Bundes-Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

1869.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen ꝛc. vom 29. Januar bis 13. Dezember 1869., nebst einigen früheren Verordnungen ꝛc. aus den Jahren 1851. und 1867.

(Von № 216. bis incl. 397.)

№ 1. bis incl. 40.

Berlin,

zu haben im vereinigten Gesetz-Sammlungs-Debits- und Zeitungs-Komtoir.

LANDESAUSSCHUSS FÜR ELSASS-LOTHRINGEN
BIBLIOTHEK

Chronologische Uebersicht

der in dem Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes

vom Jahre 1869.

enthaltenen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1851.	**1869.**				
7. Mai.	18. Juni.	Auszug aus dem Königlich Preußischen Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.	22.	304. (Anl.)	209-210.
1868.					
11. Juni.	21. Janr.	Gesetz, betreffend die antheilige Uebernahme einer Garantie des Norddeutschen Bundes für eine zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina-Armes der Donaumündungen von der Europäischen Donauschiffahrts-Kommission aufzunehmenden Anleihe.	2.	227.	33-34.
10. Novbr.	31. März.	Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Italien andererseits.	8.	258.	55-69.
21. Dezbr.	1. Mai.	Konsular-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien.	13.	273.	113-128.
31. —	21. Janr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868.	1.	216. (mit Anl.)	1-29.
1869.					
29. Janr.	1. Febr.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes.	3.	230.	41.
15. Febr.	17. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung zweier Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes.	4.	233.	43.
16. —	24. —	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Normal-Eichungs-Kommission in Berlin.	5.	241.	46.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1869.	**1869.**				
22. Febr.	24. Febr.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes.	5.	240.	45.
23./24. —	3. April.	Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden.	10.	262.	73-103.
10. März.	13. März.	Bekanntmachung des zweiten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.	6.	245.	47-49.
15. —	30. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867. genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen.	9.	260.	71.
18. —	24. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869.	7.	251.	51-53.
7. April.	13. April.	Gesetz, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend.	11.	263.	105-107.
17. —	20. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins.	12.	269.	109.
22. —	17. Juni.	Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und dem Kirchenstaate andererseits.	20.	302.	169-191.
24. —	13. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Minden, die Ueberweisung der Postverwaltungsgeschäfte für den Regierungsbezirk Minden und die Fürstenthümer Schaumburg-Lippe und Lippe an die Ober-Postdirektion in Münster und Uebertragung der Postverwaltungsgeschäfte für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an die Ober-Postdirektion in Kassel.	14.	275.	129.
26. —	13. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Versetzung der Festung Königstein, der Ortschaft Dom-Kietz bei Brandenburg und des Fleckens Wandsbeck in höhere Servisklassen.	14.	276.	130.
8. Mai.	13. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes.	14.	277.	130-132.
8. —	13. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins.	14.	278.	133-134.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1869.	**1869.**				
12. Mai.	9. Juli.	Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.	28.	320.	293-303.
13. —	10. August.	Handels- und Zollvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Zollvereins einerseits und der Schweiz andererseits.	33.	333.	603-631.
13. —	10. —	Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.	33.	334.	624-631.
16. —	15. Juli.	Gesetz, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken.	31.	331.	377-378.
20. —	25. Mai.	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung.	15.	282.	137.
23. —	25. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments.	15.	283.	138.
24. —	19. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867. genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen im Betrage von 4,248,900 Thalern.	24.	307.	239.
25. —	30. Oktbr.	Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, betreffend Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit.	36.	368.	675-678.
26. —	12. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869., Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend.	18.	298.	149-160.
31. —	9. —	Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes.	17.	297.	145-148.
2. Juni.	14. —	Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten.	19.	299.	161-164.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1869.	**1869.**				
5. Juni.	8. Juni.	Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes.	16.	289.	141-143.
5. —	25. —	Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868. (Bundesgesetzbl. S. 375.) und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 8. Juli 1868. (Bundesgesetzbl. S. 384.) in der Hamburgischen Voigtei Moorwärder und in einem Theile der Preußischen Insel Wilhelmsburg.	25.	310.	241.
5. —	12. August.	Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze.	32.	332.	379-602.
9. —	14. Juni.	Gesetz, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1868.	19.	300. (mit Anl.)	165-167.
10. —	17. —	Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde.	21.	300.	193-200.
12. —	18. —	Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen.	22.	304. (mit Anl.)	201-210.
13. —	23. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870.	23.	305.	211-227.
13. —	23. —	Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870.	23.	306.	228-238.
21. —	25. —	Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes.	25.	311.	242-243.
21. —	1. Juli.	Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund.	26.	312.	245-282.
21. —	10. —	Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe.	29.	323.	305-315.
26. —	1. —	Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend.	26.	313.	282-284.
29. —	30. Juni.	Verordnung, betreffend die Kautionen der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphen und des Eichungswesens angestellten Beamten.	27.	314.	285-287.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1869.	**1869.**				
29. Juni.	9. Juli.	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870.	28.	318.	289-291.
1. Juli.	16. —	Vereinszollgesetz.	30.	324.	317-369.
1. —	16. —	Gesetz, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen.	30.	325.	370-375.
3. —	9. —	Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung.	28.	319.	292.
16. —	28. —	Eichordnung für den Norddeutschen Bund.	Besondere Beil. zu 32.	—	I-XXXIX.
5. August.	10. August.	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins.	33.	335.	632.
22. Septbr.	6. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Bromberg und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirektion in Posen.	35.	343.	659.
25. —	30. Septbr.	Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker.	34.	342.	635-658.
25. —	6. Oktbr.	Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen.	35.	344.	660-670.
25. Oktbr.	30. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins.	36.	369.	679.
18. Novbr.	20. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins.	37.	376.	683.
4. Dezbr.	21. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5,500,000 Thalern.	40.	396.	697.
6. —	21. —	Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit.	40.	397.	698-701.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1869.	**1869.**				
9. Dezbr.	14. Dezbr.	Bekanntmachung, betreffend die Entbindung von den im §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen.	38.	386.	687.
9. —	14. —	Bekanntmachung, betreffend die bei der Universität Gießen bestehende Veterinäranstalt und die mit der Polytechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmazeutische Fachschule.	38.	387.	688.
12. —	21. —	Eichgebührentaxe für den Norddeutschen Bund.	Besondere Beil. zu 40.	—	I-IX.
13. —	15. —	Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde.	39.	393.	691-694.
13. —	15. —	Bekanntmachung, betreffend den Debit der Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer, sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets.	39.	394.	695-696.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Unveränderter Abdruck; Berlin (1891), Reichsdruckerei.

Bundes-Gesetzblatt
des
Norddeutschen Bundes.

№ 1.

(Nr. 216.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1868., betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 22. Dezember d. J. genehmige Ich im Namen des Norddeutschen Bundes die anliegende Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868. (Bundesgesetzbl. S. 523. ff.).

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Instruktion durch das Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 31. Dezember 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes und an den Kriegsminister.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Januar 1869.

Instruktion

zur

Ausführung des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868. (Bundesgesetzbl. S. 523. ff.).

§. 1.

Die Verpflichtung der Bundesangehörigen zur Quartierleistung ist eine subsidiaire. Sie tritt nur in dem Falle und nur insoweit in Wirksamkeit, als das militairische Bedürfniß an dem mit Einquartierung zu belegenden Orte weder durch fiskalische Kasernen und Stallungen, noch durch freiwillig gestellte Quartiere oder Privatkasernements vollständig gedeckt wird.

§. 2.

Zur Einquartierung können alle, ihrer Beschaffenheit nach zur Unterbringung von Mannschaften und Pferden geeigneten Räume, mit alleiniger Ausnahme der nach §. 4. des Gesetzes befreiten, sowie derjenigen in Anspruch genommen werden, welche für das eigene Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfniß des Inhabers unentbehrlich sind.

Alle bisherigen im §. 4. des Gesetzes nicht genannten landesgesetzlichen Befreiungen, gleichviel, ob sich dieselben auf ganze Distrikte oder Ortschaften oder auf einzelne Kategorien von Personen oder Grundstücken bezogen, sind aufgehoben.

Inwieweit für den Fortfall der Befreiung Entschädigung aus öffentlichen Kassen in Anspruch zu nehmen ist, bleibt nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Alle für die Befreiung bisher an den Staat gezahlten Abgaben u. s. w. kommen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes in Wegfall.

§. 3.

Nach §. 5. des Gesetzes erfolgt die örtliche Vertheilung der Quartierleistung auf die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen, und bleibt die Untervertheilung nach Maaßgabe des Ortsstatuts, beziehungsweise bis zum Zustandekommen eines solchen nach Maaßgabe der bisher für die betreffende Gemeinde geltenden Vorschriften (§. 7. des Gesetzes) dem Gemeindevorstande oder der Servisdeputation, beziehentlich den Besitzern der selbstständigen Guts-

Gutsbezirke überlassen, welche sich in Bezug auf die Einquartierung einer Nachbargemeinde nicht angeschlossen haben.

Ist ein solcher Anschluß (§. 7. des Gesetzes) erfolgt, so liegt die Untervertheilung auch innerhalb des Gutsbezirkes dem Vorstande der Anschlußgemeinde, beziehentlich der Servisdeputation ob.

Die mit der Untervertheilung der Quartierleistung beauftragten Organe sind auch für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistung verantwortlich.

§. 4.

Die Grundsätze für die Vertheilung der Einquartierung auf alle, beziehungsweise auf einzelne Ortschaften der Landkreise oder ähnlicher Verbände werden durch die nach §. 7. des Gesetzes zu bildenden Kommissionen im Voraus festgestellt.

Denselben liegt namentlich ob, die Belegungsfähigkeit der einzelnen ländlichen Ortschaften nach Maaßgabe des vorhandenen Raumes und der sonst in Betracht kommenden lokalen Verhältnisse zu ermitteln.

Die Resultate dieser Ermittelungen sind von ihnen in besonderen Nachweisungen zusammenzutragen, welche der oberen Verwaltungsbehörde eingereicht werden und zum Anhalte bei Ausstellung der Marschrouten und für die Bestimmung des Umfanges der Quartierleistung im besonderen Falle dienen (§. 6. dieser Instruktion).

§. 5.

Die Belegung einer Ortschaft mit Garnison erfolgt in jedem einzelnen Falle auf Grund Allerhöchster Entscheidung des Bundesfeldherrn, welcher eine Kommunikation des Generalkommandos mit der oberen Verwaltungsbehörde über die Zulässigkeit der Belegung und die Garnisonstärke voranzugehen hat.

Nach erfolgter Entscheidung wird die Belegung durch Requisition der militairischen Kommandobehörde beziehentlich deren Beauftragte an den Gemeindevorstand oder die sonstigen Organe für die Untervertheilung der Einquartierung (§. 3. dieser Instruktion) zur Ausführung gebracht.

§. 6.

Für Kantonnements und Märsche tritt die Verpflichtung zur Quartierleistung auf Grund der von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigten Marschroute in Wirksamkeit, welche die Zahl der unterzubringenden Militairpersonen und Dienstpferde, sowie die zur Aufnahme bestimmten Ortschaften anzugeben hat.

Die Marschroute, deren Original das Kommando der marschirenden Truppe erhält, wird von der ausstellenden Behörde der Kommunal-Aufsichtsbehörde des mit Einquartierung zu belegenden Bezirks (Landrath, Amtshauptmann, Amtmann u. s. w.) in Abschrift mitgetheilt, welche letztere die in Anspruch zu nehmenden Gemeinden oder Besitzer selbstständiger Gutsbezirke sofort mit Nachricht versieht und dabei über den Umfang und die Vertheilung der Quartierleistung nähere Bestimmung trifft.

 Ge-

Gemeindevorstände, welche in kommunaler und polizeilicher Hinsicht der unmittelbaren Aufsicht der oberen Verwaltungsbehörde unterliegen, empfangen die Abschrift der Marschroute durch diese letztere direkt.

Ist die rechtzeitige Benachrichtigung durch die Kommunal-Aufsichtsbehörde unthunlich, so tritt die Verpflichtung zur Quartierleistung schon durch die Vorzeigung der Marschroute Seitens des Truppenkommandos oder der Fouriere in Wirksamkeit.

Machen die Lokalverhältnisse oder außerordentliche Umstände Abweichungen von der Marschroute erforderlich, so werden dieselben im Einverständniß mit dem Truppenkommando oder dem Fourieroffizier durch die Kommunal-Aufsichtsbehörde angeordnet. Eine derartige Anordnung, von welcher in erheblicheren Fällen der oberen Verwaltungsbehörde Anzeige zu machen ist, begründet die Verpflichtung zur Quartierleistung in gleicher Weise, wie die Marschroute.

§. 7.

Hinsichtlich der Einquartierungskataster in den Garnisonorten (§. 6. des Gesetzes) gelten die nachfolgenden Vorschriften:

1) die Aufstellung erfolgt alljährlich durch den Gemeindevorstand resp. die Servisdeputation;
2) in das Kataster sind alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude des Gemeindebezirks und der etwa angeschlossenen selbstständigen Gutsbezirke unter Angabe der Ortsnummer, sowie der Namen der Eigenthümer und der Inhaber einzelner Gebäudetheile einzutragen;
3) bei jedem einzelnen Gebäudetheile ist unter Berücksichtigung des eignen, auf das Maaß des Unentbehrlichen beschränkten Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisses des Inhabers in einer besonderen Kolonne die höchste Zahl der Mannschaften vom Feldwebel abwärts beziehungsweise der Dienstpferde zu vermerken, welche darin untergebracht werden kann;
4) bei ganzen Gebäuden oder einzelnen Theilen derselben, denen Befreiungen nach §. 4. des Gesetzes zustehen, bedarf es des Vermerkes zu 3. nicht, vielmehr ist an Stelle desselben der Grund der Befreiungen einzutragen;
5) Räume, welche Behufs Unterbringung von Militairpersonen vom Feldwebel abwärts oder von Dienstpferden vermiethet sind, bleiben für die Dauer des Miethsverhältnisses von der Einquartierung frei, und ist dies entsprechend wie bei 4. zu vermerken.

§. 8.

Die nach Maaßgabe des Vorstehenden angefertigten und nach Vorschrift des §. 6. des Gesetzes endgültig festgestellten und veröffentlichten Kataster bestimmen den Umfang, in welchem die garnisonmäßigen Quartierleistungen von der Ge-

Gemeinde im Ganzen gefordert werden können, und bilden zugleich die Grundlage für deren reale Untervertheilung in der Art, daß die in den Katastern verzeichneten Maximalsätze nicht überschritten werden dürfen.

Ist die Aufstellung eines Katasters in Folge übereinstimmenden Beschlusses des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung unterblieben (§. 6 des Gesetzes), so hat der Gemeindevorstand beziehungsweise die Servisdeputation für die Befriedigung des garnisonmäßigen Quartierbedürfnisses lediglich nach Maaßgabe der §§. 1. bis 4. des Gesetzes und des Ortsstatutes Sorge zu tragen.

§. 9.

Die Aufstellung eines Ortsstatutes, beziehentlich ein Gemeindebeschluß über die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen geschehen soll, muß für jeden Gemeindebezirk erfolgen, gleichviel ob derselbe mit Garnison belegt ist oder nicht (§. 7. Alinea 3. des Gesetzes). Die Kommunal-Aufsichtsbehörde hat auf die schleunige diesfällige Beschlußfassung hinzuwirken, wobei für Garnisonorte die Aufnahme einer Festsetzung in das Ortsstatut thunlichst zu befördern ist, durch welche dem Gemeindevorstande beziehungsweise der Servisdeputation die Befugniß eingeräumt wird, die einzuquartierenden Truppen in gemietheten Quartieren unterzubringen. In diesem Falle muß das Ortsstatut zugleich über die Art der Aufbringung der entstehenden Kosten disponiren (§. 7. Alinea 5. des Gesetzes).

§. 10.

Die Marschrouten sind nach dem sub Litt. A. beigefügten Formulare auszustellen.

Das sub Litt. B. anliegende Verzeichniß ergiebt, welche oberen Verwaltungsbehörden in den einzelnen Bundesstaaten zur Ausstellung der Marschrouten befugt sind, und welchen Behörden die örtliche Zuweisung der Einquartierung obliegt.

Für besonders schleunige Fälle haben die oberen Verwaltungsbehörden den Generalkommandos vollzogene Blankets zu Marschrouten zur selbstständigen Ausfüllung zur Verfügung zu stellen. Wird Seitens der Generalkommandos von denselben Gebrauch gemacht, so ist gleichzeitig ein Duplikat des ausgefüllten Blankets der oberen Verwaltungsbehörde mitzutheilen.

§. 11.

Die Zuweisung der Einquartierung an die einzelnen Quartierträger erfolgt in jedem Falle mittelst besonderer Quartierbillets nach dem sub Litt. C. beigefügten Formular. Hierbei werden gleichgerechnet je eine der Chargen

zu 1.	und	8.	des	Servistarifs	=	30	Gemeinen,
„ 2.	„	9.	„	„	=	20	„
„ 3.	„	10.	„	„	=	10	„
„ 4.	„	11.	„	„	=	5	„
„ 5.	„	12.	„	„	=	3	„
„ 6.	„	13.	„	„	=	2	„

Wel-

Welche Quartiere für die vorstehend bezeichneten Chargen und welche für Gemeine in Anspruch zu nehmen sind, wird nach dem militairischen Bedürfnisse, beziehungsweise unter Zugrundelegung der im §. 7. des Regulativs (Beil. Litt. A. des Gesetzes) enthaltenen Vorschriften, bestimmt.

§. 12.

Die Ausfertigung der Quartierbillets für einen Gemeindebezirk und die angeschlossenen Gutsbezirke erfolgt durch den Gemeindevorstand beziehentlich die Servisdeputation.

In den an einen Gemeindebezirk nicht angeschlossenen selbstständigen Gutsbezirken bedarf es der Ausstellung von Quartierbillets nur in dem Falle, wenn auch die Hintersassen des Gutes zur Quartierleistung herangezogen werden sollen. In diesem Falle erfolgt die Ausstellung durch den Besitzer des Gutsbezirkes oder dessen Stellvertreter.

Von den Kommunal-Aufsichtsbehörden ist darauf zu halten, daß in den einzelnen Ortschaften Quartierbillets vorräthig sind, wobei es sich empfiehlt, für Quartier mit und ohne Verpflegung verschiedenfarbige Billets zu wählen.

§. 13.

Müssen wegen verweigerter oder unvollständiger Quartierleistung Zwangsmittel gegen Quartierpflichtige in Anwendung gebracht werden, und ist der Zweck nicht anders, als durch Uebertragung der ganzen oder theilweisen Leistung auf Dritte zu erreichen, so sind die Gemeindevorstände berechtigt, den erforderlichen Vorschuß aus der Gemeindekasse zu entnehmen. Bis zur Höhe des Vorschusses können auch die auf den Pflichtigen entfallenden Servisvergütungen einbehalten werden.

§. 14.

Wird ein allgemeiner Quartierwechsel nach Ablauf von drei Monaten beabsichtigt (§. 14. des Gesetzes), so hat der Ortsvorstand unter Angabe des neuen Quartierbezirks den Truppentheil noch vor Beginn des dritten Monats hiervon in Kenntniß zu setzen.

§. 15.

Ueber die in den Garnisonen Seitens der einzelnen Truppentheile gezahlten Servisvergütungen stellen die Gemeindevorstände nach dem sub Litt. D. beigefügten Formular Quittungen aus.

Für Quartiergewährung in Kantonnements und auf Märschen empfangen die Ortschaften von den Truppentheilen Quartierbescheinigungen nach dem sub Litt. E. beigefügten Formular.

Auf Grund dieser Bescheinigungen liquidiren in den Städten die Gemeindevorstände, auf dem Lande die Kommunal-Aufsichtsbehörden die Servisentschädigungen nach dem sub Litt. F. beigefügten Formular in Zeitabschnitten von drei Monaten bei der Intendantur desjenigen Armeekorps, welchem der Truppentheil angehört.

Die

Die Auszahlung des Servises erfolgt an die mit der Untervertheilung der Einquartierung (Ausstellung der Quartierbillets) beauftragten Organe.

§. 16.

Wo nach der Bestimmung des §. 15. des Gesetzes keine Vergütung für die Quartierleistung gewährt wird, ist unter der Bezeichnung: „Tag" der bürgerliche Tag von Mitternacht zu Mitternacht zu verstehen.

§. 17.

Die durch den Anhang zur Klasseneintheilung der Orte (Beil. Litt. C. des Gesetzes) für die zum Zwecke der Artillerie-Schießübungen zu beschaffenden, sowie für sonstige vorübergehende Quartierleistungen bewilligten höheren Servisvergütungen beginnen erst mit der wirklichen Eröffnung der Artillerie-Schießübungen, beziehentlich nach Ablauf einer ununterbrochenen Kantonnementszeit von 30 Tagen ohne Quartierwechsel.

§. 18.

In der gesetzlichen eventuellen Verpflichtung der Gemeindevorstände zur Uebernahme der Garnisonverwaltungs-Geschäfte in den Garnisonen wird nichts geändert.

Berlin, den 31. Dezember 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes. Der Kriegsminister.

Gr. **v. Bismarck-Schönhausen.** **v. Roon.**

Bei

Beilage Litt. A.

Marschroute.

(Zahl) Generale
" Stabsoffiziere
" Hauptleute, Rittmeister und Lieutenants
" Aerzte
" Zahlmeister
" Feldwebel, Wachtmeister
" Unteroffiziere
" Spielleute
" Gemeine
" Offizierburschen und Diener
" einjährig Freiwillige
" Rekruten
" Reservisten
" Trainsoldaten
" Stabs-Roß- und Roßärzte
" Büchsenmacher und Sattler
" Offizierpferde
" Dienstpferde
" Remontepferde

(Angabe der Truppentheile, welchen die Marschirenden angehören und ob dieselben auf dem Marsche das Quartier mit oder ohne Verpflegung zu empfangen haben.)

gehen unter dem Kommando des (Namen, Charge und Truppentheil des Führers), wie umstehend näher angegeben ist, von ..... über ..... nach ....., wobei auf der Strecke von ..... bis ..... die Eisenbahn (das Dampfschiff 2c.) zu benutzen ist.

Für die Marschirenden ist erforderlich und unter Beachtung der umstehend abgedruckten Bestimmungen prompt zu verabreichen:

1) Quartier (Obdach, Gelegenheit zum Kochen und Lagerstroh);
2) Marschverpflegung für die Mannschaften, sofern dieselbe (nach der obigen Angabe) überhaupt zu gewähren ist;
3) An Verpflegung für die Pferde nach Preußischem Maaß und Gewicht:

(Zahl) Rationen zu { ..... Hafer (..... Metzen)
.... Pfund Heu
..... do. Stroh

(Zahl)

(Zahl) Rationen zu { ..... Hafer (..... Metzen)
..... Pfund Heu
..... do. Stroh

(Zahl) Rationen zu { ..... Hafer (..... Metzen)
..... Pfund Heu
..... do. Stroh

4) An Transportmitteln zur Fortschaffung .....
.....

(Zahl) angeschirrte Vorlegepferde
" einspännige } Vorspannwagen
" zweispännige
" vierspännige
" Vorspann-Reitpferde

5) Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokale.

Ort und Datum.

Firma der ausstellenden Behörde.
(Unterschrift.)

Bestimmungen.

A. Verpflegung der Mannschaften.

1) Die Verpflegung des Soldaten auf dem Marsche liegt dem Quartiergeber ob. Im Allgemeinen soll sich der Soldat mit der Mahlzeit des letzteren begnügen; um jedoch Beeinträchtigungen, sowie übermäßigen Forderungen vorzubeugen, wird die täglich zu verabreichende Verpflegung auf

½ Pfund Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches — Zugemüse und Salz, soviel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört, und das für einen Tag erforderliche Brot (bis zu 1 Pfund 26 Loth)

festgesetzt.

Frühstück und Getränk hat der Soldat von seinem Wirthe nicht zu fordern. Die vollständige Beköstigung muß dem Soldaten aber selbst dann verabreicht werden, wenn er zu später Tageszeit im Quartier eintrifft. Die Marschverpflegung wird den Quartiergebern mit 5 Sgr., und wenn sie kein Brod gegeben haben, mit 3 Sgr. 9 Pf. vergütet.

2) Die Verabreichung von Marschverpflegung an Offiziere, Aerzte und Zahlmeister erfolgt, wenn keine anderweite Einigung zu Stande kommt, nach den unter 1. enthaltenen Vorschriften.

B. Verpflegung der Pferde.

3) Können die Rationen nicht durch Anstalten des Bundes beschafft werden, so haben die Gemeinden nach dem Edikte vom 30. Oktober 1810. die Verpflichtung, den durchmarschirenden Truppen den erforderlichen Bedarf auf Grund der Marschrouten zu gewähren.

Sind die Gemeinden nach Bescheinigung der Kommunal-Aufsichtsbehörde außer Stande, den Fouragebedarf aus eigenen Mitteln herzugeben, so müssen sie denselben von der nächsten Verabreichungsstelle holen, worüber der Kommandoführer eine Vorspannquittung auszustellen, diesen Vorspann also nicht zu bezahlen hat. Ueber die von den Gemeinden entnommene Fourage, welche nie zur Stelle bezahlt wird, ist vom Kommandoführer in vorschriftsmäßiger Form zu quittiren.

C. Vorspann-Gestellung.

4) Nach dem Edikte vom 28. Oktober 1810. sind die Gemeinden verpflichtet, den Truppenabtheilungen die auf dem Marsche zustehenden Transportmittel in Vorspann zu gestellen. Es sind fortzuschaffen:

auf einem einspännigen Wagen oder Karren	7½	Zentner,
auf einem zweispännigen Wagen oder Karren	10	„
auf einem vierspännigen Wagen oder Karren	20	„
durch jedes Vorlegepferd	5	„

Der einspännige Karren oder Wagen wird den Gemeinden mit 11 Sgr.

11 Sgr. 3 Pf., jedes besonders gestellte Pferd, es möge als Reit- oder Wagenpferd dienen, mit 7 Sgr. 6 Pf. für die Meile vergütet. Wo die Wagen mit Ochsen bespannt werden, sind 3 Ochsen gleich 2 Pferden zu rechnen. Für die gestellten Wagen wird keine besondere Vergütung gewährt. Bei Berechnung der Vergütung bleibt sowohl der Weg vom Wohnorte des Anspänners bis zum Gestellungspunkte, als auch der Weg von dem Entlassungsorte zurück nach dem Wohnorte, außer Betracht.

D. Bezahlung und Quittung.

5) Die Vergütung für empfangene Marschverpflegung und für Vorspann, ausschließlich der ad B. 3. dieser Bestimmungen erwähnten Fälle, muß in jedem Marschquartier sofort gegen Quittung der Gemeinden bezahlt werden. Die Zahlung darf nur unter ganz außergewöhnlichen Verhältnissen bei größeren Transporten unterbleiben und wird alsdann den Gemeinden über die gewährte Marschverpflegung, sowie über Vorspann vom Kommandoführer vorschriftsmäßig Quittung geleistet.

6) Der zu entrichtende Geldbetrag wird:
   a) in Städten auf dem Gemeindehause dem Gemeindevorstande beziehentlich dessen hierzu legitimirten Organen,
   b) auf dem platten Lande dagegen an den Gemeindevorstand beziehentlich den Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks

   gezahlt.

7) auf Ansuchen hat der Kommandoführer im Austausch gegen die Quittung eine Bescheinigung über die empfangene und bezahlte Verpflegung, sowie über den Vorspann ꝛc. in vorschriftsmäßiger Form auszustellen.

Marsch- und Ruhetage	von	bis	Meilen-zahl.	Bezeichnung der Kreise.	
am					

Beilage Litt. B.

Verzeichniß
der
in den einzelnen Bundesstaaten mit Leitung des Marschwesens beauftragten Verwaltungs-Behörden.

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maaßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
1.	Königreich Preußen mit Lauenburg.	den Regierungen (Landdrosteien).	die Gemeinde-Vorstände, beziehentlich für das platte Land im Herzogthum Lauenburg die Aemter.	I. Für die Durchmärsche von Bundestruppen durch das Gebiet eines Bundesstaats ist, unter Hinwegfall der bisherigen Etappen-Konventionen, eine vorgängige Mittheilung von Staatsregierung zu Staatsregierung nicht weiter erforderlich.
2.	Königreich Sachsen.	dem Königlichen Kriegsministerium in Dresden.	die Amtshauptmannschaften.	
3.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.	dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zu Schwerin.	die Großherzoglichen Aemter im Domanium, die Gutsobrigkeiten in der Ritterschaft, die Magisträte in den Städten.	
4.	Großherzogthum Sachsen.	den Großherzoglichen Bezirksdirektionen in Weimar, Apolda, Eisenach, Dermbach und Neustadt a. O. (Bei Märschen und Kantonnirungen ganzer Divisionen oder noch größerer Truppenkörper ist das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, in Weimar gleichzeitig zu benachrichtigen.)	die Gemeinde-Vorstände.	II. Die den Marsch anordnende Kommando-Behörde giebt die Direktionslinie mit den zu berührenden Haupt- und Zwischenpunkten an. III. Die Ausführung der Märsche wird zwischen den Kommando-Behörden beziehentlich den marschirenden Truppen und den Verwaltungsbehörden durch direkte Kommunikation geregelt.
5.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.	der Landesregierung in Neu-Strelitz.	die Amts- und Ortsbehörden.	

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maaßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
6.	Großherzogthum Oldenburg.	den Regierungen zu Oldenburg, Birkenfeld und Eutin.	die Verwaltungsämter und Bürgermeistereien.	
7.	Herzogthum Braunschweig.	den Herzoglichen Kreisdirektionen zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Gandersheim, Holzminden und Blankenburg.	die Kommunalbehörden.	
8.	Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.	dem Herzoglichen Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen.	die Herzoglichen Verwaltungsämter in Salzungen, Meiningen, Hildburghausen, Römhild, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld und Kamburg.	
9.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.	dem Herzoglichen Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg.	die Kreis-Hauptleute der Ost- und Westkreise.	
10.	Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.	a) im Herzogthum Koburg: dem Landrathsamt zu Koburg und dem Justizamt zu Königsberg; b) im Herzogthum Gotha: den Landrathsämtern zu Gotha, Ohrdruf und Waltershausen, und den Justizämtern zu Nazza und Volkenroda.	die Gemeinde-Vorstände.	
11.	Herzogthum Anhalt.	der Herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, zu Dessau.	die Kreisdirektionen.	
12.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.	den Landrathsämtern zu Rudolstadt, Königsee und Frankenhausen.	die Gemeinde-Vorstände und Vertreter der Gutsbezirke.	

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maaßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
13.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.	dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Sondershausen.	die Landräthe zu Sondershausen, Ebeleben, Arnstadt und Gehren.	
14.	Fürstenthum Waldeck.	der Landesdirektion zu Arolsen.	die Kreisräthe in Arolsen, Corbach, Wildungen und Pyrmont.	
15.	Fürstenthum Reuß älterer Linie.	dem Landrathsamt zu Greiz.	die Gemeinde-Behörden.	
16.	Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.	dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu Gera.	die Landrathsämter; für die Stadt Gera mit Pöppeln den Stadtrath zu Gera; für die Stadt Schleiz den Stadtgemeinde-Vorstand.	
17.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	der Fürstlichen Regierung zu Bückeburg.	die Aemter und Stadtmagisträte.	
18.	Fürstenthum Lippe.	der Fürstlichen Regierung zu Detmold.	die Magisträte und Aemter, sowie den Justiz-Amtmann zu Lippstadt für die Enklaven Lipperode und Stift Cappel.	
19.	Freie und Hansestadt Lübeck.	der Central-Einquartierungs-Kommission zu Lübeck.	die Einquartierungs-Kommissionen zu Lübeck a) für die Stadt, b) für das Städtchen und Amt Travemünde, c) für die übrigen Landbezirke; bei Märschen einzelner Militairpersonen oder kleinerer Abtheilungen das Polizei-Amt in Lübeck, das Amt in Travemünde, die Bauernvögte in den Dorfschaften.	

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maaßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
20.	Freie Hansestadt Bremen.	der Quartier-Deputation in Bremen.	(wie neben.)	
21.	Freie und Hansestadt Hamburg.	(bis auf Weiteres) der Militair-Kommission in Hamburg.	(wie neben.)	
22.	Großherzogthum Hessen.	den Provinzial-Direktionen in Gießen resp. Mainz.	die Kreisämter, Einquartierungs-Kommissionen und Bürgermeistereien.	

Beilage Litt. C.

№ der Marschroute
(fällt bei den Garnisonquartieren fort).

Quartierbillet.

Für ..... Generale
Stabsoffiziere
Hauptleute und Lieutenants
Feldwebel, Wachtmeister ꝛc.
Portepeefähnriche ꝛc.
Unteroffiziere
Gemeine

ist Quartier mit (ohne) Verpflegung
auf ..... Tage
vom (Name) in der ..... Straße Nr. ..... zu leisten.

Ort und Datum.

Der Gemeindevorstand.

Beilage Litt. D.

Servisquittung

der

Kommune X. ..... pro Monat ..... 18.. für das

..... Bataillon ..... Regiments Nr. .....

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stallservises Thlr.	Sgr.	Pf.	Das Quartier resp. die Stallung ist gewährt worden vom	bis (zum Abgangstage)	Mithin auf Monate (excl. Abgangstag)	An Personal- und Stallservis ist dafür gezahlt worden Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	(Servis II. Klasse.)											
1	Lieutenant N.	.	8	10	—	17/4	1/5	14/30	3	26	8	
2	Feldwebel	.	3	10	—	1/4	1/5	1	6	20	—	
1	Bataillonsschreiber ..	.	2	2	6	1/4	1/5	1	2	2	6	
8	Unteroffiziere	.	1	12	6	1/4	1/5	1	11	10	—	
1	do.	.	1	12	6	1/4	16/4	15/30	—	21	3	
75	Gemeine	.	—	17	6	1/4	1/5	1	43	22	6	
3	do.	.	—	17	6	1/4	18/4	17/30	—	29	9	
1	do.	.	—	17	6	14/4	1/5	17/30	—	9	11	
	Attachirte.											
1	Hauptmann R.	1	10	10	—	1/4	1/5	1	10	10	—	
1	Lieutenant K.	.	8	10	—	16/4	1/5	15/30	4	5	—	
1	do. O.	.	8	10	—	7/4	1/5	24/30	6	20	—	
1	Feldwebel	.	3	10	—	1/4	1/5	1	3	10	—	
4	Unteroffiziere	.	1	12	6	1/4	1/5	1	5	20	—	
1	do.	.	1	12	6	1/4	20/4	19/30	—	26	11	
								Summa ...	100	24	6	

Obige = 100 Thaler 24 Sgr. 6 Pf.
(wörtlich) ꝛc.
sind aus der Kasse des ..... Bataillons ..... Infanterie-Regiments Nr. ..... richtig gezahlt worden, worüber hiermit quittirt

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschriften.)

Beilage Litt. E.

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde S. . . . . dem . . . Bataillon . . . . . Infanterie-Regiments Nr. . . . in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	also auf Monate (excl. des Abgangstages)	Bemerkungen.
1	Bataillons-Kommandeur, Major M. . . .	2	1/5	21/6	1 20/30	
1	Adjutant, Sekondelieutenant K.	1	1/5	21/6	1 20/30	
1	Hauptmann R.	1	do.	do.	1 20/30	
1	Premierlieutenant A. . .	.	do.	do.	1 20/30	
1	Sekondelieutenant N. . .	.	do.	do.	1 20/30	
1	„ P. . .	.	do.	do.	1 20/30	
1	„ W. .	.	do.	do.	1 20/30	
1	Stabsarzt V.	.	do.	do.	1 20/30	
1	Zahlmeister K.	.	do.	do.	1 20/30	
1	Feldwebel	.	do.	do.	1 20/30	
1	Portepeefähnrich	.	do.	do.	1 20/30	
14	Unteroffiziere	.	do.	do.	1 20/30	
145	Gemeine ꝛc.	.	do.	do.	1 20/30	
	Offizierpferde . . .	4	do.	do.	1 20/30	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Kantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Offiziere ꝛc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist . . . . . erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschriften.)

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde D. . . . . dem . . . Bataillon . . . . . Infanterie-Regiments Nr. . . . in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	also auf Monate (excl. des Abgangstages)	Bemerkungen.
1	Hauptmann W.	1	29/4	19/6	1 20/30	
1	Premierlieutenant L. . .	.	do.	do.	1 20/30	
1	Sekondelieutenant O. . .	.	do.	do.	1 20/30	
1	= C. . .	.	do.	do.	1 20/30	
1	Assistenzarzt D.	.	do.	do.	1 20/30	
1	Feldwebel	.	do.	do.	1 20/30	
1	Portepeefähnrich	.	do.	9/6	1 10/30	
10	Unteroffiziere	.	do.	19/6	1 20/30	
1	Unteroffizier	.	do.	14/5	15/30	
140	Gemeine	.	do.	19/6	1 20/30	
2	=	.	4/6	19/6	15/30	
	Offizierpferde . . .	1	29/4	19/6	1 20/30	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Kantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Offiziere ꝛc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist . . . . . erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschriften.)

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde A. . . . . der . . . Kompagnie . . . . . Festungs-Artillerie-Regiments Nr. . . . in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	also auf Monate (excl. des Abgangstages)	Bemerkungen.
1	Hauptmann E.	.	$^{6}/_{5}$	$^{30}/_{6}$	$1^{25}/_{30}$	Pro $^{6}/_{5}$ bis $^{9}/_{6}$ hatte die Kompagnie das Kantonnement während der Revue-Vorarbeiten inne; am 10. Juni begann die Schießübung. Schluß derselben am $^{29}/_{6}$.
1	Premierlieutenant T. . .	.	do.	do.	$1^{25}/_{30}$	
1	Sekondelieutenant J. . .	.	do.	do.	$1^{25}/_{30}$	
1	„ F. . .	.	$^{21}/_{5}$	do.	$1^{10}/_{30}$	
1	Feldwebel	.	$^{6}/_{5}$	do.	$1^{25}/_{30}$	
1	Portepeefähnrich	.	do.	do.	$1^{25}/_{30}$	
10	Unteroffiziere	.	do.	do.	$1^{25}/_{30}$	
75	Kanoniere	.	do.	do.	$1^{25}/_{30}$	
1	Kanonier	.	$^{16}/_{6}$	do.	$^{14}/_{30}$	
	Attachirt:					
	Von der . . . . Batterie des . . . . . Feld-Artillerie-Regts. Nr. . 1 Dienstpferd	1	$^{6}/_{5}$	$^{30}/_{6}$	$1^{25}/_{30}$	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Kantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Offiziere ꝛc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist . . . . . erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschrift.)

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde M. . . . . der . . . Ugen Fußbatterie . . . . . Feld-Artillerie-Regiments Nr. . . . in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	also auf Monate (excl. des Abgangstages)	Bemerkungen.
1	Sekondelieutenant N. . .	.	6/5	9/6	1 4/30	Revue-Vorkommando.
2	Unteroffiziere	.	do.	do.	1 4/30	
12	Kanoniere	.	do.	do.	1 4/30	
1	Kanonier	.	26/5	do.	14/30	
1	Hauptmann W.	.	10/6	30/6	20/30	Am 10. Juni zur Schießübung eingetroffen; am 30/6 den Rückmarsch angetreten.
1	Premierlieutenant L. . .	.	do.	do.	20/30	
1	Sekondelieutenant N. . .	.	do.	do.	20/30	
1	= P. . .	.	do.	do.	20/30	
1	Feldwebel	.	do.	do.	20/30	
1	Portepeefähnrich	.	do.	20/6	10/30	
14	Unteroffiziere	.	do.	30/6	20/30	
1	Unteroffizier	.	18/6	do.	12/30	
2	Trompeter	.	10/6	do.	20/30	
85	Kanoniere	.	do.	do.	20/30	
1	Kanonier	.	do.	16/6	6/30	
1	do.	.	do.	18/6	8/30	
	Dienstpferde	35	do.	30/6	20/30	
	do.	1	do.	12/6	2/30	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Kantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Offiziere ꝛc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist . . . . . erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschrift.)

Beilage Litt. F.

Servis-Liquidation

von

den Gemeinden des ..... Kreises

für die Monate ..... 18 ..

№ der Beläge.	Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thlr. Sgr. Pf.	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. d. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Thlr. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
		Gemeinde S. . . . . (Servisklasse III.)							
		. . . Bataillon . . . . . Infanterie-Regiments Nr. . . .							
1	1	Major	.	11 20 —	1/5	31/5	1	11 20 —	Pro 1. bis inkl. 31/5 den Servis der 3. Klasse, vom 1/6 ab den Servis der nächst höheren (II.) Klasse (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation) liquidirt.
			.	13 10 —	1/6	21/6	20/30	8 26 8	
		Offizierpferde . . .	1	1 20 —	1/5	31/5	1	1 20 —	
				2 — —	1/6	21/6	20/30	1 10 —	
			1	— 12 6	1/5	31/5	1	— 12 6	
				— 15 —	1/6	21/6	20/30	— 10 —	
	1	Lieutenant, Adjutant	.	7 2 6	1/5	31/5	1	7 2 6	
			.	8 10 —	1/6	21/6	20/30	5 16 8	
		Offizierpferd	1	1 20 —	1/5	31/5	1	1 20 —	
				2 — —	1/6	21/6	20/30	1 10 —	
	1	Hauptmann	.	7 2 6	1/5	31/5	1	7 2 6	
			.	8 10 —	1/6	21/6	20/30	5 16 8	
		Offizierpferd	1	1 20 —	1/5	31/5	1	1 20 —	
				2 — —	1/6	21/6	20/30	1 10 —	
	4	Lieutenants	.	7 2 6	1/5	31/5	1	28 10 —	
			.	8 10 —	1/6	21/6	20/30	22 6 8	
	1	Stabsarzt	.	7 2 6	1/5	31/5	1	7 2 6	
			.	8 10 —	1/6	21/6	20/30	5 16 8	
							Latus . .	118 23 4	

№ der Beilage. Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thlr.	Sgr.	Pf.	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. d. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
						Transport . .			118	23	4	
1	Zahlmeister	.	7	2	6	1	31 / 5	1	7	2	6	
		.	8	10	—	1	21 / 6	20/30	5	16	8	
1	Feldwebel	.	2	27	6	1	31 / 5	1	2	27	6	
		.	3	10	—	1	21 / 6	20/30	2	6	8	
1	Portepeefähnrich . . .	.	1	27	6	1	31 / 5	1	1	27	6	
		.	2	2	6	1	21 / 6	20/30	1	11	8	
14	Unteroffiziere	.	1	7	6	1	31 / 5	1	17	15	—	
		.	1	12	6	1	21 / 6	20/30	13	6	8	
145	Gemeine	.	—	15	—	1	31 / 5	1	72	15	—	
		.	—	17	6	1	21 / 6	20/30	56	11	8	
						Summa . .			299	14	2	

№ der Belege.	Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thlr.	Sgr.	₰	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. d. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Thlr.	Sgr.	₰	Bemerkungen.
		Gemeinde D. . . . . (V. Servisklasse.)											
		. . . Bataillon . . . . . Infanterie-Regiments Nr. . . .											
2	1	Hauptmann	.	6	20	—	29/4	28/5	1	6	20	—	Vom 29/5 ab den Servis der III. Klasse liquidirt (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation). Der 31/5 war außer Berechnung zu lassen, da für den vollen Monat Mai der Servis liquidirt ist, wenngleich in verschiedenen Sätzen.
			.	7	2	6	29/5	19/6	20/30	4	21	8	
		Offizierpferde	1	1	10	—	29/4	28/5	1	1	10	—	
				1	20	—	29/5	19/6	20/30	1	3	4	
	3	Lieutenants	.	6	20	—	29/4	28/5	1	20	—	—	
			.	7	2	6	29/5	19/6	20/30	14	5	—	
	1	Assistenzarzt	.	6	20	—	29/4	28/5	1	6	20	—	
			.	7	2	6	29/5	19/6	20/30	4	21	8	
	1	Feldwebel	.	2	2	6	29/4	28/5	1	2	2	6	
			.	2	27	6	29/5	19/6	20/30	1	28	4	
	1	Portepeefähnrich . . .	.	1	15	—	29/4	28/5	1	1	15	—	
			.	1	27	6	29/5	9/6	10/30	—	19	2	
	10	Unteroffiziere	.	1	—	—	29/4	28/5	1	10	—	—	
			.	1	7	6	29/5	19/6	20/30	8	10	—	
	1	Unteroffizier	.	1	—	—	29/4	14/5	15/30	—	15	—	
	140	Gemeine	.	—	12	6	29/4	28/5	1	58	10	—	
			.	—	15	—	29/5	19/6	20/30	46	20	—	
	2	do.	.	—	15	—	4/6	19/6	15/30	—	15	—	
									Summa . . .	189	26	8	

№ der Beläge.	Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thlr.	Sgr.	Pf.	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. d. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
		Gemeinde A. . . . . (IV. Servisklasse.)											
		. . . Kompagnie . . . . . Festungs-Artillerie-Regiments Nr. . . .											
			.	6	20	—	6/5	4/6	1	6	20	—	Pro 5-9/6 den Servis der III. Klasse (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation);
3	1	Hauptmann	.	7	2	6	5/6	9/6	5/30	1	5	5	
			.	8	10	—	10/6	30/6	20/30	5	16	8	
			.	6	20	—	6/5	4/6	1	13	10	—	pro 10-30/6 den Servis der II. Klasse (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation) zur Liquidation gebracht.
	2	Lieutenants	.	7	2	6	5/6	9/6	5/30	2	10	10	
			.	8	10	—	10/6	30/6	20/30	11	3	4	
			.	6	20	—	21/5	4/6	15/30	3	10	—	
	1	Lieutenant	.	7	2	6	5/6	9/6	5/30	1	5	5	
			.	8	10	—	10/6	30/6	20/30	5	16	8	
			.	2	15	—	6/5	4/6	1	2	15	—	
	1	Feldwebel	.	2	27	6	5/6	9/6	5/30	—	14	7	
			.	3	10	—	10/6	30/6	20/30	2	6	8	
			.	1	20	—	6/5	4/6	1	1	20	—	
	1	Portepeefähnrich . . .	.	1	27	6	5/6	9/6	5/30	—	9	7	
			.	2	2	6	10/6	30/6	20/30	1	11	8	
			.	1	—	—	6/5	4/6	1	10	—	—	
	10	Unteroffiziere	.	1	7	6	5/6	9/6	5/30	2	2	6	
			.	1	12	6	10/6	30/6	20/30	9	13	4	
			.	—	12	6	6/5	4/6	1	31	7	6	
	75	Kanoniere	.	—	15	—	5/6	9/6	5/30	6	7	6	
			.	—	17	6	10/6	30/6	20/30	29	5	—	
	1	Kanonier	.	—	17	6	16/6	30/6	14/30	—	8	2	
		Dienstpferde	1	—	10	—	6/5	30/6	1 25/30	—	18	4	
							Summa			147	28	2	

№ der Beläge.	Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thlr.	Sgr.	Pf.	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. d. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
		Gemeinde M. . . . . (III. Servisklasse.)											
		. . . . . Hge Fuß-Batterie . . . . . Feld-Artillerie-Regiments Nr. . . .											
4	1	Lieutenant	.	7	2	6	6/5	9/6	1 4/30	8	—	10	
	2	Unteroffiziere	.	1	7	6	do.		1 4/30	2	25	—	
	12	Kanoniere	.	—	15	—	do.		1 4/30	6	24	—	
	1	Kanonier	.	—	15	—	26/5	9/6	14/30	—	7	—	
	1	Hauptmann	.	8	10	—	10/6	30	20/30	5	16	8	Servis II. Klasse liquidirt (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation).
	3	Lieutenants	.	8	10	—	do.		20/30	16	20	—	
	1	Feldwebel	.	3	10	—	do.		20/30	2	6	8	
	1	Portepeefähnrich	.	2	2	6	10/6	20	10/30	—	20	10	
	14	Unteroffiziere	.	1	12	6	10/6	30	20/30	13	6	8	
	1	Unteroffizier	.	1	12	6	18/6	30	12/30	—	17	—	
	2	Trompeter	.	1	12	6	10/6	30	20/30	1	26	8	
	85	Kanoniere	.	—	17	6	do.		20/30	33	1	8	
	1	Kanonier	.	—	17	6	10/6	16	6/30	—	3	6	
	1	do.	.	—	17	6	10/6	18	8/30	—	4	8	
		Dienstpferde	35	—	10	—	10/6	30	20/30	7	23	4	
		do.	1	—	10	—	10/6	12	2/30	—	—	8	
							Summa			99	25	2	

	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.
Rekapitulation.			
1) Gemeinde S.	299	14	2
2) „ D.	189	26	8
3) „ A.	147	28	2
4) „ M.	99	25	2
Summa	737	4	2

Ort, Datum.

(Unterschrift.)

(Nr. 217.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Preußischen Konsul José M. Marina zu Gijon,

den Großherzoglich Oldenburgischen, sowie Hamburgischen, Bremischen und Lübeckischen Konsul Manuel Barcena y Franco zu Vigo, und

den Preußischen und Hamburgischen Konsul Jean Pierre Schwartz zu Santa Cruz (Teneriffa)

zu Konsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 218.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Preußischen, Mecklenburgischen und Hamburgischen Konsul Harald Feddersen in St. Thomas (Antillen)

zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 219.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann Bruno v. Rauchhaupt zu Lagos (Guinea)

zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 220.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann Ernst Kropf zu Cadiz

zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 221.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Preußischen Konsul José Eusebio Röchelt zu Bilbao

zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 222.) Dem Bankier A. Salinger in Berlin ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich Niederländischer Generalkonsul daselbst ertheilt worden.

(Nr. 223.) Dem bisherigen Kaiserlich Brasilianischen Vizekonsul Joseph Behrend in Stettin ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Kaiserlich Brasilianischer Konsul daselbst ertheilt worden.

(Nr. 224.) Dem Kaufmann Wilhelm Küster zu Stolp ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich Dänischer Vizekonsul daselbst ertheilt worden.

(Nr. 225.) Dem Herrn M. Huet ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Kaiserlich Französischer Konsul in Stettin ertheilt worden.

(Nr. 226.) Dem bisherigen Kanzler beim Königlich Belgischen Generalkonsulat in Cöln, Prosper Graff, und dem Kaufmann Adolph Rautenstrauch ebendaselbst ist zu ihrer Ernennung zum Königlich Belgischen Konsul resp. zum Königlich Belgischen Vizekonsul das Exequatur Namens des Norddeutschen Bundes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Unveränderter Abdruck; Berlin (1890), Reichsdruckerei.

Marsch- und Ruhetage	von	bis	Meilen-zahl.	Bezeichnung der Kreise.	
am					

Marschroute.

(Zahl) Generale
" Stabsoffiziere
" Hauptleute, Rittmeister und Lieutenants
" Aerzte
" Zahlmeister
" Feldwebel, Wachtmeister
" Unteroffiziere
" Spielleute
" Gemeine
" Offizierburschen und Diener
" einjährig Freiwillige
" Rekruten
" Reservisten
" Trainsoldaten
" Stabs-Roß- und Roßärzte
" Büchsenmacher und Sattler
" Offizierpferde
" Dienstpferde
" Remontepferde

(Angabe der Truppentheile, welchen die Marschirenden angehören und ob dieselben auf dem Marsche das Quartier mit oder ohne Verpflegung zu empfangen haben.)

gehen unter dem Kommando des (Namen, Charge und Truppentheil des Führers), wie umstehend näher angegeben ist, von ..... über ..... nach ....., wobei auf der Strecke von ..... bis ..... die Eisenbahn (das Dampfschiff 2c.) zu benutzen ist.

Für die Marschirenden ist erforderlich und unter Beachtung der umstehend abgedruckten Bestimmungen prompt zu verabreichen:

1) Quartier (Obdach, Gelegenheit zum Kochen und Lagerstroh);
2) Marschverpflegung für die Mannschaften, sofern dieselbe (nach der obigen Angabe) überhaupt zu gewähren ist;
3) An Verpflegung für die Pferde nach Preußischem Maaß und Gewicht:

(Zahl) Rationen zu { ..... Hafer (..... Metzen)
.... Pfund Heu
..... do. Stroh

(Zahl) Rationen zu { ..... Hafer (..... Metzen)
..... Pfund Heu
..... do. Stroh

(Zahl) Rationen zu { ..... Hafer (..... Metzen)
..... Pfund Heu
..... do. Stroh

4) An Transportmitteln zur Fortschaffung .....
.....

(Zahl) angeschirrte Vorlegepferde
" einspännige } Vorspannwagen
" zweispännige
" vierspännige
" Vorspann-Reitpferde

5) Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokale.

Ort und Datum.

Firma der ausstellenden Behörde.

(Unterschrift.)

№ der Marschroute
(fällt bei den Garnisonquartieren fort).

Quartierbillet.

Für ..... Generale
Stabsoffiziere
Hauptleute und Lieutenants
Feldwebel, Wachtmeister ꝛc.
Portepeefähnriche ꝛc.
Unteroffiziere
Gemeine

ist Quartier mit (ohne) Verpflegung
auf ..... Tage
vom (Name) in der ..... Straße Nr. ..... zu leisten.

Ort und Datum.

Der Gemeindevorstand.

Servisquittung

der

Kommune X. ..... pro Monat ..... 18.. für das

..... Bataillon ..... Regiments Nr. .....

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stallservises Thlr.	Sgr.	Pf.	Das Quartier resp. die Stallung ist gewährt worden vom	bis (zum Abgangstage)	Mithin auf Monate (excl. Abgangstag)	An Personal- und Stallservis ist dafür gezahlt worden Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	(Servis II. Klasse.)											
1	Lieutenant N.	.	8	10	—	17/4	1/5	14/30	3	26	8	
2	Feldwebel	.	3	10	—	1/4	1/5	1	6	20	—	
1	Bataillonsschreiber ..	.	2	2	6	1/4	1/5	1	2	2	6	
8	Unteroffiziere	.	1	12	6	1/4	1/5	1	11	10	—	
1	do.	.	1	12	6	1/4	16/4	15/30	—	21	3	
75	Gemeine	.	—	17	6	1/4	1/5	1	43	22	6	
3	do.	.	—	17	6	1/4	18/4	17/30	—	29	9	
1	do.	.	—	17	6	14/4	1/5	17/30	—	9	11	
	Attachirte.											
1	Hauptmann R.	1	10	10	—	1/4	1/5	1	10	10	—	
1	Lieutenant K.	.	8	10	—	16/4	1/5	15/30	4	5	—	
1	do. O.	.	8	10	—	7/4	1/5	24/30	6	20	—	
1	Feldwebel	.	3	10	—	1/4	1/5	1	3	10	—	
4	Unteroffiziere	.	1	12	6	1/4	1/5	1	5	20	—	
1	do.	.	1	12	6	1/4	20/4	19/30	—	26	11	
								Summa ...	100	24	6	

Obige — 100 Thaler 24 Sgr. 6 Pf.
(wörtlich) ꝛc.
sind aus der Kasse des ..... Bataillons ..... Infanterie-Regiments Nr. ..... richtig gezahlt worden, worüber hiermit quittirt

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschriften.)

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde S. . . . . dem . . . Bataillon . . . . . Infanterie-Regiments Nr. . . . in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	also auf Monate (excl. des Abgangstages)	Bemerkungen.
1	Bataillons-Kommandeur, Major M. . . .	2	1/5	21/6	1 20/30	
1	Adjutant, Sekondelieutenant K.	1	1/5	21/6	1 20/30	
1	Hauptmann R.	1	do.	do.	1 20/30	
1	Premierlieutenant A. . .	.	do.	do.	1 20/30	
1	Sekondelieutenant N. . .	.	do.	do.	1 20/30	
1	„ P. . .	.	do.	do.	1 20/30	
1	„ W. .	.	do.	do.	1 20/30	
1	Stabsarzt V.	.	do.	do.	1 20/30	
1	Zahlmeister K.	.	do.	do.	1 20/30	
1	Feldwebel	.	do.	do.	1 20/30	
1	Portepeefähnrich	.	do.	do.	1 20/30	
14	Unteroffiziere	.	do.	do.	1 20/30	
145	Gemeine ꝛc.	.	do.	do.	1 20/30	
	Offizierpferde. . .	4	do.	do.	1 20/30	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Kantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Offiziere ꝛc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist . . . . . erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschriften.)

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde D. . . . . dem . . . Bataillon . . . . . Infanterie-Regiments Nr. . . . in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	also auf Monate (excl. des Abgangstages)	Bemerkungen.
1	Hauptmann W.	1	29/4	19/6	1 20/30	
1	Premierlieutenant L. . .	.	do.	do.	1 20/30	
1	Sekondelieutenant O. . .	.	do.	do.	1 20/30	
1	= C. . .	.	do.	do.	1 20/30	
1	Assistenzarzt D.	.	do.	do.	1 20/30	
1	Feldwebel	.	do.	do.	1 20/30	
1	Portepeefähnrich	.	do.	9/6	1 10/30	
10	Unteroffiziere	.	do.	19/6	1 20/30	
1	Unteroffizier	.	do.	14/5	15/30	
140	Gemeine	.	do.	19/6	1 20/30	
2	=	.	4/6	19/6	15/30	
	Offizierpferde . . .	1	29/4	19/6	1 20/30	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Kantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Offiziere ꝛc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist . . . . . erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschriften.)

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde A. . . . . der . . . Kompagnie . . . . . .
Festungs-Artillerie-Regiments Nr. . . . in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	also auf Monate (excl. des Abgangstages)	Bemerkungen.
1	Hauptmann E.	.	6/5	30/6	1 25/30	Pro 6/5 bis 9/6 hatte die Kompagnie das Kantonnement während der Revue-Vorarbeiten inne; am 10. Juni begann die Schießübung. Schluß derselben am 29/6.
1	Premierlieutenant T. . .	.	do.	do.	1 25/30	
1	Sekondelieutenant J. . .	.	do.	do.	1 25/30	
1	= F. . .	.	21/5	do.	1 10/30	
1	Feldwebel	.	6/5	do.	1 25/30	
1	Portepeefähnrich	.	do.	do.	1 25/30	
10	Unteroffiziere	.	do.	do.	1 25/30	
75	Kanoniere	.	do.	do.	1 25/30	
1	Kanonier	.	16/6	do.	14/30	
	Attachirt:					
	Von der . . . . Batterie des . . . . . Feld-Artillerie-Regts. Nr. . 1 Dienstpferd	1	6/5	30/6	1 25/30	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Kantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Offiziere 2c. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist . . . . . erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschrift.)

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde M. . . . . der . . . A.gen Fußbatterie . . . . . Feld-Artillerie-Regiments Nr. . . . in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	also auf Monate (excl. des Abgangstages)	Bemerkungen.
1	Sekondelieutenant N. . .	.	6/5	9/6	1 4/30	Revue-Vorkommando.
2	Unteroffiziere	.	do.	do.	1 4/30	
12	Kanoniere	.	do.	do.	1 4/30	
1	Kanonier	.	26/5	do.	14/30	
1	Hauptmann W.	.	10/6	30/6	20/30	Am 10. Juni zur Schießübung eingetroffen; am 30/6 den Rückmarsch angetreten.
1	Premierlieutenant L. . .	.	do.	do.	20/30	
1	Sekondelieutenant N. . .	.	do.	do.	20/30	
1	„ P. . .	.	do.	do.	20/30	
1	Feldwebel	.	do.	do.	20/30	
1	Portepeefähnrich	.	do.	20/6	10/30	
14	Unteroffiziere	.	do.	30/6	20/30	
1	Unteroffizier	.	18/6	do.	12/30	
2	Trompeter	.	10/6	do.	20/30	
85	Kanoniere	.	do.	do.	20/30	
1	Kanonier	.	do.	16/6	6/30	
1	do.	.	do.	18/6	8/30	
	Dienstpferde	35	do.	30/6	20/30	
	do.	1	do.	12/6	2/30	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Kantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Offiziere ꝛc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist . . . . . erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschrift.)

Servis-Liquidation

von

den Gemeinden des ..... Kreises

für die Monate ..... 18 ..

№ der Beläge.	Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thlr. Sgr. Pf.	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. d. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Thlr. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
		Gemeinde S. . . . . (Servisklasse III.)							
		. . . Bataillon . . . . . Infanterie-Regiments Nr. . . .							
1	1	Major	.	11 20 —	1/5	31/5	1	11 20 —	Pro 1. bis inkl. 31/5 den Servis der 3. Klasse, vom 1/6 ab den Servis der nächsthöheren (II.) Klasse (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation) liquidirt.
			.	13 10 —	1/6	21/6	20/30	8 26 8	
		Offizierpferde	1	1 20 —	1/5	31/5	1	1 20 —	
				2 — —	1/6	21/6	20/30	1 10 —	
			1	— 12 6	1/5	31/5	1	— 12 6	
				— 15 —	1/6	21/6	20/30	— 10 —	
	1	Lieutenant, Adjutant	.	7 2 6	1/5	31/5	1	7 2 6	
			.	8 10 —	1/6	21/6	20/30	5 16 8	
		Offizierpferd	1	1 20 —	1/5	31/5	1	1 20 —	
				2 — —	1/6	21/6	20/30	1 10 —	
	1	Hauptmann	.	7 2 6	1/5	31/5	1	7 2 6	
			.	8 10 —	1/6	21/6	20/30	5 16 8	
		Offizierpferd	1	1 20 —	1/5	31/5	1	1 20 —	
				2 — —	1/6	21/6	20/30	1 10 —	
	4	Lieutenants	.	7 2 6	1/5	31/5	1	28 10 —	
			.	8 10 —	1/6	21/6	20/30	22 6 8	
	1	Stabsarzt	.	7 2 6	1/5	31/5	1	7 2 6	
			.	8 10 —	1/6	21/6	20/30	5 16 8	
							Latus . .	118 23 4	

№ der Beläge.	Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thlr.	Sgr.	Pf.	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. d. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
							Transport . .			118	23	4	
1	Zahlmeister	.	7	2	6		1 31/5		1	7	2	6	
		.	8	10	—		1 21/6		20/30	5	16	8	
1	Feldwebel	.	2	27	6		1 31/5		1	2	27	6	
		.	3	10	—		1 21/6		20/30	2	6	8	
1	Portepeefähnrich . . .	.	1	27	6		1 31/5		1	1	27	6	
		.	2	2	6		1 21/6		20/30	1	11	8	
14	Unteroffiziere	.	1	7	6		1 31/5		1	17	15	—	
		.	1	12	6		1 21/6		20/30	13	6	8	
145	Gemeine	.	—	15	—		1 31/5		1	72	15	—	
		.	—	17	6		1 21/6		20/30	56	11	8	
							Summa . .			299	14	2	

№ der Beilage.	Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thlr.	Sgr.	Pf.	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. d. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
		Gemeinde D. . . . . (V. Servisklasse.)											
		. . . Bataillon . . . . . Infanterie-Regiments Nr. . . .											
2	1	Hauptmann	.	6	20	—	29/4	28/5	1	6	20	—	Vom 29/5 ab den Servis der III. Klasse liquidirt (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation). Der 31/5 war außer Berechnung zu lassen, da für den vollen Monat Mai der Servis liquidirt ist, wenngleich in verschiedenen Sätzen.
			.	7	2	6	29/5	19/6	20/30	4	21	8	
		Offizierpferde	1	1	10	—	29/4	28/5	1	1	10	—	
				1	20	—	29/5	19/6	20/30	1	3	4	
	3	Lieutenants	.	6	20	—	29/4	28/5	1	20	—	—	
			.	7	2	6	29/5	19/6	20/30	14	5	—	
	1	Assistenzarzt	.	6	20	—	29/4	28/5	1	6	20	—	
			.	7	2	6	29/5	19/6	20/30	4	21	8	
	1	Feldwebel	.	2	2	6	29/4	28/5	1	2	2	6	
			.	2	27	6	29/5	19/6	20/30	1	28	4	
	1	Portepeefähnrich . . .	.	1	15	—	29/4	28/5	1	1	15	—	
			.	1	27	6	29/5	9/6	10/30	—	19	2	
	10	Unteroffiziere	.	1	—	—	29/4	28/5	1	10	—	—	
			.	1	7	6	29/5	19/6	20/30	8	10	—	
	1	Unteroffizier	.	1	—	—	29/4	14/5	15/30	—	15	—	
	140	Gemeine	.	—	12	6	29/4	28/5	1	58	10	—	
			.	—	15	—	29/5	19/6	20/30	46	20	—	
	2	do.	.	—	15	—	4/6	19/6	15/30	—	15	—	
									Summa . . .	189	26	8	

№ der Beläge.	Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thlr.	Sgr.	Pf.	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. d. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
		Gemeinde A. . . . . (IV. Servisklasse.)											
		. . . Kompagnie . . . . . Festungs-Artillerie-Regiments Nr. . . .											
			.	6	20	—	6/5	4/6	1	6	20	—	Pro 5-9/6 den Servis der III. Klasse (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation);
3	1	Hauptmann	.	7	2	6	5/6	9/6	5/30	1	5	5	
			.	8	10	—	10/6	30/6	20/30	5	16	8	
			.	6	20	—	6/5	4/6	1	13	10	—	pro 10-30/6 den Servis der II. Klasse (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation) zur Liquidation gebracht.
	2	Lieutenants	.	7	2	6	5/6	9/6	5/30	2	10	10	
			.	8	10	—	10/6	30/6	20/30	11	3	4	
			.	6	20	—	21/5	4/6	15/30	3	10	—	
	1	Lieutenant	.	7	2	6	5/6	9/6	5/30	1	5	5	
			.	8	10	—	10/6	30/6	20/30	5	16	8	
			.	2	15	—	6/5	4/6	1	2	15	—	
	1	Feldwebel	.	2	27	6	5/6	9/6	5/30	—	14	7	
			.	3	10	—	10/6	30/6	20/30	2	6	8	
			.	1	20	—	6/5	4/6	1	1	20	—	
	1	Portepeefähnrich . . .	.	1	27	6	5/6	9/6	5/30	—	9	7	
			.	2	2	6	10/6	30/6	20/30	1	11	8	
			.	1	—	—	6/5	4/6	1	10	—	—	
	10	Unteroffiziere	.	1	7	6	5/6	9/6	5/30	2	2	6	
			.	1	12	6	10/6	30/6	20/30	9	13	4	
			.	—	12	6	6/5	4/6	1	31	7	6	
	75	Kanoniere	.	—	15	—	5/6	9/6	5/30	6	7	6	
			.	—	17	6	10/6	30/6	20/30	29	5	—	
	1	Kanonier	.	—	17	6	16/6	30/6	14/30	—	8	2	
		Dienstpferde	1	—	10	—	6/5	30/6	1 25/30	—	18	4	
							Summa			147	28	2	

№ der Beläge.	Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thlr. Sgr. Pf.	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. d. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Thlr. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
		Gemeinde M. . . . . (III. Servisklasse.)							
		. . . . . Age Fuß-Batterie . . . . . Feld-Artillerie-Regiments Nr. . . .							
4	1	Lieutenant	.	7 2 6	6/5	9/6	1 4/30	8 — 10	
	2	Unteroffiziere	.	1 7 6	do.		1 4/30	2 25 —	
	12	Kanoniere	.	— 15 —	do.		1 4/30	6 24 —	
	1	Kanonier	.	— 15 —	26/5	9/6	14/30	— 7 —	
	1	Hauptmann	.	8 10 —	10/6	30/—	20/30	5 16 8	Servis II. Klasse liquidirt (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation).
	3	Lieutenants	.	8 10 —	do.		20/30	16 20 —	
	1	Feldwebel	.	3 10 —	do.		20/30	2 6 8	
	1	Portepeefähnrich	.	2 2 6	10/6	20/—	10/30	— 20 10	
	14	Unteroffiziere	.	1 12 6	10/6	30/—	20/30	13 6 8	
	1	Unteroffizier	.	1 12 6	18/6	30/—	12/30	— 17 —	
	2	Trompeter	.	1 12 6	10/6	30/—	20/30	1 26 8	
	85	Kanoniere	.	— 17 6	do.		20/30	33 1 8	
	1	Kanonier	.	— 17 6	10/6	16/—	6/30	— 3 6	
	1	do.	.	— 17 6	10/6	18/—	8/30	— 4 8	
		Dienstpferde	35	— 10 —	10/6	30/—	20/30	7 23 4	
		do.	1	— 10 —	10/6	12/—	2/30	— — 8	
					Summa			99 25 2	

	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Rekapitulation.			
1) Gemeinde S.	299	14	2
2) „ D.	189	26	8
3) „ A.	147	28	2
4) „ M.	99	25	2
Summa	737	4	2

Ort, Datum.

(Unterschrift.)

Bundes-Gesetzblatt
des
Norddeutschen Bundes.

№ 2.

(Nr. 227.) Gesetz, betreffend die antheilige Uebernahme einer Garantie des Norddeutschen Bundes für eine zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina-Armes der Donaumündungen von der Europäischen Donauschiffahrts-Kommission aufzunehmenden Anleihe. Vom 11. Juni 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Das Bundespräsidium wird ermächtigt, für die Verzinsung und Rückzahlung eines zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina-Armes der Donaumündungen bestimmten Darlehns der in Gemäßheit des Pariser Friedensvertrages vom 30. März 1856. niedergesetzten Europäischen Donauschiffahrts-Kommission die Garantie unter nachfolgenden Bedingungen zu übernehmen:

1) der Nominalbetrag der Anleihe soll die Summe von 135,000 Pfund Sterling nicht übersteigen;

2) die Garantie wird auch von Großbritannien, Frankreich und Oesterreich übernommen. Anderen Mächten ist die Betheiligung an der Garantie vorbehalten. Die garantirenden Mächte übernehmen die Garantie zu gleichen Theilen und haften den Gläubigern solidarisch;

3) die Anleihe soll innerhalb dreizehn Jahren amortisirt werden;

4) die Zahlung der jährlichen Zinsen und Tilgungsquoten wird aus dem nach Abzug der laufenden Ausgaben für Verwaltungs- und Unterhaltungskosten verbleibenden Ertrage der Schiffahrtsabgaben bestritten, welche in Gemäßheit der Schiffahrtsakte für die Donaumündungen vom 2. November 1865. von dem Verkehr auf der unteren Donau erhoben werden;

Ausgegeben zu Berlin den 21. Januar 1869.

den; die Deckung des sich hierbei etwa ergebenden Jahresdefizits wird von den Garantiemächten geleistet;

5) die von den Garantiemächten zur Deckung des Defizits an Zinsen und Tilgungsquoten nach Nr. 4. geleisteten Beiträge sind aus den späteren Reinerträgen der ebendaselbst bezeichneten Abgaben mit dem Rechte der Priorität vor jeder späteren Anleihe den Garantiemächten jährlich nach Verhältniß ihrer Beiträge zu erstatten.

§. 2.

Der Bundeskanzler wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 11. Juni 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 228.) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867. (Bundesgesetzbl. S. 81.) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Direktivbehörden und Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinsbeamte beigeordnet worden, und zwar:

I. als Vereinsbevollmächtigte:

1) den Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektionen zu Königsberg und Danzig der Königlich Bayerische Ober-Zollrath Freiherr v. Aufseß mit dem Wohnsitz in Königsberg,
2) der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Stettin der Königlich Sächsische Ober-Zollrath Keßler mit dem Wohnsitz in Stettin,
3) der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Breslau der Königlich Sächsische Ober-Zollrath Döring mit dem Wohnsitz in Breslau,
4) der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Magdeburg der Großherzoglich Badische Geheime Finanzrath Dr. Weindel mit dem Wohnsitz in Magdeburg,
5) der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Cöln und der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Zolldirektion zu Luxemburg der Königlich Bayerische Ober-Zollrath Widmann mit dem Wohnsitz in Cöln,
6) der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Hannover, der Großherzoglich Oldenburgischen Kammer, Zolldepartement zu Oldenburg, und der Herzoglich Braunschweigischen Zoll- und Steuerdirektion zu Braunschweig der Großherzoglich Hessische Ober-Steuerrath Fabricius mit dem Wohnsitz in Hannover,
7) der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Kassel und der Großherzoglich Hessischen Ober-Zolldirektion zu Darmstadt der Königlich Württembergische Ober-Finanzrath Freiherr Dr. v. Valois mit dem Wohnsitz in Darmstadt,
8) der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Glückstadt der Königlich Bayerische Ober-Zollrath Schübeck mit dem Wohnsitz in Glückstadt,
9) der Königlich Bayerischen General-Zolladministration zu München der Königlich Preußische Ober-Regierungsrath v. Motz mit dem Wohnsitz in München,

 10) dem

10) dem Königlich Württembergischen Steuerkollegium zu Stuttgart und der Großherzoglich Badischen Zolldirektion zu Carlsruhe der Königlich Preußische Ober-Regierungsrath Daniel mit dem Wohnsitz in Carlsruhe,

11) der Großherzoglich Mecklenburgischen Steuer- und Zolldirektion zu Schwerin der Königlich Preußische Regierungsrath Krieger mit dem Wohnsitz in Schwerin;

II. als Vereinskontroleure:

A. im Königreich Preußen:

1) den Hauptämtern zu Tilsit, Memel und Schmaleningken der Königlich Bayerische Zollinspektor Haushalter mit dem Wohnsitz in Tilsit,

2) den Hauptämtern zu Königsberg, Pillau, Eydtkuhnen, Johannisburg, und Neidenburg der Königlich Bayerische Zollinspektor Paul mit dem Wohnsitz in Stallupönen, vom April 1869. ab in Königsberg,

3) den Hauptämtern zu Danzig und Thorn der Großherzoglich Oldenburgische Hauptamts-Kontroleur Dunkhase mit dem Wohnsitz in Danzig,

4) den Hauptämtern zu Stettin, Swinemünde und Anklam der Königlich Bayerische Zollinspektor Brunner mit dem Wohnsitz in Stettin,

5) den Hauptämtern zu Stralsund und Wolgast der Königlich Bayerische Zollinspektor Höber mit dem Wohnsitz in Stralsund,

6) den Hauptämtern zu Berlin und Frankfurt a. d. O. der Königlich Sächsische Ober-Steuerkontroleur Tröger mit dem Wohnsitz in Berlin,

7) den Hauptämtern zu Magdeburg und Wittenberge der Königlich Sächsische Ober-Grenzkontroleur Schmid mit dem Wohnsitz in Magdeburg,

8) den Hauptämtern zu Aachen, Wassenberg, Malmedy, Cöln und Düsseldorf der Großherzoglich Badische Zollinspektor Haagen mit dem Wohnsitz in Cöln, vom März 1869. ab in Aachen,

9) den Hauptämtern zu Emmerich, Cleve, Duisburg, Ruhrort, Uerdingen, Wesel, Kaldenkirchen und Neuß der Großherzoglich Hessische Zollinspektor Engisch mit dem Wohnsitz in Emmerich,

10) den Hauptämtern zu Saarbrücken, Trier und Coblenz der Königlich Bayerische Zollinspektor Schießl mit dem Wohnsitz in Saarbrücken, welcher zugleich dem Königlich Großherzoglichen Hauptamte zu Luxemburg beigeordnet ist,

11) den Hauptämtern zu Kiel, Rendsburg, Heide und Tönning der Königlich Württembergische Zollinspektor Hegelmaier mit dem Wohnsitz in Kiel,

12) den Hauptämtern zu Flensburg, Schleswig, Hadersleben und Tondern

der

der Königlich Bayerische Grenz-Oberkontroleur Merck mit dem Wohnsitz in Flensburg,

13) den Hauptämtern zu Harburg, Stade und Lüneburg der Großherzoglich Hessische Zollinspektor Ruckelshausen mit dem Wohnsitz in Harburg,

14) den Hauptämtern zu Emden und Leer der Königlich Bayerische Revisionsbeamte Stauffer mit dem Wohnsitz in Emden,

15) den Hauptämtern zu Wandsbeck und Neustadt der Königlich Bayerische Rechnungskommissair Sieben mit dem Wohnsitz in Lübeck,

16) den Hauptämtern zu Ottensen und Itzehoe der Königlich Sächsische Zollinspektor Krippendorf mit dem Wohnsitz in Hamburg,

17) den Hauptämtern zu Sebaldsbrück und Geestemünde der Königlich Bayerische Zollinspektor Hofreiter mit dem Wohnsitz in Bremen,

18) den Hauptämtern zu Frankfurt a. M. und Hanau der Königlich Bayerische Zollinspektor Ziebland mit dem Wohnsitz in Frankfurt a. M.,

außerdem im Herzogthum Lauenburg

dem Hauptamt zu Lauenburg der Königlich Bayerische Rechnungskommissair Sieben mit dem Wohnsitz in Lübeck;

B. im Königreich Bayern:

1) den Hauptämtern zu München, Augsburg und Donauwörth der Königlich Preußische Steuerinspektor Offelsmeyer mit dem Wohnsitz in München,

2) den Hauptämtern zu Hof, Bayreuth und Waldsassen der Königlich Preußische Steuerinspektor Wolf mit dem Wohnsitz in Hof,

3) den Hauptämtern zu Mittenwald, Pfronten, Kempten und Memmingen der Königlich Preußische Steuerinspektor Lehmann mit dem Wohnsitz in Kempten,

4) dem Hauptamt zu Lindau der Königlich Preußische Steuerinspektor Thormann mit dem Wohnsitz in Lindau,

5) den Hauptämtern zu Zweibrücken und Ludwigshafen a. Rh. der Königlich Preußische Steuerinspektor Norrenberg mit dem Wohnsitz in Ludwigshafen a. Rh.,

6) den Hauptämtern zu Nürnberg, Fürth und Bamberg der Königlich Preußische Steuerinspektor Wagemann mit dem Wohnsitz in Nürnberg,

7) den Hauptämtern zu Passau und Simbach der Königlich Preußische Steuerinspektor Hoff mit dem Wohnsitz in Passau,

8) den Hauptämtern zu Waldmünchen und Regensburg der Königlich Preußische Revisionsinspektor Hammers mit dem Wohnsitz in Regensburg,

9) den

9) den Hauptämtern zu Freilassing und Rosenheim der Königlich Sächsische Zollinspektor Schwede mit dem Wohnsitz in Rosenheim,

10) den Hauptämtern zu Aschaffenburg, Markbreit, Schweinfurt und Würzburg der Königliche Preußische Steuerinspektor Von mit dem Wohnsitz in Würzburg;

C. im Königreich Sachsen:

1) den Hauptämtern zu Dresden, Meissen und Riesa der Königlich Preußische Steuerrath Graf Roß mit dem Wohnsitz in Dresden,

2) den Hauptämtern zu Chemnitz, Freiberg, Zwickau, Annaberg, Eibenstock und Glauchau der Königlich Preußische Steuerinspektor Müller mit dem Wohnsitz in Chemnitz,

3) den Hauptämtern zu Leipzig und Grimma der Königlich Preußische Steuerinspektor Berndes mit dem Wohnsitz in Leipzig,

4) den Hauptämtern zu Schandau und Pirna der Königlich Preußische Steuerinspektor v. Hirschfeld mit dem Wohnsitz in Schandau,

5) den Hauptämtern zu Zittau, Bautzen und Löbau der Königlich Preußische Steuerinspektor Kreusler mit dem Wohnsitz in Zittau,

6) dem Königlich Sächsischen Uebergangssteueramte zu Hof in Bayern der Königlich Preußische Steuerinspektor Wolf mit dem Wohnsitz in Hof;

D. im Königreich Württemberg:

1) den Hauptämtern zu Stuttgart, Kannstatt und Heilbronn der Großherzoglich Badische Ober-Zollinspektor Abegg mit dem Wohnsitz in Stuttgart,

2) dem Hauptamte zu Friedrichshafen der Königlich Preußische Steuerinspektor Villaret mit dem Wohnsitz in Constanz,

3) dem Hauptamte zu Ulm der Königlich Preußische Steuerinspektor Offelsmeyer mit dem Wohnsitz in München;

E. im Großherzogthum Baden:

1) den Hauptämtern zu Schusterinsel und Rheinfelden der Königlich Preußische Steuerinspektor Habrecht mit dem Wohnsitz in Basel,

2) den Hauptämtern zu Neufreistett, Kehl, Lahr und Karlsruhe der Königlich Preußische Steuerinspektor Katsch mit dem Wohnsitz in Kehl,

3) den Hauptämtern zu Mannheim und Heidelberg der Königlich Württembergische Ober-Zollinspektor Schmidlin mit dem Wohnsitz in Mannheim,

4) den

4) den Hauptämtern zu Ueberlingen und Randegg der Königlich Preußische Ober-Steuerkontroleur Freytag mit dem Wohnsitz in Singen,
5) dem Hauptamte zu Constanz der Königlich Preußische Steuerinspektor Villaret mit dem Wohnsitz in Constanz;

F. im Großherzogthum Hessen:

1) den Hauptämtern zu Mainz und Worms der Königlich Preußische Steuerinspektor Paalzow mit dem Wohnsitz in Mainz,
2) den Hauptämtern zu Darmstadt und Offenbach der Königlich Bayerische Zollinspektor Ziebland mit dem Wohnsitz in Frankfurt a. M.;

G. im Großherzogthum Oldenburg:

den Hauptämtern zu Oldenburg, Brake und Delmenhorst der Königlich Preußische Steuerinspektor Hoffmann mit dem Wohnsitz in Oldenburg;

H. im Herzogthum Braunschweig:

dem Hauptamt zu Braunschweig der Königlich Preußische Steuerinspektor v. Mauderode mit dem Wohnsitz in Braunschweig;

J. in der freien und Hansestadt Lübeck:

dem zollvereinsländischen Hauptamt zu Lübeck der Königlich Bayerische Rechnungskommissair Sieben mit dem Wohnsitz in Lübeck;

K. in der freien Hansestadt Bremen:

dem zollvereinsländischen Hauptamt zu Bremen der Königlich Bayerische Zollinspektor Hofreiter mit dem Wohnsitz in Bremen;

L. in der freien und Hansestadt Hamburg:

dem zollvereinsländischen Hauptamt zu Hamburg der Königlich Sächsische Zollinspektor Krippendorf mit dem Wohnsitz in Hamburg.

(Nr. 229.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Hamburgischen Generalkonsul Carl Pini zu Valparaiso

zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes, sowie

den Preußischen Konsul John Mac Lean zu Santiago,
" " " Wilhelm Lawrence zu Concepcion,
" Hamburgischen Konsul John Fehlandt zu Valdivia,
" Preußischen und Hamburgischen Konsul Heinrich Mathias Paulsen zu Copiapó

zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und

den Preußischen Vizekonsul Gustav Adolph Friedrich Lenz zu Coronel

zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Unveränderter Abdruck; Berlin (1890), Reichsdruckerei.

Bundes-Gesetzblatt
des
Norddeutschen Bundes.

№ 3.

(Nr. 230.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes Vom 29. Januar 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikels 12. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, im Namen des Bundes, was folgt:

Der Bundesrath des Norddeutschen Bundes wird berufen, am 15. Februar d. J. in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Bundeskanzler mit den zu diesem Zwecke nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Januar 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Februar 1869.

(Nr. 231.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Preußischen Generalkonsul Grafen v. Keyserling in Bukarest zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 232.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes die bisherigen Konsular-Agenten

E. Liepmann in Oran,
C. Bronde in Bona und
H. Rheinboldt in Philippeville

zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Unveränderter Abdruck; Berlin (1890), Reichsdruckerei.

Bundes-Gesetzblatt
des
Norddeutschen Bundes.

№ 4.

(Nr. 233). Bekanntmachung, betreffend die Ernennung zweier Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Februar 1869.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 28. Februar v. J. (Bundesgesetzbl. für 1868. S. 11.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der Artikel 6. und 7. der Verfassungsurkunde für den Norddeutschen Bund

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

der Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie v. Roon,

von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen:

an Stelle des Geheimen Finanzraths v. Thümmel der Geheime Justizrath Klemm

zu Bevollmächtigten zum Bundesrathe ernannt worden sind.

Berlin, den 15. Februar 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Februar 1869.

(Nr. 234.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den mit dem Karakter als Generalkonsul bekleideten bisherigen Preußischen Konsul Dr. Rosen in Belgrad zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 235.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Preußischen Vizekonsul C. H. Ferro zu La Valette (Malta) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 236.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Preußischen Vizekonsul J. Peratoner zu Catania zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 237.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Königlich Preußischen Regierungsrath Carl Ludwig v. Waecker-Gotter zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Pesth zu ernennen geruht.

(Nr. 238.) Dem F. W. Specht in Bremerhafen ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich Dänischer Vizekonsul daselbst ertheilt worden.

(Nr. 239.) Dem Herrn Alexander J. Watson ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Vizekonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Barmen ertheilt worden.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Unveränderter Abdruck; Berlin (1890), Reichsdruckerei.

Bundes-Gesetzblatt
des
Norddeutschen Bundes.

№ 5.

(Nr. 240.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 22. Februar 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikels 12. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, im Namen des Bundes, was folgt:

Der Reichstag des Norddeutschen Bundes wird berufen, am 4. März d. J. in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Bundeskanzler mit den zu diesem Zwecke nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Februar 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Ausgegeben zu Berlin, den 24. Februar 1869.

(Nr. 241.) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Normal-Eichungs-Kommission in Berlin. Vom 16. Februar 1869.

Auf Grund der Bestimmungen in den Artikeln 18. und 23. der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. (Bundesgesetzblatt Seite 473.) ist eine Normal-Eichungs-Kommission errichtet, welche in Berlin ihren Sitz hat und die durch die erwähnten Bestimmungen ihr übertragenen Funktionen unter der Benennung »Normal-Eichungs-Kommission« ausüben wird. Mit der Leitung dieser Bundesbehörde ist der Direktor der Königlichen Sternwarte zu Berlin, Professor Dr. Förster, beauftragt worden.

Berlin, den 16. Februar 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 242.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Preußischen Konsul Dr. Carl Ernst Bernhard zu San Miguel de St. Salvador

zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 243.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Preußischen Konsul Georg Christian Hilliger zu Iquique (Peru)

zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 244.) Dem Don Carlos Ortega-Morejon ist als Spanischer Konsul in Hamburg und dem Don José Pales y Villava als Spanischer Vizekonsul daselbst Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur ertheilt worden.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Unveränderter Abdruck; Berlin (1890), Reichsdruckerei.

Bundes-Gesetzblatt
des
Norddeutschen Bundes.

№ 6.

(Nr. 245.) Bekanntmachung des zweiten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 10. März 1869.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 2. September 1868. (Bundesgesetzbl. S. 497.) und in Gemäßheit des §. 154. der Militair-Ersatzinstruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen höheren Lehranstalten, welche in dem anliegenden zweiten Verzeichnisse aufgeführt sind, die Fortdauer ihrer, den Anforderungen genügenden Einrichtung vorausgesetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

Die unter Littr. F. des Verzeichnisses aufgeführten Lehranstalten dürfen dergleichen Qualifikationszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungskommissarius abgehaltenen, wohl bestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Berlin, den 10. März 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Ausgegeben zu Berlin den 13. März 1869.

Zweites Verzeichniß

der

höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

A. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Das Gymnasium zu Wittstock.

II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die große Stadtschule zu Rostock.

III. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

B. Realschulen erster Ordnung.

Königreich Preußen.

Die Realschule zu Goslar,
» Realklassen des Gymasiums Andreanum zu Hildesheim.

C. Progymnasien.

Königreich Preußen.

Das Progymnasium zu Rogasen.

D. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Die Realschule zu Eschwege.

II. Großherzogthum Hessen.

Die Realschule zu Alzey,
» » » Worms,
» » » Michelstadt,
» » » Alsfeld.

III. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Die Realschule zu Arnstadt.

E. Hö.

E. Höhere Bürgerschulen.

1. Die den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellten höheren Bürgerschulen.

(Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868. §. 154. Nr. 2. d.)

Königreich Preußen.

Die höhere Bürgerschule zu Düren,
» » » » Delitzsch,
» » » » Solingen.

2. Die übrigen zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen.

(Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868. §. 154. Nr. 2. f.)

Königreich Preußen.

Die höhere Bürgerschule zu Rathenow,
» » » » Hersfeld,
» » » » Leer,
» » » » Kerpen.

F. Andere Lehranstalten.

(Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868. §. 154. Nr. 4.)

1. Oeffentliche Lehranstalten.

Königreich Preußen.

Die höhere Gewerbeschule zu Barmen.

2. Privat-Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Die Erziehungsanstalt des Dr. Kortegarn zu Bonn,
das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne,
die Schweitzersche Handelsschule zu Berlin,
» Handelsakademie zu Danzig.

II. Königreich Sachsen.

Die Lehr- und Erziehungsanstalt des Dr. Krause zu Dresden,
das Käuffersche Lehr-Institut zu Dresden,
» moderne Gesammt-Gymnasium des Dr. Zille zu Leipzig,
die höhere Handelsschule zu Leipzig,
» » » » Dresden,
» » » » Chemnitz.

(Nr. 246.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann Pierre Armand Wladimir Mörch zu La Rochelle

zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 247.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Preußischen Vizekonsul Ludwig Adolph Theodor Blücher zu Galacz

zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst, und

den bisherigen Vizekonsul beim Generalkonsulat des Norddeutschen Bundes zu Alexandrien Heinrich Friedrich Willibald Richard Bartels

zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes in Jassy zu ernennen geruht.

(Nr. 248.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Preußischen Konsul Reinhard Berger zu Gonaïves (Hayti)

zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 249.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Preußischen und Hamburgischen Konsul J. H. Goßler zu Boston und den Kaufmann Ernst Beyer zu Mobile

zu Konsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 250.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Preußischen Vizekonsul Alexander Rigler

zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Akkiermann zu ernennen geruht.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Unveränderter Abdruck; Berlin (1890), Reichsdruckerei.

Bundes-Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

№ 7.

(Nr. 251.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 18. März 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. wird in Ausgabe auf

109,800 Thaler, nämlich

auf 100,800 Thaler an fortdauernden, und
auf 9,000 Thaler an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben,

in Einnahme auf

4000 Thaler

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 29. Juni v. J. (Bundesgesetzbl. S. 437.) festgestellten Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. hinzu.

§. 2.

Die Mittel zur Bestreitung des durch dieses Gesetz auf 105,800 Thaler festgestellten Mehrbedarfs sind durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. März 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Ausgegeben zu Berlin den 24. März 1869.

Nachtrag
zum
Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für 1869 treten hinzu: im Einzelnen. Thlr.	im Ganzen. Thlr.
		I. Fortdauernde Ausgaben.		
1.		**Bundeskanzler-Amt.**		
		a) Zoll- und Steuer-Rechnungsbüreau	1,000	
		b) Normal-Eichungs-Kommission	6,400	
		c) Verwaltung der Bundesschuld	1,700	
				9,100
4.		**Bundes-Konsulate.**		
	1.	Besoldungen, Lokalzulagen und Remunerationen:		
		1) General-Konsulate	26,200	
		2) Konsulate	5,800	
				32,000
8.		**Rechnungshof des Norddeutschen Bundes.**		
	1.	Besoldungen	54,200	
	2.	Andere persönliche Ausgaben	2,300	
	3.	Sächliche Ausgaben	3,200	
				59,700
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	.	100,800
		II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.		
1.		**Bundeskanzler-Amt.**		
		Normal-Eichungs-Kommission:		
		1) Dispositionsfonds für die Vorarbeiten und Anschaffungen zur Herstellung neuer Muttermaaße	3,000	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für 1869 treten hinzu: im Einzelnen. Thlr.	im Ganzen. Thlr.
		Uebertrag	3,000	
		2) Für Hülfsleistungen bei der Feststellung, Abnahme und Kontrole der Normalen und Eichungsnormalen	2,000	
				5,000
		Die unter 1. und 2. aufgeführten Fonds übertragen sich gegenseitig.		
7.		**Rechnungshof des Norddeutschen Bundes.**		
		Für die erste Einrichtung der Büreaulokale und Ausstattung derselben mit Utensilien	.	4,000
		Summe II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben ..	.	9,000
		Dazu: Summe I. Fortdauernde Ausgaben	.	100,800
		Summe der Ausgabe ..	.	109,800
		Einnahme.		
4.		Verschiedene Einnahmen	.	4,000
		Summe für sich.		

Berlin, den 18. März 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 252.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Königlich Preußischen Legationsrath Christoph Sigismund Oscar Grimm

zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Konstantinopel zu ernennen geruht.

(Nr. 253.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Preußischen Konsul J. Martinez y Ortuño zu Almeria

zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 254.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Lübeckischen, Bremischen und Hamburgischen Vizekonsul W. J. Hidde Bok zu Helder,

den bisherigen Preußischen und Hamburgischen Konsular-Agenten W. H. Bruno Bok zu Texel und

den Kaufmann J. H. van Loon zu Harlingen

zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 255.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Hamburgischen Konsul Christian Schultz zu Port au Prince

zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 256.) Dem Herrn P. M. Bérenger ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Kaiserlich Französischer Konsul in Stettin ertheilt worden.

(Nr. 257.) Dem Baron de Vaux ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Kaiserlich Französischer Konsul in Danzig ertheilt worden.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Unveränderter Abdruck; Berlin (1891), Reichsdruckerei.

Bundes-Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

№ 8.

(Nr. 258.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Italien andererseits. Vom 10. November 1868.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden einerseits,

und

Seine Majestät der König von Italien, andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Postverkehrsbeziehungen zwischen den betreffenden Gebieten durch Herstellung eines direkten postalischen Austausches zu regeln und den gegenwärtigen Verhältnissen wie den Bedürfnissen der betheiligten Länder entsprechend zu gestalten, haben den Abschluß eines desfallsigen Vertrages beschlossen und für diesen Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren General-Postdirektor Richard von Philipsborn, und

(Nr. 258.) Convenzione postale fra la Confederazione della Germania del Nord, la Baviera, il Vurtemberg ed il Baden da una parte e l'Italia dall' altra parte. Di 10. Novembre 1868.

Sua Maestà il Re di Prussia in nome della Confederazione della Germania del Nord, Sua Maestà il Re di Baviera, Sua Maestà il Re di Vurtemberg, Sua Altezza Reale il Granduca di Baden da una parte

e

Sua Maestà il Re d'Italia d'altra parte egualmente animati dal desiderio di regolare i rapporti postali fra i rispettivi territori, mediante uno scambio diretto di corrispondenze in conformità delle condizioni attuali e dei bisogni dei paesi interessati, hanno determinato di stipulare un trattato postale al quale effetto hanno scelto per Loro Plenipotenziari:

Sua Maestà il Re di Prussia:

il Signor Riccardo di Philipsborn, Direttore Generale delle Poste, e

Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1869.

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Postrath Heinrich Stephan;

il Signor Enrico Stephan, Consigliere intimo superiore delle Poste;

Seine Majestät der König von Bayern:

Sua Maestà il Re di Baviera:

Allerhöchstihren Generaldirektions-Rath Carl Pailler;

il Signor Carlo Pailler, Consigliere della direzione generale;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Sua Maestà il Re del Vurtemberg:

Allerhöchstihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Legationsrath Freiherrn Carl von Spitzemberg, und

il Signor Barone Carlo di Spitzemberg, Suo ciambellano, inviato straordinario e Ministro Plenipotenziario presso la Corte Reale di Prussia, Consigliere intimo di legazione, e

Allerhöchstihren Vorstand der Postdirektion, Ober-Postrath August Hofacker;

il Signor Augusto Hofacker, Capo della Direzione Postale Consigliere Superiore delle Poste;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Sua Altezza Reale il Granduca di Baden:

Allerhöchstihren Geheimen Rath, Direktor der Verkehrsanstalten Hermann Zimmer, und

il Signor Arminio Zimmer, Consigliere intimo, Direttore dell' Amministrazione delle communicazioni e

Allerhöchstihren Post-Assessor Friedrich Heß;

il Signor Federigo Hess, Assessore delle Poste Gran Ducali,

und

e

Seine Majestät der König von Italien:

Sua Maestà il Re d'Italia:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen Hofe und bei dem Norddeutschen Bunde, Grafen Eduard von Launay,

il Signor Conte Edoardo de Launay, Suo inviato straordinario e Ministro Plenipotenziario presso la Corte Reale di Prussia, e presso la Confederazione della Germania del Nord,

welche auf Grund ihrer in guter und

i quali in base ai loro Plenipoteri

gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart haben.

Art. 1.

Zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes, Bayerns, Württembergs und Badens einerseits, und der Postverwaltung Italiens andererseits, soll ein periodischer und regelmäßiger Austausch von geschlossenen Briefpacketen Behufs gegenseitiger Ueberlieferung der Briefpostsendungen stattfinden.

Art. 2.

Der Austausch der Briefpackete zwischen den Postverwaltungen der Hohen vertragschließenden Theile kann auf den nachstehend bezeichneten Routen erfolgen:

a) via Oesterreich,
b) via Schweiz,
c) via Frankreich und eintretenden Falls via Belgien.

Die Briefpackete sollen stets auf dem schnellsten Wege befördert werden; sollten mehrere Wege die gleiche Beschleunigung darbieten, so bleibt es der absendenden Verwaltung anheimgestellt, denjenigen zu wählen, welchen sie für den zweckmäßigsten erachtet.

Der Austausch mit jeder der betheiligten Postverwaltungen soll stets in den bezüglichen geschlossenen Briefpacketen stattfinden, mit Ausnahme des Falles, wenn durch Einzel-Auslieferung der Korrespondenz an eine zwischenliegende Verwaltung eine größere Beschleunigung zu erzielen wäre, oder wenn die absendende und die empfangende Verwaltung sich über einen solchen Modus der Uebermittelung gemeinsam verständigen würden.

Art. 3.

Die Kosten des Transits der Briefpackete durch das Postgebiet von Oester-

trovati in buona e debita forma hanno convenuto di quanto segue:

Art. 1°.

Fra le Amministrazioni postali della Confederazione della Germania del Nord, di Baviera, del Vurtemberg e di Baden da una parte e l'Amministrazione delle Poste d'Italia d'altra parte, vi sarà uno scambio periodico e regolare di pieghi chiusi per la trasmissione reciproca delle corrispondenze epistolari.

Art. 2°.

Il cambio dei pieghi chiusi fra le Amministrazioni postali delle Alte Parti contraenti potrà aver luogo per le vie sotto designate cioé

a) via d'Austria,
b) via di Svizzera,
c) via di Francia ed occorrendo via del Belgio.

I pieghi saranno sempre spediti per la via più celere, ma l'Amministrazione speditrice potrà scegliere quella che giudica più conveniente qualora più vie presentino eguale celerità.

Lo scambio dovrà sempre aver luogo in pieghi chiusi rispettivamente con ciascuna delle Amministrazioni interessate tranne il caso in cui si ottenga maggiore celerità rimettendo le corrispondenze sciolte ad un' Amministrazione intermedia, ovvero che le Amministrazioni d'origine e di destino giudichino di comune accordo opportuno di valersi di tale mediazione.

Art. 3°.

Le spese di transito dei pieghi attraverso il territorio delle Amministra-

reich, von Frankreich und von Belgien werden zu gleichen Theilen von der Italienischen Postverwaltung und derjenigen Deutschen Postverwaltung getragen, welche die Briefpackete mit Italien unterhält.

Indeß wird die Gesammtheit der Transitkosten von derjenigen der betheiligten Verwaltungen, welche die günstigsten Bedingungen von den zwischenliegenden Postverwaltungen Oesterreichs, Frankreichs und Belgiens erlangt hat, ausgezahlt werden, wogegen die andere Verwaltung ihr die Hälfte der bezahlten Summe zu erstatten hat.

Die Kosten des Transits durch das Schweizerische Gebiet werden ausschließlich von der Italienischen Verwaltung getragen.

Andererseits verpflichten sich die Deutschen Verwaltungen, dafür zu sorgen, daß die in den zwischen Italien und den Deutschen Gebieten gewechselten geschlossenen Briefpacketen enthaltenen internationalen Korrespondenzen im Transit durch Deutsche Gebiete befördert werden, ohne daß daraus für die Italienische Verwaltung Kosten entstehen. Sie übernehmen es außerdem, die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um die Italienische Verwaltung an den Transitporto-Ermäßigungen und Befreiungen Theil nehmen zu lassen, welche die Deutschen Verwaltungen von der Oesterreichischen Verwaltung hinsichts des Transits durch Oesterreichisches Gebiet erworben haben.

zioni postali dell'Austria, della Francia e del Belgio saranno sostenute in parti eguali dall'Amministrazione delle Poste d'Italia e da quella delle Amministrazioni postali germaniche con cui ha luogo il cambio dei pieghi medesimi.

Tuttavia l'intiero prezzo di transito sarà pagato da quella delle Amministrazioni interessate che avrà ottenuto condizioni più favorevoli dalle Amministrazioni intermedie dell'Austria, della Francia e del Belgio, e sarà rimborsata della metà di tale spesa dall'altra Amministrazione.

La spesa del transito a traverso il territorio svizzero rimane interamente a carico dell'Amministrazione Italiana.

Reciprocamente le Amministrazioni dei paesi Germanici si obbligano di prendere le misure atte ad assicurare alle corrispondenze internazionali contenute nei pieghi chiusi cambiati fra l'Italia ed i paesi Germanici il transito attraverso i paesi medesimi senza spesa alcuna per l'Amministrazione Italiana. S'impegnano inoltre a provvedere perchè l'Amministrazione Italiana possa partecipare alle riduzioni ed alle franchigie che le Amministrazioni Germaniche hanno ottenuto dall'Amministrazione Austriaca rispetto ai prezzi del transito attraverso il territorio Austriaco.

Art. 4.

In die zwischen den vertragschließenden Theilen auszuwechselnden Briefpackete werden aufgenommen:

Briefe,
Zeitungen und andere Drucksachen, und
Waarenproben.

Das Maximalgewicht eines jeden dieser Gegenstände soll 250 Grammen nicht übersteigen.

Art. 4°.

I dispacci cambiati fra le Amministrazioni delle Alte parti contraenti si comporranno

di lettere,
di giornali e stampe,
di campioni di merci.

Il peso massimo di ciascuno di tali oggetti non potrà eccedere 250 grammi.

Art. 5.

Gewöhnliche, d. h. nicht rekommandirte Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Für Zeitungen und sonstige Drucksachen, sowie für Waarenproben ist das Porto voraus zu bezahlen.

Art. 5°.

La francatura delle lettere ordinarie, cioè non raccomandate, è facoltativa.

La francatura dei giornali, delle stampe e dei campioni di merci è obbligatoria.

Art. 6.

Das Porto des einfachen Briefes zwischen dem Gebiet des Norddeutschen Bundes, Bayern, Württemberg und Baden einerseits, und dem Gebiet Italiens andererseits soll betragen:

für einen frankirten Brief nach Italien 3 Groschen bzw. 10 Kreuzer,

für einen frankirten Brief aus Italien 40 Centesimi,

für einen unfrankirten Brief nach Italien 60 Centesimi,

für einen unfrankirten Brief aus Italien 5 Groschen bzw. 18 Kreuzer.

Als ein einfacher Brief wird ein solcher angesehen, dessen Gewicht 15 Grammen nicht überschreitet, bei schwereren Briefen wird für jedes Gewicht von 15 Grammen, oder einen Theil davon, ein einfacher Portosatz mehr erhoben. Den Postverwaltungen soll indeß gestattet sein, die vorgedachte Gewichtsprogression zu erweitern, wenn sie im gemeinsamen Einverständnisse solches für zweckmäßig erachten.

Für den Fall, daß das Porto für die Briefe zwischen Italien und Oesterreich in Gemäßheit der Bestimmungen des Schlußprotokolls zum Italienisch-Oesterreichischen Postvertrage vom 23. April 1867. weiter ermäßigt werden sollte, sind die Postverwaltungen der Deutschen Staaten und Italiens ermächtigt, die gleiche Ermäßigung auf ihre internationalen Korrespondenzen in gegenseitigem Einverständnisse auszudehnen.

Art. 6°.

La tassa delle lettere semplici cambiate fra la Confederazione germanica del Nord, la Baviera, il Vurtemberg ed il Baden da una parte, e l'Italia d'altra parte è fissata:

Per le lettere francate a destino d'Italia a 3 groschen o 10 kreutzer.

Per le lettere francate provenienti dall' Italia a 40 centesimi.

Per le lettere non francate a destinazione d'Italia a 60 centesimi.

Per le lettere non francate provenienti dall' Italia a 5 groschen o 18 kreutzer.

Saranno considerate come semplici le lettere che non superano il peso di 15 grammi; al di là di questo peso si aggiungerà un porto per ogni 15 grammi o frazione di 15 grammi. Le Amministrazioni postali rispettive avranno tuttavia la facoltà di estendere la progressione sovraccennata quando di comune accordo lo ravvisassero opportuno.

Qualora la tassa delle lettere fra l'Italia e l'Austria venisse ridotta in conformità delle disposizioni del protocollo finale annesso alla Convenzione postale del 23. aprile 1867, le Amministrazioni delle Poste degli Stati Germanici e dell' Italia saranno autorizzate ad estendere di comune accordo la riduzione medesima alle rispettive corrispondenze internazionali.

Art. 7.

Das Porto der Zeitungen und sonstigen Drucksachen soll betragen:

a) bei der Absendung aus den Deutschen Gebieten ½ Groschen bzw. 2 Kreuzer,

b) bei der Absendung aus Italien 5 Centesimi

für je 40 Grammen, oder einen Theil davon.

Unter der obigen Bezeichnung sind verstanden: Zeitungen, Zeitschriften, brochirte und gebundene Bücher, Noten, Kataloge, Anzeigen, Prospekte, Kupferstiche, Lithographien, Photographien, Autographien und alle derartigen auf mechanischem Wege hergestellten, zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Gegenstände.

Dieselben müssen offen unter Band gelegt, können aber auch in einfacher Art zusammengefaltet sein.

Es dürfen diesen Gegenständen keine Vermerke, Ziffern oder Zeichen handschriftlich hinzugefügt sein, mit Ausnahme der Adresse des Empfängers, ferner der Unterschrift des Absenders, des Datums und des Ortes.

Indeß ist in den Preiskouranten und Handelscirkularen die handschriftliche Eintragung der Preise der Waaren gestattet.

Auch können den Korrekturbogen die bezüglichen Korrekturen handschriftlich hinzugefügt, sowie die Original-Manuskripte beigefügt sein.

Zeitungen und sonstige Drucksachen, welche unfrankirt eingeliefert werden, oder welche den übrigen vorstehenden Versendungsbedingungen nicht entsprechen sollten, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt, jedoch nach Abzug des Werthes der verwendeten Postmarken.

Art. 8.

Die Waarenproben sind derselben Taxe

Art. 7°.

La tassa di francatura dei giornali e delle stampe è fissata:

Per gli oggetti spediti dai paesi germanici a ½ grs. o 2 kreutzer

e per gli oggetti spediti dall' Italia a 5 centesimi

per ogni 40 grammi o frazione di 40 grammi.

Nell' appellazione di giornali e stampe s' intendono compresi i giornali, le gazzette, le opere periodiche, i libri anche rilegati, i fogli di musica, i cataloghi, gli annunzi, i prospetti, le incisioni, le litografie, le fotografie, le autografie ed ogni altra riproduzione eseguita con mezzi meccanici e suscettiva di essere spedita per la posta.

I giornali e le stampe dovranno essere posti sottofascia od anche semplicemente piegati.

E' vietato d'inserire alcun manoscritto o cifra o segno di sorta oltre l'indirizzo, la firma del mittente e la data con indicazione del luogo d'origine.

Nei listini di cambio e nelle circolari è permessa l'indicazione del prezzo delle mercanzie.

Le bozze di stampa possono contenere le relative correzioni a mano ed avere annesso il testo originale manoscritto.

I giornali e le stampe che non fossero affrancati o che non riunissero le condizioni d'invio sopra designate saranno considerati come lettere non franche e tassati in conseguenza fatta deduzione del valore dei francobolli apposti.

Art. 8°.

I campioni di merci saranno sog-

unterworfen, wie die Zeitungen und sonstigen Drucksachen; dies findet auch für den Fall Anwendung, daß die eine Gattung mit der anderen zusammenverpackt zur Versendung gelangt.

Die Waarenproben dürfen keinen Kaufwerth haben, sie müssen unter Band gelegt oder anderweit dergestalt verpackt sein, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann; sie dürfen keine anderen handschriftlichen Vermerke tragen, als die Adresse des Empfängers, den Namen des Absenders, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise.

Waarenproben, welche unfrankirt eingeliefert werden, oder welche den übrigen vorstehenden Versendungsbedingungen nicht entsprechen sollten, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt, jedoch nach Abzug des Werths der verwendeten Postmarken.

Art. 9.

Es ist gestattet, Briefe, Zeitungen und sonstige Drucksachen, sowie Waarenproben unter Rekommandation zu versenden. Dafür ist, außer dem Porto, eine Rekommandationsgebühr von 2 Groschen bzw. 7 Kreuzern bei der Absendung aus den Deutschen Gebieten, und von 30 Centesimi bei der Absendung aus Italien zu entrichten.

Das Porto und die Rekommandationsgebühr für diese Gegenstände sind stets von dem Absender voraus zu bezahlen.

Der Absender kann bei der Einlieferung verlangen, daß ihm die Empfangsbescheinigung des Adressaten des rekommandirten Gegenstandes übermittelt werde. In diesem Falle hat der Absender im Voraus eine fernere Gebühr von 2 Groschen bzw. 7 Kreuzern bei der Absendung aus den Deutschen Gebieten und von 20 Centesimi bei der Absendung aus Italien zu entrichten.

Bei Verlust eines rekommandirten Gegenstandes ist diejenige Verwaltung, in

getti alla tassa dei giornali e delle stampe, sia che vengano spediti isolatamente, sia che gli uni e gli altri vengano riuniti in un solo e medesimo invio.

I campioni non dovranno avere valore venale: saranno posti sottofascia a in modo a non lasciare dubbio sulla loro natura; e non potranno portare altri scritti a mano tranne l'indirizzo, la firma del mittente, un marchio di fabbrica o di commercio, e numeri d'ordine e di prezzo.

I campioni che non fossero francati ovvero che non riunissero le condizioni sopraccennate saranno considerati come lettere non franche e tassati in conseguenza, fatta deduzione del valore dei francobolli apposti su di essi.

Art. 9°.

E'ammessa la spedizione di lettere, giornali, stampe e campioni di merci raccomandati mediante il pagamento, oltre la tassa ordinaria, di un diritto fisso di 2 groschen o 7 kreutzer per quelli spediti dai paesi Germanici e di 30 centesimi per quelli spediti dal Regno d'Italia.

La tassa di francatura ed il diritto fisso degli oggetti raccomandati dovranno in tutti i casi essere pagati anticipatamente.

Il mittente di un oggetto raccomandato potrà chiedere nell'atto della consegna che gli sia dato avviso del ricevimento dell' oggetto medesimo per parte del destinatario. In questo caso il mittente pagherà anticipatamente una tassa supplementare di 2 groschen o 7 kreutzer negli Stati Germanici e di 20 centesimi in Italia.

La perdita di un oggetto raccomandato darà luogo, per parte dell'

deren Gebiet der Verlust sich ereignet hat, gehalten, dem Absender eine Entschädigung von 14 Thalern oder 24½ Gulden in den Deutschen Gebieten, beziehungsweise 50 Lire in Italien zu leisten, mit Ausnahme jedoch des Falls der höheren Gewalt.

Die Reklamation bezüglich des Verlustes eines rekommandirten Gegenstandes und der Anspruch auf Entschädigung müssen innerhalb sechs Monate, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet, erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt jeder Anspruch.

Art. 10.

Wenn der Betrag der zur Frankirung eines Briefpost-Gegenstandes verwendeten Freimarken unzureichend ist, so wird der betreffende Briefpost-Gegenstand wie ein unfrankirter Brief behandelt und taxirt, jedoch nach Abzug des Werthes der verwendeten Postmarken.

Die Ablehnung der Zahlung des Ergänzungsportos wird als eine Verweigerung der Annahme der Sendung angesehen.

Art. 11.

Der Ertrag des in Gemäßheit der Artikel 6. 7. und 8. für Briefe, Zeitungen und sonstige Drucksachen und Waarenproben erhobenen Portos wird zwischen der Italienischen Postverwaltung und derjenigen Deutschen Postverwaltung, welche die betreffenden Briefpackete mit Italien unterhält, halbscheidlich getheilt.

Der Ertrag der in Gemäßheit des Artikels 9. erhobenen Rekommandations- u. s. w. Gebühren verbleibt der absendenden Verwaltung ungetheilt.

Art. 12.

Die Deutschen Postverwaltungen einerseits und die Italienische Postverwaltung andererseits behalten sich vor, ein Uebereinkommen wegen Herstellung eines inter-

amministrazione postale sul territorio della quale la perdita è avvenuta, al pagamento di una indennità al mittente di 14 talleri o 24½ fiorini negli Stati Germanici, di 50 lire in Italia eccettuato il caso di forza maggiore.

Il reclamo relativo alla perdita di un oggetto raccomandato e la domanda della relativa indennità dovranno farsi entro sei mesi dalla data della consegna dell' oggetto stesso; trascorso questo termine non si farà più ragione al reclamo.

Art. 10°.

Quando il montare dei francobolli adoperati per una lettera e per altro oggetto sarà inferiore alla tassa di francatura, la lettera o l'oggetto verranno considerati come lettere non franche e tassati come tali tenendo conto del valore dei francobolli adoperati.

Il rifiuto di pagare la tassa supplementare sarà considerato come rifiuto dell' oggetto tassato.

Art. 11°.

Il prodotto delle tasse riscosse in virtù degli art. 6. 7. e 8. sulle lettere, sui giornali, sulle stampe e sui campioni sarà diviso in parti eguali fra l'amministrazione delle Poste d'Italia e l'amministrazione delle Poste dello Stato Germanico con cui ha avuto luogo lo scambio degli oggetti medesimi.

Il prodotto dei diritti riscossi in virtù dell' art. 9. rimarrà interamente acquisito all'amministrazione speditrice.

Art. 12°.

Le amministrazioni delle Poste degli Stati Germanici da una parte e l'amministrazione delle Poste d'Italia d'altra parte si porranno d'accordo per l'isti-

nationalen Austausches von Postanweisungen zu treffen und gemeinschaftlich die Bedingungen dieses Austausches, sowie den Zeitpunkt des Beginnes desselben festzusetzen.

tuzione di un servizio internazionale di vaglia postali e ne stabiliranno di comune accordo le condizioni nonchè l'epoca in cui potrà essere messo in esecuzione.

Art. 13.

Die Postverwaltungen der vertragschließenden Theile können sich Briefe, Zeitungen und sonstige Drucksachen, sowie Waarenproben nach und aus solchen fremden Ländern, denen sie zur Vermittelung dienen, gegenseitig zum Einzeltransit überliefern.

Die gedachten Postverwaltungen werden die Bedingungen dieses Austausches unter Festhaltung der nach Artikel 11. des gegenwärtigen Vertrages sich für die Deutsche, beziehungsweise die Italienische Transportstrecke ergebenden Portoantheile, sowie unter Berücksichtigung der zwischen ihnen und den betreffenden fremden Ländern bestehenden Vereinbarungen im Einverständnisse regeln.

Art. 13°.

Le amministrazioni postali delle parti contraenti potranno reciprocamente trasmettersi sciolte lettere, giornali, stampe e campioni originari o a destino dei paesi esteri ai quali le amministrazioni medesime servono di mediazione.

Le amministrazioni stesse regoleranno di comune accordo le condizioni dello scambio in conformità dell' art. 11. della presente convenzione per quanto concerne il transito germanico ed italiano, ed in dipendenza delle rispettive stipulazioni cogli stati esteri, a cui le amministrazioni predette servono d'intermediario.

Art. 14.

Die Königlich Italienische Regierung verpflichtet sich, auf dem Italienischen Gebiete die geschlossenen Briefpackete zu befördern, welche von dem Norddeutschen Bunde, oder Bayern, Württemberg und Baden mit solchen fremden Ländern, für deren Korrespondenz Italien zur Vermittelung dient oder dienen kann, sowie mit Deutschen Postanstalten in diesen Ländern, hin- wie herwärts gewechselt werden.

Die betreffende Deutsche Postverwaltung wird an die Italienische Postverwaltung für diesen Transit folgende Vergütungen entrichten:

25 Centesimi für je 30 Grammen Briefe Nettogewicht und

Art. 14°.

Il Governo del Regno d'Italia si obbliga di far trasportare nel proprio territorio i pieghi chiusi, che saranno cambiati fra gli Uffizi della Confederazione germanica del Nord, di Baviera, del Vurtemberg e di Baden coi paesi esteri, a cui l'Italia serve o potrà servire di mediazione, e cogli Uffizi ed Agenzie postali Germaniche in quei paesi.

L'Amministrazione postale germanica interessata pagherà per questo transito all' Amministrazione italiana:

25 centesimi per ogni 30 grammi di lettere peso netto e

80 Centesimi für jedes Kilogramm Zeitungen, sonstige Drucksachen und Waarenproben, ebenfalls Nettogewicht.

Hinsichtlich des Transports dieser Briefpackete auf den Italienischen Seepostrouten verpflichtet sich die Königlich Italienische Regierung, den Deutschen Regierungen die Vortheile der meistbegünstigten Nation einzuräumen.

80 centesimi per ogni chilogramma di giornali, stampe e campioni di merci pure peso netto.

Rispetto al trasporto dei pieghi chiusi per mezzo dei servizi postali marittimi italiani, il Governo del Regno d'Italia si obbliga di accordare ai Governi della Germania il trattamento della nazione più favorita.

Art. 15.

Gegenseits übernehmen der Norddeutsche Bund, Bayern, Württemberg und Baden die Verpflichtung, auf ihren betreffenden Gebieten die geschlossenen Briefpackete zu befördern, welche von Italien mit Großbritannien und Irland, den Niederlanden, Belgien, Rußland, Schweden und den Staaten Amerika's hin- wie herwärts gewechselt werden.

Für diesen Transit wird die Italienische Postverwaltung an die betreffende Deutsche Postverwaltung folgende Vergütungen entrichten:

25 Centesimi für je 30 Grammen Briefe Nettogewicht und

80 Centesimi für jedes Kilogramm Zeitungen, sonstige Drucksachen und Waarenproben, ebenfalls Nettogewicht.

Der Transit der geschlossenen Briefpackete aus Italien nach den oben erwähnten fremden Ländern bedarf, soweit derselbe Oesterreichisches Gebiet berührt, des Einverständnisses der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung, zu dessen Vermittelung man sich Deutscher Seits bereit erklärt. Wenn dasselbe erlangt wird, so

Art. 15°.

Reciprocamente la Confederazione Germanica del Nord, la Baviera, il Vurtemberg ed il Baden si obbligano di far trasportare sui rispettivi territori i pieghi chiusi che saranno cambiati fra gli Uffizi italiani e quelli della Gran Brettagna ed Irlanda, dei Paesi Bassi, del Belgio, della Russia, della Svezia e degli Stati d'America.

Per questo transito l'Amministrazione Italiana pagherà all' Amministrazione Germanica che lo eseguisce:

25 centesimi per ogni 30 grammi di lettere peso netto e

80 centesimi per ogni chilogramma di giornali, stampe e campioni pure peso netto.

Pel transito attraverso il territorio Austriaco dei pieghi chiusi dell' Italia per i paesi esteri sopra menzionati sarà chiesta l'adesione del Governo Austriaco mediante i buoni uffizi delle Amministrazioni postali germaniche. In seguito di tale adesione non sarà dovuto per siffatto transito alcun altro diritto

soll für den gedachten Transit eine weitere Gebühr als die im gegenwärtigen Artikel festgesetzte nicht zu entrichten sein.

Die Gestattung geschlossener Transitpackete Italiens mit noch anderen als den vorerwähnten Ländern über Deutsches Gebiet bleibt von den Ergebnissen der Revision der übrigen postvertragsmäßigen Beziehungen der Deutschen Gebiete abhängig.

supplementare oltre quello fissato dal presente articolo.

La concessione all' Italia del transito in piego chiuso attraverso il territorio Germanico pei paesi non menzionati qui sopra dipenderà dai resultati della revisione di altri trattati postali della Germania.

Art. 16.

Das Gewicht der unbestellbaren, unrichtig geleiteten, oder zur Nachsendung gelangten, sowie der portofreien Briefpostgegenstände bleibt bei Ermittelung des Gewichtes der Briefe, Drucksachen und Waarenproben, für welche in Gemäßheit der Art. 14. und 15. Transitgebühren zu zahlen sind, außer Ansatz.

Art. 16°.

Il peso delle corrispondenze di ogni genere cadute in rifiuto, mal dirette o rivoltate per cambiamento di residenza dei destinatari e quello della corrispondenza in franchigia non saranno compresi nel peso delle lettere, stampe e campioni, su cui viene imposto il diritto fissato dagli art. 14. e 15.

Art. 17.

Als Ausnahme von der Bestimmung im Artikel 7. sollen die Journale, Zeitungen und Zeitschriften, welche in Italien erscheinen und von den Herausgebern direkt an eine der Postanstalten des Norddeutschen Bundes, Bayerns, Württembergs und Badens versandt werden, bis zur Italienischen Ausgangsgrenze frankirt angenommen werden und daher keiner anderen Taxe unterworfen sein, als derjenigen, welche für die im Innern des Königreichs Italien mit der Post beförderten derartigen Gegenstände zur Anwendung gelangt.

Ebenso soll auf die aus den Deutschen Gebieten nach Italien versandten abonnirten Journale, Zeitungen und Zeitschriften für die Italienische Beförderungsstrecke nur die interne Italienische Taxe Anwendung finden.

Die Kosten für den Transit dieser Zei-

Art. 17°.

Per eccezione al disposto dell' art. 7. i giornali, le gazzette e le opere periodiche pubblicate in Italia, che verranno dagli editori medesimi dirette ad alcuno degli Uffizi postali della Confederazione germanica del Nord, della Baviera, del Vurtemberg e del Baden saranno francati soltanto fino alla frontiera d'uscita dell' Italia, e non saranno in questo caso soggetti ad altra tassa tranne a quella di francatura fissata per gli oggetti istessi circolanti nell' interno del Regno d' Italia.

Similmente i giornali, le gazzette e le opere periodiche spedite dalla Germania in Italia in virtù di associazioni fatte dagli Uffizi postali Germanici non saranno passibili in Italia che della sola tassa territoriale interna.

Le spese del transito di questi

tungen ꝛc. durch die Gebiete von Oesterreich, der Schweiz, Frankreich und Belgien werden ausschließlich von der betreffenden Deutschen Verwaltung getragen.

Die Festsetzungen des gegenwärtigen Artikels, sowie des Artikels 7. beschränken nicht das den betreffenden Regierungen etwa zustehende Recht, diejenigen Zeitungen und sonstigen Drucksachen auf ihren Gebieten nicht befördern zu lassen, in Betreff deren den bestehenden Gesetzen und Verordnungen des Landes über die Bedingungen ihrer Veröffentlichung und Verbreitung nicht genügt sein sollte.

oggetti attraverso i territori dell' Austria, della Svizzera, della Francia e del Belgio resteranno a carico esclusivo dell' Amministrazione germanica rispettiva.

Le disposizioni del presente articolo e quelle dell' articolo 7. non limitano il diritto che potranno avere i Governi delle parti contraenti di non effettuare nei rispettivi territori il trasporto e la distribuzione dei giornali e delle stampe rispetto ai quali non fossero osservate le leggi ed i decreti relativi alla loro pubblicazione e circolazione.

Art. 18.

Die Korrespondenz zwischen den Souverainen der vertragschließenden Theile und den Mitgliedern Ihrer Familien wird ohne Portoansatz befördert.

Ferner werden portofrei befördert die Korrespondenzen in Postdienst-Angelegenheiten.

Art. 18°.

Le corrispondenze cambiate fra i Sovrani delle parti contraenti e i membri delle Loro famiglie saranno spedite esenti da tassa.

Sarà pure trasmessa in franchigia la corrispondenza relativa al servizio postale.

Art. 19.

Die Postverwaltungen der vertragschließenden Theile werden in den zwischen ihren Büreaus zufolge dieses Vertrages gewechselten Briefpacketen keinen Brief zulassen, welcher Goldstücke, Silbermünzen, Juwelen, Pretiosen und dem Eingangszolle unterworfene Gegenstände enthält.

Art. 19°.

Le amministrazioni delle Poste delle parti contraenti non ammetteranno nei pieghi cambiati fra i loro uffizi in virtù della presente convenzione alcuna lettera contenente oro e argento monetato, gioie, effetti preziosi ed oggetti sottoposti a diritti di dogana.

Art. 20.

Die International-Korrespondenz wird soviel als möglich nach der Zahl der einfachen Portosätze überliefert werden.

Taxbeträge werden in den Briefkarten

Art. 20°.

Le corrispondenze internazionali saranno computate e rimesse per quanto possibile in ragione di porti semplici.

Il montare delle tasse sarà iscritto

und in den Monats-Registern in Lire und Centesimi eingetragen.

nei fogli d'avviso e nei conti mensili in lire e centesimi.

Art. 21.

Die Deutschen Postverwaltungen und die Italienische Postverwaltung werden am Schlusse jeden Vierteljahres die Abrechnungen über den Austausch der Korrespondenzen und über die Beförderung der Transitpackete aufstellen.

Bei der Aufstellung der Rechnungen werden 12½ Centesimi gleich einem Groschen oder 3½ Kreuzern gerechnet werden.

Nachdem die Abrechnungen von der anderen betheiligten Verwaltung geprüft und festgestellt sein werden, sollen sie ohne Verzug nach der Metallwährung des Gebiets, welches Zahlung zu empfangen hat, saldirt werden.

Die durch die Saldirung verursachten Kosten trägt diejenige Verwaltung, welche die Zahlung zu leisten hat.

Art. 21°.

Le Amministrazioni delle Poste degli Stati Germanici e l'Amministrazione delle Poste Italiane compileranno in fine di ogni trimestre i conti generali del cambio delle corrispondenze e del transito dei pieghi chiusi.

Nella liquidazione 12 centesimi e mezzo saranno ragguagliati ad un groschen d'argento ed a 3 kreutzer e mezzo.

I conti dopo essere stati concordati fra le Amministrazioni interessate saranno saldati immediatamente nelle specie metalliche in uso nel paese ove ha luogo il pagamento.

Ogni spesa per tali pagamenti rimarrà a carico dell' Amministrazione debitrice.

Art. 22.

Die Postverwaltungen der vertragschließenden Theile werden die zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen Bestimmungen durch ein im gemeinsamen Einverständnisse festzusetzendes Reglement treffen. Sie werden insbesondere unter sich vereinbaren und festsetzen:

1) die Postanstalten, zwischen denen die Briefpackete zu wechseln sind,

2) das Betriebsverfahren,

3) das Rechnungswesen,

4) die Bedingungen bezüglich der Ver-

Art. 22°.

Le Amministrazioni delle Poste delle parti contraenti stabiliranno per mezzo di un regolamento le misure di ordine per l'eseguimento della presente convenzione e si porranno specialmente d'accordo sui seguenti punti:

1) designazione degli Uffizi che eseguiranno il cambio dei pieghi chiusi,

2) dettagli del servizio,

3) forma e norme dei conti,

4) condizioni relative al cambio dei

sendung von Zeitungen, sonstigen Drucksachen und Waarenproben,

5) die auf den Einzeltransit der Korrespondenz bezüglichen näheren Festsetzungen,

6) die Vorschriften bezüglich der unbestellbaren und der nachgesandten Gegenstände,

7) die Art der Abrechnung und Ausgleichung in Beziehung auf den Postanweisungs-Verkehr.

giornali delle stampe e dei campioni,

5) condizioni particolari pel transito delle lettere sciolte,

6) disposizioni relative all' invio delle lettere rifiutate o rivoltate ad altro destino,

7) liquidazione dei conti e ragguaglio delle monete nel servizio dei vaglia.

Art. 23.

Die Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages, soweit sie die Posten des Norddeutschen Bundes betreffen, finden in gleicher Weise Anwendung auf die Postanstalten in denjenigen Theilen des Großherzogthums Hessen, welche dem Norddeutschen Bunde nicht angehören.

Dieselben Festsetzungen sollen auch auf die Briefpostsendungen zwischen Italien und dem Großherzogthum Luxemburg angewendet werden, insofern der Austausch dieser Korrespondenz durch Vermittelung der Deutschen Posten stattfindet.

Art. 23°.

Le disposizioni della presente convenzione per quanto concerne le Poste della Confederazione Germanica del Nord sono pure interamente applicabili agli uffizi postali dei distretti dell' Assia granducale non appartenenti alla Confederazione Germanica del Nord.

Le disposizioni medesime sono pure applicabili alle corrispondenze fra l'Italia e il Granducato di Lucemborgo ogni qualvolta il cambio di tali corrispondenze verrà fatto col mezzo delle Poste degli Stati Germanici.

Art. 24.

Der gegenwärtige Vertrag wird am 1. April 1869. in Kraft treten.

Derselbe wird von Jahr zu Jahr so lange in Gültigkeit bleiben, bis von Seiten des Norddeutschen Bundes, Bayerns, Würtembergs und Badens im gemeinsamen Einverständnisse, oder von Seiten Italiens, sechs Monate zum Voraus, eine Aufkündigung erfolgen würde.

Dieser Vertrag wird ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden werden sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevoll-

Art. 24°.

La presente convenzione avrà effetto a cominciare dal 1° Aprile prossimo.

Essa rimarrà obbligatoria d'anno in anno infino a tanto che per parte della Confederazione germanica del Nord, della Baviera, del Vurtemberg o del Baden di comune accordo, ovvero per parte dell' Italia, non venga disdetta con preavviso di sei mesi.

La convenzione sarà ratificata e le ratifiche saranno cambiate in Berlino al più presto possibile.

In fede di che i Plenipotenziari hanno

mächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und besiegelt.

firmata la presente convenzione e vi hanno apposti i suggelli delle proprie armi.

So geschehen zu Berlin, am zehnten November Eintausend Achthundert und Acht und Sechszig.

Fatto a Berlino addì dieci Novembre mille ottocento sessant' otto.

v. Philipsborn.	(L. S.)	v. Philipsborn.
Stephan.	(L. S.)	Stephan.
Pailler.	(L. S.)	Pailler.
v. Spitzemberg.	(L. S.)	v. Spitzemberg.
Hofacker.	(L. S.)	Hofacker.
Zimmer.	(L. S.)	Zimmer.
Heß.	(L. S.)	Hess.
Launay.	(L. S.)	Launay.

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

(Nr. 259.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Preußischen Konsul Gerhard Hermann Miesegaes zu Samarang (Java)

zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Unveränderter Abdruck; Berlin (1890), Reichsdruckerei.

Bundes-Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

№ 9.

(Nr. 260.) Allerhöchster Erlaß vom 15. März 1869., betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867. genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen.

Auf Ihren Bericht vom 14. d. Mts. genehmige Ich, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1867. S. 157. ff.), verzinsliche Schatzanweisungen im Gesammtbetrage von vier Millionen fünfhundert Tausend Thalern und zwar in Abschnitten von je hundert Thalern und tausend Thalern ausgegeben werden. Zugleich ermächtige Ich Sie, den Zinssatz dieser Schatzanweisungen und die Dauer ihrer Umlaufszeit, welche den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten darf, den Verhältnissen entsprechend nach Ihrem Ermessen zu bestimmen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ich überlasse Ihnen, die Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden hiernach mit näherer Anweisung zu versehen und diesen Meinen Erlaß durch das Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 15. März 1869.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Ausgegeben zu Berlin den 30. März 1869.

(Nr. 261.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann Dr. Otto Siemens zu Tiflis

zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Unveränderter Abdruck; Berlin (1890), Reichsdruckerei.

Bundes-Gesetzblatt
des
Norddeutschen Bundes.

№ 10.

(Nr. 262.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden. Vom 23./24. Februar 1869.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, und Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, von dem Wunsche geleitet, die postalischen Beziehungen zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes und Schweden den veränderten Bedürfnissen angemessen zu regeln, haben den Abschluß eines Postvertrages beschlossen und für diesen Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren General-Postdirektor Richard von Philipsborn, und

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Postrath Heinrich Stephan;

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen:

Allerhöchstihren General-Postdirektor Wilhelm Roos,

welche auf Grund der ihnen verliehenen

(Nr. 262.) Postfördrag mellan Nordtyska Förbundet och Sverige. Af den 23./24. februar 1869.

Hans Maj' Konungen af Preussen, i Nordtyska Förbundets namn, och Hans Maj' Konungen af Sverige och Norge hafva, ledde af en gemensam önskan att ordna postförhallandena mellan Nordtyska Förbundets omrade och Sverige i öfverensstämmelse med hvad af förändrade omständigheter pakallas, beslutat afsluta ett Postfördrag och för sadant ändamal till sina Fullmägtige utnämnt:

Hans Maj' Konungen af Preussen:

Dess General Post Direktör Richard von Philipsborn och

Dess Geheime Öfver Post Rad Henrik Stephan;

Hans Maj' Konungen af Sverige och Norge:

Dess General Post Direktör Wilhelm Roos,

hvilka, pa grund af de för dem ut-

Ausgegeben zu Berlin den 3. April 1869.

Vollmachten sich über die nachstehenden Artikel geeinigt haben.

Art. 1.

Postgebiete.

Der Ausdruck: »Norddeutsches Postgebiet« in diesem Vertrage umfaßt die zum Norddeutschen Bunde gehörigen Länder und freien und Hansestädte, sowie diejenigen Gebietstheile des Großherzogthums Hessen, welche dem Norddeutschen Bunde nicht angehören.

Der Ausdruck: »Schwedisches Postgebiet« oder »Schweden« in diesem Vertrage umfaßt das Gebiet des Königreichs Schweden mit Ausschluß der Kolonie.

Art. 2.

Postdampfschiffs-Verbindung.

Die beiden Hohen kontrahirenden Theile werden auf der Linie Stralsund-Malmoe gemeinschaftlich eine regelmäßige Postdampfschiffahrt in folgender Weise unterhalten.

Während der Periode vom 15. April bis 14. Juni und vom 15. September bis 15. Oktober incl. werden allwöchentlich zwei Fahrten, hingegen während der Periode vom 15. Juni bis 14. September incl. allwöchentlich drei Fahrten hin- wie herwärts stattfinden. Für die Zeit vom 16. Oktober bis 14. April incl. bleiben die Fahrten ausgesetzt.

Die Norddeutsche Postverwaltung übernimmt es, sämmtliche nach Vorstehendem auszuführende Fahrten hin- wie herwärts durch ein von ihr herzugebendes und zu unterhaltendes Räderdampfschiff verrichten zu lassen.

färdade fullmakter, hafva öfverenskommit om efterföljande Artiklar:

Art. 1.

Postområde.

Med uttrycket Nordtyska postområdet afses i detta fördrag de till Nordtyska Förbundet hörande Länder samt fria och hansestäder, likasom äfven de delar af Storhertigdömet Hessen, hvilka icke höra till Nordtyska Förbundet.

Med uttrycket Svenska postomradet eller Sverige afses i detta Fördrag Konungariket Sveriges omrade utan att deri dess koloni inbegripes.

Art. 2.

Postångbåtsförbindelse.

De bägge höga fördragslutande Makterne skola, pa nedannämnde sätt, a linien Stralsund-Malmö gemensamt underhalla en regelbunden postangbatsförbindelse.

Under tiden fran och med den 15 april till och med den 14 juni samt fran och med den 15 september till och med den 15 oktober skola i hvar vecka tva resor, fram och tillbaka, ega rum; hvaremot under tiden fran och med den 15 juni till och med den 14 september skola i hvar vecka verkställas tre resor fram och ater. För tiden fran och med den 16 oktober till och med den 14 april inställas postangfartygsturerne.

Nordtyska Postverket atager sig att, med ett hjulangfartyg, som af samma Postverk upplates och underhalles, lata bestrida samtliga de angbatsturer, som, enligt förestaende bestämmelser, böra sa i ena som andra riktningen ega rum.

Das Schiff wird zur bequemen Aufnahme von mindestens 40—50 Passagieren und einer angemessenen Güterladung eingerichtet, sowie mit Maschinen von solcher Kraft versehen sein, daß die Fahrt unter gewöhnlichen Verhältnissen in etwa 8 Stunden zurückgelegt werden kann.

Mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Fahrwassers von Stralsund bis Wittow, zwischen den Inseln Rügen und Hiddensee, darf das Schiff im vollständig ausgerüsteten seefertigen Zustande bei voller Ladung keinen größeren Tiefgang als 7½ Fuß haben.

Die Kosten für die Bemannung des Schiffes, sowohl während der Fahrperiode, als während der Zeit des Winterlagers, imgleichen sämmtliche Betriebskosten, welche durch die Fahrten entstehen, werden von der Norddeutschen Postverwaltung bestritten. Die Hälfte dieser Kosten wird vierteljährlich von der Königlich Schwedischen Postverwaltung an die Norddeutsche Postverwaltung erstattet.

Auf die Kosten der Hergabe und Unterhaltung des Schiffes, wozu auch die Kosten für die Instandsetzungen, Dockungen und Reparaturen zu rechnen sind, zahlt die Königlich Schwedische Postverwaltung an die Norddeutsche Postverwaltung einen jährlichen Beitrag von 2000 Thalern des Dreißig-Thalerfußes in vierteljährlichen Raten.

Sollte das Schiff während der Fahrperiode für einige Zeit wegen nothwendiger Reparaturen oder in Folge sonstiger unvorherzusehender Umstände die Fahrten zu verrichten außer Stande sein, so werden die beiden Postverwaltungen sich darüber einigen, ob die Fahrten inzwischen durch ein auf gemeinschaftliche Kosten zu miethendes Schiff auszuführen sind, oder ob für die angemessene Ueberkunft der Postsendungen in anderer Weise zu sorgen ist. Die Zahlung des obigen Beitrages für

Detta skepp skall vara sa inrättadt att det med beqvämlighet rymmer minst 40 till 50 resande och kan fortskaffa en lämplig mängd fraktgods samt vara försedt med machiner af sadan kraft att, under vanliga förhallanden, färden kan tillryggaläggas pa omkring 8 timmar.

Med afseende a beskaffenheten af farleden fran Stralsund till Wittow mellan öarne Rügen och Hiddensee bör fartyget, i fullrustadt, sjöfärdig skick, med full last, icke vara mer än 7½ fot djupgaende.

Kostnaderne för förhyrande af fartygets besättning sa väll under seglationstiden som under vintermanaderne, likasom äfven all den driftkostnad, hvilken blir en följd af dessa resor, bestridas af Nordtyska Postverket. Hälften af dessa utgifter varder Nordtyska Postverket qvartalsvis ersatt af Svenska Postverket.

Som bidrag till kostnaderne för fartygets upplatande och underhall, hvaruti äfven inbegripas utgifterne för utrustning, dockning och reparationer, betalar Svenska Postverket, qvartalsvis, till Nordtyska Postverket en arlig afgift af 2000 Thaler, efter trettiothalermyntfoten.

Skulle för oundgängliga reparationer, eller till följd af andra oförutsedda omständigheter fartyget under nagon del af sjöfartsperioden, icke kunna verkställa de öfverenskomna turerne, sa skola de bägge Poststyrelserne träffa öfverenskommelse derom, huruvida under tiden turerne böra underhallas af ett särskildt, pa gemensam bekostnad förhyrdt fartyg eller om icke pa annat sätt ma böra dragas försorg om ett lämpligt fort-

die Hergabe und Unterhaltung des Postdampfschiffes findet für eine solche Zwischenzeit, sofern dieselbe im Einzelnen nicht über die Dauer eines Monats hinausgeht, fortgesetzt statt.

Sollte dagegen das Schiff zufolge eines Unfalles dergestalt dienstunfähig werden, daß es von der Linie gänzlich zurückgezogen werden müßte, so hört von dem betreffenden Tage ab auch die Zahlung des gedachten Beitrages auf, wogegen gleichzeitig die Verpflichtung der Norddeutschen Postverwaltung fortfällt, für Hergabe und Unterhaltung eines Schiffes auf der in Rede stehenden Linie zu sorgen. Wie es alsdann hinsichtlich der anderweiten Gestaltung der auf den Seepostdienst zwischen Norddeutschland und Schweden bezüglichen Verhältnisse gehalten werden soll, darüber wird demnächst eine besondere Verständigung der beiderseitigen Postverwaltungen stattfinden.

Ein Reserveschiff für den Dienst auf der gedachten Linie wird nicht unterhalten.

Ueber den Fahrplan des Schiffes, sowie über die Passagegeld- und Frachttarife werden die beiderseitigen Postverwaltungen die nöthigen Vereinbarungen treffen.

Die Abfertigung der Brief- und Fahrpostgegenstände geschieht an den Hafenpunkten durch die beiderseitigen Postanstalten.

Für die Abfertigung der Reisenden und deren Gepäck, sowie der Frachtgüter wird in Stralsund durch die Norddeutsche Postverwaltung und in Malmoe durch die Schwedische Postverwaltung je eine besondere Expedition bestellt.

Die gesammte Einnahme, welche bei den Dampfschiffahrten in der einen und in der anderen Richtung an Passagegeld, Gepäckfracht und Güterfracht für die Beförderungen von Stralsund nach Malmoe et v. v.

skaffande af postförsändelserna. Utbetalningen af det förenämnde kostnadsbidraget för fartygets upplatande och underhall inställes icke med anledning af ett dylikt afbrott. sa vida, i hvart särskildt fall, detsamma ej öfverstiger en manad.

Skulle deremot, till följd af olyckshändelse, fartyget blifva helt och hallet oanvändbart, sa att med detsamma förbindelsen icke vidare kunde underhallas, sa upphör med samma dag ocksa utbetalningen af det nämnda bidraget, hvaremot jemväl samtidigt Nordtyska Postverket frikallas fran aliggandet att upplata och underhalla fartyg för den ifragavarande linien. Huru i sadant fall ma böra förfaras i fraga om ordnande pa annat sätt af de förhallanden, som anga sjöpostförbindelsen mellan Nordtyskland och Sverige, derom skola da de bägge Poststyrelserne särskildt öfverenskomma.

Nagot reservfartyg skall icke för den ifragavarande linien underhallas.

Rörande fartygets turer, likasom i fraga om taxorne för passagerare- och godsbefordran skola de bägge Poststyrelserne träffa nödiga öfverenskommelser.

Affärdandet af bref- och paketpostförsändelser besörjes i hamnorterne af vederbörande postanstalter.

För befordringen af resande och deras gods äfvensom af fraktgods skall en särskild expedition anordnas i Stralsund af Nordtyska Postverket och i Malmö af Svenska Postverket.

All den inkomst, som, vid fartygets resor i den ena eller andra riktningen fran Stralsund till Malmö eller tvärtom, inflyter i passagerareafgifter samt frakt för bagage och

aufkommt, soll zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen halbscheidlich getheilt werden.

Das Postdampfschiff der Route zwischen Stralsund und Malmoe soll hinsichtlich der Erlegung von Abgaben an den Anlaufstellen, sowie hinsichtlich der zollamtlichen Abfertigung, der Lootsenverhältnisse, der Anlegeplätze u. s. w. dieselben Vergünstigungen genießen, welche daselbst den nationalen Postdampfschiffen zustehen.

Im Uebrigen ist das Schiff und dessen Ladung den Zollgesetzen des betreffenden Staats unterworfen.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels gelten bis zum Schlusse des Jahres 1870.

Es wird rechtzeitig zwischen den kontrahirenden Theilen vereinbart werden, ob die in Rede stehende Postdampfschiffahrt-Verbindung auch in den darauf folgenden Jahren fortbestehen soll, oder inwieweit man beiderseits in anderer Weise auf die Unterhaltung einer Dampfschiffahrt-Verbindung zwischen Vorpommern und der Schwedischen Küste eine Einwirkung ausüben wird.

gods, skall jemnt delas mellan de bägge Postverken.

Det å linien Stralsund-Malmö använda postangfartyg skall, i afseende å erläggande af afgifter å anloppsorterne likasom i afseende å tullbehandling, lotsförhållanden, anläggningsplatser o. s. v. njuta enahanda förmoner som der tillkomma egna postangfartyg.

I öfrigt äro fartyget och dess last underkastade de i hvardera landet gällande tullförfattningar.

Bestämmelserna uti förevarande Artikel gälla till utgången af år 1870.

I behörig tid skall mellan de fördragslutande Makterne öfverenskommas, om den ifrågavarande postangbatsförbindelsen bör äfven under derpå följande år fortfara eller huruvida å ömse sidor man anser någon annan åtgärd böra vidtagas för åstadkommande af en ångbåtsförbindelse mellan Förpommern och Svenska kusten.

Art. 3.

Postverkehr.

Zwischen dem Norddeutschen Postgebiet und dem Schwedischen Postgebiet soll durch Vermittelung der beiderseitigen Postanstalten ein geregelter Austausch von Brief- und Fahrpostsendungen stattfinden, gleichviel, ob dieselben dem unmittelbaren Verkehr der beiden Gebiete untereinander angehören, oder ob die Beförderung im Transit durch ein oder das andere Gebiet, oder durch beide Gebiete der Hohen vertragschließenden Theile bewirkt wird.

Die regelmäßige Auswechselung der Sendungen mittelst direkter Kartenschlüsse der Postanstalten soll für jetzt auf folgenden Routen stattfinden:

Art. 3.

Postutvexlingen.

Mellan Nordtyska postområdet och Svenska postområdet skall, genom hvarderas postanstalter, ega rum en regelbunden utvexling af bref- och paketpostförsändelser, vare sig att dessa omedelbart tillhöra trafiken emellan de bägge områdena eller att befordran i transit eger rum genom det ena eller det andra området eller genom bägge de höga fördragslutande Makternas områden.

Den regelmässiga utvexlingen af försändelser medelst postkartor skall för närvarande ega rum å följande linier, nemligen:

a) über Kiel-Korsoer-Kopenhagen-Malmoe mittelst der Norddeutsch-Dänischen Post-Dampfschiffverbindung der Route Kiel-Korsoer, der Seeländischen Eisenbahn und der Sundfahrten,

b) über Altona, Fridericia, Fünen, Seeland und den Sund, sowie

c) über Stralsund und Malmoe mittelst der im vorhergehenden Artikel erwähnten Postdampfschiffahrten.

Des Weiteren sollen die sonstigen in regelmäßiger Fahrt zwischen den Häfen der beiderseitigen Gebiete kursirenden Privat-Dampfschiffe, insbesondere diejenigen

d) zwischen Lübeck und Malmoe, und

e) zwischen Kiel und Gothenburg,

soweit es für den Postverkehr vortheilhaft befunden wird, zur Beförderung von Postsendungen benutzt, und es sollen diesen Schiffen, wenn sie eine Post führen, die thunlichsten Erleichterungen an den Anlauf- und Abfahrtsstellen zu Theil werden.

Hinsichts der mit den Unternehmern der erwähnten Privat-Dampfschiffahrten zu treffenden Vereinbarungen soll es, vorbehaltlich anderweiter Verständigung zwischen den Postverwaltungen, im Allgemeinen wie folgt gehalten werden.

Fahren die Schiffe unter Norddeutscher Flagge, so wird die Norddeutsche Postverwaltung die desfallsigen Vereinbarungen für beide Richtungen hin- und herwärts treffen.

Fahren die Schiffe unter Schwedischer Flagge, so wird die Schwedische Postverwaltung die desfallsigen Vereinbarungen für beide Richtungen hin- und herwärts treffen.

a) öfver Kiel-Korsör-Köpenhamn-Malmö, medelst anlitande af Nordtysk-Danska postangbatsförbindelsen a linien Kiel-Korsör, den Seeländska jernvägen och Sundangfartygen;

b) öfver Altona, Fredericia, Fyen, Seeland och Sundet, likasom äfven

c) öfver Stralsund och Malmö, med begagnande af de i förestaende Art. omförmälda postangbatsturer.

Dessutom skola, der sadant för postutvexlingen befinnes fördelakligt, för befordran af postförsändelser användas äfven andra, enskilde tillhöriga angfartyg, särskildt

d) de emellan Lübeck och Malmö samt

e) emellan Kiel och Göteborg,

hvilka underhalla regelbunden förbindelse emellan hamnar, tillhörande de bägge postomradena; och skall, da med dessa fartyg försändes post, dem beredas den lättnad vid in- och utlöpandet, som kan astadkommas.

Hvad vidkommer träffandet af öfverenskommelser med rederierne för omförmälde enskilda angfartyg, skall, der icke annorlunda mellan Poststyrelserne öfverenskommes, i allmänhet dermed förfaras pa följande sätt:

Föra fartygen Nordtysk flagg, skola ifragakommande öfverenskommelser för sa väl fram som aterresa, träffas af Nordtyska Poststyrelsen.

Föra fartygen Svensk flagg, skola ifragakommande öfverenskommelser, för sa väl fram som aterresa, träffas af Svenska Poststyrelsen.

Ueber die Grundsätze dieser Vereinbarungen werden sich die beiderseitigen Postverwaltungen verständigen.

Die beiden Hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, für die gesicherte und möglichst beschleunigte Beförderung und Bestellung der Postsendungen Sorge zu tragen, welche ihre Postanstalten einander zuführen werden.

Zur Beförderung der Briefpostsendungen sollen stets diejenigen Routen gewählt werden, welche die größte Beschleunigung darbieten. Bei gleicher Beschleunigung ist die Bestimmung des zu benutzenden Weges der freien Wahl der absendenden Postverwaltung überlassen.

Bei der Festsetzung der Beförderungswege für die Fahrpostsendungen werden die Routen, für welche sich bei angemessener Beschleunigung des Transports die einfachsten und billigsten Tarife ergeben, vorzugsweise berücksichtigt werden.

Von allen Veränderungen auf den zu Postbeförderungen geeigneten Routen werden die beiden Postverwaltungen sich rechtzeitig, nöthigenfalls auf telegraphischem Wege, in Kenntniß setzen, damit insbesondere bei dem Wechsel der zu benutzenden Routen in den verschiedenen Jahreszeiten die Spedition der Postsendungen und der Austausch der Kartenschlüsse, den jeweiligen Verhältnissen entsprechend, pünktlich geregelt werden kann.

Die beiderseitigen Postverwaltungen werden die Postanstalten bezeichnen, welche mit einander je nach Maaßgabe der sich darbietenden Postverbindungen in direkten Kartenwechsel zu treten haben.

Rörande grunderna för dessa aftal skola de bägge Poststyrelserna sig emellan träffa öfverenskommelse.

De bägge höga, fördragslutande Makterne förpligta sig draga försorg derom, att de postförsändelser, som mellan deras postanstalter utvexlas, varda säkert och med sa stor skyndsamhet som möjligt befordrade och utdelade.

För befordran af brefpostförsändelserna skola alltid användas de linier, hvilka erbjuda största snabbhet. Kan a olika linier samma snabbhet ernas, ankomme pa afsändande Postverket att bestämma den väg som bör begagnas.

Vid bestämmandet af befordringsvägar för paketpostförsändelserne, skall företrädesvis fästas afseende a de linier, hvilka, i förening med en mot ändamalet svarande snabbhet i befordran, erbjuda de enklaste och billigaste taxeringsgrunder.

Rörande alla förändringar a de linier, som egna sig för postbefordran, skola de bägge Poststyrelserne, i behörig tid samt, der nödigt är, pr. telegraf, meddela hvarandra underrättelse, pa det att försändningen af karterad post, särskildt vid ombyte af linier för olika årstider, alltid ma kunna skyndsamt blifva ordnad i öfverensstämmelse med da varande förhallanden.

De bägge Poststyrelserne skola bestämma de postanstalter, hvilka, allt efter som olika befordringsvägar erbjuda sig, böra träda i direkt kartutvexling med hvarandra.

Art. 4.

Briefpostsendungen.

Unter Briefpostsendungen sind verstanden:

Art. 4.

Brefpostförsändelser.

Till brefpostförsändelser hänföras:

Briefe,
Drucksachen,
Waarenproben und Muster,
Zeitungen und Zeitschriften
und
Postanweisungen.

Das Gewicht der Briefe, Drucksachen und Waarenproben darf ein halbes Zollpfund (250 Grammen) im Einzelnen nicht überschreiten.

bref,
trycksaker,
varuprofver och mönster,
tidningar och tidskrifter
samt
postanvisningar.

Vigten af hvart särskildt bref, likasom af hvar särskild försändelse med trycksaker eller varuprofver, får ej öfverstiga ett halft Zollpfund eller 250 grammer.

Art. 5.

Briefporto.

Das Porto für die Briefe zwischen dem Norddeutschen und dem Schwedischen Postgebiete soll betragen:

1) für jeden einfachen frankirten Brief
   bei der Erhebung auf Norddeutschem Gebiet 3 Sgr.,
   bei der Erhebung auf Schwedischem Gebiet 27 Oere,
2) für jeden einfachen unfrankirten Brief
   bei der Erhebung auf Norddeutschem Gebiet 5 Sgr.,
   bei der Erhebung auf Schwedischem Gebiet 45 Oere.

Als ein einfacher Brief ist ein solcher anzusehen, dessen Gewicht 15 Grammen nicht überschreitet.

Alle schwereren Briefe bis zum Maximalgewicht von 250 Grammen unterliegen für jede Gewichtsstufe von 15 Grammen oder einen Theil davon dem Betrage des nach den obigen Normen für den einfachen Brief in Anwendung kommenden Portos.

Art. 5.

Brefporto.

Portot för bref mellan Nordtyska och Svenska postområdet skall utgöra:

1) för hvart enkelt frankeradt bref
   om det uppbäres inom Nordtyska postområdet 3 sgr.,
   om afgiften uppbäres inom Svenska postområdet 27 öre,
2) för hvart enkelt ofrankeradt bref
   om det uppbäres inom Nordtyska postområdet 5 sgr.,
   om afgiften uppbäres inom Svenska postområdet 45 öre.

Som enkelt bref skall anses sådant, hvars vigt icke öfverstiger 15 grammer.

Tyngre bref, dock ej öfverstigande 250 grammer, beläggas för hvar vigtsats af 15 grammer eller öfverskjutande del deraf med ett porto, motsvarande hvad här ofvan finnes för enkelt bref upptaget.

Art. 6.

Drucksachen.

Das Porto für Drucksachen zwischen

Art. 6.

Trycksaker.

Portot för trycksaker mellan Nord-

dem Norddeutschen und dem Schwedischen Postgebiet soll betragen: 1 Silbergroschen oder 9 Oere für jede Sendung bis zum Gewicht von 40 Grammen einschließlich. Bei Sendungen von größerem Gewicht kommt für je 40 Grammen oder einen Theil davon ein weiterer Portosatz von 1 Silbergroschen oder 9 Oere zur Erhebung.

Die Sendungen müssen frankirt werden.

Zur Versendung als Drucksache gegen die obige ermäßigte Taxe können zugelassen werden: alle gedruckten, lithographirten, metallographirten, photographirten, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellten, nach ihrem Format oder ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Sendungen müssen offen und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder in einfacher Art zusammengefaltet, eingeliefert werden. Dieselben können auch aus offenen Karten bestehen.

Außer der Adresse des Empfängers dürfen die Unterschrift des Absenders, Ort und Datum handschriftlich hinzugefügt werden.

Bei Preiskouranten, Kourszetteln und Handelszirkularen ist außerdem die handschriftliche Eintragung oder Abänderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

Anstriche am Rande zu dem Zwecke, die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, sind zulässig.

Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuskript beigelegt werden.

tyska och Svenska postområdet skall utgöra: 1 sgr. eller 9 öre för hvar försändelse af högst 40 grammers vigt. För tyngre försändelser tillkommer för hvar vigtsats af 40 grammer eller öfverskjutande del deraf en ytterligare portosats af 1 sgr. eller 9 öre.

Dessa försändelser äro underkastade frankotvang.

Mot erläggande af förenämnde nedsatta afgifter kunna såsom tryck-saker varda befordrade: alla tryckta, litografierade, metallografierade, fotografierade eller eljest pa mekanisk väg astadkomna föremal, hvilka genom format och beskaffenhet i öfrigt äro egnade att med brefpost fortskaffas. Härifran undantagas likväl skrifter som astadkommits genom kopieringsmachin eller genom kalkering.

Försändelserna böra inlemnas öppna, antingen under smalt, enkelt band eller korsband eller eljest pa enkelt sätt sammanfogade. De kunna ocksa besta af öppna blad.

Förutom mottagarens adress ma med handskrift a desamma tilläggas afsändarens underskrift, ort och datum.

J priskuranter, kursuppgifter och handelscirkulärer ma ytterligare med handskrift införas sa väl priser och förändringar deri som äfven den resandes namn.

Äfvensa medgifves anbringande i marginalen af streck för att fästa läsarens uppmärksamhet a nagot bestämdt ställe.

A korrekturark ma anbringas ändringar och tillägg, hvilka afse korrekturet, dess besörjande och tryckning, äfvensom manuskriptet ma detsamma bifogas.

Die bei Korrekturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Korrekturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

Im Uebrigen dürfen bei den gegen das ermäßigte Porto zu versendenden Gegenständen nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte, sei es durch handschriftliche oder sonstige Vermerke oder Zeichen, nicht angebracht sein.

Drucksachen, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen oder welche den sonstigen für sie geltenden Bedingungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt. Wegen Anrechnung des Werthes der etwa verwendeten Freimarken siehe Art. 9.

Vid bristande utrymme må de för korrekturark medgifna tillägg äfven anbringas å särskilda, korrekturarken bifogade blad.

I öfrigt må, sedan tryckningen o. s. v. försiggatt af försändelse, som skall mot nedsatt porto befordras, derå icke göras nagot tillägg eller förändring af innehallet, genom anbringande af märken eller tecken, vare sig att detta sker med handskrift eller annorledes.

Trycksaker, som ofrankerade eller ofullständigt frankerade aflemnas till befordran eller hvilka i öfrigt icke uppfylla de för dem gällande vilkor, behandlas och taxeras som ofrankerade bref. Rörande tillgodoberäknande af värdet utaf de å dem möjligen anbragta frimärken se Art. 9.

Art. 7.

Waarenproben.

Waarenproben sollen demselben Porto unterliegen wie Drucksachen (vergl. Art. 6.) und müssen frankirt sein.

Sofern dieselben mit Drucksachen zusammengepackt werden, kommt ebenfalls die im Art. 6. festgesetzte Taxe nach Maaßgabe des Gesammtgewichts der Sendung in Anwendung.

Zur Versendung gegen die ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben und Muster zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben und zur Beförderung mit der Briefpost überhaupt geeignet sind. Sie müssen unter Band gelegt oder anderweit, z. B. in zugebundenen, aber nicht versiegelten Säckchen dergestalt verpackt sein, daß der Inhalt als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann.

Ein Brief darf diesen Sendungen nicht beigefügt sein; auch dürfen dieselben keine anderen handschriftlichen Vermerke tragen,

Art. 7.

Varuprofver.

Varuprofver äro underkastade enahanda porto som trycksaker (se Art. 6.) och maste äfven frankeras.

Äro de jemte trycksaker inneslutna i ett gemensamt omslag, så tillämpas å försändelsens sammanlagda vigt jemväl den i Art. 6. fastställda taxa.

Till försändning mot nedsatt afgift mottagas endast verkliga varuprof och mönster, hvilka i sig sjelfva icke hafva nagot handelsvärde och i allmänhet egna sig till befordran med brefpost. De skola försändas under band eller eljest vara på sådant sätt inlagde, exempelvis i tillknutna, men ej förseglade påsar, att med lätthet kan skönjas, det innehallet utgöres af varuprofver.

Dessa försändelser må nagot bref ej bifogas. Ej heller må å desamma finnas anbragta andra handskrifna

als die Adresse des Empfängers, den Namen oder die Firma des Absenders, die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare, die Nummern und die Preise.

Waarenproben, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen oder welche den sonstigen für sie geltenden Bedingungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt. Wegen Anrechnung des Werthes der etwa verwendeten Freimarken siehe Art. 9.

Art. 8.

Rekommandation.

Es ist gestattet, Briefe, Drucksachen, und Waarenproben unter Rekommandation abzusenden.

Für dieselben ist das gewöhnliche Porto der frankirten Briefpostsendungen und außerdem eine Rekommandationsgebühr von 2 Silbergroschen oder 18 Oere vom Absender im Voraus zu entrichten.

Der Absender kann durch Vermerk auf der Adresse das Verlangen ausdrücken, daß ihm die vollzogene Empfangsbescheinigung des Adressaten — Rückschein — zugestellt werde. Für die Beschaffung des Rückscheins ist bei der Auflieferung des Briefes u. s. w. eine weitere Gebühr von 2 Silbergroschen oder 18 Oere zu entrichten.

Geht eine rekommandirte Briefpostsendung verloren, so soll die Postverwaltung des Aufgabegebiets verpflichtet sein, dem Absender, sobald der Verlust festgestellt ist, eine Entschädigung von 14 Thalern des Dreißigthalerfußes im Norddeutschen Postgebiet, oder von $37\frac{1}{2}$ Reichsthalern in Schweden zu leisten, vorbehaltlich des Rückgriffs auf diejenige Postverwaltung, in deren Bereich der Verlust erweislich stattgefunden hat.

Der Anspruch auf Ersatz muß innerhalb

anteckningar än emottagarens adress, afsändarens namn eller firma, fabriks- eller handelsmärke, hvarunder äfven innefattas ett närmare betecknande af varorne, nummer och pris.

Varuprofver, som till befordran aflemnas ofrankerade eller otillräckligt frankerade eller som i öfrigt icke uppfylla de för dem gällande vilkor, behandlas och taxeras som ofrankerade bref. Rörande tillgodoberäknande af värdet utaf de a dem möjligen anbragte frimärken se Art. 9.

Art. 8.

Rekommendation.

Det är medgifvet att under rekommendation afsända bref, trycksaker och varuprofver.

För dylika försändelser har afsändaren att, utöfver vanligt porto för frankerade brefpostförsändelser, i förväg utgöra en rekommendationsafgift af 2 sgr. eller 18 öre.

Afsändaren kan, genom en anteckning a adress-sidan, tillkännagifva sin önskan att honom tillställes det af adressaten utfärdade mottagningsbevis. För mottagningsbevisets fortskaffande utgöres vid brefvets o. s. v. inlemnande en särskild afgift af 2 sgr. eller 18 öre.

Gar en rekommenderad brefpostförsändelse förlorad, skall det Postverk, inom hvars område densamma blifvit inlemnad, aligga att, så snart förlusten blifvit styrkt, till afsändaren utbetala en ersättning: inom Nordtyska postområdet af 14 Thaler efter Trettiothalermyntfoten och i Sverige af 37,50 Riksdaler, med förbehållen rätt till godtgörelse af det Postverk, inom hvars område förlusten bevisligen uppkommit.

Anspråk pa ersättning skall an-

sechs Monate, vom Tage der Aufgabe des Briefes an gerechnet, erhoben werden, widrigenfalls die Entschädigungsverbindlichkeit der Postverwaltungen erlischt. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reklamation bei der Postbehörde des Aufgabe- oder des Bestimmungsgebiets unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Für den Seetransport wird eine Garantie nicht übernommen. Auch für die durch Krieg, durch unabwendbare Folgen von Naturereignissen, oder durch die natürliche Beschaffenheit der Sendung herbeigeführten Verluste wird ein Ersatz nicht gewährt.

mälas inom sex månader, räknadt från den dag brefvet blifvit inlemnadt. I annat fall upphör för Postverken all ersättningsskyldighet. Præscriptionen afbrytes genom reklamation hos Poststyrelsen, vare sig inom det område, der försändelsen inlemnats, eller dit densamma skolat ankomma. Har dylik framställning blifvit afslagen, vidtager, från delgifvandet häraf, en ny præscriptionstid af sex månader, hvilken emedlertid icke afbrytes genom beslutets öfverklagande.

För sjötransport öfvertages ingen garantie. Icke eller ersättes förlust, som förorsakats af krig, af oundgängliga följder utaf naturhändelser eller försändelsernas egen beskaffenhet.

Art. 9.

Postfreimarken.

Die Absender können sich zur Frankirung der Briefpostsendungen der im Ursprungslande Anwendung findenden Postfreimarken bedienen.

Die Verwendung von Frankocouverts unterliegt den Festsetzungen der betreffenden Postverwaltung.

Auf die mit Freimarken oder Frankocouverts unzureichend frankirten Briefpostsendungen kommt Taxe für unfrankirte Briefe zur Anwendung, jedoch unter Anrechnung des Werthes der verwendeten Freimarken oder Couvertstempel.

Wenn das von dem Adressaten zu entrichtende Ergänzungsporto einen Betrag unter ½ Silbergroschen oder unter 5 Oere ergiebt, so wird dieser Betrag bei der Erhebung auf ½ Silbergroschen oder 5 Oere abgerundet.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt für eine Verweigerung der Annahme der Sendung.

Art. 9.

Frimärken.

För frankering af brefpostförsändelser kunna afsändare begagna sig af de inom afgangslandet gällande frimärken.

Pa vederbörande Poststyrelse ankomme, huruvida härtill äfven ma kunna begagnas frankokuverter.

Brefpostförsändelser, som äro med frimärken eller frankokuverter ofullständigt frankerade, taxeras som ofrankerade bref, likväl med afdrag af värdet utaf de använda frimärkena eller kuvertstämplarne.

När det tilläggsporto, som skall af adressaten utgöras, uppgår till mindre än ½ sgr. eller 5 öre, skall, vid afgiftens upptagande, detta belopp afrundas till ½ sgr. eller 5 öre.

Vägran att efterbetala porto anses som vägran att mottaga försändelsen.

Der Betrag der verwendeten Marken bei unzureichend frankirten Briefpostsendungen wird derjenigen Verwaltung, an welche die Ueberlieferung der Sendung erfolgt, in Vergütung gestellt, unter gleichzeitiger Anrechnung des Portobetrages, welchen die absendende Verwaltung zu beziehen haben würde, im Fall die Sendung unfrankirt abgesandt worden wäre.

Sind von dem Absender zu viel Marken verwendet, so kann eine Erstattung des Mehrbetrages nicht beansprucht werden. Der Ueberschuß über den tarifmäßigen Portobetrag verbleibt der absendenden Postverwaltung.

Är brefpostförsändelse icke fullt frankerad, skall beloppet af de använda frimärkena tillgodoföras det Postverk, till hvilket försändelsen aflemnas, hvarjemte samtidigt i sistnämnda Postverks debet uppföres det portobelopp, som det afsändande Postverket skolat uppbära, derest försändelsen afgått ofrankerad.

Äro af afsändaren anbragte frimärken till större belopp än som erfordras, kan dock icke någon ersättning för det öfverskjutande beloppet ifragakomma. Detta öfverskott tillfaller det Postverk, som afsändt försändelsen.

Art. 10.

Portotheilung.

Das in Gemäßheit der Artikel 5. 6. und 7. zu erhebende Porto wird zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen halbscheidlich getheilt.

Von dem, an die Königlich Dänische Postverwaltung für die Briefpostsendungen in beiden Richtungen zu entrichtenden Transitporto trägt die Schwedische Postverwaltung drei Viertheile, die Norddeutsche Postverwaltung ein Viertheil des entfallenden Betrages. Es wird stets diejenige Verwaltung, welche die vortheilhaftesten Bedingungen für den Transit von der Königlich Dänischen Postverwaltung erlangt hat, die Zahlung des Dänischen Transitportos insgesammt bestreiten, und wegen des nach Vorstehendem für die andere Verwaltung solchergestalt ausgelegten Betrages sich mit dieser vierteljährlich berechnen.

Die Rekommandationsgebühr und die etwaige Rückscheingebühr verbleiben stets der Verwaltung des Absendungsgebiets ungetheilt.

Auf der Grundlage der obigen Festsetzungen bezüglich der jeder Verwaltung zustehenden Porto-Antheile kann im Ein-

Art. 10.

Portodelning.

Det porto som, jemlikt Art. 5., 6. och 7. uppbäres, delas lika mellan de bägge Postverken.

Af det transitporto som för brefpostförsändelser, i ena som andra riktningen, bör till Kongl. Danska Postverket erläggas, utgör Svenska Postverket tre fjerdedelar och Nordtyska Postverket en fjerdedel. Det Postverk, hvilket af Kongl. Danska Postverket erhallit de förmonligaste transitvilkoren, skall alltid verkställa utbetalningen af det Danska transitportot i dess helhet, samt för hvart fjerdedels ar tillgodoberäkna sig det belopp som sålunda, jemlikt förestående bestämmelser, blifvit för det andra Postverket förskjutet.

Rekommendationsafgifterne äfvensom ifragakommande afgifter för mottagningsbevis tillfalla alltid odelade Postverket å afgangsorten.

Pa grundvaten af förestaende bestämmelser rörande de hvardera Postverket tillkommande portoande-

verständnisse der beiderseitigen Postverwaltungen zur Erleichterung des Postbetriebes die Auslieferung der Briefpostsendungen nach dem Gesammtgewicht bewirkt werden.

Art. 11.

Postanweisungen.

Die beiderseitigen Postverwaltungen werden ermächtigt, sich über ein Postanweisungs-Verfahren auf folgenden Grundlagen zu verständigen.

Mittelst Postanweisung können Zahlungen vermittelt werden:

in der Richtung nach Norddeutschland bis zum Betrage von 50 Thalern des Dreißigthalerfußes oder bis zu 133⅓ Reichsthalern Schwedisch incl.,

in der Richtung nach Schweden bis zum Betrage von 30 Thalern des Dreißigthalerfußes oder bis zu 80 Reichsthalern Schwedisch incl.

Die Gebühr soll, ohne Unterschied des Betrages der Postanweisung, 4 Silbergroschen oder 36 Oere betragen.

Die Gebühr ist von dem Absender im Voraus zu entrichten.

Die beiden Postverwaltungen werden einander für jede Postanweisung 2 Silbergroschen vergüten.

Für die Beträge der Postanweisungen wird von Seiten der Postverwaltungen in gleichem Umfange gehaftet, wie für Geldsendungen (cfr. Artikel 23.).

Art. 12.

Zeitungen.

Zeitungen und periodische Schriften können von Norddeutschen Postanstalten bei Schwedischen Postanstalten, oder von Schwedischen Postanstalten bei Norddeutschen Postanstalten im Wege des Abonnements bezogen werden.

lar må äfven, till postutvexlingens underlättande, mellan de bägge Postverken kunna träffas öfverenskommelse om brefpostförsändelsernes utlemnande efter sammanlagda vigten.

Art. 11.

Postanvisningar.

De bägge Poststyrelserne bemyndigas träffa öfverenskommelse om postanvisningsrörelsens ordnande på följande grunder.

Medelst postanvisning kunna utbetalningar verkställas till belopp, uppgående till,

i fråga om försändelser till Nordtyskland: 50 Thaler efter trettiothalermyntfoten eller 133⅓ Riksdaler Svenskt riksmynt,

i fråga om försändelser till Sverige: 30 Thaler efter trettiothalermyntfoten eller 80 Riksdaler Svenskt riksmynt.

Afgiften skall, utan afseende å postanvisningens belopp, utgöra 4 silbergroschen eller 36 öre.

Denna afgift bör af afsändaren i förväg utgöras.

De bägge Postverken godtgöra hvarandra för hvar postanvisning 2 silbergroschen.

För belopp, som försändes genom postanvisning, ataga sig Postverken enahanda ansvarighet som för penningeförsändelser (jfr. Art. 23.).

Art. 12.

Tidningar.

Å tidningar och periodiska skrifter kan abonnement verkställas af Nordtyska hos Svenska postanstalter och af Svenska hos Nordtyska postanstalter.

Für die solchergestalt überlieferten Zeitungen wird der bestellenden Postanstalt Seitens der die Bestellung ausführenden Postanstalt der Preis, welchen die letztere selber für die Zeitungen entrichtet, und die Zeitungsprovision nach Maaßgabe der für den internen Verkehr des eigenen Gebiets bestehenden Grundsätze in Rechnung gestellt werden.

Für die Dauer, auf welche die Abonnements angenommen werden, sind die in den beiderseitigen Zeitungs-Preisverzeichnissen angegebenen Termine maaßgebend. Auf einen längeren oder kürzeren Zeitraum, als der Termin nach den Zeitungs-Preisverzeichnissen beträgt, sollen Abonnements in der Regel nicht angenommen werden.

Die Bestellung der Zeitungen und Zeitschriften und die Abrechnung über die Zeitungsgelder wird in der durch die beiden Postverwaltungen näher zu bezeichnenden Weise vermittelt, und soll die Auswechselung der Zeitungen und Zeitschriften unter thunlichster Beschleunigung auf denselben Routen erfolgen, welche für die direkte Auswechselung der Briefkartenschlüsse festgestellt sind.

Durch die Festsetzungen des gegenwärtigen Artikels, sowie des Art. 6. wird in keiner Weise das Recht der Hohen kontrahirenden Theile beschränkt, auf ihren Gebieten die Beförderung und die Bestellung solcher Zeitungen und sonstiger Druckschriften zu versagen, deren Vertrieb nach den in dem betreffenden Gebiete bestehenden Gesetzen und Vorschriften über die Erzeugnisse der Presse als statthaft nicht zu erachten ist, sowie überhaupt die Lieferung oder den Absatz von Zeitungen im Postdebitswege zu beanstanden.

Art. 13.

Schiffsbriefe.

Wenn mit den Seitens der Postver-

För sålunda levererade tidningar skall den requirerande postanstalten af den postanstalt, som verkställer beställningen, paföras enahanda afgift, som sistnämnda postanstalt har att sjelf för tidningarne utgöra, samt tidningsprovision i enlighet med de bestämmelser, som gälla för försändning mellan inrikes orter inom eget område.

Hvad angar tiden, för hvilken abonnement mottages, iakttagas de terminer, som angifvas i de af hvardera Postverket utfärdande tidningsprisförteckningar. För längre eller kortare tid än den i tidningsprisförteckningarne uppgifna, skall i allmänhet abonnement ej mottagas.

Beställningen af tidningar och tidskrifter samt dertill hörande afräkning verkställes pa sätt särskildt mellan de bägge Poststyrelserne öfverenskommes.

Utvexlingen af tidningar och tidskrifter skall med största möjliga snabbhet försigga a samma linier, som äro bestämda till direkt utvexling af karterad brefpost.

Genom bestämmelserne i förevarande Artikel varder, lika litet som genom stadgandena i Art. 6., i någon mon inskränkt de höga fördragslutande Regeringarnes befogenhet att, hvar inom sitt område, vägra befordran och utlemnande af sadana tidningar och tryckta skrifter, hvilkas spridning, enligt de inom samma område bestaende lagar och författningar rörande pressens alster, icke är att anse för tillåtlig, äfvensom att inställa levereringen eller afsättningen af tidningar genom posten.

Art. 13.

Skeppsbref.

Varda med enskildes angfartyg

waltungen nicht zu regelmäßigen Postbeförderungen benutzten Privatdampfschiffen oder mit Segelschiffen, welche zwischen den Häfen der beiderseitigen Gebiete verkehren, auf Verlangen der Korrespondenten Briefe befördert werden (Schiffsbriefe), so unterliegen diese Briefe bei der Absendung dem vom Absender zu entrichtenden internen Porto des Abgangsgebiets zu Gunsten der Postverwaltung desselben.

Bei der Ankunft der Briefe erhebt die Postverwaltung des Ankunftsgebiets vom Adressaten das Porto nach ihrem internen Tarif und denjenigen Betrag, welcher dem Schiffsführer nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, oder des Herkommens, oder auf Grund besonderer Vereinbarung mit demselben zu entrichten ist.

Sind dergleichen Briefe nach dem Orte des Eingangshafens des Schiffes bestimmt, oder rühren dieselben aus dem Orte des Abgangshafens des Schiffes her, so ist ebenfalls das beiderseitige Landporto zu erheben.

hvilka icke af Postverken begagnas till regelbunden postbefordran, eller med seglande fartyg, som färdas mellan de bägge postomradenas hamnar, pa grund af korrespondenters begäran, befordrade bref (skeppbref), skall, vid afsändandet, för dessa bref af afsändaren utgöras det inrikes porto som belöper för afgangsortens postomrade, hvars Postverk denna afgift äfven tillfaller.

Vid brefvens ankomst uppbär af adressaten Postverket inom ankomstortens omrade det enligt dess inrikes taxa belöpande porto och derutöfver det belopp som, jemlikt gällande författning, pa grund af häfd eller med afseende a särskildt träffad öfverenskommelse, bör till fartygsbefälhafvaren utgöras.

Förenämnde landporto uppbäres a ömse sidor äfven i de fall att dylika bref äro adresserade till fartygets inloppshamn eller afgatt fran den hamn, derifran fartyget utlupit.

Art. 14.

Korrespondenzverkehr mit den Süddeutschen Staaten, sowie mit dem Oesterreich-Ungarischen Reich und Luxemburg.

Auf die Briefpostsendungen zwischen den Süddeutschen Staaten: Bayern, Württemberg und Baden, sowie der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und dem Großherzogthum Luxemburg einerseits, und Schweden andererseits, sollen, insoweit diese Briefpostsendungen durch Vermittelung der Norddeutschen Postverwaltung ausgewechselt werden, dieselben Bestimmungen Anwendung finden, welche nach den vorhergehenden Artikeln für die Briefpostsendungen zwischen dem Gebiet des Norddeutschen Bundes und Schweden rücksichtlich der Portotaxe, des Portobezuges, der Versendungsbedingungen u. s. w., maaßgebend sind.

Art. 14.

Korrespondensen med de Sydtyska Staterna samt med Österrike-Ungern och Luxemburg.

Pa brefpostförsändelser mellan de tre Sydtyska Staterna Bäjern, Würtemberg och Baden äfvensom Österrikisk-Ungerska Monarkien och Storhertigdömet Luxemburg, a ena sidan, samt Sverige, a andra sidan, skola, för sa vidt dessa brefpostförsändelser utvexlas genom Nordtyska Postverket, tillämpas samma bestämmelser som, enligt föregaende artiklar, i afseende a portotaxa, portodelning, försändningsvilkor o. s. v. gälla för brefpostförsändelser mellan Nordtyska Förbundets omrade och Sverige.

Die Norddeutsche Postverwaltung übernimmt ausschließlich und für ihre alleinige Rechnung, gegenüber der Schwedischen Postverwaltung, die desfallsige Ausgleichung und Abrechnung mit den Postverwaltungen der vorgedachten Staaten.

Diese Festsetzungen beziehen sich auch auf die Postanweisungen mit der Maaßgabe, daß im Verkehr mit dem Oesterreich-Ungarischen Reich Postanweisungen für jetzt noch nicht zulässig sind.

Nordtyska Postverket öfvertager, för hvad Svenska Postverket angår, uteslutande och för egen räkning, den ifrågakommande salderingen och afräkningen med Postverken i de förenämnde Staterna.

Dessa bestämmelser afse äfven postanvisningar, dock med iakttagande deraf att tillsvidare postanvisningar icke kunna utvexlas med Österrike-Ungern.

Art. 15.

Korrespondenzverkehr mit anderen fremden Ländern.

Die Norddeutsche und die Schwedische Postverwaltung können sich gegenseitig Briefpostsendungen nach und aus denjenigen fremden Ländern einzeln überliefern, mit deren Postverwaltungen sie in Verbindung stehen.

Die beiden Verwaltungen werden im gemeinsamen Einverständniß die Bedingungen dieses Austausches feststellen, und dabei die in dem gegenwärtigen Vertrage bestimmten Taxen mit den Vereinbarungen in Zusammenhang bringen, welche zwischen dem Norddeutschen Bunde oder Schweden und den fremden Ländern bestehen.

Art. 15.

Utvexling af korrespondens med andra fremmande länder.

Nordtyska och Svenska Postverken kunna ömsesidigt, det ena till det andra, till styckevis befordran öfverlemna brefpostförsändelser till och från de fremmande länder, med hvilkas Postverk de sta i förbindelse.

De bägge Post Styrelserne skola gemensamt öfverenskomma om vilkoren för denna postutvexling, och dervid bringa till öfverensstämmelse med hvarandra de i förevarande fördrag intagna taxebestämmelser och de öfverenskommelser som gälla mellan Nordtyska Förbundet eller Sverige, å ena, och öfriga länder, å andra sidan.

Art. 16.

Geschlossener Transit durch Norddeutsches Postgebiet.

Der Schwedischen Postverwaltung soll das Recht zustehen, im Transit durch das Norddeutsche Postgebiet auf jeder Postroute hin- wie herwärts geschlossene Briefpackete auszuwechseln mit Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, den Vereinigten Staaten von Amerika und Rußland.

Art. 16.

Sluten transit genom Nordtyska postområdet.

Svenska Postverket skall tillkomma rättighet att, i transit genom Nordtyska postområdet, å hvarje postlinie fram och åter, utvexla slutna brefpaketer med Belgien, Frankrike, Storbritannien, Italien, Nederländerne, Amerikas förenta Stater och Ryssland.

Die an die Norddeutsche Postkasse Seitens der Schwedischen Postverwaltung für den Transit dieser Briefpackete über Norddeutsches Postgebiet zu entrichtende Vergütung soll betragen:

a) für 30 Grammen Netto Briefe 2 Sgr.,

b) für 40 Grammen Netto Drucksachen und Waarenproben . . . $\frac{1}{4}$ "

In die Schwedischen Briefpackete nach und aus den vorgedachten Ländern dürfen andere geschlossene Briefpackete nicht mit verpackt werden.

Portofreie Korrespondenz, unbestellbare und nachgesandte Briefpostsendungen, sowie Postanweisungen unterliegen einem Transitporto nicht.

Um den Postverwaltungen, welche vom Transit direkter Briefpackete Gebrauch machen, den unmittelbaren Bezug von Zeitungen und Zeitschriften im Abonnementswege zu erleichtern, kann eine zweckentsprechende weitere Herabsetzung der in Obigem für Drucksachen festgesetzten Beträge hinsichtlich der im Abonnementswege zu beziehenden Zeitungen und Zeitschriften im Einverständnisse der Norddeutschen und der Schwedischen Postverwaltung bewirkt werden.

Für diejenigen geschlossenen Posten zwischen Schweden und dritten Gebieten, welche sich auf anderen als Norddeutschen Postschiffen befinden, wird, wenn diese Schiffe einen Norddeutschen Hafen lediglich anlaufen, ohne die Post zur Weiterbeförderung durchs Land abzuliefern, ein Norddeutsches Transitporto oder eine sonstige Norddeutsche Postgebühr überhaupt nicht, und auch nicht für den Fall erhoben werden, daß solche Posten in dem Hafen von einem Schiff auf das andere, ohne daß dabei eine Postbeförderung zu Lande stattfindet, überladen werden.

Den godtgörelse, som för transiten genom Nordtyska postomradet af dessa brefpaketer, bör till Nordtyska postkassan af Svenska Postverket erläggas, skall utgöra:

a) för 30 grammer netto bref 2 sgr.,

b) för 40 grammer nettotrycksaker och varuprofver $\frac{1}{4}$ sgr.

I de Svenska brefpaketerne till och från förenämnde länder ma icke finnas inlagde andra slutna brefpaketer.

För portofri korrespondens, för obeställbara brefpostförsändelser och sadana som eftersändas, äfvensom för postanvisningar erlägges icke något transitporto.

I ändamal att för de Postverk, hvilka i transit direkt utvexla brefpaketer, underlätta ett omedelbart abonnement a tidningar och tidskrifter, kan, genom öfverenskommelse mellan Nordtyska och Svenska Poststyrelserna, till förmon för de tidningar och tidskrifter, som i abonnements-väg förskrifvas, avägabringas en ytterligare, mot ändamalet svarande, nedsättning i de här ofvan för trycksaker fastställda transitafgifter.

För de slutna poster mellan Sverige och ett tredje postomrade, som a andra än Nordtyska postfartyg fortskaffas, skall, när dessa fartyg endast anlöpa en Nordtysk hamn, utan att aflemna posten till vidarebefordran genom landet, icke uppbäras nagot Nordtyskt transitporto eller annan Nordtysk postafgift, äfven om sadana poster varda från ett till annat fartyg aflemnade, utan att dervid nagon postbefordran a land eger rum.

Art. 17.

Geschlossener Transit durch Schwedisches Postgebiet.

Der Norddeutschen Postverwaltung soll das Recht zustehen, geschlossene Briefpackete mit Norwegen im Transit durch das Schwedische Postgebiet auf jeder Postroute hin- wie herwärts auszuwechseln.

Die an die Schwedische Postkasse Seitens der Norddeutschen Postverwaltung für den Transit dieser Briefpackete durch das Schwedische Postgebiet zu entrichtende Vergütung soll betragen:

a) für 30 Grammen Netto Briefe $1\frac{1}{2}$ Sgr.,
b) für 40 Grammen Netto Drucksachen und Waarenproben . . $\frac{1}{4}$ »

In die Norddeutschen Briefpackete nach und aus Norwegen dürfen andere geschlossene Briefpackete nicht mit verpackt werden.

Portofreie Korrespondenz, unbestellbare und nachgesandte Briefpostsendungen, sowie Postanweisungen unterliegen einem Transitporto nicht.

Um den Postverwaltungen, welche vom Transit direkter Briefpackete Gebrauch machen, den unmittelbaren Bezug von Zeitungen und Zeitschriften im Abonnementswege zu erleichtern, kann eine zweckentsprechende weitere Herabsetzung der in Obigem für Drucksachen festgesetzten Transitgebühren hinsichtlich der im Abonnementswege zu beziehenden Zeitungen und Zeitschriften im Einverständnisse der Norddeutschen und der Schwedischen Postverwaltung bewirkt werden.

Für diejenigen geschlossenen Posten zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und Norwegen und Dänemark, welche sich auf anderen als Schwedischen Postschiffen befinden, wird, wenn diese Schiffe einen Schwedischen Hafen lediglich anlaufen, ohne

Art. 17.

Sluten transit genom Svenska postområdet.

Nordtyska Postverket skall tillkomma rättighet att, i transit genom Svenska postomradet, a hvarje postlinie fram och ater, med Norge utvexla slutna brefpaketer.

Den godtgörelse som för transiten genom Svenska postomradet af dessa brefpaketer bör till Svenska postkassan af Nordtyska Postverket erläggas, skall utgöra:

a) för 30 grammer netto bref $1\frac{1}{2}$ sgr.,
b) för 40 grammer netto trycksaker och varuprofver $\frac{1}{4}$ sgr.

I de Nordtyska brefpaketerne till och fran Norge ma icke finnas inlagde andra slutna brefpaketer.

För portofri korrespondens, för obeställbara brefpostförsändelser och sadana som eftersändas, äfvensom för postanvisningar erlägges icke nagot transitporto.

I ändamal att för de Postverk, hvilka i transit direkt utvexla brefpaketer, underlätta ett omedelbart abonnement a tidningar och tidskrifter, kan, genom öfverenskommelse mellan Nordtyska och Svenska Poststyrelserne, till förmon för de tidningar och tidskrifter, som i abonnementsväg förskrifvas, avägabringas en ytterligare, mot ändamalet svarande, nedsättning i de här ofvan för trycksaker fastställda transitafgifter.

För de slutna poster mellan Nordtyska Postomradet samt Norge och Danmark, som a andra än Svenska postfartyg fortskaffas, skall, när dessa fartyg endast anlöpa en Svensk hamn, utan att aflemna de slutna posterne

die geschlossenen Posten zur Weiterbeförderung durchs Land abzuliefern, ein Schwedisches Transitporto oder eine sonstige Schwedische Postgebühr überhaupt nicht, und auch nicht für den Fall erhoben werden, daß solche Posten in dem Hafen von einem Schiff auf das andere, ohne daß dabei eine Postbeförderung zu Lande stattfindet, überladen werden.

till vidare befordran genom landet, icke uppbäras nagot Svenskt transitporto eller annan Svensk postafgift, äfven om sadana poster varda fran ett till annat fartyg aflemnade, utan att dervid nagon postbefordran a land eger rum.

Art. 18.

Fahrpostsendungen.

Fahrpostsendungen sind:

die gewöhnlichen Packete,

die Packete mit deklarirtem Werth,

die Briefe mit deklarirtem Werth,

die Briefe mit Postvorschuß.

Die Fahrpostsendungen werden entweder in direkten Norddeutsch-Schwedischen Frachtkartenschlüssen durch die von den beiderseitigen Postverwaltungen zu bezeichnenden Postanstalten ausgewechset oder einzeln an die Dänische Postverwaltung zur Weiterspedition überliefert.

Hinsichtlich der Behandlung der Fahrpostsendungen bei der Aufgabe und bei der Abgabe gelten die in jedem Postgebiete bestehenden besonderen Vorschriften.

Insoweit die Zulassung der Fahrpostsendungen zur Postbeförderung in dem Bestimmungslande von der Erfüllung besonderer Anforderungen in Absicht auf die Beschaffenheit, den Inhalt, die Verpackung 2c. der Sendungen oder auf die Form, Anzahl 2c. der Begleitpapiere abhängig ist, werden die beiden Postverwaltungen einander von den betreffenden Bestimmungen fortlaufend in Kenntniß halten.

Jedem Packete muß ein Begleitbrief beigegeben sein. Derselbe kann entweder

Art. 18.

Paketpostförsändelser.

Paketpostförsändelser äro:

vanliga paketer,

paketer med angifvet värde,

bref med angifvet värde,

bref med postförskott.

Paketpostförsändelser varda antingen utvexlade med direkta Nordtysk-Svenska paketpostkartor mellan de postanstalter, som af de bägge Poststyrelserne dertill utses, eller ock, för vidarebefordran, styckevis utlemnade till Danska Postverket.

I fraga om hvad iakttagas bör vid paketpostförsändelsers in- och utlemnande, gälle inom hvardera Postområdet de der utfärdade föreskrifter.

För sa vidt en paketpostförsändelses antagande till postbefordran inom det land, der adressorten är belägen, är beroende deraf att i afseende a försändelsen blifvit iakttagne särskilda föreskrifter rörande försändelsens beskaffenhet innehall, inpackning m. m. eller rörande form, antal m. m. af dermed följande inlagor, skola de bägge Poststyrelserne fortfarande meddela hvarandra underrättelse om de i sadant afseende utfärdande bestämmelser.

Hvart paket skall atföljas af ett adressbref. Detta kan antingen vara

aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld, noch mit sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert ist, oder aus einer bloßen Adresse bestehen, darf jedoch das Gewicht von 15 Grammen nicht überschreiten.

ett vanligt förseglad bref, hvilket icke må innehålla penningar eller andra saker med angifvet värde, eller också endast utgöras af ett adresskort. Vigten deraf får ej öfverstiga 15 grammer.

Art. 19.

Zollverhältnisse.

Die einer Zollbehandlung unterliegenden Fahrpostsendungen folgen der Leitung, welche die Zollgesetze vorschreiben.

Die Norddeutsche und die Schwedische Verwaltung entsagen sich jeder Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Deklarationen.

Wenn ein Absender Gegenstände unter einer unrichtigen Deklaration zur Beförderung übergeben sollte, so treffen ihn die daraus entstehenden Folgen und die durch die Gesetze bestimmten Strafen.

Art. 19.

Tullförhållanden.

Med de paketpostförsändelser, som äro underkastade tullbehandling, förfares i enlighet met hvad tullförfattningarne derom stadga.

Så väl Nordtyska som Svenska Postverken fransäga sig hvarje ansvarighet för deklarationernes riktighet.

Afsändare, hvilken under oriktig deklaration till befordran aflemnar försändelse, drabbe ock de följder, som deraf kunna uppkomma, likasom det i lag derför stadgade straff.

Art. 20.

Fahrpostporto.

Das Porto für die internationalen Fahrpostsendungen setzt sich wie folgt zusammen:

a) aus dem Norddeutschen Porto nach Maaßgabe des von der Norddeutschen Postverwaltung festzusetzenden Fahrposttarifs,

b) aus dem Schwedischen Porto nach Maaßgabe des von der Schwedischen Postverwaltung festzusetzenden Fahrposttarifs,

c) aus dem bei der Einzel-Auslieferung an Dänemark in Anwendung kommenden Dänischen Transitporto, beziehungsweise aus dem bei der Beförderung auf direkten Seepostrouten

Art. 20.

Paketpostporto.

Portot för internationala paketpostförsändelser sammansättes salunda:

a) af det Nordtyska portot, med tillämpning af den paketposttaxa som fastställes af Nordtyska Poststyrelsen,

b) af det Svenska portot, med tillämpning af den paketposttaxa som fastställes af Svenska Poststyrelsen,

c) af det Danska transitporto som ifragakommer vid styckevis-utvexling genom Danmark, eller, i annat fall, af det sjöporto, som genom öfverenskommelse

zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen zu vereinbarenden Seeporto.

Es werden soweit als thunlich Tarife angewendet werden, welche bei angemessenen im Durchschnitt nicht über den Betrag des internen Fahrpostportos des betreffenden Gebiets hinausgehenden Sätzen die größte Einfachheit darbieten.

Die Fahrpostsendungen können unfrankirt, oder bis zur betreffenden Ausgangs-Grenzpostanstalt frankirt oder ganz frankirt abgesandt werden.

Für die durch Vermittelung der Norddeutschen Posten beförderten Fahrpostsendungen im Verkehr dritter Postgebiete mit Schweden sollen bezüglich der Norddeutschen und der weiteren Gebietsstrecken diejenigen Tarife Anwendung finden, welche mit den betreffenden dritten Ländern besonders vereinbart sind.

Ebenso soll es bezüglich der durch Vermittelung der Schwedischen Posten beförderten Fahrpostsendungen aus dem Norddeutschen Postgebiet nach Norwegen et vice versa gehalten werden.

mellan de bägge Poststyrelserne fastställes för befordran a direkta sjöpostlinier.

Sa vidt möjligt är, skola härvid tillämpas de taxor som — med portosatser, de der i medeltal ej öfverstiga beloppet af vederbörande omrades inrikes paketpostporto — erbjuda den största enkelhet.

Paketpostförsändelser kunna afsändas antingen ofrankerade eller frankerade till vederbörande utgangsgränspostanstalt eller ock helt och hallet frankerade.

I afseende a paketpostförsändelser, som af Nordtyska Postverket fortskaffas mellan Sverige och ett tredje postomrade, skola, hvad angar befordringen a Nordtyskt omrade och derbortombeläget postomrade, tillämpas de taxor som särskildt blifvit med vederbörande tredje land öfverenskomna.

I öfverensstämmelse härmed skall äfven förfaras med paketpostförsändelser, som af Svenska Postverket befordras fran Nordtyska postomradet till Norge och tvärtom.

Art. 21.

Postvorschüsse.

Die Norddeutschen und die Schwedischen Postanstalten sollen befugt sein, auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpostsendungen Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thalern des Dreißigthalerfußes oder 133⅓ Reichsthaler Schwedisch an die Absender, unter Beobachtung der nöthigen Sicherheitsformen, zu leisten.

Die Auszahlung des Postvorschuß-Betrages kann von dem Absender nicht eher verlangt werden, als bis von der Postanstalt des Bestimmungsorts die An-

Art. 21.

Postförskott.

Nordtyska och Svenska postanstalter skola vara befogade att, under iakttagande af de till missbruks förekommande nödiga atgerder, a vanliga bref och paketpostförsändelser meddela afsändare postförskott till belopp af högst 50 Thaler efter trettiothalermyntfoten eller 133⅓ Rdr. Sv. Riksmynt.

Utbetalningen af postförskottsbeloppet kan af afsändaren icke pafordras förr än fran bestämmelseortens postanstalt ingatt anmälan

zeige eingegangen ist, daß der Adressat die Sendung eingelöst hat.

Sendungen mit Postvorschuß unterliegen dem Fahrpostporto.

Für den Vorschuß wird, außer dem tarifmäßigen Porto für die Sendung, noch eine Gebühr nach denjenigen Sätzen erhoben, welche bei der Aufgabe-Postanstalt für die im internen Verkehr beförderten Vorschußsendungen gelten. Diese Gebühr bezieht diejenige Postverwaltung, deren Postanstalt den Vorschuß leistet.

Wird eine Vorschußsendung nicht innerhalb vierzehn Tagen nach der Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst, so muß die Sendung nach Ablauf dieser Frist unverzögert an die Postanstalt des Aufgabeortes zurückgesandt werden. Dieses gilt auch von den Vorschußsendungen mit dem Vermerk poste restante.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden auch auf den Verkehr mit Bayern, Württemberg und Baden Anwendung.

Inwieweit und unter welchen Bedingungen im Verkehr mit anderen Ländern das Postvorschuß-Verfahren zulässig ist, darüber werden die beiderseitigen Postverwaltungen sich vorkommenden Falls Mittheilung machen.

derom att adressaten har inlöst försändelsen.

Försändelser med postförskott äro underkastade paketpostporto. För förskottet skall, förutom det för försändelsen enligt taxa belöpande porto, uppbäras en särskild afgift i enlighet med de bestämmelser, som a inlemningspostanstalten gälla för de inom landet befordrade postförskottsförsändelser. Denna afgift tillkommer det Postverk, som utbetalar förskottet.

Varder förskottsförsändelse icke utlöst inom 14 dagar efter ankomsten till bestämmelseorten, skall, efter nämnda tidsutgang, försändelsen oförtöfvadt återskickas till inlemningsorten. Detta gäller äfven om förskottsförsändelser, a hvilka finnes tecknadt: poste restante.

Bestämmelserne i förevarande Artikel tillämpas äfven a postutvexlingen med Bäjern, Würtemberg och Baden.

Hvad beträffar fragan, huruvida och under hvilka vilkor utvexling af postförskott kan med andra länder ega rum, skola, i förekommande fall, de bägge Poststyrelserne derom meddela hvarandra underrättelse.

Art. 22.

Portoansätze in den Frachtkarten.

Bei der Auswechselung der Fahrpostsendungen haben die Norddeutschen Postanstalten ihr Porto und ihre Auslagen in Silbergroschen (30 = 1 Thaler) anzusetzen und das der Schwedischen Postverwaltung zustehende Franko in Oere (100 = 1 Reichsthaler) zu vergüten, die Schwedischen Postanstalten dagegen ihr Porto und ihre Auslagen in Oere anzusetzen, das Franko aber in Silbergroschen zu vergüten. Insoweit eine Reduktion

Art. 22.

Portos upptagande i paketpostkartorna.

Vid utvexlingen af paketpostförsändelser böra de Nordtyska postanstalterne upptaga dem tillkommande porto och utlägg i silbergroschen (30 = 1 Thaler), men i ören (100 = 1 Riksdaler) till godtgörande upptaga det Svenska Postverket tillkommande franko, hvaremot de Svenska postanstalterne i ören utföra dem tillkommande porto och utlägg, men i silbergroschen det franko som skall

der einen Währung in die andere Behufs der Erhebung des Portos oder Frankos erforderlich ist, wird solche möglichst genau nach dem wahren Werthe des zu reduzirenden Betrages bewirkt werden.

godtgöras. Der sa händer att. för portos eller frankos uppbärande, pakallas reduktion fran en myntsort till annan, skall, med iakttagande af största möjliga noggrannhet, till grund derför läggas verkliga värdet af det belopp som bör reduceras.

Art. 23.

Garantie.

Bei etwaigem Verluste oder bei Beschädigung einer Fahrpostsendung hat jede Postverwaltung nach Maaßgabe der dieserhalb in dem betreffenden Gebiete bestehenden Gesetze oder Verordnungen bis zum Orte der Uebergabe der Post, d. i. soweit sie den Transport zu besorgen hat, Garantie zu leisten, wobei jeder Theil für etwaige Untreue, Schuld oder Nachlässigkeit seiner Beamten oder der sonst bei der Post beschäftigten Personen verantwortlich bleibt.

Sollte sich der Verlust oder die Beschädigung auf dem Gebiete einer dritten Postverwaltung zutragen, so sind bezüglich der Garantie die von dieser Verwaltung durch Vertrag übernommenen Verpflichtungen als maaßgebend zu erachten.

Für etwaigen Seeschaden wird von Seiten der Norddeutschen und der Schwedischen Postverwaltung eine Garantie nicht übernommen.

Art. 23.

Garantie.

Förkommer eller skadas paketpostförsändelse, skall hvardera Postverket, i enlighet med de inom dess omrade gällande lagar och författningar, aligga ersättningen härför intill postens aflemningsort d. v. s. för den del af vägen som transporten bör af samma Postverk besörjas. Dervid blir hvardera Postverket ansvarigt för otrohet, fel eller försummelse hos sina tjenstmän eller eljest vid postbehandlingen använde personer.

Har förlusten eller skadan uppkommit a ett tredje Postverks område, sa varda i afseende a ansvarigheten derför tillämpade de föreskrifter, till hvilkas iakttagande samma Postverk sig genom Fördrag förbundit.

För möjligen inträffande sjöskada ikläda sig hvarken Nordtyska eller Svenska Postverket nagon ansvarighet.

Art. 24.

Portofreiheit.

Die Korrespondenz, welche die Mitglieder der Regentenfamilien in den Gebieten der Hohen vertragschließenden Theile unter einander wechseln, wird portofrei befördert.

Ferner bleibt Porto außer Ansatz für die Korrespondenz in Postdienst-Angelegenheiten.

Art. 24.

Portofrihet.

Den korrespondens, som utvexlas mellan Medlemmar af Regentfamilierne inom de höga fördragslutande Makternas omraden, varder portofritt fortskaffad.

Icke eller uppbäres nagot porto för bref rörande posttjensten.

Art. 25.

Abrundung der Portobeträge. Umrechnung in andere Münzwährung.

Die Norddeutsche Postverwaltung wird die Umrechnung der in dem gegenwärtigen Vertrage nach der Thalerwährung angegebenen Portosätze in die Guldenwährung möglichst genau bewirken und die Abrundung in die landesüblichen Münzsorten unter Berücksichtigung der bei der Erhebung in Betracht kommenden Verhältnisse stattfinden lassen.

Art. 25.

Afrundning af portobeloppen. Förvandling till annan myntsort.

Nordtyska Postförvaltningen skall draga försorg derom att de uti förevarande Fördrag i Thalermyntsort angifna portosatser varda, med iakttagande af största möjliga noggrannhet, förvandlade till motsvarande belopp efter Guldenmyntfot, samt att, med nödig hänsyn till de förhållanden, som vid uppbörden böra tagas i betraktande, beloppen varda afrundade i enlighet med de inom de särskilda länderna gällande myntsorter.

Art. 26.

General-Abrechnung.

Die General-Abrechnung zwischen der Norddeutschen und der Schwedischen Postverwaltung soll monatlich durch das Postabrechnungs-Büreau in Berlin und die Rechnungs-Abtheilung der Königlich Schwedischen General-Postverwaltung in Stockholm bewirkt werden.

Der Abschluß der Abrechnung ist in der Währung des Dreißigthalerfußes auszudrücken.

Die in Schwedischer Währung erscheinenden Beträge sollen allgemein nach dem Verhältniß von 8 Reichsthalern gleich 3 Thaler auf die Währung des Dreißigthalerfußes zurückgeführt werden.

Nach Feststellung der Abrechnung soll die Zahlung vorbehaltlich etwaiger Notate vierteljährlich erfolgen und zwar:

a) in Wechseln auf Berlin, wenn eine Forderung für die Norddeutsche Postverwaltung entfällt,

b) in Wechseln auf Stockholm, wenn eine

Art. 26.

Generalafräkning.

Generalafräkningen mellan Nordtyska och Svenska Postverken skall manadtligen uppgöras genom posträkenskapsbyrån i Berlin och Svenska Poststyrelsens kammarkontor i Stockholm.

Vid räkenskapernes afslutande utföres beloppet efter trettiothalermyntfoten.

De i Svenskt mynt förekommande belopp reduceras i allmänhet till trettiothalermyntfot, efter en kurs af 8 Rdr. för 3 Thaler.

Efter afräkningens fastställande skall, under förbehall af möjligen förekommande anmärkningar, beloppet för hvart fjerdedels år utbetalas, och detta.

a) i vexel pa Berlin, om en fordran uppkommer å Nordtyska Postverkets sida,

b) i vexel på Stockholm, om en

Forderung für die Schwedische Postverwaltung entfällt.

Die durch die Leistung der Zahlung entstehenden Kosten werden stets von dem zahlungspflichtigen Theil getragen.

fordran uppkommer å Svenska Postverkets sida.

De särskilda omkostnader, som kunna vara förenade med betalningens utgörande, drabba alltid det Postverk, hvilket betalningsskyldigten åligger.

Art. 27.

Postkontraventionen.

Die beiden Hohen vertragschließenden Theile werden darüber wachen, daß im gegenseitigen Verkehr die bestehenden Gesetze und Verordnungen zur Aufrechthaltung des Postregals befolgt werden. Insbesondere wird das Personal der die Posten führenden Schiffe auf die Beobachtung der postgesetzlichen Bestimmungen jedes Gebiets hingewiesen werden.

Art. 27.

Postkontraventioner.

De bägge höga fördragslutande Makterne vilja, i afseende å rörelsen mellan de bägge postomradena, vaka deröfver att de i afseende å postregalet gällande lagar och författningar varda behörigen iakttagne. Särskildt skall de postförande fartygens personal aläggas iakttagande af de inom hvardera omradet gällande postförfattningar.

Art. 28.

Ausführungs-Reglement.

Die beiderseitigen Postverwaltungen werden ermächtigt, ein Reglement zur Sicherstellung der übereinstimmenden Ausführung dieses Vertrages zu vereinbaren und in diesem Ausführungs-Reglement, oder in den von Zeit zu Zeit nach Maaßgabe des wechselnden Bedürfnisses von ihnen zu verabredenden Nachträgen zu demselben, namentlich über folgende Verhältnisse spezielle Festsetzungen zu treffen:

1) die Kartenschluß-Verbindungen zwischen den einzelnen Grenz-Postanstalten,
2) die Benutzung der Postrouten, Spedition der Korrespondenz und der Fahrpostsendungen,
3) die Vergütungssätze und sonstige Bedingungen für die zum Einzeltransit überlieferten Korrespondenzen,

Art. 28.

Expeditionsreglemente.

För att betrygga öfverensstämmelsen i tillämpning af förevarande Fördrag bemyndigas de bägge Poststyrelserna att öfverenskomma om ett Expeditions Reglemente; i hvilket Reglemente, likasom i de tillägg, som, i mon af vexlande behof, kunna komma att, tid efter annan, af Poststyrelserne dertill fogas, särskildt skola meddelas närmare bestämmelser rörande följande:

1) Kartutvexlingsförbindelserne mellan särskilda gränsepostanstalter,
2) begagnandet af postlinierne, korrespondensens och paketpostförsändelsernas spedition,
3) betalningssatserne och öfriga vilkor för den korrespondens, som öfverlemnas till styckevistransit,

4) die näheren Bestimmungen und Versendungsbedingungen in Betreff der rekommandirten Briefe, der Geldbriefe, der Drucksachen und der Waarenproben,

5) die Lokaltaxen für den Verkehr der Grenzdistrikte, Hafenstädte 2c.,

6) die Formen des technischen Expeditionsdienstes und des Postabrechnungswesens,

7) die Behandlung der Laufzettel, der unbestellbaren, der nachzusendenden und der unrichtig spedirten Gegenstände,

8) die Vereinbarungen wegen der expressen Bestellung von Briefpostsendungen,

9) den Austausch der Postanweisungen und die daraus sich ergebende Ausgleichung,

10) die auf die Auszahlung der nach Art. 29. dieses Vertrages aus der Norddeutschen Bundeskasse zu bestreitenden Pensionen für Beamte des bisherigen Schwedischen Postamts in Hamburg bezüglichen Verhältnisse.

4) närmare bestämmelser och försändningsvilkor för rekommenderade bref, bref med penningar, trycksaker och varuprofver,

5) lokaltaxor för gränsedistriktens och hamnstädernes trafik o. s. v.,

6) formerne för den tekniska expeditionstjensten och postafräkningsväsendet,

6) behandlingen af löpsedlar och af försändelser, som äro obeställbara, böra eftersändas eller blifvit felsände,

8) öfverenskommelser rörande brefpostförsändelsers expressbefordran,

9) utbyte af postanvisningar och deraf följande liquid,

10) De förhallanden, hvilka hafva afsende a utbetalningen af de pensioner, som, jemlikt Art. 29. i detta Fördrag, böra af Nordtyska Förbundets kassa utga till tjenstemän vid hittillsvarande Svenska postkontoret i Hamburg.

Art. 29.

Aufhebung des Schwedischen Postamts in Hamburg.

Mit dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages wird das bisherige Königlich Schwedische Postamt in der freien und Hansestadt Hamburg aufgehoben.

Als Beitrag zu den Kosten der Auflösung des Postamts zahlt der Norddeutsche Bund eine Pauschsumme von viertausend Thalern des Dreißigthalerfußes an die Königlich Schwedische Regierung vier Wochen nach Ausführung des gegenwärtigen Vertrages.

Art. 29.

Indragning af Svenska postkontoret i Hamburg.

Fran och med den dag, da detta Fördrag tillämpas, indrages förutvarande Kongl. Svenska postkontoret i den fria och hansestaden Hamburg.

Sasom bidrag till bestridande af utgifterne för postkontorets upplösning betalar till Kongl. Svenska Regeringen, fyra veckor fran den dag förevarande Fördrag vunnit tillämpning, Nordtyska Förbundet en pauschsumma af Fyra Tusen Thaler efter trettiothalermyntfoten.

Der Norddeutsche Bund übernimmt die Verpflichtung, den in der anliegenden Nachweisung aufgeführten Beamten und Unterbeamten des bisherigen Schwedischen Postamts in Hamburg Pensionen vom Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages zu dem in der Nachweisung verzeichneten Betrage auf ihre Lebensdauer zu gewähren. Eine weitere Verpflichtung bezüglich etwaiger Ansprüche der dem gedachten Postamte angehörig gewesenen Beamten und Unterbeamten, sowie insbesondere der Hinterbliebenen derselben, wird Seitens des Norddeutschen Bundes in keiner Weise übernommen.

Von dem in der Nachweisung nicht aufgeführten Personal des bisherigen Schwedischen Postamts verbleiben der Schwedischen Postverwaltung die Beamten, wogegen vom Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages ab die Unterbeamten mit ihren dermaligen Dienstbezügen und erworbenen Ansprüchen in den Dienst der Norddeutschen Postverwaltung übernommen werden.

Dieser Artikel ist unwiderruflich und für alle Zeiten gültig.

Art. 30.

Beginn und Ablauf des Vertrages.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. April 1869. in Wirksamkeit.

Derselbe bleibt, soweit nicht bezüglich der im Art. 2. und im Art. 29. getroffenen Verabredungen ein Anderes bestimmt ist, von Jahr zu Jahr gültig, es sei denn, daß von einem der beiden kontrahirenden Theile ein Jahr zum Voraus eine Kündigung erfolgt.

Die Kündigung ist nur zum 1. April jedes Jahres statthaft.

Die bisherigen Postverträge und son-

Nordtyska Förbundet öfvertager förpligtelsen att till de i bilagde förteckning uppförda tjenstemän och betjente vid hittillsvarande Svenska postkontoret i Hamburg, från och med dagen för tillämpning af förevarande Fördrag och så länge de lefva, utbetala pensioner till de i förteckningen uppförde belopp. Någon ytterligare förpligtelse beträffande möjligen ifrågakommande ansprak af tjenstemän och betjente, som tillhört nämnde postkontor, eller särskildt af deras sterbhus, atager sig icke, under några vilkor, Nordtyska Förbundet.

Af den personal vid hittillsvarande Svenska postkontoret i Hamburg, som icke finnes i förteckningen uppförd, blifva tjenstemännen fortfarande använda inom Svenska Postverket, hvaremot, från och med dagen för tillämpning af förevarande Fördrag, brefdragarne, med sina nuvarande inkomster af befattningarne, och i öfrigt förvärfvade rättigheter, varda i Nordtyska Postverkets tjenst anställde.

Denna Artikel gäller oåterkalleligen och för alla tider.

Art. 30.

Fördragets trädande i kraft och upphörande.

Förevarande Fördrag skall vinna tillämpning från och med den 1 april 1869.

Detsamma förblifver, för så vidt icke i afseende a de i Art. 2. och i Art. 29. träffade öfverenskommelser annorlunda är bestämdt, ar efter annat gällande, så vida icke ett ar förut uppsägning sker af nagon bland de bägge fördragslutande Makterne.

Dylik uppsägning kan hvart ar endast ske till den 1 april.

Förutvarande Postfördrag och

stigen auf die in dem gegenwärtigen Vertrage geordneten Verhältnisse bezüglichen postalischen Vereinbarungen zwischen den jetzt zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebieten und Schweden verlieren ult. März 1869. ihre Gültigkeit.

öfriga mellan områden, som nu höra till Nordtyska Förbundet och Sverige, träffade postala Öfverenskommelser, de der hafva afseende å förhållanden, som blifvit genom förevarande Fördrag ordnade, förlora sin gällande kraft med utgången af mars månad år 1869.

Art. 31.

Ratifikation.

Die Ratifikation dieses Vertrages wird sobald als möglich erfolgen, und der Austausch der Ratifikations-Urkunden in Berlin stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in doppelter Ausfertigung unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, am 23. Februar 1869. und zu Stockholm, am 24. Februar 1869.

Art. 31.

Ratifikation.

Ratifikationen af förevarande Fördrag skall så snart som möjligt försiggå och utvexlingen af ratifikationshandlingarne ega rum i Berlin.

Till yttermera visso hafva de å hvardera sidan Befullmägtigade Fördraget i dubbla exemplar undertecknat och med sina insegel försett.

Som skedde i Berlin, den 23. Februari 1869. och i Stockholm, den 24. Februari 1869.

R. v. Philipsborn.	(L. S.)	R. v. Philipsborn.
H. Stephan.	(L. S.)	H. Stephan.
Wilhelm Roos.	(L. S.)	Wilhelm Roos.

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

Nachweisung

der

auf die Postkasse des Norddeutschen Bundes aus Anlaß der Aufhebung des Königlich Schwedischen Postamts in Hamburg zu übernehmenden Pensionen.

Laufende Nummer.	Name und Dienststellung der betreffenden Beamten und Unterbeamten.	Betrag der jährlichen Pension. Thaler im Dreißigthalerfuße.
1.	Dem Postdirektor J. C. Hellberg	3000
2.	» Postkontrolleur J. H. M. Bremer	800
3.	» Wachtmeister M. C. Moberg.....	400
4.	» Briefträger J. C. Kuehn	300
5.	» » H. A. C. Reuter	300
6.	» » J. C. H. Nuechtern	200

Förteckning

å de

pensioner, hvilka, med anledning af Kongl. Svenska postkontorets i Hamburg indragning, böra af Nordtyska Förbundets Postkassa utbetalas.

Fortlöpande nummer.	Vederbörande tjenstemäns och betjentes namn och befattning.	Beloppet af de årliga pensionerne. Thaler efter trettiothalermyntfoten.
1.	Postdirektören J. C. Hellberg	3000
2.	Postkontrollören J. H. M. Bremer	800
3.	Vaktmästaren M. E. Moberg	400
4.	Brefbäraren J. C. Kühn	300
5.	» H. A. E. Reuter	300
6.	» J. C. H. Nüchtern	200

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Unveränderter Abdruck; Berlin (1890), Reichsdruckerei.

Bundes-Gesetzblatt
des
Norddeutschen Bundes.

№ 11.

(Nr. 263.) Gesetz, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend. Vom 7. April 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Wenn die Rinderpest (Löserdürre) in einem Bundesstaate oder in einem an das Gebiet des Norddeutschen Bundes angrenzenden oder mit demselben im direkten Verkehre stehenden Lande ausbricht, so sind die zuständigen Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten verpflichtet und ermächtigt, alle Maaßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und die im Lande selbst ausgebrochene Seuche zu unterdrücken.

§. 2.

Die Maaßregeln, auf welche sich die im §. 1. ausgesprochene Verpflichtung und Ermächtigung je nach den Umständen zu erstrecken hat, sind folgende:

1) Beschränkungen und Verbote der Einfuhr, des Transports und des Handels in Bezug auf lebendes oder todtes Rindvieh, Schaafe und Ziegen, Häute, Haare und sonstige thierische Rohstoffe in frischem oder trockenem Zustande, Rauchfutter, Streumaterialien, Lumpen, gebrauchte Kleider, Geschirre und Stallgeräthe; endlich Einführung einer Rindviehkontrole im Grenzbezirke;
2) Absperrung einzelner Gehöfte, Ortstheile, Orte, Bezirke, gegen den Verkehr mit der Umgebung;
3) Tödtung selbst gesunder Thiere und Vernichtung von giftfangenden Sachen, ingleichen, wenn die Desinfektion nicht als ausreichend befunden wird, von Transportmitteln, Geräthschaften und dergl. im erforderlichen Umfange;
4) Desinfizirung der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind;

 5) Ent-

Ausgegeben zu Berlin den 13. April 1869.

5) Enteignung des Grund und Bodens für die zum Verscharren getödteter Thiere und giftfangender Dinge nöthigen Gruben.

§. 3.

Für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere wird der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Werth aus der Bundeskasse vergütet.

Diese Entschädigung wird jedoch nicht gewährt für solches Vieh, welches innerhalb zehn Tage nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Bundesgrenze an der Seuche fällt.

§. 4.

Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge.

§. 5.

Die Einwohner von der Rinderpest betroffener Orte sind verpflichtet, die Behörden bei Ausführung der polizeilichen Maaßregeln entweder selbst oder durch geeignete Personen zu unterstützen.

§. 6.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, so lange noch eine Gefahr der Einschleppung der Rinderpest von irgend einer Seite her droht oder die Seuche im Bundesgebiete an irgend einem Orte herrscht, diejenigen Eisenbahnwagen, welche zum Transporte von Rindvieh oder auch, sobald die Wagen solche sind, welche sich zum Rindviehtransporte eignen, von anderem Vieh gedient haben, nach jedesmaligem Gebrauch zu desinfiziren. Diese Verpflichtung liegt derjenigen Verwaltung ob, auf deren Strecke das Ausladen, beziehentlich im Transit die Ueberschreitung der Bundesgebietsgrenze beim Wiederausgange stattgefunden hat. Die Eisenbahnverwaltungen dürfen dafür von dem Versender eine Entschädigung von zehn Silbergroschen für den Wagen erheben.

§. 7.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der vorstehenden Vorschriften und deren Ueberwachung durch die geeigneten Organe, über die Bestreitung der entstehenden Kosten und die Bestrafung der Zuwiderhandlungen sind von den Einzelstaaten zu treffen. Es ist jedoch von den deshalb erlassenen Verfügungen dem Bundespräsidium Mittheilung zu machen.

§. 8.

Vom Bundespräsidium wird eine allgemeine Instruktion erlassen, welche über die Anwendung der im §. 2. unter Nr. 1. bis 4. aufgeführten Maaßregeln nä-

nähere Anweisung giebt und den nach §. 7. von den Einzelstaaten zu treffenden Bestimmungen zur Grundlage dient.

§. 9.

Sobald die Regierung eines Bundesstaates in die Lage kommt, ein Einfuhrverbot zu erlassen, zu verändern oder aufzubeben, hat dieselbe dem Bundespräsidium und den Regierungen der benachbarten Bundesstaaten davon Mittheilung zu machen.

§. 10.

Einfuhrbeschränkungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten sind erst dann zulässig, wenn die Rinderpest innerhalb eines Bundesstaates ausbricht.

§. 11.

Bricht die Rinderpest in einem Bundesstaate aus, so ist dem Bundespräsidium hiervon, sowie von den ergriffenen Maaßregeln Anzeige zu machen, dasselbe auch von dem weiteren Gange der Seuche in Kenntniß zu erhalten.

§. 12.

Dem Bundeskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen. Erforderlichen Falls wird der Bundeskanzler selbstständig Anordnungen treffen, oder einen Bundeskommissar bestellen, welcher die Behörden des betheiligten Einzelstaates unmittelbar mit Anweisung zu versehen hat. Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Bundesgebietes oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maaßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Bundeskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maaßregeln zu sorgen und deshalb das Erforderliche anzuordnen.

§. 13.

Die Behörden der verschiedenen Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maaßregeln gegen die Rinderpest auf Ansuchen gegenseitig zu unterstützen.

§. 14.

Zur Durchführung der Absperrungsmaaßregeln ist militairische Hülfe zu requiriren. Die Kommandobehörden haben den desfallsigen Requisitionen der kompetenten Verwaltungsbehörden im erforderlichen Umfange zu entsprechen.

Sämmtliche Mehrkosten, welche durch die geleistete militairische Hülfe gegen die reglementsmäßigen Kosten des Unterhalts der requirirten Truppen in der Garnison entstehen, fallen der Bundeskasse zur Last.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 264.)

(Nr. 264.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Königlich Preußischen Legationsrath Guido v. Grabow

zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes für die Republik Venezuela zu ernennen geruht.

Derselbe ist zugleich als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der Regierung der genannten Republik beglaubigt worden und hat sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 15. Februar d. J. übergeben.

(Nr. 265.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann Theodor Schultz zu Zanzibar

zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 266.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann Adolph Seinecke zu Cincinnati

zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 267.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der Regierung der Republik Chili, Levenhagen, zugleich zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes für die genannte Republik zu ernennen geruht.

(Nr. 268.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann Bernhard Eckelmann zu Ponce (Portoriko)

zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Bundes-Gesetzblatt
des
Norddeutschen Bundes.

№ 12.

(Nr. 269.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins. Vom 17. April 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf Grund der nach dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867. Uns zustehenden Präsidial-Befugniß, was folgt:

Der Bundesrath des Deutschen Zollvereins wird berufen, am 28. d. M. in Berlin zusammen zu treten, und beauftragen Wir den Vorsitzenden des Bundesrathes mit den zu diesem Zwecke nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 17. April 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Ausgegeben zu Berlin den 20. April 1869.

(Nr. 270.) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867. (Bundesgesetzbl. S. 81.) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Direktivbehörden und Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinsbeamte beigeordnet worden, und zwar:

I. als Vereinsbevollmächtigte:

1) der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuerdirektion zu Dresden der bisher dem Königlich Wüttembergischen Steuerkollegium zu Stuttgart und der Großherzoglich Badischen Zolldirektion zu Carlsruhe als Vereinsbevollmächtigter beigeordnet gewesene Königlich Preußische Ober-Regierungsrath Daniel mit dem Wohnsitz in Dresden,
2) dem Königlich Württembergischen Steuerkollegium zu Stuttgart und der Großherzoglich Badischen Zolldirektion zu Carlsruhe der Königlich Preußische Geheime Regierungsrath v. Lessing mit dem Wohnsitz in Carlsruhe;

II. als Vereinskontroleure:

A. im Königreich Preußen:

1) den Hauptämtern zu Breslau, Ratibor, Myslowitz und Neustadt der Königlich Bayerische Ober-Grenzkontroleur Hering mit dem Wohnsitz in Breslau,
2) den Hauptämtern zu Görlitz, Mittelwalde, Liebau und Schweidnitz der Königlich Sächsische Ober-Steuerkontroleur Raabe mit dem Wohnsitz in Schweidnitz,
3) den Hauptämtern zu Hannover, Hildesheim und Münden der Königlich Württembergische Zollinspektor Mornhinweg mit dem Wohnsitz in Hannover,
4) den Hauptämtern zu Sebaldsbrück und Geestemünde an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Bayerischen Zollinspektors Hofreiter der Königlich Bayerische Revisions-Oberkontroleur Lossow mit dem Wohnsitz in Bremen,
5) dem Hauptamte zu Colbergermünde der den Hauptämtern Stettin, Swinemünde und Anklam als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich Bayerische Zollinspektor Brunner unter Entbindung von der Kontrole des Hauptamtes Anklam und unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stettin,
6) dem Hauptamte zu Anklam der den Hauptämtern Stralsund und Wolgast als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich Bayerische Zollinspektor Höher unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stralsund;

B. im

B. im Königreich Bayern:

dem Hauptamte zu Furth am Walde der den Hauptämtern zu Waldmünchen und Regensburg als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich Preußische Revisionsinspektor Hammers unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Regensburg;

C. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

1) den Hauptämtern zu Rostock und Schwerin der Königlich Preußische Ober-Revisor Großjohann mit dem Wohnsitz in Rostock,
2) dem Hauptamte zu Güstrow der Königlich Preußische Steuerinspektor Bensch mit dem Wohnsitz in Güstrow;

D. im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz:

dem Hauptamte zu Neubrandenburg der Königlich Preußische Steuerinspektor Bensch mit dem Wohnsitz in Güstrow;

E. im Großherzogthum Oldenburg:

dem Hauptamte zu Varel der den Hauptämtern Oldenburg, Delmenhorst und Brake als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich Preußische Steuerinspektor Hoffmann unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Oldenburg;

F. in der freien Hansestadt Bremen:

dem zollvereinsländischen Hauptamte zu Bremen an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Bayerischen Zollinspektors Hofreiter der Königlich Bayerische Revisions-Oberkontroleur Lossow mit dem Wohnsitz in Bremen.

(Nr. 271.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Preußischen und Bremischen Konsul Wilhelm Tappenbeck in Pará de Belem,

den Preußischen Konsul Heinrich Philipp Ludwig Kalkmann in Ceará,

den Preußischen und Oldenburgischen Konsul Johann Bley in Bahia,

den Preußischen Konsul Carl Heinrich Cornelius Wagner in Santos,

den Preußischen Konsul Ferdinand Ernst Friedrich Hackradt in Desterro,

den Preußischen Vizekonsul Victor Gaertner in Blumenau,

den

den Preußischen Vizekonsul und Hamburgischen Konsul Ottokar Dörffel in Dona Franciska,

den Preußischen Konsul Wilhelm Ter Brüggen in Porto Alegre,

den Preußischen Konsul Ludwig v. Loeßl in Rio Grande do Sul,

den Lübeckischen Konsul Joao Cancio Pereira Prazeres in San Luiz,

den Preußischen Vizekonsul Rudolph Waehneldt in Petropolis,

den Kaufmann Franz Otto Schramm zu Maroim

zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, sowie

den Kaufmann Alfred Weber zu Natal (Rio Grande do Norte) und

den Kaufmann Conrad Ernst Steidel in So Paolo

zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 272.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann August v. Uslar zu Cardenas,

den Kaufmann Wilhelm Lauten zu Manzanillo und

den Kaufmann Hermann Fr. Gruner zu Cienfuegos

zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

Berichtigung.

In der ersten Auflage der Beilage Litt. C. zu dem im 34. Stück des Bundesgesetzblatts für 1868. abgedruckten Gesetze vom 25. Juni 1868., betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, ist S. 548. Kol. 6. sub Nr. 328. statt „Elpe" zu setzen: Elze, und ibid. S. 565. Kol. 6. sub Nr. 1540. statt „Wiesen" zu setzen: Winsen a. d. Luhe.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Unveränderter Abdruck; Berlin (1890), Reichsdruckerei.

Bundes-Gesetzblatt
des
Norddeutschen Bundes.

№ 13.

(Nr. 273.) Konsular-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien. Vom 21. Dezember 1868.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes einerseits, und

Seine Majestät der König von Italien andererseits,

haben Behufs Ausdehnung und Förderung der Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien übereinstimmend für nützlich erachtet, die Rechte, Privilegien, Immunitäten und Verpflichtungen der beiderseitigen konsularischen Agenten in ausgedehnter und bestimmter Weise grundsätzlich zu regeln und beschlossen, einen Konsular-Vertrag abzuschließen.

Demgemäß haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Bernhard König, und

Seine Majestät der König von Italien:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von

Sua Maestà il Re di Prussia in nome della Confederazione della Germania del Nord, da una parte, e

Sua Maestà il Re d' Italia d' altra parte,

all' oggetto di rendere vieppiù estese e vantaggiose le relazioni commerciali e di navigazione esistenti tra i due Paesi, avendo concordemente riconosciuto essere utile di fissare sovra basi più larghe e determinate i diritti, privilegi, immunità e gli obblighi dei Loro rispettivi Agenti Consolari, hanno deciso di conchiudere una Convenzione Consolare.

A questo fine hanno nominato a Loro Plenipotenziari, cioè:

Sua Maestà il Re di Prussia

il Signor Bernardo König Suo Consigliere Intimo di Legazione

e Sua Maestà il Re d' Italia

il Signor Conte Edoardo di Launay, Suo Inviato Straordinario e Ministro Plenipotenziario presso

Ausgegeben zu Berlin den 1. Mai 1869.

Preußen und bei dem Norddeutschen Bunde, Graf Eduard v. Launay,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1.

Jeder der Hohen kontrahirenden Theile kann in den Häfen, Städten und Plätzen des Gebiets des andern Theils Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten bestellen. Es bleibt beiden Theilen das Recht vorbehalten, einzelne Oertlichkeiten, welche Sie für angemessen erachten, auszunehmen, jedoch muß dieser Vorbehalt gleichmäßig gegen alle andern Mächte in Anwendung gebracht werden.

Art. 2.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten werden nach Vorweisung ihrer Bestallungen in Gemäßheit der in beiden Ländern geltenden Bestimmungen und Förmlichkeiten gegenseitig zugelassen und anerkannt werden.

Das zur freien Ausübung der Amtsthätigkeit der gedachten Konsularbeamten erforderliche Exequatur wird kostenfrei ertheilt werden und nach Vorweisung des Exequatur wird die obere Behörde ihres Amtssitzes unverzüglich die erforderlichen Maaßregeln treffen, damit sie ihre Amtspflichten erfüllen können und des Genusses aller ihnen gebührenden Befreiungen, Rechte, Immunitäten, Ehren und Privilegien theilhaftig werden.

Art. 3.

Die Berufs-Konsuln (consules missi) sind befreit von Militair-Einquartierung und Militair-Steuern, sowie von direkten, Personal-, Mobiliar- oder Luxussteuern, mögen solche vom Staat oder von Kommunen

Suo Maestà il Re di Prussia e presso la Confederazione della Germania del Nord,

i quali dopo avere presentato i loro pieni poteri, trovati in buona e debita forma, convennero negli articoli seguenti.

Art. 1°.

Ciascuna delle Alte Parti contraenti avrà facoltà di stabilire Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari nei porti, città e luoghi del territorio dell' Altra Parte. Esse si riserbano tuttavia il diritto di designare quelle località che si giudicasse conveniente di eccettuare, purchè questa riserva sia egualmente applicata a tutte le altre Potenze.

Art. 2°.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari saranno reciprocamente ammessi e riconosciuti dietro presentazione delle loro patenti, secondo le regole e formalità stabilite nei Paesi rispettivi.

L'exequatur richiesto pel libero esercizio delle loro funzioni verrà loro spedito senza spesa, e, sulla presentazione del detto exequatur, l'Autorità superiore del luogo di loro residenza prenderà immediatamente le disposizioni necessarie perchè possano compiere i doveri della loro carica e perchè sieno ammessi al godimento delle esenzioni, prerogative, immunità, onori e privilegi, che vi sono annessi.

Art. 3°.

I Consoli inviati (Consules missi) saranno esenti dall' alloggio e dalle contribuzioni militari, dalle contribuzioni dirette, personali, mobiliari o sontuarie imposte dallo Stato o dai Comuni,

auferlegt sein, ausgenommen wenn sie unbewegliches Eigenthum besitzen, Handel oder Gewerbe treiben, in welchem Falle sie denselben Abgaben, Lasten und Auflagen, wie die Nationalen unterworfen sind.

Sie genießen der persönlichen Immunität, ausgenommen wenn strafbare Handlungen vorliegen, welche nach der Landesgesetzgebung als Verbrechen angesehen werden.

a meno che posseggano beni immobili, facciano il commercio od esercitino qualche industria, nei quali casi saranno sottoposti alle medesime tasse, carichi ed imposte dei nazionali.

Essi godranno inoltre dell' immunità personale, salvo per fatti ed atti che la legislazione penale del Paese qualifichi di crimine.

Art. 4.

Gegen Wahl-Konsuln (consules electi) darf der Personal-Arrest nur in Handelssachen, nicht in Civilsachen, verhängt werden.

Art. 4°.

Se i Consoli saranno negozianti, l' arresto personale non potrà loro applicarsi se non per i soli fatti di commercio e non per cause civili.

Art. 5.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten können über dem äußern Eingange ihres Amtslokals das Nationalwappen mit der Umschrift: Konsulat oder Vizekonsulat oder Konsular-Agentur des Norddeutschen Bundes — Italiens anbringen.

Auch können sie die Nationalflagge an Tagen öffentlicher Festlichkeiten, sowie bei andern üblichen Gelegenheiten von ihrem Hause wehen lassen, ausgenommen wenn die gedachten Konsularbeamten in der Hauptstadt ihren Sitz haben, wo sich eine Botschaft oder Gesandtschaft ihres Landes befindet.

Es ist ihnen gleichfalls gestattet, ihre Nationalflagge auf dem Boote zu führen, dessen sie sich bei dienstlichen Fahrten im Hafen bedienen.

Art. 5°.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari potranno collocare sopra la porta esterna del Consolato lo stemma della loro Nazione con questa iscrizione: Consolato o Vice-Consolato o Agenzia Consolare d' Italia — della Confederazione della Germania del Nord.

Potranno pure inalberare la bandiera del loro Paese nella casa Consolare nei giorni di solennità pubbliche o nelle altre occasioni di uso, a meno che non risiedano nella Capitale, ove si trova l' Ambasciata o Legazione del loro Sovrano.

Avranno parimenti facoltà di spiegare la bandiera nazionale rispettiva sul battello, che li conduca pel porto a disimpegnare funzioni della loro carica.

Art. 6.

Die Konsulats-Archive sind jederzeit unverletzlich und die Landesbehörden können unter keinem Vorwande die zu den Archiven gehörigen Dienstpapiere einsehen oder mit Beschlag belegen. Die Dienstpapiere müssen

Art. 6°.

Gli Archivi Consolari saranno in tutti i tempi inviolabili e le Autorità territoriali non potranno sotto alcun pretesto visitare o sequestrare le carte che ne fanno parte. Queste carte

stets von den das kaufmännische Geschäft oder das Gewerbe der resp. Konsularbeamten betreffenden Büchern und Papieren gesondert sein.

dovranno sempre essere completamente separate dai libri e carte risguardanti il commercio e l' industria che possano esercitare i funzionari Consolari rispettivi.

Art. 7.

In Verhinderungs- und Abwesenheitsfällen, desgleichen wenn ein Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsular-Agent stirbt, sind die Konsular-Eleven, Kanzler und Sekretaire, sofern sie als solche den betreffenden Behörden bereits präsentirt sind, ohne Weiteres je nach der Rangstufe, welche sie bekleiden, befugt, interimistisch die konsularischen Amtsbefugnisse auszuüben, ohne daß die Ortsbehörden ihnen Hindernisse in den Weg legen könnten.

Vielmehr müssen letztere denselben Beistand und Schutz gewähren und ihnen während ihrer interimistischen Amtswirksamkeit den Genuß aller Befreiungen, Rechte, Immunitäten und Privilegien zu Theil werden lassen, welche in dem gegenwärtigen Vertrage den beiderseitigen Konsularbeamten eingeräumt sind.

Art. 7°.

Nei casi d' impedimento, assenza o morte dei Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli od Agenti Consolari, gli Addetti Consolari, Cancellieri e Segretari che fossero già stati presentati come tali alle Autorità rispettive, saranno ammessi, di pieno diritto, secondo il loro ordine gerarchico, ad esercitare interinalmente le funzioni Consolari, senza che possa opporsi loro alcun impedimento dalle Autorità locali.

Queste dovranno per contro dar loro assistenza e protezione, e assicurar loro, durante la loro gestione interinale, il godimento di tutte le esenzioni, prerogative, immunità e privilegi reciprocamente stipulati nella presente Convenzione a favore dei funzionari Consolari.

Art. 8.

Die Generalkonsuln und Konsuln können, vorbehaltlich der Zustimmung der Landesregierung, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten in allen Städten, Häfen und Plätzen ihres Amtsbezirks ernennen.

Diese Agenten können ohne Unterschied aus Angehörigen beider Länder oder aus Angehörigen dritter Staaten gewählt werden. Sie erhalten ein Patent Seitens des Konsuls, welcher sie ernannt hat und auf dessen Weisung sie ihre Funktionen auszuüben haben.

Die in der gegenwärtigen Konvention verabredeten Privilegien und Immunitäten stehen auch ihnen zu. Doch sollen die von Generalkonsuln oder Konsuln ernannten Vizekonsuln

Art. 8°.

I Consoli Generali e Consoli potranno nominare Vice-Consoli od Agenti Consolari nelle città, porti e luoghi dei loro distretti Consolari rispettivi, salva sempre l' approvazione del Governo territoriale.

Questi Agenti potranno essere scelti indistintamente fra i cittadini dei due Paesi, come anche fra gli stranieri, e saranno muniti di una patente rilasciata dal Console, che li avrà nominati, e sotto gli ordini del quale dovranno esercitare le loro funzioni.

Essi godranno dei medesimi privilegi ed immunità stipulate nella presente Convenzione. Tuttavia i Vice-Consoli e gli Agenti Consolari nominati dai

und Konsular-Agenten derjenigen Befreiungen und Immunitäten nicht theilhaftig werden, von denen der Artikel 3 handelt.

Art. 9.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten können sich in Ausübung der ihnen zustehenden Amtsbefugnisse an die Behörden ihres Amtsbezirks wenden, um wegen Zuwiderhandlung gegen die zwischen beiden Ländern bestehenden Traktate oder Konventionen, oder wegen irgend einer ihren Staatsangehörigen zur Beschwerde gereichenden Beeinträchtigung Einspruch zu erheben.

Wenn die Behörden ihres Bezirks auf ihre Reklamationen nicht eingehen, so können sie sich in Ermangelung eines diplomatischen Vertreters ihres Landes an die Central-Regierung des Landes, in welchem sie ihren Amtssitz haben, wenden.

Art. 10.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten beider Länder, ingleichen ihre Kanzler können, soweit sie nach den Gesetzen ihres Landes dazu befugt sind,

1. in ihren Kanzleien, in der Wohnung der Betheiligten und am Bord der Nationalschiffe diejenigen Erklärungen entgegennehmen, welche die Schiffsführer, die Schiffsmannschaft und die Schiffspassagiere, Handelstreibende und sonstige Angehörige ihres Landes abzugeben haben;
2. Notariatsurkunden, sowohl über einseitige Rechtsgeschäfte, einschließlich letztwilliger Verfügungen, von Angehörigen ihres Landes, als auch über Verträge aufnehmen, welche zwischen einem oder mehreren ihrer Nationalen und anderen Personen des Landes, in welchem sie residiren, geschlossen werden, ingleichen selbst über Verträge, welche

Consoli Generali o dai Consoli, non saranno ammessi al benefizio delle esenzioni ed immunità sancite dall' Art. 3°.

Art. 9°.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari potranno nell' esercizio delle funzioni loro affidate indirizzarsi alle Autorità del loro Distretto per reclamare contro qualunque infrazione dei Trattati o Convenzioni esistenti fra i due Paesi, o contro qualsiasi abuso, di cui potessero lagnarsi i loro connazionali.

Se le loro rimostranze non fossero accolte dalle Autorità del Distretto, potranno ricorrere, in mancanza di Agente Diplomatico del loro Paese, al Governo dello Stato in cui risiedono.

Art. 10°.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli, od Agenti Consolari dei due Paesi, o loro Cancellieri potranno, in quanto la legislazione del loro Paese loro ne dia la facoltà:

1°. ricevere nelle loro Cancellerie, al domicilio delle Parti e a bordo delle navi di loro nazione, le dichiarazioni, che abbiano a prestare i Capitani, equipaggi e passeggieri, negozianti e qualunque altro suddito del loro Paese.

2°. ricevere come notari le disposizioni testamentarie dei loro nazionali, ed ogni altro atto unilaterale, come pure ogni atto convenzionale, occorso fra uno o più dei loro connazionali ed altre persone del Paese in cui risiedano, nonchè ogni atto convenzionale d'interesse esclusivo dei nazionali

ausschließlich Angehörige des Landes ihrer Residenz betreffen, soweit solche Verträge sich auf Grundstücke beziehen, welche im Lande des instrumentirenden Konsuls oder Konsularbeamten belegen sind. Die von den gedachten Beamten vorschriftsmäßig beglaubigten und mit ihrem Amtssiegel versehenen Abschriften dieser Urkunden oder Auszüge aus denselben sollen vor Gericht und außergerichtlich sowohl in Norddeutschland, als in Italien in gleicher Weise wie die Originale Glauben und dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie von Notaren oder anderen öffentlichen Beamten des einen oder des andern Landes aufgenommen wären, vorausgesetzt, daß diese Urkunden in derjenigen Form aufgenommen worden sind, welche die Gesetze des Staats, dem die Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten angehören, vorschreiben und vorausgesetzt, daß demnächst bezüglich des Stempels, der Registrirung und aller andern Formalitäten die betreffenden Bestimmungen des Landes, in welchem der Akt zur Ausführung kommen soll, erfüllt sind.

Wenn die Aechtheit eines in der Kanzlei der beiderseitigen Konsuln ausgefertigten Dokumentes in Zweifel gezogen wird, so sind die betheiligten Personen auf ihr Verlangen berechtigt, die Original-Verhandlung einzusehen, auch bei der Kollationirung, wenn diese erforderlich erscheint, gegenwärtig zu sein.

di quest' ultimo Paese, purchè, ben inteso, tali atti si riferiscano a beni situati sul territorio della Nazione a cui appartiene il Console o il funzionario Consolare davanti al quale si effettua la conclusione di tali atti.

Le copie o estratti di essi atti, debitamente legalizzati da detti funzionari e segnati col bollo d'Ufficio del Consolato Generale, Consolato, Vice-Consolato od Agenzia Consolare, faranno fede tanto in giudizio che fuori, così in Italia che nella Germania del Nord, al medesimo titolo che gli originali, ed avranno la medesima forza e valore che se fossero rogati da notari od altri pubblici Ufficiali dell' uno o dell' altro Paese, purchè questi atti siano distesi nella forma richiesta dalle leggi dello Stato a cui appartengono i Consoli, Vice-Consoli od Agenti Consolari, e sieno poi stati sottoposti al bollo, registrazione ed a tutte le altre formalità, che si usano nel Paese in cui l' atto deve eseguirsi.

Quando si dubiti dell' autenticità di un documento pubblico registrato nella Cancelleria di uno dei Consolati rispettivi, non se ne potrà rifiutare il confronto con l' atto originale alla persona interessata che ne facesse domanda, e che potrà assistere alla collazione, ove ciò stimi conveniente.

Art. 11.

Wenn ein Angehöriger einer der kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern Theils stirbt, so sollen die Landesbehörden dem Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsular-Agenten, in dessen Amtsbezirke der Todesfall vorkommt, sofort Nachricht geben.

Art. 11°.

In caso di decesso di qualche suddito di una delle Parti contraenti nel territorio dell' altra, le Autorità locali dovranno avvisare immediatamente il Console Generale, Console, Vice-Console od Agente Consolare, nel cui distretto sia occorso il decesso.

Ihrerseits müssen letztere, wenn der Todesfall zuerst zu ihrer Kenntniß kommt, die Landesbehörden benachrichtigen.

Wenn ein Italiener in Norddeutschland oder ein Norddeutscher in Italien stirbt, ohne eine letztwillige Verfügung errichtet oder einen Testamentsexekutor bestellt zu haben, oder wenn die gesetzlichen oder Testaments-Erben minderjährig, ihren Angelegenheiten vorzustehen unfähig oder abwesend sind, oder wenn die ernannten Testamentsexekutoren nicht an demjenigen Orte, wo die Erbschaft eröffnet wird, anwesend sind, so haben die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten des Theils, welchem der Erblasser angehörte, das Recht, folgende Amtshandlungen successive vorzunehmen:

1. Von Amtswegen oder auf Antrag der betheiligten Parteien alle Mobilien und Papiere des Verstorbenen zu versiegeln; sie müssen jedoch der kompetenten Lokalbehörde Nachricht geben und diese kann, wenn die Landesgesetze es vorschreiben, bei der Siegelung gegenwärtig sein, auch ihre eigenen Siegel mit anlegen.

   Diese und die vom Konsularbeamten angelegten Siegel dürfen ohne Mitwirkung der Lokalbehörde nicht abgenommen werden.

   Sollte jedoch die Lokalbehörde, auf die von dem Konsul an sie gerichtete Einladung, dem Abnehmen der beiderseitigen Siegel beizuwohnen, innerhalb 48 Stunden vom Empfange der Benachrichtigung an gerechnet sich nicht einfindet, so kann der gedachte Beamte allein zur Wiederaufsiegelung schreiten.

2. Sie können alle Nachlaßgegenstände inventarisiren und zwar in Gegenwart der Lokalbehörde, wenn diese auf die obenerwähnte Benachrichtigung ihre Mitwirkung für erforderlich hält.

   Die Lokalbehörde hat alle in ihrer

Essi dovranno da parte loro dare lo stesso avviso alle Autorità locali, ove pei primi ne fossero informati.

Quando un Italiano nella Germania del Nord o un Tedesco in Italia fosse morto senza far testamento, nè designare esecutore testamentario, o se gli credi legittimi o testamentari fossero minorenni, incapaci od assenti, o se gli esecutori testamentari nominati non si trovassero nel luogo, ove si apre la successione, i Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari della Nazione del defunto avranno il diritto di procedere successivamente alle seguenti operazioni:

1°. Apporre i sigilli, o d'Ufficio, o sulla domanda delle parti interessate, sovra tutti i beni mobili e carte del defunto, avvertendo di questa operazione l' Autorità locale competente, che nel caso in cui le leggi del Paese glielo prescrivano, potrà assistere ed apporre anche i propri sigilli.

   Questi sigilli, come pure quelli dell' Agente Consolare, non dovranno togliersi senza il concorso dell' Autorità locale.

   Nondimeno, se dopo un avviso diretto dal Console all' Autorità locale per invitarla ad assistere alla levata dei doppi sigilli, questa non comparisse dentro un termine di 48 ore dal ricevimento dell' avviso, il detto Agente potrà procedere da solo a tale operazione.

2°. Formare l'inventario di tutti i beni ed effetti del defunto in presenza dell' Autorità locale, se, in seguito all' avviso di cui sopra, questa stima di dovervi assistere.

   L' Autorità locale apporrà la sua

Gegenwart aufgenommenen Protokolle mit zu unterschreiben, ohne daß sie für ihre amtliche Mitwirkung irgend welche Kosten liquidiren könnte.

3. Sie können alle beweglichen Nachlaß-Effekten, welche dem Verderben ausgesetzt oder schwer aufzubewahren sind, sowie Ernten oder Effekten, zu deren Veräußerung sich eine günstige Gelegenheit bietet, öffentlich verkaufen.

4. Sie sind befugt, die inventarisirten Nachlaßeffekten und Gelder in Verwahrung zu nehmen, desgleichen den Betrag der von ihnen einkassirten Nachlaßforderungen und erhobenen Zinsen.

Wenn auf die unter der folgenden Nummer erwähnte Aufforderung sich Landesangehörige oder Angehörige eines dritten Staates als Betheiligte bei dem Intestat- oder testamentarischen Nachlasse melden, so ist die Lokalbehörde befugt, über die Deposition der zur Deckung der bezüglichen Forderungen nöthigen Gelder oder Effekten zu befinden.

5. Sie sind befugt, in den öffentlichen Blättern des Orts, erforderlichen Falls auch der Heimath des Erblassers, den Todesfall bekannt zu machen und die etwaigen Nachlaßgläubiger aufzufordern, innerhalb der in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Frist ihre Forderungen anzumelden und zu bescheinigen.

Wenn sich Erbschaftsgläubiger melden, so sind sie, wenn genügende Mittel vorhanden sind, innerhalb 14 Tagen nach Vollendung des Inventars zu befriedigen. Sind keine Mittel vorhanden, so findet die Befriedigung nach dem in geeignetster Weise herbeizuführenden Eingange derselben statt.

firma ai processi verbali redatti in sua presenza, senza che pel suo intervento d' ufficio nelle medesime possa esigere diritti di alcuna specie.

3°. Provvedere alla vendita all' asta pubblica di tutti gli effetti mobili della successione, che potranno deteriorarsi e di quelli che sieno di difficile conservazione, come pure dei raccolti od effetti, per la di cui alienazione si presentino circostanze favorevoli.

4°. Deporre in luogo sicuro gli effetti e valori compresi nell' inventario, l' ammontare dei crediti, che si riscuoteranno ed i prodotti delle rendite, che si percepiranno.

Se in seguito della convocazione menzionata nel paragrafo seguente si presentassero sudditi del Paese, o di una terza Potenza come interessati nella successione abintestata o testamentaria, l' Autorità locale disporrà per il deposito dei valori ed effetti necessari per coprire i crediti rispettivi.

5°. Annunziare la morte avvenuta, e convocare per mezzo dei periodici del luogo e di quelli del Paese del defunto, se fosse necessario, i creditori, che potessero esistere verso la successione, affinchè questi possano presentare nel termine fissato dalle leggi del luogo i rispettivi titoli di crediti debitamente giustificati.

Quando si presentassero creditori verso la successione testamentaria od intestata, si dovrà effettuare il pagamento dei loro crediti entro il termine di giorni quindici dalla chiusura dell' inventario, se esistono fondi che si possano destinare a quest' uso.

Wenn die beiderseitigen Konsuln die Bezahlung der Nachlaßschulden wegen angeblicher Insufficienz des Nachlasses ganz oder theilweise verweigern, so können die Gläubiger, wenn sie es für vortheilhaft halten, bei dem kompetenten Lokalgerichte auf Befriedigung klagen, beziehungsweise bei der zuständigen Behörde den Antrag stellen, den Konkurs zu eröffnen.

Sobald die Konkurseröffnung in der, in beiden Ländern gesetzlich vorgeschriebenen Weise erfolgt ist, müssen die Konsuln oder Vizekonsuln dem Gerichte, beziehungsweise den Syndicis (Verwaltern) alle zum Nachlaß gehörigen Dokumente, Effekten und Werthe sofort ausfolgen, wobei den gedachten Konsularbeamten obliegt, das Interesse der abwesenden, minderjährigen oder handlungsunfähigen Erben wahrzunehmen.

In allen Fällen können die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln den Nachlaß oder den Erlös desselben den gesetzlichen Erben oder ihren Bevollmächtigten erst sechs Monate nach dem Tage, an welchem der Todesfall in den Blättern bekannt gemacht worden ist, aushändigen.

6. Sie können den Nachlaß verwalten und liquidiren, oder durch einen Bevollmächtigten unter ihrer Verantwortlichkeit verwalten und liquidiren lassen, ohne daß die Ortsbehörden sich einmischen dürfen, es sei denn, daß Landesangehörige oder Angehörige eines dritten Staates Ansprüche gegen den Nachlaß geltend machen, in welchem Falle die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekon-

ed in caso contrario, appena realizzati nel modo più conveniente i valori necessari.

Se i Consoli rispettivi negassero il pagamento di tutto o di parte dei crediti, allegando l' insufficienza della successione per soddisfarli, i creditori potranno intentare un' azione davanti l' Autorità giudiziaria competente ovvero, se lo stimino utile ai loro interessi, chiedere all' Autorità competente la facoltà di costituirsi in stato di unione.

Ottenuta tale dichiarazione nelle vie legali stabilite in ciascuno dei due Paesi, i Consoli o Vice-Consoli dovranno fare immediatamente consegna all' Autorità giudiziaria od ai Sindaci del fallimento, secondo i casi, di tutti i documenti, effetti e valori appartenenti alla successione testamentaria od abintestata, e gli Agenti suddetti rimarranno incaricati di rappresentare gli eredi assenti, minori od incapaci.

In ogni caso i Consoli Generali, Consoli e Vice-Consoli potranno consegnare la eredità od il suo prodotto agli eredi legittimi od ai loro mandatari, soltanto dopo spirato il termine di mesi sei, dal giorno in cui l' annunzio della morte avvenuta fu pubblicato nei giornali.

6°. Amministrare e liquidare, o da sè, o mediante persona nominata sotto la loro responsabilità, la successione testamentaria od intestata, senza che l' Autorità locale possa intervenire in tali operazioni, salvo che sudditi del Paese o di una terza Potenza avessero a far valere diritti sulla successione stessa, ché in tal

suln oder Konsular-Agenten nicht das Recht der Entscheidung haben, wenn Schwierigkeiten namentlich aus Reklamationen entstehen, die zu Streit zwischen den Betheiligten Anlaß geben, vielmehr steht den kompetenten Landesgerichten die Entscheidung bezüglich solcher Ansprüche zu.

Die gedachten Konsularbeamten fahren jedoch fort, als Vertreter des testamentarischen oder Intestat-Nachlasses zu handeln, d. h. sie behalten inzwischen die Verwaltung und das Recht, den Nachlaß endgültig zu liquidiren, ingleichen das Recht, die Nachlaßgegenstände unter Beobachtung der oben vorgeschriebenen Fristen zu verkaufen, sie haben auch die Interessen der Erben wahrzunehmen und sind befugt, zur Vertretung der Rechte derselben vor den Gerichten Advokaten zu bevollmächtigen. Selbstverständlich müssen sie den Gerichten alle Papiere und Dokumente vorlegen, durch welche die der Entscheidung derselben vorliegende Frage aufgeklärt werden kann.

Nach gefällter Entscheidung müssen die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten dieselbe vollstrecken, wenn sie nicht Berufung eingelegt haben, auch haben sie das Recht, die etwa bis zur Entscheidung des Streits unterbrochene Liquidation fortzusetzen.

7. Sie können eintretenden Falls eine Vormundschaft und Kuratel, den Gesetzen ihres Landes entsprechend, einleiten.

caso, se insorgessero difficoltà procedenti principalmente da qualche reclamo che dia luogo a contesa fra le parti, non avendo i Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli od Agenti Consolari alcun diritto di risolverle, dovranno conoscerne i Tribunali del Paese, ai quali spetta il provvedere e giudicare sopra le medesime.

I detti Agenti Consolari agiranno ancora come rappresentanti della successione testamentaria od intestata, cioè a dire, mentre conserveranno l' amministrazione ed il diritto di liquidare definitivamente la eredità, come pure quella di procedere alla vendita degli effetti nei termini anteriormente prescritti, veglieranno eziandio agli interessi degli eredi con facoltà di designare gli Avvocati incaricati di sostenere i loro diritti dinanzi ai Tribunali, restando inteso, che essi debbano somministrar loro tutte le carte e documenti propri a rischiarare la questione, che si sottopone al loro giudizio.

Pronunziata la sentenza, i Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli, od Agenti Consolari dovranno eseguirla, se da essi non venga interposto appello, e continueranno allora di pieno diritto la liquidazione, che fosse stata sospesa sino alla definizione della controversia.

7°. Costituire, ogni qualvolta ne sia il caso, la tutela e la cura secondo le leggi del loro paese.

Art. 12.

Wenn ein Italiener in Norddeutschland oder ein Norddeutscher in Italien an einem Orte stirbt, wo keine Konsularbehörde seiner Nation vorhanden ist, so hat die zuständige

Art. 12°.

Morendo un Italiano nella Germania del Nord, od un Tedesco in Italia in un luogo ove non si trovino Autorità Consolari della sua Nazione, l' Autorità

Lokalbehörde nach den Landesgesetzen zur Inventarisirung der Effekten und zur Liquidirung des Nachlasses zu schreiten und der betreffenden Botschaft oder Gesandtschaft oder der dem Nachlaßorte nächsten Konsulatsbehörde binnen kürzester Frist von dem Ergebniß ihrer Amtshandlungen Nachricht zu geben.

Sobald jedoch der, dem Orte, wo der Nachlaß eröffnet ist, nächste Konsularbeamte selbst oder durch einen Delegirten sich einfindet, hat die Mitwirkung der Lokalbehörde sich nach den Bestimmungen des Artikel 11. der gegenwärtigen Konvention zu richten.

Art. 13.

Den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten der beiden Theile steht ausschließlich die Inventarisirung und jede andere zur Konservirung der Verlassenschaft erforderliche Maaßregel zu, wenn es sich um den Nachlaß von Schiffsleuten und Schiffspassagieren ihrer Nation handelt, mögen dieselben am Lande oder an Bord von Nationalschiffen, während der Reise oder im Bestimmungshafen gestorben sein.

Art. 14.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten können sich an Bord der Nationalschiffe begeben oder einen Delegirten an Bord schicken, sobald dieselben zum freien Verkehr (Praktika) zugelassen sind, um Kapitain und Mannschaft zu vernehmen, die Schiffspapiere einzusehen, die Aussagen über ihre Reise und ihren Bestimmungsort und die Zwischenfälle während der Reise entgegenzunehmen, die Ladungsverzeichnisse (Manifeste) anzufertigen, die Expedition ihrer Schiffe zu fördern und mit ihnen vor den Gerichts- oder Verwaltungsbehörden des Landes zu erscheinen, um ihnen bei den Angelegenheiten, welche sie

locale competente procederà giusta la legislazione del Paese all' inventario degli effetti e alla liquidazione dei beni lasciati, e sarà tenuta a dare avviso nel più breve termine possibile del risultato delle sue operazioni all' Ambasciata o Legazione rispettiva, od all' Autorità Consolare più prossima al luogo in cui si è aperta la successione. Ma, dal momento in cui si presenti in persona o per mezzo di qualche delegato, l' Agente Consolare più vicino al luogo, dove si è aperta la detta successione ab intestata o testamentaria, lo intervento dell' Autorità locale dovrà uniformarsi al disposto dell' articolo 11° di questa Convenzione.

Art. 13°.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari dei due stati conosceranno esclusivamente degli atti d' inventario, e delle altre operazioni praticate per la conservazione dei beni ed oggetti di ogni natura lasciati dai marinai e passeggieri della loro Nazione, morti a terra od a bordo delle navi del loro paese, sia durante la traversata, sia nel porto di arrivo.

Art. 14°.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari potranno recarsi personalmente o inviare delegati a bordo delle navi di loro Nazione già ammesse a libera pratica, interrogare i Capitani e gli equipaggi, esaminare le carte di bordo, ricevere le dichiarazioni sopra il loro viaggio, la loro destinazione e gl' incidenti della traversata, redigere i manifesti ed agevolare la spedizione dei loro bastimenti, e finalmente accompagnarli davanti i Tribunali e negli Uffici Amministrativi del Paese per servir loro d' interpreti ed Agenti negli Affari che

betreiben, oder bei den Anträgen, welche sie zu stellen haben, als Dolmetscher und Agenten zu dienen.

Die Gerichtsbeamten und die Beamten und Beauftragten der Zollämter dürfen niemals an Bord der Handelsschiffe ein Untersuchungsverfahren vornehmen, ohne zuvor der Konsularbehörde derjenigen Nation, welcher diese Schiffe angehören, Behufs ihrer etwaigen Gegenwart Nachricht gegeben zu haben.

Ebenso müssen die gedachten Konsularbeamten Behufs ihrer Anwesenheit rechtzeitig von den Erklärungen benachrichtigt werden, welche die Kapitaine und Schiffsmannschaft vor den Gerichten und Behörden des Orts abzugeben haben, damit jedes Mißverständniß und jeder Irrthum, welcher einer geordneten Rechtspflege Eintrag thun könnten, vermieden wird.

Die Benachrichtigung, welche zu diesem Behufe den Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten zugefertigt wird, muß eine genaue Angabe der Stunde enthalten und wenn diese sich nicht selbst oder durch einen Delegirten einfinden, so wird in ihrer Abwesenheit vorgegangen.

avranno a trattare, o per le domande che dovessero porgere.

I funzionari dell' Ordine giudiziario, gli Ufficiali e gli Agenti della Dogana non potranno in verun modo praticar ricerche a bordo delle navi mercantili, senza un previo avviso all' Autorità Consolare della Nazione, cui queste navi appartengono, affinchè essa possa assistere alla visita.

Parimenti dovranno dare opportuno avviso ai detti Agenti Consolari, perchè si trovino presenti alle dichiarazioni, che i Capitani e gli equipaggi avessero da fare dinanzi ai Tribunali ed Uffici locali, affine di evitare qualunque equivoco o malinteso, che potesse pregiudicare alla buona amministrazione della giustizia.

L' avviso che a tale effetto si dirigerà ai Consoli, Vice-Consoli od Agenti Consolari indicherà un' ora precisa, e, se ommettessero di recarvisi personalmente o per mezzo di delegati, si procederà in loro assenza.

Art. 15.

Hinsichtlich der Hafenpolizei, des Ladens und Ausladens der Schiffe, sowie hinsichtlich der Sicherung von Waaren, Gütern und Effekten kommen die Landesgesetze, Statuten und Reglements zur Anwendung.

Den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten steht ausschließlich die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord ihrer nationalen Handelsschiffe zu Sie haben demgemäß allein Streitigkeiten jeder Art zwischen Kapitain, Schiffsoffizieren und Matrosen zu schlichten, insbesondere Streitigkeiten, welche sich auf die Heuer und die Erfüllung sonstiger Vertragsbestimmungen beziehen.

Art. 15°.

In tutto ciò che concerne la polizia dei Porti, il caricamento e lo scaricamento delle navi, e la sicurezza delle merci, beni ed effetti, si osserveranno le leggi, statuti e regolamenti del Paese.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli od Agenti Consolari saranno esclusivamente incaricati di mantenere l' ordine interno a bordo delle navi di loro Nazione e conosceranno soli delle quistioni di qualunque genere che insorgano fra il Capitano, gli Ufficiali ed i Marinai, e segnatamente quelle relative al soldo ed all' adempimento degli accordi convenuti reciprocamente.

Die Lokalbehörden dürfen nur dann einschreiten, wenn die am Bord der Schiffe vorkommenden Unordnungen der Art sind, daß die Ruhe oder öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen dadurch gestört wird, oder wenn ein Landesangehöriger oder eine nicht zur Schiffsmannschaft gehörige Person betheiligt ist.

In allen anderen Fällen haben die gedachten Behörden sich darauf zu beschränken, den Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten auf Verlangen Beistand zu gewähren, wenn diese zur Verhaftung einer in die Musterrolle eingetragenen Person schreiten zu müssen glauben, um dieselbe an Bord zurückzuführen oder in vorläufiger Haft zu halten.

Le Autorità locali non potranno intervenire se non quando i disordini che occorrano a bordo delle navi siano di tal natura che perturbino la tranquillità o l' ordine pubblico a terra o nel porto, o quando una persona del Paese, od estranea allo equipaggio, si trovi implicata nei disordini.

In tutti gli altri casi le dette Autorità si limiteranno a coadiuvare i Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari, quando questi facciano domanda per fare arrestare e rinviare a bordo, od incarcerare provvisoriamente qualunque individuo iscritto nel ruolo dell' equipaggio, ogni volta che per qualche motivo lo reputassero conveniente.

Art. 16.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten können diejenigen Seeleute und andere zur Mannschaft gehörige Personen, welche vom Bord der Handels- und Kriegsschiffe ihrer Nation auf das Gebiet des andern Theils entwichen sind, verhaften und an Bord oder in ihre Heimath zurücksenden lassen.

Zu diesem Zwecke haben sie sich schriftlich an die kompetente Lokalbehörde zu wenden und durch die Schiffsregister oder Musterrollen, oder, wenn das Schiff schon abgegangen sein sollte, durch beglaubigte Abschriften oder Auszüge aus diesen Dokumenten nachzuweisen, daß die reklamirten Personen wirklich zur Schiffsmannschaft gehört haben.

Auf einen in dieser Art begründeten Antrag darf die Auslieferung der Deserteure nicht verweigert werden.

Auch soll den gedachten Konsularbeamten jeder Beistand und jede Hülfe Behufs Aufsuchung und Verhaftung solcher Deserteure gewährt werden, letztere sollen auf den Antrag und auf Kosten der Konsularbehörde in

Art. 16°.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari potranno fare arrestare e rinviare sia a bordo, sia al loro paese, i marinari e qualsiasi altra persona, che formi parte dell' equipaggio delle navi mercantili e da guerra della loro Nazione, che avessero disertato sul territorio dell' altro Stato.

Per tal fine dovranno indirizzarsi per iscritto alle Autorità locali competenti e giustificare, mediante esibizione dei registri della nave o del ruolo dell' equipaggio, ovvero se il bastimento fosse partito, mediante copia autentica od estratto di tali documenti, che le persone reclamate formavano realmente parte dello equipaggio.

Sulla presentazione di tale richiesta così giustificata, non potrà negarsi la consegna dei disertori.

Si presterà inoltre a detti Agenti Consolari ogni assistenza ed aiuto per la ricerca e l' arresto di questi disertori, i quali saranno tradotti e custoditi nelle carceri del Paese a richiesta e spese dell'

die Ortsgefängnisse abgeführt und daselbst in Gewahrsam gehalten werden, bis diese Gelegenheit zur Heimsendung findet.

Diese Gefangenhaltung darf nicht länger als drei Monate dauern. Nach Ablauf dieser Frist und nach drei Tage vorher erfolgter Benachrichtigung des Konsuls wird der Verhaftete in Freiheit gesetzt, ohne aus demselben Grunde wieder verhaftet werden zu können.

Wenn der Deserteur am Lande eine strafbare Handlung begangen hat, so kann die Lokalbehörde die Auslieferung beanstanden, bis das Gericht die Entscheidung gefällt hat und diese vollständig vollstreckt worden ist.

Die Hohen kontrahirenden Theile sind darüber einverstanden, daß Seeleute und andere Personen der Mannschaft, welche Unterthanen des Landes sind, in welchem die Desertion stattfindet, von den Bestimmungen dieses Vertrages ausgenommen sind.

Art. 17.

Falls nicht Verabredungen zwischen Rhedern, Befrachtern und Versicherern entgegenstehen, werden die während der Fahrt der Schiffe beider Theile erlittenen Havereien, sei es, daß die Schiffe in die betreffenden Häfen freiwillig oder als Nothhafner einlaufen, von den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln der betreffenden Nation regulirt. Sollten jedoch Landesunterthanen oder Unterthanen einer dritten Macht betheiligt sein, so müssen ebenso wie in Ermangelung einer gütlichen Einigung zwischen allen Betheiligten die Havereien von den Ortsbehörden regulirt werden.

Art. 18.

Wenn ein Regierungsschiff oder ein Schiff eines Angehörigen eines der Hohen kontrahirenden Theile an den Küsten des an-

Autorità Consolare, finchè questa non trovi occasione di farli ripatriare.

Tale arresto non potrà durare più di tre mesi, trascorsi i quali, e mediante preavviso di tre giorni al Console, l'arrestato sarà posto in libertà, nè potrà più per lo stesso motivo essere imprigionato.

Ciò nondimeno, se il disertore avesse commesso alcun delitto a terra, potrà l' Autorità locale differire la estradizione, finchè il Tribunale abbia pronunziato la sentenza e questa abbia avuta piena ed intiera esecuzione.

Le Alte Parti contraenti convengono che i marinari ed altri individui dell' equipaggio, sudditi del Paese in cui abbia luogo la diserzione, restano eccettuati dalle stipulazioni della presente Convenzione.

Art. 17°.

Sempre che non vi sia convenzione in contrario fra gli armatori, caricatori ed assicuratori, le avarie sofferte durante la navigazione delle navi dei due Paesi, sia che entrino nei porti rispettivi volontariamente, sia che vi approdino per forza maggiore, saranno regolate dai Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli della rispettiva Nazione, salvo che si trovassero interessati in queste avarie sudditi del Paese, in cui risiedono i detti Agenti, o sudditi di una terza Potenza, nel qual caso, ed in difetto di amichevole componimento fra tutti gl' interessati, le avarie dovranno essere regolate dall' Autorità locale.

Art. 18°.

In caso di naufragio o investimento di una nave appartenente al Governo o ai sudditi dell' una delle Alte Parti

dern Theils Schiffbruch leidet oder strandet, so sollen die Behörden den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsular-Agenten des Bezirks, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, den, dem Orte des Unfalls nächsten Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsular-Agenten davon benachrichtigen.

Alle Rettungsmaaßregeln bezüglich Italienischer, in den Norddeutschen Territorialgewässern gescheiterter oder gestrandeter Schiffe sollen nach Maaßgabe der Landesgesetze erfolgen und umgekehrt sollen alle Rettungsmaaßregeln in Bezug auf Deutsche, in den Italienischen Territorialgewässern gescheiterte oder gestrandete Schiffe in Gemäßheit der Landesgesetze erfolgen.

Die Konsularbehörden haben in beiden Ländern nur einzuschreiten, um die auf die Ausbesserung und Neu-Verproviantirung oder, eintretenden Falls, auf den Verkauf des an der Küste gestrandeten oder gescheiterten Schiffs bezüglichen Maaßregeln zu überwachen.

Für die Intervention der Landesbehörden dürfen keine andern Kosten erhoben werden, als solche, welche in gleichem Falle die Nationalschiffe zu entrichten haben.

Ist die Nationalität eines verunglückten Schiffs zweifelhaft, so sind die Lokalbehörden ausschließlich für alle, in dem gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Maaßregeln zuständig.

contraenti sulle coste dell' altra, le Autorità dovranno informarne il Console Generale, Console, Vice-Console od Agente Consolare del distretto, od in sua mancanza il Console Generale, Console, Vice-Console od Agente Consolare più prossimo al luogo del sinistro.

Tutte le operazioni relative al salvataggio delle navi italiane, che avessero naufragato od investito nelle acque territoriali della Germania del Nord, avranno luogo conformemente alle leggi del Paese, e reciprocamente tutte le operazioni relative al salvamento delle navi tedesche, che avessero naufragato od investito nelle acque territoriali d' Italia, avranno luogo conformemente alle leggi locali.

Lo intervento delle Autorità Consolari non avrà luogo nei due Paesi che per sorvegliare le operazioni relative alla riparazione e al riapprovvigionamento o alla vendita, se ne sia il caso, delle navi investite o naufragate alla costa.

Lo intervento delle Autorità locali non darà luogo a percezione di diritti di sorta, salvo quelli cui andrebbero soggetti in simili casi i bastimenti nazionali.

In caso di dubbio sulla nazionalità delle navi naufragate, i provvedimenti menzionati nel presente articolo saranno di esclusiva competenza dell' Autorità locale.

Art. 19.

Die beiderseitigen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten, ingleichen die Angestellten bei den Konsulaten sollen in beiden Ländern aller Befreiungen, Vorrechte, Immunitäten und Privilegien theilhaftig werden, welche den Beamten gleichen Grades der meist begünstigten Nation zustehen.

Art. 19°.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari rispettivi, come pure gl' impiegati dei Consolati, godranno nei due Paesi di tutte le esenzioni, prerogative, immunità e privilegi, che saranno concessi agli Agenti di egual grado della Nazione la più favorita.

Art. 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll sofort nach Auswechselung der Ratifikationen in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1875. Gültigkeit haben. Wenn ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraums keiner der Hohen kontrahirenden Theile dem andern seine Absicht kund giebt, die Wirksamkeit des Vertrags aufhören zu lassen, so bleibt derselbe bis ein Jahr nach erfolgter, an keine Frist gebundener Aufkündigung in Kraft.

Art. 20°.

La presente convenzione avrà vigore sino al 30 giugno 1875, a decorrere dal giorno dello scambio delle ratifiche. Se, un anno prima dello spirare del termine, niuna delle Alte Parti contraenti avesse annunziato officialmente all' altra la sua intenzione di farne cessare gli effetti, continuerà a rimanere in vigore sino ad un anno dopo che siasi fatta la suddetta dichiarazione, qualunque sia l' epoca in cui abbia luogo.

Art. 21.

Der gegenwärtige Vertrag soll von beiden Hohen kontrahirenden Theilen ratifizirt und es sollen die Ratifikationen innerhalb vier Monaten nach dem Vertragsabschlusse in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 21. Dezember 1868.

König. (L. S.) Launay. (L. S.)

Art. 21°.

La presente Convenzione sarà approvata e ratificata dalle due Alte Parti contraenti e le ratifiche saranno scambiate in Berlino nel termine di quattro mesi.

In fede di che i rispettivi Plenipotenziari hanno firmato la presente Convenzione e vi hanno apposto il sigillo delle proprie armi.

Fatto a Berlino addè 21 Dicembre Mille otto cento sessant' otto.

König. (L. S.) Launay. (L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden sind am 22. April 1869. zu Berlin ausgewechselt worden.

(Nr. 274.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Lübeckischen Konsul Wilhelm Heinrich Johann Schabbel zu Port Elizabeth (Kap der guten Hoffnung)

zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Unveränderter Abdruck; Berlin (1891), Reichsdruckerei.

Bundes-Gesetzblatt
des
Norddeutschen Bundes.

№ 14.

(Nr. 275.) Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1869., betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Minden, die Ueberweisung der Postverwaltungsgeschäfte für den Regierungsbezirk Minden und die Fürstenthümer Schaumburg-Lippe und Lippe an die Ober-Postdirektion in Münster und Uebertragung der Postverwaltungsgeschäfte für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an die Ober-Postdirektion in Kassel.

Auf Ihren Bericht vom 20. April d. J. will Ich genehmigen, daß vom 1. Juli cr. ab, unter Aufhebung der Ober-Postdirektion in Minden, die Postverwaltungsgeschäfte für den Regierungsbezirk Minden und die Fürstenthümer Schaumburg-Lippe und Lippe der Ober-Postdirektion in Münster zugewiesen und diejenigen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont der Ober-Postdirektion in Kassel übertragen werden.

Berlin, den 24. April 1869.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Ausgegeben zu Berlin den 13. Mai 1869.

(Nr. 276.) Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1869., betreffend die Versetzung der Festung Königstein, der Ortschaft Dom-Kietz bei Brandenburg und des Fleckens Wandsbeck in höhere Servisklassen.

Auf Grund der Bestimmung im §. 19. des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868. (Bundesgesetzbl. S. 523.) und nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes genehmige Ich hiermit im Namen des Norddeutschen Bundes, auf Ihren Bericht vom 24. dieses Monats, daß vom 1. Januar 1869. ab die Festung Königstein aus der IV. in die III. Servisklasse, die Ortschaft Dom-Kietz bei Brandenburg aus der V. in die II. Servisklasse und der Flecken Wandsbeck aus der III. in die II. Servisklasse versetzt werden.

Dieser Erlaß ist durch das Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 26. April 1869.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

(Nr. 277.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 8. Mai 1869.

Auf Grund der Artikel 6. und 7. der Verfassungs-Urkunde für den Norddeutschen Bund sind zu Bevollmächtigten zum Bundesrathe ernannt worden, und zwar:

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

der unterzeichnete Kanzler des Norddeutschen Bundes,

der Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie v. Roon,

der Präsident des Bundeskanzleramts, Wirkliche Geheime Rath Delbrück,

der Generallieutenant und Direktor des Allgemeinen Kriegsdepartements v. Podbielski,

der Vizeadmiral Jachmann,

der General-Steuerdirektor, Wirkliche Geheime Rath v. Pommer Esche,

der General-Postdirektor v. Philipsborn,

der

der Geheime Ober-Justizrath Dr. Pape,

der Ministerialdirektor, Wirkliche Geheime Ober-Finanzrath Guenther,

der Ministerialdirektor, Wirkliche Geheime Legationsrath v. Philipsborn,

der Geheime Ober-Finanzrath Wollny,

der Geheime Regierungsrath Graf zu Eulenburg;

von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen:

der Staatsminister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr v. Friesen,

der Geheime Rath und Ministerialdirektor im Ministerium des Innern Dr. Weinlig,

der Oberst und Militairbevollmächtigte in Berlin v. Brandenstein,

der Geheime Justizrath Klemm;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein:

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Geheime Legationsrath Hofmann;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin:

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Staatsminister v. Bülow;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach:

der Staatsminister, Wirkliche Geheime Rath Dr. v. Watzdorf;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz:

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Staatsminister v. Bülow;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg:

der Staatsrath Bucholtz;

von Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg:

der Staatsminister v. Campe,

der Ministerresident, Geheimrath v. Liebe;

von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen:

der Staatsminister, Wirkliche Geheime Rath Freiherr v. Krosigk;

 von

von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Altenburg:
der Staatsminister v. Gerstenberg Zech;

von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Koburg und Gotha:
der Staatsminister, Wirkliche Geheime Rath Freiherr v. Seebach;

von Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt:
der Regierungsrath Dr. Sintenis;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt:
der Staatsminister v. Bertrab;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen:
der Staatsrath und Kammerherr von Wolffersdorff;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont:
der Landesdirektor v. Flottwell;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß älterer Linie:
der Regierungspräsident Dr. Herrmann;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß jüngerer Linie:
der Staatsminister v. Harbou;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe:
der Geheime Regierungsrath Höcker;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe:
der Präsident des Kabinetsministeriums Heldman;

von dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck:
der Ministerresident Dr. Krüger;

von dem Senate der freien Hansestadt Bremen:
der Senator Gildemeister;

von dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg:
der Bürgermeister Dr. Kirchenpauer.

Diese Ernennungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. Mai 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 278.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 8. Mai 1869.

Auf Grund des Artikels 8. §§. 1. und 2. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867. sind zu Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins ernannt worden, und zwar:

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

außer den zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes ernannten Bevollmächtigten:

der Geheime Ober-Finanzrath Henning;

von Seiner Majestät dem Könige von Bayern:

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Freiherr Pergler v. Perglas,

der Staatsrath v. Weber,

der Ministerialrath Berr;

von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen:

der Staatsminister Freiherr v. Friesen,

der Ministerialdirektor Dr. Weinlig,

der Oberst v. Brandenstein,

der Finanzrath Wahl;

von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg:

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Geheime Legationsrath Freiherr v. Spitzemberg,

der Ober-Finanzrath Riecke;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden:

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Freiherr v. Türckheim,

der Ministerialrath Eisenlohr;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein:

außer dem zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes ernannten Bevollmächtigten:

der Geheime Ober-Steuerrath Ewald;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin:

außer dem zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes ernannten Bevollmächtigten:

der Staatsrath v. Müller;

von

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach,

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz:

die zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes ernannten Bevollmächtigten;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg:

der Ministerresident, Herzoglich Braunschweigische Geheime Rath v. Liebe;

von Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg,

von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen,

von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Altenburg,

von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Koburg und Gotha,

von Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt,

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt,

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen,

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont:

die zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes ernannten Bevollmächtigten;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß älterer Linie:

der Finanzrath Dr. Heerwart;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß jüngerer Linie,

von Seiner Durchlaucht dem Füsten zu Schaumburg-Lippe,

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe,

von dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck,

von dem Senate der freien Hansestadt Bremen,

von dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg:

die zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes ernannten Bevollmächtigten.

Diese Ernennungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. Mai 1869.

Der Vorsitzende des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 279.)

(Nr. 279.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes an Stelle des verstorbenen Bundeskonsuls Carl Gustav Wolff zu Wasa

den Kaufmann Uno Wolff daselbst

zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 280.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Preußischen Konsul Carl Eulert zu Arica (Peru)

zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 281.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Preußischen Vizekonsul Francesco Morello zu Licata

zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Unveränderter Abdruck; Berlin (1890), Reichsdruckerei.

Bundes-Gesetzblatt
des
Norddeutschen Bundes.

№ 15.

(Nr. 282.) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 20. März 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Betrag der zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben für die Bundes-Kriegsmarine, sowie zu den Kosten der Küstenvertheidigung erforderlichen Geldmittel, welche nach Maaßgabe des Gesetzes vom 9. November 1867. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1867. S. 157. ff.) durch eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1868. S. 339. ff.) zu verwaltende Anleihe zu beschaffen sind, wird auf siebenzehn Millionen Thaler erhöht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 20. Mai 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Mai 1869.

(Nr. 283.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 23. Mai 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf Grund der nach dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867. Uns zustehenden Präsidial-Befugniß, was folgt:

Das Zollparlament wird berufen, am Donnerstag den 3. Juni d. J. in Berlin zusammenzutreten und beauftragen Wir den Vorsitzenden des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins mit den zu diesem Zwecke nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 23. Mai 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 284.) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867. (Bundesgesetzbl. S. 81.) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Hauptämtern die nachbenannten Beamten als **Vereinskontroleure** beigeordnet worden, und zwar:

A. im Königreich Preußen:

dem Hauptamte zu Elbing der den Hauptämtern zu Danzig und Thorn als Vereinskontroleur beigeordnete Großherzoglich Oldenburgische Hauptamtskontroleur Dunkhase, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Danzig;

B. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

dem Hauptamte zu Güstrow der Königlich Preußische Steuerinspektor Souchon, an Stelle des Königlich Preußischen Steuerinspektors Bensch, mit dem Wohnsitz in Güstrow;

C. im

C. im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz:

dem Hauptamte zu Neubrandenburg der Königlich Preußische Steuerinspektor Souchon, an Stelle des Königlich Preußischen Steuerinspektors Bensch, mit dem Wohnsitz in Güstrow.

(Nr. 285.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, den Königlich Sächsischen Legationsrath Rudolph Friedrich Le Maistre als Ministerresidenten des Norddeutschen Bundes bei den Regierungen des Argentinischen Bundes und der Republik Uruguay zu beglaubigen.

Derselbe hat die Ehre gehabt, am 5. März d. J. dem Herrn Präsidenten des Argentinischen Bundes und am 22. März d. J. dem Herrn Präsidenten des Freistaates Uruguay seine Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft zu überreichen.

(Nr. 286.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann Jacob Rauers zu Savannah

zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 287.) Dem Carl Dragoritsch ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Kaiserlich und Königlich Oesterreichisch-Ungarischer Generalkonsul in Danzig ertheilt worden.

(Nr. 288.) Dem C. F. F. Roessingh in Bremen ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich Niederländischer Konsul daselbst ertheilt worden.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Unveränderter Abdruck; Berlin (1890), Reichsdruckerei.

Bundes-Gesetzblatt
des
Norddeutschen Bundes.

№ 16.

(Nr. 289.) Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Vom 5. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Den regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes, deren Gemahlinnen und Wittwen verbleibt die Befreiung von Portogebühren in dem bisherigen Umfange.

§. 2.

In reinen Bundesdienst-Angelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Norddeutschen Postgebietes portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Bundesbehörde abgeschickt oder an eine Bundesbehörde gerichtet sind und die äußere Beschaffenheit, sowie das Gewicht der Sendungen den von der Bundes-Postverwaltung in dieser Beziehung zu erlassenden besonderen Bestimmungen entspricht.

Alle in Bundesrathssachen, sowie in Militair- und Marine-Angelegenheiten, als reinen Bundesdienst-Angelegenheiten, im Norddeutschen Postgebiete bisher allgemein bestandenen Portofreiheiten werden aufrecht erhalten.

§. 3.

Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebietes finden die vorstehenden Bestimmungen (§. 2.) keine Anwendung; die Portofreiheit dieser Sendungen richtet sich nach den betreffenden Postverträgen.

Auf Stadtpostsendungen erstreckt sich die Portofreiheit nicht.

 §. 4.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Juni 1869.

§. 4.

Sendungen, welche von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ausgehen, oder an den Reichstag gerichtet sind, werden den Sendungen von und an Bundesbehörden gleich behandelt.

§. 5.

Die Porto-Vergünstigungen, welche den Personen des Militairstandes und denen der Bundes-Kriegsmarine bewilligt sind, werden einstweilen aufrecht erhalten. Dem Bundespräsidium bleibt es vorbehalten, diese Porto-Vergünstigungen aufzuheben oder einzuschränken.

§. 6.

Alle übrigen, bisher bestandenen Portofreiheiten und Porto-Ermäßigungen werden aufgehoben.

Für die Aufhebung, beziehungsweise Einschränkung der Portofreiheiten wird aus der Bundes-Postkasse insoweit Entschädigung geleistet, als dies mit Rücksicht auf die den Portobefreiungen etwa zu Grunde liegenden lästigen Privatrechtstitel nach den Landesgesetzen nothwendig ist.

§. 7.

Der Antrag auf Entschädigung ist von dem Berechtigten bei Vermeidung der Präklusion bis zum 30. Juni 1870. an die Postbehörde zu richten. Ueber den erhobenen Anspruch wird vom General-Postamt entschieden. Wenn das General-Postamt den Anspruch ganz oder theilweise zurückweist, so steht dem Reklamanten das Recht zu, binnen einer präklusivischen Frist von drei Monaten, vom Tage des Empfanges der Bescheidung ab gerechnet, den Rechtsweg zu beschreiten. Die Klage ist gegen die Ober-Postdirektion, beziehungsweise gegen die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde zu richten, in deren Bezirk der Reklamant sein Domizil hat.

§. 8.

Die Art und die Höhe der Entschädigung richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

Der Berechtigte hat am Schlusse eines jeden Jahres die im Laufe des Jahres von ihm frankirt abgeschickten oder an ihn unfrankirt eingegangenen Sendungen nachzuweisen, welche nach den bisherigen Bestimmungen portofrei befördert sein würden. Der auf diese Sendungen entfallende Porto- und Gebührenbetrag wird dem Berechtigten aus der Bundes-Postkasse jährlich erstattet.

Im Falle des Einverständnisses zwischen der Bundes-Postverwaltung und dem Berechtigten kann der für ein Jahr festgestellte Betrag ohne neue Ermittelung auch für mehrere hinter einander folgende Jahre als Entschädigung zu Grunde gelegt werden.

§. 9.

Der Postverwaltung bleibt die Befugniß vorbehalten, anstatt die im §. 8. fest-

festgesetzte Zahlung fortdauernd zu leisten, den Berechtigten durch Zahlung einer festen Summe ein für alle Mal zu entschädigen.

Wenn die Postverwaltung von der Befugniß der einmaligen Entschädigung Gebrauch machen will, so wird der Betrag, welcher dem Berechtigten in den zuletzt vorhergegangenen drei Kalenderjahren in Gemäßheit des §. 8. gezahlt worden ist, zusammengerechnet, der danach sich ergebende durchschnittliche Jahresbetrag achtzehnmal genommen und diese Summe dem Berechtigten baar gezahlt.

§. 10.

Neue Portofreiheiten oder Porto-Ermäßigungen können nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

§. 11.

Der Bundes-Postverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, mit Staatsbehörden Abkommen dahin zu treffen, daß von den Behörden an Stelle der Porto- und beziehungsweise Gebührenbeträge für die einzelnen Sendungen Aversionalsummen an die Bundes-Postverwaltung gezahlt werden.

§. 12.

Portofreiheiten, welche auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Eine streckenweise portofreie Beförderung findet bei den in den §§. 2. 4. und 5. erwähnten Sendungen von und nach dem Auslande nicht statt.

Ausländisches Porto wird in keinem Falle von der Bundes-Postkasse getragen.

§. 13.

Die Vorschriften des Artikels 52. der Bundesverfassung sind nicht auszudehnen auf denjenigen Theil der Postüberschüsse, welcher durch die in gegenwärtigem Gesetze angeordnete Aufhebung von Portofreiheiten gewonnen wird.

Die näheren Bestimmungen über die Berechnung und Verwendung dieses bis Ende Dezember 1875. auszunehmenden Theils bleiben der Verständigung im Bundesrathe unter Zustimmung des Reichstages vorbehalten.

§. 14.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1870. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 5. Juni 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 290.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Königlich Preußischen Legationsrath Hermann Carl Wilke

zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes für Großbritannien und Irland in London zu ernennen geruht.

(Nr. 291.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann G. Dentzelmann zu d'Urban (Kolonie Natal in Afrika)

zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 292.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann Arthur James Walker Arnott zu Port Louis (Insel Mauritius)

zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 293.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Preußischen Konsul R. Lindau in Nagasaki,
den bisherigen Preußischen Vizekonsul C. Gaertner in Hakodade,
den Kaufmann Adolph Leysner zu Niegata, und
den Kaufmann Adolph Reis zu Yokohama

zu Konsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 294.) Dem Henry J. Winser ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Sonneberg (Herzogthum Sachsen-Meiningen) ertheilt worden.

(Nr. 295.) Dem Emil Hoechster ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Barmen ertheilt worden.

(Nr. 296.) Dem Willibald Oskar Alexis Helm zu Emden ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Kaiserlich Russischer Vizekonsul daselbst ertheilt worden.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Unveränderter Abdruck; Berlin (1891), Reichsdruckerei.

Bundes-Gesetzblatt
des
Norddeutschen Bundes.

№ 17.

(Nr. 297.) Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 31. Mai 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Wähler für den Reichstag des Norddeutschen Bundes ist jeder Norddeutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.

§. 2.

Für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

§. 3.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallit-Verfahrens;
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4) Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

   Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt, oder durch Begnadigung erlassen ist.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Juni 1869.

§. 4.

Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Bundesgebiete jeder Norddeutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen in dem §. 3. von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

§. 5.

In jedem Bundesstaate wird auf durchschnittlich 100,000 Seelen derjenigen Bevölkerungszahl, welche den Wahlen zum verfassunggebenden Reichstage zu Grunde gelegen hat, Ein Abgeordneter gewählt. Ein Ueberschuß von mindestens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. In einem Bundesstaate, dessen Bevölkerung 100,000 Seelen nicht erreicht, wird Ein Abgeordneter gewählt.

Demnach beträgt die Zahl der Abgeordneten 297 und kommen auf Preußen 235, Sachsen 23, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar 3, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 3, Braunschweig 3, Sachsen-Meiningen 2, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Koburg-Gotha 2, Anhalt 2, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß ältere Linie 1, Reuß jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lauenburg 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 3.

Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten in Folge der steigenden Bevölkerung wird durch das Gesetz bestimmt.

§. 6.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt.

Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke getheilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen, sofern nicht bei volkreichen Ortsgemeinden eine Unterabtheilung erforderlich wird.

Mit Ausschluß der Exklaven müssen die Wahlkreise, sowie die Wahlbezirke räumlich abgegrenzt und thunlichst abgerundet sein.

Ein Bundesgesetz wird die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmen. Bis dahin sind die gegenwärtigen Wahlkreise beizubehalten, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Zeit nicht örtlich abgegrenzt und zu einem räumlich zusammenhängenden Bezirke abgerundet sind. Diese müssen zum Zwecke der nächsten allgemeinen Wahlen gemäß der Vorschrift des dritten Absatzes gebildet werden.

§. 7.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben, oder, im Falle eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

§. 8.

In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die

die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb Eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht.

§. 9.

Die Wahlhandlung, sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses, sind öffentlich.

Die Funktion der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt und kann nur von Personen ausgeübt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

§. 10.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in die Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§. 11.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

§. 12.

Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 13.

Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Reichtages allein der Vorstand des Wahlbezirkes nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Die

Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch den Reichstag dem Wahlprotokoll beizufügen. Die gültig befundenen bewahrt der Vorsteher der Wahlhandlung in dem Wahlbezirke so lange versiegelt, bis der Reichstag die Wahl definitiv gültig erklärt hat.

§. 14.

Die allgemeinen Wahlen sind im ganzen Bundesgebiete an dem von dem Bundespräsidium bestimmten Tage vorzunehmen.

§. 15.

Der Bundesrath ordnet das Wahlverfahren, soweit dasselbe nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, durch ein einheitliches, für das ganze Bundesgebiet gültiges Wahlreglement.

Dasselbe kann nur unter Zustimmung des Reichstages abgeändert werden.

§. 16.

Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen und für die Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von den Bundesstaaten, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens werden von den Gemeinden getragen.

§. 17.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Ueberwachung derselben, bleiben unberührt.

§. 18.

Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Reichstages in Kraft. Von dem nämlichen Zeitpunkte an verlieren alle bisherigen Wahlgesetze für den Reichstag nebst den dazu erlassenen Ausführungsgesetzen, Verordnungen und Reglements ihre Gültigkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 31. Mai 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Unveränderter Abdruck; Berlin (1890), Reichsdruckerei.

Bundes-Gesetzblatt
des
Norddeutschen Bundes.

№ 18.

(Nr. 298.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1869., betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869., Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 24. Mai d. J. genehmige Ich hierdurch im Namen des Norddeutschen Bundes die anliegende Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869. (Bundesgesetzbl. S. 105.).

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Instruktion durch das Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 26. Mai 1869.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Juni 1869.

Instruktion

zu dem Gesetze vom 7. April 1869.,

Maaßregeln gegen die Rinderpest

betreffend.

(Bundesgesetzbl. S. 105.)

Zu Ausführung von §. 8. des Gesetzes vom 7. April 1869., Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, wird nachfolgende Instruktion erlassen, deren Bestimmung ist, den Behörden eine allgemeine Anleitung zu geben, ohne die Nothwendigkeit der besonderen Entschließung über Einzelheiten und über die Ausdehnung der Maaßregeln in jedem einzelnen Falle auszuschließen. Leitender Grundsatz soll sein: den Zweck ohne unverhältnißmäßige anderweite wirthschaftliche Opfer für die Bevölkerung zu erreichen. In der Regel wird dies am Besten durch energische Maaßregeln erfolgen, welche die Seuche in kurzer Zeit tilgen, wenn auch die direkten Opfer scheinbar groß sind.

Erster Abschnitt.

Maaßregeln bei dem Ausbruche der Rinderpest im Auslande.

a. In der Entfernung.

§. 1.

Bei dem Auftreten der Rinderpest in entfernten Gegenden kommt es darauf an, ob dieselben durch Eisenbahnen oder durch Schiffahrt in solcher Verbindung mit dem Inlande stehen, daß Viehtransporte in verhältnißmäßig kurzer Zeit in das Inland gelangen können.

Ist die von der Seuche ergriffene Gegend durch Eisenbahnen mit dem Inlande verbunden, so hat sich das Einfuhrverbot auf alles Rindvieh aus dieser Gegend ohne Ausnahme zu erstrecken.

§. 2.

Das Einfuhrverbot hat sich ferner zu erstrecken: auf frische (auch gefrorene) Rindshäute, Hörner und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und Lumpen.

§. 3.

Die Einfuhr von Schaafen und Ziegen ist ebenfalls zu verbieten. Schweine dürfen nur in Etagewagen eingeführt werden.

§. 4.

§. 4.

Was von der Einfuhr gesagt ist, gilt im Allgemeinen auch von der Durchfuhr. Doch kann ausnahmsweise die Durchfuhr durch das Bundesgebiet Viehtransporten gestattet werden, wenn von Veterinärbeamten festgestellt ist, daß die Gegend, aus welcher das Vieh kommt, seit drei Monaten und mindestens in einem Umkreise von drei Meilen seuchenfrei ist und der Transport in vorschriftsmäßigen Wagen erfolgt.

Die Durchfuhr hat in besonderen Zügen unter polizeilicher Begleitung in denselben Wagen ohne Umladung zu geschehen, auch darf unterwegs kein Stück ausgeladen werden. Sterben unterwegs einzelne Stücke, so bleiben solche unberührt im Wagen liegen, bis zum Ausgangspunkte des Transports, wo selbige unter Zuziehung von Veterinärbeamten vorschriftsmäßig vernichtet werden müssen, wenn nicht die Möglichkeit geboten ist, daß die Ausladung und Vernichtung unterwegs durch einen Sachverständigen ohne Gefahr geschehen kann.

Wird wegen Zerbrechens eines Wagens oder aus ähnlichen Gründen ein Umladen unvermeidlich, so ist dasselbe von der Eisenbahnverwaltung unter amtlicher Aufsicht und unter den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln zu bewirken. Für Absperrung des umzuladenden Viehes, für sofortige Verscharrung der etwa vorhandenen Kadaver, welche letztere in jedem Falle gleich den an der Rinderpest gefallenen Thieren (§§. 27—30.) zu behandeln sind, muß gesorgt werden.

Die entleerten Wagen und die Umladestellen sind zu desinfiziren.

Zum Tränken der Thiere unterwegs sind eigene, von der Behörde gestempelte Tränkeimer mitzuführen. Das Füttern, sobald solches auf langen Transporten nothwendig wird, darf nur von den, den Transport begleitenden Personen besorgt werden.

Vieh, welches nach den Seeplätzen versendet wird, ist rücksichtlich des Transportes und aller in §. 4. erwähnten Maaßregeln dem Transitvieh gleich zu behandeln.

§. 5.

Für Schlachtvieh, soweit es zur Versorgung des Inlandes nöthig ist, kann ausnahmsweise auch die Einfuhr nach solchen Städten gestattet werden, in welchen öffentliche Schlachtstätten vorhanden sind, die durch Schienenstränge mit der Eisenbahn, auf welcher die Einfuhr stattfindet, in Verbindung stehen. Die Einfuhr muß für jeden besonderen Fall von der Behörde genehmigt werden und hat unter Beobachtung der für jeden Fall besonders zu erlassenden polizeilichen Vorschriften zu erfolgen.

b. In der Nähe.

§. 6.

Tritt die Seuche in Gegenden des Nachbarlandes auf, welche nicht über fünf bis zehn Meilen von der Grenze entfernt sind, dann ist für die nach Umständen zu bestimmende Grenzstrecke das Einfuhrverbot unbedingt

auf alle Arten von Vieh (einschließlich der Pferde und des Federviehs),

 auf

auf alle vom Rinde stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse),

auf Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge,

auf unbearbeitete (bez. keiner Fabrikwäsche unterworfene) Wolle, Haare und Borsten,

auf gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel

zu erstrecken.

Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die Grenze nur an bestimmten Orten überschreiten, und müssen sich dort einer Desinfektion unterwerfen.

Nur in einzelnen dringenden Fällen können auch Ausnahmen für Schlachtvieh nach §. 5. eintreten.

§. 7.

Rückt die Seuche bis in die Grenzgegenden vor, oder gewinnt sie längs der Grenze in einer noch vom kleinen Grenzverkehr berührten Entfernung an Ausdehnung, dann hat für die betreffenden Grenzstrecken die vollständige Verkehrssperre unter Bildung eines Kordons mit militairischen Kräften einzutreten, im benachbarten Inland treten aber die Vorschriften des II. Abschnitts in Kraft.

Für den Durchgang von Posten u. s. w. kommen dann dieselben Maaßregeln in Anwendung, wie bei einem abgesperrten Orte im Inlande.

§. 8.

Wird in den vorstehend behandelten Fällen die angeordnete Sperre durchbrochen, so sind die der Sperre unterworfenen Thiere soweit möglich sofort zu tödten und zu verscharren, Menschen und sonstige Gegenstände auf kürzestem Wege wieder über die Grenze zurückzubringen, wo möglich ohne Ortschaften zu passiren.

Giftfangende Sachen sind zu vernichten oder zu desinfiziren.

§. 9.

In den bedrohten Grenzkreisen sind für sämmtliche Ortschaften, welche innerhalb zwei Meilen von der Grenze entfernt liegen, folgende Kontrole-Maaßregeln einzuführen.

Es ist in jedem Orte ein Viehrevisor zu bestellen, der ein genaues Register über den vorhandenen Rindviehbestand aufnehmen und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede Veränderung in dem Viehstande speziell verzeichnen muß.

Die Viehregister sind mindestens einmal wöchentlich von den vorgesetzten Organen zu revidiren.

Bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehstande ist sofort Anzeige zu machen.

§. 10.

Vorstehende in §§. 1. bis 9. enthaltene Vorschriften sind unter den durch die Umstände gebotenen Abänderungen auch dann in Anwendung zu bringen, wenn die Gefahr einer Einschleppung der Seuche zu Wasser droht.

Sind

Sind unter dem an Bord eines Schiffes befindlichen Rindvieh unterwegs verdächtige Erkrankungs- oder Todesfälle vorgekommen, dann sind von der Sanitätsbehörde des Hafenplatzes die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Zweiter Abschnitt.

Maaßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

§. 11.

Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte innerhalb 8 Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in Einem Viehbestande ereignen, tritt die in §. 4. des Gesetzes vom 7. April 1869. ausgesprochene Anzeigepflicht ein.

§. 12.

Der Besitzer darf dann die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gestorbene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren oder Menschen abgehalten wird.

§. 13.

Auf die erhaltene Anzeige ist von den Ortspolizeibehörden sofort der kompetente Thierarzt herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankheit zu konstatiren. Behufs der hierzu erforderlichen Sektion ist, in Ermangelung eines Kadavers, ein Thier zu tödten. Das Ergebniß der Untersuchung ist protokollarisch aufzunehmen.

§. 14.

Wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so ist die Untersuchung auch auf die Ermittelung der Art der Einschleppung zu erstrecken.

Im Uebrigen ist dann sofort zur weiteren Anzeige an die vorgesetzten Behörden und zu öffentlicher Bekanntmachung zu schreiten, in welcher auf die Anzeigepflicht nach §. 4. des Gesetzes vom 7. April 1869. für die zunächst liegenden Bezirke noch besonders hinzuweisen ist.

Vom Zeitpunkte dieser Bekanntmachung an treten die in §§. 17. bis 19. angegebenen Verbote und Verpflichtungen ein.

§ 15.

Ist nur ein dringender Verdacht der Rinderpest zu konstatiren, so ist eine vorläufige Sperre des Gehöftes (vergl §. 20.) auf so lange anzuordnen, bis die Krankheit durch weitere Erkrankungen und beziehentlich Sektionen unzweifelhaft festgestellt ist.

In zweifelhaften Fällen ist ein höherer Thierarzt zuzuziehen.

§. 16.

Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei

bei der Rinderpest sind bei Strafe zu verbieten. Zu den Vorbauungsmitteln sind Desinfektionsmittel nicht zu rechnen.

§. 17.

Nach Ausbruch der Rinderpest ist in einem nach Maaßgabe der Umstände besonders zu bestimmenden Umkreise, welcher nicht unter drei Meilen Entfernung vom Seuchenorte bemessen werden darf, die Abhaltung von Viehmärkten, nach Befinden auch von anderen Märkten, und sonstige Veranlassungen zu größeren Ansammlungen von Menschen und Thieren zu untersagen, auch der Handel mit Rindvieh und nach Befinden selbst von Schaafen und Schweinen und der Transport derselben, sowie von Rauchfutter, Streumaterialien und Dünger ohne besondere Erlaubnißscheine. Das nöthige Vieh zum Fleischkonsum darf nur unter Aufsicht der Veterinär-Polizeibehörden gekauft und geschlachtet werden.

§. 18.

Im Seuchenorte hat das Schlachten nur nach Anordnung der Polizeibehörde und unter Aufsicht von Sachverständigen nach Maaßgabe des Bedarfes stattzufinden.

§. 19.

Im Seuchenorte erstreckt sich die Anzeigepflicht auf jeden Erkrankungsfall von Rindvieh und Wiederkäuern.

§. 20.

Das Gehöfte, in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist, wird zunächst durch Wächter abgesperrt, welche weder das Gehöfte betreten und mit dessen Einwohnern verkehren, noch den Ein- und Austritt von Personen (außer den besonders dazu legitimirten), lebenden und todten Thieren oder Sachen aller Art dulden dürfen.

Die Ermächtigung zum Eintritt kann nur den mit der Tilgung der Seuche selbst beschäftigten Personen, sowie Geistlichen, Gerichtspersonen, Aerzten oder Hebeammen Behufs Ausübung ihrer Berufsgeschäfte ertheilt werden und ist für deren formelle Legitimation zu sorgen. Beim Wiederaustritt hat eine Desinfektion derselben stattzufinden. Am Eingange und rund um das Gehöft sind Tafeln mit der Inschrift „Rinderpest" anzubringen.

§. 21.

Für den ganzen Ort, welchem das infizirte Gehöfte angehört, tritt eine relative Ortssperre ein, welche in Folgendem besteht:

Die Einwohner dürfen unter einander verkehren, aber den Ort ohne besondere Genehmigung — welche in der Regel nur solchen Personen ertheilt werden soll, die keinen Verkehr mit Rindvieh haben — nicht verlassen.

Alles Vieh muß im Stalle behalten, Hunde und Katzen eingesperrt werden. Frei umherlaufende Schweine und Federvieh werden eingefangen und geschlachtet, Hunde und Katzen getödtet und verscharrt. Fuhren dürfen nur mit Pferden gemacht werden.

Für

Für alles Vieh, Heu, Stroh und andere giftfangende Sachen ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr zu verbieten.

An allen Ein- und Ausgängen des Ortes sind Tafeln mit der Aufschrift „Rinderpest" aufzustellen, und Wächter, welche die Beobachtung vorstehender Verbote zu überwachen haben.

§. 22.

Für jeden Ort, wenigstens für jeden irgend größeren Ort ist für die Dauer der Seuche ein Ortskommissar (welchem nach Befinden noch besondere Aufseher beizugeben sind) zu bestellen, an welchen dann die im §. 19. vorgeschriebenen Anzeigen zu richten sind und welcher die Ausführung der nöthigen Maaßregeln zu überwachen hat.

Wenn einmal der Ausbruch der Seuche an einem Orte konstatirt ist, so ist die fernere Konstatirung neuer Krankheitsfälle (§. 13.) den Ortskommissaren zu überlassen.

§. 23.

Ergreift die Krankheit einen größeren Theil der Gehöfte des Ortes, dann kann durch die höheren Behörden die absolute Ortssperre verfügt werden.

Der Ort wird dann vollständig durch Wachen (in diesem Falle militairische) cernirt und gegen jede Art des Verkehrs — mit Ausnahme legitimirter Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Ortseinwohner unter besonders anzuordnenden Vorsichtsmaaßregeln — gesperrt.

Der Verkehr der Bewohner unter einander ist ebenfalls auf das Unvermeidliche zu reduziren. Gottesdienst, Schule und andere Versammlungen (vergl. §. 17.) können nicht abgehalten werden, die Schänken und Gasthöfe werden geschlossen.

Die durch den Ort führenden Straßen sind einstweilen zu verlegen. Liegt der Ort an einer Eisenbahn, so darf kein Eisenbahnzug daselbst halten, selbst wenn der Ort ein Stationsort wäre; es sei denn, daß der Bahnhof so gelegen ist, daß er vom Orte vollständig abgesperrt und der Verkehr der Eisenbahnstation mit anderen Orten ohne Berührung des Seuchenortes unterhalten werden kann.

§. 24.

Je nach der Größe und Bauart des von der Seuche betroffenen Ortes kann die relative und die absolute Ortssperre auch auf einzelne Ortstheile beschränkt werden, sowie andererseits einzelne Häuser und Gehöfte benachbarter Orte nöthigenfalls mit in die Sperre einzuschließen sind.

§. 25.

In Residenz- und Handelsstädten und sonstigen Städten mit lebhaftem Verkehr bleibt stets die Sperre auf einzelne Grundstücke, beziehungsweise Ortstheile, beschränkt. Relative und absolute Sperre des Ortes kommen nicht in Anwendung. Dagegen ist auf schleunige Tilgung der Seuche durch schnelle Tödtung des gesammten Viehstandes der zunächst ergriffenen Gehöfte und schleunige Desinfektion Bedacht zu nehmen.

§. 26.

Alles an der Rinderpest erkrankte oder derselben verdächtige Vieh ist sofort zu tödten. Wird dadurch der Viehbestand eines Gehöftes bis auf einen verhältnißmäßig kleinen Rest absorbirt, so ist auch letzterer zu tödten.

Auf Ermächtigung der höheren Behörde kann auch zu schnellerer Tilgung der Seuche gesundes Vieh, ohne daß die obige Voraussetzung eingetreten ist, getödtet und diese Maaßregel auf nachweislich noch nicht infizirte Gehöfte ausgedehnt werden (vergl. namentlich §. 25.).

§. 27.

Die getödteten Thiere sind zu verscharren. Zu diesem Behufe sind geeignete Plätze, möglichst entfernt von Wegen und Gehöften, an solchen Stellen zu benutzen, wohin kein Rindvieh zu kommen pflegt. So weit möglich sind wüste und gar nicht oder wenig angebaute Stellen zu wählen. Die Gruben sind 6 bis 8 Fuß tief zu machen.

§. 28.

Tödten und Verscharren erfolgt soweit möglich durch die Einwohner des infizirten Gehöftes oder durch solche Personen aus dem Orte, welche selbst kein Vieh haben und nicht mit Vieh in Berührung kommen.

Personen aus anderen Orten, auch außerhalb des Ortes wohnende Abdecker dürfen nicht dazu verwendet werden.

§. 29.

Die Stelle, an der die Viehstücke getödtet werden sollen, hat der Ortskommissar unter Zuziehung des bestellten Thierarztes unter Berücksichtigung der Vermeidung jeder Verschleppungsgefahr zu bestimmen. Auswurfsstoffe, welche das Thier während des Transports entleert, sind zu beseitigen und zu vergraben.

Kadaver dürfen nur durch Pferde oder Menschen auf Wagen, Schleifen oder Schlitten, ohne daß einzelne Theile die Erde berühren, nach der Grube transportirt werden. Die Transportmittel sind, so lange noch weitere Transporte in Aussicht stehen, sorgfältig separirt aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§. 30.

Das Abledern der Kadaver ist streng zu untersagen. Vor dem Verscharren muß von den dazu bestellten Personen die Haut an mehreren Stellen zerschnitten und unbrauchbar gemacht werden. Alle etwaige Abfälle, Blut und mit Blut getränkte Erde sind mit in die Grube zu werfen. Soweit möglich sind die Kadaver vor dem Zuwerfen der Grube mit Kalk zu beschütten.

Beim Ausfüllen der Grube sind Zwischenschichten von Steinen oder Reisig, wenn möglich, anzubringen. Die Grube ist bis zu Aufhebung der Sperre, mindestens aber drei Wochen hindurch mit Wachen zu besetzen.

§. 31.

Ist ein Stall, in welchem krankes oder verdächtiges Vieh gestanden hat, durch Tödtung des Viehbestandes entleert, so ist der etwa zurückbleibende Dünger mit Desinfektions-Flüssigkeit zu übergießen, der Stall nach luftdichtem Verschluß aller Oeffnungen stark mit Chlor zu räuchern und hierauf die Stallthüre zu schlie-

schließen und zu versiegeln. Alle Stallutensilien und was sonst bei den Thieren gebraucht worden ist, verbleiben im Stalle und sind beziehentlich vor dessen Verschluß wieder hineinzubringen.

Die Wiedereröffnung des Stalles darf nicht vor Eintritt der eigentlichen Desinfektion stattfinden (vergl. §§. 40. ff.).

§. 32.

Vorstehende Vorschriften über die Gehöfts- und Ortssperre erleiden dann die im Interesse der Wirthschaft unbedingt nöthigen Modifikationen, wenn die Seuche zu einer Zeit auftritt, wo Feldarbeiten und Weidegang im Gange sind. Diese Modifikationen sind von der vorgesetzten Behörde besonders festzustellen. Es sind dabei folgende Gesichtspunkte zu beachten.

§. 33.

Die Gehöftsperre (§§. 15. und 20.) kann auch dann nicht umgangen oder gemildert werden. Es ist aber dann dahin zu streben, daß sobald als möglich zu völliger Reinerklärung des Gehöftes gelangt werde. (Vergl. §§. 25. und 26.)

Unaufschiebbare Feldarbeiten sind entweder durch fremde Hülfe, oder durch die eigenen Leute des Gehöftes unter den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln zu beschaffen.

§. 34.

Sind die Voraussetzungen der Ortssperre gegeben, so tritt dann an deren Stelle die Sperre der ganzen Feldmark, d. h. die in §§. 21. und 23. ff. angeordneten Sperrmaaßregeln werden an die Grenze der Feldmark verlegt. Die durch die Feldmark führenden Wege werden abgegraben. Für längs der Grenze hinführende Wege wird das Betreten und der Transport von Vieh, Rauchfutter u. s. w. verboten.

Alle Ortseinwohner, welche noch krankheitsfreie ungesperrte Gehöfte haben, können ihre Feldarbeiten mit eigenen Leuten und Gespannen verrichten.

Rindviehgespanne sind dabei von der nachbarlichen Flurgrenze und von beziehungsweise verbotenen Wegen soweit irgend thunlich fern zu halten.

§. 35.

Für die Umgebung des Seuchenortes (§. 17.) ist nöthigenfalls der Weidegang ebenfalls zu untersagen und für die unmittelbar angrenzenden Fluren sind die nöthigen Beschränkungen des freien Verkehrs und Vorsichtsmaaßregeln für die Feldbestellung anzuordnen.

§. 36.

Bei der absoluten Sperre ist für Herbeischaffung der nothwendigsten Bedürfnisse der Bewohner: Lebensmittel, Brennmaterialien, Futter 2c. unter den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln Sorge zu tragen.

Dritter Abschnitt.

Maaßregeln nach dem Erlöschen der Seuche.

§. 37.

Die Seuche gilt in einem Gehöfte oder Orte für erloschen, wenn entweder alles Rindvieh gefallen oder getödtet ist, oder seit dem letzten Krankheits- oder Todesfalle drei Wochen verstrichen sind.

§. 38.

Mit der Desinfektion ist nach Maaßgabe der Umstände sofort zu beginnen, sobald in einem Gehöfte ein Stall vom Vieh entleert ist.

§. 39.

Die Desinfektion darf nur auf amtliche Anordnung und nur unter sachverständiger Aufsicht geschehen.

§. 40.

Die Desinfektion beginnt mit Oeffnung der nach §. 31. mit Chlor durchräucherten und verschlossenen Ställe und deren mehrtägiger Lüftung.

Aller Dünger wird herausgeschafft und an Orten, wo in den nächsten drei Monaten kein Rindvieh hinkommen kann, tief vergraben oder verbrannt.

Alles Mauerwerk wird abgekratzt (die Fugen gereinigt) und dann frisch mit Kalk beworfen und abgeputzt. Holzwerk wird ebenfalls abgefegt, mit heißer scharfer Lauge gewaschen, nach einigen Tagen mit Chlorkalklösung überpinselt.

Erd-, Sand- und Tennen (Lehmschlag-) Fußböden werden aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und Alles gleich dem Dünger behandelt. Pflaster-Fußböden gewöhnlicher Art, d. h. deren Steine in Sand oder Erde gesetzt sind, werden ebenfalls aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und wie der Dünger behandelt. Die Steine können gereinigt, mit Chlorkalklösung behandelt und, wenn sie vier Wochen lang an der Luft gelegen haben, wieder benutzt werden. Fußböden von Holz werden nach Maaßgabe ihrer Beschaffenheit entweder verbrannt oder in entsprechender Weise desinfizirt. Müssen die Fußböden aufgerissen werden, so ist die Erde ebenfalls wie vorstehend auszugraben und zu behandeln. Feste undurchlässige Pflaster von Asphalt, Cement oder in Cement gesetztem Pflaster werden gereinigt und desinfizirt.

Alles bewegliche Holzwerk (Krippen, Raufen, Gefäße und sonstige Utensilien, Stricke, wo möglich auch die Scheidewände) wird verbrannt, Eisenzeug ausgeglüht.

Jauchebehälter und Stallschleusen werden analog behandelt wie die Stallfußböden, oder, wenn sie gemauert sind, wie das Mauerwerk.

Zum Schluß wird der Stall nochmals mit Chlor durchräuchert und dann 14 Tage lang durchlüftet.

§. 41.

Bei der Desinfektion dürfen nur Leute aus dem eigenen oder aus anderen infizirten Gehöften oder solche Personen verwendet werden, welche selbst kein Vieh haben; diese Personen müssen bis zu Beendigung der Reinigung im Gehöfte bleiben. Zu den Fuhren sind nur Pferdegespanne anzuwenden.

Bei dem Transporte von Dünger und Erde ist wie nach §§. 28. und 29. zu verfahren. Die Transportgeräthe können statt des Verbrennens auch einer sorgfältigen Desinfektion, wie sie für Holzwerk vorgeschrieben ist, unterworfen werden.

§. 42.

Die Kleidungsstücke der mit den kranken und todten Thieren und der Reinigung und Desinfektion beschäftigt gewesenen Leute sind entweder zu verbrennen, oder, soweit sie waschbar sind, mit heißer Lauge 12 bis 24 Stunden ste-

stehen zu lassen, dann mit Seife gründlich zu waschen und an der Luft zu trocknen, soweit sie nicht waschbar sind, 12 bis 24 Stunden lang mit Chlor zu räuchern oder trockener Hitze auszusetzen und dann 14 Tage zu lüften.

Schuhwerk und Lederzeug muß sorgfältig gereinigt, mit Lauge oder schwacher Chlorkalklösung gewaschen und frisch gefettet, nochmals mit Chlor geräuchert und 14 Tage gelüftet werden.

Die Personen selbst haben die Kleider zu wechseln und den Körper gründlich zu reinigen.

§. 43.

Alles Rauchfutter, welches nach der Art seiner Lagerung der Aufnahme von Ansteckungsstoff verdächtig erscheint, ist sogleich bei beginnender Desinfektion durch Verbrennung zu vernichten.

§. 44.

Auch der Mist von den Düngerstätten ist mit Pferdegeschirr fortzuschaffen und auf dem Felde sogleich — wenn der Frost dies hindern sollte, so bald als möglich — unterzupflügen.

So lange letzteres nicht geschehen ist und vier Wochen nachher, darf kein Rindvieh dieses Feld betreten.

§. 45.

Selbst nach vollständiger Desinfektion eines Gehöftes oder Ortes und Beseitigung der Sperre darf neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh erst nach einer von der Behörde zu bestimmenden Frist, welche nicht unter sechs Wochen betragen darf, erfolgen.

Weideplätze, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen nicht vor Ablauf von mindestens zwei Monaten wieder benutzt werden.

§. 46.

Die Abhaltung von Viehmärkten ist nicht vor Ablauf von sechs Wochen, nachdem der letzte Ort im Kreise oder Bezirke für seuchenfrei erklärt ist, zu gestatten. Dasselbe gilt vom Handel mit Rindvieh.

Vierter Abschnitt.

Desinfektion der Eisenbahnwagen.

§. 47.

Der in §. 6. des Gesetzes vom 7. April 1869. ausgesprochenen Verpflichtung der Eisenbahnverwaltungen zu Desinfektion der Viehtransportwagen kann auch, unbeschadet der Verantwortlichkeit der zunächst gesetzlich verpflichteten Verwaltung, durch Verständigung mehrerer Verwaltungen unter einander über bestimmte Stationen, an denen die Desinfektion vorzunehmen ist, genügt werden. Jedenfalls sind die Verwaltungen dafür haftbar, daß der Transport der entleerten Wagen bis zu dieser Station unter Aufsicht und strenger Vermeidung der Berührung mit Vieh erfolge und vor erfolgter Desinfektion keine Wiederbenutzung der Wagen stattfinde.

§. 48.

Wo die Ausladestation nicht zu fern von der Einfuhrgrenze liegt, ist es zu-

zulässig, die Wagen unter Aufsicht leer ohne vorgängige Desinfektion wieder über die Grenze zurückgehen zu lassen.

§. 49.

Die Wagen können auch, wenn der Versender dies ausdrücklich wünscht, demselben an geeigneten Stationen zu eigener Besorgung der Desinfektion, deren richtige Ausführung aber dann die Eisenbahnverwaltung zu überwachen hat, zur Verfügung gestellt werden.

§. 50.

Die Eisenbahnverwaltungen haben die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß jeder zum Viehtransport benutzte Wagen, welcher noch nicht desinfizirt worden ist, und ebenso jeder desinfizirte Wagen, als beziehentlich noch nicht desinfizirt und desinfizirt äußerlich erkennbar bezeichnet werde.

§. 51.

Die Desinfektion der Wagen hat stets nach Beseitigung des Strohes und Düngers mit einer gründlichen Reinigung von Fußboden und Wänden mittelst Wasser und stumpfer Besen zu beginnen.

Wo die Einrichtungen dazu vorhanden sind, kann die weitere Desinfektion durch heiße Wasserdämpfe oder heißes Wasser und heiße alkalische Lauge ($\frac{1}{2}$ Pfd. Soda auf 100 Pfd. Wasser) erfolgen.

Wo dies nicht der Fall ist, empfiehlt sich Ausspülen und Ausspritzen mit kaltem, im Winter warmem Wasser, und sodann sorgfältiges Auspinseln entweder mit Chlorkalklösung, oder mit einem Gemische von Carbolsäure und Eisenvitriol. Letzteres ist so lange fortzusetzen, als noch der Dung- und Thierdunstgeruch am Wagen bemerkbar ist.

§. 52.

Die Rampen sind ebenso zu reinigen, wie die Wagen.

§. 53.

Der entleerte Dünger sammt Streumaterial ist zu sammeln und sofort mittelst Chlorkalk oder Eisenvitriol zu desinfiziren.

§. 54.

Alle diese Arbeiten sind durch Personen auszuführen, welche nicht mit Rindvieh zu thun haben.

§. 55.

Darüber, daß die Desinfektion der Eisenbahnwagen gehörig ausgeführt werde, ist durch die Behörde eine Aufsicht und Kontrole zu üben.

Berlin, den 26. Mai 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Bundes-Gesetzblatt
des
Norddeutschen Bundes.

№ 19.

(Nr. 299.) Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten. Vom 2. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Bundesbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Bundespräsidium angestellt, oder nach Vorschrift der Bundesverfassung den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten verpflichtet ist.

Auf Personen des Soldatenstandes findet dies Gesetz keine Anwendung.

§. 2.

Beamte, welchen die Verwaltung einer dem Bunde gehörigen Kasse oder eines dem Bunde gehörigen Magazins, oder die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von, dem Bunde gehörigen oder ihm anvertrauten Geldern oder geldwerthen Gegenständen obliegt, haben dem Bunde für ihr Dienstverhältniß Kaution zu leisten.

§. 3.

Die Klassen der zur Kautionsleistung zu verpflichtenden Beamten und die nach Maaßgabe der verschiedenen Dienststellungen zu regelnde Höhe der von ihnen zu leistenden Amtskautionen werden durch eine vom Bundespräsidium im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Verordnung bestimmt.

§. 4.

Die Amtskaution ist durch den kautionspflichtigen Beamten zu bestellen. Die Bestellung derselben durch eine andere Person ist zulässig, sofern dem Bunde an

Ausgegeben zu Berlin den 14. Juni 1869.

an der Kaution dieselben Rechte gesichert werden, welche ihm an einer durch den Beamten selbst gestellten Kaution zugestanden haben würden.

§. 5.

Die Amtskautionen sind durch Verpfändung von auf den Inhaber lautenden Obligationen über Schulden des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates nach deren Nennwerthe zu leisten.

Die Verpfändung erfolgt durch Uebergabe zum Faustpfande.

§. 6.

Die Kautionen sind bei denjenigen Kassen, welche zur Aufbewahrung derselben von der obersten Präsidial-Behörde bestimmt werden, niederzulegen. Die Niederlegung der Werthpapiere erfolgt einschließlich des dazu gehörigen Talons, beziehungsweise desjenigen Zinsscheins, an dessen Inhaber die neue Zinsschein-Serie ausgereicht wird.

Die faustpfandlichen Rechte an den niedergelegten Werthpapieren sind mit voller rechtlicher Wirkung erworben, sobald der Empfangsschein über die Niederlegung ertheilt ist.

Die Zinsscheine für einen vier Jahre nicht übersteigenden Zeitraum werden dem Kautionsbesteller belassen, beziehungsweise nach Ablauf dieses Zeitraums oder nach Ausreichung neuer Zinsscheine verabfolgt. Die Einziehung der neuen Zinsscheine erfolgt durch die Kasse. Letztere hat nicht die Verpflichtung, die Ausloosung der niedergelegten Werthpapiere zu überwachen.

§. 7.

Die Bestellung der Amtskaution ist vor der Einführung des Beamten in das kautionspflichtige Amt zu bewirken.

In welchen Fällen die vorgesetzte Dienstbehörde ermächtigt ist, dem Beamten die nachträgliche, durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirkende Beschaffung der Kaution ausnahmsweise zu gestatten, und in welcher Art dann die Ansammlung zu erfolgen hat, wird durch die im §. 3. erwähnte Präsidial-Verordnung bestimmt.

§. 8.

Verwaltet ein Beamter gleichzeitig mehrere kautionspflichtige Bundesämter, so genügt die Bestellung einer Kaution zu dem für eines dieser Aemter vorgeschriebenen Betrage. Sind die für die einzelnen Aemter vorgeschriebenen Kautionssätze verschieden, so ist die Kaution nach dem höchsten Satze zu leisten.

§. 9.

Verwaltet ein kautionspflichtiger Bundesbeamter gleichzeitig ein kautionspflichtiges Amt im Dienste eines Bundesstaates, so kann die für letzteres Amt bestellte Kaution, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht, mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Bundesstaates und nach vorgängiger Ver-

Vereinbarung darüber, wie viel von dem Gesammtbetrage der Kaution auf jedes der beiden Aemter zu rechnen ist, zugleich für das kautionspflichtige Bundes-Dienstverhältniß angenommen werden.

§. 10.

Die Amtskaution haftet dem Bunde für alle von dem kautionspflichtigen Beamten aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen, sowie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Schadens.

§. 11.

Steht eine der nach §. 10. aus der Kaution zu deckenden Forderungen zur Exekution, so ist die dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzte Dienstbehörde ohne Weiteres berechtigt, die verpfändeten Werthpapiere bis auf Höhe der Forderung an einer innerhalb des Bundesgebietes belegenen, von ihr zu bestimmenden Börse außergerichtlich verkaufen zu lassen. Der Kautionsbesteller ist in solchem Falle zur Ausantwortung der ihm belassenen noch nicht fälligen Zinsscheine (§. 6.) verpflichtet. Ist diese Ausantwortung von ihm nicht zu erlangen, so kann er zur Erlegung des Geldwerths der von ihm zurückbehaltenen Zinsscheine in dem für die Beitreibung öffentlicher Abgaben vorgeschriebenen Verfahren zwangsweise angehalten werden.

Der Bund ist nicht verpflichtet, im Falle des Konkurses die verpfändeten Werthpapiere in die Konkursmasse einzuliefern.

§. 12.

Dem Bunde stehen dem kautionspflichtigen Bundesbeamten gegenüber alle Rechte zu, welche an dem Orte, wo der Beamte innerhalb des Bundesgebiets seinen dienstlichen Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt hat, kraft der dort geltenden Landesgesetzgebung der Landesregierung den kautionspflichtigen Beamten gegenüber beigelegt sind.

Liegt der betreffende Ort im Bundesauslande, so sind für die vorstehend erwähnten Rechte diejenigen Bestimmungen maaßgebend, welche in Anwendung gekommen wären, wenn der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz in Berlin gehabt hätte.

§. 13.

Nach Beendigung des kautionspflichtigen Dienstverhältnisses wird, sobald amtlich festgestellt ist, daß aus demselben Vertretungen nicht mehr zu leisten sind, die Kaution gegen Aushändigung des quittirten Empfangsscheins oder, im Falle des Verlustes desselben, des gerichtlichen Amortisations-Dokuments zurückgegeben.

Von der Beibringung des gerichtlichen Amortisations-Dokuments kann nach dem Ermessen der dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzten Dienstbehörde abgesehen werden.

§. 14.

Diejenigen Kautionen, welche vor dem Erlasse der im §. 3. erwähnten

 Ver-

Verordnung von den durch letztere für kautionspflichtig erklärten Beamten entweder dem Bunde oder für ein auf den Bund übergegangenes Dienstverhältniß der Regierung eines Bundesstaates gestellt sind, haften vom Zeitpunkte des Erlasses jener Verordnung ab dem Bunde in dem durch die Bestimmungen dieses Gesetzes bezeichneten Umfange.

§. 15.

Die dem Bunde vor dem Erlasse der im §. 3. erwähnten Verordnung gestellten Amtskautionen solcher Beamten, welche nach Inhalt jener Verordnung zur Kautionsleistung entweder überhaupt nicht, oder nur bis zu einer geringeren Höhe verpflichtet sind, werden zurückgegeben, beziehungsweise auf den in der Verordnung bestimmten Betrag ermäßigt.

§. 16.

Bundesbeamte, welche zur Zeit des Erlasses der im §. 3. erwähnten Verordnung in einem Dienstverhältnisse stehen, für welches es der Kautionsleistung nach den bis dahin geltenden Vorschriften entweder überhaupt nicht, oder nur in einer geringeren Höhe, oder in einer anderen als der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Art bedurfte, können, so lange sie in derselben dienstlichen Stellung ohne Gehaltserhöhung verbleiben, wider ihren Willen nicht dazu angehalten werden, nach Maaßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung (§. 3.) eine Kaution zu stellen oder die gestellte Kaution zu erhöhen, beziehungsweise durch eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Kaution zu ersetzen. Inwieweit ein solcher Beamter bei eintretender Gehaltserhöhung verpflichtet ist, den Mehrbetrag des Gehalts ganz oder zum Theil zur Ansammlung der Kaution zu verwenden, wird durch die im §. 3. erwähnte Präsidial-Verordnung bestimmt.

§. 17.

Die vor dem Erlasse der im §. 3. erwähnten Verordnung gestellten Amtskautionen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, werden, sobald sie durch anderweite Kautionen ersetzt sind, zurückgegeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 2. Juni 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 300.) Gesetz, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1868. Vom 9. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, unter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Matrikularbeiträge für die Ausgaben des Norddeutschen Bundes im Jahre 1868. werden auf Grund des Artikels 70. der Verfassungs-Urkunde an Stelle der im Kapitel 5. der Einnahmen des durch Gesetz vom 30. Oktober 1867. festgestellten Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. (Bundesgesetzbl. S. 161. ff.) nach Anleitung der als Anlage dem gegenwärtigen Gesetze beigefügten Tabelle auf Höhe von 22,483,431 Thalern festgestellt und auf die Staaten des Norddeutschen Bundes, wie folgt, vertheilt:

1)	Preußen	19,061,127	Thaler,
2)	Lauenburg	38,134	"
3)	Sachsen	1,866,417	"
4)	Hessen	197,702	"
5)	Mecklenburg-Schwerin	441,519	"
6)	Sachsen-Weimar	54,236	"
7)	Mecklenburg-Strelitz	75,435	"
8)	Oldenburg	74,113	"
9)	Braunschweig	221,759	"
10)	Sachsen-Meiningen	34,558	"
11)	Sachsen-Altenburg	26,849	"
12)	Sachsen-Koburg-Gotha	—	"
13)	Anhalt	35,549	"
14)	Schwarzburg-Rudolstadt	14,330	"
15)	Schwarzburg-Sondershausen	12,900	"
16)	Waldeck	11,264	"
17)	Reuß ältere Linie	8,307	"
18)	Reuß jüngere Linie	16,444	"
19)	Schaumburg-Lippe	6,000	"
20)	Lippe	22,095	"
21)	Lübeck	8,563	"
22)	Bremen	67,897	"
23)	Hamburg	188,233	"
	Summa	22,483,431	Thaler.

§. 2.

§. 2.

Die Rechnungslegung über die Verwendung des im §. 1. bezeichneten Betrages in Gemäßheit des Artikels 72. der Verfassungs-Urkunde wird vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An-

Anlage.

Berechnung

der anderweitig festgestellten Matrikular-Beiträge zur Deckung der Gesammt-Ausgaben für das Jahr 1868.

№	Bundesstaat.	Zahl der Bevölkerung für Berechnung der Matrikular-Beiträge.	Matrikular-Beitrag zu den Ausgaben. Thlr.	Davon ist abzurechnen der Nachlaß an den Militair-Ausgaben für Mann.	Thlr.	Bleibt zu zahlen. Thlr.
1.	Preußen	23,788,339	19,061,127	—	—	19,061,127
2.	Lauenburg	47,591	38,134	—	—	38,134
3.	Sachsen	2,329,293	1,866,417	—	—	1,866,417
4.	Hessen	246,733	197,702	—	—	197,702
5.	Mecklenburg-Schwerin	551,017	441,519	—	—	441,519
6.	Sachsen-Weimar	266,342	213,414½	2,721	159,178½	54,236
7.	Mecklenburg-Strelitz	94,143	75,435	—	—	75,435
8.	Oldenburg	296,759	237,787	3,031	163,674	74,113
9.	Braunschweig	276,756	221,759	—	—	221,759
10.	Sachsen-Meiningen	169,579	135,880	1,732	101,322	34,558
11.	Sachsen-Altenburg	131,850	105,648½	1,347	78,799½	26,849
12.	Sachsen-Koburg-Gotha	157,094	125,876	1,605	125,876	—
13.	Anhalt	174,612	139,913	1,784	104,364	35,549
14.	Schwarzburg-Rudolstadt	70,231	56,274½	717	41,944½	14,330
15.	Schwarzburg-Sondershausen	63,408	50,808	648	37,908	12,900
16.	Waldeck	55,307	44,316½	565	33,052½	11,264
17.	Reuß ältere Linie	40,593	32,526	414	24,219	8,307
18.	Reuß jüngere Linie	80,608	64,589½	823	48,145½	16,444
19.	Schaumburg-Lippe	29,391	23,550	300	17,550	6,000
20.	Lippe	108,465	86,913	1,108	64,818	22,095
21.	Lübeck	41,861	33,542½	427	24,979½	8,563
22.	Bremen	84,736	67,897	—	—	67,897
23.	Hamburg	234,916	188,233	—	—	188,233
	Summa	29,339,624	23,509,262	—	1,025,831	22,483,431

(Nr. 301.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 28. Mai d. J. dem Herrn Juan Antonio Rascon eine Privat-Audienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben des gegenwärtigen Präsidenten der vollziehenden Gewalt in Spanien entgegen zu nehmen, durch welches derselbe als Spanischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

Berichtigung von Druckfehlern.

In dem im 24. Stück des Bundesgesetzblatts für 1868. sub Nr. 134. abgedruckten Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, vom 4. Juli 1868. ist in der ersten Auflage

S. 416. §. 3. sub 5. Z. 1. statt: „Beitrag" zu setzen: Betrag, und

S. 431. §. 63. Alinea 2. der Schlußsatz, wie folgt, zu ergänzen:

„Bei kündbaren Forderungen tritt die Kündigungsfrist der Verjährungsfrist hinzu, ohne daß gekündigt zu sein braucht."

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Unveränderter Abdruck; Berlin (1890), Reichsdruckerei.

Bundes-Gesetzblatt
des
Norddeutschen Bundes.

№ 20.

(Nr. 302.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und dem Kirchenstaate andererseits. Vom 22. April 1869.

Im Namen der Heiligen Dreieinigkeit.

Seine Majestät der König von Preußen, Namens des Norddeutschen Bundes, und Seine Heiligkeit der regierende Papst Pius IX., von dem Wunsche geleitet, die Entwickelung der gegenseitigen Verkehrsbeziehungen durch den Abschluß eines Postvertrages weiter zu fördern, haben für diesen Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Kammerherrn Harry von Arnim, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes beim Heiligen Stuhle, und

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Postrath Heinrich Stephan;

(No. 302.) Trattato postale fra la Confederazione della Germania del Nord di una parte e lo Stato Pontificio dall' altra. Di 22. Aprile 1869.

In nome della Santissima Trinità.

Sua Maestà il Re di Prussia in nome della Confederazione della Germania del Nord e Sua Santità il Regnante Sommo Pontefice Pio IX. animati dal desiderio di facilitare sempre più lo sviluppo delle reciproche relazioni di commercio con la stipulazione di un trattato postale hanno nominato a tal uopo per Loro Plenipotenziarii:

Sua Maestà il Re di Prussia:

Il suo Ciamberlano Harry de Arnim, Inviato straordinario e Ministro Plenipotenziario della Confederazione della Germania del Nord presso la S. Sede e

Il suo Consigliere intimo superiore delle Poste Enrico Stephan;

Ausgegeben zu Berlin den 17. Juni 1869.

Seine Heiligkeit:

Seine Eminenz den Herrn Kardinal Giacomo Antonelli, Staatssekretair Seiner Heiligkeit des Papstes Pius IX. u. s. w. u. s. w. u. s. w.,

welche Bevollmächtigte nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart haben.

Art. 1.

Zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung des Kirchenstaates soll ein periodischer und regelmäßiger direkter Austausch der Korrespondenz in geschlossenen Briefpacketen stattfinden.

Art. 2.

Die Beförderung der vorgedachten Briefpackete wird vorerst auf den nachstehenden Routen erfolgen:

a) über Florenz, Bologna und den Brenner,
b) über Florenz, Bologna und den Semmering.

Sollten die Routen über die Schweiz, ferner über Frankreich (via Civitavecchia-Marseille, oder via Susa), sowie über Ancona-Triest, in der Folge ebenfalls zum Austausch der Briefpackete mit Vortheil benutzt werden können, so werden die beiderseitigen Postverwaltungen die dieserhalb nöthigen Anordnungen im Einverständnisse treffen.

Die Briefpostsendungen sind stets auf dem schnellsten Wege zu befördern. Tritt der Fall ein, daß mehrere Wege gleiche

Sua Santità:

Sua Eminenza Reverendissima il Signore Cardinale Giacomo Antonelli Diacono di Santa Maria in via Lata, della Santità di Nostro Signore Papa Pio IX. Segretario di Stato etc. etc. etc.,

i quali dopo essersi comunicati i rispettivi loro pieni poteri trovati in buona e debita forma hanno convenuto negli articoli seguenti.

Art. 1°.

Fra l'Amministrazione delle Poste della Confederazione della Germania del Nord e l'Amministrazione delle Poste Pontificie avrà luogo un diretto scambio periodico e regolare di corrispondenze in pieghi chiusi.

Art. 2°.

I pieghi chiusi delle corrispondenze suddette verranno per ora istradati sulle vie seguenti.

a) Via di Firenze, Bologna e Brenner.
b) Via di Firenze, Bologna e Semmering.

Se in avvenire si potrà profittare con vantaggio, per lo scambio delle suddette corrispondenze, anche delle vie per la Svizzera e per la Francia (via di Civitavecchia e Marsiglia oppure via di Susa) come di quella per Ancona' e Trieste, ambedue le Amministrazioni postali ne ordineranno allora insieme le disposizioni necessarie.

Le corrispondenze avranno sempre da spedirsi per la via più celere. E ove più vie presentassero la stessa

Beschleunigung darbieten, so wird eine Aenderung in der bis dahin stattgehabten Beförderung der geschlossenen Briefpackete nur nach vorgängigem Einvernehmen der beiderseitigen Postverwaltungen bewirkt werden.

Wenn auch grundsätzlich der Austausch der Korrespondenz stets in den vorgedachten Briefpacketen stattzufinden hat, so können gleichwohl in den Fällen, wo durch Einzel-Auslieferung der Briefpostsendungen an eine zwischenliegende Verwaltung ein Vortheil für das Publikum zu erzielen sein würde, die beiderseitigen Postverwaltungen sich über einen solchen Modus der Auslieferung unter einander verständigen.

celerità non verrà ammesso alcun cambiamento dello stradale destinato alla percorrenza delle spedizioni de' pieghi chiusi. se non premesse le opportune intelligenze fra le due Amministrazioni postali.

Sebbene per regola generale lo scambio delle corrispondenze abbia sempre da effettuarsi, come sopra si è detto in pieghi chiusi, purtuttavia quando il cambio delle medesime mediante per parziali consegne ad una Amministrazione postale intermedia fosse per offerire alcun vantaggio al pubblico, le Amministrazioni postali dei due Stati contraenti potranno prendere tra loro a tale scopo i necessarii accordi.

Art. 3.

Die Kosten des Transits der Briefpackete zwischen der Grenze des Kirchenstaates und der Oesterreichischen Grenze werden von der Verwaltung des Norddeutschen Bundes und der Päpstlichen Postverwaltung zu gleichen Theilen getragen.

Die Bezahlung derselben wird jedesmal durch diejenige der beiden Postverwaltungen bewirkt werden, welche die günstigsten Bedingungen für diesen Transit erlangt hat. Die Hälfte der solchergestalt ausgelegten Kosten wird ihr durch die andere Verwaltung erstattet werden.

Die Kosten des Transits der vorgedachten Briefpackete über das Gebiet der Oesterreich-Ungarischen Monarchie, sowie durch die Deutschen Staaten, übernimmt ausschließlich die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes.

Art. 3°.

Le spese pel transito o trasporto fra la frontiera degli Stati pontificii e la frontiera della Monarchia Austriaca dei pieghi delle corrispondenze saranno sostenute in parti eguali dall' Amministrazione postale pontificia e da quella della Confederazione della Germania del Nord. Tuttavia il pagamento delle medesime verrà assunto da quella delle due Amministrazioni interessate che avrà ottenuto condizioni più favorevoli per questo servizio di transito, salvo il rimborso della metà di tali spese conseguibile dall' altra Amministrazione.

Rimarrà poi interamente a carico dell' Amministrazione postale della Confederazione della Germania del Nord la spesa pel transito dei pieghi suddetti attraverso il territorio della Monarchia Austriaca - Ungherese e degli Stati della Germania.

Art. 4.

In die zwischen den beiderseitigen Post-

Art. 4°.

I pieghi di corrispondenze che

verwaltungen zu wechselnden Briefpackete werden aufgenommen:

Briefe,

Zeitungen und andere Drucksachen, und

Waarenproben.

Das Maximalgewicht eines jeden dieser Gegenstände soll 250 Grammen nicht überschreiten.

avranno da cambiarsi fra le due Amministrazioni potranno contenere

Lettere,

Gazzette ed altre stampe,

Campioni di mercanzie.

Il peso massimo di ciascuno di questi oggetti non dovrà oltrepassare 250 gramme.

Art. 5.

Gewöhnliche, d. h. nicht rekommandirte Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Für Zeitungen und sonstige Drucksachen, sowie für Waarenproben ist das Porto vorauszubezahlen.

Art. 5°.

Le lettere ordinarie, cioè non assicurate verranno spedite affrancate o non affrancate.

Per le gazzette però ed altre stampe come per i campioni di mercanzie dovrà dai mittenti pagarsene anticipatamente il porto.

Art. 6.

Das Porto des einfachen Briefes zwischen dem Norddeutschen Postgebiet und dem Kirchenstaat soll betragen:

für einen frankirten Brief aus dem Kirchenstaate .... 40 Centesimi,

für einen frankirten Brief nach dem Kirchenstaate .... 3 Groschen,

für einen unfrankirten Brief aus dem Kirchenstaate .... 5 Groschen,

für einen unfrankirten Brief nach dem Kirchenstaate .... 60 Centesimi.

Als ein einfacher Brief wird ein solcher angesehen, dessen Gewicht 15 Grammen

Art. 6°.

La tassa di una lettera semplice cambiata fra gli Stati pontificii e quelli della Germania del Nord verrà percetta come appresso

per una lettera affrancata proveniente dallo Stato Pontificio ..... 40 centesimi,

diretta al medesimo 3 groschen,

per una lettera non affrancata proveniente dallo Stato Pontificio ..... 5 groschen,

diretta al medesimo 60 centesimi.

Serà considerata come lettera semplice quella il cui peso non superi

nicht überschreitet; bei schwereren Briefen wird für jedes Gewicht von 15 Grammen, oder einen Theil davon, ein einfacher Portosatz mehr erhoben.

Art. 7.

Das Porto der Zeitungen und sonstigen Drucksachen soll betragen:

bei der Absendung aus dem Kirchenstaate . . 5 Centesimi,

bei der Absendung aus dem Norddeutschen Gebiet . . . . . ½ Groschen

für je 40 Grammen oder einen Theil davon.

Unter der obigen Bezeichnung sind verstanden: Zeitungen, Zeitschriften, brochirte und gebundene Bücher, Noten, Korrekturbogen mit den Korrekturen und den zugehörigen Manuskripten, Kataloge, Anzeigen, Prospekte, Kupferstiche, Lithographien, Photographien, Autographien und alle derartigen auf mechanischem Wege hergestellten, zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Gegenstände, mit Ausnahme der durch Kopirmaschinen oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Diese Gegenstände müssen offen unter Band gelegt, können aber auch in einfacher Art zusammengefaltet sein oder als offene Adreßkarten zur Versendung gelangen.

Es dürfen diesen Gegenständen keine Vermerke, Ziffern oder Zeichen handschriftlich hinzugefügt sein, mit Ausnahme der Adresse des Empfängers, der Unterschrift des Absenders, des Datums und des Absendungsortes.

Indeß ist in den Preis-Kuranten und Handels-Cirkularen die handschriftliche

15 gramme: eccedendo questo peso il calcolo dei porti sarà progressivo di 15 in 15 gramme e per ogni frazione delle medesime.

Art. 7°.

La tassa di affrancamento delle gazzette, giornali ed altre stampe verrà percetta come appresso:

se spedite dallo Stato Pontificio 5 centesimi,

se spedite dagli Stati della Germania del Nord . . . . . ½ groschen,

per ogni 40 grammi e per ogni frazione delle medesime.

Sono compresi nella suddetta indicazione gazzette, giornali, libri sciolti o legati, stampe musicali, prove di stampe con correzioni, unite ai rispettivi originali manoscritti, cataloghi, avvisi, prospetti, incisioni, litografie, fotografie, autografie ed altri oggetti riprodotti per mezzi meccanici ed adottati per essere spediti a mezzo della posta. S'intendono esclusi peraltro quegli scritti riprodotti con macchine da copiare o per altri mezzi di moltiplicate scritture o stampe (Durchdruck).

Detti oggetti si spediranno sotto fascia; possono essere però piegati anche in modo semplice, o spediti aperti come praticasi per le carte d' indirizzo.

E' vietato di aggiungere per iscritto delle annotazioni, cifre o segni a questi oggetti, eccettuato solamente l' indirizzo del ricevitore, la firma dello speditore, la data ed il luogo donde vengono spediti.

E' permessa però l' iscrizione del prezzo delle mercanzie e del nome

Eintragung der Preise der Waaren und des Namens des Reisenden gestattet. Auch soll allgemein zugelassen sein, durch einen Anstrich am Rande die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle zu lenken.

Zeitungen und sonstige Drucksachen, welche unfrankirt eingeliefert werden, oder welche den übrigen vorstehenden Versendungsbedingungen nicht entsprechen sollten, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt, jedoch nach Abzug des Werthes der etwa verwendeten Postmarken.

Als Ausnahme von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sollen die Zeitungen und Zeitschriften, welche im Kirchenstaat erscheinen und von den Herausgebern direkt an eine der Postanstalten des Norddeutschen Bundes versandt werden, bis zur Römischen Ausgangsgrenze frankirt angenommen werden, und daher keiner anderen Taxe unterworfen sein, als derjenigen, welche für die im Innern des Kirchenstaates mit der Post beförderten derartigen Gegenstände zur Anwendung gelangt.

Ebenso soll auf die aus dem Norddeutschen Gebiete nach dem Kirchenstaate versandten abonnirten Journale, Zeitungen und Zeitschriften für die Beförderungsstrecke des Kirchenstaates nur die dortige interne Kreuzbandtaxe Anwendung finden.

Die Festsetzungen des gegenwärtigen Artikels beschränken nicht das den vertragschließenden Theilen zustehende Recht, diejenigen Zeitungen und sonstigen Drucksachen auf ihren Gebieten nicht befördern zu lassen, in Betreff deren den bestehenden Gesetzen und Vorschriften des Landes über die Bedingungen ihrer Veröffentlichung und Verbreitung nicht genügt sein sollte.

del commerciante nei listini di cambio e nelle circolari mercantili. Sarà permesso anche di fare al margine degli oggetti spediti sotto fascia un qualche segno onde richiamare l' attenzione del lettore.

Le gazzette e stampe non affrancate o non corrispondenti alle predette condizioni d' invio, saranno trattate come lettere non affrancate, e tassate come tali, deducendone però il valore de' franco-bolli appostivi.

E' fatta eccezione dalle stipolazioni del presente articolo per quei giornali ed altre opere periodiche publicate nello Stato Pontificio e spedite dagli editori direttamente agli officii postali della Confederazione Germanica del Nord, i quali saranno affrancati fino alla frontiera Pontificia, e non saranno allora soggetti ad altra tassa che a quella ordinata per la spedizione di tali oggetti nell' interno dello Stato Pontificio.

Verrà similmente praticato per quei giornali, gazzette ed altre opere periodiche che in seguito di abbonamento preso negli Officii postali della Confederazione saranno spediti dagli officii medesimi a quelli Pontificii.

Le disposizioni del presente articolo non limitano il diritto delle parti contraenti di non permettere ne' loro territorii il transito e la consegna di quei giornali, gazzette ed altre stampe relativamente alle quale si opponessero le leggi e disposizioni che regolano la loro pubblicazione e circolazione nell' interno degli Stati Pontificii e degli Stati della Confederazione.

Art. 8.

Die Waarenproben sind derselben Taxe unterworfen, wie die Zeitungen und sonstigen Drucksachen; dies findet auch für den Fall Anwendung, daß die eine Gattung mit der anderen zusammen verpackt zur Versendung gelangt.

Die Waarenproben dürfen keinen Kaufwerth haben, sie müssen unter Band gelegt oder anderweit dergestalt verpackt sein, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann; sie dürfen keine anderen handschriftlichen Vermerke tragen, als die Adresse des Empfängers, den Namen des Absenders, Fabrik- und Handelszeichen, Nummern und Preise.

Waarenproben, welche unfrankirt eingeliefert werden, oder welche den übrigen vorstehenden Versendungsbedingungen nicht entsprechen sollten, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt, jedoch nach Abzug des Werths der etwa verwendeten Postmarken.

Art. 8°.

I campioni di mercanzie sono soggetti alla tassa delle gazzette e delle altre stampe, e' ciò anche nel caso che ambedue gli oggetti vengano spediti insieme e nel medesimo piego.

I campioni non dovranno avere alcun valore di acquisto, e perciò saranno posti sotto fascia, o impacchettati in modo che non lascino dubbio sulla loro natura: non potranno portare altre annotazioni scritte, se non quelle dell' indirizzo del ricevitore della firma dello speditore, delle marche di fabbrica e di commercio, dei numeri e prezzi rispettivi.

I campioni non affrancati o non corrispondenti alle predette condizioni saranno trattati e tassati come lettere non affrancate, dedotto però il valore de' franco-bolli, se ve ne fossero apposti.

Art. 9.

Es ist gestattet, Briefe, Zeitungen und sonstige Drucksachen, sowie Waarenproben unter Rekommandation zu versenden. Dafür ist außer dem Porto eine Rekommandationsgebühr von 2 Groschen bei Absendung aus dem Norddeutschen Postgebiet und von 25 Centesimi bei der Absendung aus dem Kirchenstaate zu entrichten.

Das Porto und die Rekommandationsgebühr für diese Gegenstände sind stets von dem Absender vorauszubezahlen.

Der Absender kann bei der Einlieferung verlangen, daß ihm die Empfangsbescheinigung des Adressaten des rekommandirten Gegenstandes übermittelt werde. In diesem Falle hat der Absender im Voraus eine

Art. 9°.

E' permesso di spedire lettere, gazzette ed altre stampe non che campioni di mercanzie assicurati, pagando oltre la tassa ordinaria, per la raccomandazione 25 centesimi se provengono dallo Stato Pontificio, e 2 groschen per le spedizioni dal territorio postale della Germania del Nord.

La tassa per gli oggetti assicurati sarà pagata sempre anticipatamente dallo speditore.

Lo speditore nell' atto della impostazione potrà richiedere che venga ritirata per suo conto la ricevuta della consegna al destinatario dell' oggetto assicurato. In tal caso lo speditore

fernere Gebühr von 2 Groschen bei der Absendung aus dem Norddeutschen Postgebiet und von 25 Centesimi bei der Absendung aus dem Kirchenstaate zu entrichten.

Beim Verlust eines rekommandirten Gegenstandes ist diejenige Verwaltung, in deren Gebiet sich der Verlust ereignet hat, gehalten, dem Absender eine Entschädigung von 14 Thalern beziehungsweise 50 Lire zu leisten, mit Ausnahme des Falls der höheren Gewalt, wohin jedoch Raub nicht gerechnet werden soll.

Die Reklamation bezüglich des Verlustes eines rekommandirten Gegenstandes und der Anspruch auf Entschädigung müssen innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet, erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt jeder Anspruch.

pagherà anticipatamente una sopratassa, di 25 centesimi per le spedizioni fatte dallo Stato Pontificio, e di 2 groschen per quelle eseguite dal territorio della Germania del Nord.

Se andrà smarrito un' oggetto assicurato, l'Amministrazione nel di cui territorio la perdita avverrà, è obbligata di pagare allo speditore per indennita 50 lire o relativamente 14 talleri, eccettuato il caso di forza maggiore, nella quale però non si potrà includere la rapina.

Il reclamo relativo alla perdita di un oggetto assicurato per il conseguimento dell' indennità di che sopra, avrà da farsi entro sei mesi dalla data della consegna della spedizione. Trascorso questo termine non si farà più ragione al reclamo.

Art. 10.

Zur Entrichtung der Frankotaxen für die Briefpostsendungen können die in den bezüglichen Gebieten gültigen Postfreimarken benutzt werden.

Wenn der Betrag der zur Frankirung eines Briefpostgegenstandes verwendeten Freimarken unzureichend ist, so wird der betreffende Briefpostgegenstand wie ein unfrankirter Brief behandelt und taxirt, jedoch nach Abzug des Werths der verwendeten Postmarken.

Die Ablehnung der Zahlung des Ergänzungsportos wird als eine Verweigerung der Annahme der Sendung angesehen, und letztere demnach, gleich den sonstigen unanbringlichen Sendungen zurückgesandt.

Art. 10°.

Resta concordemente stabilito che le tasse di affrancamento avranno da pagarsi mediante l' apposizione di franco-bolli in uso nei rispettivi Stati. Peraltro quando l' importo dei franco-bolli apposti sopra un oggetto affidato alla posta sarà insufficiente, e non raggiungerà la tassa dovuta, quest' oggetto verrà trattato e tassato come una lettera non affrancata dedotto però il valore dei franco-bolli appostivi.

Opponendosi il destinatario al pagamento della tassa supplementaria sarà la di lui ricusa considerata come un rifiuto all' accettazione dell' oggetto direttogli, il quale in tal caso verrà respinto con gli altri articoli rimasti inesitati.

Art. 11.

Die Theilung des in Gemäßheit der

Art. 11°.

La ripartizione delle tasse conve-

Artikel 6., 7. und 8. zu erhebenden Portos soll in folgender Weise erfolgen:

	Antheil des Norddeutschen Bundes		Antheil des Kirchenstaates	
	Lire	Cent.	Lire	Ct.
Für jeden einfachen frankirten Brief:				
aus dem Kirchenstaat	—	25	—	15
nach dem Kirchenstaat	—	22½	—	15
Für jeden einfachen unfrankirten Brief:				
aus dem Kirchenstaat	—	37½	—	25
nach dem Kirchenstaat	—	35	—	25
Für jede Drucksache und Waarenprobe:				
aus dem Kirchenstaat	—	03	—	02
nach dem Kirchenstaat	—	04¼	—	02

Der Ertrag der in Gemäßheit des Artikels 9. erhobenen Rekommandations- ꝛc. Gebühren verbleibt der absendenden Verwaltung ungetheilt.

Art. 12.

Die Briefe, Zeitungen und sonstige Drucksachen, sowie Waarenproben, welche im Einzeltransit durch das Norddeutsche Postgebiet von dem Kirchenstaate nach den in der beigefügten Tabelle A. aufgeführten fremden Ländern, sowie aus diesen Ländern nach dem Kirchenstaate zur Versendung gelangen, werden zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Päpstlichen Postverwaltung unter den in der erwähnten Tabelle

nute negli articoli 6°, 7°, 8° sarà effettuata nel modo seguente:

	Quota a favore della Confederazione della Germania del Nord		Quota a favore dello Stato pontificio	
	lire.	cent.	lire.	cent.
Per ogni lettera semplice affrancata proveniente dallo stato pontificio	—	25	—	15
a destinazione del medesimo	—	22½	—	15
Per ogni lettera semplice non affrancata proveniente dallo stato pontificio	—	37½	—	25
a destinazione del medesimo	—	35	—	25
Per ogni articolo di stampe e campioni proveniente dallo stato pontificio	—	03	—	02
a destinazione del medesimo	—	04¼	—	02

Il prodotto poi delle tasse di assicurazione di che all' articolo 9° resterà interamente devoluto a favore dell' Amministrazione speditrice.

Art. 12°.

Le lettere stampe e campioni di mercanzie spedite sciolte o allo scoperto in transito pel territorio della Confederazione della Germania del Nord sia dagli Stati Pontificii a destinazione dei paesi nominati nel prospetto A. annesso alla presente Convenzione, sia da questi medesimi paesi a destinazione degli Stati Pontificii saranno cambiate fra l'Amministrazione delle poste pontificie e

aufgeführten Bedingungen ausgewechselt werden.

Die gedachten Postverwaltungen werden demnächst bei eintretenden Veränderungen die Bedingungen dieses Austausches im gegenseitigen Einverständnisse regeln, unter Festhaltung des Grundsatzes, daß die Taxe sich aus dem fremden Porto und dem gemeinschaftlichen Porto der beiden vertragschließenden Theile zusammensetzt, und daß das erstere dem betreffenden fremden Staate zukommt, während das letztere zwischen den Postverwaltungen der vertragschließenden Theile in Gemäßheit des vorstehenden Artikels 11. zur Theilung zu gelangen hat.

quelle della Confederazione suddetta alle condizioni enunciate in detto prospetto.

Le medesime Amministrazioni regoleranno nel caso di che sopra di comune accordo le condizioni per questo scambio di corrispondenze le quali andando soggette alla tassa competente ai rispettivi stati esteri, ed a quella comune alle due Amministrazioni, cederà la prima ad intero profitto degli stati esteri, e la seconda sarà ripartita fra le Amministrazioni postali delle due parti contraenti in conformità delle norme stabilite nel precedente Art. 11.

Art. 13.

Seitens des Norddeutschen Bundes wird dem Kirchenstaate das Recht des Transits geschlossener Briefpackete nach und aus Belgien und den Niederlanden eingeräumt.

Die von der Päpstlichen Postverwaltung an die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes für diesen Transit zu leistende Vergütung soll betragen: 25 Centesimi für je 30 Grammen Nettogewicht der Briefe, und 60 Centesimi für jedes Kilogramm Nettogewicht der Zeitungen, Drucksachen und Waarenproben.

Der Transit der geschlossenen Briefpackete aus dem Kirchenstaate nach den oben erwähnten fremden Ländern bedarf des Einverständnisses der Postverwaltung der Oesterreich-Ungarischen Monarchie, zu dessen Vermittelung sich die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes bereit erklärt. Wenn dasselbe erlangt wird, so soll für den gedachten Transit eine wei-

Art. 13°.

La Confederazione Germanica del Nord accorda al Governo della S. Sede il diritto di transitare attraverso la Germania le corrispondenze che l'Amministrazione delle Poste Pontificie avesse a cambiare in pieghi chiusi con gli Stati del Belgio e de' Paesi Bassi.

Per questo transito l'Amministrazione pontificia pagherà all' Amministrazione postale della Confederazione Germanica del Nord 25 centesimi di lira per ogni 30 gramme di lettere peso netto, e 60 centesimi per ogni chilogramma di giornali, stampe e campioni, similmente di peso netto.

Pel transito attraverso il territorio austriaco dei pieghi chiusi dello Stato Pontificio da e per i paesi esteri suddetti sarà chiesta l'adesione del Governo austriaco mediante i buoni uffizi dell' Amministrazione delle poste della Confederazione Germanica del Nord. Nel caso di tale adesione non sarà dovuto per simile

tere Gebühr, als die im gegenwärtigen Artikel festgesetzte, nicht zu entrichten sein.

Das Gewicht der unbestellbaren, unrichtig geleiteten oder zur Nachsendung gelangten, sowie der portofreien Briefpostgegenstände bleibt bei der Ermittelung des Gewichts der Briefe, Drucksachen und Waarenproben, für welche die obigen Transitgebühren zu entrichten sind, außer Ansatz.

transito alcun altro diritto supplementario oltre quello fissato dal presente articolo.

Il peso delle corrispondenze di ogni natura cadute in rifiuto, mal dirette, o richiamate per cambiamento di domicilio de' destinatarii e quello delle corrispondenze in franchigia non saranno compresi nel peso delle lettere, stampe e campioni su cui avranno a corrispondersi i diritti sovraccennati.

Art. 14.

Die Korrespondenzen in Postdienst-Angelegenheiten werden gegenseitig portofrei befördert. Eine weitere portofreie Beförderung findet nicht statt.

Art. 14°.

La corrispondenza di officio fra le due Amministrazioni per affari relativi al servizio postale sarà trasmessa vicendevolmente esenta da ogni porto o tassa. Niun altra franchigia verrà ammessa.

Art. 15.

Die International-Korrespondenz wird soviel als möglich nach der Zahl der einfachen Portosätze, diejenige nach und aus fremden Ländern nach Maaßgabe der Taxbeträge überliefert werden.

Die Taxbeträge werden in den Briefkarten wie in den Monatsregistern in Lire und Centesimi eingetragen.

Art. 15°.

Sarà tenuto conto delle reciproche spedizioni, in quanto alle corrispondenze internazionali del numero dei porti semplici delle medesime; ed in quanto a quelle degli Stati esteri transitate sciolte o allo scoperto, del loro importo soltanto.

L'ammontare delle tasse sarà notato nei fogli di avviso e nei registri in lire e centesimi.

Art. 16.

Die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes wird am Schlusse jeden Vierteljahres die Abrechnungen über den Austausch der Korrespondenzen zusammenstellen.

Bei der Aufstellung der Rechnungen werden 12½ Centesimi der Päpstlichen Lire gleich einem Groschen gerechnet werden.

Art. 16°.

A cura dell' Amministrazione postale della Germania del Nord saranno redatti i conti dello scambio delle corrispondenze al fine di ogni trimestre.

Nella redazione di questi conti si terrà per base nel ragguaglio delle valute monetarie dei due Stati che 12 centesimi e mezzo di lira pontificia sono eguali ad un groschen.

Nachdem diese Abrechnungen von der anderen Verwaltung geprüft und festgestellt sein werden, sollen sie ohne Verzug nach der Metallwährung des Gebiets, welches Zahlung zu empfangen hat, saldirt werden und zwar mittelst Wechsel auf Rom oder auf Berlin.

Die durch die Saldirung verursachten Kosten werden von den beiderseitigen Verwaltungen zur Hälfte getragen.

Dopo che questi conti saranno stati esaminati ed accettati dall' altra Amministrazione interessata, verranno saldati senza ritardo in valore metallico di quello Stato il quale sarà risultato creditore e ciò mediante cambiali per Roma o per Berlino.

Le spese occorrenti per il pagamento del saldo di cui sopra saranno sopportate dalle due Amministrazioni a perfetta metà.

Art. 17.

Die beiden vertragschließenden Theile behalten sich vor, für den Fall, daß die gegenwärtigen Bedingungen des Transits durch die zwischenliegenden Gebiete eine Aenderung erfahren sollten, im gemeinsamen Einverständnisse eine entsprechende Aenderung der Taxen der auszuwechselnden Korrespondenz herbeizuführen.

Art. 17°.

Si riservano i due Governi di modificare di comune accordo le tasse e' i prezzi di trasporto delle corrispondenze quando le attuali condizioni del transito delle medesime per gli altri territorii venissero a cambiarsi.

Art. 18.

Die beiderseitigen Postverwaltungen werden sich, sobald sie es für geeignet halten, über die Einführung des Austausches internationaler Postanweisungen verständigen.

Zu diesem Zwecke wird vereinbart, daß das desfallsige Verfahren nach folgenden Grundsätzen geregelt werden soll.

Die Postanweisungen werden in der Währung des Gebiets des Bestimmungsortes ausgestellt; demgemäß wird von dem Aufgeber außer der nachstehend festgesetzten Gebühr die Differenz zwischen der Geldwährung, in welcher die Postanweisung ausgestellt wird, und der Währung des Aufgabegebiets erhoben.

Der Betrag der Postanweisungen ist in Gold- oder Silberwährung einzu-

Art. 18°.

Le Amministrazioni delle Poste dei due Stati contraenti restano incaricate di prendere fra loro degli accordi tostoche lo giudicheranno opportuno, per stabilire lo scambio dei vaglia postali internazionali.

A tal' effetto rimane fin da ora convenuto che per questo servizio avranno da osservarsi le seguenti principali condizioni, cioè.

I vaglia postali dovranno emettersi nella valuta monetaria in corso nel luogo ove risiede l'Officio destinato pel loro pagamento: percependo dai mittenti dei vaglia, oltre al diritto di che appresso, la differenza fra la valuta monetaria per la quale sarà emesso il vaglia postale e quella in corso nel proprio Stato.

L'importo dei vaglia sarà depositato presso gli uffizii postali nelle

zahlen, und wird ebenmäßig in Gold- oder Silberwährung ausgezahlt.

Die Postanweisungen können von den Norddeutschen Postanstalten bis zur Höhe von zweihundert Lire im Einzelnen und von den Päpstlichen Postanstalten bis zur Höhe von funfzig Thalern abgesandt werden.

Die im Voraus zu entrichtende Gebühr soll betragen: 50 Centesimi, beziehentlich 4 Groschen für die Summe bis zu 100 Lire, beziehentlich 25 Thalern einschließlich; und 1 Lira oder 8 Groschen für die Summen über 100 Lire oder 25 Thaler bis zu 200 Lire oder 50 Thalern.

Der Ertrag der Gebühren wird zwischen beiden Postverwaltungen halbscheidlich getheilt.

Die auf den Austausch der Postanweisungen bezüglichen Rechnungen werden am Schlusse jeden Monats von den beiden Postverwaltungen aufgestellt, und im Laufe des folgenden Monats saldirt werden. Sollte der Betrag der Auszahlungen eine erhebliche Summe erreichen, so wird die zahlungspflichtige Verwaltung derjenigen, welche die Auslagen bestritten hat, auf Verlangen entsprechende Abschlagszahlungen leisten.

valute di oro o di argento effettivo e pagato similmente in oro ed argento ai rispettivi destinatarii.

I vaglia postali potranno essere spediti dagli Ufficii postali della Confederazione fino alla somma di pontificie lire duecento, e dagli Ufficii postali pontificii fino alla somma di cinquanta talleri.

La tassa o diritto da percepirsi anticipatamente dagli Ufficii postali delle due Amministrazioni sarà di 50 centesimi di lira o 4 groschen per ogni somma non eccedente le lire 100 o 25 talleri, e di una lira o 8 groschen per ogni somma maggiore alle lire 100 o 25 talleri e fino a lire 200 o 50 talleri.

Il prodotto di questa tassa sarà diviso a perfetta metà fra le due Amministrazioni postali.

I conti relativi al cambio dei vaglia internazionali saranno redatti al termine di ciascun mese a cura delle rispettive Amministrazioni, e ne verrà effettuato il saldo entro il mese successivo. Qualora l'importo dei vaglia da pagarsi giungesse a rilevante somma, l'Amministrazione debitrice rimetterà, ad ogni richiesta di quella creditrice, degli acconti corrispondenti ai disborsi che questa avrà da sostenere.

Art. 19.

Die Postverwaltungen der vertragschließenden Theile werden die zur Ausführung dieses Vertrags erforderlichen Bestimmungen durch ein im gemeinsamen Einverständniß festzusetzendes Reglement treffen. Sie werden insbesondere vereinbaren:

1) die Postanstalten, zwischen denen die Briefpackete zu wechseln sind;

Art. 19°.

Le Amministrazioni postali delle parti contraenti stabiliranno di mutuo accordo mediante un regolamento le disposizioni necessarie per l'esecuzione della presente Convenzione. Si concorderanno specialmente sui seguenti punti.

1° Per gli Uffizii postali fra cui si cambieranno i pacchi di corrispondenze.

2) das Betriebsverfahren;
3) das Rechnungswesen;
4) die Bedingungen bezüglich der Versendung von Zeitungen, sonstigen Drucksachen und Waarenproben, nach Maaßgabe des wechselnden Verkehrsbedürfnisses;
5) die auf den Einzeltransit der Korrespondenz bezüglichen näheren Festsetzungen;
6) die Vorschriften bezüglich der unbestellbaren und der nachgesandten Gegenstände;
7) die Art des Betriebes und der Zahlungsausgleichung in Beziehung auf den Postanweisungsverkehr.

2° Sul modo del servizio.
3° Sulla forma dei conti.
4° Sulle condizioni relative alle spedizioni di gazette ed altre stampe e campioni di mercanzie secondo le esigenze del commercio.
5° Sulle disposizioni relative al transito speciale delle corrispondenze sciolte.
6° Sulle prescrizioni relative agli oggetti inammissibili, ed a quelli in ritardo.
7° Sul modo da regolare il servizio relativo alla trasmissione dei vaglia postali ed alla liquidazione dei conti di medesimi.

Art. 20.

Die Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages, soweit sie die Posten des Norddeutschen Bundes betreffen, finden in gleicher Weise Anwendung auf die Postanstalten in denjenigen Theilen des Großherzogthums Hessen, welche dem Norddeutschen Bunde nicht angehören.

Dieselben Festsetzungen sollen auch auf die Briefpostsendungen zwischen dem Kirchenstaate und dem Großherzogthum Luxemburg angewendet werden, insofern der Austausch dieser Korrespondenz durch Vermittelung der Norddeutschen Postanstalten stattfindet.

Art. 20°.

Le disposizioni della presente convenzione in quanto riguardano le Poste della Confederazione sono nello stesso modo applicabili alle Poste di quelle parti dell' Assia Granducale che non appartengono alla Confederazione.

Le medesime disposizioni saranno applicabili anche alle corrispondenze fra lo Stato Pontificio ed il Granducato di Lussemburgo, se lo scambio di tali corrispondenze avrà luogo per le poste della Confederazione.

Art. 21.

Der gegenwärtige Vertrag wird ungesäumt nach erfolgter Ratifikation an einem von beiden Postverwaltungen zu vereinbarenden Tage in Kraft treten und so lange in Gültigkeit bleiben, bis Seitens eines der vertragschließenden Theile sechs Monat zum Voraus die Aufkündigung erfolgt.

Art. 21°.

La presente Convenzione entrerà in vigore non appena avranno avuto luogo le rattifiche da parte dei Governi rispettivi e nel giorno da stabilirsi di reciproco accordo fra le due Amministrazioni postali, e resterà valida fino a tanto che da una delle parti contraenti non verrà dis-

Der Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden werden zu Rom ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und besiegelt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Rom am 22. April 1869.

Arnim. (L. S.) Stephan. (L. S.)

G. Antonelli. (L. S.)

detto il suo termine con preavviso di sei mesi.

Il cambio delle ratifiche avrà luogo in Roma il più presto che sarà possibile.

In fede di che i plenipotenziarii l'hanno sotoscritta e vi hanno apposti i loro sigilli.

Fatto in Roma in doppio originale il dì 22. Aprile 1869.

Arnim. (L. S.) Stephan. (L. S.)

G. Antonelli. (L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Rom ausgewechselt worden.

Tabelle

über die

Bedingungen, unter welchen im Einzeltransit durch das Norddeutsche Bundesgebiet Briefe, Zeitungen, sonstige Drucksachen und Waarenproben aus dem Kirchenstaate nach den hier bezeichneten fremden Ländern und vice versa befördert werden können.

№	Von und nach welchen Ländern.	Einfache Briefe.									
		Bedingung der Frankirung.	Gewicht eines einfachen Briefes in Grammen.	frankirt.				unfrankirt.			
				Porto im Kirchenstaate zu erheben.		Quote an die Norddeutsche Verwaltung zu zahlen.		Porto im Kirchenstaate zu zahlen.		Quote an die Norddeutsche Verwaltung zu zahlen.	
				Lire.	Cent.	Lire.	Cent.	Lire.	Cent.	Lire.	Cent.
1.	Belgien	frei bis zum Bestimmungsort	15	—	50	—	35	—	80	—	55
2.	Dänemark	"	15	—	55	—	38	—	85	—	60
3.	Großbritannien	"	15	—	75	—	60	1	10	—	85
4.	Helgoland	"	15	—	60	—	44	—	85	—	60
5.	Norwegen	"	15	—	75	—	57	1	—	—	73
6.	Niederlande	"	15	—	50	—	35	—	80	—	54
7.	Rußland	"	15	—	65	—	50	1	—	—	73
8.	Schweden	"	15	—	60	—	45	—	95	—	67
9.	Vereinigte Staaten Nord-Amerikas										
	a) via Ostende	"	15	1	05	—	88	1	50	1	23
	b) via Hamburg oder Bremen	"	15	—	80	—	63	1	25	—	98

Rekommandirte Briefe.				Zeitungen und Drucksachen.			Waarenproben.					Bemerkungen.
Porto im Kirchenstaate zu erheben.		Quote an die Norddeutsche Verwaltung zu zahlen.		Gewicht einer einfachen Sendung in Grammen.	Porto im Kirchenstaate zu erheben.	Quote an die Norddeutsche Verwaltung zu zahlen.	Gewicht einer einfachen Sendung in Grammen.	Porto im Kirchenstaate zu erheben.		Quote an die Norddeutsche Verwaltung zu zahlen.		
Lire.	Cent.	Lire.	Cent.		Centes.	Centes.		Lire.	Cent.	Lire.	Cent.	
—	75	—	35	40	10	6	40	—	10	—	6	
—	80	—	38	40	10	8	40	—	10	—	8	
1	—	—	60	—	—	—	40	—	10	—	7	
—	85	—	44	40	10	8	40	—	10	—	8	
1	—	—	57	40	15	12	40	—	15	—	12	
—	75	—	35	40	10	7	40	—	10	—	7	
—	90	—	50	40	10	7	40	—	10	—	7	
—	85	—	45	40	15	10	40	—	15	—	10	
1	30	—	88	40	20	18	40	—	20	—	18	
1	05	—	63	40	15	12	40	—	15	—	12	

Specchio

delle condizioni a cui potranno essere cambiate allo scoperto per la via della Germania del Nord le lettere, i giornali, le stampe e i campioni di merci dello Stato pontificio per i paesi ivi designati e vice versa.

№	Paesi di origine o di destinazione.	Lettere semplici.									
		Condizioni della affrancatura.	Peso in grammi della lettera semplice.	Affrancate.				Non affrancate.			
				Porto da esigersi nello Stato Pontificio.		Quota da pagarsi all' Amministrazione Germanica.		Porto da esigersi nello Stato Pontificio.		Quota da pagarsi all' Amministrazione Germanica.	
				Lire.	Cent.	Lire.	Cent.	Lire.	Cent.	Lire.	Cent.
1.	Belgio	Libera fino al destino	15	—	50	—	35	—	80	—	55
2.	Danimarca	»	15	—	55	—	38	—	85	—	60
3.	Gran Britannia	»	15	—	75	—	60	1	10	—	85
4.	Helgoland	»	15	—	60	—	44	—	85	—	60
5.	Norwegia	»	15	—	75	—	57	1	—	—	73
6.	Paesi Bassi	»	15	—	50	—	35	—	80	—	54
7.	Russia	»	15	—	65	—	50	1	—	—	73
8.	Svezia	»	15	—	60	—	45	—	95	—	67
9.	Stati Uniti d'America										
	a) via di Ostenda	»	15	1	05	—	88	1	50	1	23
	b) via d'Amburgo o via del Bremen	»	15	—	80	—	63	1	25	—	98

Lettere raccomandate.				Giornali e stampe.			Campioni di Merci.					Osservazioni.
Porto da esigersi nello Stato Pontificio.		Quota da pagarsi all' Amministrazione Germanica.		Peso in grammi di un piego semplice.	Porto da esigersi nello Stato Pontificio	Quota da pagarsi all' Amministrazione Germanica.	Peso in grammi di un piego semplice.	Porto da esigersi nello Stato Pontificio.		Quota da pagarsi all' Amministrazione Germanica.		
Lire.	Cent.	Lire.	Cent.		Cent.	Cent.		Lire.	Cent.	Lire.	Cent.	
—	75	—	35	40	10	6	40	—	10	—	6	
—	80	—	38	40	10	8	40	—	10	—	8	
1	—	—	60	—	—	—	40	—	10	—	7	
—	85	—	44	40	10	8	40	—	10	—	8	
1	—	—	57	40	15	12	40	—	15	—	12	
—	75	—	35	40	10	7	40	—	10	—	7	
—	90	—	50	40	10	7	40	—	10	—	7	
—	85	—	45	40	15	10	40	—	15	—	10	
1	30	—	88	40	20	18	40	—	20	—	18	
1	05	—	63	40	15	12	40	—	15	—	12	

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Unveränderter Abdruck; Berlin (1892). Reichsdruckerei.

Bundes-Gesetzblatt
des
Norddeutschen Bundes.

№ 21.

(Nr. 303.) Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 10. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Gezogene und eigene Wechsel unterliegen im Gebiete des Norddeutschen Bundes, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Bundeskasse fließenden Abgabe.

Von der Stempelabgabe befreit bleiben:

1) die vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel;
2) die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittirt werden.

§. 2.

Die Stempelabgabe wird in folgenden, im Dreißigthalerfuße unter Eintheilung des Thalers in dreißig Groschen berechneten und nach der Summe, auf welche der Wechsel lautet, abgestuften Steuersätzen erhoben, nämlich:

von einer Summe von	50	Rthlrn.	oder weniger	.....	1	Sgr.,
" " "	über 50	"	bis 100 Rthlr.	.....	$1\frac{1}{2}$	"
" " "	" 100	"	" 200 "	.....	3	"
" " "	" 200	"	" 300 "	.....	$4\frac{1}{2}$	"

und so fort von jedem ferneren 100 Rthlr. der Summe $1\frac{1}{2}$ Sgr. mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Hundert für voll gerechnet wird.

 §. 3.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Juni 1869.

§. 3.

Die zum Zweck der Berechnung der Abgabe vorzunehmende Umrechnung der in einer anderen als der Thalerwährung (§. 2.) ausgedrückten Summen erfolgt, soweit der Bundesrath nicht für gewisse Währungen allgemein zum Grunde zu legende Mittelwerthe festsetzt und bekannt macht, nach Maaßgabe des laufenden Kurses.

§. 4.

Für die Entrichtung der Abgabe sind der Bundeskasse sämmtliche Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels im Bundesgebiete Theil genommen haben, solidarisch verhaftet.

§. 5.

Als Theilnehmer an dem Umlaufe eines Wechsels wird hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit angesehen: der Aussteller, jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Acceptes, eines Indossaments oder einer anderen Wechselerklärung, und Jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, oder Mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht.

§. 6.

Die Entrichtung der Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber (§. 5.) aus den Händen gegeben wird.

§. 7.

Dem Aussteller eines inländischen Wechsels und dem ersten inländischen Inhaber eines ausländischen Wechsels ist gestattet, den mit einem inländischen Indossament noch nicht versehenen Wechsel vor Entrichtung der Stempelabgabe lediglich zum Zwecke der Annahme zu versenden und zur Annahme zu präsentiren. Der Acceptant eines unversteuerten Wechsels ist verpflichtet, vor der Rückgabe oder jeder anderweiten Aushändigung des Wechsels die Versteuerung desselben zu bewirken.

Wird jedoch ein nicht zum Umlauf im Bundesgebiet bestimmtes Exemplar eines in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechsels zur Einholung des Acceptes benutzt, so bleibt der Acceptant von der Verpflichtung zur Versteuerung befreit, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplars vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen wird.

§. 8.

Wird derselbe Wechsel in mehreren, im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichneten Exemplaren ausgefertigt, so ist unter diesen dasjenige zu versteuern, welches zum Umlaufe bestimmt ist.

§. 9.

§. 9.

Außerdem unterliegt der Versteuerung jedes Exemplar, auf welches eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Nothadressen — gesetzt ist, die nicht auf einem nach Vorschrift dieses Gesetzes versteuerten Exemplare sich befindet. Die Versteuerung muß erfolgen, ehe das betreffende Exemplar von dem Aussteller der die Stempelpflichtigkeit begründenden Wechselerklärung, oder, wenn letztere im Auslande abgegeben ist, von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

Soll ein unversteuertes Wechselduplikat ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplars desselben Wechsels bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt werden, so ist die Versteuerung desselben zu bewirken, ehe die Zahlung oder Protestaufnahme stattfindet.

Der Beweis des Vorhandenseins eines versteuerten Wechselduplikates oder des Einwandes, daß die auf ein unversteuertes Exemplar gesetzte Wechselerklärung auf einem versteuerten Duplikate abgegeben sei, oder daß bei Bezahlung eines unversteuerten Duplikates auch ein versteuertes Exemplar ausgeliefert sei, liegt demjenigen ob, welcher wegen unterlassener Versteuerung eines Wechselexemplars in Anspruch genommen wird.

§. 10.

Die Bestimmungen im §. 9. finden gleichmäßig auf Wechselabschriften Anwendung, welche mit einem Original-Indossamente, oder mit einer anderen urschriftlichen Wechselerklärung versehen sind. Jede solche Abschrift wird hinsichtlich der Besteuerung einem Duplikate desselben Wechsels gleichgeachtet.

§. 11.

Ist die in den §§. 6. bis 10. vorgeschriebene Versteuerung eines Wechsels, eines Wechselduplikates oder einer Wechselabschrift unterlassen, so ist der nächste, und, so lange die Versteuerung nicht bewirkt ist, auch jeder fernere inländische Inhaber verpflichtet, den Wechsel zu versteuern, ehe er denselben auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, veräußert, verpfändet, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, Mangels Zahlung Protest erheben läßt oder den Wechsel aus den Händen giebt. Auf die von den Vordermännern verwirkten Strafen hat die Entrichtung der Abgabe durch einen späteren Inhaber keinen Einfluß.

§. 12.

Der Verwahrer eines zum Accepte versandten unversteuerten Wechselexemplars wird, wenn er dasselbe gegen Vorlegung eines nicht versteuerten Exemplars (oder einer nicht versteuerten Kopie) desselben Wechsels ausliefert, für die Stempelabgabe verhaftet und verfällt, wenn dieselbe nicht entrichtet wird, in die im §. 15. bestimmte Strafe.

§. 13.

§. 13.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt:

1) durch Ausstellung des Wechsels auf einem mit dem erforderlichen Bundesstempel versehenen Blanket,

oder

2) durch Verwendung der erforderlichen Bundesstempelmarke auf dem Wechsel, wenn hierbei die von dem Bundesrathe erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung beobachtet worden sind.

§. 14.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§. 15.

Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem funfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt.

Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von Jedem, welcher der nach den §§. 4—12. ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt hat, ingleichen von inländischen Maklern und Unterhändlern, welche wissentlich unversteuerte Wechsel verhandelt haben.

Die Verwandlung einer Geldbuße, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldbußen ohne Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 16.

Der Acceptant eines gezogenen und der Aussteller eines trockenen Wechsels können daraus, daß der Wechsel zur Zeit der Annahme-Erklärung, beziehungsweise der Aushändigung, mangelhaft gewesen sei, keinen Einwand gegen die gesetzlichen Folgen der Nichtversteuerung desselben entnehmen.

§. 17.

Wechselstempel-Hinterziehungen (§. 15.) verjähren in fünf Jahren, von dem Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet. Die Verjährung wird durch jede auf Verfolgung der Hinterziehung gegen den Angeschuldigten gerichtete amtliche Handlung unterbrochen.

§. 18.

In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempel-Hinterziehung und der Vollstreckung der Strafe, sowie in Betreff der Straf-

Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze — in den von der gemeinschaftlichen Zollgrenze ausgeschlossenen Bezirken aber das Verfahren wegen Vergehen gegen die Stempelgesetze — bestimmt.

Die im §. 15. vorgeschriebenen Geldbußen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§. 19.

Jede von einer nach §. 18. zuständigen Behörde wegen Wechselstempel-Hinterziehung einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Inhaber des Wechsels, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden. Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten des Staates zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maaßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Wechselstempel-Hinterziehungen dienlich sind.

§. 20.

Die in den einzelnen Staaten des Bundes mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der Bundes-Stempelabgabe wahrzunehmen.

§. 21.

Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, sowie die Notare und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, die Verpflichtung, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen von Amtswegen zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der nach §. 18. zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Notare, Gerichtspersonen und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, sind verbunden, sowohl in dem Proteste, als in dem über die Protestation etwa aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempel die protestirte Urkunde versehen, oder daß sie mit einem Bundesstempel nicht versehen ist.

§. 22.

Das Bundespräsidium ist ermächtigt, wegen der Anfertigung und des Debits der Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets, sowie wegen der Bedingungen, unter welchen für verdorbene Stempelmarken und Blankets Erstattung zulässig ist, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

§. 23.

Wer unechte Bundesstempelmarken anfertigt oder echte verfälscht, ingleichen wer wissentlich von falschen oder gefälschten Stempelmarken Gebrauch macht oder sich einer dieser Handlungen in Bezug auf gestempelte Blankets (§. 13. Nr. 1.) schuldig macht, hat die in den Landesgesetzen bestimmte Strafe der Fälschung des Stempelpapiers und, in Ermangelung besonderer Strafvorschriften über diesen Gegenstand, die Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden verwirkt.

Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke, oder ein schon einmal verwendetes Blanket, oder ein von einer Urkunde abgetrenntes Bundesstempelzeichen zu einer stempelpflichtigen Urkunde verwendet, hat, außer der Strafe der Steuerhinterziehung, eine Geldbuße von zehn bis zweihundert Thalern oder verhältnißmäßige Freiheitsstrafe verwirkt. Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke oder ein verwendetes Blanket, von welchem die darauf gesetzte Schrift wieder entfernt ist, veräußert, wird, insofern er nicht als Urheber des im vorhergehenden Satze vorgesehenen Vergehens oder als Theilnehmer an demselben anzusehen ist, mit Geldbuße von Einem bis zwanzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 24.

Die Vorschriften dieses Gesetzes kommen gleichmäßig zur Anwendung auf die an Ordre lautenden Zahlungsversprechen (Billets à Ordre) und die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen (Assignationen) jeder Art auf Geldauszahlungen, Akkreditive und Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, ohne Unterschied, ob dieselben in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt werden.

Befreit von der Stempelabgabe sind:

1) die statt der Baarzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks (d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute), wenn sie ohne Accept bleiben; andernfalls muß die Versteuerung erfolgen, ehe der Acceptant die Platzanweisung oder den Check aus den Händen giebt.

   In welchen Fällen auch Anweisungen, die an einem Nachbarorte des Ausstellungsortes zahlbar sind, den Platzanweisungen gleichgeachtet werden sollen, bestimmt der Bundesrath nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse;

2) Akkreditive, durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nur im Maximalbetrage begrenzter oder unbeschränkter, nach Belieben zu benutzender Kredit zur Verfügung gestellt wird;

3) Banknoten und andere auf den Inhaber lautende, auf Sicht zahlbare Anweisungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt.

§. 25.

Die in den Staaten des Norddeutschen Bundes bestehenden Stempelabgaben von Wechseln, Anweisungen und diesen gleichgestellten Papieren (§. 24.) werden aufgehoben.

Auch von den auf Wechsel oder Anweisungen und diesen gleichgestellte Papiere gesetzten Indossamenten, Giro's und anderen Wechselerklärungen, Quittungen und sonstigen auf die Leistungen aus dem Wechsel bezüglichen Vermerken dürfen landesgesetzliche Stempelabgaben nicht weiter erhoben werden.

§. 26.

Subjektive Befreiungen von der Bundesstempelabgabe finden nicht statt.

Für die Aufhebung der in den einzelnen Staaten des Bundes bestehenden subjektiven Befreiungen von der Wechselstempelsteuer, welche auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, wird, insoweit dieselben nach den Landesgesetzen nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden können, aus der Bundeskasse Entschädigung geleistet. Sind in den der Befreiung zum Grunde liegenden Verträgen, Spezialprivilegien und sonstigen Rechtstiteln Bestimmungen über die Art und Höhe der Entschädigung enthalten, so behält es dabei sein Bewenden.

Anderenfalls wird bis zum Erlöschen der Befreiung dem Berechtigten der Stempelbetrag, welchen er nach Vorschrift dieses Gesetzes entrichtet hat, auf Grund periodischer Nachweisung aus der Bundeskasse erstattet. Die Aufstellung und Prüfung der periodischen Nachweisungen erfolgt nach den von dem Bundesrathe hierüber zu erlassenden näheren Anordnungen.

Für Stempelbeträge, deren Erstattung der Berechtigte von anderen Theilnehmern am Umlaufe des Wechsels oder von seinen Kommittenten zu fordern hat, wird in keinem Falle aus der Bundeskasse Entschädigung gewährt.

§. 27.

Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnahme für die in seinem Gebiete debitirten Wechselstempelmarken und gestempelten Blankets bis zum Schlusse des Jahres 1871. der Betrag von 36 Prozent, bis zum Schlusse des Jahres 1873. der Betrag von 24 Prozent, bis zum Schlusse des Jahres 1875. der Betrag von 12 Prozent und von da ab dauernd der Betrag von 2 Prozent aus der Bundeskasse gewährt.

§. 28.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Bestimmungen werden vom Bundesrathe getroffen.

§. 29.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1870. in Kraft.

In

In Betreff aller vor diesem Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel kommen noch die bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Bundes-Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

№ 22.

(Nr. 304.) Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen. Vom 12. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Für Handelssachen wird ein für alle Staaten des Norddeutschen Bundes gemeinsamer oberster Gerichtshof errichtet, dessen Zuständigkeit sich über das gesammte Bundesgebiet erstreckt und welcher die Benennung „Bundes-Oberhandelsgericht" führt.

§. 2.

Das Bundes-Oberhandelsgericht soll in Leipzig seinen Sitz haben und aus einem Präsidenten, einem oder mehreren Vizepräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen bestehen.

§. 3.

Die Mitglieder des Bundes-Oberhandelsgerichts werden auf Vorschlag des Bundesrathes von dem Bundespräsidium ernannt.

§. 4.

Die Ernennung der erforderlichen Sekretaire erfolgt im Namen des Bundespräsidiums durch den Bundeskanzler, die Ernennung der erforderlichen übrigen Subaltern- oder Unterbeamten durch den Präsidenten des Bundes-Oberhandelsgerichts.

§. 5.

Der für das Bundes-Oberhandelsgericht erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskasse bestritten. Insbesondere werden alle bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte angestellten Beamten als Bundesbeamte aus der Bundeskasse besoldet.

 §. 6.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Juni 1869.

§. 6.

Zum Mitgliede des Bundes-Oberhandelsgerichts kann nur ein Rechtskundiger ernannt werden, welcher nach den Gesetzen des Bundesstaates, dem er angehört, befähigt ist, zum rechtskundigen Mitgliede eines oberen Gerichtshofes dieses Staates ernannt zu werden, oder welcher an einer Deutschen Universität die Stelle eines ordentlichen öffentlichen Lehrers des Rechts bekleidet.

§. 7.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Bundes-Oberhandelsgerichts ist die Theilnahme von mindestens sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Die Zahl der Mitglieder, welche bei der Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muß in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die Zahl der bei der Erledigung einer Sache mitwirkenden Mitglieder eine gerade, so führt dasjenige Mitglied, welches zum Rathe des Bundes-Oberhandelsgerichts zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der jüngere ist, nur eine berathende Stimme.

§. 8.

Das Bundes-Oberhandelsgericht kann, auf Grund eines Beschlusses des Bundesrathes, in mehrere Senate getheilt werden.

Die Zusammensetzung der Senate erfolgt durch den Präsidenten, mindestens auf die Dauer eines Gerichtsjahres. Für dieselbe Dauer hat der Präsident die Mitglieder zu bezeichnen, welchen für Verhinderungsfälle die Vertretung obliegt.

Ein Mitglied des Bundes-Oberhandelsgerichts kann gleichzeitig ständiges Mitglied mehrerer Senate sein.

Den Vorsitz in den Senaten führt der Präsident, ein Vizepräsident und in Verhinderungsfällen derjenige Rath des Senats, welcher das Amt eines Rathes am Bundes-Oberhandelsgericht am längsten bekleidet, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der ältere ist.

§. 9.

Wenn die Ansicht eines Senats über eine Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung desselben Senats oder eines anderen Senats oder des Plenums abweicht, so muß vor der Sachentscheidung diese Rechtsfrage vor das Plenum gebracht werden. Die Ansicht des letzteren ist für die Entscheidung der Sache, welche zu der Plenarberathung Veranlassung gegeben hat, maaßgebend.

§. 10.

Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte, einschließlich der zur Instruktion der Rechtsmittel dienenden Handlungen (§§. 17. und 18.), sowie zur Niederlassung am Sitze jenes Gerichtshofes sind alle in einem Staate des Norddeutschen Bundes zur gerichtlichen Praxis fest zugelassenen Rechtsanwalte und Advokaten berechtigt.

Zur

Zur Annahme von Zustellungen haben die Parteien einen am Sitz des Bundes-Oberhandelsgerichts wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen. Unterlassen sie dies, so erfolgt die Zustellung durch die Post mittelst rekommandirten Schreibens.

§. 11.

Der Geschäftsgang bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Bundesrathe zur Bestätigung einzureichen hat.

In dem Geschäfts-Regulative sind insbesondere auch die Befugnisse des Präsidenten festzustellen und die Angelegenheiten zu bezeichnen, welche noch außer den in diesem Gesetze bezeichneten Fällen durch das Plenum zu erledigen sind.

§. 12.

Das Bundes-Oberhandelsgericht tritt in Handelssachen an die Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes mit derjenigen Zuständigkeit, welche nach diesen Landesgesetzen dem obersten Gerichtshofe gebührt.

Die Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts kann durch Aktenversendung an juristische Spruchkollegien und Fakultäten nicht ausgeschlossen werden.

§. 13.

Handelssachen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch

1) gegen einen Kaufmann (Art. 4. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs) aus dessen Handelsgeschäften (Art. 271—276. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs),
2) aus einem Wechsel im Sinne der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung,
3) aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird:
   a) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgewerbes, sowie zwischen den Theilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften oder einer Vereinigung zum Handelsbetriebe (Art. 10. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs), sowohl während des Bestehens, als nach Auflösung des geschäftlichen Verhältnisses, ingleichen aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Liquidatoren oder den Vorstehern einer Handelsgesellschaft, und der Gesellschaft oder den Mitgliedern derselben;
   b) aus dem Rechtsverhältnisse, welches das Recht zum Gebrauche der Handelsfirma betrifft;
   c) aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch die Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäfts zwischen den Kontrahenten entsteht;

 d) aus

d) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Prokuristen, dem Handlungsbevollmächtigten oder dem Handlungsgehülfen und dem Eigenthümer der Handelsniederlassung, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen einer dritten Person und demjenigen, welcher ihr als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter aus einem Handelsgeschäfte haftet (Art. 55. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs);

e) aus dem Rechtsverhältnisse, welches aus den Berufsgeschäften des Handelsmäklers im Sinne des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs zwischen diesem und den Parteien entsteht;

f) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts, insbesondere aus denjenigen, welche auf die Rhederei, die Rechte und Pflichten des Rheders, des Korrespondent-Rheders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und die Haverei, auf den Schadensersatz im Falle des Zusammenstoßens von Schiffen, auf die Bergung und Hülfeleistung in Seenoth und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen.

Ist nach den Landesgesetzen die Klage noch in anderen, als den vorstehend unter Nr. 1. bis 3. bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor das Handelsgericht erster Instanz gewiesen, so sind auch diese Rechtsstreitigkeiten als Handelssachen im Sinne dieses Gesetzes anzusehen.

§. 14.

Ist in Folge einer Klagenhäufung über eine Handelssache und über eine andere Sache durch ein Erkenntniß zu entscheiden, so ist die Zuständigkeit des Oberhandelsgerichts nur dann begründet, wenn der Werth der Handelssache der höhere ist.

Dasselbe gilt, wenn in Folge einer Widerklage, welche mit der Klage in einem und demselben Rechtsstreite zu erledigen ist, Handelssachen und andere Sachen den Gegenstand der Entscheidung bilden.

§. 15.

Wird in einem zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörigen Rechtsstreite in Folge eines Sicherheitsarrestes oder einer Zwangsvollstreckung von einem Dritten Widerspruch erhoben, so ist für den aus einem solchen Widerspruche entstehenden Rechtsstreit das Bundes-Oberhandelsgericht nur dann zuständig, wenn dieser Rechtsstreit nach den Vorschriften des §. 13. ganz oder zum Theil zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehört.

Auch in Bezug auf Einwendungen, welche im Zwangsvollstreckungsverfahren von Seiten des Klägers oder des Beklagten erhoben werden, ist das Bundes-Oberhandelsgericht nur insofern zuständig, als der in Folge dieser Einwendungen entstandene Rechtsstreit nach den Bestimmungen des §. 13. ganz oder zum Theil zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehört.

§. 16.

In den zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörenden Rechts-

Rechtssachen bestimmt sich das Prozeßverfahren auch bei diesem Gerichtshofe nach den für das Gebiet, aus welchem die Sache an das Bundes-Oberhandelsgericht gelangt, geltenden Prozeßgesetzen, soweit nicht dieses Gesetz ein Anderes vorschreibt.

Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß Prozeßhandlungen, welche in einem anderen Gebiete vorgenommen werden, hinsichtlich der Form nach dem Rechte des Orts ihrer Vornahme zu beurtheilen sind.

§. 17.

In denjenigen Gebieten, in welchen nach den daselbst geltenden Prozeßgesetzen das Rechtsmittel, über welches der oberste Gerichtshof zu entscheiden hat, bei einem diesem nachgeordneten Gerichte instruirt wird, tritt dieses Verfahren auch in denjenigen Sachen ein, welche zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehören. In diesen Sachen sind die Akten nach beendigter Instruktion des Rechtsmittels an das Bundes-Oberhandelsgericht einzusenden.

Der Beschluß des Gerichts, bei welchem das Rechtsmittel instruirt wird, die Akten an das Bundes-Oberhandelsgericht oder an den obersten Landesgerichtshof einzusenden, ist einer Anfechtung nicht unterworfen.

§. 18.

Ist das Rechtsmittel nach den für das Verfahren maaßgebenden Prozeßgesetzen des betreffenden Gebiets bei dem obersten Gerichtshofe zu instruiren, so erfolgt diese Instruktion auch in den zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörigen Sachen nicht bei letzterem, sondern bei demjenigen obersten Gerichtshofe, dessen Zuständigkeit begründet sein würde, wenn eine andere, als eine Handelssache vorläge und zwar in derselben Weise, als wenn dieser Gerichtshof auch für die Entscheidung zuständig wäre.

Nach beendigter Instruktion hat der gedachte Gerichtshof, wenn er das Bundes-Oberhandelsgericht für zuständig erachtet, die Akten an dieses abzugeben. Findet nach den für das Verfahren maaßgebenden Prozeßgesetzen eine mündliche Verhandlung vor der Entscheidung über das Rechtsmittel statt, so erfolgt diese mündliche Verhandlung bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte. — In den nach dem Rheinischen Prozeßrechte zu verhandelnden Sachen werden die Akten nach Eingang der Erwiderungsschrift des Kassationsverklagten oder nach Ablauf der für die Niederlegung dieser Schrift bestimmten Frist unter Beifügung eines schriftlichen Requisitoriums des General-Staatsanwaltes an das Bundes-Oberhandelsgericht abgegeben.

§. 19.

Auf die nach dem Hannoverschen Prozeßrecht zu verhandelnden Sachen finden die §§. 17. und 18. keine Anwendung. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist in Gemäßheit des §. 435. der Hannoverschen Prozeßordnung zur Terminsbestimmung unmittelbar bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte einzureichen. Erklärt sich das letztere für unzuständig, oder spricht der oberste Landesgerichtshof, wenn bei diesem die Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht und der Termin zur mündlichen Verhandlung erwirkt ist, seine Unzuständigkeit aus, so sind die Akten im er-

ersteren Falle an den obersten Landesgerichtshof, im zweiten Falle an das Bundes-Oberhandelsgericht abzugeben. Bei dem Gerichtshofe, an welchen die Akten abgegeben sind, kann jede Partei den Termin zur mündlichen Verhandlung erwirken. Die bisherigen Prozeßhandlungen bleiben in den bezeichneten Fällen wirksam, was insbesondere auch in Ansehung der rechtzeitigen Einlegung des Rechtsmittels gilt.

§. 20.

Ist nach den für das Verfahren maaßgebenden Prozeßgesetzen bei der mündlichen Verhandlung eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft erforderlich, so wird diese durch ein von dem Präsidenten des Bundes-Oberhandelsgerichts zu ernennendes Mitglied des letzteren vertreten.

§. 21.

Der Beschluß eines obersten Landesgerichtshofes, durch welchen sich derselbe für zuständig oder deshalb für unzuständig erklärt, weil das Bundes-Oberhandelsgericht zuständig sei, oder der Beschluß des letzteren, durch welchen sich dieses für zuständig oder deshalb für unzuständig erklärt, weil ein oberster Landesgerichtshof zuständig sei, ist einer Anfechtung nicht unterworfen und für den anderen Gerichtshof bindend.

§. 22.

Für die Berechnung der Gerichtskosten und für die Berechnung der Gebühren der Anwalte und Advokaten sind in den an das Bundes-Oberhandelsgericht gelangenden Sachen die Vorschriften maaßgebend, nach welchen die Kosten und Gebühren zu berechnen sein würden, wenn die Sache an den obersten Landesgerichtshof gelangt wäre. Die Mehrkosten, welche durch Reisen eines auswärtigen Anwalts oder Advokaten nach dem Sitze des Bundes-Oberhandelsgerichts entstehen, ist der Gegner zu erstatten nicht verbunden. Stempelpapier und Stempelmarken sind bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte nicht zu verwenden, vielmehr ist der Betrag der Stempel, welche, wenn die Sache bei dem obersten Landesgerichtshofe anhängig geworden wäre, für die bei diesem stattfindenden Ausfertigungen, einschließlich der Dekrete, Beschlüsse und Urtheile, nach den Landesgesetzen zu verwenden gewesen sein würden, als Gerichtsgebühr zu berechnen und mit den Gerichtskosten einzuziehen. Dies gilt auch von den an das Bundes-Oberhandelsgericht gerichteten Gesuchen und Eingaben der Parteien.

Die für die Geschäfte des Bundes-Oberhandelsgerichts zu berechnenden Kosten fließen zur Bundeskasse. Für das Verfahren, welches dadurch entstanden ist, daß die Sache zunächst an das unzuständige Gericht gelangt und von diesem an das zuständige abgegeben ist, kommen Gerichtskosten nicht in Ansatz.

§. 23.

Die Mitglieder des Bundes-Oberhandelsgerichts werden auf Lebenszeit angestellt.

Ein Mitglied des Bundes-Oberhandelsgerichts wird seines Amtes und des damit verbundenen Gehaltes verlustig: wenn dasselbe in dem Strafverfahren durch Er-

Erkenntniß des zuständigen Gerichts eines Bundesstaates zum Amtsverluste, zu einer entehrenden Strafe, zu einer nicht entehrenden Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, oder wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens zu einer Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Entsteht Zweifel darüber, ob einer der vorstehend bezeichneten Fälle vorliege, so wird hierüber im Plenum des Bundes-Oberhandelsgerichts entschieden.

§. 24.

Ist gegen ein Mitglied des Bundes-Oberhandelsgerichts eine Untersuchung (§. 23.) eingeleitet worden, so kann das Bundes-Oberhandelsgericht mittelst Plenarbeschlusses die Suspension des Angeschuldigten von seinem Amte für die Dauer der Untersuchung aussprechen.

Die Suspension tritt von Rechtswegen ein, wenn gegen den Angeschuldigten die Untersuchungshaft verhängt wird.

Durch die Suspension wird das Recht auf den Genuß des vollen Gehalts während der Dauer der Suspension nicht berührt.

§. 25.

Wenn ein Mitglied des Bundes-Oberhandelsgerichts durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung einer Pension ein.

Die jährliche Pension beträgt bis zur Vollendung des zehnten Dienstjahres $^{20}/_{60}$ des Gehalts; sie erhöht sich mit der Vollendung eines jeden folgenden Dienstjahres und bis zur Vollendung des fünfzigsten Dienstjahres um je $^{1}/_{60}$ des Gehalts.

Bei Berechnung der Dienstzeit wird die Zeit mitgerechnet, während welcher das Mitglied sich im Dienste des Norddeutschen Bundes oder im Staats- oder Kommunaldienste eines Bundesstaates befunden oder in einem Bundesstaate als Anwalt, Advokat, Notar, Patrimonialrichter oder als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer Deutschen Universität fungirt hat.

Liegen die Voraussetzungen der Versetzung eines Mitgliedes in den Ruhestand vor, ohne daß dasselbe ein hierauf gerichtetes Gesuch einreicht, so kann die Versetzung dieses Mitgliedes in den Ruhestand durch Plenarbeschluß des Bundes-Oberhandelsgerichts ausgesprochen werden.

Das Verfahren bestimmt sich nach den in der Anlage veröffentlichten Vorschriften der §§. 56—63. des Königlich Preußischen Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851. Die Verrichtungen des Staatsanwaltes und des Untersuchungsrichters werden von je einem Mitgliede des Bundes-Oberhandelsgerichts, welches der Präsident ernennt, wahrgenommen.

§. 26.

Die in den §§. 23—25. bezeichneten Entscheidungen und Beschlüsse des Bun-

Bundes-Oberhandelsgerichts können mit einem Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§. 27.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Verordnung des Bundespräsidiums bestimmt. In den zu diesem Zeitpunkte bei einem obersten Landesgerichtshofe bereits anhängigen Sachen tritt die Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts nicht ein. Als anhängig gelten auch diejenigen Sachen, in welchen die Absendung der Akten zur Instruktion oder zur Abfassung der Entscheidung bereits beschlossen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An-

Anlage.
(Zu §. 25.)

Auszug
aus dem Königlich Preußischen Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851.

§. 56.

Ein Richter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, muß in den Ruhestand versetzt werden.

§. 57.

Sucht der Richter in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so findet das in den nachstehenden Paragraphen vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 58.

Der Richter oder sein nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellender Kurator wird von dem Vorsitzenden des Gerichts, dessen Mitglied er ist, schriftlich unter Angabe der Gründe darauf aufmerksam gemacht, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege.

In Ansehung der Einzelrichter hat den Beruf hierzu der Präsident oder Direktor desjenigen Gerichts erster Instanz, in dessen Gerichtssprengel der Einzelrichter angestellt ist; in Ansehung der Präsidenten oder Direktoren der Gerichte erster Instanz der Erste Präsident des Appellationsgerichts; in Ansehung der Ersten Präsidenten der Appellationsgerichte der Erste Präsident des obersten Gerichtshofes.

§. 59.

Die in dem vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Eröffnung geschieht durch den zuständigen Vorsitzenden von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft.

Wird sie nicht vorgenommen, so beschließt das unmittelbar höhere Gericht, oder wenn es sich um den Ersten Präsidenten eines Appellationsgerichts oder ein Mitglied eines obersten Gerichtshofes handelt, dieser Gerichtshof in seiner Plenarversammlung, von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, daß sie stattfinden solle, und in diesem Falle muß sie von dem Ersten Präsidenten des beschließenden Gerichts vorgenommen werden.

Dem ersten Präsidenten eines obersten Gerichtshofes kann die Eröffnung nur auf Grund eines Beschlusses dieses Gerichtshofes gemacht werden, wel-

welcher alsdann von dem gesetzlichen Stellvertreter des Ersten Präsidenten vollzogen wird.

§. 60.

Wenn der Richter oder dessen Kurator nicht innerhalb sechs Wochen von dem Tage der ihm in Gemäßheit der §§. 58. oder 59. gemachten Eröffnung seine Versetzung in den Ruhestand freiwillig nachsucht, so muß, wenn es sich um ein Mitglied eines obersten Gerichtshofes oder um den Ersten Präsidenten eines Appellationsgerichts handelt, oder wenn in Gemäßheit des §. 59. ein Beschluß des obersten Gerichtshofes ergangen ist, dieser Gerichtshof, in allen übrigen Fällen das Appellationsgericht, nachdem ihm die etwaige Gegenerklärung des betreffenden Richters vorgelegt worden ist, in einer Plenarversammlung darüber Beschluß fassen, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei oder nicht.

§. 61.

Beschließt das Gericht die Fortsetzung des Verfahrens, so ernennt dessen Erster Präsident einen Richter-Kommissar. Dieser hat die Thatsachen, durch welche die Versetzung in den Ruhestand begründet werden soll, zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen, und zum Schlusse den Richter oder dessen Kurator mit seiner Erklärung über das Ergebniß der Erörterung zu hören.

§. 62.

Die geschlossenen Akten werden dem Gerichte vorgelegt, welches in seiner Plenarversammlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft darüber Beschluß faßt, ob der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege. Das Gericht kann vor Abfassung dieses Beschlusses die Vorladung der Zeugen und der Sachverständigen zum Zwecke ihrer mündlichen Vernehmung in der Sitzung verordnen. Dem Gerichte steht es jederzeit zu, das Erscheinen des betheiligten Richters unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Anwalt zu seiner Vertretung nicht zugelassen wird.

§. 63.

Der Beschluß ist einem Rechtsmittel nicht unterworfen. Er wird dem Justizminister übersandt, welcher, wenn derselbe dahin lautet, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege, das Weitere zu veranlassen hat.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Unveränderter Abdruck; Berlin (1890), Reichsdruckerei.

Bundes-Gesetzblatt
des
Norddeutschen Bundes.

№ 23.

(Nr. 305.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 13. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Bundeshaushalts-Etat für das Jahr 1870. wird

in Ausgabe auf 75,958,495 Thlr., nämlich:

auf 71,752,106 Thlr. an fortdauernden, und

auf 4,206,389 Thlr. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, und

in Einnahme auf 75,958,495 Thlr.

festgestellt.

§. 2.

Die den Einnahmen des Norddeutschen Bundes im Jahre 1870. in Folge des Gesetzes, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, hinzutretenden Mehr-Erträge der Postverwaltung werden auf 1,800,000 Thlr. veranschlagt und sind von den auf 24,858,723 Thlr. festgestellten Matrikularbeiträgen (Kapitel 7. der Einnahme) nach einem durch den Bundesrath vor-

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juni 1869.

vorläufig und unter Vorbehalt der Genehmigung des Reichstages festzustellenden Vertheilungsmaaßstabe in Abzug zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Haus-

Haushalts-Etat

des

Norddeutschen Bundes

für

das Jahr 1870.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Rthlr.	Betrag. Rthlr.
		I. Fortdauernde Ausgaben.		
1.		**Bundes-Kanzleramt.**		
	1.	Besoldungen	—	65,350
	2.	Andere persönliche Ausgaben	—	5,500
	3.	Sächliche Ausgaben	—	20,000
	4.	Normal-Eichungskommission des Norddeutschen Bundes	—	6,400
	5.	Verwaltung der Bundesschuld	—	1,700
	6.	Pensionen und Unterstützungen	—	93,000
	7.	Dispositionsfonds	—	30,000
		Summe Kap. 1.	—	221,950
2.		**Bundesrath und Ausschüsse des Bundesrathes.**		
		Die erforderlichen Ausgaben werden für jetzt aus den unter Kap. 1. ausgesetzten Fonds mit bestritten.		
3.		**Reichstag.**		
	1.	Büreaukosten	—	16,845
	2.	Stenographie	—	3,318
	3.	Unterhaltung der Amtswohnung des Präsidenten	—	400
		Summe Kap. 3.	—	20,563
4.		**Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.**		
		Ministerium.		
	1.	Besoldungen	—	92,450
	2.	Andere persönliche Ausgaben	—	10,600
	3.	Zu Amtsbedürfnissen	—	11,000
		Latus	—	114,050

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Rthlr.	Betrag Rthlr.
		Transport	—	114,050
	4.	Kurier- und Reisekosten, Postgeld und ähnliche Ausgaben	—	40,000
	5.	Zur Unterhaltung der Dienstgebäude.....	—	4,500
		Gesandtschaften.		
	6.	Besoldungen	—	515,370
	7.	Amtsbedürfnisse, Porto und ähnliche Ausgaben	—	36,600
	8.	Reisekosten und Diäten der gesandtschaftlichen Beamten	—	23,200
	9.	Zur Unterhaltung der Dienstwohnungen	—	14,000
	10.	Vermischte Ausgaben.....	—	38,000
		Extraordinaria.		
	11.	Kommissionskosten	—	15,000
	12.	Entschädigungen für Kursverluste und Kanzleigeschenke	—	4,060
	13.	Unterstützungen und Remunerationen für Beamte des Ministeriums und der Gesandtschaften	—	3,000
	14.	Unterstützungen und Pensionen für Wittwen und Waisen von Beamten	—	950
	15.	Geheime Ausgaben	—	16,000
	16.	Sonstige Ausgaben	—	38,000
		Zusammen.....	—	862,730
		Davon gehen ab als Aufwand für die Besorgung speziell Preußischer Angelegenheiten	—	30,000
		Bleibt Summe Kap. 4.	—	832,730
5.		**Bundeskonsulate.**		
	1.	Besoldungen, Lokalzulagen und Remunerationen:		
		1. General-Konsulate	122,750	—
		2. Konsulate	78,800	—
		Latus	201,550	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Rthlr.	Betrag. Rthlr.
		Transport	201,550	
		3. Vize-Konsulate	9,200	
		4. Remunerationen für die nicht fest angestellten Beamten und Unterbedienten bei den General-Konsulaten, Konsulaten und Vize-Konsulaten	41,700	252,450
	2.	An Miethen für die Geschäftslokale, zu Büreaukosten und sonstigen amtlichen Ausgaben der Konsulate	—	66,000
	3.	Allgemeiner Dispositionsfonds	—	6,000
	4.	Dispositionsfonds zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die Konsulats-Beamten	—	1,000
	5.	Zu Unterstützungen für hülfsbedürftige Bundes-Angehörige im Auslande	—	10,000
		Summe Kap. 5.	—	335,450
6.		**Militairverwaltung.**		
		Für sämmtliche Bedürfnisse der Militairverwaltung, und zwar für 299,704 Mann à 225 Thlr., unter Berücksichtigung der Erlasse, welche einzelnen Bundesstaaten vertragsmäßig gewährt sind	—	66,699,765
		Summe Kap. 6. für sich.		
7.		**Marineverwaltung.**		
		Centralverwaltung.		
	1.	Besoldungen	—	63,450
	2.	Andere persönliche Ausgaben	—	9,300
	3.	Sächliche Ausgaben	—	8,100
		Latus	—	80,850

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Rthlr.	Betrag. Rthlr.
		Transport	—	80,850
		Verwaltungsbehörden.		
	4.	Persönliche Ausgaben der Intendantur	—	20,700
	5.	Sächliche Ausgaben derselben	—	3,200
	6.	Persönliche Ausgaben der Lokalverwaltung ...	—	25,150
		Militairpersonal.		
	7.	Kommandobehörden	—	25,652
	8.	Sonstiges Militairpersonal	—	926,981
		Indiensthaltung der Fahrzeuge.		
	9.	Persönliche Ausgaben	—	59,000
	10.	Sächliche Ausgaben	—	681,000
		Tit. 9. und 10. sind in sich und gegenseitig von einem Jahre in das andere übertragungsfähig.		
		Krankenpflege.		
	11.	Persönliche Ausgaben	—	32,610
	12.	Sächliche Ausgaben	—	27,000
	13.	**Servis- und Garnison-Verwaltungskosten**	—	48,000
	14.	**Reisekosten**	—	44,000
		Unterrichtswesen und für wissenschaftliche Zwecke.		
	15.	Persönliche Ausgaben	—	5,650
	16.	Sächliche Ausgaben	—	5,960
		Material.		
	17.	Persönliche Ausgaben	—	151,557
	18.	Kosten des Werft- und des Depotbetriebes im Allgemeinen und der Unterhaltung der Fahrzeuge und ihres Inventars	—	800,000
	19.	Unterhaltung der Gebäude	—	30,000
		Latus	—	2,967,310

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Rthlr.	Betrag. Rthlr.
		Transport	—	2,967,310
	20.	Munition und Schießversuche und Unterhaltung des Artillerie-Materials und Inventars Tit. 18. 19. und 20. übertragen sich von einem Jahre in das andere.	—	100,000
		Lootsenwesen und Betonnung der Jade.		
	21.	Persönliche Ausgaben	—	12,360
	22.	Sächliche Ausgaben	—	7,975
		Invalidenwesen.		
	23.	Pensionen, Erziehungsgelder und Unterstützungen	—	25,353
		Insgemein.		
	24.	Sächliche Ausgaben	—	18,950
		Summe Kap. 7.	—	3,131,948
8.		**Bundesschuld.**		
		Zur Verzinsung der Bundesanleihe (Gesetz vom 9. November 1867)	—	450,000
		Summe Kap. 8. für sich.		
9.		**Rechnungshof des Norddeutschen Bundes.**		
	1.	Besoldungen	—	54,200
	2.	Andere persönliche Ausgaben	—	2,300
	3.	Sächliche Ausgaben	—	3,200
		Summe Kap. 9.	—	59 700
		Dazu " " 8.	—	450,000
		" " 7.	—	3,131,948
		" " 6.	—	66,699,765
		" " 5.	—	335,450
		" " 4.	—	832,730
		" " 3.	—	20,563
		" " 2.	—	—
		" " 1.	—	221,950
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	—	71,752,106

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Rthlr.	Betrag. Rthlr.
		II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.		
1.		**Bundes-Kanzleramt.**		
	1.	Zur Erwerbung eines Grundstücks für den Bund, zweite Rate	—	173,057
	2.	Dispositionsfonds zur Bestreitung von Ausgaben der Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes	—	5,000
		Summe Kap. 1.	—	178,057
2.		**Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.**		
		Darlehn an den Evangelisch-Deutschen Wohlthätigkeits-Verein zu Konstantinopel	—	30,000
		Summe Kap. 2. für sich.		
3.		**Bundeskonsulate.**		
		Für das Baugrundstück zu dem Generalkonsulats-Gebäude in Alexandrien	—	9,000
		Summe Kap. 3 für sich.		
4.		**Postverwaltung.**		
	1.	Für Satz, Druck und Papier zur Herstellung einer neuen Ausgabe der Postdienst-Instruktion	15,000	
	2.	Zur Beschaffung der nach der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868. den Postanstalten zu liefernden neuen Gewichte; erste Rate	12,000	
		Latus für sich.		27,000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Rthlr.	Betrag Rthlr.
		Transport.....	—	27,000
	3.	Dispositionsfonds des Bundespräsidiums zur Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten, und zwar:		
		für Lübeck.....	841	
		„ Bremen.....	1,355	
		„ Hamburg.....	2,877	5,073
		Summe Kap. 4.....	—	32,073
5.		**Telegraphenverwaltung.**		
	1.	Zu neuen Anlagen Behufs Vermehrung der Telegraphenverbindungen und zur Einrichtung von neuen Telegraphen-Stationen ...	—	31,500
	2.	Zur Erwerbung eines Gebäudes in Berlin zur Unterbringung der General-Direktion der Telegraphen (2. Rate).....	—	10,000
	3.	Zur Erwerbung eines Telegraphen-Dienstgebäudes in Görlitz (4. Rate).....	—	3,583
	4.	Desgleichen in Dresden (2. Rate).....	—	10,000
	5.	Desgleichen in Königsberg i. Pr. (1. Rate) ..	—	5,000
	6.	Entschädigung an die Großherzoglich Hessische Regierung für den von derselben abgetretenen Antheil an dem Main-Neckar-Staatstelegraphen	—	7,724
	7.	Zur allmäligen Erwerbung der von Kommunen hergestellten Telegraphen-Anlagen und Stationen	—	10,000
		Summe Kap. 5.....	—	77,807
6.		**Militairverwaltung.**		
		Zur Küstenbefestigung	—	1,251,076
		Summe Kap. 6. für sich.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Rthlr.	Betrag. Rthlr.
7.		**Marineverwaltung.**		
	1.	Zur Fortsetzung der Hafenbauten an der Jade	600,000	
	2.	Zur Befestigung des Jadehafens und zur Beschaffung der Armirung	800,000	
	3.	Zur Fortsetzung der Bauten des Kieler Etablissements	500,000	
	4.	Zur Befestigung des Kieler Hafens und zur Beschaffung der Armirung	600,000	
	5.	Für Land- und Wasserbauten	200,000	
	6.	Zum Bau von Schiffen und zur Beschaffung der Armirung derselben	1,460,000	
	7.	Für unterseeische Hafen-Vertheidigung	10,000	
	8.	Zur Beschaffung von Bekleidungs-Augmentations-Vorräthen	27,300	
	9.	Zur Beschaffung von Unterrichtsmitteln für die Marineschule	2,700	
			4,200,000	
		Davon werden im Wege des Kredits zu decken sein	1,571,624	
		bleiben		2,628,376
		Summe Kap. 7	—	2,628,376
		Dazu „ „ 6	—	1,251,076
		„ „ 5	—	77,807
		„ „ 4	—	32,073
		„ „ 3	—	9,000
		„ „ 2	—	30,000
		„ „ 1	—	178,057
		Summe II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	—	4,206,389
		Dazu „ I. Fortdauernde Ausgaben	—	71,752,106
		Summe der Ausgabe	—	75,958,495

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Rthlr.	Betrag. Rthlr.
1.		**Zölle und Verbrauchssteuern.**		
		a. Von dem Zollvereine.		
	1.	Ein- und Ausgangsabgaben	—	19,089,660
	2.	Rübenzuckersteuer	—	7,573,800
	3.	Salzsteuer	—	8,115,340
	4.	Tabacksteuer	—	247,400
	5.	Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	—	9,693,920
	6.	Braumalzsteuer und Uebergangsabgabe von Bier	—	2,737,650
		b. Von Bundesgebieten und Bundesstaaten, welche nicht dem Zollvereine angehören.		
	7.	Aversen für Zölle und Verbrauchssteuern von		
		a) Preußen	—	141,410
		b) Oldenburg	—	4,150
		c) Bremen	—	247,370
		d) Hamburg	—	656,250
		Summe Kap. 1.	—	48,506,950
2.		**Wechselstempelsteuer**	1,400,000	—
		Davon ab, gemäß §. 27. des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869. 36 pCt. oder	504,000	—
		Bleiben	—	896,000
		Summe Kap. 2. für sich.		
3.		**Post- und Zeitungsverwaltung.**		
		a. Einnahme.		
	1.	Porto	16,817,120	—
	2.	Personengeld	2,960,000	—
		Latus	19,777,120	—

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Rthlr.	Betrag. Rthlr.
		Transport.....	19,777,120	—
	3.	Gebühren für Bestellung von Postsendungen am Orte.....	421,350	—
	4.	Gebühren für Bestellung von Postsendungen im Umkreise der Postanstalten.....	671,870	—
	5.	Sonstige Gebühren.....	51,180	—
	6.	Vermischte Einnahmen.....	154,390	—
	7.	Zuschuß aus der Telegraphenkasse.....	197,360	—
	8.	Postdampfschiffs-Verbindungen.....	59,000	—
	9.	Debit der Zeitungen, des Bundesgesetzblattes und des Postamtsblattes.....	529,000	—
		Summe der Einnahme.....	21,861,270	—
		b. Ausgabe.		
		Betriebsausgaben.		
	1.	Besoldungen und Remunerationen.....	7,308,835	—
	2.	Besoldungen und Remunerationen ꝛc. für Landbriefträger.....	1,323,965	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben.....	985,850	—
	4.	Bau und Unterhaltung der Postwagen.....	1,137,370	—
	5.	Postfuhrkosten.....	6,080,945	—
	6.	Vergütungen an Eisenbahngesellschaften.....	320,000	—
	7.	Vermischte Ausgaben.....	70,220	—
	8.	Verwaltungs- und Betriebsausgaben in den Hansestädten.....	251,599	—
		Verwaltungsausgaben.		
	9.	Generalpostamt, Besoldungen.....	120,900	—
	10.	Dasselbe, Dispositionsfonds.....	12,150	—
	11.	Ober-Postdirektionen, Besoldungen.....	553,069	—
	12.	Dieselben, Dispositionsfonds.....	81,500	—
		Latus.....	18,246,403	—

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Rthlr.	Betrag. Rthlr.
		Transport	18,246,403	—
	13.	Andere persönliche Ausgaben	703,012	—
	14.	Sächliche Ausgaben	2,024,300	—
	15.	Erwerbung von Grundstücken, Erbauung und Unterhaltung der Posthäuser, Abgaben und Lasten	206,782	—
	16.	Vergütungen an auswärtige Postbehörden ꝛc.	34,647	—
	17.	Restitutionen aus der Einnahme	186,865	—
	18.	Entschädigung für verlorene und beschädigte Postsendungen	25,990	—
	19.	Kosten der Dampfschiffahrts-Verbindungen	80,000	—
		Bundesgesetzblatts- und Zeitungs-debits-Komtoir.		
	20.	Besoldungen	45,425	—
	21.	Andere persönliche Ausgaben	2,400	—
	22.	Sächliche und vermischte Ausgaben	41,075	—
		Summe der Ausgabe	21,596,899	—
		Die Einnahme beträgt	21,861,270	—
		Mithin ist Ueberschuß	264,371	264,371
		Davon sind zu gemeinsamen außerordentlichen Ausgaben (Abschn. II. Kap. 4. Nr. 1. u. 2. der Ausgabe) erforderlich	27,000	—
		Bleiben zur Vertheilung disponibel	237,371	—
4.		**Telegraphenverwaltung.**		
		a. Einnahme.		
	1.	Gebühren für Beförderung telegraphischer Depeschen	2,906,000	—
	2.	Vermischte Einnahmen	28,300	—
		Summe	2,934,300	—

Kapitel. Titel.	Einnahme.	Rthlr.	Betrag. Rthlr.
	b. Ausgabe.		
	Betriebsausgaben.		
1.	Besoldungen	1,100,482	—
2.	Andere persönliche Ausgaben	324,570	—
3.	Anschaffung und Unterhaltung der Apparate und Batterien, sowie Unterhaltung der Stations-Einrichtungen	92,765	—
4.	Unterhaltung und Verlegung der Telegraphenlinien	294,800	—
	(Tit. 4. ist von einem Jahre in das andere übertragungsfähig.)		
	Verwaltungsausgaben.		
5.	Centralverwaltung, Besoldungen	48,500	—
6.	Dieselbe, Dispositionsfonds	9,550	—
7.	Bezirksverwaltung, Besoldungen	108,186	—
8.	Dieselbe, Dispositionsfonds	19,850	—
9.	Andere persönliche Verwaltungskosten	42,300	—
10.	Sächliche Ausgaben	426,775	—
11.	Unterhaltung der Dienstgebäude	8,800	—
	(Tit. 11. ist von einem Jahre in das andere übertragungsfähig.)		
12.	Vermischte Ausgaben	379,915	—
	Summe	2,856,493	—
	Die Einnahme beträgt	2,934,300	—
	Mithin ist Ueberschuß		77,807
	welcher zu den gemeinsamen extraordinairen Ausgaben (Abschnitt II. Kap. 5.) von gleicher Höhe erforderlich ist.		

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Rthlr.	Betrag. Rthlr.
5.		**Verschiedene Einnahmen**	—	103,568
		Summe Kap. 5. für sich.		
6.		**Aus der Bundesanleihe** (Gesetz vom 9. November 1867.)	—	1,251,076
		Summe Kap. 6. für sich.		
7.		**Matrikularbeiträge.**		
	1.	Preußen	—	20,765,458
	2.	Lauenburg	—	41,446
	3.	Sachsen	—	2,012,159
	4.	Hessen	—	216,596
	5.	Mecklenburg-Schwerin	—	476,762
	6.	Sachsen-Weimar	—	123,628
	7.	Mecklenburg-Strelitz	—	82,511
	8.	Oldenburg	—	169,503
	9.	Braunschweig	—	239,266
	10.	Sachsen-Meiningen	—	79,078
	11.	Sachsen-Altenburg	—	61,142
	12.	Sachsen-Koburg-Gotha	—	5,112
	13.	Anhalt	—	81,412
	14.	Schwarzburg-Rudolstadt	—	32,793
	15.	Schwarzburg-Sondershausen	—	29,535
	16.	Waldeck	—	25,810
	17.	Reuß ältere Linie	—	18,971
	18.	Reuß jüngere Linie	—	37,444
	19.	Schaumburg-Lippe	—	13,572
	20.	Lippe	—	50,619
	21.	Lübeck	—	18,718
	22.	Bremen	—	73,246
	23.	Hamburg	—	203,942
		Summe Kap. 7.	—	24,858,723

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Rthlr.	Betrag. Rthlr.
		Transport Summe Kap. 7.....	—	24,858,723
		Dazu Summe Kap. 6.....	—	1,251,076
		" " 5.....	—	103,568
		" " 4.....	—	77,807
		" " 3.....	—	264,371
		" " 2.....	—	896,000
		" " 1.....	—	48,506,950
		Summe der Einnahmen.....	—	75,958,495
		Die Ausgaben betragen.....	—	75,958,495
		Balancirt.		

Berlin, den 13. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 306.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 13. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der Artikel 62. und 71. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, im Namen des Bundes, was folgt:

Der dieser Verordnung als Anlage beigefügte, dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Kenntnißnahme und Erinnerung vorgelegte Haupt-Etat der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. wird auf den, in dem Bundeshaushalts-Etat für das Jahr 1870. unter Kap. 6. der fortdauernden Ausgaben vorgesehenen Betrag von 66,699,765 Thlr. festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Haupt-Etat

der

Militair-Verwaltung

des Norddeutschen Bundes

für

das Jahr 1870.

Einnahme.	Betrag für 1870. Rthlr.
Die nach Artikel 62. der Bundesverfassung dem Bundesfeldherrn zur Verfügung zu stellenden 225 Thaler jährlich für den Kopf der Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres, welche nach Artikel 60. auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867. normirt ist, sind nach der auf Grund der Zählungen am 3. Dezember 1867. festgestellten Bevölkerungszahl von 29,970,478 Seelen, überhaupt für 299,704 Mann zu berechnen und ergeben eine Einnahme von	67,433,400
Hiervon gehen für 1870. ab:	
Ausfall in Folge der mit einzelnen Bundesstaaten getroffenen Vereinbarungen, wonach dieselben für die ersten Jahre einen geringeren, allmälig bis zum vollen Satze steigenden Betrag zu entrichten haben	733,635
Es bleiben daher nur disponibel.....	66,699,765

Ausgabe.	1. Preußen ꝛc. Rthlr.	2. Sachsen. Rthlr.	3. Mecklenburg. Rthlr.	4. Hessen. Rthlr.	5. Ueberhaupt für 1870. Rthlr.
A. Fortlaufende Ausgaben.					
Kriegsministerium.					
1. Besoldungen	308,030	—	—	—	308,030
2. Andere persönliche Ausgaben	12,900	—	—	—	12,900
3. Sächliche Ausgaben	40,600	—	—	—	40,600
General-Militairkasse.					
1. Persönliche Ausgaben	30,450	4,990	—	—	35,440
Militair-Intendanturen.					
1. Persönliche Ausgaben	243,890	23,810	—	—	267,700
2. Sächliche Ausgaben	33,810	2,455	—	—	36,265
Militairgeistlichkeit.					
1. Persönliche Ausgaben	95,532	5,750	1,010	—	102,292
2. Sächliche Ausgaben	9,110	1,750	140	—	11,000
Militair-Justizverwaltung.					
1. Persönliche Ausgaben	117,774	11,640	980	—	130,394
2. Sächliche Ausgaben	1,734	126	40	—	1,900
1. **Besoldung der höheren Truppenbefehlshaber**	614,944	52,030	—	—	666,974
Kommandanten, Platzmajore und Etappen-Inspektoren.					
1. Persönliche Ausgaben	161,264	7,060	—	—	168,324
2. Sächliche Ausgaben	336	—	—	—	336
Latus	1,670,374	109,611	2,170	—	1,782,155

Titel.	Ausgabe.	1. Preußen ꝛc. Rthlr.	2. Sachsen. Rthlr.	3. Mecklenburg. Rthlr.	4. Hessen. Rthlr.	5. Ueberhaupt für 1870. Rthlr.
	Transport	1,670,374	109,611	2,170	—	1,782,155
14.	**Besoldung der Adjutantur Sr. Majestät des Bundesfeldherrn**	29,500	—	—	—	29,500
	Generalstab.					
15.	Persönliche Ausgaben	197,760	14,070	—	—	211,830
16.	Sächliche Ausgaben	64,340	7,620	—	—	71,960
17.	**Besoldung der Adjutantur-Offiziere**	63,498	10,300	7,900	—	81,698
	Ingenieurkorps.					
18.	Persönliche Ausgaben	382,024	20,606	—	—	402,630
19.	Sächliche Ausgaben	16,900	900	—	—	17,800
	Geldverpflegung der Truppen.					
20.	Gehälter und Löhnung der Truppen ...	20,030,314	1,719,958	414,981	474,900	22,640,153
21.	Extraordinaire Gehälter	97,000	31,215	—	—	128,215
	Naturalverpflegung.					
22.	Persönliche Ausgaben	189,720	16,580	—	—	206,300
23.	Sächliche Verwaltungsausgaben	12,616,905	1,120,298	295,908	—	14,033,111
24.	Neubau und Unterhaltung der Magazingebäude	106,250	6,800	—	—	113,050
	Bekleidung der Armee.					
25.	Persönliche Ausgaben	12,725	9,996	—	—	22,721
26.	Sächliche Ausgaben	4,218,162	396,521	94,578	—	4,709,261
	Latus	39,695,472	3,464,475	815,537	474,900	44,450,384

Ausgabe.	1. Preußen ꝛc. Rthlr.	2. Sachsen. Rthlr.	3. Mecklenburg. Rthlr.	4. Hessen. Rthlr.	5. Ueberhaupt für 1870. Rthlr.
Transport	39,695,472	3,464,475	815,537	474,900	44,450,384
Garnison-Verwaltungswesen.					
7. Persönliche Ausgaben	176,250	12,448	5,350	—	194,048
8. Verwaltung und bauliche Unterhaltung der Kasernen ꝛc.	2,010,797	138,200	27,200	—	2,176,197
9. Größere Neu- und Retablissementsbauten	235,000	10,000	5,000	—	250,000
10. Unterhaltung der Uebungsplätze, sowie Manöverkosten	238,000	35,400	1,700	—	275,100
11. **Invaliden-Institute**	167,258	—	3,110	—	170,368
12. **Servis**	3,833,387	348,721	85,898	—	4,268,006
Lazarethwesen.					
Persönliche Ausgaben	87,600	6,200	1,750	—	95,550
Sächliche Verwaltungsausgaben	907,100	78,150	19,350	—	1,004,600
Unterhaltung der Gebäude und Utensilien	182,700	15,900	3,940	—	202,540
Größere Neu- und Retablissementsbauten	93,100	4,000	2,100	—	99,200
Verwaltung der Traindepots und Instandsetzung der Feld-Equipage.					
Sächliche Ausgaben	61,560	5,385	290	—	67,235
Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften	376,600	30,900	8,060	—	415,560
Ankauf der Remonten.					
Persönliche Ausgaben	12,408	—	—	—	12,408
Sächliche Ausgaben	734,290	58,890	17,721	—	810,901
Verwaltung der Remonte-Depots.					
Persönliche Ausgaben Sächliche Ausgaben	316,530	28,325	8,965	—	353,820
Latus	49,128,052	4,236,994	1,005,971	474,900	54,845,917

Titel.	Ausgabe.	1. Preußen ꝛc. Rthlr.	2. Sachsen. Rthlr.	3. Mecklenburg. Rthlr.	4. Hessen. Rthlr.	5. Ueberhaupt für 1870. Rthlr.
	Transport.....	49,128,052	4,236,994	1,005,971	474,900	54,845,9
43.	**Reisekosten, Vorspann- und Transportkosten, Tagegelder, Zulagen ꝛc.**	715,136	51,000	15,400	—	781,5
	Militair-Erziehungs- und Prüfungsanstalten.					
44.	Persönliche Ausgaben	219,122	19,231	—	—	238,35
45.	Sächliche Ausgaben	211,533	6,880	—	—	218,41
	Pflege- und Unterrichtsgelder für Kinder.					
46.	Persönliche Ausgaben	35,360	6,300	480	—	42,14
47.	Sächliche Ausgaben	36,319	1,200	—	—	37,51
	Militair-Medizinalwesen und ärztliche Bildungs-Anstalten.					
48.	Persönliche Ausgaben	32,698	4,000	—	—	36,69
49.	Sächliche Ausgaben	10,384	700	—	—	11,08
	Artillerie- und Waffenwesen.					
50.	Persönliche Ausgaben	229,168	13,730	2,420	—	245,31
51.	Sächliche Ausgaben	1,651,141	120,220	1,810	—	1,773,17
	Für die technischen Institute der Artillerie.					
52.	Persönliche Ausgaben	70,452	5,430	—	—	75,88
53.	Sächliche Ausgaben	64,000	3,900	—	—	67,90
	Bau und Unterhaltung der Festungen.					
54.	Persönliche Ausgaben	76,275	835	—	—	77,11
55.	Sächliche Ausgaben	445,920	4,600	25	—	450,54
	Latus.....	52,925,560	4,475,020	1,026,106	474,900	58,901,586

Titel.	Ausgabe.	1. Preußen ꝛc. Rthlr.	2. Sachsen. Rthlr.	3. Mecklenburg. Rthlr.	4. Hessen. Rthlr.	5. Ueberhaupt für 1870. Rthlr.
	Transport	52,925,560	4,475,020	1,026,106	474,900	58,901,586
56.	**Zu Unterstützungen für aktive Militairs und Beamte, für welche keine besonderen Unterstützungsfonds bestehen**	23,800	1,000	500	—	25,300
	Invalidenwesen.					
57.	Pensionen für Offiziere, Beamte und Soldaten	5,481,606	279,500	122,861	—	5,883,967
58.	Pensionen für Wittwen, Erziehungsgelder für Kinder, Unterstützungen ꝛc.	393,258	43,000	22,373	—	458,631
59.	**Zuschuß zur Militair-Wittwenkasse**	212,385	—	—	—	212,385
60.	**Verschiedene Ausgaben**	81,300	2,486	300	—	84,086
	Summe A.	59,117,909	4,801,006	1,172,140	474,900	65,565,955

Titel.	Ausgabe.	1. Preußen 2c. Rthlr.	2. Sachsen. Rthlr.	3. Mecklenburg. Rthlr.	4. Hessen. Rthlr.	5. Ueberhaupt für 1870. Rthlr.
	B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.					
24.	1. Zum Wiederaufbau des eingestürzten Körnermagazins in Paderborn	12,300	—			
	2. Zum Wiederaufbau des abgebrannten Fouragemagazins in Saarlouis	40,000	—			
	3. Zum Neubau eines Fouragemagazins in Flensburg	12,000	—			
	4. Zum Neubau eines Körnermagazins in Osnabrück	25,700	—			
26.	5. Zur Beschaffung von 42 Fahnen für die neu errichteten Landwehr-Bataillone	4,000	—			
	6. Zur Einkleidung und Ausrüstung der Mannschaften der neu zu errichtenden (vierten) Unteroffizierschule, sowie zur Einkleidung und Ausrüstung der Etatserhöhung von 45 Mann bei der Artillerie-Schießschule	25,000	—			
29.	7. Zur baulichen Einrichtung und Ausstattung des ermietheten General-Kommandogebäudes des 9. Armeekorps in Schleswig	15,000	—			
	8. Zur Fortsetzung des Baues eines neuen Dienstgebäudes für den Generalstab der Armee in Berlin, sowie zur Fortsetzung der Kasernenbauten in Danzig, Stettin, Spandau, Minden, Hamburg und Hannover .	301,000	—			
	Latus	435,000	—			

Titel.	Ausgabe.	1. Preußen ꝛc. Rthlr.	2. Sachsen. Rthlr.	3. Mecklenburg. Rthlr.	4. Hessen. Rthlr.	5. Ueberhaupt für 1870. Rthlr.
	Transport	435,000	—			
	9. Zum Beginn von Kasernen-Neubauten in Dresden, Leipzig und Chemnitz	—	68,810			
36.	10. Zur Ausstattung der reorganisirten Feldlazarethe mit dem schon im Frieden vorräthig zu haltenden Material, insbesondere zur Beschaffung chirurgischer Instrumente	12,000	—			
	11. Zum Neubau eines Garnisonlazareths in Stralsund, als erste Baurate ...	25,000	—			
	12. Zum Neubau eines Garnisonlazareths in Großenhain	—	10,000			
51.	13. Zur Herstellung von Verwahrungsräumen für gezogene Geschütze und für die Eisenmunition zu denselben .	15,000	—			
	14. Zum Bau von Friedens-Pulvermagazinen	20,000	—			
	15. Zur Einrichtung der Kriegs- und Friedens-Pulvermagazine in Mainz nach Preußischen Vorschriften und zur Ausführung größerer Reparaturbauten an vorhandenen sehr defekten Gebäuden	8,000	—			
	16. Zum Bau eines Wagenhauses im verschanzten Lager bei Spandau ...	10,000	—			
	17. Zum Bau eines Dienstgebäudes für die Artillerie-Prüfungskommission resp. zum Umbau und zur Einrichtung des nördlichen Flügels des Gießhauses in Berlin für die Zwecke der genannten Kommission	40,000	—			
	18. Zum Bau des Zeughauses in Stettin	15,000	—			
	Latus	580,000	78,810			

Titel.	Ausgabe.	1. Preußen ꝛc. Rthlr.	2. Sachsen. Rthlr.	3. Mecklenburg. Rthlr.	4. Hessen. Rthlr.	5. Ueberhaupt für 1870. Rthlr.
	Transport	580,000	78,810			
53.	19. Zur Erbauung eines Raketen- und Schlagröhren-Laboratoriums beim Feuerwerks-Laboratorium in Spandau	45,000	—			
55.	20. Zur Fortsetzung des Festungsbaues von Königsberg	200,000	—			
	21. Zur Fortsetzung des Baues der Feste Boyen	10,000	—			
	22. Zum Umbau der Hagelbergs-Befestigung bei Danzig	60,000	—			
	23. Zum Umbau mehrerer Forts bei Neisse	80,000	—			
	24. Zum Umbau und zur Verstärkung der Festungen, einschließlich der Vermehrung der Pulvermagazine und Geschoßräume in denselben	80,000	—			
	Summe B.....	1,055,000	78,810	—	—	1,133,810
	Zusammenstellung.					
	Die Einnahme beträgt	—	—	—	—	66,699,765
	Die Ausgabe beträgt:					
	im Ordinarium	59,117,909	4,801,006	1,172,140	474,900	65,565,955
	im Extraordinarium	1,055,000	78,810	—	—	1,133,810
	Ueberhaupt	60,172,909	4,879,816	1,172,140	474,900	66,699,765
						Balancirt.

Berlin, den 13. Juni 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Unveränderter Abdruck; Berlin (1891), Reichsdruckerei.

Bundes-Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

№ 24.

(Nr. 307.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1869., betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867. genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen im Betrage von 4,248,900 Thalern.

Auf Ihren Bericht vom 20. d. M. genehmige Ich, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundeskriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1867. S. 157. ff.), verzinsliche Schatzanweisungen im Gesammtbetrage von vier Millionen zweihundert acht und vierzig Tausend neunhundert Thalern, und zwar in Abschnitten von je Hundert Thalern und Tausend Thalern, ausgegeben werden. Zugleich ermächtige Ich Sie, den Zinssatz dieser Schatzanweisungen und die Dauer ihrer Umlaufszeit, welche den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten darf, den Verhältnissen entsprechend nach Ihrem Ermessen zu bestimmen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Ich überlasse Ihnen, die Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden hiernach mit näherer Anweisung zu versehen und diesen Meinen Erlaß durch das Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Schloß Babelsberg, den 24. Mai 1869.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Juni 1869.

(Nr. 308.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Königlich Preußischen Legationsrath Dr. v. Schlözer zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes für die Vereinigten Staaten von Mexiko zu ernennen geruht.

Derselbe ist zugleich als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der Mexikanischen Regierung beglaubigt worden und hat sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 4. Mai d. J. übergeben.

(Nr. 309.) Dem Herrn Edward Robinson ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Hamburg und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an Hamburg als an einem anderen Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, mit dem Wohnsitze in Hamburg ertheilt worden.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Unveränderter Abdruck; Berlin (1890), Reichsdruckerei.

Bundes-Gesetzblatt
des
Norddeutschen Bundes.

№ 25.

(Nr. 310.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868. (Bundesgesetzbl. S. 375.) und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 8. Juli 1868. (Bundesgesetzbl. S. 384.) in der Hamburgischen Voigtei Moorwärder und in einem Theile der Preußischen Insel Wilhelmsburg. Vom 5. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der Gesetze wegen Besteuerung des Braumalzes und wegen Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen vom 4. beziehungsweise 8. Juli 1868., im Namen des Norddeutschen Bundes, was folgt:

Das Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen vom 4. Juli 1868. (Bundesgesetzbl. S. 375.) und das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen, vom 8. Juli 1868. (Bundesgesetzbl. S. 384.) treten in der zum Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg gehörenden Voigtei Moorwärder, sowie in dem Theile der Preußischen Insel Wilhelmsburg, welche am 1. Juli d. J. dem Zollverein angeschlossen wird, am 1. Juli d. J. in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 5. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Juni 1869.

(Nr. 311.) Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. Vom 21. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältniß die Erwerbsthätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat.

§. 2.

Die Bestimmungen des §. 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§. 3.

Als Vergütung ist jeder dem Berechtigten gebührende Vermögensvortheil anzusehen. Auch macht es keinen Unterschied, ob dieselbe nach Zeit oder Stück berechnet wird.

Ist die Vergütung mit dem Preise oder Werth für Material oder mit dem Ersatz anderer Auslagen in ungetrennter Summe bedungen, so gilt als Vergütung im Sinne dieses Gesetzes der Betrag, welcher nach Abzug des Preises oder des Werthes der Materialien und nach Abzug der Auslagen übrig bleibt.

§. 4.

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung:

1) auf den Gehalt und die Dienstbezüge der öffentlichen Beamten;
2) auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben (die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Kommunalverbände mit eingeschlossen), sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind;
3) auf die Beitreibung der auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentationsansprüche der Familienglieder;

4) auf

4) auf den Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen, soweit der Gesammtbetrag die Summe von vierhundert Thalern jährlich übersteigt.

Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienstverhältniß, wenn dasselbe gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig mindestens auf Ein Jahr bestimmt, oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1869. in Kraft.

Die bis dahin verfügten, mit den Vorschriften dieses Gesetzes nicht vereinbaren Beschlagnahmen sind auf Antrag des Schuldners aufzuheben oder einzuschränken.

Dagegen finden die Bestimmungen des zweiten Absatzes des §. 2. auf frühere Fälle keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Unveränderter Abdruck; Berlin (1892), Reichsdruckerei.

Bundes-Gesetzblatt
des
Norddeutschen Bundes.

№ 26.

(Nr. 312.) Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 21. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Titel I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.

§. 2.

Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

§. 3.

Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren findet nicht statt.

§. 4.

Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.

§. 5.

In den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-,

Ausgegeben zu Berlin den 1. Juli 1869.

Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf das Bergwesen (vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 152. 153. und 154.), die Fischerei, die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 29. 30. 53. 80. und 144.), die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmung im §. 80.), das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariats-Praxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten, der Versicherungs-Unternehmer und der Eisenbahn-Unternehmungen, den Vertrieb von Lotterieloosen, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

Eine Verordnung des Bundespräsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.

§. 7.

Vom 1. Januar 1873. ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben:

1) die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Andern den Betrieb eines Gewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;

2) die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, mit Ausnahme der Abdeckereiberechtigungen;

3) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist;

4) sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt, oder sofern sie nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:

   a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);

   b) das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen;

5) die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;

6) vor-

6) vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte u. s. w. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

§. 8.

Von dem gleichen Zeitpunkte (§. 7.) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

1) diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des §. 7. nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Orts oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;
2) das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.

Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.

§. 9.

Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§. 7. und 8. aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstück haftende Abgabe eine Grundabgabe ist, oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.

§. 10.

Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

§. 11.

Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Frauen, welche selbstständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbstständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetrieb auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.

§. 12.

§. 12.

Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes bewendet es bei den Landesgesetzen.

Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörigen bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§. 13.

Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.

Titel II.

Stehender Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§. 14.

Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III.) befugt ist.

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgiebt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnortes davon Anzeige zu machen. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben.

§. 15.

Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig.

II. Er-

II. Erforderniß besonderer Genehmigung.

1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§. 16.

Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin:

Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrups-Fabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke (§. 23.).

Das vorstehende Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesrathes, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages, abgeändert werden.

§. 17.

Dem Antrage auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§. 16.) bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.

§. 18.

Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die

die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen, oder, unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen, zu ertheilen. Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben nothwendig sind. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt wird.

§. 19.

Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluß dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im §. 18. enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer, als dem Widersprechenden zu eröffnen.

§. 20.

Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden muß.

Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

§. 21.

Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekurs-Instanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1) In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

2) Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne Weiteres die Genehmigung ertheilen will und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des, die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.

3) Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so ertheilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

4) Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.

§. 22.

Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Vertheilung der Kosten festgesetzt.

§. 23.

Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§. 17. bis 22. die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen.

Der Landesgesetzgebung bleibt ferner vorbehalten, zu verfügen, in wie weit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der in §. 16. erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

§. 24.

Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrathe über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bis zum Erlaß allgemeiner Bestimmungen durch den Bundesrath kommen die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im §. 147. angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§. 20. und 21.

§. 25.

Die Genehmigung zu einer der in den §§. 16. und 24. bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit

heit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maaßgabe der §§. 17. bis 23. einschließlich, beziehungsweise des §. 24. nothwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im §. 16. genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§. 17.) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§. 16. und 24.) Anwendung, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben.

§. 26.

Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachtheiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

§. 27.

Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§. 16. bis 25. der Genehmigung bedarf, der Ortspolizei-Behörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

§. 28.

Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen.

2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§. 29.

Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung er-

ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrath bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß, in verschiedenen Theilen des Bundesgebietes die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrathe zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§. 6.), nicht beschränkt.

Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.

§. 30.

Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde, welche ertheilt wird, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.

§. 31.

Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen.

Der Bundesrath erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die auf Grund dieses Nachweises ertheilten Zeugnisse gelten für das ganze Bundesgebiet, bei Lootsen für das im Zeugniß angeführte Fahrwasser.

Soweit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

§. 32.

Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß. Dieselbe ist ihnen zu ertheilen, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen sind unzulässig.

§. 33.

Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß.

Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1) wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
2) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Es können jedoch die Landesregierungen, soweit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen.

§. 34.

Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften und zum Betriebe des Lootsengewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist, ingleichen, daß das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzessionirt sind.

§. 35.

Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe darf denjenigen untersagt werden, welche wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft sind.

Der Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, der Kleinhandel mit altem Metallgeräth oder Metallbruch (Trödel), oder mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, ferner das Geschäft eines Pfandleihers kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

Das Geschäft eines Gesindevermiethers kann demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum oder wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist.

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.

§. 36.

Das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Mes-

Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen.

§. 37.

Der Regelung durch die Ortspolizei-Behörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten.

§. 38.

Die Centralbehörden sind befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im §. 35. Absatz 2. und 3. verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrole über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.

§. 39.

Die Landesgesetze können die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten. Jedoch ist, wo Kehrbezirke bestehen oder eingerichtet werden, die höhere Verwaltungsbehörde, soweit nicht Privatrechte entgegenstehen, befugt, die Kehrbezirke aufzuheben oder zu verändern, ohne daß deshalb den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

§. 40.

Die in den §§. 29. bis 34. erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit ertheilt, noch, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 53. und 143., widerrufen werden.

Gegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§. 30. 32. 33. und 34., sowie gegen Untersagung des Betriebes der in den §§. 35. und 37. erwähnten Gewerbe ist der Rekurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20. und 21.

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbsbefugnisse.

§. 41.

Die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehülfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hülfspersonals finden

 keine

keine anderen Beschränkungen statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten.

In Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.

§. 42.

Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 59. am Orte seiner gewerblichen Niederlassung und, soweit nicht die Vorschriften des dritten Titels einen Legitimationsschein erfordern, auch außerhalb dieses Ortes ausüben.

§. 43.

Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde, und hat den über diese Erlaubniß auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen.

Diese Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maaßgabe des §. 57. versagt werden.

§. 44.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sind befugt, außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.

Sie bedürfen dazu eines Legitimationsscheins, welcher von der unteren Verwaltungsbehörde ausgestellt wird und für das Kalenderjahr gilt. Dieses Legitimationsscheins bedarf es nicht, wenn die betreffenden Gewerbetreibenden durch die nach den Zollvereinsverträgen erforderliche Gewerbe-Legitimationskarte bereits für das Gesammtgebiet des Zollvereins legitimirt sind.

Der Inhaber eines solchen Legitimationsscheins darf aufgekaufte Waaren nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte und von den Waaren, auf welche er Bestellungen sucht, nur Proben oder Muster mit sich führen.

§. 45.

Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§. 46.

Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 45. qualifizirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaßregulirung.

§. 47.

Inwiefern für die nach den §§. 34. und 36. konzessionirten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionirung oder Anstellung zusteht.

Dasselbe gilt in Beziehung auf diejenigen Schornsteinfeger, denen ein Kehrbezirk zugewiesen ist (§. 39.).

§. 48.

Real-Gewerbeberechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

§. 49.

Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§. 16. und 24. bezeichneten Arten, ingleichen zur Anlegung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, zu Schauspiel-Unternehmungen, sowie zum Betriebe der im §. 33. gedachten Gewerbe, kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.

Für die im §. 16. aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Konkurserklärung entstandenen Ungewißheit über das Eigenthum an einer Anlage oder, in Folge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachtheile für den Inhaber oder Eigenthümer der Anlage stattfinden kann.

Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe, wie für die Genehmigung neuer Anlagen.

§. 50.

Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Genehmigungen finden die im §. 49. bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maaßgabe, daß diese Fristen von dem Tage der Verkündung des Gesetzes an zu laufen anfangen.

§. 51.

Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwal-

waltungsbehörde zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

§. 52.

Die Bestimmung des §. 51. findet auch auf die zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn bei der früher ertheilten Genehmigung ausdrücklich vorbehalten worden ist, dieselbe ohne Entschädigung zu widerrufen.

§. 53.

Die in dem §. 29. bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind.

Außer aus diesem Grunde können die in den §§. 30. 32. 33. 34. und 36. bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

§. 54.

Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§. 51.), auf die Untersagung eines Gewerbebetriebs (§. 15. Absatz 2. und §. 35.), und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§. 53.) maaßgebend sind, gelten die Vorschriften der §§. 20. und 21.

Titel III.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§. 55.

Wer außerhalb seines Wohnorts, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person:

1) Waaren irgend einer Art feilbieten,
2) Waaren irgend einer Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3) Waarenbestellungen aufsuchen, oder
4) gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunst-Interesse nicht obwaltet, feilbieten will,

be-

bedarf, vorbehaltlich der in den §§. 44. und 64. getroffenen Bestimmungen, eines Legitimationsscheins.

Ein Legitimationsschein ist nicht erforderlich zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues.

§. 56.

Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind:

1) geistige Getränke aller Art;
2) gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber;
3) Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere;
4) Schießpulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe;
5) Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.

Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniß obwaltet, anzuordnen, daß die Erlaubniß zum Verkauf oder Ankauf der einzelnen ausgeschlossenen Gegenstände ertheilt werde.

Der Bundesrath, und in dringenden Fällen der Bundeskanzler nach Einvernehmen mit dem Ausschuß des Bundesrathes für Handel und Verkehr, ist befugt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Gesundheitspflege anzuordnen, daß auch andere Gegenstände innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht im Umherziehen feilgeboten oder angekauft werden dürfen.

§. 57.

Einem Bundesangehörigen, welcher innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes einen festen Wohnsitz besitzt und das 21ste Lebensjahr überschritten hat, darf der Legitimationsschein vorbehaltlich der Bestimmung des §. 59. nur dann versagt werden, wenn er:

1) mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist;
2) oder wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu Gefängniß von mindestens sechs Wochen, oder zwar zu einer geringeren Strafe verurtheilt, aber in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beschränkt worden ist, innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Verurtheilung, und im Falle der Gefängnißstrafe nach verbüßtem Gefängniß;
3) oder unter Polizeiaufsicht steht;
4) oder wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

Die Behörde muß innerhalb vierzehn Tagen dem Nachsuchenden entweder den

den Legitimationsschein ertheilen oder unter Angabe des gesetzlichen Hinderungsgrundes schriftlich versagen. Gegen die Versagung steht der Rekurs zu. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20. und 21.

Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deshalb nöthigen Bestimmungen zu treffen.

§. 58.

Die Ertheilung des Legitimationsscheins erfolgt:

1) für den Aufkauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges,
2) für den Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes

durch die Unterbehörde, welche für den Ort, wo der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat, zuständig ist,

für alle anderen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen durch die höhere Verwaltungsbehörde.

In den Fällen, für welche die Gesetze die Ausstellung eines Gewerbescheines nothwendig machen, kann dieser auch zugleich den Legitimationsschein ersetzen.

§. 59.

Wer auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, bedarf, außer den übrigen Erfordernissen, der vorhergehenden Erlaubniß durch die Behörde des Ortes, an welchem die Leistung beabsichtigt wird.

Die Ertheilung von Legitimationsscheinen für diese Gewerbe wird versagt, sobald der, den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der höheren Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt sind.

Umherziehenden Schauspieler-Gesellschaften wird der Legitimationsschein nur dann ertheilt, wenn der Unternehmer die im §. 32. vorgeschriebene Erlaubniß besitzt.

§. 60.

Der Legitimationsschein enthält das Signalement des Inhabers und die nähere Bezeichnung des von demselben beabsichtigten Gewerbebetriebes. Er ist nur für das Kalenderjahr gültig. Seine Erneuerung darf nicht versagt werden, so lange die im §. 57. bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.

Der Legitimationsschein für den Betrieb der im §. 59. bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugniß zum Gewerbebetriebe in einem anderen, als dem Bezirke derjenigen höheren Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von der höheren Verwaltungsbehörde

des

des letzteren ausgedehnt ist. Diese Ausdehnung wird versagt, sobald für die, den Verhältnissen des Bezirkes entsprechende Anzahl von Personen Legitimationsscheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind.

§. 61.

Der Inhaber des Legitimationsscheins ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde vorzuzeigen und sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhülfe des Mangels einzustellen.

§. 62.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden. Ausgenommen hiervon sind der Verkauf der im §. 58. bezeichneten Gegenstände, sofern er innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes erfolgt, und der ebendaselbst unter 2. bezeichnete Gewerbebetrieb.

Die Mitführung von Begleitern, sei es zur Beförderung der Waaren, zur Wartung des Gespannes oder zu anderen Zwecken, bedarf der in dem Legitimationsscheine auszudrückenden Genehmigung derjenigen Behörde, welche den Schein ertheilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsucher befindet. Diese Genehmigung darf nur unter den Voraussetzungen und Formen versagt werden, welche §. 57. für die Versagung des Legitimationsscheins gegenüber dem Unternehmer vorschreibt. Für Kinder unter vierzehn Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.

§. 63.

Der Gesetzgebung jedes Bundesstaates bleibt vorbehalten, für das Gebiet des letzteren den Verkauf oder Aufkauf im Umherziehen von näher zu bezeichnenden Gegenständen des gemeinen Verbrauches von den beschränkenden Vorschriften dieses Titels auszunehmen.

Titel IV.

Marktverkehr.

§. 64.

Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei.

Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den im §. 66. bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde, auf Antrag der Gemeindebehörde, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen.

Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiderung der im Auslande gegen Bundesangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrathe vorbehalten.

§. 65.

Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungsanspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird, und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speziellen lästigen Titel sich gründet.

§. 66.

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1) rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs;
2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3) frische Lebensmittel aller Art.

Die zuständige Verwaltungsbehörde ist auf Antrag der Gemeindebehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirk überhaupt, oder an gewissen Orten zu den Wochenmarkts-Artikeln gehören.

§. 67.

Auf Jahrmärkten dürfen außer den im §. 66. benannten Gegenständen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizei-Behörde.

§. 68.

Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der Abgaben darf nicht stattfinden.

§. 69.

In den Grenzen der Bestimmungen der §§. 65. bis 68. kann die Ortspolizei-Behörde, im Einverständniß mit der Gemeindebehörde, die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfniß festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleich-

gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen.

§. 70.

In Betreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, bewendet es bei den bestehenden Anordnungen.

Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Gemeindebehörde angeordnet werden.

§. 71.

Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.

Titel V.

Taxen.

§. 72.

Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo sie gegenwärtig bestehen, sind sie in einer von der Ortspolizei-Behörde zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben.

§. 73.

Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren können durch die Ortspolizei-Behörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von Außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

§. 74.

Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizei-Behörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten.

 §. 75.

§. 75.

Die Gastwirthe können durch die Ortspolizei-Behörde angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt, und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizei-Behörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu.

§. 76.

Die Ortspolizei-Behörde ist in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§. 37.), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen.

§. 77.

Ebenso können für Schornsteinfeger, wenn ihnen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, von der Ortspolizei-Behörde, im Einverständniß mit der Gemeindebehörde, oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von der unteren Verwaltungsbehörde Taxen aufgestellt werden.

§. 78.

Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbtreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im §. 36. von den Behörden zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach §. 36. zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.

§. 79.

Die in den §§. 73. bis 78. genannten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen.

§. 80.

Die Taxen für die Apotheker können durch die Centralbehörden festgesetzt werden, Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig.

Die Bezahlung der approbirten Aerzte u. s. w. (§. 29. Absatz 1.) bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Centralbehörden festgesetzt werden.

Titel VI.

Innungen von Gewerbetreibenden.

I. Bestehende Innungen.

§. 81.

Alle zur Zeit gesetzlich bestehenden Korporationen von Gewerbetreibenden (Innungen, Zünfte) dauern fort. Ihre Statuten (Innungsartikel, Zunftartikel) bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes oder nach Maaßgabe der Bestimmung im §. 92. abgeändert werden.

§. 82.

Jedes Mitglied einer Innung kann jederzeit, vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen, ausscheiden und darf das Gewerbe nach dem Austritt fortsetzen. Der Ausgeschiedene verliert alle Ansprüche an das Zunftvermögen und die durch dasselbe ganz oder theilweise fundirten Nebenkassen, soweit die Statuten nicht ein Anderes bestimmen.

§. 83.

Von dem Eintritt in eine Innung können diejenigen ausgeschlossen werden:

1) welche die bürgerliche Ehre verloren haben,
2) welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist,
3) welche sich im Konkurs befinden.

§. 84.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmung (§. 83.) darf der Eintritt in eine Innung Keinem versagt werden, welcher die in dem Statute vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat.

Bedarf es zu diesem Zwecke der Ablegung einer Prüfung, so ist dieselbe auf den Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes zu richten. Die deshalb zu lösenden Aufgaben, sowie der zur Bestreitung der Prüfungskosten von dem zu Prüfenden zu zahlende Betrag, werden von der Innung bestimmt. Bevorzugungen sind dabei nicht statthaft.

Die Prüfungszeugnisse der für einzelne Gewerbe angeordneten besonderen Prüfungsbehörden und der bisher zur Abnahme von Prüfungen befugt gewesenen Kommissionen sind ein genügender Nachweis der Befähigung zum Betriebe der Gewerbe, über welche sie ausgestellt sind.

Die Ablegung einer Prüfung kann von denjenigen nicht gefordert werden, welche das betreffende Gewerbe mindestens seit Einem Jahre selbstständig ausüben.

§. 85.

Die bei der Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Antrittsgelder müssen für alle Genossen der Innungen gleich sein. Wo sie mehr als fünf Thaler betragen, bedarf es zu ihrer Erhöhung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn Antrittsgelder, welche den Betrag von fünf Thalern nicht übersteigen, über diesen Betrag erhöht werden sollen.

Der Beitritt zu einer Innung schließt die Befugniß nicht aus, an anderen Innungen Theil zu nehmen.

§. 86.

Durch Beschluß der Innung kann von Ausübung des Stimmrechts, sowie der Ehrenrechte innerhalb der Innung, derjenige ausgeschlossen werden, welcher in einem der in §. 83. unter 1. 2. 3. bezeichneten Verhältnisse sich befindet.

§. 87.

Wird nach dem Tode eines Innungsgenossen dessen Gewerbe durch einen Stellvertreter für Rechnung der Wittwe oder minderjährigen Erben fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen, mit Ausnahme des Stimmrechts in der Innungsversammlung, auf die Wittwe für die Dauer des Wittwenstandes, beziehungsweise auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit, über.

§. 88.

Die Innung wird bei gerichtlichen wie bei außergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten.

Die Legitimation desselben wird durch eine amtliche Bescheinigung der Gemeindebehörde über seine Eigenschaft als solcher geführt.

Die Befugniß zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Soweit in dem Statut (Innungsartikeln, Zunftartikeln) einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach Außen übertragen ist, behält es hierbei sein Bewenden.

§. 89.

Verträge der Innung über die Erwerbung, Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Sachen und über Darlehen, für welche das unbewegliche Vermögen der Innung oder die Nutzungen desselben auf länger als Ein Jahr haften sollen, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Gemeindebehörde. Dieselbe darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch §. 94. getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

§. 90.

Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen

nossen derselben dürfen nur insoweit geleistet werden, als sie auf ausdrücklichen Vorschriften des Statuts beruhen. Für Zehrung dürfen solche Zahlungen niemals geleistet werden.

§. 91.

Die exekutivische Beitreibung der Innungsbeiträge und der von Innungsgenossen wegen Verletzung statutarischer Vorschriften verwirkten Geldstrafen im Verwaltungswege findet ferner nicht statt.

§. 92.

Abänderungen des Statuts können in einer Versammlung der Innung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, wenn er Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben oder andere Verfügungen über das Innungsvermögen zum Gegenstande hat. Diese Genehmigung darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch §. 94. getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

§. 93.

Ihre Auflösung kann die Innung in einer Versammlung, zu welcher sämmtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese Genehmigung wird ertheilt, wenn die Berichtigung der Schulden und die Erfüllung der Vorschriften des §. 94. sichergestellt ist.

§. 94.

Löst eine Innung sich auf, so muß ihr Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. War dasselbe bisher ganz oder theilweise zur Fundirung von Unterrichtsanstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt, so darf dasselbe dieser Bestimmung nicht entzogen werden. Wird dafür nicht in anderer genügender Weise Sorge getragen, so fällt das betreffende Vermögen der Gemeinde gegen Uebernahme der darauf lastenden Verpflichtungen zu.

Eine Vertheilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens unter die zeitigen Mitglieder kann die Innung bei ihrer Auflösung nur soweit beschließen, als dasselbe aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden ist.

Der Rest des Vermögens wird, sofern in dem Statute oder in den Landesgesetzen nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, der Gemeinde, in welcher die aufgelöste Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen.

Entstehen aus den vorstehenden Bestimmungen Differenzen zwischen der Orts-

Ortsgemeinde und der Innung, so steht die Entscheidung darüber der höheren Verwaltungsbehörde zu.

Letzterer steht auch die Befugniß zu, den bisher mit der Innung verbunden gewesenen Unterrichtsanstalten, Hülfskassen oder anderen Instituten zu öffentlichen Zwecken nach der Auflösung der Innung Korporationsrechte zu ertheilen.

Die vorstehenden Vorschriften kommen auch im Falle des Erlöschens einer Innung durch Aussterben ihrer Mitglieder zur Anwendung.

§. 95.

Die Gemeindebehörde übt die Aufsicht über die Innungen aus. Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Genossen, über die Wahl der Vorstände und über die Rechte und Pflichten der letzteren. Gegen ihre Entscheidung steht der Rekurs an die höhere Verwaltungsbehörde offen, welcher binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der Gemeindebehörde anzubringen ist.

Innungsversammlungen, in welchen über Abänderungen des Statuts oder über die Auflösung der Innung Beschluß gefaßt werden soll, wohnt die Gemeindebehörde durch eines ihrer Mitglieder oder einen Beauftragten bei. An anderen Berathungen der Innung nimmt sie nicht Theil. Die Bestätigung der Wahl der Vorstände steht ihr fortan nicht zu.

§. 96.

Alle Bestimmungen der Gesetze oder der Statuten (Innungsartikel, Zunftartikel), durch welche der Gemeindebehörde in Angelegenheiten der Innungen größere Befugnisse beigelegt sind, als durch gegenwärtiges Gesetz, treten außer Kraft.

II. Neue Innungen.

§. 97.

Diejenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, können zu einer Innung zusammentreten.

Neue Innungen erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Korporation.

§. 98.

Der Zweck der neu zu gründenden Innungen besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen.

§. 99.

Die Genehmigung der Innungsstatuten steht den höheren Verwaltungsbehörden zu.

§. 100.

In dem Statute sind die Bedingungen der Aufnahme in die Innung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Maaßstab, nach welchem laufende Beiträge der Innungsgenossen auszuschreiben sind, und die besonderen Folgen, welche

an

an die unterlassene Zahlung derselben sich knüpfen, die Art der Zusammensetzung des Vorstandes, imgleichen die Einrichtungen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten festzusetzen.

§. 101.

Jede Innung muß einen Vorstand haben, dessen Mitglieder von den Innungsgenossen zu wählen sind.

§. 102.

Die Höhe und die Verwendung der Beiträge, sowie die Verwaltung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens, wird durch Beschlüsse der Innung geordnet.

§. 103.

Die Bestimmungen in den §§. 82—96. finden auch auf neue Innungen Anwendung.

§. 104.

Korporationen von Kaufleuten, welchen ausschließliche Gewerbsbefugnisse nicht zugestanden haben, unterliegen nicht den Vorschriften dieses Titels.

Titel VII.

Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter.

I. Verhältnisse der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge.

1. Im Allgemeinen.

§. 105.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen ist Gegenstand freier Uebereinkunft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet.

§. 106.

Die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung der Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen Lehrlingen, welche des Schul- und Religions-Unterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde.

Durch Ortsstatut (§. 142.) können Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, sofern sie das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben, zum Besuche einer Fortbildungsschule des Ortes, Arbeits- und Lehrherren aber zur Gewährung der, für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden.

§. 107.

Jeder Gewerbe-Unternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.

§. 108.

Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben oder auf die Ertheilung oder den Inhalt der in den §§. 113. und 124. erwähnten Zeugnisse beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde.

Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde steht den Betheiligten eine Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen präklusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehalten.

Durch Ortsstatut (§. 142.) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bilden.

2. Insbesondere: a. der Gesellen und Gehülfen.

§. 109.

Die Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§. 110.

Das Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und den Gesellen oder Gehülfen kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden.

§. 111.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1) wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
2) wenn sie den in Gemäßheit des Arbeitsvertrages ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
3) wenn sie, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;

4) wenn

4) wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder die Mitglieder seiner Familie zu Schulden kommen lassen;
5) wenn sie mit den Mitgliedern der Familie des Arbeitgebers verdächtigen Umgang pflegen, oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten verstoßen;
6) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden, oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

Inwiefern in den zu 6. gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 112.

Die Gesellen und Gehülfen können die Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen:

1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2) wenn der Arbeitgeber sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen sie oder Mitglieder ihrer Familie zu Schulden kommen läßt;
3) wenn er oder dessen Angehörige, sie oder ihre Angehörigen zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen;
4) wenn er ihnen nicht den schuldigen Lohn in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;
5) wenn bei Fortsetzung der Arbeit ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

§. 113.

Beim Abgange können die Gesellen und Gehülfen ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches auf Antrag der Betheiligten und, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Gesellen und Gehülfen auch auf ihre Führung auszudehnen.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern ist aufgehoben.

§. 114.

Gesellen und Gehülfen sind in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber unbeschränkt.

Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht statt. Auf Unterstützung von Seiten der Gewerbegenossen haben wandernde Gesellen und Gehülfen keinen Anspruch.

 b) der

b. der Lehrlinge.

§. 115.

Als Lehrling ist jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hülfsleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird.

Auf Lehrlinge über 18 Jahre finden die Bestimmungen der §§. 106. 116. 117. und 119. keine Anwendung.

§. 116.

Von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, sind ausgeschlossen diejenigen, welchen wegen anderer, als politischer Verbrechen oder Vergehen der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt oder welche wegen Diebstahls oder Betruges rechtskräftig verurtheilt worden sind.

§. 117.

Ein Gewerbetreibender, welcher von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, ausgeschlossen ist, darf auch die bereits angenommenen Lehrlinge nicht ferner beibehalten.

Die Entlassung unbefugt angenommener oder beibehaltener Lehrlinge kann im Wege der polizeilichen Exekution erzwungen werden.

§. 118.

Der Lehrherr muß sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Er darf dem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Der Lehrherr muß bemüht sein, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren.

§. 119.

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und in Abwesenheit des Lehrherrn auch dem denselben vertretenden Gesellen oder Gehülfen zur Folgsamkeit verpflichtet.

§. 120.

Das Lehrverhältniß kann in den Fällen, welche im §. 111. bezeichnet sind, von dem Lehrherrn vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden. Sind für einen solchen Fall keine besonderen Verabredungen getroffen, so ist das Lehrgeld stets für die bereits abgelaufene Zeit zu entrichten. Daneben gebührt, wenn der Lehrling in den Fällen des §. 111. Nr. 1. bis 5. zu seiner Entlassung Veranlassung gegeben hat, dem Lehrherrn als Entschädigung das weiterlaufende Lehrgeld bis zu einem halbjährigen Betrage.

§. 121.

Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm nach §. 118. obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht.

Fällt die Entscheidung hierüber gegen den Lehrherrn aus (§. 108.), so kann derselbe zur Erstattung der durch die anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten im Rechtswege angehalten werden.

Letzteres gilt auch von dem Falle, wenn dem Lehrherrn die Befugniß, Lehrlinge zu halten, entzogen wird (§. 117.).

§. 122.

Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Berufe übergeht. Dem Lehrherrn ist in diesem Falle, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, das weiterlaufende Lehrgeld noch bis zu einem halbjährigen Betrage zu zahlen.

§. 123.

Durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben.

Auf den Antrag des einen oder des anderen Theiles ist der Lehrvertrag auch dann aufzuheben, wenn der Lehrherr oder der Lehrling zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unfähig wird.

In beiden Fällen erfolgt, wenn nichts Anderes verabredet ist, die Auseinandersetzung hinsichtlich des Lehrgeldes nach Verhältniß des bereits abgelaufenen Theiles der Lehrzeit zur ganzen Dauer derselben.

§. 124.

Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen vom Lehrherrn ein Zeugniß fordern, welches, auf Antrag der Betheiligten und, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

§. 125.

Für die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge dürfen keine Gebühren erhoben werden.

§. 126.

Die Bestimmungen der §§. 105. bis 115. und 118. bis 125. finden, jedoch soviel die Lehrlinge betrifft, mit Ausnahme des §. 106. Absatz 2., auf die Gehülfen und Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute, ingleichen auf die Werkmeister in Fabriken, keine Anwendung. Die Verhältnisse derselben zu ihren Lehrherren und Arbeitgebern sind fernerhin nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

II. Ver-

II. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§. 127.

Die Bestimmungen der §§. 105. bis 114. finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung.

§. 128.

Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden.

Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht in einer von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigten Schule erhalten. Ihre Beschäftigung darf sechs Stunden täglich nicht übersteigen.

Junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen vor vollendetem sechszehnten Lebensjahre in Fabriken nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Auch für diese jugendlichen Arbeiter kann durch die Centralbehörde die zulässige Arbeitsdauer bis auf sechs Stunden täglich für den Fall eingeschränkt werden, daß dieselben nach den besonderen in einzelnen Theilen des Bundesgebietes bestehenden Schuleinrichtungen noch im schulpflichtigen Alter sich befinden.

Die Ortspolizei-Behörde ist befugt, eine Verlängerung dieser Arbeitszeiten um höchstens eine Stunde und auf höchstens vier Wochen dann zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Geschäftsbetrieb in der Fabrik unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß herbeigeführt haben.

§. 129.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den jugendlichen Arbeitern (§. 128.) Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft gewährt werden.

Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern.

An Sonn- und Feiertagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 130.

Wer jugendliche Arbeiter in einer Fabrik zu einer regelmäßigen Beschäftigung annehmen will, hat davon der Ortspolizei-Behörde zuvor Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält, in dem Arbeitslokal auszuhängen und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen in Abschrift vorzulegen ist. Die Anzahl dieser Arbeiter hat er halbjährlich der Ortspolizei-Behörde anzuzeigen.

§. 131.

Die Annahme jugendlicher Arbeiter zu einer regelmäßigen Beschäftigung darf nicht erfolgen, bevor der Vater oder Vormund derselben dem Arbeitgeber ein Arbeitsbuch eingehändigt hat.

Dieses Arbeitsbuch, welchem die §§. 128—133. des gegenwärtigen Gesetzes vorzudrucken sind, wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Ortspolizei-Behörde ertheilt und enthält:

1) Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion des Arbeiters,
2) Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes,
3) ein Zeugniß über den bisherigen Schulbesuch,
4) eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse,
5) eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintrittes in die Anstalt,
6) eine Rubrik für den Austritt aus derselben,
7) eine Rubrik für die Revisionen.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen.

§. 132.

Wo die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen (§§. 128—133.) eigenen Beamten übertragen ist, stehen denselben bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizei-Behörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 128—133. auszuführenden amtlichen Revisionen der gewerblichen Anstalten sind die Besitzer derselben verpflichtet, zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anstalten im Betriebe sind, zu gestatten.

§. 133.

Sollte durch die Ausführung der Bestimmungen der §§. 128. und 129. bereits bestehenden gewerblichen Anstalten die nöthige Arbeitskraft entzogen werden, so ist die Centralbehörde befugt, auf bestimmte Zeit, jedoch höchstens ein Jahr, Ausnahmevorschriften zu erlassen.

In Betreff der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits beschäftigten jugendlichen Arbeiter ist die im §. 130. vorgeschriebene Anzeige bei der Ortspolizei-Behörde binnen vier Wochen zu bewirken.

§. 134.

Fabrikinhaber, sowie alle diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet, die Löhne der Arbeiter, welche mit Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in baarem Gelde auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren.

Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regel-

regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden.

§. 135.

Die Bestimmungen des §. 134. finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren der dort bezeichneten Arbeitgeber, sowie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

§. 136.

Unter Arbeitern (§. 134.) werden hier auch diejenigen verstanden, welche außerhalb der Fabrikstätten für Fabrikinhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbebetriebe nöthigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen, oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waaren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.

§. 137.

Arbeiter, deren Forderungen den Vorschriften der §§. 134. bis 136. zuwider anders als durch Baarzahlung berichtigt sind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, der im §. 139. Absatz 2. gedachten Kasse zu.

§. 138.

Verträge, welche den §§. 134. bis 136. zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Fabrikinhabern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern andererseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien (§. 134.).

§. 139.

Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern kreditirt worden sind, können von Fabrikinhabern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind.

Dagegen fallen dergleichen Forderungen der Kranken-, Sterbe-, Spar- oder ähnlichen Hülfskasse zu, welche in der Wohnortsgemeinde des betheiligten Arbeiters für diejenige Klasse von Arbeitern besteht, zu welcher er gehört. Sind mehrere solcher Kassen vorhanden, so fällt die Forderung allen zu gleichen Theilen zu, in Ermangelung derartiger Anstalten aber der Ortsarmenkasse.

Titel VIII.

Gewerbliche Hülfskassen.

§. 140.

Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der selbstständigen Gewerbetreibenden, einer mit einer Innung verbundenen oder außerhalb derselben bestehenden Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse für selbstständige Gewerbetreibende beizutreten, wird aufgehoben. Im Uebrigen wird in den Verhältnissen dieser Kassen durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Neue Kassen der selbstständigen Gewerbetreibenden für die erwähnten Zwecke erhalten durch die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Rechte juristischer Personen, soweit es zur Erlangung dieser Rechte einer besonderen staatlichen Genehmigung bedarf.

§. 141.

Bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes bleiben die Anordnungen der Landesgesetze über die Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter in Kraft.

Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse beizutreten, wird indeß für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer anderen Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse angehören.

Titel IX.

Ortsstatuten.

§. 142.

Ortsstatuten können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden, nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender, auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt. Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Die Centralbehörde ist befugt, Ortsstatuten, welche mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.

Titel X.

Strafbestimmungen.

§. 143.

Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Konzessions-Entziehungen und den in diesem Gesetze gestatteten Untersagungen des Gewerbebetriebes (§. 15. Absatz 2. und §. 35.), weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden.

Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben.

Ebenso bewendet es bei den Vorschriften der Landesgesetze, welche die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes durch richterliches Erkenntniß als Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen.

Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes im Verwaltungswege entzogen werden darf, werden hierdurch aufgehoben.

§. 144.

Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes (§. 143.), Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.

Jedoch werden aufgehoben die für Medizinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hülfe auferlegen.

§. 145.

Für das Mindestmaaß der Strafen, das Verhältniß von Geldstrafe zu Gefängnißstrafe, sowie für die Verjährung des im §. 153. verzeichneten Vergehens, sind die Bestimmungen der Landesgesetze maaßgebend.

Die übrigen in diesem Titel mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

§. 146.

Zuwiderhandlungen gegen die §§. 134. bis 136. werden mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältniß-

nißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten bestraft. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Die Geldbußen fließen derjenigen Kasse zu, welcher die im §. 139. erwähnten Forderungen nach den dort ertheilten Vorschriften zufallen.

Jede rechtskräftige Verurtheilung wird auf Kosten des Verurtheilten durch das amtliche Organ der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchen derselbe und der betheiligte Arbeiter ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht.

§. 147.

Mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;

2) wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§. 16. und 24.), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;

3) wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson.

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

In dem Falle zu 2. kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.

§. 148.

Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern und im Falle des Unvermögens mit Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen wird bestraft:

1) wer außer den in §. 147. vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen;

2) wer die im §. 14. erforderte An- oder Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungs-Agentur unterläßt;

 3) wer

3) wer die im §. 14. erforderten Anzeigen über das Betriebslokal unterläßt;

4) wer der nach §. 35. gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebes zuwiderhandelt, oder die in §. 35. vorgeschriebene Anzeige unterläßt;

5) wer dem §. 43. zuwiderhandelt;

6) wer bei dem Aufsuchen von Waarenbestellungen den Vorschriften im §. 44. zuwiderhandelt;

7) wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne Legitimationsschein betreibt;

8) wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet;

9) wer als Lehrherr seine Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge gröblich vernachlässigt;

10) wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des §. 107. entgegenhandelt.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

§. 149.

Mit Geldbuße bis zu zehn Thalern und im Falle des Unvermögens mit Gefängniß bis zu acht Tagen wird bestraft:

1) wer gewerbliche Verrichtungen, zu welchen er nach Vorschrift des §. 44. einer Legitimation bedarf, vornimmt, ohne dieselbe zu besitzen, beziehungsweise mit sich zu führen;

2) wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen den ihm ertheilten Legitimationsschein nicht mit sich führt, oder einem Anderen überläßt;

3) wer ein Gewerbe im Umherziehen, für welches ihm ein auf einen bestimmten Bezirk lautender Legitimationsschein (§. 60.) ertheilt ist, unbefugt in einem anderen Bezirk betreibt;

4) wer den Vorschriften im §. 61. zuwiderhandelt;

5) wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen unbefugt Begleiter mitführt und wer einem Gewerbetreibenden im Umherziehen unbefugt als Begleiter dient;

6) wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs zuwiderhandelt;

7) wer es unterläßt, die in den §§. 130. und 133. vorgeschriebenen Anzeigen zu machen oder Listen zu führen.

§. 150.

Wer den Vorschriften in den §§. 128. 129. und 130. zuwider jugendliche

liche Arbeiter annimmt oder beschäftigt, wird mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen für jeden vorschriftswidrig angenommenen oder beschäftigten Arbeiter bestraft.

War er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits drei verschiedene Male auf Grund der vorstehenden Bestimmung bestraft, so kann auf den Verlust der Befugniß zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter für eine bestimmte Zeit oder für immer gegen ihn erkannt werden.

Es muß auf diesen Verlust, und zwar für mindestens drei Monate erkannt werden, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre bereits sechs verschiedene Male bestraft war.

Zuwiderhandlungen gegen solche Erkenntnisse (Absatz 2. und 3.) werden mit Geldbuße bis zum vierfachen Betrage der im ersten Absatz dieses Paragraphen bestimmten Geldbuße, und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

§. 151.

Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter, ist die Uebertretung mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe.

Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation u. s. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

§. 152.

Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

§. 153.

Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§. 152.) Theil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

Schluß-

Schlußbestimmungen.

§. 154.

Die Bestimmungen der §§. 128. bis 139. finden auch auf die Besitzer, beziehungsweise Arbeiter von Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben Anwendung.

Diejenigen Bestimmungen, welche die bezeichneten Arbeiter wegen groben Ungehorsams, beharrlicher Widersetzlichkeit oder wegen Verlassens der Arbeit mit Strafe bedrohen, werden aufgehoben.

§. 155.

Wo in diesem Gesetze auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§. 156.

Die Titel I. II. IV. bis X. dieses Gesetzes treten drei Monate nach dessen Verkündung, der Titel III. tritt am 1. Januar 1870. in Kraft.

Das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli 1868. (Bundesgesetzbl. S. 406.) tritt drei Monate nach Verkündung dieses Gesetzes außer Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 313.) Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend. Vom 26. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins und des Deutschen Zollparlaments, was folgt:

§. 1.

Vom 1. September d. J. ab wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker

zucker mit acht Silbergroschen oder acht und zwanzig Kreuzern vom Zollzentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

§. 2.

Vom 1. September d. J. ist an Eingangszoll vom Zentner ausländischem Zucker und Syrup zu erheben, und zwar von

1) Zucker: raffinirter Zucker aller Art, sowie Rohzucker, wenn letzterer den auf Anordnung des Bundesrathes bei den nach Bedürfniß öffentlich zu bezeichnenden Zollstellen niederzulegenden, nach Anleitung des Holländischen Standart Nr. 19. und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht ..... 5 Rthlr. — Sgr.

2) Rohzucker, soweit solcher nicht zu dem unter 1. gedachten gehört ..... 4 „ — „

3) Syrup ..... 2 „ 15 „

Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend unter 2. aufgeführten Eingangszolle.

4) Melasse unter Kontrole der Verwendung zur Branntweinbereitung ..... frei.

Für Tara werden vom Zentner Bruttogewicht vergütet:

beim Eingang von Brod- (Hut-) Zucker, Kandis-, Bruch- oder Lumpenzucker:
14 Pfund in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze,
10 „ in anderen Fässern,
13 „ in Kisten,
7 „ in Körben;

beim Eingange von Rohzucker und Farin (Zuckermehl), sowie gestoßenem Zucker:
13 Pfund in Fässern mit Dauben von Eichen- oder anderem harten Holze,
10 „ in anderen Fässern,
13 „ in Kisten,
8 „ in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanassers, Kranjans),
7 „ in anderen Körben,
4 „ in Ballen;

beim Eingange von Syrup:
11 Pfund in Fässern.

§. 3.

Bei der Ausfuhr von inländischem wie von ausländischem Zucker über die Zollvereinsgrenze oder bei dessen Niederlegung in öffentlichen Niederlagen wird, wenn die auszuführende Menge mindestens zehn Zentner beträgt, eine Vergütung für den Zentner gewährt:

a) für Rohzucker von mindestens 88 Prozent Polarisation ..... 3 Rthlr. 4 Sgr.

b) für Kandis und für Zucker in weißen, vollen, harten

Bro-

Broden bis zu 25 Pfund Nettogewicht oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert..... 3 Rthlr. 25 Sgr.

c) für allen übrigen harten Zucker, sowie für alle weiße trockenen (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltende) Zucker, in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Polarisation..... 3 Rthlr. 18 Sgr.

Der Bundesrath des Zollvereins hat die Zollämter zu bestimmen, über welche die Ausfuhr bewirkt werden kann. Derselbe ist auch befugt, zu bestimmen, daß die bei der Ausfuhr von Zucker gegen Vergütung abzugebende Deklaration auf den Zuckergehalt nach dem Grade der Polarisation gerichtet werde.

§. 4.

Wird bei der Ausfuhr von Zucker durch unrichtige Angabe des Zuckergehalts oder der sonstigen Beschaffenheit (handelsüblichen Bezeichnung) des Zuckers, Steuer- oder Zollvergütung für Zucker, bei dessen Ausfuhr eine Vergütung überhaupt nicht gewährt wird, in Anspruch genommen, so hat der Deklarant den Betrag des vierten Theils der in Anspruch genommenen Vergütung als Strafe verwirkt. Wird durch die unrichtige Angabe des Zuckergehalts eine höhere Steuer- oder Zollvergütung, als die für die Klasse, zu welcher der auszuführende Zucker gehört, festgesetzte Vergütung in Anspruch genommen, so hat der Deklarant das Doppelte der Differenz zwischen der zuständigen und der beanspruchten Vergütung als Strafe verwirkt.

Außer den vorstehend gedachten Strafen tritt die Konfiskation des unrichtig deklarirten Zuckers ein, wenn solcher in der Absicht, die Staatskasse zu verkürzen, zwischen Zucker verpackt worden ist, für welchen eine Vergütung, beziehungsweise eine höhere Vergütung gewährt wird.

Uebersteigt die Angabe des Zuckergehalts den bei der Revision ermittelten Zuckergehalt um nicht mehr als ein Drittel Prozent, so findet eine Bestrafung nicht statt. Ist zwar dieser Prozentbetrag überschritten, aber der Beweis geführt, daß die Absicht, die Staatskasse zu verkürzen, nicht vorgelegen habe, so ist nur eine Ordnungsstrafe von fünf bis funfzig Thalern (fünf bis fünf und siebenzig Gulden) verwirkt.

§. 5.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Juni 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Bundes-Gesetzblatt
des
Norddeutschen Bundes.

№ 27.

(Nr. 314.) Verordnung, betreffend die Kautionen der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphen und des Eichungswesens angestellten Beamten. Vom 29. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§. 3. 7. und 16. des Gesetzes vom 2. Juni d. J., betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundesgesetzbl. S. 161.), nach Einvernehmen mit dem Bundesrathe, im Namen des Norddeutschen Bundes, was folgt:

Artikel 1.

Zur Kautionsleistung sind die nachstehenden Beamtenklassen verpflichtet:

I. Im Bereiche der Postverwaltung:

a) die bei den Ober-Postkassen und den Postanstalten angestellten oder beschäftigten Beamten, Unterbeamten und kontraktlichen Diener, mit alleiniger Ausnahme der Orts-Postkassenkontroleure;

b) Rendant, Kontroleur, Kassirer des Zeitungs-Debitskomtoirs in Berlin und diejenigen bei demselben angestellten Beamten und Unterbeamten, welche mit der Kassenführung und der Ausgabe der Zeitungen, sowie mit der Verwaltung des Materials betraut sind;

c) der Vorsteher des Post-Montirungsdepots in Berlin;

d) Führer von Postdampfschiffen.

II. Im Bereiche der Telegraphenverwaltung:

a) diejenigen Telegraphen-Inspektoren, Telegraphen-Direktionssekretaire, Telegraphensekretaire, Obertelegraphisten und Telegraphisten, welche Stationsvorsteher sind, eine Kasse führen oder Materialien verwalten;

b) die sonstigen Verwalter von Telegraphenstationen, sofern sie nicht etwa als Postbeamte bereits Kaution geleistet haben;

c) die-

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1869.

c) diejenigen Unterbeamten, welchen die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von Geld oder Materialien obliegt.

III. Im Bereiche der Verwaltung des Eichungswesens:
der Rendant der Kasse der Normal-Eichungskommission.

Artikel 2.

Die Höhe der von den vorbezeichneten Beamtenklassen zu leistenden Kautionen beträgt:

I. Im Bereiche der Postverwaltung:

1)	für den Rendanten des Zeitungs-Debitskomtoirs in Berlin und die Rendanten der Ober-Postkassen	3000 Rthlr.,
2)	für Kontroleur und Kassirer des Zeitungs-Debitskomtoirs in Berlin, für Kassirer von Ober-Postkassen, den Vorsteher des Post-Montirungsdepots und Führer von Postdampfschiffen	1000 „
3)	für Buchhalter von Ober-Postkassen	800 „
4)	für Hülfsbuchhalter von Ober-Postkassen	600 „
5)	für Vorsteher von Post- oder Eisenbahn-Postämtern von größerem Umfange	3000 „
6)	für Vorsteher von Post- oder Eisenbahn-Postämtern von mittlerem Umfange	1000 „
7)	für Vorsteher von Postämtern geringeren Umfangs	600 „
8)	für Expektanten aus der Zahl versorgungsberechtigter Offiziere auf Anstellung als Postamtsvorsteher während des Vorbereitungs- und Probedienstes	300 „
9)	für Vorsteher von Postexpeditionen I. Klasse	400 „
10)	für Vorsteher von Postexpeditionen II. Klasse bis	300 „
11)	für Ober-Postsekretaire und Postsekretaire	500 „
12)	für Postassistenten und Posteleven	300 „
13)	für Postexpedienten und Postexpedienten-Anwärter	300 „
14)	für Postexpeditionsgehülfen	100 „
15)	für Post-Unterbeamte und kontraktliche Diener bis	200 „

II. Im Bereiche der Telegraphenverwaltung:

1)	für Telegraphen-Inspektoren	500 bis 1000 Rthlr.,
2)	für Telegraphen-Direktionssekretaire und Telegraphensekretaire	300 „ 500 „
3)	für Ober-Telegraphisten und Telegraphisten	200 Rthlr.,
4)	für Stationsverwalter, welche gemäß Artikel 1. sub II. Littr. b. kautionspflichtig sind bis	100 „
5)	für Unterbeamte	100 „

III. Im

III. Im Bereiche der Verwaltung des Eichungswesens:
für den Rendanten der Kasse der Normal-Eichungskommission ..... 1600 Rthlr.

Artikel 3.

Die Eintheilung der Post- und Eisenbahnpostämter (Artikel 2. sub I. Nr. 5. bis 7.), sowie die Bestimmung der Höhe der von den Vorstehern der Postexpeditionen II. Klasse und von den Post-Unterbeamten und kontraktlichen Dienern zu bestellenden Kautionen innerhalb der im Artikel 2. sub I. Nr. 10. und 15. bezeichneten Grenzen erfolgt durch das General-Postamt des Norddeutschen Bundes. Die Höhe der von Telegraphen-Inspektoren, Telegraphen-Direktionssekretairen, Telegraphensekretairen und Stationsverwaltern zu bestellenden Kautionen wird innerhalb der im Artikel 2. sub II. Nr. 1. 2. und 4. bezeichneten Grenzen durch die General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes bestimmt.

Artikel 4.

Unterbeamten und kontraktlichen Dienern, welche die Kaution auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, kann von der vorgesetzten Dienstbehörde ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen im Betrage von Einem bis zu drei Thalern monatlich zu bewirken.

Soweit einzelnen Beamten vor dem Erlasse dieser Verordnung die Beschaffung der für ihr Dienstverhältniß erforderlichen Kaution durch Ratenzahlungen oder Ansammlung von Gehaltsabzügen gestattet ist, bewendet es bei den desfallsigen Festsetzungen.

Artikel 5.

Beamte, welche in dem im §. 16. Satz 2. des erwähnten Gesetzes bezeichneten Falle sich befinden, haben den durch die Gehaltserhöhung ihnen zufließenden Mehrbetrag des Gehalts ganz zur Ansammlung der Kaution zu verwenden. Die oberste Präsidialbehörde ist jedoch ermächtigt, bei Beamten, welche in beschränkten Vermögensverhältnissen sich befinden, auf deren Antrag die Ermäßigung der Gehaltsabzüge bis auf die Hälfte des Betrages der Gehaltserhöhung zu gestatten.

Artikel 6.

Die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge (Artikel 4. und 5.) geschieht bei derjenigen Kasse, welcher die Aufbewahrung der vollen Kaution obliegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 29. Juni 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 315.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, den bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes in Constantinopel, Königlich Preußischen Wirklichen Geheimen Rath und Kammerherrn Grafen v. Brassier de St. Simon zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes am Königlich Italienischen Hofe zu ernennen.

(Nr. 316.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann Francis Machell Cartwright zu Madras

zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 317.) Dem Herrn de Witt C. Sprague ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Braunschweig und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Braunschweig als an einem anderen Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, ertheilt worden.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Unveränderter Abdruck; Berlin (1891), Reichsdruckerei.

Bundes-Gesetzblatt
des
Norddeutschen Bundes.

№ 28.

(Nr. 318.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 29. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. wird in Ausgabe

auf 68,600 Thaler, nämlich
auf 62,600 Thaler an fortdauernden, und
auf 6,000 Thaler an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 13. Juni d. J. (Bundesgesetzbl. S. 211.) festgestellten Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. hinzu.

§. 2.

Die Mittel zur Bestreitung des durch dieses Gesetz auf 68,600 Thaler festgestellten Mehrbedarfs sind, soweit letzterer nicht durch die aufkommenden Gerichtskosten gedeckt wird, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 29. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Juli 1869.

Nachtrag

zum

Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870.

Tit.	№	Ausgabe.	Betrag für 1870 im Einzelnen. Thlr.	Betrag für 1870 im Ganzen. Thlr.
		Fortdauernde Ausgaben.		
		Kap. 10. Oberster Gerichtshof für Handelssachen.		
I.		Besoldungen.		
	1.	Der Präsident	6,000	
	2.	Ein Vizepräsident	4,000	
	3.	Zwölf Räthe mit je 3000 Thlrn.	36,000	
	4.	Subaltern-Beamte und zwar:		
		a) zwei Beamte erster Klasse (ein Sekretair und ein Registrator) mit 700 bis 1500 Thlrn., im Durchschnitt 1100 Thlrn.	2,200	
		b) zwei Kanzleisekretaire mit 500 bis 900 Thlrn., im Durchschnitt 700 Thlrn.	1,400	
	5.	Unterbeamte und zwar:		
		a) ein Botenmeister mit	500	
		b) zwei Kanzleidiener mit 350 bis 450 Thlrn., im Durchschnitt 400 Thlrn.	800	
		c) ein Hausdiener	300	
		Summa Tit. I.	.	51,200

Tit.	№	Ausgabe.	Betrag für 1870 im Einzelnen. Thlr.	Betrag für 1870 im Ganzen. Thlr.
II.		Andere persönliche Ausgaben.		
	1.	Zur Aushülfe in Abwesenheits- und Krankheitsfällen der etatsmäßigen Subaltern- und Unterbeamten	200	
	2.	Zur Annahme von Kanzleidiätarien, Hülfsschreibern und Hülfsboten	1,200	
		Summa Tit. II.....	.	1,400
III.		Sächliche Ausgaben.		
	1.	Zu Lokalmiethe, Schreibmaterialien, Drucksachen, Holz, Licht und für die Bibliothek	9,000	
	2.	Insgemein	1,000	
		Summa Tit. III.....	.	10,000
		Dazu Summa Tit. II.....	.	1,400
		» » Tit. I.....	.	51,200
		Ergiebt als Summa der fortdauernden Ausgaben.....	.	62,600
		Einmalige außerordentliche Ausgabe.		
		Kap. 8. Oberster Gerichtshof für Handelssachen.		
	1.	Für die erste Einrichtung der Dienstlokalien und Ausstattung derselben mit Utensilien	.	4,000
	2.	Für Umzugs- und persönliche Reisekosten nach Maaßgabe der in Preußen geltenden Vorschriften	.	2,000
		Summa der einmaligen Ausgaben	.	6,000

Schloß Babelsberg, den 29. Juni 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 319.) Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Vom 3. Juli 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 3. Juli 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 320.) Convention entre la Confédération de l'Allemagne du Nord et l'Italie pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres d'esprit et d'art. Du 12 Mai 1869.

Sa Majesté le Roi de Prusse, au nom de la Confédération de l'Allemagne du Nord et Sa Majesté le Roi d'Italie, également animés du désir d'adopter, d'un commun accord, les mesures qui leur ont paru les plus propres à garantir réciproquement la propriété des oeuvres d'esprit et d'art, on résolu de conclure une convention à cet effet, et ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

Mr. Alexandre Maximilien de Philipsborn, Son directeur au Ministère des affaires étrangères,

et

Sa Majesté le Roi d'Italie:

Mr. Edouard Comte de Launay, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse et près la Confédération de l'Allemagne du Nord,

lesquels après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1.

Les auteurs de livres, brochures

(Nr. 320.) (Uebersetzung.) Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 12. Mai 1869.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und Seine Majestät der König von Italien, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, im gemeinsamen Einverständniß solche Maaßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Alexander Maximilian von Philipsborn, Allerhöchstihren Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,

und

Seine Majestät der König von Italien:

den Herrn Eduard Grafen von Launay, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen und bei dem Norddeutschen Bunde,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren

ou autres écrits, de compositions musicales ou d'arrangements de musique, d'oeuvres de dessin, de peinture, de sculpture, de gravure, de lithographie et de toutes autres productions analogues du domaine littéraire ou artistique, jouiront dans chacun des deux pays réciproquement des avantages qui y sont ou y seront attribués par la loi à la propriété des ouvrages de littérature ou d'art, et ils auront la même protection et le même recours légal contre toute atteinte portée à leurs droits, que si cette atteinte avait été commise à l'égard d'auteurs d'ouvrage publiés pour la première fois dans le pays même.

Toutefois ces avantages ne leur seront réciproquement assurés que pendant l'existence de leurs droits dans le pays où la publication originale a été faite, et la durée de leur jouissance dans l'autre pays ne pourra excéder celle fixée par la loi pour les auteurs nationaux.

Art. 2.

Sera réciproquement licite la publication dans chacun des deux pays d'extraits ou de morceaux entiers d'ouvrages, ayant paru pour la première fois dans l'autre, pourvu que ces publications soient spécialement appropriées et adaptées pour l'enseignement ou l'étude, et soient accompagnées de notes explicatives, ou de traductions interlinéaires ou marginales dans la langue du pays où elles sont imprimées.

Art. 3.

La jouissance du bénéfice de l'article 1 est subordonnée à l'accomplissement, dans le pays d'origine,

oder anderen Schriften, von musikalischen Kompositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst sollen in jedem der beiden Länder gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind, oder eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Mal in dem Lande selbst veröffentlicht worden sind.

Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, in Kraft sind und sie sollen in dem anderen Lande nicht über die Frist hinausdauern, welche für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist.

Art. 2.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Mal in dem anderen Lande erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet und in der Landessprache mit erläuternden Anmerkungen oder mit Uebersetzungen zwischen den Zeilen oder am Rande versehen sind.

Art. 3.

Der Genuß des im Artikel 1. festgestellten Rechts ist dadurch bedingt, daß in dem Ursprungslande die zum Schutz

des formalités, qui sont prescrites par la loi, pour assurer la propriété des ouvrages de littérature ou d'art.

Pour les livres, cartes, estampes, gravures, lithographies, ou oeuvres musicales publiés pour la première fois dans l'un des deux pays, l'exercice du droit de propriété dans l'autre pays sera, en outre, subordonné à l'accomplissement préalable dans ce dernier, de la formalité de l'enregistrement effectuée de la manière suivante:

Si l'ouvrage a paru pour la première fois dans le territoire de la Confédération de l'Allemagne du Nord, il devra être enregistré à Florence, au ministère d'Agriculture, Industrie et Commerce.

Si l'ouvrage a paru pour la première fois en Italie, il devra être enregistré à Berlin, au ministère des Cultes.

L'enregistrement se fera, de part et d'autre, sur la déclaration écrite des intéressés, laquelle pourra être respectivement adressée soit aux susdits ministères, soit aux légations dans les deux pays.

Dans tous les cas, la déclaration devra être présentée dans les trois mois qui suivront la publication de l'ouvrage dans l'autre pays, pour les ouvrages publiés postérieurement à la mise en vigueur de la présente convention, et dans les trois mois qui suivront cette mise en vigueur, pour les ouvrages publiés antérieurement.

A l'égard des ouvrages qui paraissent par livraisons, le délai de trois mois ne commencera à courir qu'à dater de la publication de la dernière livraison, à moins que l'auteur n'ait indiqué, conformément aux dispositions de l'article 6, son inten-

des Eigenthums an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

Für die Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien oder musikalischen Werke, welche zum ersten Male in dem einen der beiden Länder veröffentlicht sind, soll die Ausübung des Eigenthumsrechtes in dem anderen Lande außerdem dadurch bedingt sein, daß in diesem letzteren die Förmlichkeit der Eintragung vorgängig auf folgende Weise erfüllt ist:

Wenn das Werk zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes erschienen ist, so muß es zu Florenz auf dem Ministerium des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels eingetragen sein.

Wenn das Werk zum ersten Male in Italien erschienen ist, so muß es zu Berlin auf dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten eingetragen sein.

Die Eintragung soll auf die schriftliche Anmeldung der Betheiligten erfolgen. Diese Anmeldung kann beziehungsweise an die genannten Ministerien oder an die Gesandtschaften in beiden Ländern gerichtet werden.

Die Anmeldung muß bei Werken, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft erscheinen, binnen drei Monaten nach dem Erscheinen, bei vorher erschienenen Werken binnen drei Monaten nach dem Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft eingereicht werden.

Für die in Lieferungen erscheinenden Werke soll die dreimonatliche Frist erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung beginnen, es sei denn, daß der Autor die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, nach Maaßgabe der Bestimmungen im Artikel 6. zu erkennen

tion de se réserver le droit de traduction, auquel cas chaque livraison sera considérée comme un ouvrage séparé.

La formalité de l'enregistrement qui en sera fait sur des registres spéciaux tenus à cet effet ne donnera, de part et d'autre, ouverture à la perception d'aucune taxe.

Les intéressés recevront un certificat authentique de l'enregistrement: ce certificat sera délivré gratis, sauf, s'il y a lieu, les frais de timbre.

Le certificat relatera la date précise à laquelle la déclaration aura eu lieu; il fera foi dans toute l'étendue des territoires respectifs et constatera le droit exclusif de propriété et de reproduction aussi longtemps que quelque autre personne n'aura pas fait admettre en justice un droit mieux établi.

Art. 4.

Les stipulations de l'article 1 s'appliqueront également à la représentation ou exécution des oeuvres dramatiques ou musicales, publiées, exécutées ou représentées pour la première fois dans l'un des deux pays, après la mise en vigueur de la présente convention.

Art. 5.

Sont expressément assimilées aux ouvrages originaux les traductions faites, dans l'un des deux pays, d'ouvrages nationaux ou étrangers. Ces traductions jouiront à ce titre de la protection stipulée par l'article 1, en ce qui concerne leur reproduction non autorisée dans l'autre pays. Il est bien entendu, toutefois, que l'objet

gegeben hat, in welchem Falle jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden soll.

Die Förmlichkeit der Eintragung, welche letztere in besondere, zu diesem Zwecke geführte Register erfolgt, soll weder auf der einen noch auf der anderen Seite Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben.

Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Stempelabgabe.

Die Bescheinigung soll den Tag der Anmeldung enthalten; sie soll in der ganzen Ausdehnung der beiderseitigen Gebiete Glauben haben, und das ausschließliche Recht des Eigenthums und der Vervielfältigung so lange beweisen, als nicht irgend ein Anderer ein besser begründetes Recht vor Gericht erstritten haben wird.

Art. 4.

Die Bestimmungen des Artikels 1. sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche, nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft, zum ersten Male in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Art. 5.

Den Originalwerken werden die in einem der beiden Länder veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Lande, den im Artikel 1. festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegen-

du présent article est simplement de protéger le traducteur par rapport à la version qui'l a donnée de l'ouvrage original, et non pas de conférer le droit exclusif de traduction au premier traducteur d'un ouvrage quelconque, écrit en langue morte ou vivante, hormis le cas et les limites prévus par l'article ci-après.

wärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber, dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfang.

Art. 6.

L'auteur de tout ouvrage publié dans l'un des deux pays, qui aura entendu se réserver le droit de traduction, jouira pendant cinq années, à partir du jour de la première publication de la traduction de son ouvrage autorisée par lui, du privilége de protection contre la publication, dans l'autre pays, de toute traduction du même ouvrage non autorisée par lui, et ce sous les conditions suivantes:

1° L'ouvrage original sera enregistré dans l'un des deux pays, sur la déclaration faite dans un délai de trois mois, à partir du jour de la première publication dans l'autre pays, conformément aux dispositions de l'article 3.

2° L'auteur devra indiquer, en tête de son ouvrage, l'intention de se réserver le droit de traduction.

3° Il faudra que ladite traduction autorisée ait paru, au moins en partie, dans le délai d'un an, à compter de la date de la déclaration de l'original effectuée ainsi qu'il vient d'être prescrit, et, en totalité, dans le délai de trois ans, à partir de ladite déclaration.

Art. 6.

Der Autor eines jeden, in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten hat, soll, von dem Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in dem anderen Lande geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Das Originalwerk muß in einem der beiden Länder, auf die binnen 3 Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in dem anderen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung eingetragen werden, nach Maaßgabe der Bestimmungen des Artikels 3.

2) Der Autor muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.

3) Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil, und binnen einem Zeitraum von drei Jahren, vom Tage

4° La traduction devra être publiée dans l'un des deux pays, et être elle-même enregistrée conformément aux dispositions de l'article 3.

Pour les ouvrages publiés par livraisons, il suffira que la déclaration de l'auteur qu'il entend se réserver le droit de traduction, soit exprimée dans la première livraison. Cette déclaration devra être reproduite dans la première livraison de chaque volume, si les ouvrages publiés par livraisons se composent de plusieurs volumes.

Toutefois, en ce qui concerne le terme de cinq ans, assigné par cet article pour l'exercice du droit privilégié de traduction, chaque livraison sera considérée comme un ouvrage séparé, chacune d'elles sera enregistrée dans l'un des deux pays, sur la déclaration faite dans les trois mois, à partir de sa première publication dans l'autre.

Relativement à la traduction des ouvrages dramatiques ou à la représentation de ces traductions, l'auteur qui voudra se réserver le droit exclusif dont il s'agit aux articles 4 et 6, devra faire paraître ou représenter sa traduction trois mois après l'enregistrement de l'ouvrage original.

Art. 7.

Lorsque l'auteur d'une oeuvre spécifiée dans l'article 1 aura cédé son droit de publication ou de reproduction à un éditeur dans le territoire des Parties contractantes, sous la réserve que les exemplaires ou éditions de cette oeuvre ainsi publiés ou reproduits ne pourront être ven-

der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein.

4) Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht und nach Maaßgabe der Bestimmungen des Artikels 3. eingetragen werden.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung ausgedrückt ist.

Diese Erklärung muß auf der ersten Lieferung eines jeden Bandes wiederholt werden, wenn die in Lieferungen erscheinenden Werke aus mehreren Bänden bestehen.

Es soll jedoch hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes in diesem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden; jede derselben soll auf die binnen drei Monaten, von ihrem ersten Erscheinen in dem einen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung in dem anderen Lande eingetragen werden.

Der Autor dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4. und 6. bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung drei Monate nach der Eintragung des Originalwerkes erscheinen oder aufführen lassen.

Art. 7.

Wenn der Urheber eines im Artikel 1. bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem Verleger in dem Gebiete eines der vertragenden Theile mit der Maaßgabe übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgaben des solchergestalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werkes in

dus dans l'autre pays, ces exemplaires ou éditions seront respectivement considérés et traités dans ce pays comme reproduction illicite.

Les ouvrages auxquels cette disposition s'applique seront librement admis dans les deux pays pour le transit à destination d'un pays tiers.

Art. 8.

Les mandataires légaux, ou ayants-cause des auteurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs, lithographes etc. jouiront réciproquement et à tous égards, des mêmes droits que ceux que la présente convention accorde aux auteurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs et lithographes eux-mêmes.

Art. 9.

Non-obstant les stipulations des articles 1 et 5 de la présente convention, les articles extraits des journaux ou recueils périodiques publiés dans l'un des deux pays, pourront être reproduits ou traduits dans les journaux ou recueils périodiques de l'autre pays, pourvu qu'on y indique la source à laquelle on les aura puisés.

Toutefois cette faculté ne s'étendra pas à la reproduction, dans l'un des deux pays, des articles de journaux ou de recueils périodiques publiés dans l'autre, lorsque les auteurs auront formellement déclaré, dans le journal ou le recueil même où ils les auront fait paraître, qu'ils en interdisent la reproduction. En aucun

dem anderen Lande nicht verkauft werden dürfen, so sollen die in dem einen Lande erschienenen Exemplare oder Ausgaben in dem anderen Lande als unbefugte Nachbildung angesehen und behandelt werden.

Die Werke, auf welche sich diese Bestimmung bezieht, sollen in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelassen werden.

Art. 8.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen gegenseitig in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Art. 9.

Ungeachtet der in den Artikeln 1. und 5. der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erscheinenden Journalen oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Journalen oder periodischen Sammelwerken des anderen Landes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft worden sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll diese Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus Journalen oder periodischen Sammelwerken, welche in dem anderen Lande erschienen sind, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Autoren in dem Journal oder in dem Sammelwerke selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck

cas, cette interdiction ne pourra atteindre les articles de discussion politique.

Art. 10.

La vente et l'exposition, dans le territoire des Parties contractantes, d'ouvrages ou objets de reproduction non autorisés, définis par les articles 1, 4, 5 et 6 sont prohibées, sauf ce qui est dit à l'article 12, soit que lesdites reproductions non autorisées proviennent de l'un des deux pays, soit qu'elles proviennent d'un pays étranger quelconque.

Art. 11.

En cas de contravention aux dispositions des articles précédents, la saisie des objets de contrefaçon sera opérée, et les tribunaux appliqueront les peines déterminées par les législations respectives de la même manière, que si l'infraction avait été commise au préjudice d'un ouvrage ou d'une production d'origine nationale.

Les caractères constituant la contrefaçon seront déterminés par les tribunaux de l'un ou de l'autre pays, d'après la législation en vigueur dans chacun des deux pays.

Art. 12.

On prendra dans les deux pays par voie de réglement d'administration publique, les mesures nécessaires pour prévenir toute difficulté ou complication à raison de la possession et de la vente par les éditeurs, imprimeurs ou libraires de l'un ou de l'autre des deux pays, de réimpressions d'ouvrages de propriété des sujets respectifs et non

untersagen. In keinem Fall soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Art. 10.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1. 4. 5. und 6. auf unbefugte Weise vervielfältigt sind, ist, vorbehaltlich der im Artikel 12. enthaltenen Bestimmung, in dem Gebiet der vertragenden Theile verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Art. 11.

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der voranstehenden Artikel soll mit Beschlagnahme der nachgebildeten Gegenstände verfahren werden, und die Gerichte sollen auf die durch die beiderseitigen Gesetzgebungen bestimmten Strafen in derselben Weise erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs gerichtet wäre.

Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des anderen Landes nach der in jedem der beiden Länder bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

Art. 12.

Man wird in beiden Ländern im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler beider Länder durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen der im Eigenthum von Unterthanen des anderen Landes befindlichen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen

tombés dans le domaine public, fabriqués ou importés par eux antérieurement à la mise en vigueur de la présente convention, ou actuellement en cours de fabrication et de réimpression non autorisée.

Ces réglements s'appliqueront également aux clichés, bois et planches gravées de toute sorte, ainsi qu'aux pierres lithographiques existant en magasin, chez les éditeurs ou imprimeurs allemands ou italiens, et constituant une reproduction non autorisée de modèles allemands ou italiens.

Toutefois ces clichés, bois et planches gravées de toute sorte ainsi que les pierres lithographiques ne pourront être utilisés que pendant quatre ans à dater de la mise en vigueur de la présente convention.

könnten, welche sie vor Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Diese Anordnungen sollen sich auch auf Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den Deutschen oder Italienischen Verlegern oder Druckern befinden und Deutschen oder Italienischen Originalien ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahre, vom Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Art. 13.

Les livres d'importation licite seront admis réciproquement par les bureaux de douane qui leur sont ouverts actuellement ou qui le seraient par la suite.

Art. 13.

Die zur Einfuhr erlaubten Bücher sollen beiderseits über alle Zollämter zugelassen werden, welche gegenwärtig hierzu ermächtigt sind, oder künftig hierzu ermächtigt werden.

Art. 14.

Les dispositions de la présente convention ne pourront porter préjudice, en quoi que ce soit, au droit qui appartient aux Parties contractantes de permettre, de surveiller ou d'interdire, par des mesures de législation ou de police intérieure, la circulation, la représentation ou l'exposition de tout ouvrage ou production à l'égard desquels l'autorité compétente aurait à exercer ce droit.

La présente convention ne portera aucune atteinte au droit des Parties contractantes de prohiber l'importa-

Art. 14.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der vertragenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maaßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung den Vertrieb, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses, in Betreff dessen die befugte Behörde dies Recht auszuüben haben würde, zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen.

Diese Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht der vertragenden Theile beschränken, die Einfuhr solcher Bücher zu

tion des livres qui, d'après ses lois intérieures ou des stipulations souscrites avec d'autres puissances, sont ou seraient déclarés être de contrefaçons.

verbieten, welche nach ihren inneren Gesetzen, oder in Gemäßheit ihrer Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrücke erklärt sind oder erklärt werden.

Art. 15.

Dans le but de faciliter l'exécution de la présente convention, les Parties contractantes s'engagent à se donner mutuellement et dans le plus bref délai possible, connaissance de toutes les lois et réglements actuellement en vigueur, concernant les droits des auteurs sur la propriété littéraire et artistique, de même que des changements qui pourraient survenir sur ces matières dans la législation des deux pays.

Les Parties contractantes se réservent en même temps la faculté d'apporter d'un commun accord à la présente convention toute modification dont l'expérience viendrait à démontrer l'utilité.

Art. 15.

Um die Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft zu erleichtern, verpflichten sich die vertragenden Theile, sich in möglichst kurzer Frist gegenseitig von allen gegenwärtig geltenden Gesetzen und Verordnungen Mittheilung zu machen, welche auf das literarische und künstlerische Urheberrecht Bezug haben, und ebenso von allen Aenderungen, welche etwa in der hierauf bezüglichen Gesetzgebung der beiden Länder eintreten sollten.

Zugleich behalten sich die vertragenden Theile das Recht vor, in übereinstimmender Weise an der gegenwärtigen Uebereinkunft jede Veränderung vorzunehmen, deren Nützlichkeit sich im Wege der Erfahrung herausstellen sollte.

Art. 16.

La présente convention sera mise à exécution deux mois après l'échange de ses ratifications.

Elle restera en vigueur jusqu'au 30 Juin 1875. Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié douze mois avant l'échéance de ce terme son intention d'en faire cesser les effets, elle demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncée.

Art. 16.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll zwei Monate nach dem Austausch der Ratifikations-Urkunde in Kraft treten.

Sie soll bis zum 30. Juni 1875 in Kraft bleiben. Wenn keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieses Termins seine Absicht, sie außer Kraft zu setzen, erklärt, soll sie bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an in Wirksamkeit bleiben, an welchem der Eine oder der Andere der vertragenden Theile dieselbe gekündigt haben wird.

Art. 17.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront

Art. 17.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden

échangées à Berlin le plus tôt possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 12 mai 1869.

Philipsborn. (L. S.) Launay. (L. S.)

sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 12. Mai 1869.

Philipsborn. (L. S.) Launay. (L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden der vorstehenden Uebereinkunft sind am 28. Juni 1869. zu Berlin ausgewechselt worden.

(Nr. 321.) Dem Herrn Robert M. Hanson ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Bremen und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Bremen, als an einem andern Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, ertheilt worden.

(Nr. 322.) Dem Herrn Gustav Jarecki ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Altona und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Altona, als an einem anderen Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, ertheilt worden.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Unveränderter Abdruck; Berlin (1891), Reichsdruckerei.

Bundes-Gesetzblatt
des
Norddeutschen Bundes.

№ 29.

(Nr. 323.) Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe. Vom 21. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Rechtshülfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§. 1.

Die Gerichte des Bundesgebietes haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegenseitig Rechtshülfe zu leisten. Es macht keinen Unterschied, ob das ersuchende und das ersuchte Gericht demselben Bundesstaate, oder ob sie verschiedenen Bundesstaaten angehören.

Das ersuchte Gericht darf die Rechtshülfe selbst dann nicht verweigern, wenn es die Zuständigkeit des ersuchenden Gerichts nicht für begründet hält.

§. 2.

Die Rechtshülfe wird auf Requisition von Gericht zu Gericht geleistet, soweit nicht in den §§. 3. bis 6. ein Anderes bestimmt ist.

§. 3.

Wenn nach dem Rechte des Orts, wo die erforderliche Prozeßhandlung vorzunehmen ist, diese zum Geschäftskreise besonderer Beamten (Gerichtsvollzieher, Gerichtsvögte u. s. w.) gehört oder von der betheiligten Partei bei dem Gerichte unmittelbar zu betreiben ist, so hat das ersuchte Gericht selbst oder die bei ihm be-

Ausgegeben zu Berlin den 10. Juli 1869.

bestehende Staatsanwaltschaft einen zuständigen Beamten mit der Vornahme der Prozeßhandlung zu beauftragen oder, soweit es erforderlich ist, die Sache einem Anwalte oder einer sonst geeigneten Person zur Betreibung zu übergeben.

§. 4.

Durch die Vorschriften des §. 3. wird nicht ausgeschlossen, daß die betheiligte Partei unmittelbar einen zuständigen Beamten mit der Vornahme der Prozeßhandlung beauftragt oder die Sache bei dem Gerichte betreibt.

§. 5.

Wird in einem anhängigen oder anhängig zu machenden Rechtsstreite eine Prozeßhandlung erforderlich, welche nach dem für das Prozeßgericht geltenden Rechte nicht von den Gerichten verfügt, sondern im Auftrage der Parteien durch besondere Beamte bewirkt wird, dagegen nach dem Rechte des Orts, wo die Handlung vorzunehmen ist, zu dem Geschäftskreise der Gerichte gehört, so hat das zuständige Gericht dieses Orts auf den von der Partei unter Vorlegung der zuzustellenden oder der sonst erforderlichen Schriftstücke gestellten Antrag die Prozeßhandlung anzuordnen.

§. 6.

Requisitionen und Parteianträge, welche durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft an die Gerichte gelangen, sind in derselben Weise zu erledigen, als wenn sie unmittelbar von dem Prozeßgerichte eingesendet oder von der Partei gestellt wären.

§. 7.

Eine im Wege der Rechtshülfe zu bewirkende Zwangsvollstreckung (Exekution) erfolgt nach den am Orte der Vollstreckung geltenden Vorschriften.

§. 8.

Ueber Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Rechtshülfe (§. 37.), die Art und Weise der Vollstreckung oder das bei derselben zu beobachtende Verfahren betreffen, hat das Gericht des Vollstreckungsorts zu entscheiden.

Dasselbe gilt von Einwendungen, welche von dritten Personen wegen eines Anspruchs auf den Gegenstand der Vollstreckung erhoben werden.

Alle anderen Einwendungen gegen die Vollstreckung unterliegen der Entscheidung des Prozeßgerichts.

§. 9.

Werden bei dem Vollstreckungsgerichte Einwendungen erhoben, über welche in Gemäßheit des §. 8. das Prozeßgericht zu entscheiden hat, so kann das erstere, wenn ihm die Einwendungen erheblich und in thatsächlicher Beziehung glaubhaft erscheinen, die Vollstreckung vorläufig einstellen.

Im

Im Falle der Einstellung ist für die Beibringung der Anordnung des Prozeßgerichts eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Vollstreckung fortgesetzt wird.

§. 10.

Sollen die in einem Rechtsgebiete, in welchem die Zwangsvollstreckung zum Geschäftskreise besonderer Beamten gehört, erlassenen Erkenntnisse in einem Rechtsgebiete vollstreckt werden, in welchem die Zwangsvollstreckung von den Gerichten geleitet wird, so hat das zuständige Gericht die Zwangsvollstreckung auf Antrag der Partei anzuordnen. Zu diesem Zwecke ist eine mit dem gerichtlichen Zeugnisse der Vollstreckbarkeit versehene Ausfertigung des Erkenntnisses vorzulegen.

§. 11.

Wenn nach dem für das Prozeßgericht geltenden Rechte die Vollstreckung durch Einlegung eines Rechtsmittels gehemmt werden kann, so ist in dem Zeugnisse der Vollstreckbarkeit (§ 10.) zu bemerken, welche Rechtsmittel die Vollstreckung hemmen, und binnen welcher Frist dieselben einzulegen sind.

Wird dem Vollstreckungsgerichte glaubhaft gemacht, daß ein Rechtsmittel, durch welches die Vollstreckung gehemmt wird, binnen der gesetzlichen Frist eingelegt ist, so hat dasselbe die Vollstreckung einzustellen.

Ein solches Rechtsmittel kann bei dem Vollstreckungsgerichte ohne Beobachtung einer besonderen Form eingelegt werden. Diese Einlegung wird jedoch wirkungslos, wenn sie nicht innerhalb der Nothfrist und spätestens binnen vierzehn Tagen seit dem Tage der Einlegung nach den am Orte des Prozeßgerichts geltenden Vorschriften wiederholt wird.

Hat das Vollstreckungsgericht in Gemäßheit der Vorschriften dieses Paragraphen die Einstellung der Vollstreckung angeordnet, so kann die betreibende Partei die Fortsetzung der Vollstreckung nur dann verlangen, wenn sie ein die Fortsetzung anordnendes oder das eingelegte Rechtsmittel verwerfendes Erkenntniß des Prozeßgerichts beibringt.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung, wenn für das Prozeßgericht dasselbe Prozeßrecht gilt, wie für das Vollstreckungsgericht.

§. 12.

Sollen in einem Rechtsgebiete, in welchem die Zwangsvollstreckung zum Geschäftskreise besonderer Beamten gehört, die in einem anderen Bundesstaate oder in einem Rechtsgebiete, in welchem die Zwangsvollstreckung von den Gerichten geleitet wird, erlassenen Erkenntnisse oder sonstigen richterlichen Verfügungen vollstreckt werden, so sind sie von der zuständigen gerichtlichen Behörde des Orts der Vollstreckung mit der Vollstreckungsklausel zu versehen. Zu diesem Zwecke ist der Behörde eine von dem Prozeßgerichte mit dem Zeugnisse der Vollstreckbarkeit versehene Ausfertigung des Erkenntnisses oder der Verfügung vorzulegen.

Die

Die Vollstreckungsklausel wird ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung oder Verfügung und ohne Anhörung der Parteien ertheilt.

§. 13.

Das in einem Bundesstaate eröffnete Konkursverfahren (Falliment, Debitverfahren, konkursmäßige Einleitung u. s. w.) äußert in Bezug auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen seine Wirkung in dem gesammten Bundesgebiete. Dies gilt insbesondere von den Beschränkungen, welche die Verfügungs- und Verwaltungsrechte des Gemeinschuldners erleiden, und von dem Uebergange dieser Rechte auf die Gläubigerschaft.

§. 14.

Auf Ersuchen des Konkursgerichts oder auf Antrag des Konkursvertreters ist das in einem anderen Staats- oder Rechtsgebiete befindliche Vermögen des Gemeinschuldners von den Gerichten des Orts, wo sich dasselbe befindet, nach Maaßgabe der daselbst für den Fall des Konkursverfahrens zur Anwendung kommenden Gesetze sicher zu stellen, zu inventarisiren und zur Konkursmasse abzuliefern.

§. 15.

Insoweit nach den Gesetzen des Staats- oder Rechtsgebietes, in welchem sich abzulieferndes Vermögen (§. 14.) befindet, gewisse Personen für den Fall eines daselbst eröffneten Konkurses berechtigt sind,

1) Vindikationsansprüche in Bezug auf dieses Vermögen oder auf einzelne Theile desselben geltend zu machen,

2) ihre abgesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen oder aus einzelnen Theilen desselben zu verlangen, oder

3) auf Grund eines auf bestimmte Gegenstände dieses Vermögens beschränkten dinglichen oder persönlichen Rechts aus diesen Gegenständen ihre vorzugsweise Befriedigung zu beanspruchen,

stehen ihnen diese Rechte in derselben Weise zu, als wenn der Konkurs in diesem Staats- oder Rechtsgebiete eröffnet wäre.

Vorzugsrechte anderer Art bestimmen sich nach dem für das Konkursgericht geltenden Rechte.

§. 16.

Die in §. 15. Ziff. 1. und 2. bezeichneten Rechte können, so lange die Ablieferung der Vermögenstheile, auf welche sich die Rechte beziehen, noch nicht erfolgt ist, bei den Gerichten des Orts geltend gemacht werden, wo sich diese Vermögenstheile befinden.

Nach der Ablieferung sind diese Rechte bei den Gerichten des Orts der Konkurseröffnung geltend zu machen.

Die

Die in §. 15. Ziff. 3. bezeichneten Gläubiger haben sich in den Konkurs einzulassen und ihre Rechte bei dem Konkursgerichte zu verfolgen.

§. 17.

Gläubiger, welche sich kraft eines Pfand- oder Retentionsrechts in dem Besitze eines abzuliefernden Vermögensstücks befinden, sind in keinem Falle verpflichtet, vor ihrer Befriedigung das Vermögensstück zur Konkursmasse abzuliefern.

Inwieweit dieselben berechtigt sind, ihre Forderung im Konkurse anzumelden, ohne gleichzeitig das von ihnen als Pfand oder retentionsweise besessene Vermögensstück der Konkursmasse zur Verfügung zu stellen, entscheidet sich nach den Gesetzen des Orts, wo der Konkurs anhängig ist.

§. 18.

Der Verkauf der in einem anderen Staats- oder Rechtsgebiete belegenen unbeweglichen Sachen und die Befriedigung der Gläubiger, welche aus der durch den Kaufpreis gebildeten Masse ihre abgesonderte Befriedigung zu verlangen berechtigt sind, erfolgt am Orte der belegenen Sache nach den Vorschriften, welche gelten würden, wenn der Konkurs daselbst eröffnet wäre. Sofern nach den Gesetzen dieses Orts die bezeichneten Gläubiger ihre Rechte bei dem Konkursgericht geltend zu machen hätten, tritt an Stelle des letzteren das zuständige Gericht des Orts der belegenen Sache.

Insoweit nach den Gesetzen des Orts, wo sich abzuliefernde Vermögen befindet, im Falle der daselbst erfolgten Eröffnung des Konkurses ein Spezial- oder Partikular-Konkurs über das abzuliefernde Vermögen oder einzelne Theile desselben zu eröffnen wäre, wird dieser Konkurs eröffnet.

Der Betrag, welcher nach Befriedigung der in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Paragraphen zu berücksichtigenden Gläubiger übrig bleibt, ist zur Konkursmasse abzuliefern.

§. 19.

Ist eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit in einem Bundesstaate rechtshängig geworden oder rechtskräftig entschieden, so kann die Rechtshängigkeit oder die Rechtskraft vor jedem Gerichte desselben oder eines anderen Bundesstaates geltend gemacht werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Rechtshülfe in Strafsachen.

§. 20.

Die Gerichte eines Bundesstaates haben in Strafsachen den Gerichten der anderen Bundesstaaten auf Requisition dieselbe Rechtshülfe zu leisten, wie den Ge-

Gerichten des eigenen Staates, insoweit sich nicht aus den §§. 21. bis 33. ein Anderes ergiebt.

§. 21.

Die Gerichte eines Bundesstaates sind verpflichtet, Personen, welche von den Gerichten eines anderen Bundesstaates wegen einer strafbaren Handlung verfolgt werden oder verurtheilt sind, diesen Gerichten auf Ersuchen auszuliefern, wenn die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in dem Gebiete des Bundesstaates verübt ist, welchem das ersuchende Gericht angehört.

Bei Anwendung dieser Vorschrift wird angenommen, daß eine mittelst der Presse verübte strafbare Handlung nur an dem Orte verübt sei, an welchem das Preßerzeugniß erschienen ist.

§. 22.

Die Verpflichtung zur Auslieferung (§. 21) erstreckt sich auf die Auslieferung der Theilnehmer, einschließlich der intellektuellen Urheber, der Gehülfen und derjenigen Begünstiger, welche die Begünstigung vor Verübung der That zugesagt haben, auch dann, wenn die denselben zur Last fallenden Handlungen nicht in dem Gebiete des Staates begangen sind, in welchem das ersuchende Gericht sich befindet.

§. 23.

Die Bestimmungen der §§. 21. und 22. finden auch dann Anwendung, wenn die Person, deren Auslieferung verlangt wird, dem Staate angehört, dessen Gericht um die Auslieferung ersucht ist.

§. 24

Die Auslieferung findet nicht statt, wenn in Ansehung der strafbaren Handlung in dem Staate, welchem das ersuchte Gericht angehört, ein Gerichtsstand begründet und das Strafverfahren früher anhängig geworden ist, als in dem Staate, welchem das ersuchende Gericht angehört.

Befindet sich die Person, deren Auslieferung verlangt wird, in dem Staate, welchem das ersuchte Gericht angehört, wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung oder in Strafhaft, so kann die Auslieferung bis nach Erledigung der Untersuchung oder der Strafhaft abgelehnt werden.

§. 25.

Bis zum Erlasse eines gemeinsamen Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund findet die Auslieferung auch dann nicht statt, wenn

1) die Handlung ein politisches Verbrechen oder Vergehen, oder mittelst der Presse verübt worden ist, oder

2) sie nicht mit Strafe bedroht oder in Betreff ihrer die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung durch Verjährung ausgeschlossen ist, oder

3) die

3) die Handlung nach den Gesetzen des Staates, welchem das ersuchende Gericht angehört, mit Todesstrafe oder mit körperlicher Züchtigung bedroht ist, während die Anwendung dieser Strafen nach den Gesetzen des Staates, welchem das ersuchte Gericht angehört, nicht zulässig ist.

Ob einer der Fälle unter 1. oder 2. vorhanden, ist nach den Gesetzen des Bundesstaates, in dessen Gebiete der Beschuldigte oder Verurtheilte sich befindet, zu beurtheilen, und bei dieser Beurtheilung die Handlung als im Gebiete dieses Staates verübt anzusehen.

§. 26.

Die Auslieferung kann auch in den, im vorigen Paragraphen bezeichneten Fällen, und zwar sowohl zum Zwecke der Untersuchung, als auch zu dem der Strafvollstreckung, nicht abgelehnt werden, wenn während des Aufenthalts in dem Staate, welchem das ersuchende Gericht angehört, dem Angeschuldigten der Beschluß oder die Verfügung, durch welche die Untersuchung gegen ihn eröffnet worden ist, persönlich zugestellt oder er als Angeschuldigter über die That verhört oder zum Zwecke der Einleitung der Untersuchung in Haft genommen war.

§. 27.

Wenn in Gemäßheit der Bestimmungen in § 25. Nr. 1. und 3. eine Auslieferung nicht stattfindet, so ist der Angeschuldigte in dem Staate, in dessen Gebiete er sich befindet, und zwar, falls nach den Gesetzen dieses Staates ein anderer Gerichtsstand nicht begründet ist, von dem Gerichte, in dessen Bezirke er sich aufhält, wegen der ihm zur Last gelegten Handlung zur Untersuchung zu ziehen. Es wird jedoch hierzu in den Fällen des §. 25. Nr. 1. noch der Antrag der zuständigen Behörde des Staates, in dessen Gebiete die Handlung verübt worden, vorausgesetzt.

Bei der Untersuchung und der Aburtheilung ist die Handlung so anzusehen, als ob sie in dem Gebiete des Bundesstaates, welchem das untersuchende Gericht angehört, verübt worden. Sollte jedoch die Handlung in den Gesetzen des Staates, in dessen Gebiete sie verübt worden, mit einer geringeren Strafe bedroht sein, so sind bei der Aburtheilung diese Gesetze zur Anwendung zu bringen.

§. 28.

Dem Ersuchen um Auslieferung ist eine Ausfertigung des gegen den Auszuliefernden erlassenen gerichtlichen Verhaftsbefehls oder des gegen ihn ergangenen rechtskräftigen Strafurtheils beizufügen.

In dem Verhaftsbefehle ist die Beschuldigung und das auf sie anzuwendende Strafgesetz genau zu bezeichnen, insbesondere Zeit und Ort der That anzugeben

§. 29.

In dringenden Fällen kann, unter Vorbehalt unverzüglicher Nachbringung eines

eines vorschriftsmäßigen Auslieferungsantrages, die einstweilige Verhaftung des Auszuliefernden auf dem kürzesten, selbst auf telegraphischem Wege erwirkt werden.

§. 30.

Die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates, insbesondere die Gendarmen sind ermächtigt, die einer strafbaren Handlung verdächtigen Personen unmittelbar nach verübter That, oder unmittelbar nachdem dieselben betroffen worden sind, im Wege der Nacheile bis in benachbarte Staatsgebiete zu verfolgen und daselbst festzunehmen. Der Festgenommene ist unverzüglich an die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuliefern.

Zur selbstständigen Vornahme von Haussuchungen sind Sicherheitsbeamte des anderen Bundesstaates nicht befugt.

§. 31.

Bei Auslieferung der Person sind zugleich die zum Beweise der strafbaren Handlung dienlichen Gegenstände, vorbehaltlich der Rechte dritter Personen, zu übergeben.

§. 32

Jeder Bundesstaat ist verpflichtet, die Durchführung von Personen und Gegenständen durch sein Staatsgebiet zum Behuf der Ueberlieferung an einen anderen Bundesstaat zu gestatten.

§. 33.

Zur Vollstreckung eines in einem Bundesstaate erlassenen Strafurtheils sind die Gerichte eines anderen Bundesstaates nur dann verpflichtet, wenn die strafbare Handlung, wegen welcher die Strafe erkannt ist, im Gebiete des Bundesstaates, in welchem sich das ersuchende Gericht befindet, verübt ist (§§. 21. 22.), und wenn außerdem die Strafe entweder nur in das Vermögen des Verurtheilten zu vollstrecken ist oder in einer Freiheitsstrafe besteht, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt.

Ist die Verpflichtung zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe begründet, so findet die Auslieferung zum Zwecke der Strafvollstreckung nicht statt.

Dem Ersuchen um Vollstreckung ist eine Ausfertigung des rechtskräftigen Strafurtheils beizufügen.

§. 34.

Im Falle der Auslieferung darf die Untersuchung oder Strafvollstreckung auf andere Handlungen oder Strafen, als diejenigen, wegen welcher die Auslieferung erfolgt war, nicht erstreckt werden.

Die vorstehende Bestimmung findet auf die von dem Ausgelieferten nach der Auslieferung im Gebiete des Staates, welchem das ersuchende Gericht angehört, verübten strafbaren Handlungen keine Anwendung.

§. 35.

Ist gegen eine Person von den Gerichten eines Bundesstaates wegen einer in diesem Staate begangenen strafbaren Handlung die Untersuchung eingeleitet, so findet, sofern die Verpflichtung zur Auslieferung durch die Bestimmungen der §§. 24. bis 26. nicht ausgeschlossen war, gegen diese Person in einem anderen Staate wegen derselben strafbaren Handlung eine Untersuchung nicht statt.

§. 36.

Insoweit nach den Vorschriften der Landesgesetze die Requisitionen um Rechtshülfe in Strafsachen zu dem Geschäftskreise der Staatsanwaltschaft gehören, finden in Ansehung der von den Bundesstaaten gegenseitig zu gewährenden Rechtshülfe die Vorschriften, welche für die von den Gerichten erlassenen oder an diese gerichteten Requisitionen gelten, auch auf die von der Staatsanwaltschaft erlassenen oder an dieselbe gerichteten Requisitionen Anwendung. Eine Verhaftung, Haussuchung, Beschlagnahme, Auslieferung oder Strafvollstreckung kann jedoch bei einem Gerichte nur auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses verlangt werden und nur auf Grund eines solchen Beschlusses erfolgen.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 37.

Die Rechtshülfe findet nicht statt, wenn die Vornahme der beantragten Handlung nicht zu dem Geschäftskreise des ersuchten Gerichts gehört, oder wenn eine Handlung des Gerichts, einer Partei oder eines Dritten beantragt wird, deren Vornahme nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte verboten ist.

§. 38.

Ueber die Zulässigkeit der nach diesem Gesetze zu leistenden Rechtshülfe und über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung derselben wird ausschließlich von den Gerichten des Staates, welchem das ersuchte Gericht angehört, im geordneten Instanzenzuge entschieden.

§. 39.

Bei Anwendung der Civil- und Strafprozeßgesetze, welche Vorschriften zum Nachtheile der Ausländer enthalten, sowie der Gesetze, welche sich auf den Konkurs über das Vermögen der Ausländer beziehen, ist jeder Norddeutsche als Inländer anzusehen.

Insoweit nach Vorschrift der Prozeßgesetze Zustellungen an Personen, welche im Auslande wohnen oder sich aufhalten, an die Staatsanwaltschaft mit derselben Wirkung, wie an diese Personen selbst, erfolgen, ist das Bundesgebiet als Ausland nicht anzusehen.

§. 40.

Jeder Norddeutsche ist verpflichtet, auf Anordnung des Civil- oder Strafgerichts vor demselben zum Zwecke seiner Vernehmung als Zeuge zu erscheinen, auch wenn er einem anderen Bundesstaate angehört. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Personen, welche nach dem am Wohnsitze derselben geltenden Rechte nicht verbunden sind, persönlich vor Gericht zu erscheinen oder in der betreffenden Sache Zeugniß abzulegen.

Gehört der Zeuge einem anderen Bundesstaate an, so ist seine Vorladung bei dem Gerichte seines Wohnsitzes zu beantragen. In diesem Falle ist der Zeuge befugt, die Zahlung der Entschädigung für Zeitversäumniß und Reisekosten nach der in dem einen oder dem anderen dieser Staaten geltenden Taxordnung zu fordern. Die Zahlung ist dem Zeugen auf Verlangen vorschußweise zu leisten.

§. 41.

Die Injuriensachen, welche im Wege des Civilprozesses verhandelt werden, gelten in Ansehung der Gewährung der Rechtshülfe als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Soweit jedoch eine Strafe zu vollstrecken ist, kommen die Vorschriften des §. 33. zur Anwendung.

§. 42.

Ist von dem Strafrichter auf Civilentschädigung erkannt, so bestimmt sich die Gewährung der Rechtshülfe für die Vollstreckung des Erkenntnisses nach den Vorschriften über die Vollstreckung der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erlassenen Erkenntnisse.

§. 43.

Die Kosten der Rechtshülfe sind von der ersuchenden Behörde zu bezahlen.

Wenn eine zahlungspflichtige Partei nicht vorhanden, oder wenn die zahlungspflichtige Partei unvermögend ist, so wird die Rechtshülfe kosten- und gebührenfrei geleistet. Es sind jedoch die baaren Auslagen, welche durch eine Auslieferung oder durch eine Strafvollstreckung entstehen, der ersuchten Behörde zu erstatten.

§. 44.

Wird ein Gesuch um Rechtshülfe an eine nicht zuständige Behörde gerichtet, so hat diese das Gesuch an die zuständige Behörde abzugeben.

§. 45.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf bereits anhängige Sachen unter folgenden Beschränkungen Anwendung:

1) die Vollstreckung eines Civil- oder Straferkenntnisses, welches in einem Bundesstaate vor dem Zeitpunkte, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, im Wege des Kontumazialverfahrens ergangen ist, findet in einem anderen Bundesstaate auf Grund dieses Gesetzes nicht statt;

2) die

2) die Bestimmungen der §§. 13. bis 18. finden keine Anwendung, wenn der Konkurs vor dem Zeitpunkte eröffnet ist, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

§. 46.

Die zwischen einzelnen Bundesstaaten über Leistung der Rechtshülfe abgeschlossenen Verträge bleiben insoweit in Kraft, als sie mit gegenwärtigem Gesetze nicht im Widerspruche stehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Bundes-Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

№ 30.

(Nr 324.) Vereinszollgesetz. Vom 1. Juli 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins und des Deutschen Zollparlaments, was folgt:

I. Verkehr mit dem Vereinsauslande.

§. 1.

Alle Erzeugnisse der Natur, wie des Kunst- und Gewerbefleißes dürfen im ganzen Umfange des Vereinsgebiets eingeführt, ausgeführt und durchgeführt werden. Ein-, Aus- und Durchfuhr

§. 2.

Ausnahmen hiervon (§. 1.) können zeitweise für einzelne Gegenstände beim Eintritt außerordentlicher Umstände oder zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten (Art. 4. Abs. 2. bis einschließlich 5. des Vertrages vom 8. Juli 1867.) oder aus sonstigen gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten für den ganzen Umfang oder einen Theil des Vereinsgebiets angeordnet werden.

§. 3.

Die aus dem Vereinsauslande eingehenden Gegenstände sind zollfrei, soweit nicht der Vereinszolltarif einen Eingangszoll festsetzt. Eingangszoll.

§. 4.

Im letzteren Fall tritt mit den im gegenwärtigen Gesetz (§§. 111. bis 118.) bestimmten Ausnahmen die Zollpflichtigkeit, ohne Rücksicht auf die etwaige Abstammung der Gegenstände aus dem freien Verkehr des Zollvereins, ein.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juli 1869.

§. 5.

Ausgangszoll.

Bei der Ausfuhr gilt ebenfalls die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Vereinszolltarif.

§. 6.

Zollfreiheit des Durchganges.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben.

II. Verkehr im Innern des Vereinsgebiets.

§. 7.

Freiheit des Verkehrs im Innern.

Der Verkehr mit vereinsländischen, sowie mit zollfreien oder verzollten ausländischen Waaren innerhalb des Vereinsgebiets ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Abschnitten XV. und XVI. dieses Gesetzes und soweit nicht durch Vertrag unter den Zollvereinsstaaten Ausnahmen begründet sind, frei.

§. 8.

Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Kommunen und Privaten, sind unzulässig.

Dahin gehören jedoch nicht solche Abgaben, welche für die Benutzung von Häfen, Kanälen, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wegen, Krahnen, Waagen, Niederlagen und anderen zur Erleichterung des Verkehrs bestimmten Anstalten erhoben werden.

III. Erhebung des Zolles.

§. 9.

Erhebungs-Maaßstab — nach welchen Sätzen der Zoll zu entrichten ist.

Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maaß, nach Stückzahl oder nach dem Werthe.

Der Zoll ist nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften zu entrichten, welche an dem Tage gültig sind, an welchem

1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung, zur Abfertigung auf Begleitschein II. (§. 33.), oder zur Anschreibung auf Privatkreditlager (§. 108.),
2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden (§. 34.).

§. 10.

Nebengebühren.

Neben den Zöllen dürfen andere Abgaben und Gebühren nur insoweit erhoben werden, als dieselben in den §§. 8., 27. und 108. vorbehalten sind, oder als es sich um eine Entschädigung für den Mehraufwand an Beamtenkräften handelt, welchen die Verabsäumung gesetzlich den Betheiligten obliegender Verpflichtungen noch in anderen Fällen als denen des §. 27. oder die Gestattung einer

einer Ausnahme von den Vorschriften dieses Gesetzes im Interesse der Zollsicherheit nothwendig macht.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten.

§. 11.

Abänderungen des Vereinszolltarifs.

Abänderungen des Vereinszolltarifs sollen der Regel nach wenigstens acht Wochen vor dem Zeitpunkte, mit welchem sie in Kraft treten, zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

§. 12.

Amtliches Waarenverzeichniß.

Zur richtigen Anwendung des Vereinszolltarifs dient das amtliche Waarenverzeichniß, welches die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und die auf jeden derselben anzuwendende Tarifnummer bezeichnet. Beschwerden über die Anwendung des Tarifs im einzelnen Fall werden im Verwaltungswege entschieden.

§. 13.

Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles.

Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staate gegenüber derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage entnimmt.

§. 14.

Haftung der Waare.

Die zollpflichtigen Gegenstände haften ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben für den darauf ruhenden Zoll und können, so lange dessen Entrichtung nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden. Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme. Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern oder Gütervertretern (Massenkuratoren) bei Konkursen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

§. 15.

Verjährung der Abgabe.

Alle Forderungen und Nachforderungen von Zollgefällen, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Gefälle verjähren binnen Jahresfrist, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Waare in den freien Verkehr gesetzt oder an welchem der Zoll für die auf Privat-Kreditlager abgefertigten Waaren festgestellt oder die Abfertigung auf Begleitschein II. erfolgt ist. Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Zollbeamten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

IV. Ein-

IV. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles.

§. 16.

Zolllinie — Grenzbezirk — Binnenlinie.

Die Landesgrenzen gegen das Vereinsausland bilden die Zollgrenze oder Zolllinie. Es können indeß einzelne Theile eines Vereinsstaates, wo die Verhältnisse es erfordern, von der Zolllinie ausgeschlossen bleiben. Für den Verkehr dieser Theile mit dem Vereinsgebiete werden nach Bedürfniß besondere Anordnungen getroffen.

Wo das Vereinsgebiet durch das Meer begrenzt wird, bildet die jedesmalige den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes die Zolllinie. Das Gleiche gilt, wo das Vereinsgebiet an andere Gewässer grenzt, sofern deren Stand von Ebbe und Fluth abhängig ist.

Der zunächst innerhalb der Zolllinie belegene Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, bildet den Grenzbezirk, welcher von dem übrigen Vereinsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist.

§. 17.

Zollstraßen und Landungsplätze.

Zollstraßen sind:

a) alle die Grenze gegen das Vereinsausland überschreitenden oder an der Grenze beginnenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen für den Eisenbahntransport;
b) die Häfen am Meer, soweit sie nicht ausnahmsweise ausdrücklich ausgeschlossen sind, mit den dazu angewiesenen Einfahrten;
c) die aus dem Vereinsauslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstraßen, welche einen erheblichen Waarenverkehr mit dem Auslande vermitteln und als solche ausdrücklich zu bezeichnen sind.

Wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, sollen die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

§. 18.

Zollbehörden.

Zur Sicherung, Feststellung und Erhebung der Ein- und Ausgangszölle werden Zoll- und Steuerämter, und da, wo die Grenzzollämter nicht nahe genug an der Zolllinie liegen, an dieser besondere Ansagestellen errichtet.

§. 19.

Grenzbewachung.

Die Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirke durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen befugt ist.

§. 20.

Mitwirkung anderer Beamten zum Zollschutze.

Andere Staatsbeamte, sowie die Kommunalbeamten, namentlich die Polizei- und Forstbeamten, sind zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet. Sie haben insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienst-

Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und jedenfalls zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

V. Allgemeine Bestimmungen für die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr.

§. 21.

Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Grenze gebunden ist.

Wer zollpflichtige Waaren oder solche Gegenstände mit sich führt, welche zwar zollfrei, aber dergestalt verpackt sind, daß ihre Beschaffenheit nicht sogleich erkannt werden kann, darf über die Zolllinie zu Wasser oder zu Lande in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße (§. 17.) eintreten, auch, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.

Ebenso darf bei der Ausfuhr von ausgangszollpflichtigen, sowie von solchen Waaren, deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß, die Ueberschreitung der Grenze in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße stattfinden. Waaren des freien Verkehrs, welche keinem Ausgangszolle unterliegen, sind auch in verpacktem Zustande bei der Ausfuhr an die Innehaltung der Zollstraße und der Tageszeit nicht gebunden.

Als Tageszeit wird angesehen:

in den Monaten Januar und Dezember die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten Februar, Oktober und November die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August und September die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Juni und Juli die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Eine Ausnahme leidet die Bestimmung, daß die Ueberschreitung der Grenze nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße erfolgen darf:

a) bei Fischerfahrzeugen, welche bloß frische Erzeugnisse des Meeres einführen;

b) bei der Bergung von Strandgut;

c) wenn in besonderen Fällen die Erlaubniß des zuständigen Hauptzollamts oder Nebenzollamts vor dem Beginn des Transports ertheilt worden ist. Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen.

Die Ueberschreitung der Grenze außerhalb der angegebenen Zeit ist ferner gestattet:

d) beim Transport auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen;

e) beim

e) beim Eingange und Ausgange, der seewärts erfolgt, oder von Ebbe und Fluth abhängig ist;

f) bei Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden, sowie bei Waaren, welche Reisende mit sich führen, mit Ausschluß der zum Handel bestimmten Waaren.

Rücksichtlich der Zeit, innerhalb deren Zollabfertigungen an der Grenze vorgenommen werden, gelten die Bestimmungen des §. 133.

§. 22.

Deklaration — generelle und spezielle Deklaration.

Beim Eingange ist die Ladung zu deklariren. Die Deklarationen sind entweder generelle oder spezielle.

Die generelle Deklaration (Ladungsverzeichniß, Manifest), welche bei der Einfuhr auf Eisenbahnen und seewärts abzugeben ist, muß enthalten:

die Zahl der Wagen, aus denen der Transport besteht, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefäßes;

den Namen und Wohnort der Waarenempfänger;

die Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, sowie die allgemeine Bezeichnung der Gattung der geladenen Waaren;

beim Eingange auf den Eisenbahnen außerdem deren Bruttogewicht.

Sie muß ferner mit der Versicherung der Richtigkeit der gemachten Angaben und der Unterschrift des Deklaranten versehen sein.

In der speziellen Deklaration, deren es in der Regel zur weiteren Abfertigung der eingegangenen Waaren, sowie beim Eingange auf anderen als den oben bezeichneten Verkehrswegen bedarf, ist außerdem anzugeben:

die Menge und Gattung der Waaren — bei verpackten Waaren für jedes Kollo — nach den Benennungen und Maaßstäben des Tarifs, sowie welche Abfertigungsweise begehrt wird.

Sind in einem Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß in der speziellen Deklaration die Menge einer jeden Waarengattung nach dem Nettogewicht angegeben werden.

Die Deklarationen müssen in Deutscher Sprache abgefaßt und deutlich geschrieben sein. Auch dürfen sie weder Abänderungen noch Rasuren enthalten. Deklarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Die näheren Bestimmungen über den Umfang der Deklarationspflicht enthalten die Abschnitte VI. bis VIII.

§. 23.

Die Deklaration liegt dem Waarenführer ob. An Stelle desselben kann auch der Waarenempfänger die Gattung und Menge der Waaren mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, speziell (§. 22.) deklariren.

Der Waarenführer, sowie der Waarenempfänger ist berechtigt, bei dem Grenzzollamte oder einem Amte im Innern, an welches die Waaren im Ansageverfahren (§. 33.) abgelassen sind, eine bereits abgegebene Deklaration, so lange die

die spezielle Revision noch nicht begonnen hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen.

In gleicher Weise können die Angaben des Ladungsverzeichnisses (§. 63.) in Betreff der Gattung und des Gewichts der Waaren vervollständigt oder berichtigt werden.

Die Berichtigung einer Deklaration über die mit Begleitschein I. (§. 33.) abgefertigten Waaren am Bestimmungsorte ist nur in der im §. 46. angegebenen Einschränkung zulässig.

§. 24.

Die Deklaration hat alle Theile der Ladung, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammen geladen sind, auch die letzteren zu umfassen.

Die Deklarationen über Waaren, welche in den freien Verkehr treten sollen, brauchen nur in einfacher Ausfertigung abgegeben zu werden. Sind die Waaren zur Weiterversendung unter Begleitscheinkontrole bestimmt, so kann für jede Waarenpost, über die ein besonderer Begleitschein auszustellen ist, eine zweifache Ausfertigung der Deklaration verlangt werden.

Bei Ladungen, von denen der Eingangszoll weniger als 3 Thlr. beträgt, genügt die mündliche Angabe.

Werden statt einer Deklaration mehrere Theildeklarationen übergeben, so hat der Deklarant eine besondere schriftliche Versicherung beizufügen, daß die ganze Ladung richtig deklarirt sei.

Rücksichtlich der Deklarationen der Reisenden kommen die Bestimmungen im §. 92. zur Anwendung.

§. 25.

Die Ausfertigung der Deklaration kann durch den Waarenführer beziehungsweise Waarenempfänger selbst oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen.

Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig, und befindet sich kein Kommissionair (Zollabrechner) am Orte, so geschieht auf den Antrag des Waarenführers die Ausfertigung der Deklaration durch das Zollamt auf Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige. Ebenso kann der Waarenführer die Ausfertigung von dem Zollamte verlangen, wenn der Eingangszoll von der ganzen Ladung nicht über 10 Thaler beträgt.

Die vom Zollamte ausgefertigte Deklaration hat der Deklarant mit seiner Unterschrift oder seinem gewöhnlichen Handzeichen zu versehen, dessen Richtigkeit von einem zweiten Beamten oder einem Zeugen zu bescheinigen ist.

§. 26.

Der Deklarant haftet für die Richtigkeit der Deklaration auch in dem Falle, wenn dieselbe von einem Dritten in seinem Auftrage oder vom Zollamte gefertigt worden ist. Ebenso haftet der Waarenführer oder der Waarenempfänger für die Richtigkeit der etwa von ihm ergänzten oder berichtigten Deklaration.

Insoweit eine Berichtigung erfolgt ist, wird die ursprüngliche Deklaration als beseitigt angesehen.

§. 27.

Werden die Deklarationen nicht rechtzeitig (§§. 39. 63. 66. 75. und 81.) abgegeben, so werden die Waaren auf Kosten und Gefahr der Betheiligten unter amtlichen Gewahrsam oder amtliche Bewachung genommen.

Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechende Papiere oder nur solche, die zur Anfertigung der vorgeschriebenen Deklaration unzureichend sind, oder über deren Richtigkeit er Zweifel hegt, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die Deklaration zu fertigen oder fertigen zu lassen, und erfolgt auch nicht die Deklaration Seitens des Waarenempfängers, so hat der Waarenführer, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, in dem Abfertigungspapier oder besonders schriftlich oder zu Protokoll zu erklären, daß er außer Stande sei, eine zuverlässige Deklaration abzugeben und hiermit den Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision zu verbinden. Es schreitet sodann die Zollbehörde zur speziellen Revision (§. 28.), deren Befund der Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, mit zu unterzeichnen hat. Der Waarenführer und der Empfänger müssen in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung vorgezogen werden und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschluß gehalten wird.

§. 28.

Revision — allgemeine und spezielle Revision.

Die Revision Seitens der Zollbehörde ist entweder eine allgemeine oder eine spezielle. Die erstere geschieht nur nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Kolli ohne deren Eröffnung. Bei der speziellen Revision findet außerdem die Eröffnung der Kolli statt, um die Gattung und Menge der in denselben enthaltenen Waaren zu ermitteln.

§. 29.

Bruttogewicht — Tara — Nettogewicht.

Bei der speziellen Revision wird entweder nur das Bruttogewicht oder auch das Nettogewicht der Waaren ermittelt.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleinen, zur unmittelbaren Sicherung der Waare nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappe, Bindfaden u. dergl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht; ebensowenig, der Regel nach, Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung findet rücksichtlich der zu Wasser einge-

gegangenen Waaren in der Weise statt, daß, wenn in Folge von Havarie durch eingedrungenes Wasser oder andere fremde Bestandtheile das Gewicht der Waare vermehrt ist, bei der Verzollung ein dem Gewicht des Wassers ꝛc. entsprechender Abzug von dem vorgefundenen Gewicht der Waare zugestanden wird. — Auch ist es gestattet, die Waare unter amtlicher Aufsicht zu trocknen, worauf das nach der Trocknung vorgefundene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt wird.

Welche Gegenstände nach dem Brutto- und welche nach dem Nettogewicht zu verzollen sind, bestimmt der Vereinszolltarif.

Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara oder der letzteren allein ermitteln lassen will. Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Vereinszolltarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben. Die Zollbehörde ist befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen, wenn eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Entfernung von den im Vereinszolltarif angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird.

§. 30.

Probeweise Revision.

Liegen spezielle Deklarationen über die Waaren (§. 22.) vor, so kann die Feststellung des zu entrichtenden Zolles oder die weitere Abfertigung auf Grund probeweiser Revisionen erfolgen, sofern sich bei denselben vollkommene Uebereinstimmung mit den Angaben der Deklaration herausstellt.

In dem Falle des §. 27. ist eine probeweise Revision ausgeschlossen.

§. 31.

Obliegenheiten des Zollpflichtigen.

Der Zollpflichtige hat die Waaren in solchem Zustande darzulegen, daß die Beamten die Revision, wie erforderlich, vornehmen können; auch muß er die dazu nöthigen Handleistungen nach der Anweisung der Beamten auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen.

Die Ab- oder Ausladung darf erst erfolgen, nachdem das Zoll- oder Steueramt die Anweisung dazu ertheilt hat.

§. 32.

Behandlung der Waaren, welche in den freien Verkehr treten sollen.

Sollen die Waaren in den freien Verkehr treten, so erfolgt spezielle Revision (§§. 28—30.). Bei der Abfertigung an der Grenze oder bei einem Amte im Innern, auf welches die Waaren im Ansageverfahren (§. 33.) abgelassen sind, bilden stets, soweit nicht für havarirte Güter (§. 29.) eine Ausnahme nachgelassen ist, die ermittelte Menge und Beschaffenheit der Waare die Grundlage der Verzollung. Rücksichtlich der unter Begleitscheinkontrole abgefertigten Waaren kommen die Bestimmungen im §. 47. zur Anwendung.

Wünscht der Deklarant, daß die Ladung, oder ein Theil derselben, von der speziellen Revision befreit bleibe, so kann dem Antrage gegen Entrichtung des höchsten Zollsatzes im Tarif entsprochen werden, insofern nicht besonderer Ver-

Verdacht vorhanden ist, daß eine Umgehung des Stückzolles oder die Uebertretung anderer Landesgesetze beabsichtigt werde, z. B. die Einbringung falscher Münzen u. s. w., in welchem Fall die Revision und, nach dem Befunde, die Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände eintreten muß.

§. 33.

Behandlung der Waaren, welche an der Grenze auf ein Amt im Innern abgelassen oder durchgeführt werden sollen — Ansageverfahren — Begleitschein-Verfahren, Ladungsverzeichniß.

Sollen die Waaren unverzollt von dem Grenzzollamte auf ein zur weiteren zollamtlichen Abfertigung befugtes Amt im Innern, oder zur unmittelbaren Durchfuhr abgelassen werden, so geschieht dies entweder im Ansageverfahren (§§. 38. 52. und 83.), bei welchem die grenzzollamtliche Abfertigung — Deklaration und Revision — an das Amt im Innern verlegt, beziehungsweise der Wiederausgang der eingeführten Waaren lediglich durch amtliche Begleitung kontrolirt wird, oder es tritt die Abfertigung auf Ladungsverzeichniß oder Begleitschein ein. Die Begleitscheine bestehen in Begleitscheinen Nr. I. oder Nr. II. Die Begleitscheine Nr. I. und die denselben gleichgestellten amtlichen Bezettelungen, sowie die Ladungsverzeichnisse haben den Zweck, den richtigen Eingang der über die Grenze eingeführten Waaren am inländischen Bestimmungsorte oder die Wiederausfuhr solcher Waaren zu sichern. Begleitscheine Nr. II. dienen dazu, die Erhebung des durch spezielle Revision ermittelten Zollbetrages einem anderen Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen.

§. 34.

Behandlung ausgehender ausgangszollpflichtiger Waaren.

Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren geschieht die Ermittelung der Menge und Art derselben, sowie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Waarenführers entweder beim Grenzzollamte am Ausgangspunkte, oder bei einer dazu befugten Hebestelle im Innern mit Vorbehalt der Revision beim Grenzzollamte. Für den Eisenbahn- und Seeverkehr gelten besondere Vorschriften (§§. 71. und 88.).

§. 35.

Verschiedenheit des Abfertigungsverfahrens je nach der Art des Einganges und Ausganges.

Die näheren Bestimmungen über das bei der Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr zu beobachtende Verfahren richten sich darnach, ob der Ein- und Ausgang auf Landstraßen, Flüssen und Kanälen oder auf Eisenbahnen oder seewärts stattfindet.

VI. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr auf Landstraßen, Flüssen und Kanälen.

§. 36.

A. Waaren-Eingang. Verhalten beim Eingang über die Grenze.

Der Weg von der Zolllinie bis zum Grenzzollamte muß auf der Zollstraße ohne Abweichung und willkürlichen Aufenthalt und ohne daß die Ladung eine Veränderung erleidet, fortgesetzt werden.

§. 37.

§. 37.

Bei dem Grenzzollamte hat der Waarenführer seine sämmtlichen, die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben.

Anmeldung bei dem Grenzzollamte oder den Ansageposten.

§. 38.

Wo zwischen der Grenze und dem Grenzzollamte ein Ansageposten errichtet ist, hat der Waarenführer seine Papiere über die Ladung bei letzterem abzugeben. Die Papiere werden in Gegenwart des Waarenführers eingesiegelt, an das Grenzzollamt adressirt und einem Grenzaufseher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß zum Grenzollamte begleitet.

§. 39.

Sollen die Waaren an der Grenze in den freien Verkehr treten, so sind dieselben unmittelbar nach der Ankunft dem Grenzzollamte nach Maaßgabe der Bestimmungen in den §§. 22. ff. speziell zu deklariren, sofern nicht nach §. 27. der Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision gestellt wird. Es findet demnächst spezielle Revision (§§. 28. bis 30.) und gegebenen Falles Erhebung des Eingangszolles (§. 32.) statt.

Verfahren, wenn die Waaren an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen.

Ueber den entrichteten Eingangszoll wird von der Zollbehörde eine Quittung ertheilt.

Der Deklarant haftet für die Richtigkeit der Deklaration sowohl hinsichtlich der Zahl und Art der Kolli, als hinsichtlich der Menge und der Gattung der Waaren. Es sollen indeß Abweichungen von dem deklarirten Gewicht, welche bei der Revision sich herausstellen, straffrei gelassen werden, wenn der Unterschied zehn Prozent des deklarirten Gewichts der einzelnen Kolli oder der in einem Kollo zusammengepackten verschieden tarifirten Waaren oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost nicht übersteigt.

§. 40.

Die Waaren können bei dem Eingangsamte niedergelegt werden, wenn der Ort das vollständige Niederlagerecht (§. 97.) hat, oder sich eine beschränkte Niederlage (§. 105.) daselbst befindet.

Niederlegung beim Grenzeingangsamte.

Das Abfertigungsverfahren wird durch das für die betreffende Niederlage erlassene Regulativ (§. 106.) bestimmt.

§. 41.

Sollen die Waaren unverzollt einer Hebestelle im Innern zur schließlichen zollamtlichen Abfertigung überwiesen werden, oder zur unmittelbaren Durchfuhr gelangen, so ist die Ladung speziell zu deklariren. Bei einer und derselben Post gleichartiger Waaren braucht das Gewicht in der Deklaration nur summarisch angegeben zu werden.

Verfahren, wenn die Waaren von der Grenze auf ein Amt im Innern oder zur Durchfuhr abgelassen werden sollen — Begleitschein I.

Die Revision seitens des Abfertigungsamtes ist eine allgemeine, insofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme erfordern, oder die Betheiligten selbst die spezielle Revision beantragen. Es tritt sodann in der Regel amtlicher Verschluß der Waare und die Ertheilung eines Begleitscheins I. ein, welcher

 ein

ein Verzeichniß der Waaren, auf die er lautet, nach Maßgabe der vorhandenen Deklaration oder des Revisionsbefundes, die Zahl der Kolli und deren Bezeichnung, die Art des angelegten amtlichen Verschlusses, den Namen und Wohnort der Waarenempfänger, das Erledigungsamt, sowie den Zeitraum enthalten muß, innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung zu führen ist.

Die Feststellung des Gewichts kann ausnahmsweise in Fällen des Bedürfnisses durch Probeverwiegungen erfolgen, wenn sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Kolli keine Abweichungen ergeben, welche zwei Prozent des deklarirten Gewichts überschreiten.

Bei eingehenden Schiffs- oder Wagenladungen, bei welchen die Revision ohne vorherige Ausladung nicht ausführbar ist, soll der Begleitschein ohne vorgängige Revision auf Grund der abgegebenen Deklaration ausgefertigt werden, sofern amtliche Begleitung eintritt oder ein sichernder Verschluß angelegt werden kann.

Auf den Antrag der Betheiligten kann die Abfertigung auch solcher Waaren auf Begleitschein I. erfolgen, welche nach der Deklaration zollfrei sind.

§. 42.

Liegt keine vollständige spezielle Deklaration (§. 22.) vor, so sind in der Regel die Waaren bei dem Grenzzollamte der speziellen Revision zu unterwerfen. Es kann jedoch, im Fall die Deklaration nur insofern mangelhaft ist, daß die Gattung der Waaren nur allgemein nach ihrer sprachgebräuchlichen oder handelsüblichen Benennung bezeichnet worden oder die Angabe des Nettogewichts bei den in einem Kollo zusammenverpackten verschieden tarifirten Waaren fehlt, hierüber hinweggesehen werden und die Abfertigung auf Begleitschein I. ohne vorherige spezielle Revision erfolgen, wenn ein sichernder Verschluß angelegt werden kann oder Begleitung von der Behörde angeordnet wird.

§. 43.

Amtlicher Verschluß.

In der Regel tritt Kolloverschluß ein. Es kann indeß statt desselben nach dem Ermessen des Abfertigungsamtes der Verschluß des Wagens oder des Schiffsgefäßes eintreten (§§. 94. bis 96.).

Bei speziell revidirten Waaren kann von der Anlegung eines amtlichen Verschlusses, wenn die Betheiligten dieselbe nicht selbst beantragen, abgesehen werden, sofern eine Vertauschung der Waare nach deren Beschaffenheit auf dem Transporte nicht zu besorgen ist.

§. 44.

Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten.

Derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein I. ausgestellt wird (Extrahent des Begleitscheins), übernimmt mit der Unterzeichnung desselben die Verpflichtung, die im Begleitschein bezeichneten Waaren in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraume und an dem angegebenen Orte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen, ingleichen die Verbindlichkeit, für den Betrag des Eingangszolles von diesen Waaren und wenn die Art derselben durch spezielle Revision nicht festgestellt worden, beziehungsweise wenn es

sich

sich um Gegenstände handelt, welche nach der Deklaration zollfrei sind, für den Betrag des Zolles nach dem höchsten Erhebungssatz des Tarifs zu haften.

Der Waarenführer hat die Waaren unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen und dem Amte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, unter Vorlegung des Begleitscheins zu gestellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten.

§. 45.

Sicherstellung des Zolles.

Für den Eingangszoll muß entweder durch Pfandlegung oder durch einen sicheren Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet und den bürgschaftlichen Rechtsbehelfen entsagt, Sicherheit bestellt werden.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waarengattung ermittelt ist, auf den zu berechnenden Betrag des Eingangszolles, sonst aber auf den höchsten Zollsatz gerichtet werden.

Das Abfertigungsamt ist befugt, bekannte sichere Waarenführer, sowohl In- als Ausländer, von der Sicherheitsbestellung zu entbinden.

§. 46.

Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten.

Die im Begleitschein I. übernommenen Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das darin bestimmte Amt bescheinigt wird, daß diesen Obliegenheiten völlig genügt sei, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt. Auf den Antrag des Waarendisponenten kann der Begleitschein von dem Empfangsamte auch einem anderen dazu befugten Amte zur Erledigung überwiesen werden.

Die Angaben des Begleitscheins hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichts der Waaren können von dem Waarenführer oder dem Waarenempfänger am Bestimmungsorte, so lange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, ergänzt oder berichtigt werden.

Rücksichtlich der Haftung für die berichtigte Deklaration, sowie rücksichtlich der Folgen einer Berichtigung gelten die Bestimmungen im §. 26.

§. 47.

Zollpflichtiges Gewicht.

Das beim Eingange ermittelte und im Begleitschein angegebene Gewicht der Waaren wird in der Regel der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt, unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zolldefraudation einzuleiten ist, wenn sich bei der am Bestimmungsorte veranlaßten abermaligen Verwiegung Abweichungen von dem beim Eingange ermittelten Gewicht ergeben.

Es wird indeß von dem Mindergewicht, welches sich bei den unter amtlichem Verschluß oder unter Begleitung abgelassenen Waaren am Bestimmungsorte gegen das beim Eingange ermittelte Gewicht herausstellt, kein Eingangszoll erhoben, vielmehr bildet das vorgefundene Gewicht die Grundlage der Verzollung oder weiteren Abfertigung, sofern der amtliche Verschluß unverletzt befunden wird und anzunehmen ist, daß das Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse her-

herbeigeführt worden sei, namentlich kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil der Waare heimlich entfernt worden.

Unter den gleichen Voraussetzungen wird auch von der Erhebung des Eingangszolles für das Mindergewicht abgesehen, welches sich etwa bei den zum Durchgange abgefertigten Waaren beim Ausgangsamte gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt.

Ist beim Eingangsamte nur eine probeweise Verwiegung erfolgt (§. 41.), so gilt rücksichtlich der nicht verwogenen Kolli das deklarirte Gewicht als das ermittelte.

Hat beim Eingangsamte überhaupt keine Verwiegung stattgefunden (§. 41.), so bildet das am Bestimmungsorte festgestellte Gewicht die Grundlage der Verzollung oder weiteren Abfertigung, sofern der Verschluß unverletzt befunden und nicht durch Umstände der Verdacht begründet wird, daß eine heimliche Entfernung von Waaren stattgefunden habe. In diesem Falle kann, nach dem Ergebniß der anzustellenden Erörterungen, das deklarirte Gewicht der Verzollung oder weitern Abfertigung zu Grunde gelegt werden.

§. 48.

Zollerlaß für die auf dem Transport zu Grunde gegangenen oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommenden Waaren.

Wenn auf Begleitschein I. abgefertigte Waaren erweislich auf dem Transporte durch Zufall zu Grunde gegangen sind, so tritt ein Zollerlaß ein.

Ferner bleibt, sofern der angelegte amtliche Verschluß unverletzt befunden wird, oder amtliche Begleitung stattgefunden hat, der Eingangszoll unerhoben, wenn die Gegenstände, welche unter amtlichem Verschluß oder amtlicher Begleitung abgefertigt worden sind, am Bestimmungsorte in verdorbenem oder in zerbrochenem Zustande ankommen. Die in verdorbenem Zustande ankommenden Gegenstände müssen unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die zerbrochen ankommenden Gegenstände sind unter Aufsicht der Zollbehörde nöthigenfalls so zu zerstören, daß sie völlig unbrauchbar werden.

§. 49.

Verzögerung des Transportes.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transporte innerhalb des Vereinsgebiets den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraume zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige davon zu machen, welches entweder den Aufenthalt auf dem Begleitschein bezeugen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waaren unter Aufsicht nehmen muß.

§. 50.

Veränderte Bestimmung oder Theilung der Ladung.

Wenn eine Waarenladung, über welche ein Begleitschein ertheilt worden ist, eine andere Bestimmung erhält, so hat der Waarenführer den Begleitschein bei dem nächsten Zoll- oder Steueramte abzugeben, welches den Begleitschein mit dem erforderlichen Vermerk über den veränderten Bestimmungsort und Empfänger versieht.

Soll eine auf Begleitschein I. abgefertigte Ladung unterwegs getheilt werden, so sind die Waaren dem nächsten Hauptzoll- oder Hauptsteueramte oder einem zur Ausstellung von Begleitscheinen befugten Zoll- oder Steueramte vor-

zu-

zuführen, welches auf diesfälligen Antrag neue Begleitscheine ausfertigt, nachdem die Theilung der Ladung unter amtlicher Aufsicht erfolgt ist.

Die Theilung darf sich auch auf den Inhalt einzelner Kolli erstrecken.

§. 51.

Soll nach dem Antrage des Deklaranten die Erhebung des durch spezielle Revision ermittelten Eingangszolles bei einem anderen dazu befugten Amte erfolgen, so geschieht dies durch Ertheilung eines Begleitscheins II., welcher die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der Revision, den Namen und Wohnort des Waarenempfängers, den Betrag des gestundeten Eingangszolles, wo derselbe zu entrichten, ob und welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheins zu erfüllen ist, sowie den Zeitraum enthält, innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung geführt werden muß. Begleitscheine II.

Begleitscheine II. werden jedoch nur dann ausgestellt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, für welche der Begleitschein begehrt wird, fünf Thaler oder mehr beträgt.

§. 52.

Mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde kann auf solchen Strecken, wo es im Bedürfniß des Verkehrs liegt, und amtliche Begleitung zulässig erscheint, die Ablassung der Waaren von dem Grenzzollamte auf ein zur weiteren zollamtlichen Abfertigung befugtes Amt im Innern im Wege des Ansageverfahrens erfolgen. Die Abfertigung findet in diesem Fall nach Maaßgabe der Bestimmung im §. 38. statt. Ansageverfahren.

§. 53.

Werden Waaren, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind, zur unmittelbaren Durchfuhr deklarirt, so unterbleibt, sofern dieselben beim Eingange speziell revidirt werden, die Begleitschein-Ausfertigung. B. Unmittelbare Durchfuhr: a) von ausgangszollpflichtigen Waaren;

Statt derselben wird in dem Duplikat der Deklaration angegeben, daß und wie die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben erfolgen dürfe.

§. 54.

Auf kurzen durch das Vereinsgebiet führenden Straßen können nach Maaßgabe der von der obersten Landes-Finanzbehörde zu treffenden Anordnungen bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten. b) auf kurzen Straßenstrecken.

§. 55.

Sollen Waaren zur Ausfuhr gelangen, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind, so müssen dieselben nach den Bestimmungen im §. 22. speziell angemeldet werden. Es erfolgt sodann spezielle Revision und die Erhebung des Ausgangszolles. C. Waaren-Ausgang. Behandlung der ausgangszollpflichtigen Waaren.

Ueber die Zollentrichtung wird Quittung ertheilt.

Ist der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet, so wird auf Grund der Angaben des Waarenführers in der Quittung zugleich bemerkt, binnen welcher Frist und auf welcher Straße die Ausfuhr erfolgen muß.

Der

Der Ausgang darf, sofern nicht nach §. 21. eine Ausnahme zugestanden ist, nur über ein Grenzzollamt stattfinden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß.

§. 56.

Behandlung der Waaren, deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß.

Waaren, bei denen es auf den Beweis der erfolgten Ausfuhr ankommt, müssen von dem Waarenführer bei demjenigen Grenzzollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt der empfangenen Bezettelungen geschehen soll. Dieses Amt bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche die Bezettelung lautet. Bei Waaren, welche unter amtlichem Verschluß zum Ausgange abgefertigt sind, beschränkt sich die Ausgangs-Abfertigung in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses.

Ist die Gestellung der Waare bei dem Grenzausgangsamte unterblieben, so hängt es von dem Ermessen der Zollbehörde ab, ob der Ausgang in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen sei.

§. 57.

D. Waaren-Ein- und Durchfuhr auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden.

Bei der Waaren-Einfuhr und Durchfuhr auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden, tritt das darin zur Sicherung des Zoll-Interesses vereinbarte Verfahren an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungsverfahrens.

§. 58.

E. Begleitschein-Regulativ.

Ueber das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine I. und II. zu beobachtende Verfahren wird ein besonderes Regulativ erlassen.

VII. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr auf den Eisenbahnen.

§. 59.

A. Allgemeine Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen:
1) bezüglich der für die Abfertigung und die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände erforderlichen Räume;

Die Eisenbahnverwaltung hat auf den für die Zollabfertigung bestimmten Stationsplätzen die für die zollamtliche Abfertigung und für die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände erforderlichen Räume zu stellen, beziehungsweise die nach der Anordnung der Zollbehörde hierfür nöthigen baulichen Einrichtungen zu treffen.

§. 60.

2) gegenüber den Zollbeamten.

Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Kontrole des Verkehrs auf den Eisenbahnen und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt sind und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen, die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahnverwaltungen sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seite der Zollbeamten an sie ergehende Aufforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten, auch den Zollbeamten die Einsicht der Frachtbriefe und der auf den Güterverkehr bezüglichen Bücher zu gestatten.

Nicht minder sind die bezeichneten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit alle auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandenen Gebäude und Lokalien, soweit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht blos zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beachtung weiterer Förmlichkeiten zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen. Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder mit der Kontrole des Eisenbahnverkehrs besonders beauftragte Oberbeamte muß innerhalb der von der betreffenden Zolldirektivbehörde bezeichneten Strecke der Eisenbahn in beiderlei Richtungen in einem Personenwagen II. Klasse unentgeltlich befördert werden.

Eben so hat, wo die Zollverwaltung eine Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte eintreten läßt, die Beförderung der Begleitungsbeamten unentgeltlich zu erfolgen und ist denselben ein Sitzplatz auf einem Wagen nach ihrer Wahl, sofern sie von der Begleitung zurückkehren aber ein Platz in einem Personenwagen mittlerer Klasse einzuräumen.

§. 61.

B. Waaren-Eingang.
1) Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen die Grenze überschreiten.

Bei Ueberschreitung der Grenze dürfen in den Personenwagen oder sonst anderswo als in den Güterwagen sich keine Gegenstände befinden, welche zollpflichtig sind oder deren Einfuhr verboten ist. Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der unter dem Handgepäck der Reisenden befindlichen zollpflichtigen Kleinigkeiten, sowie des Gepäcks statt, welches sich auf den mittelst der Eisenbahn beförderten Wagen von Reisenden befindet.

Auf den Lokomotiven und in den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben. Auch dürfen weder in den Eisenbahnwagen, noch in den Lokomotiven und Tendern geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume vorhanden sein.

§. 62.

Sämmtliche Frachtgüter und Effekten, deren Abfertigung nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen stattfinden soll, müssen in der Regel schon im Auslande in leicht und sicher verschließbare Güterwagen (Kulissenwagen, Wagen mit Schutzdecken), oder in abhebbare Behälter, nach den von der Zollbehörde zu ertheilenden näheren Vorschriften, verladen sein.

§. 63.

Generelle Deklaration. Ladungsverzeichniß.

Unmittelbar nach Ankunft des Zuges auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes hat der Zugführer oder der sonstige Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte vollständige Ladungsverzeichnisse über die Frachtgüter in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Der einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein.

Die Ladungsverzeichnisse müssen die verladenen Kolli nach Inhalt, Verpackungsart, Zeichen, Nummer und Bruttogewicht nachweisen, die Gesammtzahl derselben angeben und dasjenige Amt bezeichnen, bei welchem die weitere Abfertigung verlangt wird. Ferner muß darin die Angabe der Wagen oder Wagenabtheilungen oder der abhebbaren Behälter, in welche die Kolli verladen sind, nach Zeichen, Nummer oder Buchstaben enthalten sein.

Ein jedes Ladungsverzeichniß darf in der Regel nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsorte bestimmt sind.

§. 64.

Abfertigung der weitergehenden Wagen.

Demnächst werden die Wagen unter amtlichen Verschluß gesetzt (§§. 94. bis 96.).

Der Zugführer oder sonstige Vertreter der Eisenbahnverwaltung übernimmt durch Unterzeichnung des Ladungsverzeichnisses in Vollmacht der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung, die in diesen Verzeichnissen genannten Wagen u. s. w. binnen der darin bestimmten Frist in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse den betreffenden Abfertigungsämtern zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von den in dem Ladungsverzeichnisse nachgewiesenen Gewichtsmengen zu haften.

Es werden sodann sowohl die Ladungsverzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, als auch die Schlüssel zu den zum Verschlusse der Wagen verwendeten Schlössern, amtlich verschlossen, an die betreffenden Abfertigungsstellen adressirt und nebst den vom Grenzzollamte auszufertigenden Begleitzetteln dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung zur Abgabe an die Abfertigungsstellen übergeben. Die unterbliebene Ablieferung der Schlüssel oder die Verletzung des Verschlusses, unter welchem sich dieselben befinden, zieht für die Eisenbahnverwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen u. s. w., zu welchen die Schlüssel gehören.

§. 65.

Umladungen und Ausladungen.

Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann unterwegs eine Umladung oder theilweise Ausladung von Frachtgütern bei einem dazu befugten Zoll- oder Steueramte unter amtlicher Aufsicht und unter den von der Zollbehörde näher vorzuschreibenden Bedingungen stattfinden.

An Hafenplätzen, wo die Eisenbahn bis an eine schiffbare Wasserstraße reicht, kann gleichfalls die Umladung der Güter von den Eisenbahnwagen in verschlußfähige Schiffe und umgekehrt unter den vorbezeichneten Bedingungen vorgenommen werden.

Die

Die Abnahme des Verschlusses, die erfolgte Umladung oder Ausladung, ferner die Wiederanlegung des Verschlusses ist auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

§. 66.

Abfertigung am Bestimmungsorte — spezielle Deklaration, Revision und weitere Abfertigung.

Gleich nach Ankunft des Wagenzuges am Bestimmungsorte sind die Wagen und die abhebbaren Behälter der Abfertigungsstelle vorzuführen, welche dieselbe in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Sodann ist binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist die Gattung und Menge der eingegangenen Waaren mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, nach den Bestimmungen in den §§. 22. ff. speziell zu deklariren, sofern nicht nach §. 27. der Antrag auf amtliche Revision gestellt wird.

Zollfreie Gegenstände können auf Grund des Ladungsverzeichnisses ohne spezielle Deklaration abgefertigt werden.

Der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welcher das Ladungsverzeichniß unterzeichnet hat, haftet für die Richtigkeit der in demselben enthaltenen Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Kolli. Abweichungen, welche sich bei der Revision von dem in den speziellen Deklarationen angegebenen Gewicht herausstellen, bleiben innerhalb der im §. 39. bezeichneten Grenzen straffrei.

Hinsichtlich des der Verzollung oder weitern Abfertigung zu Grunde zu legenden Gewichts finden die Bestimmungen im Schlußsatze des §. 47. Anwendung.

Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung können die Ladungsverzeichnisse auch einem anderen dazu befugten Amte zur Erledigung überwiesen werden.

§. 67.

Rücksichtlich der auf dem Transport zu Grunde gegangenen oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommenden Gegenstände gelten die Bestimmungen des §. 48.

§. 68.

Bei der Revision und weiteren Abfertigung kommen die Bestimmungen in den §§. 39. bis 51. zur Anwendung.

§. 69.

2) Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr einem Grenzzollamte Behufs Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn zugeführt werden.

Die aus dem Auslande eingegangenen Waaren, für welche das im Eisenbahnverkehr zulässige erleichterte Abfertigungsverfahren in Anspruch genommen wird, sind von dem Waarenführer unter Uebergabe der Ladungspapiere dem Grenzzollamte vorzuführen, welches die Waaren unter amtliche Aufsicht und Kontrole stellt. Vor der Verladung in die Eisenbahnwagen hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung das im §. 63. vorgeschriebene Ladungsverzeichniß zu übergeben.

Die Verladung geschieht unter amtlicher Aufsicht und unter Vergleichung der einzuladenden Güter mit dem Ladungsverzeichniß.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens gelten die Bestimmungen in den §§. 64. bis 68.

§. 70.

§. 70.

C. Waaren-Durchgang.

Die zum unmittelbaren Durchgange auf den Eisenbahnen bestimmten Güter werden mit Begleitzetteln und Ladungsverzeichnissen und unter amtlichem Verschluß (§§. 63. und 64.) zur Durchfuhr abgefertigt. Die Zollabfertigung beim Grenzausgangsamte beschränkt sich in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses und die Bescheinigung des Ausgangs über die Grenze. Enden die Eisenbahnen bei dem Grenzausgangsamte, so hat das letztere eine Vergleichung der auszuladenden Güter mit dem Ladungsverzeichniß vorzunehmen.

Für den Durchfuhrverkehr auf Eisenbahnen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, können von der obersten Landes-Finanzbehörde weitere Erleichterungen zugestanden werden.

§. 71.

D. Waaren-Ausgang.

Ausgangszollpflichtige Güter dürfen zur Beförderung nach dem Auslande nicht verladen werden, bevor nicht der Ausgangszoll bei einer zu dessen Erhebung befugten Zoll- oder Steuerstelle entrichtet oder sichergestellt worden ist. Die Güter werden, wenn der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet ist, unter Rollo- oder Wagenverschluß unmittelbar nach dem Auslande abgefertigt. Bei dem Grenzausgangsamte findet alsdann nur die Prüfung und Lösung des Verschlusses statt.

Rücksichtlich der Güter, deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß, kommen die Bestimmungen im §. 56. zur Anwendung.

§. 72.

Wenn die Abfertigung bei dem Grenzzollamte nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen nicht in Anspruch genommen wird, so erfolgt die Abfertigung nach den in den §§. 39 bis 51. enthaltenen Bestimmungen.

§. 73.

E. Regulativ über die Behandlung des Eisenbahntransports.

Die näheren Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen werden durch ein zu erlassendes Regulativ getroffen.

VIII. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr und Ausfuhr seewärts.

§. 74.

A. Waaren-Eingang. Anmeldung bei dem Ansageposten.

Wo für den Eingang seewärts Ansageposten errichtet sind, haben sich die Schiffsführer bei diesen zu melden und sämmtliche über ihre Ladung sprechenden Papiere abzugeben. Der Schiffsführer ist zugleich verpflichtet, dem Ansageposten eine von ihm unterzeichnete Deklaration der Zugänge zum Schiffsraum und etwaiger geheimer Behältnisse zu übergeben, auch dem Beamten diese Zugänge und Behältnisse an Ort und Stelle zu zeigen.

Die

Die Ladungspapiere werden demnächst von dem Ansageposten in Gegenwart des Schiffsführers eingesiegelt, an das betreffende Grenzzollamt adressirt und, falls nach dem Ermessen des Ansagepostens Begleitung eintritt, dem begleitenden Beamten, anderenfalls dem Schiffsführer zur Aushändigung an das Grenzzollamt zugestellt.

§. 75.

Verfahren beim Grenzzollamte — generelle Deklaration (Manifest).

Soll die Ladung bei dem Grenzzollamte zur Entlöschung gelangen, so hat der Schiffsführer dem Amte binnen spätestens 24 Stunden nach der Ankunft eine generelle Deklaration (Manifest) in einfacher Ausfertigung zu übergeben, welche den Namen des Schiffes und des Schiffsführers, die Nationalität und Tragfähigkeit des Schiffes, den Hafen oder die Häfen, wo die Ladung eingenommen ist, die Namen der Waarenempfänger, die Gattung der geladenen Waaren — bei verpackten Waaren auch die Zahl und Verpackungsart der Kolli, deren Zeichen und Nummer — ferner die besondere Bezeichnung der Kolli oder der unverpackt geladenen Waaren, welche sich außerhalb des Schiffsraumes befinden, endlich die Versicherung, daß die Angaben richtig sind und die Unterschrift des Schiffsführers oder seines Bevollmächtigten enthalten muß.

§. 76.

Der Schiffsführer haftet für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Kolli, sowie dafür, daß keine unverpackt geladene Waare in der Deklaration verschwiegen ist.

Die Gattung der geladenen Waaren hat der Schiffsführer nach bestem Wissen anzugeben. Ist ihm der Inhalt einzelner Kolli unbekannt, so hat er dies in der generellen Deklaration zu bemerken.

§. 77.

Deklaration der Eingänge zum Schiffsraum und der geheimen Behältnisse.

Zugleich mit der generellen Deklaration muß der Schiffsführer eine Deklaration über die Zugänge zum Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse übergeben, sofern nicht eine solche bereits bei dem Ansageposten (§. 74.) abgegeben ist.

§. 78.

Schiffsprovisionsliste.

Es ist ferner der generellen Deklaration eine Deklaration über die am Bord befindlichen, für den Gebrauch der Schiffsmannschaft und des Schiffs bestimmten Mund- und anderen Vorräthe, die Effekten der Schiffsmannschaft und die Schiffsinventarienstücke (Schiffsprovisionsliste) beizufügen. Das Gewicht der vorhandenen Vorräthe braucht nur annähernd angegeben zu werden.

Bei Schiffen, welche von ihrer Ankunft im Hafen bis zu ihrem Wiederausgange unter amtlicher Bewachung stehen, bedarf es der Abgabe einer Schiffsprovisionsliste nicht.

§. 79.

§. 79.

Verbot des Verkehrs mit dem Lande oder mit anderen Schiffen.

Bevor die vorläufige Revision des Schiffes (§. 80.) seitens der Zollbehörde stattgefunden hat, darf dasselbe ohne Erlaubniß der Zollbehörde weder am Ufer anlegen, noch irgend einen Verkehr mit dem Lande oder mit anderen Schiffen unterhalten.

Die Zollbehörde ist befugt, das Schiff sofort nach der Ankunft durch ihre Beamten besetzen zu lassen.

§. 80.

Vorläufige Revision des Schiffes.

Nachdem die generelle Deklaration, sowie die Deklaration der Zugänge zum Schiffsraum und die Schiffsprovisionsliste übergeben ist, erfolgt die vorläufige Revision des Schiffes. Zugleich findet die spezielle Revision des Proviants, der Schiffsvorräthe, der Utensilien und Inventarienstücke, ferner der Effekten der Schiffsmannschaft und des Reisegepäckes der Passagiere statt, sofern nicht etwa für das letztere Abfertigung unter Begleitscheinkontrole beantragt wird.

Demnächst werden die Waarenräume des Schiffes und die etwa die Verdeck- oder Kajütfracht bildenden Waaren unter amtlichen Verschluß gesetzt (§§. 94. bis 96.), oder das Schiff bleibt unter amtlicher Bewachung.

Der Schiffsproviant wird insoweit zollfrei und außer weiterer Kontrole gelassen, als derselbe den muthmaßlichen Bedarf der Schiffsmannschaft während der Dauer des Aufenthaltes des Schiffes im Lande nicht übersteigt. Dagegen werden die diesen Bedarf übersteigenden Mengen zur Verzollung gezogen oder auf den Antrag des Schiffsführers unter amtlichen Verschluß gesetzt.

§. 81.

Spezielle Deklaration, Revision und weitere Abfertigung.

Binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist hat demnächst der Waarenführer oder der Waarenempfänger die eingegangenen Waaren dem Grenzzollamte speziell (§§. 22. ff.) zu deklariren, sofern nicht nach §. 27. der Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision gestellt wird.

Hinsichtlich der Deklaration, Revision und weiteren Abfertigung der Waaren kommen die Bestimmungen der §§. 29. und 39. bis 51. zur Anwendung.

Abweichungen von dem deklarirten Gewicht können nach den von der obersten Landes-Finanzbehörde zu treffenden näheren Anordnungen bis zu 20 Prozent von dem deklarirten Gewicht der einzelnen Kolli oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost straffrei gelassen werden.

§. 82.

Beschädigte Strandgüter.

Für beschädigte Güter, welche aus den an den Küsten von Zollvereinsstaaten gestrandeten Schiffen geborgen sind und im Wege öffentlichen Ausgebotes zum Verkauf gelangen, ist auf den Antrag der Betheiligten ein Eingangszoll von 10 Prozent des Bruttoertrages des Auktionserlöses zu erheben, wenn sowohl die Behörde, welche die Auktion abhält, als die Zollbehörde die stattgehabte Beschädigung der Waare bescheinigt.

§. 83.

Ansageverfahren.

Auf den Antrag des Schiffsführers können die Schiffe von dem Grenzzoll-

zollamte im Ansageverfahren nach dem Bestimmungsorte abgelassen werden. Zu diesem Ende hat der Schiffsführer sogleich nach seinem Eintreffen, falls es nicht bereits bei einem Ansageposten geschehen ist, dem Grenzzollamte sämmtliche über seine Ladung sprechenden Papiere zu übergeben.

Das Schiff wird in der Regel mit zwei Beamten besetzt, welche dasselbe zu beaufsichtigen und nach dem Bestimmungsorte zu begleiten haben. Die Ladungspapiere werden amtlich abgestempelt, versiegelt und mit einem über das Schiff ausgefertigten Ansagezettel den Begleitungsbeamten zur Ablieferung an das Amt am Bestimmungsorte übergeben.

§. 84.

Umladung in Leichterschiffe.

Die Ablassung im Ansageverfahren kann auch stattfinden, nachdem ein Theil der Ladung bei dem Grenzzollamte entlöscht oder die Ladung ganz oder theilweise in Leichterschiffe übergeladen worden ist. Es muß jedoch, wenn das Schiff seine Ladung ganz an Leichterfahrzeuge abgegeben hat und im Eingangshafen zurückbleibt, der Schiffsführer für die Berichtigung des Deklarationspunktes am Bestimmungsorte (§. 86.) persönlich oder durch einen Bevollmächtigten Sorge tragen. Die zollamtliche Abfertigung der beim Grenzeingangsamte entlöschten Waaren erfolgt nach Maaßgabe der Bestimmungen in den §§. 39. bis 51.

§. 85.

Verpflichtungen des Schiffsführers auf der Fahrt zum Bestimmungsorte.

Die Schiffsführer müssen ihre Fahrt zum Bestimmungsorte unverweilt und ohne weiteren Aufenthalt, als durch natürliche Hindernisse unvermeidlich wird, fortsetzen, auch während derselben die Ladung unberührt lassen. Die Schiffe dürfen ohne Erlaubniß der Zollbehörde auf der Fahrt weder am Ufer anlegen, noch mit dem Ufer oder mit anderen Schiffen Verkehr treiben.

§. 86.

Abfertigung am Bestimmungsorte.

Hinsichtlich der Deklaration, Revision und weiteren Abfertigung am Bestimmungsorte gelten die Bestimmungen der §§. 75. bis 81.

Sollen die Waaren unverzollt auf einer Eisenbahn weiter versendet werden, so kann die Abfertigung mittelst Ladungsverzeichnisses nach Maaßgabe der Bestimmungen in dem §. 69. erfolgen.

§. 87.

Soll die Ladung des Schiffes von dem Grenzzollamte unter Begleitscheinkontrole abgelassen werden, so kommen die Vorschriften in den §§. 41. bis 51. zur Anwendung.

§. 88.

B. Waaren-Ausgang.

Ueber die zur Ausfuhr seewärts bestimmten Güter, welche ausgangszollpflichtig sind oder deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß, hat der Schiffsführer der Zoll- oder Steuerstelle am Orte der Einladung eine Ausgangsdeklaration zu übergeben, welche den Namen des Schiffes und des Schiffsführers, die Nationalität und Tragfähigkeit des Schiffes, die Zahl, Verpackungsart, Zeichen und Nummern der Kolli, die Gattung der Waaren, die Namen der Ver-

Versender und den Bestimmungsort, sowie die Bezeichnung der über die geladenen Waaren ertheilten amtlichen Bezettelungen enthalten muß.

Einer Anmeldung der zur Ausfuhr seewärts bestimmten Güter des freien Verkehrs, welche keinem Ausgangszolle unterliegen, bedarf es nicht.

Die Verladung erfolgt unter amtlicher Aufsicht. Ausgangszollpflichtige Gegenstände müssen vor der Verladung vorschriftsmäßig angemeldet und verzollt sein.

§. 89.

C. Lösch- und Ladeplätze.

Die Löschung, sowie die Einnahme von Ladungen darf nur an den von der Zollbehörde dazu bestimmten Stellen erfolgen.

§. 90.

D. Hafen-Regulative.

Die näheren Bestimmungen über das beim Eingange und Ausgange seewärts zu beobachtende Verfahren enthalten die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu erlassenden Hafenregulative.

IX. Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten.

§. 91.

Die mittelst der Posten eingehenden zollpflichtigen Waaren müssen mit einer Inhaltserklärung in Deutscher oder Französischer Sprache versehen sein; den oberen Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzstrecken im Falle des Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in anderen Sprachen zuzulassen. Die Waaren werden von der Zollstelle an der Grenze entweder schließlich abgefertigt oder an eine andere Zoll- oder Steuerstelle zur weiteren zollamtlichen Behandlung beziehungsweise zur Ausgangsabfertigung abgelassen.

Die Entrichtung des Eingangszolles von den zum Verbleib im Vereinsgebiet bestimmten Postgütern erfolgt im Wohnorte des Empfängers, oder, wenn keine Zoll- oder Steuerstelle daselbst vorhanden ist, bei einer geeignet gelegenen Hebestelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt.

Bei den durchgehenden Poststücken findet seitens des Grenzausgangsamtes eine Vergleichung mit den Inhaltserklärungen und, wenn es für nöthig erachtet wird, den Postkarten oder den Begleitbriefen statt. Nach dem Ermessen der Zollbehörde kann die Durchführung der Poststücke durch das Vereinsgebiet auch unter Gesammtverschluß oder statt dessen unter amtlicher Begleitung erfolgen.

Sollen Gegenstände mit der Post nach dem Auslande versendet werden, welche einem Ausgangszolle unterliegen, so muß dieser vorher entrichtet werden.

Die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Posten sind in einem besonderen Regulativ enthalten.

X. Behandlung der Reisenden.

§. 92.

Die vom Auslande eingehenden Reisenden, welche zollpflichtige Waaren bei sich führen, brauchen dieselben, wenn sie nicht zum Handel bestimmt sind, nur mündlich anzumelden. Auch steht es solchen Reisenden frei, statt einer bestimmten Antwort auf die Frage der Zollbeamten nach verbotenen oder zollpflichtigen Waaren, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind.

Einer Anmeldung bei dem Ansageposten (§. 38.) bedarf es nicht. Der Ansageposten kann, wenn er es für nöthig erachtet, die Reisenden bis zum Grenzzollamte begleiten lassen.

Die Effekten der Reisenden werden in der Regel sogleich beim Grenz-Eingangsamte schließlich abgefertigt. Beim Ausgange sind dieselben nur aus besonderen Verdachtsgründen einer Revision unterworfen.

XI. Behandlung der einem Werthzolle unterliegenden Gegenstände.

§. 93.

Die in dem Vereinszolltarif festgesetzten Werthzölle sollen nach dem Werthe am Orte des Ursprungs oder der Fabrikation des eingeführten Gegenstandes, mit Hinzurechnung der bis zum Orte der Eingangsabfertigung erforderlichen Transport-, Versicherungs- und Kommissionskosten, berechnet werden.

Wer einen solchen Gegenstand einführt, hat dessen Werth schriftlich zu deklariren.

Wenn die Zollbehörde den deklarirten Werth für unzulänglich erachtet, so soll sie berechtigt sein, die Waaren zu behalten, gegen Zahlung des deklarirten Werthes mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert an denjenigen, welcher dieselben eingeführt hat.

Diese Zahlung muß innerhalb der auf die Deklaration folgenden vierzehn Tage erfolgen, und es müssen die etwa erhobenen Zölle gleichzeitig erstattet werden.

Wenn die Zollbehörde das Vorkaufsrecht ausüben will, so kann derjenige, gegen welchen dasselbe ausgeübt werden soll, sofern er es vorzieht, die Abschätzung der Waare durch Sachverständige verlangen. Dieselbe Befugniß steht der Zollbehörde zu, wenn sie es nicht für angemessen erachtet, sofort von dem Vorkaufsrechte Gebrauch zu machen.

Wenn die Schätzung durch Sachverständige ergiebt, daß der Werth der Waare den bei der Einfuhr deklarirten nicht um fünf vom Hundert übersteigt, so soll der Zoll nach dem in der Deklaration angegebenen Betrage erhoben werden.

Wenn der Werth den deklarirten um fünf vom Hundert übersteigt, so kann die Zollbehörde nach ihrer Wahl das Vorkaufsrecht ausüben oder den Zoll nach dem durch die Sachverständigen ermittelten Werth erheben.

Dieser Zoll soll zur Strafe um die Hälfte seines Betrages erhöht werden, wenn der von den Sachverständigen ermittelte Werth um zehn vom Hundert höher ist, als der deklarirte.

Die Kosten der Untersuchung sind von dem Deklaranten zu tragen, wenn der durch die schiedsrichterliche Entscheidung ermittelte Werth den deklarirten Werth um fünf vom Hundert übersteigt; im entgegengesetzten Falle sind dieselben von der Zollbehörde zu tragen.

Im Falle einer Abschätzung der Waare wird der eine der beiden sachverständigen Schiedsrichter von den Deklaranten, der andere von dem Vorstande der Lokal-Zollbehörde ernannt. Bei einer Meinungsverschiedenheit oder, wenn der Deklarant es verlangt, schon bei der Niedersetzung des Schiedsgerichts, wird ein Obmann von den Sachverständigen gewählt, oder sofern sich die letzteren über die Wahl nicht verständigen, von dem Präsidenten des zuständigen Handelsgerichts oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, von dem Vorsitzenden des Civilgerichts erster Instanz ernannt.

Die schiedsrichterliche Entscheidung muß innerhalb der auf die Niedersetzung des Schiedsgerichts folgenden vierzehn Tage abgegeben werden.

XII. Waarenverschluß.

§. 94.

Der zollamtliche Verschluß erfolgt durch Kunstschlösser, Bleie oder Siegel.

Das abfertigende Amt hat zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Schlössern, Bleien u. s. w. angelegt werden soll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtungen treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

§. 95.

Das erforderliche Material an Blei, Lack, Licht und Versicherungsschnur, sowie die fortan erforderlichen Schlösser beschafft die Zollverwaltung, vorbehaltlich des Anspruchs auf Ersatz der Kosten für verloren gegangene oder beschädigte Schlösser gegen diejenigen, welche die Schuld des Verlustes oder der Beschädigung trifft. Eisenbahnverwaltungen haben in dieser Beziehung für ihre Angestellten zu haften.

Das übrige zu der Verschlußvorrichtung nöthige Material muß von den Betheiligten besorgt werden.

§. 96.

Bei eingetretener Verletzung des Waarenverschlusses kann in Folge der im Begleitschein u. s. w. von den Extrahenten übernommenen Verpflichtung für die Waa-

Waaren, je nachdem ihre Gattung ermittelt ist oder nicht, die Entrichtung des tarifmäßigen oder des höchsten Eingangszolles verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waaren bei dem nächsten zur Verschlußanlegung befugten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Waaren zu stellen sind, ab. Der Zollbehörde bleibt die Entscheidung überlassen, ob nach den obwaltenden Umständen von den oben angegebenen Folgen der Verschlußverletzung abgesehen werden kann.

XIII. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.

§. 97.

A. Oeffentliche Niederlagen.

Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des inneren Verkehrs werden in den wichtigeren Handelsplätzen des Vereinsgebiets, sowie bei den Hauptzollämtern an der Grenze, wo ein Bedürfniß dazu sich zeigt, unter amtlicher Aufsicht stehende öffentliche Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weiteren Bestimmung unverzollt gelagert werden können.

Die öffentlichen Niederlagen sind entweder:

allgemeine Niederlagen (Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen §§. 98. bis 104.), oder

beschränkte Niederlagen (§. 105.), oder

freie Niederlagen (Freiläger §. 107.).

An Orten, wo keine dem Staate gehörigen Gebäude, welche als Niederlage benutzt werden können, oder dergleichen Gebäude nicht in dem nöthigen Umfange vorhanden sind, ist es Sache der Kaufmannschaft oder der Kommune, welche eine solche Anlage oder deren Erweiterung wünschen, den erforderlichen sicheren Raum zur Benutzung des Staates zu stellen.

§. 98.

1) Allgemeine Niederlagen. Niederlagsrecht. — Lagerfrist.

Das Niederlagerecht wird der Regel nach nur für solche Waaren bewilligt, auf denen noch ein Zollanspruch haftet und welche nicht durch die besonderen Niederlage-Regulative (§. 106.) von der Lagerung ausgeschlossen sind.

Die Lagerfrist soll in der Regel einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten.

§. 99.

Lagergeld.

Wo Lagergeld erhoben wird, soll dasselbe für jede Niederlage nach dem örtlichen Bedarf zur Deckung der Kosten festgestellt werden, jedoch, sofern die Niederlagen für Rechnung des Staates verwaltet werden, die folgenden Sätze nicht überschreiten:

für

für das Lagern monatlich

a) von trockenen Waaren vom Zentner $^1/_{36}$ Thaler (3 Kreuzer),
b) von flüssigen Waaren vom Zentner $^1/_{24}$ Thaler ($4^1/_2$ Kreuzer).

§. 100.

Haftung der lagernden Waaren.

Die in der Niederlage befindliche Waare haftet unbedingt für den darauf ruhenden Zoll.

Wird die Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage vom Niederleger oder einer dritten Person verlangt, so ist diesem Verlangen nur unter den im §. 14. enthaltenen Beschränkungen zu willfahren.

§. 101.

Gestattung der Umpackung.

Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Waaren Behufs der Theilung, Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zweck der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung umzupacken, sofern geeignete Räumlichkeiten dazu vorhanden sind.

Zur Ergänzung, Auffüllung 2c. der lagernden Waaren können Waaren aus dem freien Verkehr in die Niederlage eingebracht werden. Dieselben nehmen damit die Eigenschaft fremder unverzollter Waaren an.

§. 102.

Verpflichtungen der Niederlageverwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren.

Die Niederlageverwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Niederlageräume in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter den in der Niederlage beschäftigten Personen, sowie für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes und dem dazu gehörigen umschlossenen Raum sorgen und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen Diese Verpflichtung tritt erst ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen und die amtliche Bescheinigung hierüber ertheilt worden ist.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Niederlageverwaltung nicht zu vertreten.

§. 103.

Abmeldung von der Niederlage.

Die Verzollung oder weitere Abfertigung der von den Niederlagen abgemeldeten Waaren erfolgt nach Maaßgabe der bei der Einlagerung festgestellten Menge und Beschaffenheit derselben.

In Fällen, in welchen das Gewicht der Waaren während der Lagerung durch Umpacken (§. 101.) oder durch zufällige Ereignisse eine Verminderung erfahren hat, oder in denen anzunehmen ist, daß eine bei der Abmeldung wahrgenommene Gewichtsverminderung lediglich durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben, Verdunsten, oder gewöhnliche Lekkage entstanden ist, bildet das Auslagerungsgewicht der Waaren die Grundlage der Abfertigung, sofern nicht von den Betheiligten die Verzollung oder Abfertigung nach dem Einlagerungsgewicht ver-

verlangt wird. Liegt der Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich aus der Niederlage entfernt worden, so ist stets das Einlagerungsgewicht der Verzollung zu Grunde zu legen.

Das Gewicht der etwa von den Waaren entnommenen Proben wird besonders zur Verzollung gezogen.

Von den auf der Niederlage gänzlich verdorbenen und unbrauchbar gewordenen Waaren wird, nachdem dieselben unter amtlicher Aufsicht vernichtet worden sind, ein Zoll nicht erhoben.

§. 104.

Verfahren mit Waaren:

a) deren Eigenthümer unbekannt ist;

Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, ein Jahr in der Niederlage geblieben, so soll dies unter genauer Bezeichnung derselben zu zwei verschiedenen Malen mit einem Zwischenraum von mindestens vier Wochen durch öffentliche Blätter bekannt gemacht werden, und wenn sich hierauf binnen sechs Monaten nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, die Niederlageverwaltung berechtigt sein, die Güter öffentlich meistbietend zu verkaufen. Der Erlös bleibt nach Abzug der Bekanntmachungs- und Verkaufskosten, der Abgaben, sowie der etwa auf die Erhaltung der Waaren verwandten Kosten und des Lagergeldes sechs Monate hindurch aufbewahrt und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anspruch genommen wird, der Staatskasse anheim.

Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde in der Art geschehen, daß der Lizitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

b) welche binnen fünf Jahren aus der Niederlage nicht abgeholt werden.

Haben Güter, deren Eigenthümer oder Disponent bekannt ist, länger als fünf Jahre gelagert, so ist derselbe, sofern nicht auf seinen Antrag ausnahmsweise eine längere Lagerung bewilligt ist, aufzufordern, die Güter binnen einer Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, von der Niederlage zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkauf der Waaren geschritten und der Erlös nach Abzug der Kosten und Abgaben dem Eigenthümer oder Disponeten zugestellt.

§. 105.

2) Beschränkte Niederlagen.

Bei den Aemtern an solchen Orten, welche nicht im Genuß des Niederlagerechts sind, können, wo sich ein Bedürfniß dazu ergiebt und geeignete Räume vorhanden sind, Waaren unverzollt mit der Maaßgabe niedergelegt werden, daß die Lagerfrist in der Regel nicht über sechs Monate dauern darf. Nach Ablauf derselben treten die im §. 104. enthaltenen Bestimmungen ein.

Wegen des Lagergeldes, der Gestattung von Umpackungen und der Behandlung des während der Lagerung entstandenen Mindergewichts kommen die Bestimmungen für allgemeine Niederlagen in den §§. 99. 101. und 103. in Anwendung.

§. 106.

3) Regulative für die Niederlagen.

Die näheren Bedingungen für die Benutzung der einzelnen Niederlagen, so-

sowie die speziellen Vorschriften über die Abfertigung der zu denselben gelangenden und aus ihnen zu entnehmenden Waaren enthalten die zu erlassenden Regulative.

§. 107.

4) Freie Niederlagen.

In den wichtigeren Seeplätzen des Vereinsgebiets können örtlich mit dem Hafen in Verbindung stehende freie Niederlageanstalten (Freiläger) errichtet werden.

Derartige Niederlagen werden mit den Maaßgaben, welche die für die einzelnen Niederlagen zu erlassenden Regulative enthalten, zollgesetzlich als Ausland behandelt. Die zur Ein- und Ausladung, sowie zur Lagerung bestimmten Räume sind durch sichernde Umschließung von dem umgebenden Gebiete abzuschließen.

§. 108.

B. Privatläger.

Waaren, auf denen ein Zollanspruch haftet, können auch in Privaträumen unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörden niedergelegt werden. Sind die Waaren zum Absatz im Vereinsgebiete bestimmt und nur zur Sicherung des darauf ruhenden, aber kreditirten Eingangszolles niedergelegt (Privat-Kreditläger), so darf die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über sechs Monate und — bei längerer Lagerung — wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken.

Sind die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt (Privat-Transitläger), so finden auf diese Läger, wenn sie unter amtlichem Mitverschluß stehen, die Bestimmungen in den §§. 101. und 103. Anwendung; rücksichtlich der Lagerfrist gilt die Vorschrift des §. 98. Dagegen haftet der Inhaber eines Privat-Transitlagers, welches sich nicht unter amtlichem Mitverschluß befindet, unbedingt für die Entrichtung des Eingangszolles von den zum Privatlager verabfolgten Waaren nach Maaßgabe des bei der Verabfolgung festgestellten Gewichts, insofern er nicht die Entrichtung der Abgaben an anderen Orten oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art nachweist.

Für die Bewachung der unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privat-Transitläger während ihrer Oeffnung bleibt der Zollverwaltung vorbehalten, die Entrichtung von Gebühren zu fordern.

§. 109.

Die näheren Bestimmungen darüber, für welche Gegenstände und unter welchen Bedingungen Privatläger zu bewilligen sind, wird der Bundesrath des Zollvereins treffen.

§. 110.

C. Fortlaufende Konten.

Zur Erleichterung des Vertriebes ausländischer Waaren nach dem Auslande können an Großhandlungen unverzollte fremde Waaren unter Eintragung in ein fortlaufendes Konto mit der Maaßgabe verabfolgt werden, daß die Wiederausfuhr derselben nach dem Auslande nachgewiesen oder die Verzollung zum Eingange bewirkt werden muß.

Die Bedingungen, unter denen derartige Konten zu bewilligen sind, und die Verpflichtungen der Konteninhaber werden durch ein besonderes Regulativ bestimmt.

XIV. Ver-

XIV. Verkehrserleichterungen und Befreiungen.

§. 111.

Bei Versendungen der im freien Verkehr stehenden Gegenstände aus dem Vereinsgebiete durch das Ausland nach dem Vereinsgebiete ist dem Ausgangs-Zollamte oder einem zu dieser Abfertigung befugten Amte im Innern eine Deklaration vorzulegen, worin die Art und Menge der zu versendenden Waaren mit ihrer sprachgebräuchlichen oder handelsüblichen Benennung und deren Bestimmungsort anzugeben ist. Einer Angabe des Nettogewichts der in einem Kollo zusammen verpackten, verschieden tarifirten Waaren bedarf es nicht. 1) Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet.

Es tritt sodann die Revision und der Regel nach, der amtliche Verschluß der Waaren ein. Dem Abfertigungsamte bleibt es überlassen, auch andere Maaßregeln zur Sicherung gegen eine Vertauschung der Waaren zu treffen. Bei Versendung von Wein können Proben entnommen werden, welche verschlossen der Sendung beizufügen sind.

Der Absender erhält demnächst die hiernach bescheinigte Deklaration zurück, auf welcher zugleich die zum Eintreffen beim Wiedereingangsamte verstattete Frist bemerkt wird.

Hat die Ausgangsabfertigung bereits bei einem Amte im Innern stattgefunden, so bedarf es bei dem Grenzausgangsamte nur der Rekognition des Verschlusses.

Bei derartigen Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren kann Sicherstellung des Ausgangszolles verlangt werden

Bei dem Wiedereingangsamte werden die Gegenstände auf den Grund der zu übergebenden Deklaration revidirt und nach richtigem Befund ohne Zollerhebung abgelassen. Sind die Waaren unter Kollo- beziehungsweise Wagen- oder Schiffsverschluß abgefertigt, so beschränkt sich die Revision beim Wiedereingangsamte in der Regel auf die Prüfung und Lösung des angelegten Verschlusses. Auf den Antrag des Waarenführers können auch die Waaren von dem Grenzzollamte unter Belassung des amtlichen Verschlusses auf ein Amt im Innern zur schließlichen Abfertigung abgelassen werden.

Wird bei dem Transport von Waaren, welche unter Zollkontrole stehen, zwischenliegendes Ausland berührt, so muß die Waare dem Ausgangs- und dem Wiedereingangsamte zur Revision gestellt und der richtige Ausgang, beziehungsweise der Wiedereingang auf der die Sendung begleitenden Bezettelung bescheinigt werden.

Nach örtlichem Bedürfnisse können von der obersten Landes-Finanzbehörde für den Verkehr aus dem Vereinsgebiete durch das Ausland nach dem Vereinsgebiete Erleichterungen zugestanden werden.

§. 112.

Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte kann die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen, aus dem freien Verkehr des Zollvereins stammenden Waare verstattet werden. 2) Meß- und Marktverkehr.

Nicht

Nicht minder wird dem fremden Handel- und Gewerbetreibenden, welche vereinsländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr gewährt.

§. 113.

3) Retourwaaren.

Vereinsländische Erzeugnisse oder Fabrikate, welche, außer dem Meß- und Marktverkehr, auf Bestellung, zum Kommissionsverkauf, zur Ansicht, zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauch nach dem Auslande gesandt sind und von dort zurückkommen, können vom Eingangszolle frei gelassen werden, sofern kein Zweifel dawider besteht, daß dieselben Waaren wieder eingehen, welche ausgegangen sind.

§. 114.

Die Freilassung vom Eingangszolle kann auch erfolgen, wenn Gegenstände aus dem Auslande zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauche eingehen, und demnächst wieder ausgeführt werden.

§. 115.

4) Veredelungsverkehr.

Gegenstände, welche zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung oder zur Reparatur mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingehen, können vom Eingangszolle befreit werden.

In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zu einem der bezeichneten Zwecke nach dem Auslande gehen und im vervollkommneten Zustande zurückkommen.

§. 116.

5) Grenzverkehr.

In Bezug auf den kleinen Grenzverkehr können nach Maaßgabe des örtlichen Bedürfnisses besondere Erleichterungen angeordnet werden.

§. 117.

6) Strandgüter.

Inländische Strandgüter von Schiffen, welche nach dem Auslaufen verunglücken, bleiben, wenn die Thatsache vollständig nachgewiesen ist, frei vom Eingangszolle.

§. 118.

7) Bedingungen der vorstehenden Erleichterungen — anderweite Zollerlasse aus Billigkeitsrücksichten.

Die allgemeinen Bedingungen und Kontrolen, unter denen die in den §§. 111. bis 117. erwähnten Erleichterungen und Befreiungen eintreten, werden von dem Bundesrathe des Zollvereins vorgeschrieben werden.

Der Bundesrath wird ferner darüber Bestimmung treffen, ob und unter welchen Bedingungen auch in anderen als den oben erwähnten Fällen für die aus dem freien Verkehr des Zollvereins nach dem Auslande gesandten Gegenstände beim Wiedereingange, oder für die vom Auslande eingegangenen Gegenstände beim Wiederausgange aus Billigkeitsrücksichten ein Zollerlaß gewährt werden darf.

XV. Kon-

XV. Kontrolen im Grenzbezirke.

§. 119.

Transportkontrole.

Innerhalb des Grenzbezirks unterliegen, nach Maaßgabe der von der obersten Landes-Finanzbehörde zu treffenden Anordnungen, solche Waaren, bei welchen es nach den örtlichen Verhältnissen zur Sicherung gegen heimliche Einfuhr oder Ausfuhr nothwendig erscheint, einer Transportkontrole. Zu diesem Zweck hat Jeder, welcher Waaren dieser Art im Grenzbezirke transportirt, sich durch eine amtliche Bescheinigung (Legitimationsschein) darüber auszuweisen, daß er zum Transporte der gehörig bezeichneten Waaren in einer gewissen Frist und auf den vorgeschriebenen Wegen befugt sei.

Beim Eingange aus dem Auslande und in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle bedarf es auf der Zollstraße keines Transportausweises. Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie haben sich diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezettelung zu legitimiren.

§. 120.

Allgemeine Befreiung von der Legitimationsschein-Pflichtigkeit.

Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke sind allgemein befreit:

a) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines inländischen Landguts für den Verkehr innerhalb des Gutsbezirks. Wird das Landgut von der Grenzlinie durchschnitten, so sind nach der Oertlichkeit besondere Aufsichtsmaaßregeln vorzuschreiben;

b) der Transport auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk;

c) Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehaltlich der auch über solche Transporte, sofern dieselben die im Eingange des §. 119. gedachten Waaren zum Gegenstande haben, auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der letzteren;

d) der Gütertransport mit den Posten. Die Postanstalten im Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Päckereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamts annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte begleitet.

§. 121.

Waarentransport auf Gewässern.

An den Ufern der Gewässer im Grenzbezirke und auf den in diesen Gewässern gelegenen Inseln dürfen zollfreie Gegenstände im verpackten Zustande oder zollpflichtige Gegenstände ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Landungsplätzen (§. 17.) bestimmt und als solche bezeichnet sind.

Für

Für Gewässer, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, bleibt es der obersten Landes-Finanzbehörde überlassen, nach dem örtlichen Bedürfniß eine Entfernung zu bestimmen, bis auf welche beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamtes sich dem Ufer nur nähern dürfen. Unverdeckte Nachen, welche zollfreie Gegenstände geladen haben, unterliegen dieser Beschränkung nicht.

§. 122.

Beschränkung des Transports in Bezug auf die Zeit.

Der Transport der der Legitimationsschein-Kontrole unterliegenden Waaren im Grenzbezirke ist nur innerhalb der im §. 21. bezeichneten Tageszeit gestattet, sofern nicht der Transport auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen stattfindet oder in besonderen Fällen von dem zuständigen Haupt- oder Nebenzollamte vor dem Beginne des Transportes eine Ausnahme nachgelassen ist.

§. 123.

Ausstellung des Transportausweises.

Der zum Transport erforderliche Ausweis wird ausgestellt:

a) beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenzzollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;
b) beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtigt sind;
c) bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle;
d) auch können Ortsbehörden oder andere dazu geeignete Personen zur Ausstellung von Versendungsscheinen ausnahmsweise ermächtigt werden.

§. 124.

Kontrole der Gewerbetreibenden.

Hausirgewerbe, zu welchen auch das Halten von Wanderlagern gehört, dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter den zum Zwecke des Zollschutzes erforderlichen, von der obersten Landes-Finanzbehörde anzuordnenden Beschränkungen betrieben werden.

Auf Material- und Spezereiwaaren, auf Wein, Branntwein und Liqueure, sowie auf Zeuge, ganz oder theilweise aus Baumwolle, Wolle oder Seide, soll sich der Regel nach die Erlaubniß nicht erstrecken. Es können indeß von der obersten Landes-Finanzbehörde für einzelne Grenzstrecken in Bezug auf solche Waaren, welche dort keinen Gegenstand des Schleichhandels bilden, Ausnahmen zugelassen werden.

Soweit es zur Sicherung des Zollinteresses für nöthig erachtet wird, ist auch der Marktbesuch, sowie der stehende Gewerbebetrieb im Grenzbezirke den nach den örtlichen Verhältnissen von der obersten Landes-Finanzbehörde vorzuschreibenden Kontrolen unterworfen. Insbesondere hat Jeder, welcher mit Waaren einen Handel treibt, auf die sich die angeordnete spezielle Kontrole erstreckt, ein Buch zu führen, worin rücksichtlich der unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung stattgefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten sein muß.

XVI. Kon-

XVI. Kontrolen im Binnenlande.

§. 125.

Ueber den Grenzbezirk hinaus sind im Innern des Vereinsgebiets nach Maaßgabe der von der obersten Landes-Finanzbehörde nach den örtlichen Verhältnissen zu treffenden Anordnungen nur solche Waaren, welche einen Gegenstand des Schleichhandels bilden, und nur insoweit einer Kontrole unterworfen, daß

1) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Bezettelungen bis zum Bestimmungsorte begleitet sein müssen, und
2) von den Handeltreibenden, welche dergleichen Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen und darin der Tag und der Ort der Verzollung jedesmal beim Empfang der Waare anzumerken ist.

XVII. Haussuchungen und körperliche Visitationen.

§. 126.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend Jemand im Grenzbezirke sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, oder zu einer solchen Uebertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirke, so können zur Ermittelung derartiger Kontraventionen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren, auch Haussuchungen von Zollbeamten unter Leitung eines Oberkontroleurs oder eines anderen Beamten gleichen oder höheren Ranges vorgenommen werden. Haussuchungen dürfen jedoch nur unter Beachtung der nach den Landesgesetzen für Haussuchungen im Allgemeinen vorgeschriebenen Förmlichkeiten stattfinden. Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbeamten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen. In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbeamten auf Verlangen sofort und zu jeder Zeit geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

Auch sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die Revisionen bei den auf den Grund des §. 124. dieses Gesetzes unter Kontrole stehenden Gewerbtreibenden nicht begriffen.

Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirks zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur von den zur Untersuchung solcher Uebertretungen kompetenten Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

 §. 127.

§. 127.

Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben und welche der Aufforderung der Zollbeamten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch, wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen, deshalb vor die zur Untersuchung der Zollstraffälle kompetente Behörde geführt werden.

XVIII. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.

§. 128.

A. Im Grenzbezirk.

Jede Erhebungs- oder Abfertigungsstelle im Grenzbezirke soll durch ein Schild mit einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat. Die Zollämter sind entweder Hauptzollämter oder Nebenzollämter erster oder zweiter Klasse.

Bei den Hauptzollämtern ist jede Zollentrichtung und jede durch dieses Gesetz vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr und Durchfuhr zulässig.

Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über zehn Thaler vom Zentner betragen, oder welche nach der Stückzahl zu verzollen sind, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte oder nach dem Werthe zu verzollende Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Einhundert Thalern nicht übersteigen.

Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Waaren mit Ladungsverzeichniß (§§. 63. und 69.) sind Nebenzollämter erster Klasse ohne Einschränkung befugt.

Ueber Nebenzollämter zweiter Klasse können Waaren, welche nicht höher als mit fünf Thalern für den Zentner belegt sind, oder welche nach der Stückzahl oder nach dem Werthe zu verzollen sind, in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung den Betrag von fünf und zwanzig Thalern nicht übersteigen. Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist nur in Mengen von höchstens funfzig Pfund zulässig. Vieh kann über Nebenzollämter zweiter Klasse in unbeschränkter Menge eingehen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster und zweiter Klasse in unbeschränktem Betrage erheben.

Dieselben sind ferner zur Abfertigung der mit der Post eingehenden Gegenstände ohne Einschränkung befugt.

Innerhalb der vorstehend bezeichneten Befugnisse können Nebenzollämter erster und zweiter Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus ei-

einem Theile des Vereinsgebiets in den anderen versendet werden (§. 111.), bei dem Aus- und Wiedereingange abfertigen.

Insoweit das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, werden einzelne Nebenzollämter von der obersten Landes-Finanzbehörde mit erweiterter Abfertigungsbefugniß, auch mit der Ermächtigung zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. versehen werden.

§. 129.

Die Führer von Fuhrwerk oder Schiffen, sowie alle Personen, welche Waaren transportiren, sind verpflichtet, den Anordnungen der Grenzaufsichtsbeamten Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch dieselben in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden.

Kiepen-, Korb- und Packträger, Fuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, sowie als leer angegebenes Fuhrwerk können von den Grenzaufsehern auf der Stelle revidirt werden.

Verpackte Waaren können die Grenzaufseher, wenn sie nicht durch äußere Besichtigung davon Ueberzeugung erlangen, daß solche keiner Transportkontrole im Grenzbezirke unterworfen sind, in der Richtung, in welcher sich die Transporte bewegen, zur nächsten Dienststelle begleiten oder solche zur Obrigkeit des nächsten Ortes führen, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen. Bei Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, ist nach §. 127. zu verfahren.

Führer von Schiffsgefäßen von weniger als fünf Lasten Tragfähigkeit müssen auf den Anruf der Grenzaufseher so bald wie möglich anhalten und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen oder die Ankunft der Grenzaufseher abwarten.

Wer Gegenstände führt, welche zwar im Allgemeinen der Legitimationsscheins-Kontrole unterliegen, aber unter gewissen Umständen von dem Transport-Ausweise befreit sind (§. 120.), ist verbunden, den Grenzaufsehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dies nicht sofort genügend geschehen, so sind die Grenzaufseher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist.

Reisende, welche sich auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzzollamte befinden, dürfen von den Grenzaufsehern nicht angehalten werden.

§. 130.

Die im §. 20. bezeichneten Beamten haben, um der ihnen dort aufgelegten Verpflichtung genügen zu können, bei vorhandenem Verdachte, daß eine Verletzung der Zollgesetze beabsichtigt werde, die Befugniß, Personen und Waaren soweit anzuhalten, als solches den Grenzaufsehern selbst verstattet ist.

§. 131.

Im Innern des Vereinsgebiets bestehen zur Erhebung der Eingangs- und Ausgangszölle Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter und Zoll- oder Steuerämter. B. Im Innern des Vereinsgebiets.

Haupt-

Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, mit denen eine Niederlage für Waaren verbunden ist, auf denen noch ein Zollanspruch haftet (§. 97.), sind zu jeder Zollerhebung oder sonstigen zollamtlichen Abfertigung, soweit sie nach dem Gesetze im Innern stattfinden darf, ermächtigt.

Hauptsteuerämter ohne Niederlage können die ihnen durch Begleitschein II. überwiesenen Zollbeträge erheben. Zur Ertheilung von Begleitscheinen I. sind dieselben, soweit es sich nicht um Ausstellung neuer Begleitscheine in Folge der Theilung von Waarentransporten (§. 50.) handelt, nur auf Grund besonderer Genehmigung befugt. Der obersten Landes-Finanzbehörde bleibt es vorbehalten, ausnahmsweise diese Aemter auch zur Erledigung von Begleitscheinen I. zu ermächtigen.

Den Eingangszoll von den mit der Post eingehenden Gegenständen dürfen alle Zoll- und Steuerämter ohne Unterschied erheben. Welche Zoll- und Steuerämter im Innern zur Erhebung des Ausgangszolles befugt sind (§. 34.), ferner welche Aemter Abfertigungen nach Maaßgabe des §. 111. vornehmen, auf welche Aemter Abfertigungen nach Maaßgabe der §§. 63. und 66. bis 71., und bei welchen Aus- und Umladungen der auf den Eisenbahnen unter Wagenverschluß beförderten Güter (§. 65.) stattfinden können, bestimmt die oberste Landes-Finanzbehörde. Der letzteren bleibt es auch vorbehalten, nach Bedürfniß einzelnen Zoll- oder Steuerämtern im Innern die Befugniß zur Ertheilung und zur Erledigung von Begleitscheinen beizulegen.

§. 132.

Steueraufseher und andere Beamte im Innern, welche mit der Handhabung der Waarenkontrole im Binnenlande (§. 125.) beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienstausübung befinden, entweder in Uniform gekleidet oder mit einer vom Oberinspektor des Bezirks oder dessen vorgesetzter Behörde ausgestellten und untersiegelten Legitimationskarte versehen sein.

Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packenträger, welche dem Anscheine nach kontrolpflichtige Waaren führen und aus dem Grenzbezirke kommen, während des Transportes anzuhalten und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, sowie in geeigneten Fällen zur Vorzeigung der im Grenzbezirke erhaltenen Bezettelungen aufzufordern und durch äußere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Kolli und eine Eröffnung der Verpackung nicht stattfinden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten.

Findet sich hierbei, daß über eine kontrolpflichtige Ladung die erforderliche Bezettelung fehlt, oder ergiebt sich ein Verdacht, daß andere, als die angegebenen Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichtsbeamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Steuerstelle oder, wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Polizeibehörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vorzunehmen.

In

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern besondere Beamte an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen aus dem Grenzbezirke kommenden Gegenstände und, sofern sich darunter kontrolpflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung.

XIX. Geschäftsstunden bei den Zoll- und Steuerstellen.

§. 133.

Bei sämmtlichen Grenzzollämtern und sonstigen im Grenzbezirke vorhandenen Abfertigungsstellen sollen, soweit nicht unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine andere Regelung stattgefunden hat, an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslokale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig sein, nämlich:

in den Monaten Oktober bis Februar einschließlich:

Vormittags von 7½ bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr;

in den übrigen Monaten:

Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern im Innern sollen die Dienststunden folgende sein:

in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar:

Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr;

in den übrigen Monaten:

von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Die Abfertigung der Reisenden, welche keine zum Handel bestimmten Waaren mit sich führen, bei den Grenzzollämtern muß zu jeder Zeit ohne Ausnahme geschehen. Die Effekten der auf Eisenbahnen eingehenden Passagiere, sowie die auf den Eisenbahnen ankommenden, sofort unter Wagenverschluß weiter gehenden Frachtgüter (§. 63.) sind sowohl bei den Grenzämtern, als bei Aemtern im Innern zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen, abzufertigen.

Wo es außerdem das Bedürfniß des Verkehrs erfordert, werden auch andere Abfertigungen zu anderen, als den oben festgesetzten Stunden, sowie an Sonn- und Festtagen, außerhalb der Zeit des Gottesdienstes, ertheilt werden. Es werden in dieser Beziehung die näheren Vorschriften von den Zolldirektivbehörden getroffen werden.

XX. Strafbestimmungen.

§. 134.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen, macht sich ei- Begriff und Strafe der Kontrebande.

einer Kontrebande schuldig und hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, und, insofern nicht in besonderen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

§. 135.

Begriff und Strafe der Defraudation.

Wer es unternimmt, die Ein- oder Ausgangsabgaben (§§. 3. und 5.) zu hinterziehen, macht sich einer Defraudation schuldig und hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem zu entrichten.

§. 136.

Thatbestand der Kontrebande und der Defraudation.

Die Kontrebande, beziehungsweise Zolldefraudation, wird insbesondere dann als vollbracht angenommen:

1) a) wenn verbotene Gegenstände von Frachtführern, Spediteuren oder anderen Gewerbetreibenden — von letzteren, insofern die Gegenstände zu ihrem Gewerbe in Bezug stehen — unrichtig oder gar nicht deklarirt, oder

b) von anderen Personen wider besseres Wissen unrichtig deklarirt oder bei der Revision verheimlicht werden;

c) wenn in Fällen der speziellen Deklaration (§§. 39. 41. 55. 66. 81. 88.) zollpflichtige Gegenstände von den unter a. bezeichneten Personen gar nicht oder in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklarirt werden;

d) wenn in anderen Fällen (§§. 63. 69. 75. 78.) von den unter a. bezeichneten Personen Kolli, welche zollpflichtige Gegenstände enthalten, oder dergleichen unverpackte Gegenstände überhaupt nicht deklarirt werden;

e) wenn von anderen als den unter a. bezeichneten Personen wider besseres Wissen zollpflichtige Gegenstände unrichtig deklarirt oder bei der Revision verschwiegen werden.

Inwieweit Abweichungen, welche sich gegen das deklarirte Gewicht herausstellen, straffrei zu lassen sind, bestimmen die §§. 39. 66. und 81.);

2) wenn bei einer Revision ohne vorherige Deklaration verbotene oder zollpflichtige Gegenstände

a) im Falle des §. 27. nicht zur Revision gestellt, oder

b) im Falle des §. 92. durch getroffene Anstalten verheimlicht werden;

3) wenn beim Eingange mittelst der Eisenbahn (§. 61.)

a) verbotene oder zollpflichtige Gegenstände vorbehaltlich der im §. 61. be-

bestimmten Ausnahmen in den Personenwagen, oder sonst anderswo als in den Güterwagen, oder

b) andere zollpflichtige Gegenstände, als solche, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zum eigenen Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben, auf den Lokomotiven oder in den dazu gehörigen Tendern sich befinden,

c) verbotene oder zollpflichtige Gegenstände vor der Ankunft des Zuges am Grenzzollamte ausgeladen oder ausgeworfen werden;

4) wenn ausgangszollpflichtige Gegenstände ohne vorherige Anmeldung und Entrichtung oder Sicherstellung des Ausgangszolles entgegen den Bestimmungen in den §§. 71. und 88. zur Beförderung nach dem Auslande verladen worden sind;

5) wenn beim Transport verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke

a) die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder umgangen,

b) die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweis (§§. 21. und 119.) bezeichnete Weg nicht inne gehalten,

c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit (§. 21.) bewirkt wird, oder

d) Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis (§. 119.) betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;

6) wenn über verbotene oder zollpflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlage deklarirte oder sonst unter Zollkontrole befindliche Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;

7) wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich nicht in Gemäßheit der nach §. 119. getroffenen Anordnungen über die erfolgte Verzollung oder die zollfreie Abstammung der bezogenen Gegenstände ausweisen können;

8) wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage ohne vorschriftsmäßige Deklaration (Abmeldung) entfernt werden;

9) wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke der Bezug zollpflichtiger Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verwilligt wurde, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der vollen Abgabe anderweit verwenden oder veräußern; oder wenn Personen, denen Waaren von der Zollverwaltung unverzollt anvertraut wurden, über dieselben zur Verkürzung der Zollgefälle gegen die Zollgesetze oder Verordnungen verfügen.

§. 137.

Das Dasein der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den im §. 136. angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch in den im §. 136. unter 1. a. c. und d., 3. 4. 5. 6. 7. und 8. angeführten Fällen der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Kontrebande oder Defraudation nicht habe verüben können, oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 152. statt.

§. 138.

Wenn in den im §. 125. bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht zur Stelle ertheilt werden kann, oder der dort vorgeschriebene Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, so wird zwar hierdurch die Vermuthung einer begangenen Defraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezettelung oder Vermerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet. Widerlegt sich aber diese Vermuthung bei näherer Untersuchung, so tritt nur eine Ordnungsstrafe nach §. 152. ein.

§. 139.

Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

1) bei dem Grenzzollamte von Gewerbtreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von anderen Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder
2) kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Kontrebande nicht überführt werden,

so findet keine Strafe, sondern nur die Zurückschaffung der Gegenstände statt.

Im ersten Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat, im zweiten Falle haften für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

§. 140.

Strafe des ersten Rückfalls.

Im Wiederholungsfalle der Kontrebande oder Defraudation, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird außer der Konfiskation der Gegenstände des Vergehens die nach §§. 134. und 135. eintretende Geldbuße verdoppelt.

§. 141.

Strafe des ferneren Rückfalls.

Jeder fernere Rückfall zieht neben der Konfiskation der Gegenstände des Vergehens in der Regel eine Freiheitsstrafe nach sich, welche nach dem Doppelten der im §. 140. bestimmten Geldbuße zu bemessen ist (§. 162.), jedoch zwei Jahre nicht überschreiten darf.

Doch kann ausnahmsweise nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Vergehens und der vorausgegangenen Fälle

Fälle auf das Doppelte der im §. 140. bestimmten Geldbuße erkannt werden, wenn der Angeklagte das Kontrebandiren oder Defraudiren nicht gewerbsmäßig betreibt.

§. 142.

Die Strafen des Rückfalls (§§. 140. und 141.) treten ein, ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Verurtheilung in demselben Zollvereinsstaate, in welchem das neue Vergehen begangen ist, oder in einem anderen Vereinsstaate erfolgt ist.

Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt, sind die Kontrebande und die Defraudation als gleichartige Vergehen zu betrachten.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls findet jedoch nicht statt, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Freiheitsstrafe oder Geldbuße des zuletzt begangenen früheren Vergehens abgebüßt oder erlassen worden ist, drei Jahre verflossen sind.

Der rechtskräftigen Verurtheilung wird die Erledigung des Straffalles durch freiwillige Unterwerfung gleichgestellt

§. 143.

Wenn ein Frachtführer oder Spediteur nach Vorschrift des §. 136. Nr. 1. Litt. c. und d. wegen unrichtiger Deklaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Deklarationen, Frachtbriefe oder anderen schriftlichen Notizen über den Inhalt der Kolli zu der unrichtigen Deklaration veranlaßt worden, oder wenn in den §. 136. Nr. 7. angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden, so findet im Wiederholungsfalle die Strafe des Rückfalls nicht statt; auch soll eine solche Verurtheilung diese Strafe bei einem nachfolgenden Zollvergehen nicht begründen.

§. 144.

Kontrebande oder Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen.

Die Strafe der Kontrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft:

1) wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen, oder sonst auf künstliche oder schwer zu entdeckende Art verborgen,
2) wenn unter Zollkontrole gehende Gegenstände auf dem Transporte vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind,
3) wenn die Kontrebande oder Defraudation mittelst Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung eines amtlichen Waarenverschlusses verübt wird,

wobei jedoch das im §. 162. festgesetzte höchste Maaß der Freiheitsstrafe nicht überschritten werden darf.

§. 145.

Diese Strafverschärfung tritt in den Fällen des §. 136. Ziff. 9. gleichfalls ein. Außerdem gehen die Schuldigen der ihnen gewährten Begünstigung verlustig.

§. 146.

§. 146.

Wenn drei oder mehrere Personen zur gemeinschaftlichen Ausübung einer Kontrebande oder Defraudation sich verbunden haben, so wird die Strafe für die gemeinschaftlich ausgeführten Vergehen gegen den Anführer durch eine drei- bis sechsmonatliche, gegen jeden der übrigen Theilnehmer aber durch ein- bis dreimonatliche Freiheitsstrafe geschärft.

Werden drei oder mehrere Personen zusammen in Ausübung eines Vergehens betroffen, so wird angenommen, daß sie sich zur gemeinschaftlichen Ausübung verbunden haben, wenn sie nicht nachweisen können oder aus den Umständen hervorgeht, daß ihr Zusammentreffen nur ein zufälliges gewesen sei.

Wird das Vergehen nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wiederholt, oder ist eine derartige Verbindung für die Dauer eingegangen worden, so trifft den Anführer ein- bis zweijährige, die übrigen Theilnehmer sechsmonatliche bis einjährige Freiheitsstrafe, neben der verwirkten Defraudations- oder Kontrebandestrafe.

§. 147.

a) Wer Kontrebande oder Defraudation unter dem Schutze einer Versicherung verübt, verfällt neben der auf das Vergehen selbst gesetzten Strafe in eine zwei- bis dreimonatliche Freiheitsstrafe.

b) Wird die Kontrebande oder Defraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach §. 146. verwirkte Strafe gegen den Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger und gegen die übrigen Theilnehmer mit vier- bis sechsmonatlicher Freiheitsstrafe zu schärfen.

c) Der Versichernde, sowie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft verfällt in den Fällen a. und b. in eine Freiheitsstrafe von Ein- und einhalb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungsgesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, jedes der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu Einem Jahre.

Außerdem unterliegen die zum Zwecke der Versicherung angelegten Fonds der Versicherungsgesellschaft der Konfiskation. Kann die Konfiskation nicht vollstreckt werden, so ist an deren Stelle auf Erlegung einer Geldsumme von fünfhundert bis fünftausend Thalern zu erkennen, für welche sämmtliche Theilnehmer solidarisch verhaftet sind.

§. 148.

Wer bei Verübung einer Kontrebande oder Defraudation Waffen zum Widerstande gegen die zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten mit sich führt, hat neben der ordentlichen Strafe des Vergehens sechsmonatliche bis einjährige Freiheitsstrafe verwirkt.

Gegen denjenigen, welcher im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Kontrebande oder Defraudation mit Waffen betroffen wird, wird angenommen, daß er die Waffen zum Widerstande gegen die Beamten mit sich

sich geführt habe, sofern nicht aus den Umständen hervorgeht oder der Beweis geführt wird, daß der Zweck der Führung der Waffen mit dem Vergehen in keinem Zusammenhange stehe.

Hat der Angeschuldigte sich der Waffen zum Widerstande gegen die Beamten wirklich bedient, so treten die nach den Landesgesetzen verwirkten Strafen ein.

Den Waffen stehen andere gleich gefährliche Werkzeuge gleich.

§. 149.

Strafe der Theilnahme.

In Betreff der Bestrafung der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Kontrebande oder Defraudation sind, soweit nicht die besonderen Vorschriften der §§. 146. und 147. Anwendung finden, die allgemeinen Vorschriften der Landesstrafgesetze maaßgebend.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft nur diejenigen Theilnehmer einer Kontrebande oder Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

§. 150.

Art der Vollstreckung der Freiheitsstrafe und deren Folgen.

Rücksichtlich der zu erkennenden Art der Freiheitsstrafe und deren Vollstreckung, sowie rücksichtlich der Folgen, welche außerdem die Verurtheilung nach sich zieht, kommen die Landesgesetze zur Anwendung.

§. 151.

Ordnungsstrafen.

Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist, mit einer Geldbuße bis zu dreihundert Thalern geahndet.

§. 152.

Die Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes, sowie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften wird, sofern keine besondere Strafe angedroht ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu funfzig Thalern geahndet.

§. 153.

Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen.

1) Handel- und Gewerbtreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde, und die sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen,
2) Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsgesellschaften für ihre Angestellten und Bevollmächtigten,
3) andere nicht zur handel- und gewerbtreibenden Klasse gehörenden Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder,

rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder Zollverwaltungs-Vorschriften verurtheilt worden sind, die sie bei Ausführung der ihnen

ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen oder ein- für allemal überlassenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachten hatten.

Der Zollverwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Angeschuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Angeschuldigten vollstrecken zu lassen.

Weisen indessen die unter 1. und 3. bezeichneten subsidiarisch Verhafteten nach, daß das Zollvergehen ohne ihr Wissen verübt worden, so haften sie nur für die Zollgefälle.

§. 154.

Bestimmungen wegen der Konfiskation.

Der in Folge einer Kontrebande oder Defraudation eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer. Eine Ausnahme findet statt, wenn die Kontrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme oder Mitwissen des Eigenthümers oder des in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist, und der Waarenführer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder der Befrachter nach Vorschrift des §. 153. subsidiarisch verhaftet ist. In diesem Falle tritt statt der Konfiskation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

§. 155.

In allen Fällen, in denen die Konfiskation selbst nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werths der Gegenstände und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von fünf und zwanzig bis Eintausend Thalern zu erkennen.

§. 156.

Das Eigenthum der Gegenstände, die der Konfiskation unterliegen, geht in dem Augenblick, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, auf den Staat über, und kann nach den Grundsätzen der Civilgesetze über die Vindikation gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

§. 157.

Zollpflichtige Gegenstände, welche im Grenzbezirke gefunden werden, unterliegen, sofern deren Eigenthum von Niemand in Anspruch genommen und der Nachweis ihrer Verzollung oder ihrer Herkunft aus dem freien Verkehr des Zollvereins nicht erbracht wird, der Beschlagnahme durch die Zollverwaltung.

Mit den hiernach in Beschlag genommenen Gegenständen ist weiter nach den Bestimmungen im Absatz 1. und 2. des §. 104. zu verfahren.

§. 158.

Zusammentreffen mit anderen strafbaren Handlungen.

Treffen mit einer Kontrebande oder Defraudation andere strafbare Handlungen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 159.

§. 159.

Wird eine Kontrebande oder Defraudation mittelst Fälschung eines amtlichen Waarenverschlusses verübt, so tritt neben der Strafe des verübten Zollvergehens die durch die Landesgesetze für die Fälschung öffentlicher Urkunden festgesetzte Strafe ein.

§. 160.

Strafe der Bestechung.

Wer einem zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten oder den Angehörigen desselben wegen einer zu dessen amtlichem Wirkungskreise gehörigen Handlung oder Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, wird, wenn solches den gesetzlichen Karakter der Bestechung hat, mit der Strafe der Bestechung, andernfalls mit einer Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Thalern belegt.

§. 161.

Strafe der Widersetzlichkeit.

Wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, wodurch ein solcher Beamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes verhindert wird, hat, insofern damit keine Beleidigung oder thätliche Widersetzlichkeit gegen die Person des Beamten verbunden ist, eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern verwirkt.

Beleidigungen und thätliche Widersetzungen gegen einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten bei rechtmäßiger Ausübung seines Amtes werden, sofern sie nicht unter die im § 148. Absatz 1. vorgesehenen gehören, nach den Landesgesetzen bestraft.

§. 162.

Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe.

Im Falle die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt statt derselben verhältnißmäßige Freiheitsstrafe ein, welche im ersten Falle der Kontrebande oder Defraudation die Dauer von einem halben Jahre, beim ersten Rückfall in eines dieser Vergehen die Dauer von Einem und bei jedem ferneren Rückfall die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen soll.

Das Verhältniß, nach welchem die Freiheitsstrafe abzumessen (§. 141.) oder die Geldbuße in Freiheitsstrafe umzuwandeln ist, wird durch die Landesgesetze bestimmt.

§. 163.

Unbekanntschaft mit den Zollgesetzen.

Unbekanntschaft mit den Vorschriften dieses Gesetzes und der in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung gereichen.

§. 164.

Verjährung der Zollvergehen.

Die Vergehen der Kontrebande und der Defraudation (§§. 134. u. 135.) verjähren in drei Jahren, Ordnungswidrigkeiten (§§. 151. u. 152.) in Einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Der

Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in fünf Jahren.

§. 165.

Strafverfahren.

Hinsichtlich des Strafverfahrens verbleibt es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.

XXI. Schlußbestimmungen.

§. 166.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Januar 1870 an in Kraft, und sind von diesem Zeitpunkte ab alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

§. 167.

Bei Verkündung des Gesetzes können solche Aenderungen des Wortlautes vorgenommen werden, welche nach den bestehenden Gesetzen in den einzelnen Vereinsstaaten in der Bezeichnung der Behörden, Beamten, Uebertretungen oder des Münzfußes nöthig sind.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Regulative und sonstigen Bestimmungen werden von dem Bundesrathe des Zollvereins festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juli 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

In-

Inhalts-Verzeichniß.

		§§.
I.	Verkehr mit dem Vereinsauslande.	
	Ein-, Aus- und Durchfuhr	1 — 2
	Eingangszoll	3 — 4
	Ausgangszoll	5
	Zollfreiheit des Durchganges	6
II.	Verkehr im Innern des Vereinsgebiets.	
	Freiheit des Verkehrs im Innern	7 — 8
III.	Erhebung des Zolles.	
	Erhebungs-Maaßstab — nach welchen Sätzen der Zoll zu entrichten ist	9
	Nebengebühren	10
	Abänderungen des Vereinszolltarifs	11
	Amtliches Waarenverzeichniß	12
	Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles	13
	Haftung der Waare	14
	Verjährung der Abgabe	15
IV.	Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles.	
	Zolllinie — Grenzbezirk — Binnenlinie	16
	Zollstraßen und Landungsplätze	17
	Zollbehörden	18
	Grenzbewachung	19
	Mitwirkung anderer Beamten zum Zollschutze	20
V.	Allgemeine Bestimmungen für die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr.	
	Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Grenze gebunden ist	21
	Deklaration — generelle und spezielle Deklaration	22 — 27
	Revision — allgemeine und spezielle Revision	28
	Bruttogewicht — Tara — Nettogewicht	29
	Probeweise Revision	30
	Obliegenheiten des Zollpflichtigen	31
	Behandlung der Waaren, welche in den freien Verkehr treten sollen.	32
	Behandlung der Waaren, welche an der Grenze auf ein Amt im Innern abgelassen oder durchgeführt werden sollen — Anfageverfahren — Begleitscheinverfahren, Ladungsverzeichniß	33
	Behandlung ausgehender ausgangszollpflichtiger Waaren	34
	Verschiedenheit des Abfertigungsverfahrens je nach der Art des Einganges und Ausganges	35

VI. Be-

§§.

VI. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr auf Landstraßen, Flüssen und Kanälen.
A. Waaren-Eingang.
Verhalten beim Eingange über die Grenze 36
Anmeldung bei dem Grenzzollamte oder den Ansageposten ..... 37—38
Verfahren, wenn die Waaren an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen 39
Niederlegung beim Grenzeingangsamte 40
Verfahren, wenn die Waaren von der Grenze auf ein Amt im Innern oder zur Durchfuhr abgelassen werden sollen — Begleitschein I. ..... 41—42
Amtlicher Verschluß 43
Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten 44
Sicherstellung des Zolles 45
Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten 46
Zollpflichtiges Gewicht 47
Zoll-Erlaß für die auf dem Transporte zu Grunde gegangenen oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommenden Waaren 48
Verzögerung des Transportes 49
Veränderte Bestimmung oder Theilung der Ladung 50
Begleitschein II. 51
Ansage-Verfahren 52
B. Unmittelbare Durchfuhr
a) von ausgangszollpflichtigen Waaren 53
b) auf kurzen Straßenstrecken 54
C. Waaren-Ausgang.
Behandlung der ausgangszollpflichtigen Waaren 55
Behandlung der Waaren, deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß 56
D. Waaren-Ein- und Durchfuhr auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden 57
E. Begleitschein-Regulativ 58
VII. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr auf den Eisenbahnen.
A. Allgemeine Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen
1) bezüglich der für die Abfertigung und die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände erforderlichen Räume 59
2) gegenüber den Zollbeamten 60
B. Waaren-Eingang.
1) Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen die Grenze überschreiten ..... 61—62
Generelle Deklaration — Ladungs-Verzeichniß 63

Ab-

§§.

Abfertigung der weitergehenden Wagen 64
Umladungen und Ausladungen 65
Abfertigung am Bestimmungsorte — spezielle Deklaration, Revision und weitere Abfertigung ..... 66 — 68
2) Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr einem Grenzzollamte Behufs Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn zugeführt werden 69
C. Waaren-Durchgang 70
D. Waaren-Ausgang ..... 71 — 72
E. Regulativ über die Behandlung des Eisenbahn-Transports 73

VIII. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr und Ausfuhr seewärts.
A. Waaren-Eingang.
Anmeldung bei dem Ansageposten 74
Verfahren beim Grenzzollamte — generelle Deklaration (Manifest) ..... 75 — 76
Deklaration der Eingänge zum Schiffsraum und der geheimen Behältnisse 77
Schiffsprovisionsliste 78
Verbot des Verkehrs mit dem Lande oder mit anderen Schiffen 79
Vorläufige Revision des Schiffes 80
Spezielle Deklaration, Revision und weitere Abfertigung 81
Beschädigte Strandgüter 82
Ansageverfahren 83
Umladung in Leichterschiffe 84
Verpflichtungen des Schiffsführers auf der Fahrt zum Bestimmungsorte 85
Abfertigung am Bestimmungsorte ..... 86 — 87
B. Waaren-Ausgang 88
C. Lösch- und Ladeplätze 89
D. Hafen-Regulative 90

IX. Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten 91

X. Behandlung der Reisenden 92

XI. Behandlung der einem Werthzolle unterliegenden Gegenstände 93

XII. Waarenverschluß ..... 94 — 96

XIII. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.
A. Oeffentliche Niederlage 97
1) allgemeine Niederlagen.
Niederlagsrecht — Lagerfrist 98
Lagergeld 99
Haftung der lagernden Waaren 100
Gestattung der Umpackung 101

Ver-

§§.

Verpflichtungen der Niederlageverwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren 102
Abmeldung von der Niederlage 103
Verfahren mit Waaren:
a) deren Eigenthümer unbekannt ist;
b) welche binnen fünf Jahren aus der Niederlage nicht abgeholt worden 104
2) Beschränkte Niederlagen 105
3) Regulative für die Niederlagen 106
4) Freie Niederlagen 107
B. Privatläger ..... 108 — 109
C. Fortlaufende Konten 110

XIV. Verkehrs-Erleichterungen und Befreiungen.
1) Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet 111
2) Meß- und Marktverkehr 112
3) Retourwaaren ..... 113 — 114
4) Veredelungsverkehr 115
5) Grenzverkehr 116
6) Strandgüter 117
7) Bedingungen der vorstehenden Erleichterungen — anderweite Zoll-Erlasse aus Billigkeits-Rücksichten 118

XV. Kontrolen im Grenzbezirke.
Transportkontrole 119
Allgemeine Befreiung von der Legitimationsschein-Pflichtigkeit ... 120
Waarentransport auf Gewässern 121
Beschränkung des Transportes in Bezug auf die Zeit 122
Ausstellung des Transport-Ausweises 123
Kontrole der Gewerbetreibenden 124

XVI. Kontrolen im Binnenlande 125

XVII. Haussuchungen und körperliche Visitationen ..... 126 — 127

XVIII. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.
A. Im Grenzbezirk ..... 128 — 130
B. Im Innern des Vereinsgebiets ..... 131 — 132

XIX. Geschäftsstunden bei den Zoll- und Steuerstellen 133

XX. Strafbestimmungen.
Begriff und Strafe der Kontrebande 134
Begriff und Strafe der Defraudation 135
Thatbestand der Kontrebande und der Defraudation ..... 136 — 139
Strafe des ersten Rückfalls 140
Strafe des ferneren Rückfalls ..... 141 — 143

Kon-

§§.
Kontrebande oder Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen 144 — 148
Strafe der Theilnahme 149
Art der Vollstreckung der Freiheitsstrafe und deren Folgen 150
Ordnungsstrafen . . . . . 151 — 152
Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen 153
Bestimmungen wegen der Konfiskation . . . . . 154 — 157
Zusammentreffen mit anderen strafbaren Handlungen . . . . . 158 — 159
Strafe der Bestechung 160
Strafe der Widersetzlichkeit 161
Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe 162
Unbekanntschaft mit den Zollgesetzen 163
Verjährung der Zollvergehen 164
Strafverfahren 165
XXI. Schluß-Bestimmungen . . . . . 166 — 167

(Nr. 325.) Gesetz, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 1. Juli 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins und des Deutschen Zollparlaments, was folgt:

In den außerhalb der Zollgrenze des Zoll- und Handelsvereins belegenen Hamburgischen Gebietstheilen kommen vom 1. August 1869. ab die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung.

Artikel 1.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr im Zollvereine verboten ist, diesem Verbote zuwider über die Zollvereinsgrenze ein-, aus- oder durchzuführen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Zuwiderhandlung (die Kontrebande) verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände und, wenn solcher weniger als zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

Artikel 2.

Wer es unternimmt, dem Zollvereine oder einem Mitgliede desselben die Ein-, Aus- oder Uebergangsabgaben zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Zuwiderhandlung (die Zoll- oder Steuerdefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldstrafe verwirkt.

Artikel 3.

Im Falle der Wiederholung einer Zuwiderhandlung (Artikel 1. und 2.) nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung oder freiwilliger Unterwerfung unter die Strafe wird die nach Artikel 1. und 2. außer der Konfiskation der Gegenstände der Zuwiderhandlung eintretende Geldbuße bei dem ersten Rückfalle verdoppelt, bei dem zweiten und ferneren Rückfällen vervierfacht.

Kontrebande und Defraudation sind bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt, als gleichartige Vergehen zu betrachten.

Die Straferhöhung wegen Rückfalles findet nicht statt, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Strafe des zuletzt begangenen früheren Vergehens abgebüßt oder erlassen worden ist, drei Jahre verflossen sind.

Artikel 4.

Wenn die Kontrebande oder Defraudation unter erschwerenden Umständen verübt ist, finden die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes §§. 144. 146. 147. und 148. Anwendung.

Art.

Artikel 5.

In allen vorbezeichneten Fällen (Artikel 2. bis 4.) findet die Entrichtung der vorenthaltenen Abgabe neben der Geldstrafe statt.

Artikel 6.

In allen Fällen, in welchen die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Kontrebande oder Defraudation verübt worden ist, nicht vollzogen werden kann, sei es, daß die Gegenstände der Zuwiderhandlung überhaupt nicht erreichbar sind, oder daß dieselben einem erweislich schuldlosen Dritten gehören und von diesem in Anspruch genommen werden, ist statt der Konfiskation auf Erlegung des Werthes der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von fünfundzwanzig bis Eintausend Thalern zu erkennen.

Artikel 7.

Wer die auf Zölle oder Uebergangsabgaben bezüglichen Gesetze des Zollvereins oder eines Mitgliedes desselben in anderer als der vorstehend (Artikel 1. bis 4.) bezeichneten Art übertritt, hat durch diese Zuwiderhandlung eine Ordnungsstrafe bis zu funfzig Thalern verwirkt.

Artikel 8.

Wer in dem ausgeschlossenen Gebiete in der Nähe der Zollgrenze Waarenanhäufungen oder Ablagen hält, welche nicht einem erlaubten Geschäftsbetriebe dienen, sondern den Schleichhandel zum Zwecke haben, ferner, wer zu gleichem Zwecke auf einer dem Zollvereine nicht angeschlossenen Flußstrecke ein Schiff auslegt, um dasselbe als unverzollte Waarenniederlage Behufs eines unerlaubten Verkehrs mit dem Zollgebiete zu benutzen, soll mit einer im Wiederholungsfalle bis zu Einhundert Thalern zu steigernden Geldstrafe belegt und außerdem soll jedesmal, auch wenn der Thäter unbekannt ist, auf die Konfiskation der vorgefundenen Waaren erkannt werden.

Wer Waarenanhäufungen oder Ablagen der gedachten Art auf seinem Grund und Boden, in seiner Wohnung oder sonstigen Gebäuden oder in seinem Schiffe wissentlich gestattet, verfällt in eine im Wiederholungsfalle zu verdoppelnde Geldstrafe bis zu funfzig Thalern.

Eine Waarenanhäufung oder Ablage kann unter Umständen auch dann als zum Zwecke des Schleichhandels veranstaltet angenommen werden, wenn die Person, welche sie vorgenommen hat, dabei anwesend betroffen wird.

Artikel 9.

Wer mit zollpflichtigen Gegenständen, von denen den obwaltenden Umständen nach anzunehmen ist, daß sie in das Zollgebiet unerlaubter Weise eingeführt werden sollen, in der Nähe der Zollgrenze auf solchen in dem ausgeschlossenen Gebiete näher zu bezeichnenden Wegen betroffen wird, welche nicht zu einem Zollamte führen, soll mit einer Ordnungsstrafe von Einem bis zehn Thalern belegt werden.

Außer-

Außerdem können des Schleichhandels verdächtige Personen, wenn sie bei Nachtzeit, d. h. in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, hart an der Zollgrenze auf erlaubten oder auf den in Folge der vorstehenden Bestimmungen bezeichneten Wegen oder in Wirthshäusern, welche an letzteren belegen sind, mit zollpflichtigen Waaren betroffen werden, von den Aufsichtsbeamten bis zur vorgedachten Morgenstunde angehalten und sodann, beziehungsweise unter Vorbehalt der vorbestimmten Ordnungsstrafe, auf einen nach der Zollstraße führenden Weg verwiesen werden.

Artikel 10.

Die Strafbarkeit von Theilnehmern, Gehülfen und Begünstigern der in den vorstehenden Bestimmungen bezeichneten Zuwiderhandlungen wird nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen beurtheilt.

Artikel 11.

Im Falle die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt statt derselben verhältnißmäßige Freiheitsstrafe ein, welche jedoch die Dauer von Einem Jahre nicht übersteigen soll. Das Verhältniß, nach welchem die Geldbuße in Freiheitsstrafe umzuwandeln ist, wird durch die Landesgesetze bestimmt.

Artikel 12.

Treffen mit der Zuwiderhandlung gegen die Zoll- oder Steuergesetze Zuwiderhandlungen gegen andere Gesetze zusammen, so kommen die für die erstere bestimmten Strafen zugleich mit den für die letzteren vorgeschriebenen zur Anwendung.

Die Vergehen der Kontrebande und der Defraudation verjähren in drei Jahren, Ordnungswidrigkeiten in Einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind. Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in fünf Jahren.

Artikel 13.

Die Untersuchung und Bestrafung wegen Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes liegt, soweit nicht eine Kompetenz anderer Gerichtshöfe begründet ist, derjenigen Gerichtsbehörde in dem ausgeschlossenen Gebiete ob, welcher der Angeschuldigte nach den in diesem Gebiete geltenden Gesetzen unterworfen ist.

Das Verfahren ist in den Formen und nach den Vorschriften zu leiten, welche für die betreffende Gerichtsbehörde maaßgebend sind.

Den amtlichen Aussagen der zollvereinsländischen Behörden und Beamten ist dabei dieselbe Beweiskraft beizumessen, welche den amtlichen Angaben der in dem ausgeschlossenen Gebiete fungirenden Behörden und Beamten für Fälle gleicher Art beigelegt ist.

Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Zollgesetze betroffen worden, sich entfernt und verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände ohne oder mit anderen Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Provinzial-Zollbehörde erlassen und dreimal von vier zu vier Wochen in die örtlichen Blätter eingerückt. Meldet sich hierauf

Nie-

Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Staatskasse verkauft, dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablauf eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen.

Beträgt der Werth der Sachen nicht über funfzig Thaler, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden und die einjährige Frist für den Eigenthümer oder Inhaber der Sache zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

Artikel 14.

Aus den in Folge des eingeleiteten Strafverfahrens oder aus dem Verkauf konfiszirter oder der im Artikel 13. bezeichneten Gegenstände eingehenden Geldbeträgen sind, und zwar in der nachstehend bezeichneten Reihenfolge, zu decken:

1) die dem Zollverein entzogenen Zölle und Steuern,
2) die Gerichtskosten, wenn diese Beträge von dem Verurtheilten nicht beigetrieben werden können,
3) die verwirkte Geldstrafe, wenn weder deren Einziehung noch die Vollstreckung der subsidiären Gefängnißstrafe gegen den Verurtheilten erfolgen kann.

Die Geldstrafen, sowie der Erlös für die vorgedachten Gegenstände, soweit nicht daraus nach Vorstehendem Zölle und Steuern oder Kosten zu berichtigen sind, fallen der Kasse desjenigen Staates zu, in welchem das Verfahren stattfand.

Artikel 15.

Das Begnadigungs- und Strafmilderungsrecht verbleibt dem Staate, von dessen Behörden die Strafe erkannt ist. Es ist jedoch vor der Ausübung dieses Rechtes der zuständigen Zoll- und Steuerverwaltungsbehörde Gelegenheit zu geben, sich über die eingegangenen Begnadigungsgesuche zu äußern.

Artikel 16.

Die Orts-Polizeibehörden in dem ausgeschlossenen Gebiete, sowie die sonst zuständigen Behörden und Beamten, sind verpflichtet und von den ihnen vorgesetzten Behörden anzuweisen:

a) die in dem Art. 8. und 9. mit Strafe bedrohten Handlungen, sowie Vereinigungen oder Ansammlungen von Schleichhändlern mit allen gesetzlichen Mitteln zu verhindern;
b) die den Zollvereinsstaaten angehörigen Unterthanen, welche nach amtlichen Mittheilungen der Behörden des Zollvereins oder eines seiner Mitglieder wegen Verdachts des Schleichhandels unter polizeiliche Kontrole gestellt sind, zu überwachen, gegen dieselben auf Begehren sofort einzuschreiten und dieselben, wenn sie mit den etwa speziell vorgeschriebenen Legitimations-

papieren nicht versehen sind, ohne Verzug zu verhaften und der requirirenden Behörde abzuliefern;

c) den von Behörden oder Beamten des Zollvereins oder eines seiner Mitglieder an sie gerichteten Anträgen, welche die Unterdrückung des Schleichhandels zum Zwecke haben, nicht nur, soweit dies gesetzlich zulässig ist, mit Bereitwilligkeit entgegen zu kommen, sondern auch die Interessen des Zollvereins jederzeit unaufgefordert mit wahrzunehmen, beabsichtigte Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze, welche zu ihrer Kunde kommen, durch Einschreiten, soweit es zulässig ist, sonst durch Anzeige bei ihren vorgesetzten, in eiligen Fällen unmittelbar bei den betheiligten Zollbehörden oder deren Beamten, thunlichst zu verhindern und begangene Zuwiderhandlungen in derselben Weise zur Anzeige zu bringen;

d) Behufs Feststellung des Thatbestandes begangener Zuwiderhandlungen und zur Ermittelung der Schuldigen in den bei Behörden des Zollvereins oder eines seiner Mitglieder anhängigen Strafsachen auf ergangene ordnungsmäßige Requisition Zeugenverhöre und Konfrontationen vorzunehmen und erbetene Nachrichten mitzutheilen, die Zeugen, sofern sie Angehörige des requirirenden Staates sind, auf Verlangen vor dessen Gerichten zu gestellen, endlich Behufs Vollstreckung der von Behörden des Zollvereins oder eines seiner Mitglieder gegen Angehörige des requirirenden Staates ergangenen Erkenntnisse die erforderliche Hülfe zu leisten.

Artikel 17.

Den Zoll- und Steuerbeamten des Zollvereins oder eines seiner Mitglieder steht die Befugniß zu, bei Verfolgung der Spuren begangener Zuwiderhandlungen sich in das angrenzende ausgeschlossene Gebiet zu begeben, um den dortigen Beamten Mittheilung von den Zuwiderhandlungen zu machen, desgleichen auf der That betroffene Kontravenienten dahin zu verfolgen und die Anhaltung derselben, sowie die Beschlagnahme der Gegenstände der Zuwiderhandlung nebst den Transportmitteln bei den dortigen zuständigen Beamten zu beantragen, auch, wenn nicht sofort deren Hülfe erwirkt werden kann, die Anhaltung und Beschlagnahme selbst vorzunehmen, in welchem Falle sie jedoch die angehaltenen Personen und Sachen an die zuständige Behörde des ausgeschlossenen Gebiets ohne Aufenthalt abzuliefern haben. In beiden Fällen aber sind die angehaltenen Personen und Sachen freizugeben, wenn nicht innerhalb 24 Stunden nach der Anhaltung von den betreffenden Steuer- und Zollbeamten ein weiterer Arrest bei der zuständigen Gerichtsbehörde beantragt worden ist.

Artikel 18.

Den Beamten des Zollvereins und der einzelnen Mitglieder desselben ist bei Ausübung ihrer im vorstehenden Artikel erwähnten Thätigkeit jeder gesetzlich zulässige Beistand und derselbe Schutz zu gewähren, welcher den in dem ausgeschlossenen Gebiete angestellten Staatsbeamten gebührt.

Vergehungen, welche gegen jene Beamten bei der Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf denselben verübt sind, sollen ebenso bestraft werden, als wären

wären sie gegen einen in dem ausgeschlossenen Gebiete angestellten Staatsbeamten verübt worden.

Die Bestechung, welche gegen einen im Dienste des Zollvereins oder eines seiner Mitglieder angestellten Beamten verübt wird, um denselben zur Verletzung seiner Amtspflicht zu bestimmen, ist ebenso zu bestrafen, wie die Bestechung eines in dem ausgeschlossenen Gebiete angestellten Staatsbeamten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juli 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 326.) Bekanntmachung, betreffend die Benennung der innerhalb des Preußischen Jadegebiets in der Gründung begriffenen Stadt, zu deren Bezirk der Kriegshafen an der Jade gehört.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, der innerhalb des Preußischen Jadegebiets in der Gründung begriffenen Stadt, zu deren Bezirk der Kriegshafen an der Jade gehört, durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai d. J. den Namen „Wilhelmshaven" beizulegen.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 327.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kanzler beim früheren Preußischen Generalkonsulate in Bukarest, Walter Georg Alfred Annecke,

zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Shanghai zu ernennen geruht.

(Nr. 328.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Vizekonsul des Norddeutschen Bundes A. Haemmerlé zu Taganrog

zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 329.) Dem Herrn W. Colvin Brown ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Geestemünde und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Geestemünde, als an einem anderen Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, ertheilt worden.

(Nr. 330.) Dem Herrn Eugen Louis Alexander Bure ist Namens des Norddeutschen Bundes des Exequatur als Kaiserlich Französischer Konsul in Danzig ertheilt worden.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Unveränderter Abdruck; Berlin (1893), Reichsdruckerei.

Bundes-Gesetzblatt
des
Norddeutschen Bundes.

№ 31.

(Nr. 331.) Gesetz, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken. Vom 16. Mai 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Bundes-Telegraphenverwaltung ist ermächtigt, Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen anfertigen und durch die Telegraphenstationen verkaufen zu lassen.

Die Telegraphen-Freimarken sind zu demselben Betrage zu verkaufen, welcher durch den Frankostempel bezeichnet ist.

Die weiteren Anordnungen wegen Benutzung der Telegraphen-Freimarken werden von der Bundes-Telegraphenverwaltung im administrativen Wege getroffen.

§. 2.

Wer unächte Telegraphen-Freimarken anfertigt oder ächte Telegraphen-Freimarken verfälscht, wer wissentlich von falschen oder verfälschten Telegraphen-Freimarken Gebrauch macht, sowie wer Telegraphen-Freimarken nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer telegraphischen Depesche benutzt, hat dieselbe Strafe verwirkt, welche in den Bundes- oder Landesgesetzen gegen denjenigen fest-

Ausgegeben zu Berlin den 15. Juli 1869.

festgesetzt ist, welcher sich einer dieser Handlungen in Beziehung auf Postfreimarken schuldig macht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 16. Mai 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Unveränderter Abdruck; Berlin (1891), Reichsdruckerei.

Bundes-Gesetzblatt
des
Norddeutschen Bundes.

№ 32.

(Nr. 332.) Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze. Vom 5. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung (Anlage A.) nebst den die Ergänzung und Erläuterung derselben betreffenden sogenannten Nürnberger Novellen (Anlage B.), sowie das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (Anlage C.) werden zu Bundesgesetzen erklärt und als solche in das gesammte Bundesgebiet eingeführt, jedoch unbeschadet der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge vom 25. Oktober 1867. (Bundesgesetzbl. S. 35.) und des Bundesgesetzes über die Aufhebung der Schuldhaft vom 29. Mai 1868. (Bundesgesetzbl. S. 237.).

§. 2.

Die bei oder nach der Einführung der Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Novellen und des Handelsgesetzbuches in die einzelnen Bundesstaaten oder deren Landestheile im Wege der Landesgesetzgebung erlassenen Vorschriften bleiben als landesgesetzliche Vorschriften insoweit in Kraft, als sie nur eine Ergänzung und nicht eine Abänderung einer Bestimmung der Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Novellen oder des Handelsgesetzbuches enthalten.

§. 3.

Insbesondere bleiben folgende auf die Einführung der Wechsel-Ordnung und des Handelsgesetzbuches sich beziehende landesgesetzliche Vorschriften in Kraft:

A. in Ansehung der Wechsel-Ordnung:

die Vorschriften der §§. 5. bis 7. der für die freie und Hansestadt Ham-

Ausgegeben zu Berlin den 12. August 1869.

Hamburg am 5. März 1849. in Bezug auf die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung publizirten Verordnung und der entsprechenden §§. 8. bis 10. der Königlich Preußischen Verordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung in die Herzogthümer Holstein und Schleswig, vom 13. Mai 1867.;

B. in Ansehung des Handelsgesetzbuches:

1) die Vorschriften, nach welchen unter Landesgesetzen im Sinne des Handelsgesetzbuches nicht blos die förmlichen Gesetze, sondern das gesammte Landesrecht zu verstehen und in Ansehung der betreffenden Vorbehalte des Handelsgesetzbuches die Erlassung maaßgebender Vorschriften auf anderem Wege, als auf dem Wege der förmlichen Gesetzgebung, soweit dies nach dem Landesrecht zulässig, nicht ausgeschlossen ist;

2) die Vorschriften, welche in Ansehung der Eintragungen in das Handelsregister noch andere als die in dem Handelsgesetzbuch bestimmten Eintragungen zulassen oder gebieten;

3) die Vorschriften, welche den Prokuristen zur Ertheilung von Konsensen vor den mit der Führung der Eigenthums- und Hypothekenbücher oder der Schuld- und Pfandprotokolle beauftragten Behörden und Beamten nur für den Fall befugt erklären, daß demselben diese Befugniß besonders beigelegt ist;

4) die Vorschriften, welche bestimmen, daß die Vorschriften des Landesrechts über die rechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Eigenthums an unbeweglichen Sachen durch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches nicht berührt werden;

5) die Vorschriften, welche die Anwendung des Artikels 295. des Handelsgesetzbuches insoweit beschränken, als sie die abweichenden Vorschriften, welche das bürgerliche Recht für die zur Eintragung in das Hypothekenbuch bestimmten Schuldurkunden enthält, in Kraft erhalten;

6) die Vorschriften, welche die Artikel 306. und 307. des Handelsgesetzbuches auf Inhaberpapiere, so lange dieselben außer Kurs gesetzt sind, für nicht anwendbar erklären;

7) die Vorschriften, welche bestimmen, daß unter Konkurs im Sinne des Handelsgesetzbuches auch das Falliment des Rheinischen Rechts und das Debitverfahren des Bremischen Rechts zu verstehen sei;

8) die Vorschriften, welche bestimmen, daß durch die Artikel 313. bis 316. des Handelsgesetzbuches die im bürgerlichen Rechte in einem weiteren Umfange begründete Zulassung des Zurückbehaltungsrechtes (Retentionsrechtes) nicht berührt werden.

§. 4.

§. 4.

Als Landesgesetze bleiben, auch insoweit sie Abänderungen des Handelsgesetzbuches enthalten, in Geltung:

für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

die §§. 51. bis 55. der die Publikation des Handelsgesetzbuches betreffenden Verordnung vom 28. Dezember 1863;

für die freie Hansestadt Bremen:

die am 12. Februar 1866. publizirte, die Löschung der Seeschiffe betreffende obrigkeitliche Verordnung;

für die freie und Hansestadt Hamburg:

der §. 50. des am 22. Dezember 1865. publizirten Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch.

§. 5.

Die in Gemäßheit der §§. 16. und 52. der unter dem 6. Juni 1864. von dem Senate der freien Hansestadt Bremen publizirten obrigkeitlichen Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, den Privatgläubigern eines Handelsgesellschafters in Ansehung des Vermögens einer Handelsgesellschaft zu der Zeit, zu welcher dieses Gesetz in Geltung tritt, zustehenden Pfand- und Vorzugsrechte bleiben unberührt.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1870. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 5. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

 An-

Anlage A.

Allgemeine Deutsche Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Artikel 1.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Artikel 2.

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2) aus Wechselerklärungen, welche für Korporationen oder andere juristische Personen, für Aktiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

Artikel 3.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingeben können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Artikel 4.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;

2) die

2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, a vista 2c.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
   auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel);
5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Artikel 5.

Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4. Nr. 2.) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Artikel 6.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4. Nr. 3.) bezeichnen (Wechsel an eigene Order).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4. Nr. 7.) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

Artikel 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4.) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Akzept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtungen des Ausstellers.

Artikel 8.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. In-

III. Indossament.

Artikel 9.

Der Remittent kann den Wechsel an einen anderen durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Order" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Artikel 10.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Akzeptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Artikel 11.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Artikel 12.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie, oder auf die Alonge schreibt (Blanko-Indossament).

Artikel 13.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Artikel 14.

Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", ohne „Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Artikel 15.

Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Order" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Artikel 16.

Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Akzepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Akzeptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Artikel 17.

Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Prokura" oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45.), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld. Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Prokura-Indossament einem Anderen zu übertragen. Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Prokura-Indossamente der Zusatz „oder Order" hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Artikel 18.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen. Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können. Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Artikel 19.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden. Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Artikel 20.

Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Akzeptes verweigert, so muß der Inhaber bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch

durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19.) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Akzeptanten, welcher die Datirung seines Akzeptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Akzeptation).

Artikel 21.

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf dem Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Artikel 22.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Akzepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Akzeptant haftet aber nach dem Inhalte seines Akzeptes wechselmäßig.

Artikel 23.

Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm akzeptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Akzepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Artikel 24.

Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4. Nr. 8.) angegeben (Domizilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domizilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Re-

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Artikel 25.

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Artikel 26.

Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Artikel 27.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Artikel 28.

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. We-

2. Wegen Unsicherheit des Akzeptanten.

Artikel 29.

Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der akzeptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Akzeptanten der Konkurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist oder der Akzeptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Akzeptanten fruchtlos ausgefallen oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Akzeptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (Art. 25—28.) Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1. und 2. genannten Fällen von dem Akzeptanten Sicherheitsbestellung zu fordern und, wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Artikel 30.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein. Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Artikel 31.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig. Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maaßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden. Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Artikel 32.

Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahl-

zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;

2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Artikel 33.

Respekttage finden nicht statt.

Artikel 34.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styls berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Artikel 35.

Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig. Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2. Zahlung.

Artikel 36.

Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanko-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanko-Indossament erworben hat. Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen. Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Artikel 37.

Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach

 ihrem

ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Artikel 38.

Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Artikel 39.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet. Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf den Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Artikel 40.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Akzeptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen. Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Artikel 41.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Artikel 42.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten" ꝛc.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt. Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Artikel 43.

Domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort

zu

zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Akzeptanten verloren.

Artikel 44.

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Akzeptanten bedarf es, mit Ausnahme des im Art. 43. erwähnten Falles, weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Artikel 45.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist. Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen. Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Artikel 46.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat. Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Artikel 47.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Artikel 48.

Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Artikel 49.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art.

Artikel 50.

Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst sechs Prozent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und anderen Auslagen,
3) eine Provision von ein Drittel Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht am Zahlungsorte kein Kurs auf jenen Wohnort, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. Der Kurs ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Kurszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers oder, in Ermangelung derselben, durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Artikel 51.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst sechs Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm erstandenen Kosten,
3) eine Provision von ein Drittel Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Kurs auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. Wegen der Bescheinigung des Kurses kommt die Bestimmung des Artikel 50. zur Anwendung.

Artikel 52.

Durch die Bestimmungen der Artikel 50. und 51. Nummer 1. und 3. wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Artikel 53.

Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen. Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stem-

Stempelgebühren, hinzu. Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Artikel 54.

Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Artikel 55.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme.

Artikel 56.

Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden. Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Artikel 57.

Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Artikel 58.

Der Ehrenakzeptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen. Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben. Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Artikel 59.

Wenn der Ehrenakzeptant unterlassen hat, in seinem Akzepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Artikel 60.

Der Ehrenakzeptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenakzeptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Artikel 61.

Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten

zu

zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung. Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenzahlung.

Artikel 62.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Nothadressen oder ein Ehrenakzept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenakzeptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen. Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner. Weist der Inhaber die von einem andern Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Artikel 63.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden. Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50. und 52.) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Akzeptanten.

Artikel 64.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Andern angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Artikel 65.

Der Ehrenakzeptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $\frac{1}{3}$ Prozent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplikate.

Artikel 66.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern. Dieselben müssen im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird. Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher

welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

Artikel 67.

Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die andern ihre Kraft. Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den, bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Akzeptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels akzeptirt hat, aus den Akzepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Artikel 68.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft. Der Verwahrer des zum Akzepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36.) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Artikel 69.

Der Inhaber eines Duplikats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Akzepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Akzepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2) daß auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselkopien.

Artikel 70.

Wechselkopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Kopie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein. In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Artikel 71.

Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Originalwechsel stünde.

Artikel 72.

Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt. Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselkopie nur nach Aufnahme des im Art. 69. Nr. 1. erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Kopie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Artikel 73.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Akzeptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Akzepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Artikel 74.

Der nach den Bestimmungen des Art. 36. legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Artikel 75.

Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Akzept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Artikel 76.

Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Akzepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

XIII. Wech-

XIII. Wechselverjährung.

Artikel 77.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Akzeptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Artikel 78.

Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50.) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;
2) in 6 Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in 18 Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Artikel 79.

Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51.) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt;
2) in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3) in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Artikel 80.

Die Verjährung (Art. 77—79.) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen, und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist. Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Artikel 81.

Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Akzeptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselko-

kopie, das Akzept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat. Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat. Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Artikel 82.

Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Artikel 83.

Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Akzeptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur soweit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet. Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Artikel 84.

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Artikel 85.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung, werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist. Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden. Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Artikel 86.

Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Artikel 87.

Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Artikel 88.

Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3.) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Artikel 89.

Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Artikel 90.

Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzen Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechsel-Verkehre vorkommende Handlungen.

Artikel 91.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplikats, sowie alle sonstigen, bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in deren Geschäftslokal, und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen. Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermit-

mitteln sei, ist erst dann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Artikel 92.

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplikats, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden. Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Artikel 93.

Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet. Die im Artikel 41. für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Artikel 94.

Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Artikel 95.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre. Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Artikel 96.

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;

2) die

2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4. Nr. 4.);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Artikel 97.

Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, in sofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Artikel 98.

Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die Art. 5. und 7. über die Form des Wechsels;
2) die Art. 9—17. über das Indossament;
3) die Art. 19. und 20. über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maaßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der Art. 29. über den Sicherheitsregreß mit der Maaßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die Art. 30—40. über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maaßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die Art. 41. und 42., sowie die Art. 45—55. über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die Art. 62—65. über die Ehrenzahlung;
8) die Art. 70—72. über die Kopien;
9) die Art. 73—76. über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maaßgabe, daß im Falle des Art. 73. die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10) die Art. 78—96. über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften.

Artikel 99.

Eigene domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel do-

domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Artikel 100.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Anlage B.

Die Nürnberger Novellen, betreffend die Ergänzung und Erläuterung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung.

---

1) Dem ersten Absatze des Artikels 2. wird folgender Zusatz beigefügt:

„Dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Exekution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Exekution in dessen Vermögen zu suchen."

2) Der dritte Absatz des Artikels 2. wird in nachstehender Weise gefaßt:

„Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vollstreckung des Wechselarrestes auch noch auszuschließen:

a) gegen die Mitglieder der Ständeversammlung während der Dauer der letzteren,

b) gegen Offiziere und Soldaten, Auditeure und Militairärzte und sonstige Militairbeamte, so lange sie sich im aktiven Dienste befinden,

c) gegen Civilstaatsdiener im aktiven Dienste,

d) gegen ordinirte Geistliche,

e) gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen, wenn das Seeschiff zum Abgeben fertig (segelfertig) ist,

f) wenn

f) wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, oder der Schuldner zur Güterabtretung zugelassen worden ist, wegen der früher entstandenen Forderungen, und

g) wenn der Schuldarrest wenigstens ein Jahr hindurch vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt hat, sofern derselbe nicht nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen."

3) Im Artikel 4. Nr. 4. wird nach den Worten „die Zahlungszeit kann" eingeschaltet:

„für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und."

4) Dem Artikel 7. wird folgender Zusatz beigefügt:

„Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben."

5) Dem ersten Absatz des Artikels 18. wird als Zusatz beigefügt:

„Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung."

6) Am Schluß des Artikels 29. wird hinzugefügt:

„Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den Nr. 1. und 2. genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprozesses Sicherheitsbestellung zu fordern."

7) Dem Artikel 30. wird folgender Zusatz beigefügt:

„Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder letzte Tag des Monats zu verstehen."

8) Dem Artikel 99. wird als Zusatz beigefügt:

„Bei nicht domizilirten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes."

Anlage C.

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

In Handelssachen kommen, insoweit dieses Gesetzbuch keine Bestimmungen enthält, die Handelsgebräuche und in deren Ermangelung das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung.

Artikel 2.

An den Bestimmungen der Deutschen Wechsel-Ordnung wird durch dieses Gesetzbuch nichts geändert.

Artikel 3.

Wo dieses Gesetzbuch von dem Handelsgerichte spricht, tritt in Ermangelung eines besonderen Handelsgerichts das gewöhnliche Gericht an dessen Stelle.

Erstes Buch.

Vom Handelsstande.

Erster Titel.

Von Kaufleuten.

Artikel 4.

Als Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist anzusehen, wer gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt.

Artikel 5.

Die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise in Betreff der Handelsgesellschaften, insbesondere auch der Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht.

Dieselben gelten auch in Betreff der öffentlichen Banken in den Grenzen ihres Handelsbetriebs, unbeschadet der für sie bestehenden Verordnungen.

Artikel 6.

Eine Frau, welche gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt (Handelsfrau), hat in dem Handelsbetriebe alle Rechte und Pflichten eines Kaufmanns.

Die-

Dieselbe kann sich in Betreff ihrer Handelsgeschäfte auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Handelsgewerbe allein oder in Gemeinschaft mit Anderen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Prokuristen betreibt.

Artikel 7.

Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht Handelsfrau sein.

Es gilt als Einwilligung des Mannes, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch desselben Handel treibt.

Die Ehefrau eines Kaufmanns, welche ihrem Ehemanne nur Beihülfe in dem Handelsgewerbe leistet, ist keine Handelsfrau.

Artikel 8.

Eine Ehefrau, welche Handelsfrau ist, kann sich durch Handelsgeschäfte gültig verpflichten, ohne daß es zu den einzelnen Geschäften einer besonderen Einwilligung ihres Ehemannes bedarf.

Sie haftet für die Handelsschulden mit ihrem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht auf die Verwaltungsrechte und den Nießbrauch oder die sonstigen, an diesem Vermögen durch die Ehe begründeten Rechte des Ehemannes. Es haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen, soweit Gütergemeinschaft besteht; ob zugleich der Ehemann mit seinem persönlichen Vermögen haftet, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Artikel 9.

Eine Handelsfrau kann in Handelssachen selbstständig vor Gericht auftreten; es macht keinen Unterschied, ob sie unverheirathet oder verheirathet ist.

Artikel 10.

Die Bestimmungen, welche dieses Gesetzbuch über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura enthält, finden auf Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, ferner auf Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer, und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, keine Anwendung. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, im Falle es erforderlich erscheint, diese Klassen genauer festzustellen.

Vereinigungen zum Betriebe eines Handelsgewerbes, auf welches die bezeichneten Bestimmungen keine Anwendung finden, gelten nicht als Handelsgesellschaften.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu verordnen, daß die bezeichneten Bestimmungen auch noch für andere Klassen von Kaufleuten ihres Staatsgebiets keine Anwendung finden sollen. Ebenso können sie aber auch verordnen, daß diese Bestimmungen auf einzelne der genannten Klassen, oder daß sie auf alle Kaufleute ihres Staatsgebiets Anwendung finden sollen.

Artikel 11.

Durch die Landesgesetze, welche in gewerbepolizeilicher oder gewerbesteuerlicher

licher Beziehung Erfordernisse zur Begründung der Eigenschaft eines Kaufmanns oder besonderer Klassen von Kaufleuten aufstellen, wird die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzbuchs nicht ausgeschlossen; ebenso werden jene Gesetze durch dieses Gesetzbuch nicht berührt.

Zweiter Titel.

Von dem Handelsregister.

Artikel 12.

Bei jedem Handelsgerichte ist ein Handelsregister zu führen, in welches die in diesem Gesetzbuche angeordneten Eintragungen aufzunehmen sind.

Das Handelsregister ist öffentlich. Die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet. Auch kann von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen ist.

Artikel 13.

Die Eintragungen in das Handelsregister sind von dem Handelsgerichte, sofern nicht in diesem Gesetzbuche in einzelnen Fällen ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, nach ihrem ganzen Inhalte durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern ohne Verzug bekannt zu machen.

Artikel 14.

Jedes Handelsgericht hat für seinen Bezirk alljährlich im Monat Dezember die öffentlichen Blätter zu bestimmen, in welchen im Laufe des nächstfolgenden Jahres die im Artikel 13. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen sollen. Der Beschluß ist in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Wenn eines der bestimmten Blätter im Laufe des Jahres zu erscheinen aufhört, so hat das Gericht ein anderes Blatt an dessen Stelle zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

Inwiefern die Gerichte bei der Wahl der zu bestimmenden Blätter an Weisungen höherer Behörden gebunden sind, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Dritter Titel.

Von Handelsfirmen.

Artikel 15.

Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter welchem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgiebt.

Artikel 16.

Ein Kaufmann, welcher sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem

einem stillen Gesellschafter betreibt, darf nur seinen Familiennamen (bürgerlichen Namen) mit oder ohne Vornamen als Firma führen.

Er darf der Firma keinen Zusatz beifügen, welcher ein Gesellschaftsverhältniß andeutet. Dagegen sind andere Zusätze gestattet, welche zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäfts dienen.

Artikel 17.

Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft muß, wenn in dieselbe nicht die Namen sämmtlicher Gesellschafter aufgenommen sind, den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten.

Die Firma einer Kommanditgesellschaft muß den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten.

Die Namen anderer Personen, als der persönlich haftenden Gesellschafter, dürfen in die Firma einer Handelsgesellschaft nicht aufgenommen werden; auch darf sich keine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft als Aktiengesellschaft bezeichnen, selbst wenn das Kapital der Kommanditisten in Aktien zerlegt ist.

Artikel 18.

Die Firma einer Aktiengesellschaft muß in der Regel von dem Gegenstande ihrer Unternehmung entlehnt sein.

Der Name von Gesellschaftern oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden.

Artikel 19.

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk seine Handelsniederlassung sich befindet, Behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat dieselbe nebst seiner persönlichen Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Artikel 20.

Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.

Hat ein Kaufmann mit einem in das Handelsregister bereits eingetragenen Kaufmann gleiche Vor- und Familiennamen, und will auch er sich derselben als seiner Firma bedienen, so muß er dieser einen Zusatz beifügen, durch welchen sich dieselbe von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet.

Artikel 21.

Die Firma muß auch für die an einem anderen Orte oder in einer anderen Gemeinde errichtete Zweigniederlassung bei dem für die letztere zuständigen Handelsgerichte angemeldet werden.

Besteht an dem Orte oder in der Gemeinde, wo die Zweigniederlassung er-

errichtet wird, bereits eine gleiche Firma, so muß der Firma ein Zusatz beigefügt werden, durch welchen sie sich von jener bereits vorhandenen Firma deutlich unterscheidet.

Die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Zweigniederlassung findet nicht statt, bevor nachgewiesen ist, daß die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung geschehen ist.

Artikel 22.

Wer ein bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag oder Erbgang erwirbt, kann dasselbe unter der bisherigen Firma mit oder ohne einen das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatz fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben oder die etwaigen Miterben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen.

Artikel 23.

Die Veräußerung einer Firma als solcher, abgesondert von dem Handelsgeschäft, für welches sie bisher geführt wurde, ist nicht zulässig.

Artikel 24.

Wenn in ein bestehendes Handelsgeschäft Jemand als Gesellschafter eintritt, oder wenn ein Gesellschafter zu einer Handelsgesellschaft neu hinzutritt oder aus einer solchen austritt, so kann, ungeachtet dieser Veränderung, die ursprüngliche Firma fortgeführt werden.

Jedoch ist beim Austreten eines Gesellschafters dessen ausdrückliche Einwilligung in die Fortführung der Firma erforderlich, wenn sein Name in der Firma enthalten ist.

Artikel 25.

Wenn die Firma geändert wird oder erlischt, oder wenn die Inhaber der Firma sich ändern, so ist dies nach den Bestimmungen des Artikels 19. bei dem Handelsgerichte anzumelden.

Ist die Aenderung oder das Erlöschen nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht, so kann derjenige, bei welchem jene Thatsachen eingetreten sind, dieselben einem Dritten nur insofern entgegensetzen, als er beweist, daß sie dem letzteren bekannt waren.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter die Aenderung oder das Erlöschen gegen sich gelten lassen, sofern nicht die Umstände die Annahme begründen, daß er diese Thatsachen weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Artikel 26.

Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Befolgung der Vorschriften der Artikel 19. 21. und 25. vom Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

In gleicher Weise hat es gegen diejenigen einzuschreiten, welche sich einer nach den Vorschriften dieses Titels ihnen nicht zustehenden Firma bedienen.

Art.

Artikel 27.

Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten verletzt ist, kann den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadensersatz belangen.

Ueber das Vorhandensein und die Höhe des Schadens entscheidet das Handelsgericht nach seinem freien Ermessen.

Das Handelsgericht kann die Veröffentlichung des Erkenntnisses auf Kosten des Verurtheilten verordnen.

Vierter Titel.

Von den Handelsbüchern.

Artikel 28.

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind.

Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesandten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in ein Kopirbuch einzutragen.

Artikel 29.

Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen; er hat demnächst in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

Hat der Kaufmann ein Waarenlager, dessen Inventur nach der Beschaffenheit des Geschäfts nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn das Inventar des Waarenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung.

Artikel 30.

Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

Artikel 31.

Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämmtliche Vermö-

mögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

Artikel 32.

Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen muß sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Artikel 33.

Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher während zehn Jahre, von dem Tage der in dieselben geschehenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

Artikel 34.

Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher liefern bei Streitigkeiten über Handelssachen unter Kaufleuten in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder durch andere Beweismittel ergänzt werden kann.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte der Bücher ein größeres oder geringeres Maaß der Beweiskraft beizulegen, ob in dem Falle, wo die Handelsbücher der streitenden Theile nicht übereinstimmen, von diesem Beweismittel ganz abzusehen, oder ob den Büchern des einen Theils eine überwiegende Glaubwürdigkeit beizumessen sei.

Ob und inwiefern die Handelsbücher gegen Nichtkaufleute Beweiskraft haben, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Artikel 35.

Handelsbücher, bei deren Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, können als Beweismittel nur insoweit berücksichtigt werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach der Lage der Sache geeignet erscheint.

Artikel 36.

Die Eintragungen in die Handelsbücher können, unbeschadet ihrer Beweiskraft, durch Handlungsgehülfen bewirkt werden.

Art.

Artikel 37.

Im Laufe eines Rechtsstreits kann der Richter auf den Antrag einer Partei die Vorlegung der Handelsbücher der Gegenpartei verordnen. Geschieht die Vorlegung nicht, so wird zum Nachtheil des Weigernden der behauptete Inhalt der Bücher für erwiesen angenommen.

Artikel 38.

Wenn in einem Rechtsstreite Handelsbücher vorgelegt werden, so ist von dem Inhalte derselben, soweit er den Streitpunkt betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht zu nehmen und im geeigneten Falle ein Auszug zu fertigen. Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Richter insoweit offen zu legen, als dies zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung nothwendig ist.

Artikel 39.

Befinden sich die Handelsbücher, welche vorzulegen sind, an einem Orte, welcher nicht zum Bezirke des Prozeßrichters gehört, so muß der letztere das Gericht des Ortes, wo sich die Handelsbücher befinden, ersuchen, die Vorlegung der Bücher vor sich bewirken zu lassen, dabei nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels zu verfahren und einen beglaubigten Auszug mit dem über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolle zu übersenden.

Artikel 40.

Die Mittheilung der Handelsbücher zur vollständigen Kenntnißnahme von ihrem ganzen Inhalte kann in Erbschafts- oder Gütergemeinschafts-Angelegenheiten, sowie in Gesellschaftstheilungssachen und im Konkurse, soweit es die Bücher des Gemeinschuldners betrifft, gerichtlich verordnet werden.

Fünfter Titel.

Von den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.

Artikel 41.

Wer von dem Eigenthümer einer Handelsniederlassung (Prinzipal) beauftragt ist, in dessen Namen und für dessen Rechnung das Handelsgeschäft zu betreiben und per procura die Firma zu zeichnen, ist Prokurist.

Die Bestellung des Prokuristen kann durch Ertheilung einer ausdrücklich als Prokura bezeichneten Vollmacht, oder durch ausdrückliche Bezeichnung des Bevollmächtigten als Prokuristen, oder durch die Ermächtigung, per procura die Firma des Prinzipals zu zeichnen, geschehen.

Die Prokura kann mehreren Personen gemeinschaftlich ertheilt werden (Kollektivprokura).

Artikel 42.

Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines Handels-

gewerbes mit sich bringt; sie ersetzt jede nach den Landesgesetzen erforderliche Spezialvollmacht; sie berechtigt zur Anstellung und Entlassung von Handlungsgehülfen und Bevollmächtigten.

Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugniß besonders ertheilt ist.

Artikel 43.

Eine Beschränkung des Umfanges der Prokura (Art. 42.) hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Dies gilt insbesondere von der Beschränkung, daß die Prokura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften gelte, oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden solle.

Artikel 44.

Der Prokurist hat in der Weise zu zeichnen, daß er der Firma einen die Prokura andeutenden Zusatz und seinen Namen beifügt.

Bei einer Kollektivprokura hat jeder Prokurist der mit diesem Zusatze versehenen Firmazeichnung seinen Namen beizufügen.

Artikel 45.

Die Ertheilung der Prokura ist vom Prinzipal persönlich oder in beglaubigter Form beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Prokurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen (Artikel 44.) oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Das Erlöschen der Prokura ist von dem Prinzipal in gleicher Weise zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Betheiligten sind zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Artikel 46.

Wenn das Erlöschen der Prokura nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, so kann der Prinzipal dasselbe einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß es letzterem beim Abschlusse des Geschäfts bekannt war.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter das Erlöschen der Prokura gegen sich gelten lassen, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er das Erlöschen beim Abschlusse des Geschäfts weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Artikel 47.

Wenn ein Prinzipal Jemanden ohne Ertheilung der Prokura, sei es zum Betriebe seines ganzen Handelsgewerbes oder zu einer bestimmten Art von Geschäften oder zu einzelnen Geschäften, in seinem Handelsgewerbe bestellt (Handlungs-

lungsbevollmächtigter, so erstreckt sich die Vollmacht auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Jedoch ist der Handlungsbevollmächtigte zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugniß besonders ertheilt ist.

Im Uebrigen bedarf er zu den Geschäften, auf welche sich seine Vollmacht erstreckt, der in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Spezialvollmacht nicht.

Artikel 48.

Der Handlungsbevollmächtigte hat sich bei der Zeichnung jedes eine Prokura andeutenden Zusatzes zu enthalten; er hat mit einem das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusatze zu zeichnen.

Artikel 49.

Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel finden auch Anwendung auf Handlungsbevollmächtigte, welche ihr Prinzipal als Handlungsreisende zu Geschäften an auswärtigen Orten verwendet. Dieselben gelten insbesondere für ermächtigt, den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen oder dafür Zahlungsfristen zu bewilligen.

Artikel 50.

Wer in einem Laden oder in einem offenen Magazin oder Waarenlager angestellt ist, gilt für ermächtigt, daselbst Verkäufe und Empfangnahmen vorzunehmen, welche in einem derartigen Laden, Magazin oder Waarenlager gewöhnlich geschehen.

Artikel 51.

Wer die Waare und eine unquittirte Rechnung überbringt, gilt deshalb noch nicht für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen.

Artikel 52.

Durch das Rechtsgeschäft, welches ein Prokurist oder ein Handlungsbevollmächtigter gemäß der Prokura oder der Vollmacht im Namen des Prinzipals schließt, wird der letztere dem Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet.

Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen des Prinzipals geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für den Prinzipal geschlossen werden sollte.

Zwischen dem Prokuristen oder Bevollmächtigten und dem Dritten erzeugt das Geschäft weder Rechte noch Verbindlichkeiten.

Artikel 53.

Der Prokurist oder der Handlungsbevollmächtigte kann ohne Einwilligung des Prinzipals seine Prokura oder Handlungsvollmacht auf einen Anderen nicht übertragen.

 Art.

Artikel 54.

Die Prokura oder Handlungsvollmacht ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Rechte aus dem bestehenden Dienstverhältnisse.

Der Tod des Prinzipals hat das Erlöschen der Prokura oder Handlungsvollmacht nicht zur Folge.

Artikel 55.

Wer ein Handelsgeschäft als Prokurist oder als Handlungsbevollmächtigter schließt, ohne Prokura oder Handlungsvollmacht erhalten zu haben, ingleichen ein Handlungsbevollmächtigter, welcher bei Abschluß eines Geschäfts seine Vollmacht überschreitet, ist dem Dritten persönlich nach Handelsrecht verhaftet; der Dritte kann nach seiner Wahl ihn auf Schadensersatz oder Erfüllung belangen.

Diese Haftungspflicht tritt nicht ein, wenn der Dritte, ungeachtet er den Mangel der Prokura oder der Vollmacht oder die Ueberschreitung der letzteren kannte, sich mit ihm eingelassen hat.

Artikel 56.

Ein Prokurist oder ein zum Betriebe eines ganzen Handelsgewerbes bestellter Handlungsbevollmächtigter darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung, noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen.

Eine Einwilligung des Prinzipals ist schon dann anzunehmen, wenn ihm bei Ertheilung der Prokura oder der Vollmacht bekannt war, daß der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte betreibe, und er die Aufgebung dieses Betriebes nicht bedungen hat.

Uebertritt der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte diese Vorschrift, so kann der Prinzipal Ersatz des verursachten Schadens fordern. Auch muß sich der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte auf Verlangen des Prinzipals gefallen lassen, daß die für seine Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Prinzipals geschlossen angesehen werden.

Sechster Titel.

Von den Handlungsgehülfen.

Artikel 57.

Die Natur der Dienste und die Ansprüche der Handlungsgehülfen (Handlungsdiener, Handlungslehrlinge) auf Gehalt und Unterhalt werden, in Ermangelung einer Uebereinkunft, durch den Ortsgebrauch oder durch das Ermessen des Gerichts, nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen bestimmt.

Artikel 58.

Ein Handlungsgehülfe ist nicht ermächtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Prinzipals vorzunehmen.

Wird

Wird er jedoch von dem Prinzipal zu Rechtsgeschäften in dessen Handelsgewerbe beauftragt, so finden die Bestimmungen über Handlungsbevollmächtigte Anwendung.

Artikel 59.

Ein Handlungsgehülfe darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen.

In dieser Beziehung kommen die für den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten geltenden Bestimmungen (Artikel 56.) zur Anwendung.

Artikel 60.

Ein Handlungsgehülfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an Leistung seines Dienstes zeitweise verhindert wird, geht dadurch seiner Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt nicht verlustig. Jedoch hat er auf diese Vergünstigung nur für die Dauer von sechs Wochen Anspruch.

Artikel 61.

Das Dienstverhältniß zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsdiener kann von jedem Theile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden. Ist durch Vertrag eine kürzere oder längere Zeitdauer oder eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so hat es hierbei sein Bewenden.

In Betreff der Handlungslehrlinge ist die Dauer der Lehrzeit nach dem Lehrvertrage und in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche zu beurtheilen.

Artikel 62.

Die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit (Artikel 61.) kann aus wichtigen Gründen von jedem Theile verlangt werden.

Die Beurtheilung der Wichtigkeit der Gründe bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Artikel 63.

Gegen den Prinzipal kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden, wenn derselbe den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt, oder wenn er sich thätlicher Mißhandlungen oder schwerer Ehrverletzungen gegen den Handlungsgehülfen schuldig macht.

Artikel 64.

Gegen den Handlungsgehülfen kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden:

1) wenn derselbe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht;
2) wenn derselbe ohne Einwilligung des Prinzipals für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte macht;
3) wenn derselbe seine Dienste zu leisten verweigert oder ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unterläßt;

4) wenn

4) wenn derselbe durch anhaltende Krankheit oder Kränklichkeit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
5) wenn derselbe sich thätlicher Mißhandlungen oder erheblicher Ehrverletzungen gegen den Prinzipal schuldig macht;
6) wenn derselbe sich einem unsittlichen Lebenswandel ergiebt.

Artikel 65.

Hinsichtlich der Personen, welche bei dem Betriebe des Handelsgewerbes Gesindedienste verrichten, hat es bei den für das Gesindedienstverhältniß geltenden Bestimmungen sein Bewenden.

Siebenter Titel.

Von den Handelsmäklern oder Sensalen.

Artikel 66.

Die Handelsmäkler (Sensale) sind amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte.

Sie leisten vor Antritt ihres Amtes den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen wollen.

Artikel 67.

Die Handelsmäkler vermitteln für Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Waaren, Schiffe, Wechsel, inländische und ausländische Staatspapiere, Aktien, und andere Handelspapiere, ingleichen Verträge über Versicherungen, Bodmerei, Befrachtung und Miethe von Schiffen, sowie über Land- und Wassertransporte und andere den Handel betreffende Gegenstände.

Durch die übertragene Geschäftsvermittelung ist ein Handelsmäkler noch nicht als bevollmächtigt anzusehen, eine Zahlung oder eine andere im Vertrage bedungene Leistung in Empfang zu nehmen.

Artikel 68.

Die Anstellung der Handelsmäkler geschieht entweder im Allgemeinen für alle Arten von Mäklergeschäften oder nur für einzelne Arten derselben.

Artikel 69.

Die Handelsmäkler haben insbesondere folgende Pflichten:

1) sie dürfen für eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte machen, weder unmittelbar noch mittelbar, auch nicht als Kommissionaire, sie dürfen für die Erfüllung der Geschäfte, welche sie vermitteln, sich nicht verbindlich machen oder Bürgschaft leisten, alles dies unbeschadet der Gültigkeit der Geschäfte;

2) sie

2) sie dürfen zu keinem Kaufmann in dem Verhältnisse eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehülfen stehen;
3) sie dürfen sich nicht mit anderen Handelsmäklern zu einem gemeinschaftlichen Betriebe der Mäklergeschäfte oder eines Theiles derselben vereinigen; zur gemeinschaftlichen Vermittelung einzelner Geschäfte sind sie unter Zustimmung der Auftraggeber befugt;
4) sie müssen die Mäklerverrichtungen persönlich betreiben und dürfen sich zur Abschließung der Geschäfte eines Gehülfen nicht bedienen;
5) sie sind zur Verschwiegenheit über die Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse verpflichtet, soweit nicht das Gegentheil durch die Parteien bewilligt oder durch die Natur des Geschäfts geboten ist;
6) sie dürfen zu keinem Geschäfte die Einwilligung der Parteien oder deren Bevollmächtigten anders annehmen, als durch ausdrückliche und persönliche Erklärung; es ist den Mäklern weder erlaubt, von Abwesenden Aufträge zu übernehmen, noch sich zur Vermittelung eines Unterhändlers zu bedienen.

Artikel 70.

Handelsmäklern, welche Schiffsmäkelei betreiben, kann gestattet werden, den Schiffern im Einziehen und Vorschießen der Frachten und Unkosten als Abrechner oder in anderer ortsüblicher Weise Hülfsdienste zu leisten.

Artikel 71.

Der Handelsmäkler muß außer seinem Handbuche ein Tagebuch führen, in welches letztere alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen sind. Das Eingetragene hat er täglich zu unterzeichnen.

Das Tagebuch muß vor dem Gebrauche Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und der vorgesetzten Behörde zur Beglaubigung der Zahl der Blätter vorgelegt werden.

Artikel 72.

Die Eintragungen in das Tagebuch müssen die Namen der Kontrahenten, die Zeit des Abschlusses, die Bezeichnung des Gegenstandes und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere bei Verkäufen von Waaren die Gattung und Menge derselben, sowie den Preis und die Zeit der Lieferung enthalten.

Die Eintragungen müssen in Deutscher Sprache, oder, sofern die Geschäftssprache des Ortes eine andere ist, in dieser geschehen; sie müssen nach Ordnung des Datums und ohne leere Zwischenräume erfolgen.

Die Bestimmungen über die Einrichtung der Handelsbücher (Artikel 32.) finden auch auf das Tagebuch des Mäklers Anwendung.

Artikel 73.

Der Handelsmäkler muß ohne Verzug nach Abschluß des Geschäfts jeder Partei eine von ihm unterzeichnete Schlußnote, welche die in dem vorhergehenden Artikel als Gegenstand der Eintragung bezeichneten Thatsachen enthält, zustellen.

Bei

Bei Geschäften, welche nicht sofort erfüllt werden sollen, ist die Schlußnote den Parteien zu ihrer Unterschrift zuzustellen und jeder Partei das von der anderen unterschriebene Exemplar zu übersenden.

Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlußnote, so muß der Handelsmäkler davon der anderen Partei ohne Verzug Anzeige machen.

Artikel 74.

Der Handelsmäkler ist verpflichtet, den Parteien zu jeder Zeit auf Verlangen beglaubigte Auszüge aus dem Tagebuche zu geben, die Alles enthalten müssen, was von dem Mäkler in Ansehung des die Parteien angehenden Geschäfts eingetragen ist.

Artikel 75.

Wenn ein Handelsmäkler stirbt oder aus dem Amte scheidet, so ist sein Tagebuch bei der Behörde niederzulegen.

Artikel 76.

Der Abschluß eines durch Handelsmäkler vermittelten Vertrages ist von der Eintragung desselben in das Tagebuch oder von der Aushändigung der Schlußnoten unabhängig.

Diese Thatsachen dienen nur zum Beweise des abgeschlossenen Vertrages.

Artikel 77.

Das ordnungsmäßig geführte Tagebuch, sowie die Schlußnoten eines Handelsmäklers liefern in der Regel den Beweis für den Abschluß des Geschäfts und dessen Inhalt.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte des Tagebuchs und der Schlußnoten ein geringeres Gewicht beizulegen, ob die eidliche Bestärkung durch den Mäkler oder andere Beweise zu fordern, ob insbesondere die Weigerung einer Partei, die Schlußnote anzunehmen oder zu unterzeichnen, für Beurtheilung der Sache von Erheblichkeit sei.

Artikel 78.

Das Tagebuch eines Handelsmäklers, bei dessen Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, kann als Beweismittel nur insoweit berücksichtigt werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach Lage der Sache als geeignet erscheint.

Artikel 79.

Im Laufe eines Rechtsstreits kann der Richter, selbst ohne Antrag einer Partei, die Vorlegung des Tagebuchs verordnen, um dasselbe einzusehen und mit der Schlußnote, den Auszügen und anderen Beweismitteln zu vergleichen.

Die Vorschrift des Artikels 39. findet auch in Bezug auf die Vorlegung des Tagebuchs Anwendung.

Art.

Artikel 80.

Der Handelsmäkler muß, sofern nicht die Parteien ihm dieses erlassen haben oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Waare davon entbindet, von jeder durch seine Vermittelung nach Probe verkauften Waare die Probe, nachdem er dieselbe behufs der Wiedererkennung gezeichnet hat, so lange aufbewahren, bis die Waare ohne Einwendung gegen ihre Beschaffenheit angenommen, oder das Geschäft in anderer Weise erledigt ist.

Artikel 81.

Jedes Verschulden des Handelsmäklers berechtigt die dadurch beschädigte Partei, Schadloshaltung von ihm zu fordern.

Artikel 82.

Der Handelsmäkler hat die Mäklergebühr (Sensarie) zu fordern, sobald das Geschäft geschlossen und, wenn es ein bedingtes war, unbedingt geworden und von ihm seiner Verpflichtung wegen Zustellung der Schlußnoten Genüge geschehen ist, unbeschadet anderweiter Bestimmung durch örtliche Verordnungen oder durch Ortsgebrauch.

Ist das Geschäft nicht zum Abschlusse gekommen, oder nicht zu einem unbedingten geworden, so kann für die Unterhandlungen keine Mäklergebühr gefordert werden.

Der Betrag der Mäklergebühr wird durch örtliche Verordnungen geregelt; in Ermangelung derselben entscheidet der Ortsgebrauch.

Artikel 83.

Ist unter den Parteien nichts darüber vereinbart, wer die Mäklergebühr bezahlen soll, so ist dieselbe in Ermangelung örtlicher Verordnungen oder eines Ortsgebrauchs von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten.

Artikel 84.

Ueber die Anstellung der Handelsmäkler und über die Bestrafung der von ihnen im Berufe begangenen Pflichtverletzungen das Erforderliche zu bestimmen, bleibt den Landesgesetzen überlassen.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vorschriften dieses Titels nach Maaßgabe der örtlichen Bedürfnisse zu ergänzen; es kann insbesondere den Handelsmäklern das ausschließliche Recht zur Vermittelung von Handelsgeschäften beigelegt werden.

Auch kann in den Landesgesetzen oder in örtlichen Verordnungen der in diesem Titel den Handelsmäklern zugewiesene Kreis von Amtsverrichtungen und Befugnissen (Artikel 67. 70.) oder der Umfang ihrer Pflichten (Artikel 69.) erweitert oder eingeschränkt werden.

Zweites Buch.

Von den Handelsgesellschaften.

Erster Titel.

Von der offenen Handelsgesellschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Errichtung der Gesellschaft.

Artikel 85.

Eine offene Handelsgesellschaft ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben und bei keinem der Gesellschafter die Betheiligung auf Vermögenseinlagen beschränkt ist.

Zur Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung oder anderer Förmlichkeiten nicht.

Artikel 86.

Die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft ist von den Gesellschaftern bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, und bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk sie eine Zweigniederlassung hat, Behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Gesellschafters;
2) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3) den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft begonnen hat;
4) im Falle vereinbart ist, daß nur einer oder einige der Gesellschafter die Gesellschaft vertreten sollen, die Angabe, welcher oder welche dazu bestimmt sind, ingleichen, ob das Recht nur in Gemeinschaft ausgeübt werden soll.

Artikel 87.

Wenn die Firma einer bestehenden Gesellschaft geändert oder der Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort verlegt wird, oder wenn neue Gesellschafter in dieselbe eintreten, oder wenn einem Gesellschafter die Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten (Artikel 86. Ziff. 4.), nachträglich ertheilt, oder wenn eine solche Befugniß aufgehoben wird, so sind diese Thatsachen bei dem Handelsgerichte Behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Bei der Aenderung der Firma, bei der Verlegung des Sitzes der Gesellschaft und bei der Aufhebung der Vertretungsbefugniß richtet sich die Wirkung gegen Dritte in den Fällen der geschehenen oder der nicht geschehenen Eintragung und Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Artikels 25.

Art.

Artikel 88.

Die Anmeldungen (Artikel 86. 87.) müssen von allen Gesellschaftern persönlich vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Sie sind ihrem ganzen Inhalte nach in das Handelsregister einzutragen.

Die Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Artikel 89.

Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Befolgung der vorstehenden Anordnungen (Artikel 86—88.) von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander.

Artikel 90.

Das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage.

Soweit über die in den nachfolgenden Artikeln dieses Abschnitts berührten Punkte keine Vereinbarung getroffen ist, kommen die Bestimmungen dieser Artikel zur Anwendung.

Artikel 91.

Wenn Geld oder andere verbrauchbare oder vertretbare Sachen, oder wenn unverbrauchbare oder unvertretbare Sachen nach einer Schätzung, die nicht blos zum Zweck der Gewinnvertheilung geschieht, in die Gesellschaft eingebracht werden, so werden diese Gegenstände Eigenthum der Gesellschaft.

Im Zweifel wird angenommen, daß die in das Inventar der Gesellschaft mit der Unterschrift sämmtlicher Gesellschafter eingetragenen, bis dahin einem Gesellschafter gehörigen, beweglichen oder unbeweglichen Sachen Eigenthum der Gesellschaft geworden sind.

Artikel 92.

Ein Gesellschafter ist nicht verpflichtet, die Einlage über den vertragsmäßigen Betrag zu erhöhen, oder die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen.

Artikel 93.

Für die Auslagen, welche ein Gesellschafter in Gesellschaftsangelegenheiten macht, für die Verbindlichkeiten, welche er wegen derselben übernimmt, und für die Verluste, welche er unmittelbar durch seine Geschäftsführung oder aus Gefahren, welche von derselben unzertrennlich sind, erleidet, ist ihm die Gesellschaft verhaftet.

Von den vorgeschossenen Geldern kann er Zinsen fordern, vom Tage des geleisteten Vorschusses an gerechnet.

Für

Für die Bemühungen bei dem Betriebe der Gesellschaftsgeschäfte steht dem Gesellschafter ein Anspruch auf Vergütung nicht zu.

Artikel 94.

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Gesellschaft den Fleiß und die Sorgfalt anzuwenden, welche er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Er haftet der Gesellschaft für den Schaden, welcher ihr durch sein Verschulden entstanden ist. Er kann gegen diesen Schaden nicht die Vortheile aufrechnen, welche er der Gesellschaft in anderen Fällen durch seinen Fleiß verschafft hat.

Artikel 95.

Ein Gesellschafter, welcher seine Geldeinlage nicht zur rechten Zeit einzahlt, oder eingenommene Gesellschaftsgelder nicht zur rechten Zeit an die Gesellschaftskasse abliefert, oder unbefugt Gelder aus der Gesellschaftskasse für sich entnimmt, ist von Rechtswegen zur Entrichtung von Zinsen seit dem Tage verpflichtet, an welchem die Zahlung oder die Ablieferung hätte geschehen sollen oder die Herausnahme des Geldes erfolgt ist.

Die Verpflichtung zum Ersatze des etwa entstandenen größeren Schadens und die übrigen rechtlichen Folgen der Handlung werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

Artikel 96.

Ein Gesellschafter darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Geschäfte machen, noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehmen.

Eine Genehmigung der Theilnahme an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft ist schon dann anzunehmen, wenn den übrigen Gesellschaftern bei Eingehung der Gesellschaft bekannt war, daß der Gesellschafter an jener Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehme, und gleichwohl das Aufgeben der Theilnahme nicht ausdrücklich bedungen worden ist.

Artikel 97.

Ein Gesellschafter, welcher den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, muß sich auf Verlangen der Gesellschaft gefallen lassen, daß die für seine Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft geschlossen angesehen werden; auch kann die Gesellschaft statt dessen den Ersatz des entstandenen Schadens fordern; alles dieses unbeschadet des Rechts, die Auflösung des Gesellschaftsvertrags in den geeigneten Fällen herbeizuführen.

Das Recht der Gesellschaft, in ein von dem Gesellschafter für eigene Rechnung gemachtes Geschäft einzutreten oder Schadensersatz zu fordern, erlischt nach drei Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem die Gesellschaft von dem Abschlusse des Geschäfts Kenntniß erhalten hat.

Artikel 98.

Ein Gesellschafter kann ohne die Einwilligung der übrigen Gesellschafter keinen Dritten in die Gesellschaft aufnehmen.

Wenn ein Gesellschafter einseitig einen Dritten an seinem Antheile betheiligt oder seinen Antheil an denselben abtritt, so erlangt dieser gegen die Gesellschaft unmittelbar keine Rechte; er ist insbesondere zur Einsicht der Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft nicht berechtigt.

Artikel 99.

Wenn die Geschäftsführung in dem Gesellschaftsvertrage einem oder mehreren der Gesellschafter übertragen ist, so schließen diese die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung aus; sie sind berechtigt, ungeachtet des Widerspruchs der übrigen Gesellschafter, alle Handlungen vorzunehmen, welche der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt.

Artikel 100.

Wenn die Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern mit der ausdrücklichen Beschränkung übertragen ist, daß einer nicht ohne den andern handeln könne, so darf keiner allein Geschäfte vornehmen, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist.

Ist hingegen mehreren Gesellschaftern die Geschäftsführung ohne diese ausdrückliche Beschränkung übertragen, so darf jeder derselben allein alle zur Geschäftsführung gehörenden Handlungen vornehmen. Jedoch muß, wenn einer unter ihnen gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch erhebt, dieselbe unterbleiben.

Artikel 101.

Die im Gesellschaftsvertrage einem oder mehreren Gesellschaftern geschehene Uebertragung der Geschäftsführung kann, so lange die Gesellschaft dauert, nicht ohne rechtmäßige Ursache widerrufen werden.

Die Beurtheilung, ob eine rechtmäßige Ursache vorliege, bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Der Widerruf kann insbesondere in den im Artikel 125. Ziffer 2. bis 5. bezeichneten Fällen für begründet erklärt werden.

Artikel 102.

Wenn im Gesellschaftsvertrage die Geschäftsführung nicht einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen ist, so sind alle Gesellschafter zum Betriebe der Geschäfte der Gesellschaft gleichmäßig berechtigt und verpflichtet.

Erhebt ein Gesellschafter gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch, so muß dieselbe unterbleiben.

Artikel 103.

Ein Beschluß der sämmtlichen Gesellschafter muß vor der Vornahme von Geschäften eingeholt werden, welche über den gewöhnlichen Betrieb des Handels-

delsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen, oder welche dem Zweck derselben fremd sind.

Dies ist auch dann erforderlich, wenn die Geschäftsführung einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen ist.

Zur Fassung des Beschlusses ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Ist diese nicht zu erlangen, so muß die Handlung, in Ansehung deren Beschluß gefaßt werden soll, unterbleiben.

Artikel 104.

Zur Bestellung eines Prokuristen ist, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, die Einwilligung aller geschäftsführenden Gesellschafter, und wenn keine solche ernannt sind, die Einwilligung aller Gesellschafter erforderlich.

Der Widerruf der Prokura kann von jedem der zur Ertheilung derselben befugten Gesellschafter geschehen.

Artikel 105.

Jeder Gesellschafter, auch wenn er nicht in dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft thätig ist, kann sich persönlich von dem Gange der Gesellschaftsangelegenheiten unterrichten; er kann jederzeit in das Geschäftslokal kommen, die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft einsehen und auf ihrer Grundlage eine Bilanz zu seiner Uebersicht anfertigen.

Ist im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt, so verliert diese Bestimmung ihre Wirkung, wenn eine Unredlichkeit in der Geschäftsführung nachgewiesen wird.

Artikel 106.

Jedem Gesellschafter werden am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres von seiner Einlage, oder, wenn sich dieselbe beim Schlusse des vorigen Jahres durch Hinzurechnung seines Antheils am Gewinne vermehrt oder durch Abrechnung seines Antheils am Verluste vermindert hat, von seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen Zinsen zu vier vom Hundert gutgeschrieben und von den während des Geschäftsjahres auf den Antheil entnommenen Geldern Zinsen in demselben Maaßstabe zur Last geschrieben.

Die dem Gesellschafter hiernach zukommenden Zinsen vermehren seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen.

Vor Deckung dieser Zinsen ist kein Gewinn vorhanden, und der Verlust der Gesellschaft wird durch dieselben vermehrt oder gebildet.

Artikel 107.

Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird, auf Grund des Inventars und der Bilanz, der Gewinn oder der Verlust dieses Jahres ermittelt und für jeden Gesellschafter sein Antheil daran berechnet.

Der Gewinn jedes Gesellschafters wird seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen zugeschrieben, der Verlust von demselben abgeschrieben.

Artikel 108.

Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter seine Einlage oder seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen nicht vermindern.

Er darf jedoch, auch ohne diese Einwilligung, auf seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen die Zinsen desselben für das letztverflossene Jahr, und soweit es nicht zum offenbaren Nachtheil der Gesellschaft gereicht, Gelder bis zu einem Betrage entnehmen, welcher seinen Antheil am Gewinne des letztverflossenen Jahres nicht übersteigt.

Artikel 109.

Der Gewinn oder Verlust wird, in Ermangelung einer anderen Vereinbarung, unter die Gesellschafter nach Köpfen vertheilt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschaft zu dritten Personen.

Artikel 110.

Die rechtliche Wirksamkeit einer offenen Handelsgesellschaft tritt im Verhältniß zu dritten Personen mit dem Zeitpunkte ein, in welchem die Errichtung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, oder die Gesellschaft auch nur ihre Geschäfte begonnen hat.

Die Beschränkung, daß die Gesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkte, als dem der Eintragung, ihren Anfang nehmen soll, hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Artikel 111.

Die Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Artikel 112.

Die Gesellschafter haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen.

Eine entgegenstehende Verabredung hat gegen Dritte keine rechtliche Wirkung.

Artikel 113.

Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Artikel 114.

Jeder zur Vertretung der Gesellschaft befugte Gesellschafter ist ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen im Namen der Gesellschaft vor-

vorzunehmen, insbesondere auch die der Gesellschaft gehörenden Grundstücke zu veräußern und zu belasten.

Die Gesellschaft wird durch die Rechtsgeschäfte, welche ein zur Vertretung der Gesellschaft befugter Gesellschafter in ihrem Namen schließt, berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Artikel 115.

Die Gesellschaft wird durch Rechtsgeschäfte eines Gesellschafters nicht verpflichtet, wenn derselbe von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, ausgeschlossen (Artikel 86. Ziff. 4.), oder seine Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, aufgehoben ist (Artikel 87.), sofern hinsichtlich dieser Ausschließung oder Aufhebung die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Artikel 46. hinsichtlich des Erlöschens der Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Artikel 116.

Eine Beschränkung des Umfanges der Befugniß eines Gesellschafters, die Gesellschaft zu vertreten, hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung; insbesondere ist die Beschränkung nicht zulässig, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden solle.

Artikel 117.

Die Gesellschaft wird vor Gericht von jedem Gesellschafter gültig vertreten, welcher von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, nicht ausgeschlossen ist.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Artikel 118.

Die Ertheilung, sowie die Aufhebung einer Prokura geschieht mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte durch einen der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter.

Artikel 119.

Die Privatgläubiger eines Gesellschafters sind nicht befugt, die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte oder einen Antheil an denselben zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Gesellschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist, und was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt.

Artikel 120.

Die Bestimmung des vorigen Artikels gilt auch in Betreff der Privatgläu-

gläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Gesellschafters kraft des Gesetzes oder aus einem andern Rechtsgrunde besteht. Ihre Hypothek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte, oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Artikels bezeichnet ist.

Jedoch werden die Rechte, welche an den von einem Gesellschafter in das Vermögen der Gesellschaft eingebrachten Gegenständen bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Artikel 121.

Eine Kompensation zwischen Forderungen der Gesellschaft und Privatforderungen des Gesellschaftsschuldners gegen einen einzelnen Gesellschafter findet während der Dauer der Gesellschaft weder ganz noch theilweise statt; nach Auflösung der Gesellschaft ist sie zulässig, wenn und insoweit die Gesellschaftsforderung dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist.

Artikel 122.

Im Falle des Konkurses der Gesellschaft werden die Gläubiger derselben aus dem Gesellschaftsvermögen abgesondert befriedigt und können aus dem Privatvermögen der Gesellschafter nur wegen des Ausfalls ihre Befriedigung suchen; den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, ob und wie weit den Privatgläubigern der Gesellschafter ein Absonderungsrecht in Bezug auf das Privatvermögen derselben zusteht.

Vierter Abschnitt.

Von der Auflösung der Gesellschaft und dem Austreten einzelner Gesellschafter aus derselben.

Artikel 123.

Die Gesellschaft wird aufgelöst:

1) durch die Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft;
2) durch den Tod eines der Gesellschafter, wenn nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll;
3) durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines der Gesellschafter oder durch die eingetretene rechtliche Unfähigkeit eines der Gesellschafter zur selbstständigen Vermögensverwaltung;
4) durch gegenseitige Uebereinkunft;
5) durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die Gesellschaft eingegangen ist, sofern nicht die Gesellschafter dieselbe stillschweigend fortsetzen; in diesem Falle gilt sie von da an als auf unbestimmte Dauer eingegangen;
6) durch die von Seiten eines Gesellschafters geschehene Aufkündigung, wenn die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer eingegangen ist.

Eine auf Lebenszeit eingegangene Gesellschaft ist als eine Gesellschaft von unbestimmter Dauer zu betrachten.

Artikel 124.

Die Aufkündigung einer Gesellschaft von unbestimmter Dauer Seitens eines Gesellschafters muß, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft erfolgen.

Artikel 125.

Ein Gesellschafter kann die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei Gesellschaften von unbestimmter Dauer ohne vorgängige Aufkündigung verlangen, sofern hierzu wichtige Gründe vorhanden sind.

Die Beurtheilung, ob solche Gründe anzunehmen sind, bleibt im Falle des Widerspruchs dem Ermessen des Richters überlassen.

Die Auflösung kann insbesondere ausgesprochen werden:

1) wenn durch äußere Umstände die Erreichung des gesellschaftlichen Zwecks unmöglich wird;
2) wenn ein Gesellschafter bei der Geschäftsführung oder bei der Rechnungslegung unredlich verfährt;
3) wenn ein Gesellschafter die Erfüllung der ihm obliegenden wesentlichen Verpflichtungen unterläßt;
4) wenn ein Gesellschafter die Firma oder das Vermögen der Gesellschaft für seine Privatzwecke mißbraucht;
5) wenn ein Gesellschafter durch anhaltende Krankheit oder aus anderen Ursachen zu den ihm obliegenden Geschäften der Gesellschaft unfähig wird.

Artikel 126.

Hat ein Privatgläubiger eines Gesellschafters nach fruchtlos vollstreckter Exekution in dessen Privatvermögen die Exekution in das dem Gesellschafter bei dereinstiger Auflösung der Gesellschaft zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, es mag die Gesellschaft auf bestimmte oder auf unbestimmte Dauer eingegangen sein, Behufs seiner Befriedigung nach vorher von ihm geschehener Aufkündigung die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen.

Die Aufkündigung muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft geschehen.

Artikel 127.

Wenn die Gesellschafter vor der Auflösung der Gesellschaft übereingekommen sind, daß, ungeachtet des Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter, die Gesellschaft unter den übrigen fortgesetzt werden soll, so endigt die Gesellschaft nur in Beziehung auf den Ausscheidenden; im Uebrigen besteht sie mit allen ihren bisherigen Rechten und Verbindlichkeiten fort.

Artikel 128.

Wenn die Auflösung der Gesellschaft aus Gründen gefordert werden darf, welche in der Person eines Gesellschafters liegen (Artikel 125.), so kann anstatt derselben auf Ausschließung dieses Gesellschafters erkannt werden, sofern die sämmtlichen übrigen Gesellschafter hierauf antragen.

Artikel 129.

Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen werden.

Diese Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird.

Gleich der Auflösung der Gesellschaft muß auch das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters aus der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden.

Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Anmeldung dieser Thatsachen von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Dritten Personen kann die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters aus derselben nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich einer solchen Thatsache die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Artikel 25. hinsichtlich des Erlöschens der Firma oder der Aenderung ihrer Inhaber die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Artikel 130.

Wenn ein Gesellschafter ausscheidet oder ausgeschlossen wird, so erfolgt die Auseinandersetzung der Gesellschaft mit demselben auf Grund der Vermögenslage, in welcher sich die Gesellschaft zur Zeit des Ausscheidens oder zur Zeit der Behändigung der Klage auf Ausschließung befindet.

An den späteren Geschäften, Rechten und Verbindlichkeiten nimmt der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene nur insofern Antheil, als dieselben eine unmittelbare Folge dessen sind, was vor jenem Zeitpunkte bereits geschehen war.

Der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene muß sich die Beendigung der laufenden Geschäfte in der Weise gefallen lassen, wie sie nach dem Ermessen der verbleibenden Gesellschafter am vortheilhaftesten ist.

Jedoch ist er, wenn eine frühere vollständige Auseinandersetzung nicht möglich ist, berechtigt, am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres Rechnungsablage über die inzwischen erledigten Geschäfte, sowie die Auszahlung der ihm hiernach gebührenden Beträge zu fordern; auch kann er am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres den Nachweis über den Stand der noch laufenden Geschäfte fordern.

Artikel 131.

Ein ausgeschiedener oder ausgeschlossener Gesellschafter muß sich die Auslieferung seines Antheils am Gesellschaftsvermögen in einer den Werth desselben darstellenden Geldsumme gefallen lassen; er hat kein Recht auf einen verhältnißmäßigen Antheil an den einzelnen Forderungen, Waaren oder anderen Vermögensstücken der Gesellschaft.

 Art.

Artikel 132.

Macht ein Privatgläubiger eines Gesellschafters von dem nach Artikel 126. ihm zustehenden Rechte Gebrauch, so können die übrigen Gesellschafter auf Grund eines einstimmigen Beschlusses statt der Auflösung der Gesellschaft die Auseinandersetzung und die Auslieferung des Antheils des Schuldners nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel vornehmen; der letztere ist dann als aus der Gesellschaft ausgeschieden zu betrachten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Liquidation der Gesellschaft.

Artikel 133.

Nach Auflösung der Gesellschaft außer dem Fall des Konkurses derselben erfolgt die Liquidation, sofern diese nicht durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter oder durch den Gesellschaftsvertrag einzelnen Gesellschaftern oder anderen Personen übertragen ist, durch die sämmtlichen bisherigen Gesellschafter oder deren Vertreter als Liquidatoren. Ist einer der Gesellschafter gestorben, so haben dessen Rechtsnachfolger einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen.

Auf den Antrag eines Gesellschafters kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch den Richter erfolgen. Der Richter kann in einem solchen Falle Personen zu Liquidatoren ernennen oder als solche beiordnen, welche nicht zu den Gesellschaftern gehören.

Artikel 134.

Die Abberufung von Liquidatoren geschieht durch einstimmigen Beschluß aller Gesellschafter; sie kann auch auf den Antrag eines Gesellschafters aus wichtigen Gründen durch den Richter erfolgen.

Artikel 135.

Die Liquidatoren sind von den Gesellschaftern beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Gesellschafter sind zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich dieser Thatsachen die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Artikel 25. und 46. hinsichtlich einer Aenderung der Inhaber einer Firma oder des Erlöschens einer Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Artikel 136.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation ge-

gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können.

Artikel 137.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft zu versilbern; sie haben die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten; sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Kompromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Die Veräußerung von unbeweglichen Sachen kann durch die Liquidatoren ohne Zustimmung der sämmtlichen Gesellschafter nicht anders, als durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

Artikel 138.

Eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (Artikel 137.) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Artikel 139.

Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, nun als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen.

Artikel 140.

Die Liquidatoren haben, selbst wenn sie vom Richter bestellt sind, den Gesellschaftern gegenüber bei der Geschäftsführung den von diesen einstimmig getroffenen Anordnungen Folge zu geben.

Artikel 141.

Die während der Liquidation entbehrlichen Gelder werden vorläufig unter die Gesellschafter vertheilt.

Zur Deckung von Schulden der Gesellschaft, welche erst später fällig werden, sowie zur Deckung der Ansprüche, welche den einzelnen Gesellschaftern bei der Auseinandersetzung zustehen, sind die erforderlichen Gelder zurückzubehalten.

Artikel 142.

Die Liquidatoren haben die schließliche Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern herbeizuführen.

Streitigkeiten, welche über die Auseinandersetzung entstehen, fallen der richterlichen Entscheidung anheim.

Artikel 143.

Wenn ein Gesellschafter Sachen in die Gesellschaft eingebracht hat, welche Eigenthum derselben geworden sind, so fallen dieselben bei der Auseinandersetzung nicht an ihn zurück, sondern er erhält den Werth aus dem Gesellschaftsvermögen erstattet, für welchen sie gemäß Uebereinkunft übernommen wurden.

Fehlt

Fehlt es an dieser Werthbestimmung, so geschieht die Erstattung nach dem Werthe, welchen die Sachen zur Zeit der Einbringung hatten.

Artikel 144.

Ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation in Bezug auf das Rechtsverhältniß der bisherigen Gesellschafter unter einander, sowie der Gesellschaft zu dritten Personen die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergiebt.

Der Gerichtsstand, welchen die Gesellschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Gesellschaft bestehen.

Zustellungen an die Gesellschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

Artikel 145.

Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Gesellschaft einem der gewesenen Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt.

Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

Sechster Abschnitt.

Von der Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter.

Artikel 146.

Die Klagen gegen einen Gesellschafter aus Ansprüchen gegen die Gesellschaft verjähren in fünf Jahren nach Auflösung der Gesellschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschließung aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die Ausschließung des Gesellschafters aus derselben in das Handelsregister eingetragen ist.

Wird die Forderung erst nach der Eintragung fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit.

Artikel 147.

Ist noch ungetheiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die fünfjährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Gesellschaftsvermögen sucht.

Artikel 148.

Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Gesellschafters wird durch Rechtshandlungen nicht unterbrochen, welche gegen die

die fortbestehende Gesellschaft oder einen anderen Gesellschafter vorgenommen werden.

Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung einer Gesellschaft zu derselben gehörigen Gesellschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Gesellschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren unterbrochen.

Artikel 149.

Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

Zweiter Titel.

Von der Kommanditgesellschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Kommanditgesellschaft im Allgemeinen.

Artikel 150.

Eine Kommanditgesellschaft ist vorhanden, wenn bei einem unter einer gemeinschaftlichen Firma betriebenen Handelsgewerbe ein oder mehrere Gesellschafter sich nur mit Vermögenseinlagen betheiligen (Kommanditisten), während bei einem oder mehreren anderen Gesellschaftern die Betheiligung nicht in dieser Weise beschränkt ist (persönlich haftende Gesellschafter).

Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so ist in Ansehung ihrer die Gesellschaft zugleich eine offene Gesellschaft.

Zur Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung nicht.

Artikel 151.

Die Errichtung einer Kommanditgesellschaft ist von sämmtlichen Gesellschaftern bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, Behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
2) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Kommanditisten mit der Bezeichnung desselben als solchen;
3) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
4) den Betrag der Vermögenseinlage jedes Kommanditisten.

Die Anmeldung muß von allen Gesellschaftern persönlich vor dem Handelsgerichte unterzeichnet, oder in beglaubigter Form eingereicht werden; sie ist nach

nach ihrem ganzen Inhalt in das Handelsregister einzutragen. Bei der Bekanntmachung der Kommanditgesellschaft in den öffentlichen Blättern (Artikel 13.) unterbleibt die Angabe der Namen, des Standes und des Wohnorts der Kommanditisten, sowie die Angabe des Betrages ihrer Vermögenseinlagen.

Artikel 152.

Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Kommanditgesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dies Behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung muß die in Artikel 151. Ziff. 1. bis 4. bezeichneten Angaben enthalten, und von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern vor dem Handelsgericht unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Artikel 153.

Die persönlich haftenden Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, und vor jedem Handelsgericht, in dessen Bezirk sie eine Zweigniederlassung hat, zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Artikel 154.

Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung der in den Artikeln 151. 152. und 153. enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Artikel 155.

Wenn die Firma einer bestehenden Kommanditgesellschaft geändert, oder der Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort verlegt wird, so sind diese Thatsachen von sämmtlichen Gesellschaftern in der durch Artikel 151. bestimmten Weise Behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung dieser Anordnung von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Bei der Bekanntmachung kommt in Betreff der Kommanditisten die Vorschrift des Artikels 151. zur Anwendung.

Die Wirkung gegen Dritte richtet sich nach den Bestimmungen des Artikels 25.

Artikel 156.

Wenn in eine bestehende Kommanditgesellschaft ein neuer Kommanditist eintritt, so muß dies von sämmtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister und zur Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Artikels 151. angemeldet werden.

Artikel 157.

Das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, kommen die gesetzlichen Bestimmungen über das Rechtsverhältniß der offenen Gesellschafter un-

untereinander auch hier zur Anwendung, jedoch mit den Abweichungen, welche die nachfolgenden Artikel (158. bis 162.) ergeben.

Artikel 158.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch den oder die persönlich haftenden Gesellschafter besorgt.

Ein Kommanditist ist zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft weder berechtigt noch verpflichtet.

Er kann gegen die Vornahme einer Handlung der Geschäftsführung durch die persönlich haftenden Gesellschafter (Artikel 99. bis 102.) Widerspruch nicht erheben.

Artikel 159.

Ein Kommanditist darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter in dem Handelszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen und an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehmen.

Artikel 160.

Jeder Kommanditist ist berechtigt, die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Die im Artikel 105. bezeichneten weiteren Rechte eines offenen Gesellschafters stehen einem Kommanditisten nicht zu.

Jedoch kann das Handelsgericht auf den Antrag eines Kommanditisten, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, die Mittheilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen.

Artikel 161.

Die Bestimmungen der Artikel 106. bis 108. über die Verzinsung der Einlage, über die jährliche Berechnung des Gewinnes oder Verlustes und über die Befugniß, Zinsen und Gewinn zu erheben, gelten auch in Betreff des Kommanditisten.

Jedoch nimmt ein Kommanditist an dem Verluste nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Antheil.

Er ist nicht verpflichtet, die Zinsen und den Gewinn, welche er bezogen hat, wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; jedoch wird, so lange seine ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet.

Artikel 162.

Ist über die Höhe der Betheiligung an Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so wird dieselbe nach richterlichem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, festgestellt.

Artikel 163.

Im Verhältniß zu dritten Personen tritt die rechtliche Wirksamkeit einer Kom-

Kommanditgesellschaft mit dem Zeitpunkt ein, in welchem die Errichtung der Gesellschaft bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist, oder die Gesellschaft auch nur ihre Geschäfte begonnen hat.

Die Beschränkung, daß die Gesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkt als dem der Eintragung ihren Anfang nehmen soll, hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Hat die Gesellschaft vor der Eintragung ihre Geschäfte begonnen, so haftet jeder Kommanditist dritten Personen für die bis zur Eintragung entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter, wenn er nicht beweist, daß denselben seine beschränkte Betheiligung bei der Gesellschaft bekannt war.

Artikel 164.

Die Kommanditgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Artikel 165.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet der Kommanditist nur mit der Einlage und, soweit diese nicht eingezahlt ist, mit dem versprochenen Betrage.

Die Einlage des Kommanditisten kann während des Bestehens der Gesellschaft weder ganz noch theilweise zurückbezahlt oder erlassen werden.

Zinsen können ihm von der Gesellschaft nur insoweit bezahlt werden, als dadurch die ursprüngliche Einlage nicht vermindert wird.

Er kann bis zur Wiederergänzung der durch Verlust verminderten Einlage weder Zinsen noch Gewinn beziehen.

Er haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit er diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen hat.

Er ist jedoch nicht verpflichtet, die Zinsen und den Gewinn zurückzuzahlen, welche er auf Grund einer in gutem Glauben errichteten Bilanz in gutem Glauben bezogen hat.

Artikel 166.

Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft als Kommanditist eintritt, haftet nach Maaßgabe des vorhergehenden Artikels für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Artikel 167.

Die Kommanditgesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Zur

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Ein Kommanditist, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, ohne ausdrücklich zu erklären, daß er nur als Prokurist oder als Bevollmächtigter handle, ist aus diesen Geschäften gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter verpflichtet.

Artikel 168.

Der Name eines Kommanditisten darf in der Firma der Gesellschaft nicht enthalten sein; im entgegengesetzten Falle haftet er den Gläubigern der Gesellschaft gleich einem offenen Gesellschafter.

Artikel 169.

Die Bestimmungen der Artikel 119. 120. 121. und 122. finden auch bei der Kommanditgesellschaft Anwendung.

Artikel 170.

Wenn ein Kommanditist stirbt oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge.

Im Uebrigen gelten die in den Artikeln 123. bis 128. für die offene Gesellschaft gegebenen Bestimmungen auch für die Kommanditgesellschaft.

Artikel 171.

Wenn eine Kommanditgesellschaft aufgelöst wird, oder wenn ein Kommanditist mit seiner ganzen Einlage oder mit einem Theile derselben ausscheidet, so müssen diese Thatsachen in das Handelsregister eingetragen werden.

Bei der Bekanntmachung unterbleibt die Bezeichnung des Kommanditisten und die Angabe des Betrages der Einlage.

Die Bestimmungen des Artikels 129. kommen auch hier zur Anwendung.

Artikel 172.

Was bei der offenen Gesellschaft über die Art der Auseinandersetzung (Art. 130. 131. und 132.), über die Liquidation und über die Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter bestimmt ist, gilt auch bei der Kommanditgesellschaft in Betreff aller Gesellschafter.

Zweiter Abschnitt.

Von der Kommanditgesellschaft auf Aktien insbesondere.

Artikel 173.

Das Kapital der Kommanditisten kann in Aktien oder Aktienantheile zerlegt werden.

Die Aktien oder Aktienantheile müssen auf Namen lauten. Sie müssen auf einen Betrag von mindestens zweihundert Vereinsthalern gestellt werden, wenn

 nicht

nicht die Landesgesetze nach Maaßgabe der besonderen örtlichen Bedürfnisse einen geringeren Betrag gestatten.

Aktien oder Aktienantheile, welche auf Inhaber lauten, oder welche auf einen geringeren als den gesetzlich bestimmten Betrag gestellt werden, sind nichtig. Die Ausgeber solcher Aktien oder Aktienantheile sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Promessen und Interimsscheinen.

Artikel 174.

Kommanditgesellschaften auf Aktien können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden.

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden. Zur Aktienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

Artikel 175.

Der Gesellschaftsvertrag, dessen Genehmigung erfolgen soll, muß enthalten:

1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
2) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3) den Gegenstand des Unternehmens;
4) die Zeitdauer des Unternehmens, im Fall dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5) die Zahl und den Betrag der Aktien oder Aktienantheile;
6) die Bestimmung, daß ein Aufsichtsrath von mindestens fünf Mitgliedern aus der Zahl der Kommanditisten durch Wahl derselben bestellt werden müsse;
7) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Kommanditisten geschieht;
8) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Artikel 176.

Der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungs-Urkunde müssen bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1) das Datum des Gesellschaftsvertrages und der Genehmigungs-Urkunde;
2) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
3) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;

4) die

4) die Zahl und den Betrag der Aktien und Aktienantheile;
5) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Artikel 177.

Der Anmeldung Behufs der Eintragung in das Handelsregister muß beigefügt sein:

1) die Bescheinigung, daß der gesammte Betrag des Kapitals der Kommanditisten durch Unterschriften gedeckt ist;
2) die Bescheinigung, daß mindestens ein Viertheil des von jedem Kommanditisten gezeichneten Betrages von ihm eingezahlt ist;
3) der Nachweis, daß der Aufsichtsrath nach Inhalt des Vertrages (Artikel 175. Ziff. 6.) in einer Generalversammlung der Kommanditisten gewählt ist.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgerichte in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Artikel 178.

Vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister besteht die Kommanditgesellschaft als solche nicht. Die ausgegebenen Aktien oder Aktienantheile sind nichtig. Die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Wenn vor erfolgter Genehmigung und Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Artikel 179.

Die Vorschriften der Artikel 152. und 153. sind auch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien zu befolgen; die Anmeldung muß die im Artikel 176. Ziff. 1—5. bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Artikel 180.

Wenn ein Gesellschafter eine Einlage macht, welche nicht in baarem Gelde besteht, oder wenn er sich zu seinen Gunsten besondere Vortheile ausbedingt, so muß in einer Generalversammlung der Kommanditisten die Abschätzung und Prüfung der Zulässigkeit angeordnet und in einer späteren Generalversammlung die Genehmigung durch Beschluß erfolgt sein.

Der Beschluß wird nach der Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Kommanditisten gefaßt; jedoch muß diese Mehrheit mindestens ein Viertheil der sämmtlichen Kommanditisten begreifen und der Betrag ihrer Antheile zusammen mindestens ein Viertheil des Gesammtka-

kapitals der Kommanditisten darstellen. Der Gesellschafter, welcher die Einlage macht oder sich besondere Vortheile ausbedingt, hat bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

Ein gegen den Inhalt dieser Bestimmung geschlossener Vertrag hat keine rechtliche Wirkung.

Artikel 181.

Für die gesellschaftlichen Kapitalantheile, welche auf die Einlagen der persönlich haftenden Gesellschafter fallen, oder welche denselben als besondere Vortheile ausbedungen sind, dürfen keine Aktien ausgegeben werden; diese Kapitalantheile dürfen von den persönlich haftenden Gesellschaftern, so lange die letzteren in diesem ihrem Rechtsverhältnisse zur Gesellschaft stehen, nicht veräußert werden.

Artikel 182.

Die Aktien oder Aktienantheile sind untheilbar.

Sie müssen mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Sie können, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter auf andere Personen übertragen werden.

Die Uebertragung kann durch Indossament geschehen.

In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen der Artikel 11—13. der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung zur Anwendung.

Artikel 183.

Wenn das Eigenthum der Aktie auf einen Anderen übergeht, so ist dies, unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Ueberganges, bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Artikel 184.

So lange der Betrag einer Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, bleibt der ursprüngliche Zeichner zur Einzahlung des Rückstandes an die Gesellschaft verpflichtet; die Gesellschaft kann ihn dieser Verbindlichkeit nicht entlassen.

Artikel 185.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind verpflichtet, dem Aufsichtsrath und den Kommanditisten spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorzulegen.

Artikel 186.

Die Rechte, welche den Kommanditisten gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage oder nach den Bestimmungen

des

des vorigen Abschnitts in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz, die Bestimmung der Gewinnvertheilung, die Auflösung oder Kündigung der Gesellschaft und die Befugniß, das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters zu verlangen, zustehen, werden von der Gesammtheit der Kommanditisten in der Generalversammlung ausgeübt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch den Aufsichtsrath ausgeführt, wenn nicht im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt ist.

Artikel 187.

Die Generalversammlung der Kommanditisten wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter oder durch den Aufsichtsrath berufen, sofern nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Artikel 188.

Eine Generalversammlung der Kommanditisten ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn dies von einem Kommanditisten oder einer Anzahl von Kommanditisten, deren Aktien zusammen den zehnten Theil des Gesammtkapitals der Kommanditisten darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Ist im Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines größeren oder eines geringeren Antheils am Gesammtkapitale geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.

Artikel 189.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Artikel 190.

Soweit nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Generalversammlung der Kommanditisten mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, und jede Aktie gewährt dem Inhaber Eine Stimme.

Artikel 191.

Der Aufsichtsrath kann das erste Mal nicht auf länger als Ein Jahr, später nicht auf länger als fünf Jahre gewählt werden.

Insoweit die Wahl auf einen längeren Zeitraum geschieht, ist dieselbe ohne rechtliche Wirkung.

Artikel 192.

Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrathes darf eine Vergütung für die Ausübung ihres Berufs nur durch einen nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres einzuholenden Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten bewilligt werden.

Ist die Vergütung früher, oder in einer anderen als der vorstehenden Weise bewilligt, so ist diese Festsetzung ohne rechtliche Wirkung.

Artikel 193.

Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen ihrer Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Artikel 194.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die persönlich haftenden Gesellschafter die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Jeder Kommanditist ist befugt, als Intervenient in den Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

Handelt es sich um die eigene Verantwortlichkeit des Aufsichtsrathes, so kann letzterer ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung gegen die persönlich haftenden Gesellschafter klagen.

Artikel 195.

Wenn die Kommanditisten selbst in Gesammtheit und im gemeinsamen Interesse gegen die persönlich haftenden Gesellschafter auftreten wollen, oder gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes einen Prozeß zu führen haben, so werden sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

Falls aus irgend einem Grunde die Bestellung von Bevollmächtigten durch Wahl in der Generalversammlung gehindert wird, kann das Handelsgericht auf Antrag die Bevollmächtigten ernennen.

Jeder Kommanditist ist befugt, als Intervenient in den Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

Artikel 196.

Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Die Bestimmung des Artikels 167. in Betreff des Kommanditisten, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, findet bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien keine Anwendung.

Artikel 197.

Die Einlagen können den Kommanditisten, so lange die Gesellschaft besteht, nicht zurückgezahlt werden.

Zinsen von bestimmter Höhe können für die Kommanditisten nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz, und, wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservekapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuß ergiebt.

Die Kommanditisten haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit sie diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben; sie sind jedoch nicht verpflichtet, die in gutem Glauben bezogenen Dividenden zurückzuzahlen.

Artikel 198.

Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Abfassung, sowie der staatlichen Genehmigung.

Der abändernde Vertrag und die Genehmigungsurkunde müssen in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden (Artikel 176. 179.).

Der abändernde Vertrag hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Artikel 199.

Das Austreten eines persönlich haftenden Gesellschafters in Folge gegenseitiger Uebereinkunft (Artikel 123. Ziff. 4.) ist während des Bestehens der Gesellschaft unstatthaft.

Eine solche Uebereinkunft steht der Auflösung der Gesellschaft gleich; zu derselben bedarf es der Zustimmung einer Generalversammlung der Kommanditisten.

Artikel 200.

Wenn ein Kommanditist stirbt, oder in Konkurs verfällt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge. Der Artikel 126. findet in Bezug auf die Privatgläubiger eines Kommanditisten keine Anwendung. Im Uebrigen gelten die Artikel 123. bis 128. auch für die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Artikel 201.

Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen werden.

Diese Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird.

Artikel 202.

Bei der Auflösung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche außer dem

dem Falle der Eröffnung des Konkurses erfolgt, darf die Vertheilung des Vermögens unter die Gesellschafter nicht eher vollzogen werden, als nach Verlauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

Die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlasse aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dies, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

Das letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt, oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.

Artikel 203.

Eine theilweise Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditisten kann nur vermöge einer staatlich genehmigten Abänderung des Gesellschaftsvertrages erfolgen.

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen geschehen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maaßgebend sind (Artikel 201. 202.).

Artikel 204.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes sind gleich den persönlich haftenden Gesellschaftern solidarisch zur Erstattung geleisteter Zahlungen verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten

1) Einlagen an die Kommanditisten zurückgezahlt, oder
2) Zinsen oder Dividenden gezahlt sind, welche nicht aus dem auf die Aktien fallenden Gewinne entnommen wurden, oder
3) die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine theilweise Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditisten ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Artikel 202. 203.) erfolgt ist.

Artikel 205.

Die Liquidation erfolgt, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, durch sämmtliche persönlich haftende Gesellschafter und eine oder mehrere von der Generalversammlung der Kommanditisten gewählte Personen.

Artikel 206.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Kommanditgesellschaften auf Aktien im Allgemeinen oder von einzelnen Arten derselben nicht bedarf. In diesem Falle kommen die Bestimmungen dieses Abschnitts zur Anwendung, soweit sie die staatliche Genehmigung bei der Errichtung oder Abänderung des Gesellschaftsvertrages nicht zum Gegenstande haben; der Gesellschaftsvertrag muß jedoch die in dem Artikel 175. verzeichneten Bestimmungen enthalten, bevor die in dem Artikel 176. vorgeschriebene Eintragung in das Handelsregister erfolgen darf.

Drit-

Dritter Titel.

Von der Aktiengesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Artikel 207.

Eine Handelsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, wenn sich die sämmtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Das Gesellschaftskapital wird in Aktien oder auch in Aktienantheile zerlegt.

Die Aktien oder Aktienantheile sind untheilbar.

Dieselben können auf Inhaber oder auf Namen lauten.

Artikel 208.

Aktiengesellschaften können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden.

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statuts) muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden.

Zur Aktienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

Artikel 209.

Der Gesellschaftsvertrag, dessen Genehmigung erfolgen soll, muß insbesondere bestimmen:

1) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2) den Gegenstand des Unternehmens;
3) die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4) die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien oder Aktienantheile;
5) die Eigenschaft der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt werden sollen, ingleichen die etwa bestimmte Zahl der einen und der anderen Art, sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben;
6) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;
7) die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder desselben und der Beamten der Gesellschaft;
8) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Aktionaire geschieht;
9) die Bedingungen des Stimmrechts der Aktionaire und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;

10) die

10) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Aktionaire, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;

11) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Artikel 210.

Der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungsurkunde müssen bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1) das Datum des Gesellschaftsvertrages und der Genehmigungsurkunde;
2) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
3) den Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens;
4) die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien oder Aktienantheile;
5) die Eigenschaft derselben, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt sind;
6) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Ist im Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgiebt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

Artikel 211.

Vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht.

Wenn vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Artikel 212.

Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Aktiengesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dies Behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung muß die in Artikel 210. Abs. 2. und 3. bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Artikel 213.

Die Aktiengesellschaft als solche hat selbstständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben; sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Artikel 214.

Jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, bedarf zu seiner Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Beurkundung, sowie der staatlichen Genehmigung.

Ein solcher Beschluß und die Genehmigungsurkunde müssen in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszug veröffentlicht werden (Artikel 210. 212.).

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Artikel 215.

Die Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung der Gesellschaft kann nicht durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern dies nicht im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich gestattet ist.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren aufgelöst werden soll.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältniß der Aktionaire.

Artikel 216.

Jeder Aktionair hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft.

Er kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern und hat, so lange die Gesellschaft besteht, nur einen Anspruch auf den reinen Gewinn, soweit dieser nach dem Gesellschaftsvertrage zur Vertheilung unter die Aktionaire bestimmt ist.

Artikel 217.

Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionaire nicht bedungen, noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz, und, wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservekapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuß ergiebt.

Jedoch können für den in dem Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Aktionairen Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden.

Artikel 218.

Der Aktionair ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zurückzugeben.

Artikel 219.

Der Aktionair ist nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den für die Aktie statutenmäßig zu leistenden Beitrag.

Artikel 220.

Ein Aktionair, welcher den Betrag seiner Aktie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung von Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung des gezeichneten Aktienbetrages oder eines Theils desselben Konventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden; auch kann bestimmt werden, daß die säumigen Aktionaire ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig gehen.

Artikel 221.

Ist im Gesellschaftsvertrage keine besondere Form, wie die Aufforderung zur Einzahlung geschehen soll, bestimmt, so geschieht dieselbe in der Form, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage überhaupt erfolgen müssen (Artikel 209. Ziff. 11.).

Jedoch kann in keinem Falle ein Aktionair seines Anrechts verlustig erklärt werden, wenn nicht die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Artikel 209. Ziff. 11.), das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine, bekannt gemacht worden ist. Wenn die Aktien auf Namen lauten und ohne Einwilligung der übrigen Aktionaire nicht übertragbar sind, so kann die Bekanntmachung dieser Aufforderungen durch besondere Erlasse an die einzelnen Aktionaire statt der Einrückungen in die öffentlichen Blätter erfolgen.

Artikel 222.

Wenn die Aktien oder Aktienantheile auf Inhaber gestellt werden, so kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1) Die Ausgabe der Aktien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen; ebensowenig dürfen über die geleisteten Partialzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden.

2) Der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden; wird der Zeichner der Aktie, wegen verzögerter Einzahlung, seines Anrechts aus der Zeichnung verlustig erklärt (Artikel 220.), so bleibt er dessenungeachtet zur Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie verpflichtet.

3) Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß und unter welchen Maaß-

Maaßgaben nach erfolgter Einzahlung von vierzig Prozent die Befreiung des Zeichners von der Haftung für weitere Einzahlungen zulässig sei, und daß im Falle der eingetretenen Befreiung über die geleisteten Einzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden dürfen.

Artikel 223.

Wenn die Aktien auf Namen lauten, so kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen über die Eintragung der Aktien in das Aktienbuch der Gesellschaft und über die Uebertragung derselben auf Andere (Artikel 182. 183.) auch hier zur Anwendung.

So lange der Betrag der Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Aktionair durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Anderen von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle annimmt und ihn der Verbindlichkeit entläßt.

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Aktionair auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

Artikel 224.

Die Rechte, welche den Aktionairen in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Aktionaire in der Generalversammlung ausgeübt.

Jede Aktie gewährt dem Inhaber Eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

Artikel 225.

Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Aktionaire Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Artikel 226.

Handelt es sich um die Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes, so kommen die für die Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Artikel 194. 195.) auch hier zur Anwendung.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Artikel 227.

Jede Aktiengesellschaft muß einen Vorstand haben (Artikel 209. Ziff. 7.). Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus Einem oder mehreren Mitgliedern bestehen; diese können besoldet oder unbesoldet, Aktionaire oder Andere sein.

Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Artikel 228.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen.

Sie haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen, oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Artikel 229.

Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

Artikel 230.

Die Gesellschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Artikel 231.

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen oder

für

für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Verwaltungsrathes, eines Aufsichtsrathes oder eines anderen Organes der Aktionaire für einzelne Geschäfte erfordert ist.

Artikel 232.

Eide Namens der Gesellschaft werden durch den Vorstand geleistet.

Artikel 233.

Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muß bei Ordnungsstrafe zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die im Artikel 46. in Betreff des Erlöschens der Prokura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

Artikel 234.

Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Artikel 235.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, oder an einen Beamten der Gesellschaft, welcher dieselbe vor Gericht zu vertreten berechtigt ist, geschieht.

Artikel 236.

Die Generalversammlung der Aktionaire wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Artikel 237.

Eine Generalversammlung der Aktionaire ist, außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen, zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn dies ein Aktionair oder eine Anzahl von Aktionairen, deren Aktien zusammen den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines größeren oder eines geringeren Antheils am Grundkapital geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.

Artikel 238.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Artikel 239.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden. Er muß den Aktionairen spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorlegen.

Zur Entlastung des Vorstandes bei Legung der Rechnungen können Personen nicht bestellt werden, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung Theil nehmen.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Personen, welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht.

Artikel 240.

Ergiebt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muß der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser, sowie der zuständigen Verwaltungsbehörde davon Anzeige machen.

Die Verwaltungsbehörde kann in diesem Falle von den Büchern der Gesellschaft Einsicht nehmen und nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft verfügen.

Ergiebt sich, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muß der Vorstand hiervon dem Gericht Behufs der Eröffnung des Konkurses Anzeige machen.

Artikel 241.

Die Mitglieder des Vorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht verpflichtet.

Mitglieder des Vorstandes, welche außer den Grenzen ihres Auftrages, oder den Vorschriften dieses Titels oder des Gesellschaftsvertrages entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Dies gilt insbesondere, wenn sie der Bestimmung des Artikels 217. entgegen an die Aktionaire Dividenden oder Zinsen zahlen, oder wenn sie zu einer Zeit noch Zahlungen leisten, in welcher ihnen die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft hätte bekannt sein müssen.

Vier-

Vierter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 242.

Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2) durch einen notariell oder gerichtlich beurkundeten Beschluß der Aktionaire;
3) durch Verfügung der Verwaltungsbehörde, wenn sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat (Artikel 240.);
4) durch Eröffnung des Konkurses.

Wenn die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus anderen Gründen oder die Zurücknahme der staatlichen Genehmigung nach dem in den einzelnen Staaten geltenden Recht erfolgt, so finden die Bestimmungen dieses Abschnitts ebenfalls Anwendung.

Artikel 243.

Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand, bei Ordnungsstrafe, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter (Artikel 209. Ziff. 11.) bekannt gemacht werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Artikel 244.

Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Aktionaire an andere Personen übertragen wird.

Es kommen die bei der offenen Handelsgesellschaft über die Anmeldung und das Rechtsverhältniß der Liquidatoren gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung, mit der Maaßgabe, daß die Anmeldungen Behufs der Eintragung in das Handelsregister durch den Vorstand zu machen sind.

Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

Artikel 245.

Das Vermögen einer aufgelösten Aktiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionaire nach Verhältniß ihrer Aktien vertheilt.

Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Artikel 243.) zum dritten Male erfolgt ist.

In Ansehung der aus den Handelsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger und in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen kommen die bei der Kommanditgesellschaft

 auf

auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Artikel 202. Absatz 2. und 3.) zur Anwendung.

Mitglieder des Vorstandes und Liquidatoren, welche diesen Vorschriften entgegen handeln, sind persönlich und solidarisch zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet.

Artikel 246.

Die Handelsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind an einem von dem Handelsgerichte zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen.

Artikel 247.

Die Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft (Artikel 215.) kann nur unter staatlicher Genehmigung erfolgen.

Es kommen bei dieser Auflösung folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.
2) Der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen; dagegen wird die Verwaltung von der anderen Gesellschaft geführt.
3) Der Vorstand der letzteren Gesellschaft ist den Gläubigern für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich.
4) Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister bei Ordnungsstrafe anzumelden.
5) Die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft (Artikel 243.) kann unterlassen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Aktiengesellschaft unter die Aktionaire erfolgen darf (Artikel 245.).

Artikel 248.

Eine theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionaire kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen; dieser Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der staatlichen Genehmigung.

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maaßgebend sind (Artikel 243. 245.).

Die

Die Mitglieder des Vorstandes, welche dieser Vorschrift entgegen handeln, sind den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch verhaftet.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Artikel 249.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften im Allgemeinen oder von einzelnen Arten derselben nicht bedarf. Auch in diesem Falle kommen jedoch die Bestimmungen dieses Titels zur Anwendung, ausgenommen, insoweit dieselben

1) zur Errichtung einer Aktiengesellschaft (Artikel 208. 210. 211.),
2) zu Beschlüssen der Generalversammlung (Artikel 214.),
3) zur Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung mit einer anderen Aktiengesellschaft (Artikel 247.),
4) zur theilweisen Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionaire (Artikel 248.)

die staatliche Genehmigung und deren Eintragung in das Handelsregister erfordern, und

5) die Anzeige, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, sowie die hierauf zu erlassende Verfügung der Verwaltungsbehörde (Artikel 240. 242. Ziff. 3.)

zum Gegenstande haben; der Gesellschaftsvertrag muß jedoch die in dem Artikel 209. verzeichneten Bestimmungen enthalten, bevor die in dem Artikel 210. vorgeschriebene Eintragung in das Handelsregister erfolgen kann.

Außerdem bleibt den Landesgesetzen überhaupt vorbehalten, zu bestimmen, daß für besondere Arten von Aktiengesellschaften, oder in besonderen Fällen durch den Gesellschaftsvertrag mit staatlicher Genehmigung

1) die in dem Artikel 222. bestimmte Höhe der Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktien bis auf fünfundzwanzig Prozent dieses Betrages herabgesetzt, und
2) die in dem Artikel 239. bestimmte Frist zur Vorlegung der Bilanz bis auf zwölf Monate seit Ablauf des Geschäftsjahres ausgedehnt werden darf.

Drittes Buch.

Von der stillen Gesellschaft und von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Erster Titel.

Von der stillen Gesellschaft.

Artikel 250.

Eine stille Gesellschaft ist vorhanden, wenn sich Jemand an dem Betriebe des Handelsgewerbes eines Anderen mit einer Vermögenseinlage gegen Antheil an Gewinn und Verlust betheiligt.

Zur Gültigkeit des Vertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung oder sonstiger Förmlichkeiten nicht.

Artikel 251.

Der Inhaber des Handelsgewerbes betreibt die Geschäfte unter seiner Firma.

Eine das Verhältniß einer Handelsgesellschaft andeutende Firma darf derselbe wegen der Betheiligung eines stillen Gesellschafters bei Ordnungsstrafe nicht annehmen.

Artikel 252.

Der Inhaber des Handelsgewerbes wird Eigenthümer der Einlage des stillen Gesellschafters.

Der stille Gesellschafter ist nicht verpflichtet, die Einlage über den vertragsmäßigen Betrag zu erhöhen, oder die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen.

Artikel 253.

Der stille Gesellschafter ist berechtigt, die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Das Handelsgericht kann auf den Antrag des stillen Gesellschafters, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, die Mittheilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen.

Artikel 254.

Ist über die Höhe der Betheiligung des stillen Gesellschafters an Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so wird dieselbe nach richterlichem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, festgestellt.

Art.

Artikel 255.

Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird der Gewinn und Verlust berechnet und dem stillen Gesellschafter der ihm zufallende Gewinn ausbezahlt.

Der stille Gesellschafter nimmt an dem Verluste nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Antheil. Er ist nicht verpflichtet, den bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; jedoch wird, so lange seine ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet.

Der Gewinn, welcher von dem stillen Gesellschafter nicht erhoben wird, vermehrt dessen Einlage nicht, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist.

Artikel 256.

Aus den Geschäften des Handelsgewerbes wird der Inhaber desselben dem Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet.

Artikel 257.

Der Name eines stillen Gesellschafters darf in der Firma des Inhabers des Handelsgewerbes nicht enthalten sein; im entgegengesetzten Falle haftet der stille Gesellschafter den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch.

Artikel 258.

Wenn der Inhaber des Handelsgewerbes in Konkurs verfällt, so ist der stille Gesellschafter befugt, wegen seiner Einlage, soweit dieselbe den Betrag des auf ihn fallenden Antheils am Verluste übersteigt, seine Forderung als Konkursgläubiger geltend zu machen.

Ist die Einlage rückständig, so hat der stille Gesellschafter dieselbe bis zu dem Betrage, welcher zur Deckung seines Antheils am Verluste erforderlich ist, in die Konkursmasse zu zahlen.

Artikel 259.

Wenn innerhalb eines Jahres vor Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes durch Vereinbarung zwischen ihm und dem stillen Gesellschafter das Gesellschaftsverhältniß aufgelöst worden ist, so können die Konkursgläubiger verlangen, daß der stille Gesellschafter die ihm zurückbezahlte Einlage in die Konkursmasse einzahle, unbeschadet seines Rechts, die in dem Zeitpunkt der Auflösung ihm aus dem Gesellschaftsverhältnisse zustehende Forderung als Konkursgläubiger geltend zu machen.

Dasselbe gilt, wenn dem stillen Gesellschafter in dem bezeichneten Zeitraum ohne Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses die Einlage zurückbezahlt wurde.

In gleicher Weise ist, wenn der Inhaber des Handelsgewerbes in dem bezeichneten Zeitraum dem stillen Gesellschafter dessen Antheil an dem entstandenen Verluste ganz oder theilweise erlassen hat, der Erlaß zu Gunsten der Konkursgläubiger unwirksam.

Die Bestimmungen dieses Artikels treten nicht ein, wenn der stille Gesellschafter beweist, daß der Konkurs in Umständen seinen Grund hat, welche erst

erst nach dem Zeitpunkt der Auflösung, der Zurückzahlung oder des Erlasses eingetreten sind.

Artikel 260.

Ob und inwieweit eine rechtliche Wirkung zu Gunsten dritter Personen eintritt, wenn durch einen stillen Gesellschafter oder mit dessen Willen das Vorhandensein der stillen Gesellschaft kundgemacht wird, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

Artikel 261.

Die stille Gesellschaft wird aufgelöst:

1) durch den Tod des Inhabers des Handelsgewerbes, wenn nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll;
2) durch die eingetretene rechtliche Unfähigkeit des Inhabers des Handelsgewerbes zur selbstständigen Vermögensverwaltung;
3) durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes oder des stillen Gesellschafters;
4) durch gegenseitige Uebereinkunft;
5) durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die stille Gesellschaft eingegangen ist, wenn dieselbe nicht stillschweigend fortgesetzt wird; in diesem Falle gilt der Vertrag von da an als auf unbestimmte Dauer geschlossen;
6) durch die Aufkündigung eines der beiden Theile, wenn der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen ist.

   Ein auf Lebenszeit geschlossener Vertrag ist als auf unbestimmte Dauer geschlossen zu betrachten.

   Die Aufkündigung eines auf unbestimmte Dauer geschlossenen Vertrages muß, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.

Artikel 262.

Die Auflösung der stillen Gesellschaft kann vor Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei einem Vertrage von unbestimmter Dauer ohne vorherige Aufkündigung verlangt werden, wenn dazu wichtige Gründe vorhanden sind. Die Beurtheilung, ob solche Gründe anzunehmen sind, bleibt im Falle des Widerspruchs dem Ermessen des Richters überlassen.

Artikel 263.

Die Bestimmung des Artikels 126. gilt auch zu Gunsten der Privatgläubiger eines stillen Gesellschafters.

Artikel 264.

Wenn der stille Gesellschafter stirbt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der stillen Gesellschaft nicht zur Folge.

Artikel 265.

Nach Auflösung der stillen Gesellschaft muß der Inhaber des Handelsgewerbes sich mit dem stillen Gesellschafter auseinandersetzen und die Forderung desselben in Gelde berichtigen.

Der Inhaber des Handelsgewerbes besorgt die Liquidation der bei der Auflösung noch schwebenden Geschäfte.

Zweiter Titel.

Von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Artikel 266.

Die Vereinigung zu einem oder mehreren einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung bedarf einer schriftlichen Abfassung nicht und ist sonstigen Förmlichkeiten nicht unterworfen.

Artikel 267.

Wenn nicht ein Anderes verabredet ist, so sind alle Theilnehmer in gleichem Verhältnisse zu dem gemeinsamen Unternehmen beizutragen verpflichtet.

Artikel 268.

Ist über den Antheil der Theilnehmer am Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so werden die Einlagen verzinst, der Gewinn oder Verlust aber nach Köpfen vertheilt.

Artikel 269.

Aus Geschäften, welche ein Theilnehmer mit einem Dritten geschlossen hat, wird Ersterer dem Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet.

Ist ein Theilnehmer zugleich im Auftrage und Namen der übrigen aufgetreten, oder haben alle Theilnehmer gemeinschaftlich oder durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten gehandelt, so ist jeder Theilnehmer Dritten gegenüber solidarisch berechtigt und verpflichtet.

Artikel 270.

Nach Beendigung des gemeinschaftlichen Geschäfts muß der Theilnehmer, welcher dasselbe führte, den übrigen Theilnehmern unter Mittheilung der Beläge Rechnung ablegen.

Er besorgt die Liquidation.

Viertes Buch.

Von den Handelsgeschäften.

Erster Titel.

Von den Handelsgeschäften im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Begriff der Handelsgeschäfte.

Artikel 271.

Handelsgeschäfte sind:

1) der Kauf oder die anderweite Anschaffung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Staatspapieren, Aktien oder anderen für den Handelsverkehr bestimmten Werthpapieren, um dieselben weiter zu veräußern; es macht keinen Unterschied, ob die Waaren oder anderen beweglichen Sachen in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden sollen;
2) die Uebernahme einer Lieferung von Gegenständen der unter Ziffer 1. bezeichneten Art, welche der Uebernehmer zu diesem Zweck anschafft;
3) die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie;
4) die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und das Darleihen gegen Verbodmung.

Artikel 272.

Handelsgeschäfte sind ferner die folgenden Geschäfte, wenn sie gewerbemäßig betrieben werden:

1) die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere, wenn der Gewerbebetrieb des Uebernehmers über den Umfang des Handwerks hinausgeht;
2) die Bankier- oder Geldwechslergeschäfte;
3) die Geschäfte des Kommissionairs (Art. 360.), des Spediteurs und des Frachtführers, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten;
4) die Vermittelung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen; die amtlichen Geschäfte der Handelsmäkler sind jedoch hierin nicht einbegriffen;
5) die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels; ferner die Geschäfte der Druckereien, sofern nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmäßiger ist.

Die

Die bezeichneten Geschäfte sind auch alsdann Handelsgeschäfte, wenn sie zwar einzeln, jedoch von einem Kaufmann im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes gemacht werden.

Artikel 273.

Alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, sind als Handelsgeschäfte anzusehen.

Dies gilt insbesondere für die gewerbliche Weiterveräußerung der zu diesem Zweck angeschafften Waaren, beweglichen Sachen und Werthpapiere, sowie für die Anschaffung von Geräthen, Material und anderen beweglichen Sachen, welche bei dem Betriebe des Gewerbes unmittelbar benutzt oder verbraucht werden sollen.

Die Weiterveräußerungen, welche von Handwerkern vorgenommen werden, sind, insoweit dieselben nur in Ausübung ihres Handwerksbetriebes geschehen, als Handelsgeschäfte nicht zu betrachten.

Artikel 274.

Die von einem Kaufmann geschlossenen Verträge gelten im Zweifel als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig.

Die von einem Kaufmann gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betriebe des Handelsgewerbes gezeichnet, sofern sich nicht aus denselben das Gegentheil ergiebt.

Artikel 275.

Verträge über unbewegliche Sachen sind keine Handelsgeschäfte.

Artikel 276.

Die Eigenschaft oder die Gültigkeit eines Handelsgeschäfts wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer Person wegen ihres Amtes oder Standes, oder aus gewerbepolizeilichen oder anderen ähnlichen Gründen untersagt ist, Handel zu treiben oder Handelsgeschäfte zu schließen.

Artikel 277.

Bei jedem Rechtsgeschäft, welches auf der Seite eines der Kontrahenten ein Handelsgeschäft ist, sind die Bestimmungen dieses vierten Buchs in Beziehung auf beide Kontrahenten gleichmäßig anzuwenden, sofern nicht aus diesen Bestimmungen selbst sich ergiebt, daß ihre besonderen Festsetzungen sich nur auf denjenigen von beiden Kontrahenten beziehen, auf dessen Seite das Geschäft ein Handelsgeschäft ist.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Handelsgeschäfte.

Artikel 278.

Bei Beurtheilung und Auslegung der Handelsgeschäfte hat der Richter den Willen der Kontrahenten zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

 Art.

Artikel 279.

In Beziehung auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen ist auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.

Artikel 280.

Wenn zwei oder mehrere Personen einem Anderen gegenüber in einem Geschäft, welches auf ihrer Seite ein Handelsgeschäft ist, gemeinschaftlich eine Verpflichtung eingegangen sind, so sind sie als Solidarschuldner zu betrachten, sofern sich nicht aus der Uebereinkunft mit dem Gläubiger das Gegentheil ergiebt.

Artikel 281.

Bei Handelsgeschäften, ingleichen in allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuche eine solidarische Verpflichtung auferlegt wird, steht einem Solidarschuldner die Einrede der Theilung oder der Vorausklage nicht zu.

Dasselbe gilt von Bürgen, wenn die Schuld aus einem Handelsgeschäft auf Seiten des Hauptschuldners hervorgeht, oder wenn die Bürgschaft selbst ein Handelsgeschäft ist.

Artikel 282.

Wer aus einem Geschäft, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, einem Anderen zur Sorgfalt verpflichtet ist, muß die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anwenden.

Artikel 283.

Wer Schadensersatz zu fordern hat, kann die Erstattung des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinnes verlangen.

Artikel 284.

Die Konventionalstrafe unterliegt keiner Beschränkung in Ansehung des Betrages; sie kann das Doppelte des Interesses übersteigen.

Der Schuldner ist im Zweifel nicht berechtigt, sich durch Erlegung der Konventionalstrafe von der Erfüllung zu befreien.

Die Verabredung einer Konventionalstrafe schließt im Zweifel den Anspruch auf einen den Betrag derselben übersteigenden Schadensersatz nicht aus.

Artikel 285.

Die Daraufgabe (Arrha) gilt nur dann als Reugeld, wenn dies vereinbart oder ortsgebräuchlich ist.

Sie ist, wenn nichts Anderes vereinbart oder ortsgebräuchlich ist, zurückzugeben oder in Anrechnung zu bringen.

Artikel 286.

Wegen übermäßiger Verletzung, insbesondere wegen Verletzung über die Hälfte, können Handelsgeschäfte nicht angefochten werden.

Art.

Artikel 287.

Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, insbesondere auch der Verzugszinsen, ist bei Handelsgeschäften sechs vom Hundert jährlich.

In allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuche die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ohne Bestimmung der Höhe ausgesprochen wird, sind darunter Zinsen zu sechs vom Hundert jährlich zu verstehen.

Artikel 288.

Wer aus einem Geschäft, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, eine fällige Forderung hat, kann wegen derselben vom Tage der Mahnung an Zinsen fordern, sofern er nicht nach dem bürgerlichen Recht schon von einem früheren Zeitpunkte an Zinsen zu fordern berechtigt ist.

Die Uebersendung der Rechnung gilt für sich allein nicht als Mahnung.

Artikel 289.

Kaufleute unter einander sind berechtigt, in beiderseitigen Handelsgeschäften auch ohne Verabredung oder Mahnung von jeder Forderung seit dem Tage, an welchem sie fällig war, Zinsen zu fordern.

Artikel 290.

Ein Kaufmann, welcher in Ausübung des Handelsgewerbes einem Kaufmann oder Nichtkaufmann Geschäfte besorgt oder Dienste leistet, kann dafür auch ohne vorherige Verabredung Provision, und wenn es sich um Aufbewahrung handelt, zugleich auch Lagergeld nach den an dem Orte gewöhnlichen Sätzen fordern.

Von seinen Darlehen, Vorschüssen, Auslagen und anderen Verwendungen kann er, vom Tage ihrer Leistung oder Beschaffung an, Zinsen in Ansatz bringen.

Dies gielt insbesondere auch von dem Kommissionair und Spediteur.

Artikel 291.

Wenn ein Kaufmann mit einem anderen Kaufmann in laufender Rechnung (Kontokurrent) steht, so ist derjenige, welchem beim Rechnungsabschlusse ein Ueberschuß gebührt, von dem ganzen Betrage desselben, wenngleich darunter Zinsen begriffen sind, seit dem Tage des Abschlusses Zinsen zu fordern berechtigt.

Der Rechnungsabschluß geschieht jährlich einmal, sofern nicht von den Parteien ein Anderes bestimmt ist.

Artikel 292.

Bei Handelsgeschäften können Zinsen zu sechs vom Hundert jährlich bedungen werden; höhere Zinsen zu bedingen ist nur insofern zulässig, als die Landesgesetze solches gestatten.

Bei Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt, und bei Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften können auch höhere Zinsen als sechs vom Hundert jährlich bedungen werden.

Artikel 293.

Die Zinsen können bei Handelsgeschäften in ihrem Gesammtbetrage das Kapital übersteigen.

Artikel 294.

Die Anerkennung einer Rechnung schließt den Beweis eines Irrthums oder eines Betrugs in der Rechnung nicht aus.

Artikel 295.

Die Beweiskraft eines Schuldscheins oder einer Quittung ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden.

Artikel 296.

Der Ueberbringer einer Quittung gilt für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen, sofern nicht die dem Zahlenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.

Artikel 297.

Ein Antrag, ein Auftrag oder eine Vollmacht, welche von einem Kaufmann in dem Handelsgewerbe ausgegangen sind, werden durch seinen Tod nicht aufgehoben, sofern nicht eine entgegengesetzte Willensmeinung aus seiner Erklärung oder aus den Umständen hervorgeht.

Artikel 298.

Bei einer Vollmacht zu Handelsgeschäften kommen in Betreff des Verhältnisses zwischen dem Vollmachtgeber, dem Bevollmächtigten und dem Dritten, mit welchem der Bevollmächtigte Namens des Vollmachtgebers das Geschäft schließt, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im Artikel 52. in Beziehung auf die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten gegeben sind.

Ingleichen gilt die Bestimmung des Artikels 55. in Beziehung auf denjenigen, welcher ein Handelsgeschäft als Bevollmächtigter schließt, ohne Vollmacht dazu erhalten zu haben, oder welcher bei dem Abschlusse des Handelsgeschäfts seine Vollmacht überschreitet.

Artikel 299.

Im Falle der Abtretung einer aus einem Handelsgeschäft hervorgegangenen Forderung kann die Bezahlung ihres vollen Betrages auch dann verlangt werden, wenn dieser Betrag die Summe des für die Abtretung vereinbarten Preises übersteigt.

Artikel 300.

Ein Kaufmann, welcher eine auf ihn ausgestellte Anweisung (Assignation) gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt ist, angenommen hat, ist demselben zur Erfüllung verpflichtet. Die auf eine schriftliche Anweisung geschriebene und unterschriebene Annahme-Erklärung gilt als ein dem Assignatar geleistetes Zahlungsversprechen.

Art.

Artikel 301.

Anweisungen und Verpflichtungsscheine, welche von Kaufleuten über Leistungen von Geld oder einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere ausgestellt sind, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Order lauten.

Zur Gültigkeit der Urkunde oder des Indossaments ist nicht erforderlich, daß sie die Angabe des Verpflichtungsgrundes oder das Empfangsbekenntniß der Valuta enthalten.

Wer eine solche Anweisung acceptirt hat, ist demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt oder an welchen sie indossirt ist, zur Erfüllung verpflichtet.

Artikel 302.

Ingleichen können Konnossemente der Seeschiffer und Ladescheine der Frachtführer, Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants) über Waaren oder andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, ferner Bodmereibriefe und Seeassekuranzpolizen durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Order lauten.

Artikel 303.

Durch das Indossament der in den beiden vorhergehenden Artikeln bezeichneten Urkunden gehen alle Rechte aus dem indossirten Papiere auf den Indossatar über.

Der Verpflichtete kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach Maaßgabe der Urkunde selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Papiers zu erfüllen verpflichtet.

Artikel 304.

Ob außer den in diesem Gesetzbuch bezeichneten noch andere an Order lautende Anweisungen, Verpflichtungsscheine oder sonstige Urkunden mit der in Artikel 303. erwähnten Wirkung durch Indossament übertragen werden können, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Artikel 305.

Für Papiere, welche an Order lauten und welche durch Indossament übertragen werden können (Artikel 301. bis 304.), gelten in Betreff der Form des Indossaments, in Betreff der Legitimation des Inhabers und der Prüfung dieser Legitimation, sowie in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe dieselben Bestimmungen, welche die Artikel 11. bis 13. 36. und 74. der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung in Betreff des Wechsels enthalten.

Sind die im Artikel 301. bezeichneten Papiere abhanden gekommen, so finden in Bezug auf die Amortisation die im Artikel 73. der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung gegebenen Bestimmungen Anwendung. Die Amortisation der im Artikel 302. bezeichneten Papiere richtet sich nach den Landesgesetzen.

Art.

Artikel 306.

Wenn Waaren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe veräußert und übergeben worden sind, so erlangt der redliche Erwerber das Eigenthum, auch wenn der Veräußerer nicht Eigenthümer war. Das früher begründete Eigenthum erlischt. Jedes früher begründete Pfandrecht oder sonstige dingliche Recht erlischt, wenn dasselbe dem Erwerber bei der Veräußerung unbekannt war.

Sind Waaren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe verpfändet und übergeben worden, so kann ein früher begründetes Eigenthum, Pfandrecht oder sonstiges dingliches Recht an den Gegenständen zum Nachtheil des redlichen Pfandnehmers oder dessen Rechtsnachfolger nicht geltend gemacht werden.

Das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionairs, Spediteurs und Frachtführers steht einem durch Vertrag erworbenen Pfandrechte gleich.

Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn die Gegenstände gestohlen oder verloren waren.

Artikel 307.

Die Bestimmungen des vorigen Artikels finden bei Papieren auf Inhaber auch dann Anwendung, wenn die Veräußerung oder Verpfändung nicht von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe geschehen ist, und wenn die Papiere gestohlen oder verloren waren.

Artikel 308.

Durch die beiden vorhergehenden Artikel werden die Landesgesetze nicht berührt, welche für den Besitzer noch günstigere Bestimmungen enthalten.

Artikel 309.

Die zur Bestellung eines Faustpfandes in dem bürgerlichen Rechte vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind nicht erforderlich, wenn unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften ein Faustpfand an beweglichen Sachen, an Papieren auf Inhaber oder an Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, bestellt wird.

In diesem Falle genügt neben der einfachen Vereinbarung über die Verpfändung:

1) bei beweglichen Sachen und bei Papieren auf Inhaber die Uebertragung des Besitzes auf den Gläubiger, wie solche nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für das Faustpfand erfordert wird;
2) bei Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, die Uebergabe des indossirten Papiers.

Artikel 310.

Ist die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften schriftlich erfolgt, so kann der Gläubiger, wenn der Schuldner im Verzuge ist, sich aus dem Pfande sofort bezahlt machen, ohne daß es einer Klage gegen den Schuldner bedarf.

Der

Der Gläubiger hat die Bewilligung hierzu unter Vorlegung der erforderlichen Bescheinigungsmittel bei dem für ihn zuständigen Handelsgerichte nachzusuchen, von welchem hierauf ohne Gehör des Schuldners und auf Gefahr des Gläubigers der Verkauf der verpfändeten Gegenstände oder eines Theils derselben verordnet wird.

Von der Bewilligung, sowie von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; unterläßt er die Anzeige, so ist er zum Schadensersatze verpflichtet. Um den Verkauf zu bewirken, ist der Nachweis der Anzeige nicht erforderlich.

Artikel 311.

Wenn die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften erfolgt, und schriftlich vereinbart ist, daß der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande befriedigen könne, so darf, wenn der Schuldner im Verzuge ist, der Gläubiger das Pfand öffentlich verkaufen lassen; er darf in diesem Falle, wenn die verpfändeten Gegenstände einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung der Anzeige ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Artikel 312.

Durch die vorhergehenden Artikel werden die den öffentlichen Pfandanstalten, Kreditinstituten oder Banken durch Gesetze, Verordnungen oder Statuten verliehenen besonderen Rechte in Betreff der Bestellung oder Veräußerung von Pfändern nicht berührt.

Ingleichen ist durch die vorhergehenden Artikel nicht ausgeschlossen, daß die Bestellung oder die Veräußerung von Faustpfändern unter Kaufleuten für Forderungen aus Handelsgeschäften rechtsgültig geschehen kann, wenn dabei die in den einzelnen Staaten für die Bestellung oder Veräußerung von Faustpfändern geltenden Bestimmungen beobachtet werden.

Artikel 313.

Ein Kaufmann hat wegen der fälligen Forderungen, welche ihm gegen einen anderen Kaufmann aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften zustehen, ein Zurückbehaltungsrecht (Retentionsrecht) an allen beweglichen Sachen und Werthpapieren des Schuldners, welche mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gekommen sind, sofern er dieselben noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst, insbesondere vermittelst Konnossemente, Ladescheine oder Lagerscheine, noch in der Lage ist, darüber zu verfügen.

Dieses Recht tritt jedoch nicht ein, wenn die Zurückbehaltung der Gegenstände der von dem Schuldner vor oder bei der Uebergabe ertheilten Vorschrift oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, widerstreiten würde.

Artikel 314.

Das in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Zurückbehaltungsrecht besteht unter den dort angegebenen Voraussetzungen selbst wegen der nicht fälligen Forderungen:

1) wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet worden ist, oder der Schuldner auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn eine Exekution in das Vermögen des Schuldners fruchtlos vollstreckt oder wider denselben wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes erwirkt worden ist.

In diesen Fällen steht auch die Vorschrift des Schuldners oder die Uebernahme der Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, dem Zurückbehaltungsrecht nicht entgegen, sofern die vorstehend unter 1. und 2. bezeichneten Umstände erst nach Uebergabe der Gegenstände oder nach Uebernahme der Verpflichtung eingetreten oder dem Gläubiger bekannt geworden sind.

Artikel 315.

Der Gläubiger, welchem das Zurückbehaltungsrecht nach den Artikeln 313. oder 314. zusteht, ist verpflichtet, von der Ausübung desselben den Schuldner ohne Verzug zu benachrichtigen. Er ist befugt, wenn ihn dieser nicht rechtzeitig in anderer Weise sichert, im Wege der Klage bei dem für ihn selbst zuständigen Gerichte gegen den Schuldner den Verkauf der Gegenstände zu beantragen; er kann sich aus dem Erlöse vor den anderen Gläubigern des Schuldners befriedigen. Der Gläubiger hat diese Rechte auch gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.

Artikel 316.

Die in den Artikeln 313. bis 315. dem Gläubiger gegebenen Rechte treten nicht ein, soweit die Parteien dies besonders vereinbart haben.

Dritter Abschnitt.

Abschließung der Handelsgeschäfte.

Artikel 317.

Bei Handelsgeschäften ist die Gültigkeit der Verträge durch schriftliche Abfassung oder andere Förmlichkeiten nicht bedingt.

Ausnahmen von dieser Regel finden nur insoweit statt, als sie in diesem Gesetzbuche enthalten sind.

Artikel 318.

Ueber einen Antrag unter Gegenwärtigen zur Abschließung eines Handelsgeschäfts muß die Erklärung sogleich abgegeben werden, widrigenfalls der Antragende an seinen Antrag nicht länger gebunden ist.

Artikel 319.

Bei einem unter Abwesenden gestellten Antrage bleibt der Antragende bis

zu

zu dem Zeitpunkte gebunden, in welchem er bei ordnungsmäßiger rechtzeitiger Absendung der Antwort den Eingang der letzteren erwarten darf. Bei der Berechnung dieses Zeitpunktes darf der Antragende von der Voraussetzung ausgehen, daß sein Antrag rechtzeitig angekommen sei.

Trifft die rechtzeitig abgesandte Annahme erst nach diesem Zeitpunkte ein, so besteht der Vertrag nicht, wenn der Antragende in der Zwischenzeit oder ohne Verzug nach dem Eintreffen der Annahme von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Artikel 320.

Geht der Widerruf eines Antrages dem anderen Theile früher als der Antrag, oder zu gleicher Zeit mit demselben zu, so ist der Antrag für nicht geschehen zu erachten.

Ebenso ist die Annahme für nicht geschehen zu erachten, wenn der Widerruf noch vor der Erklärung der Annahme oder zu gleicher Zeit mit derselben bei dem Antragsteller eingegangen ist.

Artikel 321.

Ist ein unter Abwesenden verhandelter Vertrag zu Stande gekommen, so gilt der Zeitpunkt, in welchem die Erklärung der Annahme Behufs der Absendung abgegeben ist, als der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages.

Artikel 322.

Eine Annahme unter Bedingungen oder Einschränkungen gilt als Ablehnung des Antrages verbunden mit einem neuen Antrage.

Artikel 323.

Wenn zwischen dem Kaufmann, welchem ein Auftrag gegeben wird, und dem Auftraggeber eine Geschäftsverbindung besteht, oder sich derselbe gegen letzteren zur Ausrichtung solcher Aufträge erboten hat, so ist er zu einer Antwort ohne Zögern verpflichtet, widrigenfalls sein Schweigen als Uebernahme des Auftrages gilt.

Auch wenn derselbe den Auftrag ablehnt, ist er schuldig, die mit dem Auftrage etwa übersandten Waaren oder anderen Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers, soweit er für diese Kosten gedeckt ist, und soweit es ohne seinen Nachtheil geschehen kann, einstweilen vor Schaden zu bewahren.

Das Handelsgericht kann auf seinen Antrag verordnen, daß das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten so lange niedergelegt wird, bis der Eigenthümer anderweitige Vorkehrung trifft.

Vierter Abschnitt.

Erfüllung der Handelsgeschäfte.

Artikel 324.

Die Erfüllung des Handelsgeschäfts muß an dem Orte geschehen, welcher im Vertrage bestimmt oder nach der Natur des Geschäfts oder der Absicht der Kontrahenten als Ort der Erfüllung anzusehen ist.

Fehlt

Fehlt es an diesen Voraussetzungen, so hat der Verpflichtete an dem Orte zu erfüllen, an welchem er zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte. Wenn jedoch eine bestimmte Sache übergeben werden soll, welche sich zur Zeit des Vertragsabschlusses mit Wissen der Kontrahenten an einem anderen Orte befand, so geschieht die Uebergabe an diesem Orte.

Artikel 325.

Bei Geldzahlungen, mit Ausnahme der Auszahlung von indossabelen oder auf Inhaber lautenden Papieren, ist der Schuldner verpflichtet, wenn nicht ein Anderes aus dem Vertrage oder aus der Natur des Geschäfts oder der Absicht der Kontrahenten hervorgeht, auf seine Gefahr und Kosten die Zahlung dem Gläubiger an den Ort zu übermachen, an welchem der letztere zur Zeit der Entstehung der Forderung seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte.

Durch diese Bestimmung wird jedoch der gesetzliche Erfüllungsort des Schuldners (Artikel 324.) in Betreff des Gerichtsstandes oder in sonstiger Beziehung nicht geändert.

Artikel 326.

Wenn die Zeit der Erfüllung einer Verbindlichkeit in dem Vertrage nicht bestimmt ist, so kann die Erfüllung zu jeder Zeit gefordert und geleistet werden, sofern nicht nach den Umständen oder nach dem Handelsgebrauche etwas Anderes anzunehmen ist.

Artikel 327.

Lautet die Erfüllungszeit auf das Frühjahr oder den Herbst oder auf ähnliche Zeitbestimmungen, so entscheidet der Handelsgebrauch des Ortes der Erfüllung.

Ist die Erfüllung auf die Mitte eines Monats gestellt worden, so gilt der funfzehnte dieses Monats als der Tag der Erfüllung.

Artikel 328.

Wenn die Erfüllung einer Verbindlichkeit mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Abschluß des Vertrages erfolgen soll, so fällt der Zeitpunkt der Erfüllung:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, auf den letzten Tag der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der Vertrag geschlossen ist, nicht mitgerechnet; ist die Frist auf acht oder vierzehn Tage bestimmt, so werden darunter volle acht oder vierzehn Tage verstanden;
2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum (Jahr, halbes Jahr, viertel Jahr) bestimmt ist, auf denjenigen Tag der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage des Vertragsschlusses entspricht; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so fällt die Erfüllung auf den letzten Tag dieses Monats.

Der

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraum von funfzehn Tagen gleich geachtet. Ist die Frist zur Erfüllung auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die funfzehn Tage zuletzt zu zählen.

Nach den vorstehenden Grundsätzen ist die Frist auch dann zu berechnen, wenn der Anfang derselben nicht nach dem Tage des Vertragsschlusses, sondern nach einem anderen Zeitpunkte oder Ereignisse bestimmt worden ist.

Artikel 329.

Fällt der Zeitpunkt der Erfüllung auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so gilt der nächste Werktag als der Tag der Erfüllung.

Artikel 330.

Soll die Erfüllung innerhalb eines gewissen Zeitraums geschehen, so muß sie vor Ablauf desselben erfolgen.

Fällt der letzte Tag des Zeitraums auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß spätestens am nächstvorhergehenden Werktage erfüllt werden.

Artikel 331.

Abänderungen in diesen Zeitberechnungen (Artikel 328. bis 330.), soweit sie die Liquidationstermine der Börsengeschäfte betreffen, bleiben den Börsenordnungen vorbehalten.

Artikel 332.

Die Erfüllung muß an dem Erfüllungstage während der gewöhnlichen Geschäftszeit geleistet und angenommen werden.

Artikel 333.

Ist die vertragsmäßige Frist zur Erfüllung einer Verbindlichkeit verlängert worden, so beginnt die neue Frist im Zweifel am ersten Tage nach Ablauf der alten Frist.

Artikel 334.

In allen Fällen, in welchen ein Verfalltag bestimmt worden ist, ist nach der Natur des Geschäfts und der Absicht der Kontrahenten zu beurtheilen, ob derselbe nur zu Gunsten eines der beiden Kontrahenten hinzugefügt worden ist.

Auch wenn der Schuldner hiernach vor dem Verfalltage zu zahlen befugt ist, ist er doch nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Gläubigers den Diskonto abzuziehen, insofern nicht Uebereinkunft oder Handelsgebrauch ihn dazu ermächtigen.

Artikel 335.

Ist im Vertrage über die Beschaffenheit und Güte der Waare nichts Näheres bestimmt, so hat der Verpflichtete Handelsgut mittlerer Art und Güte zu gewähren.

Artikel 336.

Maaß, Gewicht, Münzfuß, Münzsorten, Zeitrechnung und Entfernungen, welche

welche an dem Orte gelten, wo der Vertrag erfüllt werden soll, sind im Zweifel als die vertragsmäßigen zu betrachten.

Ist die im Vertrage bestimmte Münzsorte am Zahlungsorte nicht im Umlauf oder nur eine Rechnungswährung, so kann der Betrag nach dem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Vertrage benannten Münzsorte ausdrücklich bedungen ist.

Zweiter Titel.

Vom Kauf.

Artikel 337.

Das Anerbieten zum Verkauf, welches erkennbar für mehrere Personen, insbesondere durch Mittheilung von Preislisten, Lagerverzeichnissen, Proben oder Mustern geschieht, oder bei welchem die Waare, der Preis oder die Menge nicht bestimmt bezeichnet ist, ist kein verbindlicher Antrag zum Kauf.

Artikel 338.

Nach den Bestimmungen über den Kauf ist auch ein Handelsgeschäft zu beurtheilen, dessen Gegenstand in der Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen gegen einen bestimmten Preis besteht.

Artikel 339.

Ein Kauf auf Besicht oder auf Probe ist unter der in dem Willen des Käufers stehenden Bedingung geschlossen, daß der Käufer die Waare besehen oder prüfen und genehmigen werde. Diese Bedingung ist im Zweifel eine aufschiebende.

Der Käufer ist vor seiner Genehmigung an den Kauf nicht gebunden. Der Verkäufer hört auf, gebunden zu sein, wenn der Käufer bis zum Ablauf der verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist nicht genehmigt.

In Ermangelung einer verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist kann der Verkäufer nach Ablauf einer den Umständen angemessenen Zeit den Käufer zur Erklärung auffordern; er hört auf, gebunden zu sein, wenn sich der Käufer auf die Aufforderung nicht sofort erklärt.

Ist die auf Besicht oder Probe verkaufte Waare zum Zweck der Besichtigung oder Probe bereits übergeben, so gilt das Stillschweigen des Käufers bis nach Ablauf der Frist oder auf die Aufforderung als Genehmigung.

Artikel 340.

Ein Kauf nach Probe oder Muster ist unbedingt, jedoch unter der Verpflichtung des Verkäufers geschlossen, daß die Waare der Probe oder dem Muster gemäß sei.

Artikel 341.

Ein Kauf zur Probe ist unbedingter Kauf unter Hinzufügung des Beweggrundes.

Art.

Artikel 342.

Hinsichtlich des Ortes der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verkäufers und des Käufers kommen die Bestimmungen des Artikels 324. Absatz 1. zur Anwendung.

Die Uebergabe der Waare geschieht, wenn aus diesen Bestimmungen sich nicht ein Anderes ergiebt, an dem Orte, wo der Verkäufer zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte. Wenn jedoch eine bestimmte Sache verkauft ist, welche sich zur Zeit des Vertragsabschlusses mit Wissen der Kontrahenten an einem anderen Orte befand, so geschieht die Uebergabe an diesem Orte.

Der Kaufpreis ist bei der Uebergabe zu entrichten, sofern nicht ein Anderes durch die Natur des Geschäfts bedingt oder durch Vertrag oder Handelsgebrauch bestimmt ist. Im Uebrigen kommt die Bestimmung des Artikels 325. auch in Bezug auf diese Zahlung zur Anwendung.

Artikel 343.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Waare, so lange der Käufer mit der Empfangnahme nicht im Verzuge ist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes aufzubewahren.

Ist der Käufer mit der Empfangnahme der Waare im Verzuge, so kann der Verkäufer die Waare auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niederlegen. Er ist auch befugt, nach vorgängiger Androhung die Waare öffentlich verkaufen zu lassen; er darf, wenn die Waare einen Börsenpreis oder einen Marktpreis hat, nach vorgängiger Androhung den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so bedarf es der vorgängigen Androhung nicht.

Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Verkäufer den Käufer, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Artikel 344.

Soll die Waare dem Käufer von einem anderen Orte übersendet werden, und hat der Käufer über die Art der Uebersendung nichts bestimmt, so gilt der Verkäufer für beauftragt, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die Bestimmung statt des Käufers zu treffen, insbesondere auch die Person zu bestimmen, durch welche der Transport der Waare besorgt oder ausgeführt werden soll.

Artikel 345.

Nach Uebergabe der Waare an den Spediteur oder Frachtführer oder die sonst zum Transport der Waare bestimmte Person trägt der Käufer die Gefahr, von welcher die Waare betroffen wird. Hat jedoch der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Uebersendung ertheilt, und ist der Verkäufer ohne dringende Veranlassung davon abgewichen, so ist dieser für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

Der

Der Verkäufer hat die Gefahr, von welcher die Waare auf dem Transport betroffen wird, in dem Falle zu tragen, wenn er gemäß dem Vertrage die Waare an dem Orte, wohin der Transport geschieht, zu liefern hat, so daß dieser Ort für ihn als der Ort der Erfüllung gilt. Daraus, daß der Verkäufer die Zahlung von Kosten oder Auslagen der Versendung übernommen hat, folgt für sich allein noch nicht, daß der Ort, wohin der Transport geschieht, für den Verkäufer als der Ort der Erfüllung gilt.

Durch die Bestimmungen dieses Artikels ist nicht ausgeschlossen, daß die Gefahr schon seit einem früheren Zeitpunkte von dem Käufer getragen wird, sofern dies nach dem bürgerlichen Recht der Fall sein würde.

Artikel 346.

Der Käufer ist verpflichtet, die Waare zu empfangen, sofern sie vertragsmäßig beschaffen ist oder in Ermangelung besonderer Verabredung den gesetzlichen Erfordernissen entspricht (Art. 335.).

Die Empfangnahme muß sofort geschehen, wenn nicht ein Anderes bedungen oder ortsgebräuchlich oder durch die Umstände geboten ist.

Artikel 347.

Ist die Waare von einem anderen Orte übersendet, so hat der Käufer ohne Verzug nach der Ablieferung, soweit dies nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange thunlich ist, die Waare zu untersuchen, und wenn sich dieselbe nicht als vertragsmäßig oder gesetzmäßig (Artikel 335.) ergiebt, dem Verkäufer sofort davon Anzeige zu machen.

Versäumt er dies, so gilt die Waare als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der sofortigen Untersuchung nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange nicht erkennbar waren.

Ergeben sich später solche Mängel, so muß die Anzeige ohne Verzug nach der Entdeckung gemacht werden, widrigenfalls die Waare auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf den Verkauf auf Besicht oder Probe oder nach Probe Anwendung, insoweit es sich um Mängel der übersendeten Waare handelt, welche bei ordnungsmäßigem Besicht oder ordnungsmäßiger Prüfung nicht erkennbar waren.

Artikel 348.

Wenn der Käufer die von einem anderen Orte übersendete Waare beanstandet, so ist er verpflichtet, für die einstweilige Aufbewahrung derselben zu sorgen.

Er kann, wenn sich bei der Ablieferung oder später Mängel ergeben, den Zustand der Waare durch Sachverständige feststellen lassen. Der Verkäufer ist in gleicher Weise berechtigt, diese Feststellung zu verlangen, wenn ihm der Käufer die Anzeige gemacht hat, daß er die Waare wegen Mängel beanstande.

Die Sachverständigen ernennt auf Antrag des Betheiligten das Handelsgericht oder in dessen Ermangelung der Richter des Orts.

Die

Die Sachverständigen haben das Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten.

Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so kann der Käufer die Waare unter Beobachtung der Bestimmungen des Artikels 343. verkaufen lassen.

Artikel 349.

Der Mangel der vertragsmäßigen oder gesetzmäßigen Beschaffenheit der Waare kann von dem Käufer nicht geltend gemacht werden, wenn derselbe erst nach Ablauf von sechs Monaten seit der Ablieferung an den Käufer entdeckt worden ist.

Die Klagen gegen den Verkäufer wegen Mängel verjähren in sechs Monaten nach der Ablieferung an den Käufer.

Die Einreden sind erloschen, wenn die im Artikel 347. vorgeschriebene sofortige Absendung der Anzeige des Mangels nicht innerhalb sechs Monate nach der Ablieferung an den Käufer geschehen ist. Ist die Anzeige in dieser Weise erfolgt, so bleiben die Einreden bestehen.

An den besonderen Gesetzen oder Handelsgebräuchen, durch welche für einzelne Arten von Gegenständen eine kürzere Frist bestimmt ist, wird hierdurch nichts geändert.

Ist die Haftbarkeit des Verkäufers auf eine kürzere oder längere Frist vertragsmäßig festgesetzt, so hat es hierbei sein Bewenden.

Artikel 350.

Die Bestimmungen der Artikel 347. und 349. können von dem Verkäufer im Falle eines Betruges nicht geltend gemacht werden.

Artikel 351.

Sofern nicht durch Ortsgebrauch oder besondere Abrede ein Anderes bestimmt ist, trägt der Verkäufer die Kosten der Uebergabe, insbesondere des Messens und Wägens; der Käufer die Kosten der Abnahme.

Artikel 352.

Ist der Kaufpreis nach dem Gewicht der Waare zu berechnen, so kommt das Gewicht der Verpackung (Taragewicht) in Abzug, wenn nicht durch besondere Abrede oder durch den Handelsgebrauch am Orte der Uebergabe ein Anderes bestimmt ist. Ob und in welcher Höhe das Taragewicht nach einem bestimmten Ansatze oder Verhältnisse statt nach genauer Ausmittelung abzuziehen ist, ingleichen ob und wieviel als Gutgewicht zu Gunsten des Käufers zu berechnen ist, oder als Vergütung für schadhafte oder unbrauchbare Theile (Refaktie) gefordert werden kann, ist nach dem Vertrage oder dem Handelsgebrauche am Orte der Uebergabe zu beurtheilen.

Artikel 353.

Ist im Vertrage der Marktpreis oder der Börsenpreis als Kaufpreis bestimmt, so ist im Zweifel hierunter der laufende Preis, welcher zur Zeit und an

dem Orte der Erfüllung oder an dem für letzteren maaßgebenden Handelsplatze nach den dafür bestehenden örtlichen Einrichtungen festgestellt ist, in Ermangelung einer solchen Feststellung oder bei nachgewiesener Unrichtigkeit derselben, der mittlere Preis zu verstehen, welcher sich aus der Vergleichung der zur Zeit und am Orte der Erfüllung geschlossenen Kaufverträge ergiebt.

Artikel 354.

Wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge und die Waare noch nicht übergeben ist, so hat der Verkäufer die Wahl, ob er die Erfüllung des Vertrages und Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er statt der Erfüllung die Waare unter Beobachtung der Bestimmungen des Artikels 343. für Rechnung des Käufers verkaufen und Schadensersatz fordern, oder ob er von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Artikel 355.

Wenn der Verkäufer mit der Uebergabe der Waare im Verzuge ist, so hat der Käufer die Wahl, ob er die Erfüllung nebst Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Artikel 356.

Will ein Kontrahent auf Grund der Bestimmungen der vorigen Artikel statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen, so muß er dies dem anderen Kontrahenten anzeigen und ihm dabei, wenn die Natur des Geschäfts dies zuläßt, noch eine den Umständen angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten gewähren.

Artikel 357.

Ist bedungen, daß die Waare genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist geliefert werden soll, so kommt der Artikel 356. nicht zur Anwendung. Der Käufer sowie der Verkäufer kann die Rechte, welche ihm gemäß Artikel 354. oder 355. zustehen, nach seiner Wahl ausüben. Es muß jedoch derjenige, welcher auf der Erfüllung bestehen will, dies unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist dem anderen Kontrahenten anzeigen; unterläßt er dies, so kann er später nicht auf der Erfüllung bestehen.

Will der Verkäufer statt der Erfüllung für Rechnung des säumigen Käufers verkaufen, so muß er, im Falle die Waare einen Markt- oder Börsenpreis hat, den Verkauf unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist vornehmen. Ein späterer Verkauf gilt nicht als für Rechnung des Käufers geschehen. Eine vorgängige Androhung ist nicht erforderlich, dagegen hat der Verkäufer auch in diesem Falle den bewirkten Verkauf dem Käufer ungesäumt anzuzeigen.

Wenn der Käufer statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordert, so besteht, im Falle die Waare einen Markt- oder Börsenpreis hat, der Betrag des von dem Verkäufer zu leistenden Schadensersatzes in der Differenz zwi-

zwischen dem Kaufpreise und dem Markt- und Börsenpreise zur Zeit und am Orte der geschuldeten Lieferung, unbeschadet des Rechts des Käufers, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Artikel 358.

In den Fällen des Artikels 357. ist jeder Kontrahent berechtigt, den Verzug des anderen Kontrahenten auf dessen Kosten durch eine öffentliche Urkunde (Protest) feststellen zu lassen.

Artikel 359.

Wenn in den Fällen der Artikel 354. 355. und 357. sich aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Vertrages, aus der Absicht der Kontrahenten oder aus der Beschaffenheit des zu leistenden Gegenstandes ergiebt, daß die Erfüllung des Vertrages auf beiden Seiten theilbar ist, so kann das Abgehen des einen Kontrahenten von dem Vertrage nur in Betreff des von dem anderen Kontrahenten nicht erfüllten Theiles des Vertrages erfolgen.

Dritter Titel.

Von dem Kommissionsgeschäft.

Artikel 360.

Kommissionair ist derjenige, welcher gewerbemäßig in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers (Kommittenten) Handelsgeschäfte schließt.

Durch die Geschäfte, welche der Kommissionair mit Dritten schließt, wird er allein berechtigt und verpflichtet. Zwischen dem Kommittenten und den Dritten entstehen daraus keine Rechte und Pflichten.

Ist von dem Auftraggeber ausdrücklich bestimmt, daß das Geschäft auf seinen Namen abgeschlossen werden soll, so ist dies keine kaufmännische Kommission, sondern ein gewöhnlicher Auftrag zu einem Handelsgeschäft.

Artikel 361.

Der Kommissionair hat das Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Interesse des Kommittenten gemäß dem Auftrage auszuführen; er hat dem Kommittenten die erforderlichen Nachrichten zu geben, insbesondere sofort nach der Ausführung des Auftrages davon Anzeige zu machen; er ist verpflichtet, dem Kommittenten über das Geschäft Rechenschaft zu geben und ihm dasjenige zu leisten, was er aus dem Geschäft zu fordern hat.

Artikel 362.

Handelt der Kommissionair nicht gemäß dem übernommenen Auftrage, so ist er dem Kommittenten zum Ersatze des Schadens verpflichtet; der Kommittent ist nicht gehalten, das Geschäft für seine Rechnung gelten zu lassen.

Artikel 363.

Hat der Kommissionair unter dem ihm gesetzten Preise verkauft, so muß

 er

er dem Kommittenten den Unterschied im Preise vergüten, sofern er nicht beweist, daß ein Verkauf zu dem gesetzten Preise nicht ausgeführt werden konnte und die Vornahme des Verkaufs von dem Kommittenten Schaden abgewendet hat.

Artikel 364.

Hat der Kommissionair den für den Einkauf gesetzten Preis überschritten, so kann der Kommittent den Einkauf als nicht für seine Rechnung geschehen zurückweisen, sofern sich der Kommissionair nicht zugleich mit der Einkaufsanzeige zur Deckung des Unterschiedes erbietet.

Der Kommittent, welcher den Einkauf als nicht für seine Rechnung geschehen zurückweisen will, muß dies ohne Verzug auf die Einkaufsanzeige erklären, widrigenfalls die Ueberschreitung des Auftrages als genehmigt gilt.

Artikel 365.

Wenn das Gut, welches dem Kommissionair zugesandt wird, bei der Ablieferung sich in einem äußerlich erkennbar beschädigten oder mangelhaften Zustande befindet, so muß der Kommissionair die Rechte gegen den Frachtführer oder Schiffer wahren, für den Beweis jenes Zustandes sorgen und dem Kommittenten ohne Verzug Nachricht geben.

Im Unterlassungsfalle ist er für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

Er kann den Zustand durch Sachverständige feststellen lassen, und wenn das Gut dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge ist, unter Beobachtung der Bestimmungen des Artikels 343. den Verkauf des Guts bewirken.

Artikel 366.

Treten Veränderungen an dem Gute ein, welche dessen Entwerthung befürchten lassen, und ist keine Zeit vorhanden, die Verfügung des Kommittenten einzuholen, oder der Kommittent in der Ertheilung der Verfügung säumig, so kann der Kommissionair unter Beobachtung der Bestimmungen des Artikels 343. den Verkauf des Guts veranlassen.

Ein gleiches Recht hat der Kommissionair in allen anderen Fällen, in welchen der Kommittent, obwohl hierzu nach Lage der Sache verpflichtet, über das Gut zu verfügen unterläßt.

Artikel 367.

Für Verlust oder Beschädigung des Guts ist der Kommissionair, während er Aufbewahrer desselben ist, verantwortlich, wenn er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch Umstände herbeigeführt ist, welche durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten.

Der Kommissionair ist wegen Unterlassung der Versicherung des Guts nur dann verantwortlich, wenn er von dem Kommittenten den Auftrag zur Versicherung erhalten hat.

Artikel 368.

Forderungen aus einem Geschäft, welches der Kommissionair abgeschlossen hat,

hat, kann der Kommittent dem Schuldner gegenüber erst nach der Abtretung geltend machen.

Jedoch gelten solche Forderungen, auch wenn sie nicht abgetreten sind, im Verhältniß zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionair oder dessen Gläubigern als Forderungen des Kommittenten.

Artikel 369.

Der Kommissionair, welcher ohne Einwilligung des Kommittenten einem Dritten Vorschüsse macht oder Kredit giebt, thut dies auf eigene Gefahr.

Insoweit jedoch der Handelsgebrauch am Orte des Geschäfts das Kreditiren des Kaufpreises mit sich bringt, ist in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Kommittenten auch der Kommissionair dazu berechtigt.

Hat der Kommissionair unbefugt auf Kredit verkauft, so hat er dem Kommittenten, welcher dies nicht genehmigt, sofort als Schuldner des Kaufpreises die Zahlung zu leisten. Beweist der Kommissionair, daß beim Verkauf gegen baar der Preis ein geringerer gewesen sein würde, so hat er nur diesen Preis und, wenn derselbe geringer ist, als der auftraggemäße Preis, auch den Unterschied gemäß Artikel 363. zu vergüten.

Artikel 370.

Der Kommissionair steht für die Zahlung oder für die anderweitige Erfüllung der Verbindlichkeit seines Kontrahenten ein, wenn dies von ihm übernommen oder am Orte seiner Niederlassung Handelsgebrauch ist.

Der Kommissionair, welcher für seinen Kontrahenten einsteht, ist dem Kommittenten für die gehörige Erfüllung im Zeitpunkte des Verfalls unmittelbar und persönlich insoweit verhaftet, als solche aus dem Vertragsverhältnisse überhaupt rechtlich gefordert werden kann.

Der Kommissionair, welcher für seinen Kontrahenten einsteht, ist dafür zu einer Vergütung (del credere-Provision) berechtigt.

Artikel 371.

Der Kommittent ist schuldig, dem Kommissionair zu ersetzen, was dieser an baaren Auslagen oder überhaupt zum Vollzuge des Geschäfts nothwendig oder nützlich aufgewendet hat. Hierzu gehört auch die Vergütung für die Benutzung der Lagerräume und der Transportmittel des Kommissionairs und der Arbeit seiner Leute.

Der Kommissionair hat die Provision zu fordern, wenn das Geschäft zur Ausführung gekommen ist. Für Geschäfte, welche nicht zur Ausführung gekommen sind, kann eine Provision nicht gefordert werden; jedoch hat der Kommissionair das Recht auf die Auslieferungsprovision, sofern eine solche ortsgebräuchlich ist.

Artikel 372.

Wenn der Kommissionair zu vortheilhafteren Bedingungen abschließt, als sie ihm vom Kommittenten gestellt worden, so kommt der Vortheil dem letzteren allein zu Statten.

Dies gilt insbesondere, wenn der Preis, für welchen der Kommissionair ver-

verkauft, den vom Kommittenten bestimmten niedrigsten Preis übersteigt, oder wenn der Preis, für welchen er einkauft, den vom Kommittenten bestimmten höchsten Preis nicht erreicht.

Artikel 373.

Ein Kommissionair, welcher den Ankauf eines Wechsels übernommen hat, ist, wenn er den Wechsel indossirt, verpflichtet, denselben regelmäßig und ohne Vorbehalt zu indossiren.

Artikel 374.

Der Kommissionair hat an dem Kommissionsgut, sofern er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst, insbesondere mittelst der Konnossemente, Ladescheine oder Lagerscheine, noch in der Lage ist, darüber zu verfügen, ein Pfandrecht wegen der auf das Gut verwendeten Kosten, wegen der Provision, wegen der rücksichtlich des Gutes gegebenen Vorschüsse und Darlehen, wegen der rücksichtlich desselben gezeichneten Wechsel oder in anderer Weise eingegangenen Verbindlichkeiten, sowie wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften.

Der Kommissionair kann sich für die vorstehend erwähnten Ansprüche aus den durch das Kommissionsgeschäft begründeten und noch ausstehenden Forderungen vorzugsweise vor dem Kommittenten und dessen Gläubigern befriedigen.

Artikel 375.

Ist der Kommittent in Erfüllung der in dem vorigen Artikel bezeichneten Verpflichtungen gegen den Kommissionair im Verzuge, so ist der letztere berechtigt, sich unter Beobachtung der Vorschriften des Artikels 310. aus dem Kommissionsgute bezahlt zu machen; er hat dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Kommittenten.

Artikel 376.

Bei der Kommission zum Einkauf oder zum Verkauf von Waaren, Wechseln und Werthpapieren, welche einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, ist der Kommissionair, wenn der Kommittent nicht ein Anderes bestimmt hat, befugt, das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer zu liefern, oder das Gut, welches er zu verkaufen beauftragt ist, als Käufer für sich zu behalten.

In diesem Falle ist die Pflicht des Kommissionairs, Rechenschaft über die Abschließung des Kaufs oder Verkaufs zu geben, auf den Nachweis beschränkt, daß bei dem berechneten Preise der Börsenpreis oder Marktpreis zur Zeit der Ausführung des Auftrags eingehalten ist. Er ist zu der gewöhnlichen Provision berechtigt und kann die bei Kommissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen.

Macht der Kommissionair nicht zugleich mit der Anzeige über die Ausführung des Auftrages eine andere Person als Käufer oder Verkäufer namhaft, so ist der Kommittent befugt, den Kommissionair selbst als Käufer oder Verkäufer in Anspruch zu nehmen.

Artikel 377.

Wenn der Kommittent den Auftrag widerruft und der Widerruf bei dem Kommissionair eintrifft, bevor die Anzeige von der Ausführung des Auftrages Behufs ihrer Absendung abgegeben ist, so kann sich der Kommissionair der Befugniß, selbst als Käufer oder Verkäufer einzutreten, nicht mehr bedienen.

Artikel 378.

Die Bestimmungen dieses Titels kommen auch zur Anwendung, wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb nicht in Kommissionsgeschäften besteht, ein einzelnes Handelsgeschäft in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers schließt.

Vierter Titel.

Von dem Speditionsgeschäfte.

Artikel 379.

Spediteur ist derjenige, welcher gewerbemäßig in eigenem Namen für fremde Rechnung Güterversendungen durch Frachtführer oder Schiffer zu besorgen übernimmt.

Artikel 380.

Der Spediteur haftet für jeden Schaden, welcher aus der Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bei der Empfangnahme und Aufbewahrung des Gutes, bei der Wahl der Frachtführer, Schiffer oder Zwischenspediteure und überhaupt bei der Ausführung der von ihm übernommenen Versendung der Güter entsteht.

Der Spediteur hat die Anwendung dieser Sorgfalt zu beweisen.

Artikel 381.

Der Spediteur hat die Provision und die Erstattung dessen zu fordern, was er an Auslagen und Kosten oder überhaupt zum Zweck der Versendung nothwendig oder nützlich aufgewendet hat (Artikel 371.).

Er ist nicht befugt, eine höhere als die mit dem Frachtführer oder Schiffer bedungene Fracht zu berechnen.

Artikel 382.

Der Spediteur hat wegen der Fracht, der Provision, der Auslagen, Kosten und Verwendungen und wegen der dem Versender auf das Gut geleisteten Vorschüsse ein Pfandrecht an dem Gute, sofern er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat oder in der Lage ist, darüber zu verfügen.

Er kann dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigenthümers geltend machen.

Bedient sich der Spediteur eines Zwischenspediteurs, so hat der letztere zugleich die seinem Vormann zustehenden Rechte, insbesondere dessen Pfandrecht, auszuüben.

So-

Soweit der Vormann wegen seiner Forderung durch Nachnahme von dem Nachmann befriedigt ist, geht die Forderung und das Pfandrecht des Vormanns von Rechtswegen auf den Nachmann über. Dasselbe gilt in Bezug auf die Forderung und das Pfandrecht des Frachtführers, wenn und insoweit der letztere von dem Zwischenspediteur befriedigt ist.

Artikel 383.

Ein Spediteur, welcher die Versendung durch Frachtführer oder Schiffer, jedoch mittelst von ihm für eigene Rechnung gemietheter Transportmittel besorgt, kann die gewöhnliche Fracht nebst der Provision und den sonstigen Kosten berechnen.

Artikel 384.

Wenn ein Spediteur mit dem Absender oder Empfänger über bestimmte Sätze der Transportkosten sich geeinigt hat, so haftet er, in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung, für die von ihm angenommenen Zwischenspediteure und Frachtführer. Er ist in diesem Falle zur Provision nur dann berechtigt, wenn vereinbart ist, daß eine solche neben den bestimmten Sätzen der Transportkosten gefordert werden könne.

Artikel 385.

Der Spediteur ist, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, befugt, den Transport der Güter selbst auszuführen.

Wenn er sich dieser Befugniß bedient, so hat er zugleich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers und kann die gewöhnliche Fracht, die Provision und die bei Speditionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen.

Artikel 386.

Die Klagen gegen den Spediteur wegen gänzlichen Verlustes oder wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts verjähren nach einem Jahre.

Die Frist beginnt in Ansehung der Klagen wegen gänzlichen Verlustes mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen; in Ansehung der Klagen wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

In gleicher Art sind die Einreden wegen Verlustes, Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts erloschen, wenn nicht die Anzeige von diesen Thatsachen an den Spediteur binnen der einjährigen Frist abgesandt worden ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden in Fällen des Betruges oder der Veruntreuung des Spediteurs keine Anwendung.

Artikel 387.

Im Uebrigen sind die Rechte und Pflichten des Spediteurs, soweit dieser Titel keine Bestimmungen darüber enthält, nach den Grundsätzen des vorigen Ti-

Titels zu beurtheilen; insbesondere kommen die Bestimmungen, welche in den Artikeln 365. bis 367. für den Kommissionair gegeben sind, auch für den Spediteur zur Anwendung.

Artikel 388.

Wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb nicht in Speditionsgeschäften besteht, eine Güterversendung durch Frachtführer oder Schiffer für fremde Rechnung in eigenem Namen zu besorgen übernimmt, so gelten in Ansehung eines solchen Geschäfts die Vorschriften dieses Titels.

Artikel 389.

Die Bestimmungen dieses Titels finden keine Anwendung auf Personen, welche nur die Vermittelung von Frachtverträgen zwischen dem Absender und dem Frachtführer oder Schiffer bewirken (Frachtmäkler, Güterbestätter, Schiffsprokureure).

Fünfter Titel.

Von dem Frachtgeschäft.

Erster Abschnitt.

Vom Frachtgeschäft überhaupt.

Artikel 390.

Frachtführer ist derjenige, welcher gewerbemäßig den Transport von Gütern zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern ausführt.

Artikel 391.

Der Frachtbrief dient als Beweis über den Vertrag zwischen dem Frachtführer und dem Absender.

Der Frachtführer kann die Ausstellung eines Frachtbriefes verlangen.

Artikel 392.

Der Frachtbrief enthält:

1) die Bezeichnung des Guts nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
2) den Namen und Wohnort des Frachtführers;
3) den Namen des Absenders;
4) den Namen dessen, an welchen das Gut abgeliefert werden soll;
5) den Ort der Ablieferung;
6) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
7) den Ort und Tag der Ausstellung;
8) die besonderen Vereinbarungen, welche die Parteien etwa noch über andere Punkte, namentlich über die Zeit, innerhalb welcher der Transport bewirkt werden soll, und über die Entschädigung wegen verspäteter Ablieferung, getroffen haben.

Artikel 393.

Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, den Frachtführer in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere zu setzen. Er haftet dem Frachtführer, sofern nicht diesem selbst ein Verschulden zur Last fällt, für alle Strafen und Schäden, welche denselben wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit der Begleitpapiere treffen.

Artikel 394.

Ist über die Zeit, binnen welcher der Frachtführer den Transport bewirken soll, im Frachtvertrage nichts bedungen, so wird die Frist, innerhalb deren er die Reise antreten muß, durch den Ortsgebrauch bestimmt; besteht ein Ortsgebrauch nicht, so ist die Reise binnen einer den Umständen des Falles angemessenen Frist anzutreten.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so braucht der Absender die Aufhebung des Hindernisses nicht abzuwarten, er kann vielmehr von dem Vertrage zurücktreten, muß aber den Frachtführer, sofern demselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung der Reise, der Kosten der Wiederausladung und der Ansprüche in Beziehung auf die bereits zurückgelegte Reise entschädigen. Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet der Ortsgebrauch und in dessen Ermangelung das richterliche Ermessen.

Artikel 395.

Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtguts seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Guts, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl., oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist.

Für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere haftet der Frachtführer nur dann, wenn ihm diese Beschaffenheit oder der Werth des Guts angegeben ist.

Artikel 396.

Wenn auf Grund des vorhergehenden Artikels von dem Frachtführer für Verlust oder Beschädigung des Guts Ersatz geleistet werden muß, so ist der Berechnung des Schadens nur der gemeine Handelswerth des Guts zu Grunde zu legen.

Im Falle des Verlustes ist der gemeine Handelswerth zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Ort der Ablieferung zu der Zeit hatte, in welcher das Gut abzuliefern war; davon kommt in Abzug, was in Folge des Verlustes an Zöllen und Unkosten erspart ist.

Im Falle der Beschädigung ist der Unterschied zwischen dem Verkaufswerth des Guts im beschädigten Zustande und dem gemeinen Handelswerth zu ersetzen, welchen das Gut ohne diese Beschädigung am Ort und zur Zeit der Ab-

Ablieferung gehabt haben würde, nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Hat das Gut keinen Handelswerth, so ist der Berechnung des Schadens der gemeine Werth des Guts zu Grunde zu legen.

Wenn dem Frachtführer eine bösliche Handlungsweise nachgewiesen wird, so hat er den vollen Schaden zu ersetzen.

Artikel 397.

Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der bedungenen oder üblichen Lieferungszeit entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß er die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Artikel 398.

Ist für den Fall verspäteter Ablieferung ein Abzug an der Fracht oder der Verlust der Fracht oder sonst eine Konventionalstrafe bedungen, so kann im Zweifel außerdem auch der Ersatz des diesen Betrag übersteigenden Schadens gefordert werden, welcher durch die verspätete Ablieferung entstanden ist.

Artikel 399.

Beweist der Frachtführer, daß er die Verspätung durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können, so kann die bedungene gänzliche oder theilweise Einbehaltung der Fracht, oder die Konventionalstrafe wegen verspäteter Ablieferung nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß sich aus dem Vertrage eine entgegenstehende Absicht ergiebt.

Artikel 400.

Der Frachtführer haftet für seine Leute und für andere Personen, deren er sich bei Ausführung des von ihm übernommenen Transports bedient.

Artikel 401.

Wenn der Frachtführer zur gänzlichen oder theilweisen Ausführung des von ihm übernommenen Transports das Gut einem anderen Frachtführer übergiebt, so haftet er für diesen und die etwa folgenden Frachtführer bis zur Ablieferung.

Jeder Frachtführer, welcher auf einen anderen Frachtführer folgt, tritt dadurch, daß er das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief annimmt, in den Frachtvertrag gemäß dem Frachtbrief ein, übernimmt eine selbstständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefes auszuführen, und hat auch in Bezug auf den von den früheren Frachtführern bereits ausgeführten Transport für die Verbindlichkeiten derselben einzustehen.

Artikel 402.

Der Frachtführer hat den späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Guts oder wegen Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger so lange Folge zu leisten, als er nicht

 letz-

letzterem nach Ankunft des Guts am Ort der Ablieferung den Frachtbrief übergeben hat.

Ist dies bereits geschehen, so hat er nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls er demselben für das Gut verhaftet ist.

Artikel 403.

Der Frachtführer ist verpflichtet, am Ort der Ablieferung dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger das Frachtgut auszuhändigen.

Artikel 404.

Der im Frachtbriefe bezeichnete Empfänger ist vor Ankunft des Guts am Ort der Ablieferung dem Frachtführer gegenüber berechtigt, alle zur Sicherstellung des Guts erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen und dem Frachtführer die zu diesem Zweck nothwendigen Anweisungen zu ertheilen; die Auslieferung des Guts kann er vor dessen Ankunft am Ort der Ablieferung nur dann fordern, wenn der Absender den Frachtführer zu derselben ermächtigt hat.

Artikel 405.

Nach Ankunft des Frachtführers am Ort der Ablieferung ist der im Frachtbriefe bezeichnete Empfänger berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der Verpflichtungen, wie sie der Frachtbrief ergiebt, in eigenem Namen gegen den Frachtführer geltend zu machen, sei es, daß er hierbei in eigenem oder fremdem Interesse handle; er ist insbesondere berechtigt, den Frachtführer auf Uebergabe des Frachtbriefes und Auslieferung des Guts zu belangen, sofern nicht der Absender demselben vor Anstellung der Klage eine nach Maaßgabe des Artikels 402. noch zulässige entgegenstehende Anweisung gegeben hat.

Artikel 406.

Durch Annahme des Guts und des Frachtbriefes wird der Empfänger verpflichtet, dem Frachtführer nach Maaßgabe des Frachtbriefes Zahlung zu leisten.

Artikel 407.

Wenn der bezeichnete Empfänger des Guts nicht auszumitteln ist oder die Annahme verweigert, oder wenn Streit über die Annahme oder den Zustand des Guts entsteht, so kann der Betheiligte den letzteren durch Sachverständige feststellen lassen.

Die Sachverständigen ernennt auf das Ansuchen des Betheiligten das Handelsgericht oder in dessen Ermangelung der Richter des Orts.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten.

Das Gericht kann auf Ansuchen des Betheiligten verordnen, daß das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niedergelegt, und daß es ganz oder zu einem entsprechenden Theile Behufs Bezahlung der Fracht und der übrigen Forderungen des Frachtführers öffentlich verkauft wird.

Ueber

Ueber das Ansuchen um Ernennung von Sachverständigen oder um Verfügung des Gerichts wegen Niederlegung und wegen Verkaufs des Guts wird die Gegenpartei, wenn sie am Ort anwesend ist, gehört.

Artikel 408.

Durch Annahme des Guts und Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen den Frachtführer.

Nur wegen Verlustes oder Beschädigung, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann der Frachtführer selbst nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht worden ist, und bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Die Bestimmungen über die Verjährung der Klagen und Einreden gegen den Spediteur wegen Verlustes, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts (Artikel 386.) finden auch auf den Frachtführer Anwendung.

Artikel 409.

Der Frachtführer hat wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere der Fracht- und Liegegelder, sowie wegen der Zollgelder und anderer Auslagen ein Pfandrecht an dem Frachtgut. Dieses Pfandrecht besteht, so lange das Gut zurückbehalten oder niedergelegt ist; es dauert auch nach der Ablieferung noch fort, insofern der Frachtführer es binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, und das Gut noch bei dem Empfänger oder bei einem Dritten sich befindet, welcher es für den Empfänger besitzt.

Er kann zu seiner Befriedigung den Verkauf des Guts oder eines Theils desselben veranlassen (Artikel 407.).

Er hat dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigenthümers.

Artikel 410.

Geht das Gut durch die Hände mehrerer Frachtführer, so hat der letzte bei der Ablieferung, sofern nicht der Frachtbrief das Gegentheil bestimmt, auch die aus dem Frachtbriefe sich ergebenden Forderungen der vorhergehenden einzuziehen und deren Rechte, insbesondere auch das Pfandrecht, auszuüben.

Der vorhergehende Frachtführer, welcher von dem nachfolgenden befriedigt ist, überträgt auf diesen von Rechtswegen seine Forderung und sein Pfandrecht.

In gleicher Art wird die Forderung und das Pfandrecht des Spediteurs auf den nachfolgenden Spediteur und den Frachtführer übertragen.

Das Pfandrecht der Vormänner besteht so lange, als das Pfandrecht des letzten Frachtführers.

Artikel 411.

Wenn auf demselben Gute zwei oder mehrere gemäß den Artikeln 374. 382. und 409. begründete Pfandrechte bestehen, so geht unter denjenigen Pfandrech-

rechten, welche durch die Versendung oder durch den Transport des Guts entstanden sind, das später entstandene dem früher entstandenen vor; diese Pfandrechte haben sämmtlich den Vorrang vor dem Pfandrecht des Kommissionairs und vor dem Pfandrecht des Spediteurs für Vorschüsse; unter den letzteren Pfandrechten geht das früher entstandene dem später entstandenen vor.

Artikel 412.

Wenn der Frachtführer das Gut ohne Bezahlung abliefert und das Pfandrecht nicht binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, so wird er, sowie die vorhergehenden Frachtführer und die Spediteure, des Rückgriffs gegen die Vormänner verlustig. Der Anspruch gegen den Empfänger bleibt in Kraft.

Artikel 413.

Der Absender und der Frachtführer können übereinkommen, daß der letztere dem ersteren einen Ladeschein ausstellt.

Der Ladeschein ist eine Urkunde, durch welche der Frachtführer sich zur Aushändigung des Guts verpflichtet.

Artikel 414.

Der Ladeschein enthält:

1) die Bezeichnung der geladenen Güter nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
2) den Namen und Wohnort des Frachtführers;
3) den Namen des Absenders;
4) den Namen desjenigen, an den oder an dessen Order das Gut abgeliefert werden soll. Als solcher ist der Absender zu verstehen, wenn der Ladeschein lediglich an Order gestellt ist;
5) den Ort der Ablieferung;
6) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
7) den Ort und Tag der Ausstellung.

Der Ladeschein muß von dem Frachtführer unterzeichnet sein.

Der Absender hat dem Frachtführer auf dessen Verlangen eine von ihm unterzeichnete gleichlautende Kopie des Ladescheins auszuhändigen.

Artikel 415.

Der Ladeschein entscheidet für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Frachtführer und dem Empfänger des Guts; die nicht in denselben aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist.

Für die Rechtsverhältnisse zwischen Frachtführer und Absender bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrages maaßgebend.

Artikel 416.

Wenn der Frachtführer einen Ladeschein ausgestellt hat, darf er späteren An-

Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe oder Auslieferung des Guts an einen anderen als den durch den Ladeschein legitimirten Empfänger nur dann Folge leisten, wenn ihm der Ladeschein zurückgegeben wird. Handelt er dieser Bestimmung entgegen, so ist er dem rechtmäßigen Inhaber des Ladescheins für das Gut verpflichtet.

Artikel 417.

Zum Empfange des Guts legitimirt ist derjenige, an welchen das Gut nach dem Ladeschein abgeliefert werden soll, oder auf welchen der Ladeschein, wenn er an Order lautet, durch Indossament übertragen ist.

Artikel 418.

Der Frachtführer ist zur Ablieferung des Guts nur gegen Rückgabe des Ladescheins, auf welchem die Ablieferung des Guts zu bescheinigen ist, verpflichtet.

Artikel 419.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Frachtführers auch in dem Falle zur Anwendung, wenn ein Ladeschein ausgestellt ist.

Artikel 420.

Wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb sich nicht auf die Ausführung von Frachtgeschäften erstreckt, in einem einzelnen Falle einen Transport von Gütern zu Land oder auf Flüssen und Binnengewässern auszuführen übernimmt, so kommen die Bestimmungen dieses Titels auch in Bezug auf ein solches Geschäft zur Anwendung.

Artikel 421.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auch Anwendung auf Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten.

Sie gelten jedoch für die Postanstalten nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes bestimmt ist.

Für die Eisenbahnen kommen ferner die Bestimmungen des folgenden Abschnitts zur Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere.

Artikel 422.

Eine Eisenbahn, welche dem Publikum zur Benutzung für den Gütertransport eröffnet ist, kann die bei ihr nachgesuchte Eingehung eines Frachtgeschäfts für ihre Bahnstrecke nicht verweigern, insofern

1) die Güter, an sich oder vermöge ihrer Verpackung nach den Reglements, und im Falle die letzteren fehlen oder keinen Anhalt gewähren, nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn zum Transport sich eignen;

2) der

2) der Absender in Bezug auf die Fracht, die Auflieferung der Güter und die sonstigen den Eisenbahnen freigestellten Transportbedingungen sich den allgemein geltenden Anordnungen der Bahnverwaltung unterwirft;
3) die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des Transports genügen.

Die Eisenbahnen sind nicht verpflichtet, die Güter zum Transport eher anzunehmen, als bis die Beförderung derselben geschehen kann.

In Ansehung der Zeit der Beförderung darf kein Absender vor dem Anderen ohne einen in den Einrichtungen der Bahn, in den Transportverhältnissen, oder im öffentlichen Interesse liegenden Grund begünstigt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Artikels begründen den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

Artikel 423.

Die im Artikel 422. bezeichneten Eisenbahnen sind nicht befugt, die Anwendung der in den Artikeln 395. 396. 397. 400. 401. 408. enthaltenen Bestimmungen über die Verpflichtung des Frachtführers zum Schadensersatze, sei es in Bezug auf den Eintritt, den Umfang oder die Dauer der Verpflichtung oder in Bezug auf die Beweislast, zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken, außer, soweit solches durch die nachfolgenden Artikel zugelassen ist.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

Artikel 424.

Es kann bedungen werden:

1) in Ansehung der Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden:

   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist;

2) in Ansehung der Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutz gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbrief unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind:

   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist;

3) in Ansehung der Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem besorgt wird:

   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, der aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist;

4) in

4) in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage u. s. w. zu erleiden:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist;

5) in Ansehung lebender Thiere:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Transport dieser Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist;

6) in Ansehung begleiteter Güter:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

Ist eine der in diesem Artikel zugelassenen Bestimmungen bedungen, so gilt zugleich als bedungen, daß bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet werden soll, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

Eine nach diesem Artikel bedungene Befreiung von der Haftpflicht kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

Artikel 425.

In Ansehung des Reisegepäcks kann bedungen werden:

1) daß für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck, welches nicht zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird. Dasselbe kann in Ansehung von Gegenständen bedungen werden, welche sich in Reise-Equipagen befinden;

2) daß für Verlust von Reisegepäck, welches zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn das Gepäck binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferungszeit abgefordert wird.

Die Frist darf nicht kürzer als drei Tage sein.

Artikel 426.

In Ansehung der Güter, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transport regelmäßig einen Verlust an Gewicht oder an Maaß erleiden, kann bedungen werden, daß bis zu einem im Voraus bestimmten Normalsatze für Verlust an Gewicht oder Maaß nicht gehaftet werde. Der Normalsatz muß, im Falle mehrere Stücke zusammen transportirt worden sind, für jedes einzelne Stück besonders berechnet werden, wenn das Gewicht oder Maaß der einzelnen Stücke im Frachtbrief verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Die hier bezeichnete Bestimmung kann nicht geltend gemacht werden, wenn

wenn nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Guts entstanden ist, oder daß der bestimmte Normalsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

Artikel 427.

Es kann bedungen werden:

1) daß der nach Artikel 396. der Schadensberechnung zu Grunde zu legende Werth den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als Werth des Guts angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz nicht übersteigen soll;
2) daß die Höhe des nach Artikel 397. wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadensersatzes den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz, welcher auch in dem Verluste der Fracht oder eines Theiles derselben bestehen kann, nicht übersteigen soll.

Im Falle einer böslichen Handlungsweise der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Leute kann die Beschränkung der Haftpflicht auf den Normalsatz oder den angegebenen Werth des Guts nicht geltend gemacht werden.

Artikel 428.

Es kann bedungen werden, daß nach erfolgter Empfangnahme des Guts und Bezahlung der Fracht jeder Anspruch wegen Verlustes an dem Gute oder wegen Beschädigung desselben auch dann, wenn dieselben bei der Ablieferung nicht erkennbar waren und erst später entdeckt worden sind (Artikel 408. Abs. 2.), erlischt, wenn der Anspruch nicht binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferung bei der Eisenbahnverwaltung angemeldet worden ist.

Die Frist darf nicht kürzer als vier Wochen sein.

Artikel 429.

Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief übernimmt, nach welchem der Transport durch mehrere sich an einander anschließende Eisenbahnen zu bewirken ist, so kann bedungen werden, daß nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbrief übernommen haben, nach Maaßgabe des Artikels 401. als Frachtführer für den ganzen Transport haften, sondern daß nur die erste Bahn und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat, dieser Haftpflicht für den ganzen Transport unterliegt, vorbehaltlich des Rückgriffs der Eisenbahnen gegeneinander, daß dagegen eine der übrigen, in der Mitte liegenden, Eisenbahnen nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden kann, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Artikel 430.

Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief zum Transport übernimmt, in welchem als Ort der Ablieferung ein weder an ihrer Bahn, noch

noch an einer der sich an sie anschließenden Bahnen liegender Ort bezeichnet ist, so kann bedungen werden, daß die Haftpflicht der Eisenbahn oder der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport bis zum Ort der Ablieferung, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte bestehe, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll; ist dies bedungen, so treten in Bezug auf die Weiterbeförderung nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

Artikel 431.

Ist von dem Absender auf dem Frachtbrief bestimmt, daß das Gut an einem an der Eisenbahn liegenden Ort abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbrief ein anderweitiger Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem an der Bahn liegenden Ort übernommen, und die Bahn ist nur bis zur Ablieferung an diesem Ort verantwortlich.

Fünftes Buch.

Vom Seehandel.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 432.

Für die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe, welchen das Recht, die Landesflagge zu führen, zusteht, ist ein Schiffsregister zu führen.

Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet.

Artikel 433.

Die Eintragung in das Schiffsregister darf erst geschehen, nachdem das Recht, die Landesflagge zu führen, nachgewiesen ist.

Vor der Eintragung in das Schiffsregister darf das Recht, die Landesflagge zu führen, nicht ausgeübt werden.

Artikel 434.

Die Landesgesetze bestimmen die Erfordernisse, von welchen das Recht eines Schiffs, die Landesflagge zu führen, abhängig ist.

Sie bestimmen die Behörden, welche das Schiffsregister zu führen haben.

Sie bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Eintragung in das Schiffsregister für ein aus einem anderen Lande erworbenes Schiff vorläufig durch eine Konsulatsurkunde ersetzt werden kann.

 Art.

Artikel 435.

Die Eintragung in das Schiffsregister muß enthalten:

1) die Thatsachen, welche das Recht des Schiffs, die Landesflagge zu führen, begründen;
2) die Thatsachen, welche zur Feststellung der Identität des Schiffs und seiner Eigenthumsverhältnisse erforderlich sind;
3) den Hafen, von welchem aus mit dem Schiff die Seefahrt betrieben werden soll (Heimathshafen, Registerhafen).

Ueber die Eintragung wird eine, mit dem Inhalte derselben übereinstimmende Urkunde (Certifikat) ausgefertigt.

Artikel 436.

Treten in den Thatsachen, welche in dem vorhergehenden Artikel bezeichnet sind, nach der Eintragung Veränderungen ein, so müssen dieselben in das Schiffsregister eingetragen und auf dem Certifikat vermerkt werden.

Im Fall das Schiff untergeht, oder das Recht, die Landesflagge zu führen, verliert, ist das Schiff in dem Schiffsregister zu löschen und das ertheilte Certifikat zurückzuliefern, sofern nicht glaubhaft bescheinigt wird, daß es nicht zurückgeliefert werden könne.

Artikel 437.

Die Landesgesetze bestimmen die Fristen, binnen welcher die Thatsachen anzuzeigen und nachzuweisen sind, welche eine Eintragung oder Löschung erforderlich machen, sowie die Strafen, welche für den Fall der Versäumung dieser Fristen oder der Nichtbefolgung der vorhergehenden Vorschriften verwirkt sind.

Artikel 438.

Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der Artikel 432. bis 437. auf kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) keine Anwendung finden.

Artikel 439.

Bei der Veräußerung eines Schiffs oder eines Antheils am Schiff (Schiffspart) kann zum Eigenthumserwerb die nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts etwa erforderliche Uebergabe durch die unter den Kontrahenten getroffene Vereinbarung ersetzt werden, daß das Eigenthum sofort auf den Erwerber übergehen soll.

Artikel 440.

In allen Fällen der Veräußerung eines Schiffs oder einer Schiffspart kann jeder Theil verlangen, daß ihm auf seine Kosten eine beglaubigte Urkunde über die Veräußerung ertheilt werde.

Artikel 441.

Wird ein Schiff oder eine Schiffspart veräußert, während das Schiff auf

auf der Reise sich befindet, so ist im Verhältniß zwischen dem Veräußerer und Erwerber in Ermangelung einer anderen Vereinbarung anzunehmen, daß dem Erwerber der Gewinn der laufenden Reise gebühre oder der Verlust derselben zur Last falle.

Artikel 442.

Durch die Veräußerung eines Schiffs oder einer Schiffspart wird in den persönlichen Verpflichtungen des Veräußerers gegen Dritte nichts geändert.

Artikel 443.

Unter dem Zubehör eines Schiffs sind alle Sachen begriffen, welche zu dem bleibenden Gebrauch des Schiffs bei der Seefahrt bestimmt sind.

Dahin gehören insbesondere auch die Schiffsboote.

Im Zweifel werden Gegenstände, welche in das Schiffsinventar eingetragen sind, als Zubehör des Schiffs angesehen.

Artikel 444.

Im Sinne dieses fünften Buches gilt ein seeuntüchtig gewordenes Schiff

1) als reparaturunfähig, wenn die Reparatur des Schiffs überhaupt nicht möglich ist, oder an dem Ort, wo das Schiff sich befindet, nicht bewerkstelligt, dasselbe auch nicht nach dem Hafen, wo die Reparatur auszuführen wäre, gebracht werden kann;
2) als reparaturunwürdig, wenn die Kosten der Reparatur ohne Abzug für den Unterschied zwischen alt und neu mehr betragen würden, als drei Viertel seines früheren Werths.

Ist die Seeuntüchtigkeit während einer Reise eingetreten, so gilt als der frühere Werth derjenige, welchen das Schiff bei dem Antritt der Reise gehabt hat, in den übrigen Fällen derjenige, welchen das Schiff, bevor es seeuntüchtig geworden ist, gehabt hat oder bei gehöriger Ausrüstung gehabt haben würde.

Artikel 445.

Zur Schiffsbesatzung werden gerechnet der Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiff angestellten Personen.

Artikel 446.

Ein zum Abgehen fertiges (segelfertiges) Schiff kann wegen Schulden nicht mit Beschlag belegt werden. Diese Bestimmung tritt jedoch nicht ein, wenn die Schulden zum Behuf der anzutretenden Reise gemacht worden sind.

Durch eine Beschlagnahme von bereits an Bord des Schiffs befindlichen Gütern wegen Schulden kann deren Wiederausladung nur in denjenigen Fällen erwirkt werden, in welchen der Ablader selbst die Wiederausladung noch zu fordern befugt wäre, und nur gegen Leistung desjenigen, was dieser alsdann zu leisten haben würde.

Eine zur Schiffsbesatzung gehörige Person kann wegen Schulden von dem Zeitpunkt an nicht mehr verhaftet werden, in welchem das Schiff segelfertig ist.

Artikel 447.

Wenn in diesem fünften Buche die Europäischen Häfen den nichteuropäischen Häfen entgegengesetzt werden, so sind unter den ersteren zugleich die nichteuropäischen Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres als mitbegriffen anzusehen.

Artikel 448.

Die Bestimmungen des fünften Buches, welche sich auf den Aufenthalt des Schiffs im Heimathshafen beziehen, können von den Landesgesetzen auf alle oder einige Häfen des Reviers des Heimathshafens ausgedehnt werden.

Artikel 449.

Für die Postanstalten gelten die Bestimmungen des fünften Buches nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes vorgeschrieben ist.

Zweiter Titel.

Von dem Rheder und von der Rhederei.

Artikel 450.

Rheder ist der Eigenthümer eines ihm zum Erwerb durch die Seefahrt dienenden Schiffs.

Artikel 451.

Der Rheder ist für den Schaden verantwortlich, welchen eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zufügt.

Artikel 452.

Der Rheder haftet für den Anspruch eines Dritten nicht persönlich, sondern er haftet nur mit Schiff und Fracht:

1) wenn der Anspruch auf ein Rechtsgeschäft gegründet wird, welches der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse, und nicht mit Bezug auf eine besondere Vollmacht geschlossen hat;
2) wenn der Anspruch auf die Nichterfüllung oder auf die unvollständige oder mangelhafte Erfüllung eines von dem Rheder abgeschlossenen Vertrages gegründet wird, insofern die Ausführung des Vertrages zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört hat, ohne Unterschied, ob die Nichterfüllung oder die unvollständige oder die mangelhafte Erfüllung von einer Person der Schiffsbesatzung verschuldet ist oder nicht;
3) wenn der Anspruch auf das Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung gegründet wird.

In den unter Ziffer 1. und 2. bezeichneten Fällen kommt jedoch dieser Artikel nicht zur Anwendung, wenn den Rheder selbst in Ansehung der Vertrags-

tragserfüllung ein Verschulden trifft, oder wenn derselbe die Vertragserfüllung besonders gewährleistet hat.

Artikel 453.

Der Rheder haftet für die Forderungen der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen aus den Dienst- und Heuerverträgen nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern zugleich persönlich.

Wenn jedoch das Schiff dem Rheder ohne sein Verschulden vor Vollendung der Reise verloren geht, insbesondere

wenn es verunglückt,

wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt (Artikel 444.) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird,

wenn es geraubt wird,

wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird,

so haftet der Rheder für die Forderungen aus der nicht vollendeten Reise oder, sofern dieselbe aus mehreren Abschnitten besteht, für die Forderungen aus dem letzten Reise-Abschnitt nicht persönlich.

Der letzte Reise-Abschnitt beginnt in dem Hafen, in welchem das Schiff zuletzt Ladung eingenommen oder gelöscht hat, und mit dem Zeitpunkt, in welchem mit dem Laden der Anfang gemacht oder die Löschung vollendet ist. Ein Nothhafen wird als Ladungs- oder Löschungshafen im Sinne dieser Vorschrift nicht angesehen.

Der Rheder ist in keinem der vorgenannten Fälle befugt, die etwa gezahlten Handgelder und Vorschüsse zurück zu fordern.

Artikel 454.

Die übrigen Fälle, in welchen der Rheder nicht persönlich, sondern nur mit Schiff und Fracht haftet, sind in den folgenden Titeln bestimmt.

Artikel 455.

Der Rheder als solcher kann wegen eines jeden Anspruchs, ohne Unterschied ob er persönlich oder nur mit Schiff und Fracht haftet, vor dem Gerichte des Heimathshafens (Artikel 435.) belangt werden.

Artikel 456.

Wird von mehreren Personen ein ihnen gemeinschaftlich zustehendes Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für gemeinschaftliche Rechnung verwendet, so besteht eine Rhederei.

Der Fall, wenn das Schiff einer Handelsgesellschaft gehört, wird durch die Bestimmungen über die Rhederei nicht berührt.

Artikel 457.

Das Rechtsverhältniß der Mitrheder unter einander bestimmt sich zunächst nach dem zwischen ihnen geschlossenen Vertrage. Soweit eine Verein-

ba-

barung nicht getroffen ist, kommen die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel zur Anwendung.

Artikel 458.

Für die Angelegenheiten der Rhederei sind die Beschlüsse der Mitrheder maaßgebend. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Die Stimmen werden nach der Größe der Schiffsparten gezählt. Die Stimmenmehrheit für einen Beschluß ist vorhanden, wenn der Person oder den Personen, welche für den Beschluß gestimmt haben, zusammen mehr als die Hälfte des ganzen Schiffs gehört.

Einstimmigkeit sämmtlicher Mitrheder ist erforderlich zu Beschlüssen, welche eine Abänderung des Rhedereivertrages bezwecken oder welche den Bestimmungen des Rhedereivertrages entgegen oder dem Zwecke der Rhederei fremd sind.

Artikel 459.

Durch Beschluß der Mehrheit kann für den Rhedereibetrieb ein Korrespondentrheder (Schiffsdirektor, Schiffsdisponent) bestellt werden. Zur Bestellung eines Korrespondentrheders, welcher nicht zu den Mitrhedern gehört, ist ein einstimmiger Beschluß erforderlich.

Die Bestellung des Korrespondentrheders kann zu jeder Zeit durch Stimmenmehrheit widerrufen werden, unbeschadet der Rechte auf Entschädigung aus bestehenden Verträgen.

Artikel 460.

Im Verhältniß zu Dritten ist der Korrespondentrheder kraft seiner Bestellung befugt, alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche der Geschäftsbetrieb einer Rhederei gewöhnlich mit sich bringt.

Diese Befugniß erstreckt sich insbesondere auf die Ausrüstung, Erhaltung und Verfrachtung des Schiffs, auf die Versicherung der Fracht, der Ausrüstungskosten und der Havereigelder, sowie auf die mit dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb verbundene Empfangnahme von Geldern.

Der Korrespondentrheder ist in demselben Umfange befugt, die Rhederei vor Gericht zu vertreten.

Er ist befugt, den Schiffer anzustellen und zu entlassen; der Schiffer hat sich nur an dessen Anweisungen und nicht auch an die etwaigen Anweisungen der einzelnen Mitrheder zu halten.

Im Namen der Rhederei oder einzelner Mitrheder Wechselverbindlichkeiten einzugehen oder Darlehen aufzunehmen, das Schiff oder Schiffsparten zu verkaufen oder zu verpfänden oder für dieselben Versicherung zu nehmen, ist der Korrespondentrheder nicht befugt, es sei denn, daß ihm eine Vollmacht hierzu besonders ertheilt ist.

Im Uebrigen bedarf es zu den Geschäften und Rechtshandlungen, welche er kraft seiner Bestellung vorzunehmen befugt ist, der in den Landesgesetzen etwa vorgeschriebenen Spezialvollmacht nicht.

Artikel 461.

Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Korrespondentrheder als solcher in-

innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse geschlossen hat, wird die Rhederei dem Dritten gegenüber auch dann berechtigt und verpflichtet, wenn das Geschäft ohne Nennung der einzelnen Mitrheder geschlossen ist.

Ist die Rhederei durch ein von dem Korrespondentrheder abgeschlossenes Geschäft verpflichtet, so haften die Mitrheder in gleichem Umfange (Artikel 442.), als wenn das Geschäft von ihnen selbst geschlossen wäre.

Artikel 462.

Eine Beschränkung der im Artikel 460. bezeichneten Befugnisse des Korrespondentrheders kann die Rhederei einem Dritten nur insofern entgegensetzen, als sie beweist, daß die Beschränkung dem Dritten zur Zeit des Abschlusses des Geschäfts bekannt war.

Artikel 463.

Der Rhederei gegenüber ist der Korrespondentrheder verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche von derselben für den Umfang seiner Befugnisse festgesetzt sind; er hat sich ferner nach den gefaßten Beschlüssen zu richten und dieselben zur Ausführung zu bringen.

Im Uebrigen ist der Umfang seiner Befugnisse auch der Rhederei gegenüber nach den Bestimmungen des Artikels 460. mit der Maaßgabe zu beurtheilen, daß er zu neuen Reisen und Unternehmungen, zu außergewöhnlichen Reparaturen, sowie zur Anstellung oder Entlassung des Schiffers vorher die Beschlüsse der Rhederei einholen muß.

Artikel 464.

Der Korrespondentrheder ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Rhederei die Sorgfalt eines ordentlichen Rheders anzuwenden.

Artikel 465.

Der Korrespondentrheder hat über seine die Rhederei betreffende Geschäftsführung abgesondert Buch zu führen und die dazu gehörigen Beläge aufzubewahren. Er hat auch jedem Mitrheder auf dessen Verlangen Kenntniß von allen Verhältnissen zu geben, die sich auf die Rhederei, insbesondere auf das Schiff, die Reise und die Ausrüstung beziehen; er muß ihm jederzeit die Einsicht der die Rhederei betreffenden Bücher, Briefe und Papiere gestatten.

Artikel 466.

Der Korrespondentrheder ist verpflichtet, jederzeit auf Beschluß der Rhederei derselben Rechnung zu legen. Die Genehmigung der Rechnung und die Billigung der Verwaltung des Korrespondentrheders durch die Mehrheit hindert die Minderheit nicht, ihr Recht geltend zu machen.

Artikel 467.

Jeder Mitrheder hat nach Verhältniß seiner Schiffspart zu den Ausgaben der Rhederei, insbesondere zu den Kosten der Ausrüstung und der Reparatur des Schiffs, beizutragen.

Ist ein Mitrheder mit Leistung seines Beitrags in Verzug und wird das Geld von Mitrhedern für ihn vorgeschossen, so ist er denselben von Rechtswegen zur Entrichtung von Zinsen von dem Zeitpunkt der Vorschüsse an verpflichtet. Ob durch einen solchen Vorschuß ein Pfandrecht an der Schiffspart des säumigen Mitrheders erworben wird, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen. Auch wenn ein Pfandrecht nicht erworben ist, wird durch den Vorschuß ein versicherbares Interesse hinsichtlich der Schiffspart für die Mitrheder begründet. Im Falle der Versicherung dieses Interesses hat der säumige Mitrheder die Kosten derselben zu ersetzen.

Artikel 468.

Wenn eine neue Reise oder wenn nach Beendigung einer Reise die Reparatur des Schiffs oder wenn die Befriedigung eines Gläubigers beschlossen worden ist, welchem die Rhederei nur mit Schiff und Fracht haftet, so kann jeder Mitrheder, welcher dem Beschlusse nicht zugestimmt hat, sich von der Leistung der zur Ausführung desselben erforderlichen Einzahlungen dadurch befreien, daß er seine Schiffspart ohne Anspruch auf Entgelt aufgiebt.

Der Mitrheder, welcher von dieser Befugniß Gebrauch machen will, muß dies den Mitrhedern oder dem Korrespondentrheder innerhalb dreier Tage nach dem Tage des Beschlusses oder, wenn er bei der Beschlußfassung nicht anwesend und nicht vertreten war, innerhalb dreier Tage nach der Mittheilung des Beschlusses gerichtlich oder notariell kundgeben.

Die aufgegebene Schiffspart fällt den übrigen Mitrhedern nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten zu.

Artikel 469.

Die Vertheilung des Gewinnes und Verlustes geschieht nach der Größe der Schiffsparten.

Die Berechnung des Gewinnes und Verlustes und die Auszahlung des etwaigen Gewinnes erfolgt jedesmal, nachdem das Schiff in den Heimathshafen zurückgekehrt ist, oder nachdem es in einem anderen Hafen seine Reise beendigt hat und die Schiffsmannschaft entlassen ist.

Außerdem müssen auch vor dem erwähnten Zeitpunkte die eingehenden Gelder, insoweit sie nicht zu späteren Ausgaben oder zur Deckung von Ansprüchen einzelner Mitrheder an die Rhederei erforderlich sind, unter die einzelnen Mitrheder nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten vorläufig vertheilt und ausgezahlt werden.

Artikel 470.

Jeder Mitrheder kann seine Schiffspart jederzeit und ohne Einwilligung der übrigen Mitrheder ganz oder theilweise veräußern.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht steht den Mitrhedern nicht zu. Es kann jedoch die Veräußerung einer Schiffspart, in Folge welcher das Schiff das Recht, die Landesflagge zu führen, verlieren würde, rechtsgültig nur mit Zustim-

stimmung aller Mitrheder erfolgen. Die Landesgesetze, welche eine solche Veräußerung überhaupt für unzulässig erklären, werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

Artikel 471.

Der Mitrheder, welcher seine Schiffspart veräußert hat, wird, so lange die Veräußerung von ihm und dem Erwerber den Mitrhedern oder dem Korrespondentrheder nicht angezeigt worden ist, im Verhältniß zu den Mitrhedern noch als Mitrheder betrachtet und bleibt wegen aller vor dieser Anzeige begründeten Verbindlichkeiten als Mitrheder den übrigen Mitrhedern verhaftet.

Der Erwerber der Schiffspart ist jedoch im Verhältniß zu den übrigen Mitrhedern schon seit dem Zeitpunkte der Erwerbung als Mitrheder verpflichtet.

Er muß die Bestimmungen des Rhedereivertrages, die gefaßten Beschlüsse und eingegangenen Geschäfte gleichwie der Veräußerer gegen sich gelten lassen; die übrigen Mitrheder können außerdem alle gegen den Veräußerer als Mitrheder begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf die veräußerte Schiffspart gegen den Erwerber zur Aufrechnung bringen, unbeschadet des Rechts des letzteren auf Gewährleistung gegen den Veräußerer.

Artikel 472.

Eine Aenderung in den Personen der Mitrheder ist ohne Einfluß auf den Fortbestand der Rhederei.

Wenn ein Mitrheder stirbt oder in Konkurs geräth, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Rhederei nicht zur Folge.

Eine Aufkündigung von Seiten eines Mitrheders oder eine Ausschließung eines Mitrheders findet nicht statt.

Artikel 473.

Die Auflösung der Rhederei kann durch Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Beschluß, das Schiff zu veräußern, steht dem Beschlusse der Auflösung gleich.

Ist die Auflösung der Rhederei oder die Veräußerung des Schiffs beschlossen, so muß das Schiff öffentlich verkauft werden. Der Verkauf kann nur geschehen, wenn das Schiff zu einer Reise nicht verfrachtet ist und in dem Heimathshafen oder in einem inländischen Hafen sich befindet. Ist jedoch das Schiff als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig (Artikel 444.) kondemnirt, so kann der Verkauf desselben, auch wenn es verfrachtet ist, und selbst im Auslande erfolgen. Soll von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden, so ist die Zustimmung aller Mitrheder erforderlich.

Artikel 474.

Die Mitrheder als solche haften Dritten, wenn ihre persönliche Haftung eintritt, nur nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten.

Ist eine Schiffspart veräußert, so haften für die in der Zeit zwischen der Veräußerung und der im Artikel 471. erwähnten Anzeige etwa begründeten per-

persönlichen Verbindlichkeiten rücksichtlich dieser Schiffspart sowohl der Veräußerer als der Erwerber.

Artikel 475.

Die Mitrheder als solche können wegen eines jeden Anspruchs, ohne Unterschied, ob dieser von einem Mitrheder oder von einem Dritten erhoben ist, vor dem Gerichte des Heimathshafens (Artikel 435.) belangt werden.

Diese Vorschrift kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Klage nur gegen einen Mitrheder oder gegen einige Mitrheder gerichtet ist.

Artikel 476.

Auf die Vereinigung zweier oder mehrerer Personen, ein Schiff für gemeinschaftliche Rechnung zu erbauen und zur Seefahrt zu verwenden, finden die Artikel 457. 458. 467., der letztere mit der Maaßgabe Anwendung, daß er zugleich auf die Baukosten zu beziehen ist, desgleichen die Artikel 472. und 474. und, sobald das Schiff vollendet und von dem Erbauer abgeliefert ist, außerdem die Artikel 470. 471. und 473.

Der Korrespondentrheder (Artikel 459.) kann auch schon vor Vollendung des Schiffs bestellt werden; er hat in diesem Falle sogleich nach seiner Bestellung in Bezug auf den künftigen Rhedereibetrieb die Rechte und Pflichten eines Korrespondentrheders.

Artikel 477.

Wer ein ihm nicht gehöriges Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für seine Rechnung verwendet und es entweder selbst führt oder die Führung einem Schiffer anvertraut, wird im Verhältniß zu Dritten als Rheder angesehen.

Der Eigenthümer kann denjenigen, welcher aus der Verwendung einen Anspruch als Schiffsgläubiger herleitet, an der Durchführung des Anspruchs nicht hindern, sofern er nicht beweist, daß die Verwendung ihm gegenüber eine widerrechtliche und der Gläubiger nicht in gutem Glauben war.

Dritter Titel.

Von dem Schiffer.

Artikel 478.

Der Führer des Schiffs (Schiffskapitain, Schiffer) ist verpflichtet, bei allen Dienstverrichtungen, namentlich bei der Erfüllung der von ihm auszuführenden Verträge, die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers anzuwenden. Er haftet für jeden durch sein Verschulden entstandenen Schaden, insbesondere für den Schaden, welcher aus der Verletzung der in diesem und den folgenden Titeln ihm auferlegten Pflichten entsteht.

Artikel 479.

Diese Haftung des Schiffers besteht nicht nur gegenüber dem Rheder, sondern auch gegenüber dem Befrachter, Ablader und Ladungsempfänger, dem Rei-

Reisenden, der Schiffsbesatzung und demjenigen Schiffsgläubiger, dessen Forderung aus einem Kreditgeschäft (Artikel 497.) entstanden ist, insbesondere dem Bodmereigläubiger.

Der Schiffer wird dadurch, daß er auf Anweisung des Rheders gehandelt hat, den übrigen vorgenannten Personen gegenüber von der Haftung nicht befreit.

Durch eine solche Anweisung wird auch der Rheder persönlich verpflichtet, wenn er bei Ertheilung derselben von dem Sachverhältniß unterrichtet war.

Artikel 480.

Der Schiffer hat vor Antritt der Reise dafür zu sorgen, daß das Schiff in seetüchtigem Stande, gehörig eingerichtet und ausgerüstet, gehörig bemannt und verproviantirt ist, und daß die zum Ausweis für Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Papiere an Bord sind.

Artikel 481.

Der Schiffer hat zu sorgen für die Tüchtigkeit der Geräthschaften zum Laden und Löschen, sowie für die gehörige Stauung nach Seemannsbrauch, auch wenn die Stauung durch besondere Stauer bewirkt wird.

Er hat dafür zu sorgen, daß das Schiff nicht überladen, und daß es mit dem nöthigen Ballaste und der erforderlichen Garnirung versehen wird.

Artikel 482.

Wenn der Schiffer im Auslande die dort geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- und Zollgesetze nicht beobachtet, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Desgleichen hat er den Schaden zu ersetzen, welcher daraus entsteht, daß er Güter ladet, von welchen er wußte oder wissen mußte, daß sie Kriegskontrebande seien.

Artikel 483.

Sobald das Schiff zum Abgehen fertig ist, hat der Schiffer die Reise bei der ersten günstigen Gelegenheit anzutreten.

Auch wenn er durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert ist, das Schiff zu führen, darf er den Abgang oder die Weiterfahrt desselben nicht ungebührlich aufhalten; er muß vielmehr, wenn Zeit und Umstände gestatten, die Anordnung des Rheders einzuholen, diesem ungesäumt die Verhinderung anzeigen und für die Zwischenzeit die geeigneten Vorkehrungen treffen, im entgegengesetzten Falle einen anderen Schiffer einsetzen. Für diesen Stellvertreter ist er nur insofern verantwortlich, als ihm bei der Wahl desselben ein Verschulden zur Last fällt.

Artikel 484.

Vom Beginn des Ladens an bis zur Beendigung der Löschung darf der Schiffer das Schiff gleichzeitig mit dem Steuermann nur in dringenden Fällen verlassen; er hat in solchen Fällen zuvor aus den Schiffsoffizieren oder der übrigen Mannschaft einen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Das-

Dasselbe gilt auch vor Beginn des Ladens und nach Beendigung der Löschung, wenn das Schiff in einem nicht sicheren Hafen oder auf einer nicht sicheren Rhede liegt.

Bei drohender Gefahr oder wenn das Schiff in See sich befindet, muß der Schiffer an Bord sein, sofern nicht eine dringende Nothwendigkeit seine Abwesenheit rechtfertigt.

Artikel 485.

Wenn der Schiffer in Fällen der Gefahr mit den Schiffsoffizieren einen Schiffsrath zu halten für angemessen findet, so ist er gleichwohl an die gefaßten Beschlüsse nicht gebunden; er bleibt stets für die von ihm getroffenen Maaßregeln verantwortlich.

Artikel 486.

Auf jedem Schiffe muß ein Journal geführt werden, in welches für jede Reise alle erheblichen Begebenheiten, seit mit dem Einnehmen der Ladung oder des Ballastes begonnen ist, einzutragen sind.

Das Journal wird unter Aufsicht des Schiffers von dem Steuermann und im Falle der Verhinderung des letzteren von dem Schiffer selbst oder unter seiner Aufsicht von einem durch ihn zu bestimmenden geeigneten Schiffsmann geführt.

Artikel 487.

Von Tag zu Tag sind in das Journal einzutragen:

die Beschaffenheit von Wind und Wetter;

die von dem Schiffe gehaltenen Kurse und zurückgelegten Distanzen;

die ermittelte Breite und Länge;

der Wasserstand bei den Pumpen.

Ferner sind in das Journal einzutragen:

die durch das Loth ermittelte Wassertiefe;

jedes Annehmen eines Lootsen und die Zeit seiner Ankunft und seines Abganges;

die Veränderungen im Personal der Schiffsbesatzung;

die im Schiffsrath gefaßten Beschlüsse;

alle Unfälle, welche dem Schiff oder der Ladung zustoßen, und die Beschreibung derselben.

Auch die auf dem Schiffe begangenen strafbaren Handlungen und die verhängten Disziplinarstrafen, sowie die vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle sind in das Journal einzutragen.

Die Eintragungen müssen, soweit die Umstände nicht hindern, täglich geschehen.

Das Journal ist von dem Schiffer und dem Steuermann zu unterschreiben.

Art.

Artikel 488.

Das Journal, wenn es ordnungsmäßig geführt und in der Form unverdächtig ist, liefert für die Begebenheiten der Reise, soweit darüber weder eine Verklarung erforderlich (Artikel 490.), noch die Beibringung anderer Beläge gebräuchlich ist, in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder andere Beweismittel ergänzt werden kann. Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalt des Journals ein größeres oder geringeres Maaß der Beweiskraft beizulegen sei.

Artikel 489.

Die Landesgesetze können bestimmen, daß auf kleineren Fahrzeugen (Küstenfahrer u. dgl.) die Führung eines Journals nicht erforderlich sei.

Artikel 490.

Der Schiffer hat über alle Unfälle, welche sich während der Reise ereignen, sie mögen den Verlust oder die Beschädigung des Schiffs oder der Ladung, das Einlaufen in einen Nothhafen oder einen sonstigen Nachtheil zur Folge haben, mit Zuziehung aller Personen der Schiffsbesatzung oder einer genügenden Anzahl derselben eine Verklarung abzulegen.

Die Verklarung ist ohne Verzug zu bewirken und zwar:

im Bestimmungshafen oder bei mehreren Bestimmungshäfen, in demjenigen, welchen das Schiff nach dem Unfalle zuerst erreicht;

im Nothhafen, sofern in diesem reparirt oder gelöscht wird;

am ersten geeigneten Orte, wenn die Reise endet, ohne daß der Bestimmungshafen erreicht wird.

Ist der Schiffer gestorben oder außer Stande, die Aufnahme der Verklarung zu bewirken, so ist hierzu der im Range nächste Schiffsoffizier berechtigt und verpflichtet.

Artikel 491.

Die Verklarung muß einen Bericht über die erheblichen Begebenheiten der Reise, namentlich eine vollständige und deutliche Erzählung der erlittenen Unfälle, unter Angabe der zur Abwendung oder Verringerung der Nachtheile angewendeten Mittel enthalten.

Artikel 492.

Im Gebiete dieses Gesetzbuchs muß die Verklarung, unter Vorlegung des Journals und eines Verzeichnisses aller Personen der Schiffsbesatzung, bei dem zuständigen Gericht angemeldet werden.

Das Gericht hat nach Eingang der Anmeldung so bald als thunlich die Verklarung aufzunehmen.

Der dazu anberaumte Termin wird in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht, insofern die Umstände einen solchen Aufenthalt gestatten.

Die

Die Interessen von Schiff und Ladung, sowie die etwa sonst bei dem Unfalle Betheiligten sind berechtigt, selbst oder durch Vertreter der Ablegung der Verklarung beizuwohnen.

Die Verklarung geschieht auf Grundlage des Journals. Kann das geführte Journal nicht beigebracht werden oder ist ein Journal nicht geführt (Artikel 489.), so ist der Grund hiervon anzugeben.

Artikel 493.

Der Richter ist befugt, außer den gestellten noch andere Personen der Schiffsbesatzung, deren Abhörung er angemessen findet, zu vernehmen. Er kann zum Zweck besserer Aufklärung dem Schiffer sowohl als jeder anderen Person der Schiffsbesatzung geeignete Fragen zur Beantwortung vorlegen.

Der Schiffer und die zugezogenen übrigen Personen der Schiffsbesatzung haben ihre Aussagen zu beschwören.

Die über die Verklarung aufgenommene Verhandlung ist in Urschrift aufzubewahren und jedem Betheiligten auf Verlangen beglaubigte Abschrift zu ertheilen.

Artikel 494.

Die in Gemäßheit Artikel 492. und 493. aufgenommene Verklarung liefert vollen Beweis der dadurch beurkundeten Begebenheiten der Reise.

Jedem Betheiligten bleibt im Prozesse der Gegenbeweis vorbehalten.

Artikel 495.

Rechtsgeschäfte, welche der Schiffer eingeht, während das Schiff im Heimathshafen sich befindet, sind für den Rheder nur dann verbindlich, wenn der Schiffer auf Grund einer Vollmacht gehandelt hat, oder wenn ein anderer besonderer Verpflichtungsgrund vorhanden ist.

Zur Annahme der Schiffsmannschaft ist der Schiffer auch im Heimathshafen befugt.

Artikel 496.

Befindet sich das Schiff außerhalb des Heimathshafens, so ist der Schiffer Dritten gegenüber kraft seiner Anstellung befugt, für den Rheder alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausrüstung, Bemannung, Verproviantirung und Erhaltung des Schiffs, sowie überhaupt die Ausführung der Reise mit sich bringen.

Diese Befugniß erstreckt sich auch auf die Eingehung von Frachtverträgen; sie erstreckt sich ferner auf die Anstellung von Klagen, welche sich auf den Wirkungskreis des Schiffers beziehen.

Artikel 497.

Zur Aufnahme von Darlehen, zur Eingehung von Käufen auf Borg, sowie zum Abschlusse ähnlicher Kreditgeschäfte ist jedoch der Schiffer nur dann befugt, wenn es zur Erhaltung des Schiffs oder zur Ausführung der Reise nothwendig und nur insoweit, als es zur Befriedigung des Bedürfnisses erfor-

der-

derlich ist. Ein Bodmereigeschäft ist er einzugehen nur dann befugt, wenn es zur Ausführung der Reise nothwendig und nur insoweit, als es zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich ist.

Die Gültigkeit des Geschäfts ist weder von der wirklichen Verwendung, noch von der Zweckmäßigkeit der unter mehreren Kreditgeschäften getroffenen Wahl, noch von dem Umstande abhängig, ob dem Schiffer das erforderliche Geld zur Verfügung gestanden habe, es sei denn, daß dem Dritten der böse Glaube bewiesen würde.

Artikel 498.

Auf den persönlichen Kredit des Rheders Geschäfte abzuschließen, insbesondere Wechselverbindlichkeiten für denselben einzugehen, ist der Schiffer nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht (Artikel 452. Ziffer 1.) befugt. Verhaltungsmaaßregeln und dienstliche Anweisungen, welche der Schiffer vom Rheder erhält, genügen nicht, die persönliche Haftung des Rheders dem Dritten gegenüber zu begründen.

Artikel 499.

Die Befugniß zum Verkaufe des Schiffs hat der Schiffer nur im Falle dringender Nothwendigkeit, und nachdem dieselbe durch das Ortsgericht nach Anhörung von Sachverständigen und mit Zuziehung des Landeskonsuls, wo ein solcher vorhanden, festgestellt ist.

Ist keine Gerichtsbehörde und auch keine andere Behörde, welche die Untersuchung übernimmt, am Ort vorhanden, so hat der Schiffer zur Rechtfertigung seines Verfahrens das Gutachten von Sachverständigen einzuholen und, wenn dies nicht möglich ist, mit anderen Beweisen sich zu versehen.

Der Verkauf muß öffentlich geschehen.

Artikel 500.

Der Rheder, welcher die gesetzlichen Befugnisse des Schiffers beschränkt hat, kann dem Dritten die Nichteinhaltung dieser Beschränkungen nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß dieselben dem Dritten bekannt waren.

Artikel 501.

Hat der Schiffer ohne besonderen Auftrag für Rechnung des Rheders aus eigenen Mitteln Vorschüsse geleistet oder sich persönlich verpflichtet, so stehen ihm gegen den Rheder wegen des Ersatzes keine größeren Rechte als einem Dritten zu.

Artikel 502.

Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Schiffer in seiner Eigenschaft als Führer des Schiffs, sei es mit, sei es ohne Bezeichnung des Rheders, innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse geschlossen hat, wird der Rheder dem Dritten gegenüber berechtigt und die Haftung des Rheders mit Schiff und Fracht begründet.

Der Schiffer selbst wird dem Dritten durch das Rechtsgeschäft nicht verpflichtet, es sei denn, daß er eine Gewährleistung für die Erfüllung übernom-

nommen oder seine Befugnisse überschritten hätte. Die Haftung des Schiffers nach Maaßgabe der Artikel 478. und 479. wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Artikel 503.

Auch dem Rheder gegenüber sind für den Umfang der Befugnisse des Schiffers die vorstehenden Artikel maaßgebend, soweit der Rheder diese Befugnisse nicht beschränkt hat.

Außerdem ist der Schiffer verpflichtet, von dem Zustande des Schiffs, den Begebnissen der Reisen, den von ihm geschlossenen Verträgen und den anhängig gewordenen Prozessen den Rheder in fortlaufender Kenntniß zu erhalten und in allen erheblichen Fällen, namentlich in den Fällen der Artikel 497. und 499., oder wenn er eine Reise zu ändern oder einzustellen sich genöthigt findet, oder bei außergewöhnlichen Reparaturen und Anschaffungen die Ertheilung von Verhaltungsmaaßregeln nachzusuchen, sofern die Umstände es gestatten.

Zu außergewöhnlichen Reparaturen und Anschaffungen, selbst wenn er sie mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln des Rheders bestreiten kann, darf er nur im Falle der Nothwendigkeit schreiten.

Wenn er das zur Bestreitung eines Bedürfnisses nöthige Geld nicht anders sich verschaffen kann, als entweder durch Bodmerei, oder durch den Verkauf von entbehrlichem Schiffszubehör, oder durch den Verkauf von entbehrlichen Schiffsvorräthen, so hat er diejenige Maaßregel zu ergreifen, welche für den Rheder mit dem geringsten Nachtheil verbunden ist.

Er muß dem Rheder nach der Rückkehr in den Heimathshafen und außerdem, so oft es verlangt wird, Rechnung legen.

Artikel 504.

Im Interesse der Ladungsbetheiligten hat der Schiffer während der Reise zugleich für das Beste der Ladung nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

Werden zur Abwendung oder Verringerung eines Verlustes besondere Maaßregeln erforderlich, so liegt ihm ob, das Interesse der Ladungsbetheiligten als Vertreter derselben wahrzunehmen, wenn thunlich deren Anweisungen einzuholen und, insoweit es den Verhältnissen entspricht, zu befolgen, sonst aber nach eigenem Ermessen zu verfahren und überhaupt thunlichst dafür zu sorgen, daß die Ladungsbetheiligten von solchen Vorfällen und den dadurch veranlaßten Maaßregeln schleunigst in Kenntniß gesetzt werden.

Er ist in solchen Fällen namentlich auch berechtigt, die Ladung ganz oder zum Theil zu löschen, äußerstenfalls, wenn ein erheblicher Verlust wegen drohenden Verderbs oder aus sonstigen Gründen anders nicht abzuwenden ist, zu verkaufen oder Behufs Beschaffung der Mittel zu ihrer Erhaltung und Weiterbeförderung zu verbodmen, sowie im Falle der Anhaltung oder Aufbringung zu reklamiren oder, wenn sie auf andere Weise seiner Verfügung entzogen ist, ihre Wiedererlangung außergerichtlich und gerichtlich zu betreiben.

Artikel 505.

Wird die Fortsetzung der Reise in der ursprünglichen Richtung durch einen Zufall verhindert, so ist der Schiffer befugt, die Reise entweder in einer anderen Richtung fortzusetzen, oder dieselbe auf kürzere oder längere Zeit einzustellen, oder nach dem Abgangshafen zurückzukehren, je nachdem es den Verhältnissen und den möglichst zu berücksichtigenden Anweisungen entspricht.

Im Falle der Auflösung des Frachtvertrages hat er nach den Vorschriften des Artikels 634. zu verfahren.

Artikel 506.

Auf den persönlichen Kredit der Ladungsbetheiligten Geschäfte abzuschließen, ist der Schiffer auch in den Fällen des Artikels 504. nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht befugt.

Artikel 507.

Außer den Fällen des Artikels 504. ist der Schiffer zur Verbodmung der Ladung oder zur Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung nur dann befugt, wenn und insoweit es zum Zweck der Fortsetzung der Reise nothwendig ist.

Artikel 508.

Gründet sich das Bedürfniß in einer großen Haverei und kann der Schiffer demselben durch verschiedene Maaßregeln abhelfen, so hat er diejenige Maaßregel zu ergreifen, welche für die Betheiligten mit dem geringsten Nachtheil verbunden ist.

Artikel 509.

Liegt der Fall einer großen Haverei nicht vor, so ist der Schiffer zur Verbodmung der Ladung oder zur Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung nur dann befugt, wenn er dem Bedürfniß auf anderem Wege nicht abhelfen kann, oder wenn die Wahl eines anderen Mittels einen unverhältnißmäßigen Schaden für den Rheder zur Folge haben würde.

Auch in diesen Fällen kann er die Ladung nur zusammen mit dem Schiff und der Fracht verbodmen (Artikel 681. Absatz 2.).

Er hat die Verbodmung vor dem Verkauf zu wählen, es sei denn, daß die Verbodmung einen unverhältnißmäßigen Schaden für den Rheder zur Folge haben würde.

Artikel 510.

Die Verbodmung der Ladung oder die Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung wird in den Fällen des vorstehenden Artikels als ein für Rechnung des Rheders abgeschlossenes Kreditgeschäft (Artikel 497. und 757. Ziff. 7.) angesehen.

Artikel 511.

In Bezug auf die Gültigkeit der in den Fällen der Artikel 504. und

 507.

507. bis 509. von dem Schiffer abgeschlossenen Rechtsgeschäfte kommen die Vorschriften des Artikels 497. zur Anwendung.

Artikel 512.

Zu den Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Schiffer nach den Artikeln 495. 496. 497. 499. 504. 507. bis 509. vorzunehmen befugt ist, bedarf er der in den Landesgesetzen etwa vorgeschriebenen Spezialvollmacht nicht.

Artikel 513.

Was der Schiffer vom Befrachter, Ablader oder Ladungsempfänger außer der Fracht als Kaplaken, Primage oder sonst als Belohnung oder Entschädigung, gleichviel unter welchem Namen, erhält, muß er dem Rheder als Einnahme in Rechnung bringen.

Artikel 514.

Der Schiffer darf ohne Einwilligung des Rheders für eigene Rechnung keine Güter verladen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so muß er dem Rheder die höchste am Abladungsort zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet des Rechts des Rheders, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Artikel 515.

Der Schiffer kann, selbst wenn das Gegentheil vereinbart ist, jederzeit von dem Rheder entlassen werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche.

Artikel 516.

Erfolgt die Entlassung, weil der Schiffer untüchtig befunden ist, oder weil er seiner Pflicht nicht genügt, so erhält er nur dasjenige, was er von der Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bis dahin verdient hat.

Artikel 517.

Wenn ein Schiffer, welcher für eine bestimmte Reise angestellt ist, entlassen wird, weil die Reise wegen Krieg, Embargo oder Blokade, oder wegen eines Einfuhr- oder Ausfuhrverbots, oder wegen eines anderen Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann, so erhält er gleichfalls nur dasjenige, was er von der Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bis dahin verdient hat. Dasselbe gilt, wenn ein auf unbestimmte Zeit angestellter Schiffer entlassen wird, nachdem er die Ausführung einer bestimmten Reise übernommen hat.

Erfolgt in diesen Fällen die Entlassung während der Reise, so hat der Schiffer außerdem nach seiner Wahl entweder auf freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder auf eine entsprechende Vergütung Anspruch.

Wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs ein Anspruch auf freie Zurückbeförderung begründet ist, so umfaßt derselbe auch den Unterhalt während der Reise.

Art.

Artikel 518.

Wird ein Schiffer, welcher auf unbestimmte Zeit angestellt ist, aus anderen als den in den Artikeln 516. und 517. angeführten Gründen entlassen, nachdem er die Ausführung einer bestimmten Reise übernommen hat, so erhält er außer demjenigen, was ihm nach den Bestimmungen des vorigen Artikels gebührt, als Entschädigung noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem die Entlassung in einem Europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen erfolgt ist. Jedoch erhält er in keinem Falle mehr, als er erhalten haben würde, wenn er die Reise zu Ende geführt hätte.

Artikel 519.

War die Heuer nicht zeitweise, sondern in Bausch und Bogen für die ganze Reise bedungen, so wird in den Fällen der Artikel 516. bis 518. die verdiente Heuer mit Rücksicht auf den vollen Heuerbetrag nach Verhältniß der geleisteten Dienste, sowie des etwa zurückgelegten Theiles der Reise bestimmt. Zur Ermittelung der im Artikel 518. erwähnten Heuer für zwei oder vier Monate wird die durchschnittliche Dauer der Reise einschließlich der Ladungs- und Löschungszeit unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Schiffs in Ansatz gebracht und danach die Heuer für die zwei oder vier Monate berechnet.

Artikel 520.

Endet die Rückreise des Schiffs nicht in dem Heimathshafen, und war der Schiffer für die Aus- und Rückreise oder auf bestimmte Zeit angestellt, so hat der Schiffer Anspruch auf freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, und auf Fortbezug der Heuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

Artikel 521.

Der Schiffer, welcher auf unbestimmte Zeit angestellt ist, muß, sobald er eine Reise angetreten hat, in dem Dienste verbleiben, bis das Schiff in den Heimathshafen oder in einen inländischen Hafen zurückgekehrt und die Entlöschung erfolgt ist.

Er kann jedoch seine Entlassung fordern, wenn seit der ersten Abreise zwei oder drei Jahre verflossen sind, je nachdem das Schiff zur Zeit der Aufkündigung in einem Europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet. Er hat in einem solchen Falle dem Rheder die zu seiner Ersetzung erforderliche Zeit zu gewähren und den Dienst inzwischen fortzusetzen, jedenfalls die laufende Reise zu beendigen.

Hat der Rheder sofort nach der Kündigung die Rückreise angeordnet, so muß der Schiffer das Schiff zurückführen.

Artikel 522.

Die Schiffspart, mit welcher der Schiffer auf Grund einer mit den übrigen Rhedern getroffenen Vereinbarung als Mitrheder an dem Schiff betheiligt ist, muß im Falle seiner unfreiwilligen Entlassung auf sein Verlangen

von

von den Mitrhedern gegen Auszahlung des durch Sachverständige zu bestimmenden Schätzungswerthes übernommen werden. Dieses Recht des Schiffers erlischt, wenn er die Erklärung, davon Gebrauch zu machen, ohne Grund verzögert.

Artikel 523.

Falls der Schiffer nach Antritt der Reise erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

1) wenn der Schiffer mit dem Schiff zurückkehrt und die Rückreise in dem Heimathshafen oder in dem Hafen endet, wo er geheuert worden ist, bis zur Beendigung der Rückreise;
2) wenn er mit dem Schiff zurückkehrt und die Reise nicht in einem der genannten Häfen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit Beendigung der Rückreise;
3) wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffs.

Auch gebührt ihm in den beiden letzteren Fällen freie Zurückbeförderung (Artikel 517.) oder nach seiner Wahl eine entsprechende Vergütung.

Die Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bezieht der nach Antritt der Reise erkrankte oder verwundete Schiffer, wenn er mit dem Schiff zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise, wenn er am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Ist der Schiffer bei Vertheidigung des Schiffs beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.

Artikel 524.

Stirbt der Schiffer nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile zu entrichten; ist der Tod nach Antritt der Reise erfolgt, so hat der Rheder auch die Beerdigungskosten zu tragen.

Wird der Schiffer bei Vertheidigung des Schiffs getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu zahlen.

Artikel 525.

Auf die in den Artikeln 523. und 524. bezeichneten Forderungen findet die Vorschrift des Artikels 453. gleichfalls Anwendung.

Artikel 526.

Auch nach dem Verluste des Schiffs ist der Schiffer verpflichtet, noch für die Verklarung zu sorgen und überhaupt das Interesse des Rheders so lange wahrzunehmen, als es erforderlich ist. Er hat aber auch für diese Zeit Anspruch auf Fortbezug der Heuer und auf Erstattung der Kosten des Unterhalts. Für diese Heuer und Unterhaltskosten haftet der Rheder persönlich. Außerdem behält der Schiffer, jedoch nur nach Maaßgabe des Artikels 453., Anspruch auf

freie

freie Zurückbeförderung (Artikel 517.) oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

Artikel 527.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die von dem Schiffer nachzuweisende Qualifikation werden durch dieses Gesetzbuch nicht berührt.

Vierter Titel.

Von der Schiffsmannschaft.

Artikel 528.

Zur „Schiffsmannschaft" werden auch die Schiffsoffiziere mit Ausschluß des Schiffers gerechnet; desgleichen ist unter „Schiffsmann" auch jeder Schiffsoffizier mit Ausnahme des Schiffers zu verstehen.

Artikel 529.

Die Bestimmungen des mit der Schiffsmannschaft abgeschlossenen Heuervertrages sind in die Musterrolle aufzunehmen.

Artikel 530.

Wird ein Schiffsmann erst nach Anfertigung der Musterrolle geheuert, so gelten für ihn in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen die nach Inhalt der Musterrolle mit der übrigen Schiffsmannschaft getroffenen Abreden, insbesondere kann er nur dieselbe Heuer fordern, welche nach der Musterrolle den übrigen Schiffsleuten seines Ranges gebührt.

Artikel 531.

Die Verpflichtung der Schiffsmannschaft, an Bord zu kommen und Schiffsdienste zu leisten, beginnt, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, mit der Anmusterung.

Von demselben Zeitpunkt an ist, in Ermangelung einer anderweitigen Abrede, die Heuer zu zahlen.

Artikel 532.

Den Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, kann der Schiffer zur Erfüllung seiner Pflicht zwangsweise anhalten lassen.

Artikel 533.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers unweigerlich Gehorsam zu leisten und zu jeder Zeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten.

Er ist der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen. Die näheren Bestimmungen über die Disziplinargewalt des Schiffers bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.

Artikel 534.

Der Schiffsmann darf ohne Erlaubniß des Schiffers keine Güter an Bord bringen. Für die gegen dieses Verbot beförderten eigenen oder fremden Güter muß er die höchste am Abladungsort zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz eines erweislich höheren Schadens.

Der Schiffer ist auch befugt, die Güter über Bord zu werfen, wenn dieselben Schiff oder Ladung gefährden.

Die Landesgesetze, welche die Uebertretung des Verbots mit noch anderen Nachtheilen bedrohen, werden hierdurch nicht berührt.

Artikel 535.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, auf Verlangen bei der Verklarung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bestärken.

Artikel 536.

Die Heuer ist dem Schiffsmann, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, erst nach Beendigung der Reise oder bei der Abdankung zu zahlen, wenn diese früher erfolgt.

Ob und inwieweit vor dem Antritt und während der Reise Vorschußzahlungen und Abschlagszahlungen zu leisten sind, bestimmen die Landesgesetze und in deren Ermangelung der Ortsgebrauch des Heimathshafens.

Artikel 537.

Der Schiffsmann darf den Schiffer vor einem fremden Gericht nicht belangen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er nicht allein für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern er wird außerdem der bis dahin verdienten Heuer verlustig.

Er kann in Fällen, die keinen Aufschub leiden, die vorläufige Entscheidung des Landeskonsuls oder desjenigen Konsuls, welcher dessen Geschäfte zu versehen berufen ist, und in Ermangelung eines solchen die des Konsuls eines anderen Deutschen Staates nachsuchen.

Jeder Theil hat die Entscheidung des Konsuls einstweilen zu befolgen, vorbehaltlich der Befugniß, nach Beendigung der Reise seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Artikel 538.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, während der ganzen Reise einschließlich etwaiger Zwischenreisen bis zur Beendigung der Rückreise im Dienste zu verbleiben, wenn in dem Heuervertrage nicht ein Anderes bestimmt ist.

Endet die Rückreise nicht in dem Heimathshafen, so hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Artikel 517.) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, und auf Fortbezug der Heuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

Artikel 539.

Ist nach Beendigung der Ausreise eine Zwischenreise beschlossen oder ist eine Zwischenreise beendigt, so kann der Schiffsmann seine Entlassung fordern, wenn seit dem Dienstantritt zwei oder drei Jahre verflossen sind, je nachdem das Schiff in einem Europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet. Bei der Entlassung ist dem Schiffsmann die bis dahin verdiente Heuer, nicht aber eine weitere Vergütung zu zahlen.

Die Entlassung kann nicht gefordert werden, sobald die Rückreise angeordnet ist.

Artikel 540.

Der vorstehende Artikel findet keine Anwendung, wenn der Schiffsmann für eine längere Zeit sich verheuert hat.

Die Verheuerung auf unbestimmte Zeit oder mit der allgemeinen Bestimmung, daß nach Beendigung der Ausreise der Dienst für alle Reisen, welche noch beschlossen werden möchten, fortzusetzen sei, wird als eine Verheuerung auf längere Zeit nicht angesehen.

Artikel 541.

In allen Fällen, in welchen ein Schiff länger als zwei Jahre auswärts verweilt, tritt in Ermangelung einer anderweitigen Abrede für den seit der Ausreise im Dienste befindlichen Schiffsmann eine Erhöhung der Heuer ein, wenn diese nach Zeit bedungen ist.

Das Maaß der Erhöhung bestimmen die Landesgesetze.

Artikel 542.

Der Heuervertrag endet, wenn das Schiff durch einen Zufall dem Rheder verloren geht, insbesondere

wenn es verunglückt,

wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt (Artikel 444.) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird,

wenn es geraubt wird,

wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird.

Dem Schiffsmann gebührt alsdann nicht allein die verdiente Heuer, sondern auch freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers eine entsprechende Vergütung.

Er bleibt verbunden, bei der Bergung gegen Fortbezug der Heuer Hülfe zu leisten und bei der Verklarung gegen Zahlung der etwa erwachsenden Reise- und Versäumnißkosten mitzuwirken. Für diese Kosten haftet der Rheder persönlich, im Uebrigen haftet er nur nach Maaßgabe des Artikels 453.

Artikel 543.

Der Schiffer kann den Schiffsmann, abgesehen von den in dem Heuervertrage bestimmten Fällen, vor Ablauf der Dienstzeit entlassen:

1) so

1) so lange die Reise noch nicht angetreten ist, wenn der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist; wird die Untauglichkeit erst später entdeckt, so ist der Schiffer befugt, den Schiffsmann, mit Ausschluß des Steuermannes, im Range herabzusetzen und seine Heuer verhältnißmäßig zu verringern;
2) wenn der Schiffsmann eines groben Dienstvergehens, insbesondere des wiederholten Ungehorsams oder der fortgesetzten Widerspänstigkeit, der Schmuggelei oder einer mit schwerer Strafe bedrohten Handlung sich schuldig macht;
3) wenn der Schiffsmann mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, oder wenn er durch eine unerlaubte Handlung eine Krankheit oder Verwundung sich zuzieht, welche ihn arbeitsunfähig macht;
4) wenn die Reise, für welche der Schiffsmann geheuert war, wegen Krieg, Embargo oder Blokade, oder wegen eines Ausfuhr- oder Einfuhrverbots, oder wegen eines anderen Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann.

Artikel 544.

Dem Schiffsmann gebührt in den Fällen der Ziffern 1. bis 3. des Artikels 543. nicht mehr als die verdiente Heuer; in den Fällen der Ziffer 4. hat er, wenn er nach Antritt der Reise entlassen wird, nicht allein auf die verdiente Heuer, sondern auch auf freie Zurückbeförderung (Artikel 517.) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung Anspruch.

Die Landesgesetze, welche den Schiffsmann in Fällen der Pflichtverletzung (Ziff. 2.) mit Verlust der verdienten Heuer bedrohen, werden durch die vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Den Landesgesetzen bleibt auch vorbehalten, noch aus anderen als den im Artikel 543. angeführten Gründen die unfreiwillige Entlassung des Schiffsmannes ohne Entschädigung oder gegen theilweise Entschädigung zu gestatten.

Artikel 545.

Der für eine Reise geheuerte Schiffsmann, welcher aus anderen als den in den Artikeln 543. und 544. erwähnten Gründen vor Ablauf des Heuervertrages entlassen wird, behält, wenn die Entlassung vor Antritt der Reise erfolgt, als Entschädigung die etwa empfangenen Hand- und Vorschußgelder, soweit dieselben den üblichen Betrag nicht übersteigen.

Sind Hand- und Vorschußgelder nicht gezahlt, so hat er als Entschädigung die Heuer für einen Monat zu fordern.

Ist die Entlassung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so erhält er außer der verdienten Heuer noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem er in einem Europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen entlassen ist, jedoch nicht mehr als er erhalten haben würde, wenn er erst nach Beendigung der Reise entlassen worden wäre.

Außerdem hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Artikel 517.) nach

nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung.

Artikel 546.

Ist die Heuer in Bausch und Bogen bedungen, so wird die verdiente Heuer (Artikel 537. 539. 542. 544. 545.) und die ein-, zwei- oder viermonatliche Heuer (Artikel 545.) nach Anleitung des Artikels 519. berechnet.

Artikel 547.

Der Schiffsmann kann seine Entlassung fordern, wenn sich der Schiffer einer groben Verletzung seiner ihm gegen denselben obliegenden Pflichten, insbesondere durch schwere Mißhandlung oder durch grundlose Vorenthaltung von Speise und Trank schuldig macht.

Der Schiffsmann, welcher aus einem solchen Grunde seine Entlassung nimmt, hat dieselben Ansprüche, welche für den Fall des Artikels 545. bestimmt sind.

Die Landesgesetze können bestimmen, ob und aus welchen anderen Gründen dem Schiffsmann das Recht, die Entlassung zu fordern, außerdem noch zustehe.

In einem anderen Lande darf der Schiffsmann, welcher seine Entlassung fordert, nicht ohne Genehmigung des zuständigen Konsuls (Artikel 537.) den Dienst verlassen.

Artikel 548.

Falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

1) wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verwundung die Reise nicht antritt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Erkrankung oder Verwundung;
2) wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe nach dem Heimathshafen oder dem Hafen, wo er geheuert worden ist, zurückkehrt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;
3) wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, die Rückreise des Schiffs jedoch nicht in einem der genannten Häfen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;
4) wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffs.

Auch gebührt dem Schiffsmann in den beiden letzteren Fällen freie Zurückbeförderung (Artikel 517.) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Rheders eine entsprechende Vergütung.

Artikel 549.

Die Heuer bezieht der erkrankte oder verwundete Schiffsmann:

wenn er die Reise nicht antritt, bis zur Einstellung des Dienstes;

 wenn

wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise;

wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Ist der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffs beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.

Artikel 550.

Auf den Schiffsmann, welcher die Krankheit oder Verwundung durch eine unerlaubte Handlung sich zugezogen hat oder mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, finden die Artikel 548. und 549. keine Anwendung.

Artikel 551.

Stirbt der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Heuer (Artikel 546.) zu zahlen und die Beerdigungskosten zu tragen. Wird der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffs getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu entrichten.

Soweit der Nachlaß des während der Reise verstorbenen Schiffsmannes an Bord sich befindet, hat der Schiffer für die Aufzeichnung und die Aufbewahrung, sowie erforderlichenfalls für den Verkauf des Nachlasses Sorge zu tragen.

Artikel 552.

Auf die in den Artikeln 548. 549. und 551. bezeichneten Forderungen findet die Vorschrift des Artikels 453. gleichfalls Anwendung.

Artikel 553.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Voraussetzungen zu bestimmen, ohne welche kein Schiffsmann wider seinen Willen in einem anderen Lande zurückgelassen werden darf, sowie das Verfahren zu regeln, welches der Schiffer im Falle einer solchen Zurücklassung einhalten muß.

Artikel 554.

Personen, welche, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem Schiff als Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft angestellt sind, haben, sofern nicht durch Vertrag ein Anderes bestimmt ist, dieselben Rechte und Pflichten, welche in diesem Titel in Ansehung der Schiffsmannschaft festgesetzt sind.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie von dem Schiffer oder Rheder angenommen worden sind.

Artikel 555.

Der dem Schiffsmann als Lohn zugestandene Antheil an der Fracht oder an dem Gewinn wird als Heuer im Sinne dieses Titels nicht angesehen.

Artikel 556.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, sowohl in Ansehung des im vorhergehenden Artikel erwähnten Lohnverhältnisses, als in anderen Beziehungen die Vorschriften dieses Titels zu ergänzen.

Fünfter Titel.

Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern.

Artikel 557.

Der Frachtvertrag zur Beförderung von Gütern bezieht sich entweder

1) auf das Schiff im Ganzen oder einen verhältnißmäßigen Theil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffs, oder
2) auf einzelne Güter (Stückgüter).

Artikel 558.

Wird das Schiff im Ganzen oder zu einem verhältnißmäßigen Theil, oder wird ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet, so kann jede Partei verlangen, daß über den Vertrag eine schriftliche Urkunde (Chartepartie) errichtet werde.

Artikel 559.

In der Verfrachtung eines ganzen Schiffs ist die Kajüte nicht einbegriffen; es dürfen jedoch in dieselbe ohne Einwilligung des Befrachters keine Güter verladen werden.

Artikel 560.

Bei jeder Art von Frachtvertrag (Artikel 557.) hat der Verfrachter das Schiff in seetüchtigem Stande zu liefern.

Er haftet dem Befrachter für jeden Schaden, welcher aus dem mangelhaften Zustande des Schiffs entsteht, es sei denn, daß die Mängel aller Sorgfalt ungeachtet nicht zu entdecken waren.

Artikel 561.

Der Schiffer hat zur Einnahme der Ladung das Schiff an den vom Befrachter oder, wenn das Schiff an Mehrere verfrachtet ist, von sämmtlichen Befrachtern ihm angewiesenen Platz hinzulegen.

Wenn die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgt, oder wenn von sämmtlichen Befrachtern nicht derselbe Platz angewiesen wird, oder wenn die Wassertiefe, die Sicherheit des Schiffs oder die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen die Befolgung der Anweisung nicht gestatten, so muß der Schiffer an dem ortsüblichen Ladungsplatz anlegen.

Artikel 562.

Sofern nicht durch Vertrag oder durch die örtlichen Verordnungen des Abladungshafens und in deren Ermangelung durch einen daselbst bestehenden Ortsgebrauch ein Anderes bestimmt ist, müssen die Güter von dem Befrachter kostenfrei bis an das Schiff geliefert, dagegen die Kosten der Einladung derselben in das Schiff von dem Verfrachter getragen werden.

Artikel 563.

Der Verfrachter muß statt der vertragsmäßigen Güter andere, von dem Befrachter zur Verschiffung nach demselben Bestimmungshafen ihm angebotene Güter annehmen, wenn dadurch seine Lage nicht erschwert wird.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Güter im Vertrage nicht blos nach Art oder Gattung, sondern speziell bezeichnet sind.

Artikel 564.

Der Befrachter oder Ablader, welcher die verladenen Güter unrichtig bezeichnet oder Kriegskontrebande oder Güter verladet, deren Ausfuhr oder deren Einfuhr in den Bestimmungshafen verboten ist, oder welcher bei der Abladung die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- und Zollgesetze übertritt, wird, insofern ihm dabei ein Verschulden zur Last fällt, nicht blos dem Verfrachter, sondern auch allen übrigen im ersten Absatz des Artikels 479. bezeichneten Personen für den durch sein Verfahren veranlaßten Aufenthalt und jeden anderen Schaden verantwortlich.

Dadurch, daß er mit Genehmigung des Schiffers gehandelt hat, wird seine Verantwortlichkeit den übrigen Personen gegenüber nicht ausgeschlossen.

Er kann aus der Konfiskation der Güter keinen Grund herleiten, die Zahlung der Fracht zu verweigern.

Gefährden die Güter das Schiff oder die übrige Ladung, so ist der Schiffer befugt, dieselben ans Land zu setzen oder in dringenden Fällen über Bord zu werfen.

Artikel 565.

Auch derjenige, welcher ohne Wissen des Schiffers Güter an Bord bringt, ist nach Maaßgabe des vorigen Artikels zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schiffer ist befugt, solche Güter wieder ans Land zu setzen oder, wenn sie das Schiff oder die übrige Ladung gefährden, nöthigenfalls über Bord zu werfen. Hat der Schiffer die Güter an Bord behalten, so muß dafür die höchste am Abladungsort zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht bezahlt werden.

Artikel 566.

Der Verfrachter ist nicht befugt, ohne Erlaubniß des Befrachters die Güter in ein anderes Schiff zu verladen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er für jeden Schaden verantwortlich, in Ansehung dessen er nicht beweist, daß derselbe auch dann entstanden und dem Befrachter zur Last gefal-

fallen sein würde, wenn die Güter nicht in ein anderes Schiff verladen worden wären.

Auf Umladungen in ein anderes Schiff, welche in Fällen der Noth nach Antritt der Reise erfolgen, findet dieser Artikel keine Anwendung.

Artikel 567.

Ohne Genehmigung des Abladers dürfen dessen Güter weder auf das Verdeck verladen, noch an die Seiten des Schiffs gehängt werden.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten zu bestimmen, daß in Ansehung der Küstenschiffahrt die vorstehende Vorschrift, soweit sie auf die Beladung des Verdecks sich bezieht, keine Anwendung finde.

Artikel 568.

Bei der Verfrachtung eines Schiffs im Ganzen hat der Schiffer, sobald er zur Einnahme der Ladung fertig und bereit ist, dies dem Befrachter anzuzeigen.

Mit dem auf die Anzeige folgenden Tage beginnt die Ladezeit.

Ueber die Ladezeit hinaus hat der Verfrachter auf die Abladung noch länger zu warten, wenn es vereinbart ist (Ueberliegezeit).

Für die Ladezeit kann, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist, keine besondere Vergütung verlangt werden. Dagegen muß der Befrachter dem Verfrachter für die Ueberliegezeit eine Vergütung (Liegegeld) gewähren.

Artikel 569.

Ist die Dauer der Ladezeit durch Vertrag nicht festgesetzt, so wird sie durch die örtlichen Verordnungen des Abladungshafens und in deren Ermangelung durch den daselbst bestehenden Ortsgebrauch bestimmt. Besteht auch ein solcher Ortsgebrauch nicht, so gilt als Ladezeit eine den Umständen des Falles angemessene Frist.

Ist eine Ueberliegezeit, nicht aber deren Dauer, durch Vertrag bestimmt, so beträgt die Ueberliegezeit vierzehn Tage.

Enthält der Vertrag nur die Festsetzung eines Liegegeldes, so ist anzunehmen, daß eine Ueberliegezeit ohne Bestimmung der Dauer vereinbart sei.

Artikel 570.

Ist die Dauer der Ladezeit oder der Tag, mit welchem dieselbe enden soll, durch Vertrag bestimmt, so beginnt die Ueberliegezeit ohne Weiteres mit dem Ablauf der Ladezeit.

In Ermangelung einer solchen vertragsmäßigen Bestimmung beginnt die Ueberliegezeit erst, nachdem der Verfrachter dem Befrachter erklärt hat, daß die Ladezeit abgelaufen sei. Der Verfrachter kann schon innerhalb der Ladezeit dem Befrachter erklären, an welchem Tage er die Ladezeit für abgelaufen halte. In diesem Falle ist zum Ablauf der Ladezeit und zum Beginn der Ueberliegezeit eine neue Erklärung des Verfrachters nicht erforderlich.

Artikel 571.

Nach Ablauf der Ladezeit oder, wenn eine Ueberliegezeit vereinbart ist, nach Ablauf der Ueberliegezeit ist der Verfrachter nicht verpflichtet, auf die Abladung noch länger zu warten. Er muß jedoch seinen Willen, nicht länger zu warten, spätestens drei Tage vor Ablauf der Ladezeit oder der Ueberliegezeit dem Befrachter erklären.

Ist dies nicht geschehen, so läuft die Ladezeit oder Ueberliegezeit nicht eher ab, als bis die Erklärung nachgeholt ist und seit dem Tage der Abgabe derselben drei Tage verstrichen sind.

Die in diesem Artikel erwähnten drei Tage werden in allen Fällen als ununterbrochen fortlaufende Tage nach dem Kalender gezählt.

Artikel 572.

Die in den Artikeln 570. und 571. erwähnten Erklärungen des Verfrachters sind an keine besondere Form gebunden. Weigert sich der Befrachter, den Empfang einer solchen Erklärung in genügender Weise zu bescheinigen, so ist der Verfrachter befugt, eine öffentliche Urkunde darüber auf Kosten des Befrachters errichten zu lassen.

Artikel 573.

Das Liegegeld wird, wenn es nicht durch Vertrag bestimmt ist, von dem Richter nach billigem Ermessen, nöthigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen festgesetzt.

Der Richter hat hierbei auf die näheren Umstände des Falles, insbesondere auf die Heuerbeträge und Unterhaltskosten der Schiffsbesatzung, sowie auf den dem Verfrachter entgehenden Frachtverdienst Rücksicht zu nehmen.

Artikel 574.

Bei Berechnung der Lade- und Ueberliegezeit werden die Tage in ununterbrochen fortlaufender Reihenfolge gezählt; insbesondere kommen in Ansatz die Sonn- und Feiertage, sowie diejenigen Tage, an welchen der Befrachter durch Zufall die Ladung zu liefern verhindert ist.

Nicht in Ansatz kommen jedoch die Tage, an welchen durch Wind und Wetter oder durch irgend einen anderen Zufall entweder

1) die Lieferung nicht nur der bedungenen, sondern jeder Art von Ladung an das Schiff, oder
2) die Uebernahme der Ladung

verhindert ist.

Artikel 575.

Für die Tage, während welcher der Verfrachter wegen Verhinderung der Lieferung jeder Art von Ladung hat länger warten müssen, gebührt ihm Liegegeld, selbst wenn die Verhinderung während der Ladezeit eingetreten ist. Dagegen ist für die Tage, während welcher er wegen Verhinderung der Uebernahme der

La-

Ladung hat länger warten müssen, Liegegeld nicht zu entrichten, selbst wenn die Verhinderung während der Ueberliegezeit eingetreten ist.

Artikel 576.

Sind für die Dauer der Ladezeit nach Artikel 569. die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch maaßgebend, so kommen bei Berechnung der Ladezeit die beiden vorstehenden Artikel nur insoweit zur Anwendung, als die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch nichts Abweichendes bestimmen.

Artikel 577.

Hat der Verfrachter sich ausbedungen, daß die Abladung bis zu einem bestimmten Tage beendigt sein müsse, so wird er durch die Verhinderung der Lieferung jeder Art von Ladung (Artikel 574. Ziff. 1.) zum längeren Warten nicht verpflichtet.

Artikel 578.

Soll der Verfrachter die Ladung von einem Dritten erhalten, und ist dieser Dritte ungeachtet der von dem Verfrachter in ortsüblicher Weise kundgemachten Bereitschaft zum Laden nicht zu ermitteln, oder verweigert er die Lieferung der Ladung, so hat der Verfrachter den Befrachter schleunigst hiervon zu benachrichtigen und nur bis zum Ablauf der Ladezeit, nicht auch während der etwa vereinbarten Ueberliegezeit auf die Abladung zu warten, es sei denn, daß er von dem Befrachter oder einem Bevollmächtigten desselben noch innerhalb der Ladezeit eine entgegengesetzte Anweisung erhält.

Ist für die Ladezeit und die Löschzeit zusammen eine ungetheilte Frist bestimmt, so wird für den oben erwähnten Fall die Hälfte dieser Frist als Ladezeit angesehen.

Artikel 579.

Der Verfrachter muß auf Verlangen des Befrachters die Reise auch ohne die volle bedungene Ladung antreten. Es gebührt ihm aber alsdann nicht allein die volle Fracht und das etwaige Liegegeld, sondern er ist auch berechtigt, insoweit ihm durch die Unvollständigkeit der Ladung die Sicherheit für die volle Fracht entgeht, die Bestellung einer anderweitigen Sicherheit zu fordern. Außerdem sind ihm die Mehrkosten, welche in Folge der Unvollständigkeit der Ladung ihm etwa erwachsen, durch den Befrachter zu erstatten.

Artikel 580.

Hat der Befrachter bis zum Ablauf der Zeit, während welcher der Verfrachter auf die Abladung zu warten verpflichtet ist (Wartezeit), die Abladung nicht vollständig bewirkt, so ist der Verfrachter befugt, sofern der Befrachter nicht von dem Vertrage zurücktritt, die Reise anzutreten und die im vorstehenden Artikel bezeichneten Forderungen geltend zu machen.

Artikel 581.

Der Befrachter kann vor Antritt der Reise, sei diese eine einfache oder zusammengesetzte, von dem Vertrage unter der Verpflichtung zurücktreten, die Hälfte der bedungenen Fracht als Fautfracht zu zahlen.

Bei Anwendung dieser Bestimmung wird die Reise schon dann als angetreten erachtet:

1) wenn der Befrachter den Schiffer bereits abgefertigt hat;
2) wenn er die Ladung bereits ganz oder zum Theil geliefert hat und die Wartezeit verstrichen ist.

Artikel 582.

Macht der Befrachter von dem im vorstehenden Artikel bezeichneten Rechte Gebrauch, nachdem Ladung geliefert ist, so muß er auch die Kosten der Einladung und Wiederausladung tragen und für die Zeit der mit möglichster Beschleunigung zu bewirkenden Wiederausladung, soweit sie nicht in die Ladezeit fällt, Liegegeld (Artikel 573.) zahlen.

Der Verfrachter ist verpflichtet, den Aufenthalt, welchen die Wiederausladung verursacht, selbst dann sich gefallen zu lassen, wenn dadurch die Wartezeit überschritten wird, wogegen ihm für die Zeit nach Ablauf der Wartezeit Liegegeld und der Ersatz des durch Ueberschreitung der Wartezeit entstandenen Schadens gebührt, soweit der letztere den Betrag dieses Liegegeldes erweislich übersteigt.

Artikel 583.

Nachdem die Reise im Sinne des Artikels 581. angetreten ist, kann der Befrachter nur gegen Berichtigung der vollen Fracht, sowie aller sonstigen Forderungen des Verfrachters (Artikel 615.) und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im Artikel 616. bezeichneten Forderungen von dem Vertrage zurücktreten und die Wiederausladung der Güter fordern.

Im Fall der Wiederausladung hat der Befrachter nicht nur die hierdurch entstandenen Mehrkosten, sondern auch den Schaden zu ersetzen, welcher aus dem durch die Wiederausladung verursachten Aufenthalt dem Verfrachter entsteht.

Zum Zweck der Wiederausladung der Güter die Reise zu ändern oder einen Hafen anzulaufen, ist der Verfrachter nicht verpflichtet.

Artikel 584.

Der Befrachter ist statt der vollen Fracht nur zwei Drittel derselben als Fautfracht zu zahlen verpflichtet, wenn das Schiff zugleich auf Rückladung verfrachtet ist oder in Ausführung des Vertrags zur Einnahme der Ladung eine Fahrt aus einem anderen Hafen zu machen hat, und wenn in diesen beiden Fällen der Rücktritt früher erklärt wird, als die Rückreise oder die Reise aus dem Abladungshafen im Sinne des Artikels 581. angetreten ist.

Artikel 585.

Bei anderen zusammengesetzten Reisen erhält der Verfrachter, wenn der Befrachter den Rücktritt erklärt, bevor in Bezug auf den letzten Reiseabschnitt die Reise im Sinne des Artikels 581. angetreten ist, als Fautfracht zwar die volle Fracht, es kommt von dieser jedoch eine angemessene Quote in Abzug, sofern die Umstände die Annahme begründen, daß der Verfrachter in Folge der Auf-

Aufhebung des Vertrages Kosten erspart und Gelegenheit zu anderweitigem Frachtverdienst gehabt habe.

Können sich die Parteien über die Zulässigkeit des Abzuges oder die Höhe desselben nicht einigen, so entscheidet darüber der Richter nach billigem Ermessen.

Der Abzug darf in keinem Falle die Hälfte der Fracht übersteigen.

Artikel 586.

Hat der Befrachter bis zum Ablauf der Wartezeit keine Ladung geliefert, so ist der Verfrachter an seine Verpflichtungen aus dem Vertrage nicht länger gebunden, und befugt, gegen den Befrachter dieselben Ansprüche geltend zu machen, welche ihm zugestanden haben würden, wenn der Befrachter von dem Vertrage zurückgetreten wäre (Artikel 581. 584. 585.).

Artikel 587.

Auf die Fautfracht wird die Fracht, welche der Verfrachter für andere Ladungsgüter erhält, nicht angerechnet.

Durch diese Bestimmung wird jedoch die Vorschrift im ersten Absatz des Artikels 585. nicht berührt.

Der Anspruch des Verfrachters auf Fautfracht ist nicht davon abhängig, daß er die im Vertrage bezeichnete Reise ausführt.

Durch die Fautfracht werden die Ansprüche des Verfrachters auf Liegegeld und die übrigen ihm etwa zustehenden Forderungen (Artikel 615.) nicht ausgeschlossen.

Artikel 588.

Ist ein verhältnißmäßiger Theil oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet, so gelten die Artikel 568. bis 587. mit folgenden Abweichungen:

1) Der Verfrachter erhält in den Fällen, in welchen er nach diesen Artikeln mit einem Theil der Fracht sich begnügen müßte, als Fautfracht die volle Fracht, es sei denn, daß sämmtliche Befrachter zurücktreten oder keine Ladung liefern.

   Von der vollen Fracht kommt jedoch die Fracht für diejenigen Güter in Abzug, welche der Verfrachter an Stelle der nicht gelieferten angenommen hat.

2) In den Fällen der Artikel 582. und 583. kann der Befrachter die Wiederausladung nicht verlangen, wenn dieselbe eine Verzögerung der Reise zur Folge haben oder eine Umladung nöthig machen würde, es sei denn, daß alle übrigen Befrachter ihre Genehmigung ertheilten. Außerdem ist der Befrachter verpflichtet, sowohl die Kosten als auch den Schaden zu ersetzen, welche durch die Wiederausladung entstehen.

   Machen sämmtliche Befrachter von dem Rechte des Rücktritts Gebrauch, so hat es bei den Vorschriften der Artikel 582. und 583. sein Bewenden.

Artikel 589.

Hat der Frachtvertrag Stückgüter zum Gegenstand, so muß der Befrach-

frachter auf die Aufforderung des Schiffers ohne Verzug die Abladung bewirken.

Ist der Befrachter säumig, so ist der Verfrachter nicht verpflichtet, auf die Lieferung der Güter zu warten; der Befrachter muß, wenn ohne dieselben die Reise angetreten wird, gleichwohl die volle Fracht entrichten. Es kommt von der letzteren jedoch die Fracht für diejenigen Güter in Abzug, welche der Verfrachter an Stelle der nicht gelieferten angenommen hat.

Der Verfrachter, welcher den Anspruch auf die Fracht gegen den säumigen Befrachter geltend machen will, ist bei Verlust des Anspruchs verpflichtet, dies dem Befrachter vor der Abreise kund zu geben. Auf diese Erklärung finden die Vorschriften des Artikels 572. Anwendung.

Artikel 590.

Nach der Abladung kann der Befrachter auch gegen Berichtigung der vollen Fracht, sowie aller sonstigen Forderungen des Verfrachters (Artikel 615.) und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im Artikel 616. bezeichneten Forderungen nur nach Maaßgabe des ersten Absatzes der Vorschrift unter Ziffer 2. des Artikels 588. von dem Vertrage zurücktreten und die Wiederausladung der Güter fordern.

Außerdem findet auch für diese Fälle die Vorschrift im letzten Absatz des Artikels 583. Anwendung.

Artikel 591.

Ist ein Schiff auf Stückgüter angelegt und die Zeit der Abreise nicht festgesetzt, so hat auf Antrag des Befrachters der Richter nach den Umständen des Falles den Zeitpunkt zu bestimmen, über welchen hinaus der Antritt der Reise nicht verschoben werden kann.

Artikel 592.

Bei jeder Art von Frachtvertrag hat der Befrachter innerhalb der Zeit, binnen welcher die Güter zu liefern sind, dem Schiffer zugleich alle zur Verschiffung derselben erforderlichen Papiere zuzustellen.

Artikel 593.

Der Schiffer hat zur Löschung der Ladung das Schiff an den Platz hinzulegen, welcher ihm von demjenigen, an den die Ladung abzuliefern ist (Empfänger), oder, wenn die Ladung an mehrere Empfänger abzuliefern ist, von sämmtlichen Empfängern angewiesen wird.

Wenn die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgt, oder wenn von sämmtlichen Empfängern nicht derselbe Platz angewiesen wird, oder wenn die Wassertiefe, die Sicherheit des Schiffs oder die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen die Befolgung der Anweisung nicht gestatten, so muß der Schiffer an dem ortsüblichen Löschungsplatz anlegen.

Artikel 594.

Sofern nicht durch Vertrag oder durch die örtlichen Verordnungen des Löschungshafens und in deren Ermangelung durch einen daselbst bestehenden Orts-

ge-

gebrauch ein Anderes bestimmt ist, werden die Kosten der Ausladung aus dem Schiffe von dem Verfrachter, alle übrigen Kosten der Löschung von dem Ladungsempfänger getragen.

Artikel 595.

Bei der Verfrachtung eines Schiffs im Ganzen hat der Schiffer, sobald er zum Löschen fertig und bereit ist, dies dem Empfänger anzuzeigen.

Die Anzeige muß durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise geschehen, wenn der Empfänger dem Schiffer unbekannt ist.

Mit dem auf die Anzeige folgenden Tage beginnt die Löschzeit.

Ueber die Löschzeit hinaus hat der Verfrachter nur dann auf die Abnahme der Ladung noch länger zu warten, wenn es vereinbart ist (Ueberliegezeit).

Für die Löschzeit kann, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist, keine besondere Vergütung verlangt werden. Dagegen muß dem Verfrachter für die Ueberliegezeit eine Vergütung (Liegegeld) gewährt werden.

Das Liegegeld wird von dem Richter nach Anleitung des Artikels 573. festgesetzt, wenn es nicht durch Vertrag bestimmt ist.

Artikel 596.

Ist die Dauer der Löschzeit durch Vertrag nicht festgesetzt, so wird sie durch die örtlichen Verordnungen des Löschungshafens und in deren Ermangelung durch den daselbst bestehenden Ortsgebrauch bestimmt. Besteht auch ein solcher Ortsgebrauch nicht, so gilt als Löschzeit eine den Umständen des Falles angemessene Frist.

Ist eine Ueberliegezeit, nicht aber deren Dauer, durch Vertrag bestimmt, so beträgt die Ueberliegezeit vierzehn Tage.

Enthält der Vertrag nur die Festsetzung eines Liegegeldes, so ist anzunehmen, daß eine Ueberliegezeit ohne Bestimmung der Dauer vereinbart sei.

Artikel 597.

Ist die Dauer der Löschzeit oder der Tag, mit welchem dieselbe enden soll, durch Vertrag bestimmt, so beginnt die Ueberliegezeit ohne Weiteres mit dem Ablauf der Löschzeit.

In Ermangelung einer solchen vertragsmäßigen Bestimmung beginnt die Ueberliegezeit erst, nachdem der Verfrachter dem Empfänger erklärt hat, daß die Löschzeit abgelaufen sei. Der Verfrachter kann schon innerhalb der Löschzeit dem Empfänger erklären, an welchem Tage er die Löschzeit für abgelaufen halte. In diesem Falle ist zum Ablauf der Löschzeit und zum Beginn der Ueberliegezeit eine neue Erklärung des Verfrachters nicht erforderlich.

Auf die in diesem Artikel erwähnten Erklärungen des Verfrachters finden die Vorschriften des Artikels 572. Anwendung.

Artikel 598.

Bei Berechnung der Lösch- und Ueberliegezeit werden die Tage in ununterbrochen fortlaufender Reihenfolge gezählt; insbesondere kommen in Ansatz die Sonn- und Feiertage, sowie diejenigen Tage, an welchen der Empfänger durch Zufall die Ladung abzunehmen verhindert ist.

Nicht

Nicht in Ansatz kommen jedoch die Tage, an welchen durch Wind und Wetter oder durch irgend einen anderen Zufall entweder

1) der Transport nicht nur der im Schiffe befindlichen, sondern jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land,

oder

2) die Ausladung aus dem Schiffe

verhindert ist.

Artikel 599.

Für die Tage, während welcher der Verfrachter wegen der Verhinderung des Transports jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land hat länger warten müssen, gebührt ihm Liegegeld, selbst wenn die Verhinderung während der Löschzeit eingetreten ist. Dagegen ist für die Tage, während welcher er wegen Verhinderung der Ausladung aus dem Schiffe hat länger warten müssen, Liegegeld nicht zu entrichten, selbst wenn die Verhinderung während der Ueberliegezeit eingetreten ist.

Artikel 600.

Sind für die Dauer der Löschzeit nach Artikel 596. die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch maaßgebend, so kommen bei Berechnung der Löschzeit die beiden vorstehenden Artikel nur insoweit zur Anwendung, als die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch nichts Abweichendes bestimmen.

Artikel 601.

Hat der Verfrachter sich ausbedungen, daß die Löschung bis zu einem bestimmten Tage beendigt sein müsse, so wird er durch die Verhinderung des Transports jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land (Artikel 598. Ziff. 1.) zum längeren Warten nicht verpflichtet.

Artikel 602.

Wenn der Empfänger zur Abnahme der Güter sich bereit erklärt, dieselbe aber über die von ihm einzuhaltenden Fristen verzögert, so ist der Schiffer befugt, die Güter, unter Benachrichtigung des Empfängers, gerichtlich oder in anderer sicherer Weise niederzulegen.

Der Schiffer ist verpflichtet, in dieser Weise zu verfahren und zugleich den Befrachter davon in Kenntniß zu setzen, wenn der Empfänger die Annahme der Güter verweigert oder über dieselbe auf die im Artikel 595. vorgeschriebene Anzeige sich nicht erklärt, oder wenn der Empfänger nicht zu ermitteln ist.

Artikel 603.

Insoweit durch die Säumniß des Empfängers oder durch das Niederlegungsverfahren die Löschzeit ohne Verschulden des Schiffers überschritten wird, hat der Verfrachter Anspruch auf Liegegeld (Artikel 595.), unbeschadet des Rechts, für diese Zeit, soweit sie keine vertragsmäßige Ueberliegezeit ist, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Artikel 604.

Die Artikel 595. bis 603. kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein verhältnißmäßiger Theil oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet ist.

Artikel 605.

Der Empfänger von Stückgütern hat dieselben auf die Aufforderung des Schiffers ohne Verzug abzunehmen. Ist der Empfänger dem Schiffer nicht bekannt, so muß die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise geschehen.

In Ansehung des Rechts und der Verpflichtung des Schiffers, die Güter niederzulegen, gelten die Vorschriften des Artikels 602. Die im Artikel 602. vorgeschriebene Benachrichtigung des Befrachters kann durch öffentliche, in ortsüblicher Weise zu bewirkende Bekanntmachung erfolgen.

Für die Tage, um welche durch die Säumniß des Empfängers oder durch das Niederlegungsverfahren die Frist, binnen welcher das Schiff würde entlöscht worden sein, überschritten ist, hat der Verfrachter Anspruch auf Liegegeld (Artikel 595.), unbeschadet des Rechts, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Artikel 606.

Wenn bei der Verfrachtung des Schiffs im Ganzen oder eines verhältnißmäßigen Theils oder eines bestimmt bezeichneten Raums des Schiffs der Befrachter Unterfrachtverträge über Stückgüter geschlossen hat, so bleiben für die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Verfrachters die Artikel 595. bis 603. maaßgebend.

Artikel 607.

Der Verfrachter haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung der Güter seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergleichen, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist.

Verlust und Beschädigung, welche aus einem mangelhaften Zustande des Schiffs entstehen, der aller Sorgfalt ungeachtet nicht zu entdecken war (Artikel 560. Absatz 2.), werden dem Verluste oder der Beschädigung durch höhere Gewalt gleichgeachtet.

Artikel 608.

Für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere haftet der Verfrachter nur in dem Falle, wenn diese Beschaffenheit oder der Werth der Güter bei der Abladung dem Schiffer angegeben ist.

Artikel 609.

Bevor der Empfänger die Güter übernommen hat, kann sowohl der Empfänger als der Schiffer, um den Zustand oder die Menge der Güter festzustellen, die

die Besichtigung derselben durch die zuständige Behörde oder durch die zu dem Zweck amtlich bestellten Sachverständigen bewirken lassen.

Bei diesem Verfahren ist die am Orte anwesende Gegenpartei zuzuziehen, sofern die Umstände es gestatten.

Artikel 610.

Ist die Besichtigung vor der Uebernahme nicht geschehen, so muß der Empfänger binnen acht und vierzig Stunden nach dem Tage der Uebernahme die nachträgliche Besichtigung der Güter nach Maaßgabe des Artikels 609. erwirken, widrigenfalls alle Ansprüche wegen Beschädigung oder theilweisen Verlustes erlöschen. Es macht keinen Unterschied, ob Verlust und Beschädigung äußerlich erkennbar waren oder nicht.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Verluste und Beschädigungen, welche durch böswillige Handlungsweise einer Person der Schiffsbesatzung entstanden sind.

Artikel 611.

Die Kosten der Besichtigung hat derjenige zu tragen, welcher dieselbe beantragt hat.

Ist jedoch die Besichtigung von dem Empfänger beantragt, und wird ein Verlust oder eine Beschädigung ermittelt, wofür der Verfrachter Ersatz leisten muß, so fallen die Kosten dem letzteren zur Last.

Artikel 612.

Wenn auf Grund des Artikels 607. für den Verlust von Gütern Ersatz geleistet werden muß, so ist nur der Werth der verlorenen Güter zu vergüten. Dieser Werth wird durch den Marktpreis bestimmt, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsorte der verlorenen Güter bei Beginn der Löschung des Schiffs oder, wenn eine Entlöschung des Schiffs an diesem Orte nicht erfolgt, bei seiner Ankunft daselbst haben.

In Ermangelung eines Marktpreises, oder falls über denselben oder über dessen Anwendung, insbesondere mit Rücksicht auf die Qualität der Güter Zweifel bestehen, wird der Preis durch Sachverständige ermittelt.

Von dem Preise kommt in Abzug, was an Fracht, Zöllen und Unkosten in Folge des Verlustes der Güter erspart wird.

Wird der Bestimmungsort der Güter nicht erreicht, so tritt an Stelle des Bestimmungsorts der Ort, wo die Reise endet, oder, wenn die Reise durch Verlust des Schiffs endet, der Ort, wohin die Ladung in Sicherheit gebracht ist.

Artikel 613.

Die Bestimmungen des Artikels 612. finden auch auf diejenigen Güter Anwendung, für welche der Rheder nach Artikel 510. Ersatz leisten muß.

Uebersteigt im Falle der Verfügung über die Güter durch Verkauf der Reinerlös derselben den im Artikel 612. bezeichneten Preis, so tritt an Stelle des letzteren der Reinerlös.

Artikel 614.

Muß für Beschädigung der Güter auf Grund des Artikels 607. Ersatz

geleistet werden, so ist nur die durch die Beschädigung verursachte Werthsverminderung der Güter zu vergüten. Diese Werthsverminderung wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem durch Sachverständige zu ermittelnden Verkaufswerth, welchen die Güter im beschädigten Zustande haben, und dem im Artikel 612. bezeichneten Preise nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Artikel 615.

Durch Annahme der Güter wird der Empfänger verpflichtet, nach Maaßgabe des Frachtvertrages oder des Konnossements, auf deren Grund die Empfangnahme geschieht, die Fracht nebst allen Nebengebühren, sowie das etwaige Liegegeld zu bezahlen, die ausgelegten Zölle und übrigen Auslagen zu erstatten und die ihm sonst obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Verfrachter hat die Güter gegen Zahlung der Fracht und gegen Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Empfängers auszuliefern.

Artikel 616.

Der Verfrachter ist nicht verpflichtet, die Güter früher auszuliefern, als bis die auf denselben haftenden Beiträge zur großen Haverei, Bergungs- und Hülfskosten und Bodmereigelder bezahlt oder sichergestellt sind.

Ist die Verbodmung für Rechnung des Rheders geschehen, so gilt die vorstehende Bestimmung unbeschadet der Verpflichtung des Verfrachters, für die Befreiung der Güter von der Bodmereischuld noch vor der Auslieferung zu sorgen.

Artikel 617.

Der Verfrachter ist nicht verpflichtet, die Güter, mögen sie verdorben oder beschädigt sein oder nicht, für die Fracht an Zahlungsstatt anzunehmen.

Sind jedoch Behältnisse, welche mit flüssigen Waaren angefüllt waren, während der Reise ganz oder zum größeren Theil ausgelaufen, so können dieselben dem Verfrachter für die Fracht und seine übrigen Forderungen (Artikel 615.) an Zahlungsstatt überlassen werden.

Durch die Vereinbarung, daß der Verfrachter nicht für Leckage hafte, oder durch die Klausel: „frei von Leckage", wird dieses Recht nicht ausgeschlossen. Dieses Recht erlischt, sobald die Behältnisse in den Gewahrsam des Abnehmers gelangt sind.

Ist die Fracht in Bausch und Bogen bedungen, und sind nur einige Behältnisse ganz oder zum größeren Theil ausgelaufen, so können dieselben für einen verhältnißmäßigen Theil der Fracht und der übrigen Forderungen des Verfrachters an Zahlungsstatt überlassen werden.

Artikel 618.

Für Güter, welche durch irgend einen Unfall verloren gegangen sind, ist keine Fracht zu bezahlen und die etwa vorausbezahlte zu erstatten, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist.

Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn das Schiff im Ganzen oder ein verhältnißmäßiger oder ein bestimmt bezeichneter Raum des

Schiffs verfrachtet ist. Sofern in einem solchen Falle das Frachtgeld in Bausch und Bogen bedungen ist, berechtigt der Verlust eines Theils der Güter zu einem verhältnißmäßigen Abzuge von der Fracht.

Artikel 619.

Ungeachtet der Nichtablieferung ist die Fracht zu zahlen für Güter, deren Verlust in Folge ihrer natürlichen Beschaffenheit (Artikel 607.) eingetreten ist, sowie für Thiere, welche unterwegs gestorben sind.

Inwiefern die Fracht für Güter zu ersetzen ist, welche in Fällen der großen Haverei aufgeopfert worden sind, wird durch die Vorschriften über die große Haverei bestimmt.

Artikel 620.

Für Güter, welche ohne Abrede über die Höhe der Fracht zur Beförderung übernommen sind, ist die am Abladungsorte zur Abladungszeit übliche Fracht zu zahlen.

Für Güter, welche über das mit dem Befrachter vereinbarte Maaß hinaus zur Beförderung übernommen sind, ist die Fracht nach Verhältniß der bedungenen Fracht zu zahlen.

Artikel 621.

Wenn die Fracht nach Maaß, Gewicht oder Menge der Güter bedungen ist, so ist im Zweifel anzunehmen, daß Maaß, Gewicht oder Menge der abgelieferten und nicht der eingelieferten Güter für die Höhe der Fracht entscheiden soll.

Artikel 622.

Außer der Fracht können Kaplaken, Prämien und dergleichen nicht gefordert werden, sofern sie nicht ausbedungen sind.

Die gewöhnlichen und ungewöhnlichen Unkosten der Schiffahrt, als: Lootsengeld, Hafengeld, Leuchtfeuergeld, Schlepplohn, Quarantainegelder, Ausreisungskosten und dergleichen, fallen in Ermangelung einer entgegenstehenden Abrede dem Verfrachter allein zur Last, selbst wenn derselbe zu den Maaßregeln, welche die Auslagen verursacht haben, auf Grund des Frachtvertrages nicht verpflichtet war.

Die Fälle der großen Haverei, sowie die Fälle der Aufwendung von Kosten zur Erhaltung, Bergung und Rettung der Ladung werden durch diesen Artikel nicht berührt.

Artikel 623.

Wenn die Fracht nach Zeit bedungen ist, so beginnt sie in Ermangelung einer anderen Abrede mit dem Tage zu laufen, der auf denjenigen folgt, an welchem der Schiffer angezeigt hat, daß er zur Einnahme der Ladung, oder bei einer Reise in Ballast, daß er zum Antritt der Reise fertig und bereit sei, sofern aber bei einer Reise in Ballast diese Anzeige am Tage vor dem Antritt der Reise noch nicht erfolgt ist, mit dem Tage, an welchem die Reise angetreten wird.

Ist

Ist Liegegeld oder Ueberliegezeit bedungen, so beginnt in allen Fällen die Zeitfracht erst mit dem Tage zu laufen, an welchem der Antritt der Reise erfolgt.

Die Zeitfracht endet mit dem Tage, an welchem die Löschung vollendet ist.

Wird die Reise ohne Verschulden des Verfrachters verzögert oder unterbrochen, so muß für die Zwischenzeit die Zeitfracht fortentrichtet werden, jedoch unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 639. und 640.

Artikel 624.

Der Verfrachter hat wegen der im Artikel 615. erwähnten Forderungen ein Pfandrecht an den Gütern.

Das Pfandrecht besteht, so lange die Güter zurückbehalten oder deponirt sind; es dauert auch nach der Ablieferung noch fort, sofern es binnen dreißig Tagen nach Beendigung derselben gerichtlich geltend gemacht wird; es erlischt jedoch, sobald vor der gerichtlichen Geltendmachung die Güter in den Gewahrsam eines Dritten gelangen, welcher sie nicht für den Empfänger besitzt.

Artikel 625.

Im Falle des Streits über die Forderungen des Verfrachters ist dieser die Güter auszuliefern verpflichtet, sobald die streitige Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt deponirt ist.

Nach Ablieferung der Güter ist der Verfrachter zur Erhebung der deponirten Summe gegen angemessene Sicherheitsleistung berechtigt.

Artikel 626.

So lange das Pfandrecht des Verfrachters besteht, kann das Gericht auf dessen Ansuchen verordnen, daß die Güter ganz oder zu einem entsprechenden Theil Behufs Befriedigung des Verfrachters öffentlich verkauft werden.

Dieses Recht gebührt dem Verfrachter auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigenthümers.

Das Gericht hat die Betheiligten, wenn sie am Orte anwesend sind, über das Gesuch, bevor der Verkauf verfügt wird, zu hören.

Artikel 627.

Hat der Verfrachter die Güter ausgeliefert, so kann er wegen der gegen den Empfänger ihm zustehenden Forderungen (Artikel 615.) an dem Befrachter sich nicht erholen. Nur insoweit der Befrachter mit dem Schaden des Verfrachters sich etwa bereichern würde, findet ein Rückgriff statt.

Artikel 628.

Hat der Verfrachter die Güter nicht ausgeliefert, und von dem im ersten Absatz des Artikels 626. bezeichneten Rechte Gebrauch gemacht, jedoch durch den Verkauf der Güter seine vollständige Befriedigung nicht erhalten, so kann er an dem Befrachter sich erholen, soweit er wegen seiner Forderungen aus dem zwischen ihm und dem Befrachter abgeschlossenen Frachtvertrage nicht befriedigt ist.

Artikel 629.

Werden die Güter von dem Empfänger nicht abgenommen, so ist der Befrachter verpflichtet, den Verfrachter wegen der Fracht und der übrigen Forderungen dem Frachtvertrage gemäß zu befriedigen.

Bei der Abnahme der Güter durch den Befrachter kommen die Artikel 593. bis 626. in der Weise zur Anwendung, daß an Stelle des in diesen Artikeln bezeichneten Empfängers der Befrachter tritt. Insbesondere steht in einem solchen Falle dem Verfrachter wegen seiner Forderungen das Zurückbehaltungs- und Pfandrecht an den Gütern nach Maaßgabe der Artikel 624. 625. 626., sowie das im Artikel 616. bezeichnete Recht zu.

Artikel 630.

Der Frachtvertrag tritt außer Kraft, ohne daß ein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet ist, wenn vor Antritt der Reise durch einen Zufall

1) das Schiff verloren geht, insbesondere
   - wenn es verunglückt,
   - wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt (Artikel 444.) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird,
   - wenn es geraubt wird,
   - wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird;

   oder

2) die im Frachtvertrage nicht blos nach Art oder Gattung, sondern speziell bezeichneten Güter verloren gehen;

   oder

3) die, wenn auch nicht im Frachtvertrage speziell bezeichneten Güter verloren gehen, nachdem dieselben bereits an Bord gebracht oder Behufs Einladung in das Schiff an der Ladungsstelle von dem Schiffer übernommen worden sind.

Hat aber in dem unter Ziffer 3. bezeichneten Falle der Verlust der Güter noch innerhalb der Wartezeit (Artikel 580.) sich zugetragen, so tritt der Vertrag nicht außer Kraft, sofern der Befrachter ohne Verzug sich bereit erklärt, statt der verloren gegangenen andere Güter (Artikel 563.) zu liefern, und mit der Lieferung noch innerhalb der Wartezeit beginnt. Er hat die Abladung der anderen Güter binnen kürzester Frist zu vollenden, die etwaigen Mehrkosten dieser Abladung zu tragen und, insoweit durch dieselbe die Wartezeit überschritten wird, den dem Verfrachter daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Artikel 631.

Jeder Theil ist befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, ohne zur Entschädigung verpflichtet zu sein:

1) wenn

1) wenn vor Antritt der Reise

das Schiff mit Embargo belegt oder zum landesherrlichen Dienst oder zum Dienst einer fremden Macht in Beschlag genommen,

der Handel mit dem Bestimmungsort untersagt,

der Abladungs- oder Bestimmungshafen blokirt,

die Ausfuhr der nach dem Frachtvertrage zu verschiffenden Güter aus dem Abladungshafen oder die Einfuhr derselben in den Bestimstimmungshafen verboten,

durch eine andere Verfügung von hoher Hand das Schiff am Auslaufen oder die Reise oder die Versendung der nach dem Frachtvertrage zu liefernden Güter verhindert wird.

In allen vorstehenden Fällen berechtigt jedoch die Verfügung von hoher Hand nur dann zum Rücktritt, wenn das eingetretene Hinderniß nicht voraussichtlich von nur unerheblicher Dauer ist;

2) wenn vor Antritt der Reise ein Krieg ausbricht, in Folge dessen das Schiff oder die nach dem Frachtvertrage zu verschiffenden Güter oder beide nicht mehr als frei betrachtet werden können und der Gefahr der Aufbringung ausgesetzt würden.

Die Ausübung der im Artikel 563. dem Befrachter beigelegten Befugniß ist in den Fällen der vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

Artikel 632.

Wenn nach Antritt der Reise das Schiff durch einen Zufall verloren geht (Artikel 630. Ziff. 1.), so endet der Frachtvertrag. Jedoch hat der Befrachter, soweit Güter geborgen oder gerettet sind, die Fracht im Verhältniß der zurückgelegten zur ganzen Reise zu zahlen (Distanzfracht).

Die Distanzfracht ist nur soweit zu zahlen, als der gerettete Werth der Güter reicht.

Artikel 633.

Bei Berechnung der Distanzfracht kommt in Anschlag nicht allein das Verhältniß der bereits zurückgelegten zu der noch zurückzulegenden Entfernung, sondern auch das Verhältniß des Aufwandes an Kosten und Zeit, der Gefahren und Mühen, welche durchschnittlich mit dem vollendeten Theil der Reise verbunden sind, zu denen des nicht vollendeten Theiles.

Können sich die Parteien über den Betrag der Distanzfracht nicht einigen, so entscheidet darüber der Richter nach billigem Ermessen.

Artikel 634.

Die Auflösung des Frachtvertrages ändert nichts in den Verpflichtungen des Schiffers, bei Abwesenheit der Betheiligten auch nach dem Verluste des Schiffs für das Beste der Ladung zu sorgen (Artikel 504. bis 506.). Der Schiffer ist demzufolge berechtigt und verpflichtet, und zwar im Falle der Dringlichkeit auch ohne vorherige Anfrage, je nachdem es den Umständen entspricht, ent-

entweder die Ladung für Rechnung der Betheiligten mittelst eines anderen Schiffs nach dem Bestimmungshafen befördern zu lassen, oder die Auflagerung oder den Verkauf derselben zu bewirken und im Falle der Weiterbeförderung oder Auflagerung, Behufs Beschaffung der hierzu, sowie zur Erhaltung der Ladung nöthigen Mittel, einen Theil davon zu verkaufen, oder im Falle der Weiterbeförderung die Ladung ganz oder zum Theil zu verbodmen.

Der Schiffer ist jedoch nicht verpflichtet, die Ladung auszuantworten oder zur Weiterbeförderung einem anderen Schiffer zu übergeben, bevor die Distanzfracht nebst den sonstigen Forderungen des Verfrachters (Artikel 615.) und die auf der Ladung haftenden Beiträge zur großen Haverei, Bergungs- und Hülfskosten und Bodmereigelder bezahlt oder sichergestellt sind.

Auch für die Erfüllung der nach dem ersten Absatz dieses Artikels dem Schiffer obliegenden Pflichten haftet der Rheder mit dem Schiffe, soweit etwas davon gerettet ist, und mit der Fracht.

Artikel 635.

Gehen nach Antritt der Reise die Güter durch einen Zufall verloren, so endet der Frachtvertrag, ohne daß ein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet ist; insbesondere ist die Fracht weder ganz noch theilweise zu zahlen, insofern nicht im Gesetze das Gegentheil bestimmt ist (Artikel 619.).

Artikel 636.

Ereignet sich nach dem Antritt der Reise einer der im Artikel 631. erwähnten Zufälle, so ist jeder Theil befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, ohne zur Entschädigung verpflichtet zu sein.

Ist jedoch einer der im Artikel 631. unter Ziffer 1. bezeichneten Zufälle eingetreten, so muß, bevor der Rücktritt stattfindet, auf die Beseitigung des Hindernisses drei oder fünf Monate gewartet werden, je nachdem das Schiff in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet.

Die Frist wird, wenn der Schiffer das Hinderniß während des Aufenthalts in einem Hafen erfährt, von dem Tage der erhaltenen Kunde, anderenfalls von dem Tage an berechnet, an welchem der Schiffer, nachdem er davon in Kenntniß gesetzt worden ist, mit dem Schiffe zuerst einen Hafen erreicht.

Die Ausladung des Schiffs erfolgt, in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung, in dem Hafen, in welchem es zur Zeit der Erklärung des Rücktritts sich befindet.

Für den zurückgelegten Theil der Reise ist der Befrachter Distanzfracht (Artikel 632. 633.) zu zahlen verpflichtet.

Ist das Schiff in Folge des Hindernisses in den Abgangshafen oder in einen anderen Hafen zurückgekehrt, so wird bei Berechnung der Distanzfracht der dem Bestimmungshafen nächste Punkt, welchen das Schiff erreicht hat, Behufs Feststellung der zurückgelegten Entfernung zum Anhalt genommen.

Der Schiffer ist auch in den Fällen dieses Artikels verpflichtet, vor und nach der Auflösung des Frachtvertrags für das Beste der Ladung nach Maaßgabe der Artikel 504. bis 506. und 634. zu sorgen.

Artikel 637.

Muß das Schiff, nachdem es die Ladung eingenommen hat, vor Antritt der Reise in dem Abladungshafen oder nach Antritt derselben in einem Zwischen- oder Nothhafen in Folge eines der im Artikel 631. erwähnten Ereignisse liegen bleiben, so werden die Kosten des Aufenthalts, auch wenn die Erfordernisse der großen Haverei nicht vorliegen, über Schiff, Fracht und Ladung nach den Grundsätzen der großen Haverei vertheilt, gleichviel ob demnächst der Vertrag aufgehoben oder vollständig erfüllt wird. Zu den Kosten des Aufenthalts werden alle in dem zweiten Absatz des Artikels 708. Ziffer 4. aufgeführten Kosten gezählt, diejenigen des Ein- und Auslaufens jedoch nur dann, wenn wegen des Hindernisses ein Nothhafen angelaufen ist.

Artikel 638.

Wird nur ein Theil der Ladung vor Antritt der Reise durch einen Zufall betroffen, welcher, hätte er die ganze Ladung betroffen, nach den Artikeln 630. und 631. den Vertrag aufgelöst oder die Parteien zum Rücktritt berechtigt haben würde, so ist der Befrachter nur befugt, entweder statt der vertragsmäßigen andere Güter abzuladen, sofern durch deren Beförderung die Lage des Verfrachters nicht erschwert wird (Artikel 563.), oder von dem Vertrage unter der Verpflichtung zurückzutreten, die Hälfte der bedungenen Fracht und die sonstigen Forderungen des Verfrachters zu berichtigen (Artikel 581. und 582.). Bei Ausübung dieser Rechte ist der Befrachter jedoch nicht an die sonst einzuhaltende Zeit gebunden. Er hat sich aber ohne Verzug zu erklären, von welchem der beiden Rechte er Gebrauch machen wolle und, wenn er die Abladung anderer Güter wählt, dieselben binnen kürzester Frist zu bewirken, auch die etwaigen Mehrkosten dieser Abladung zu tragen und, insoweit durch sie die Wartezeit überschritten wird, den dem Verfrachter daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Macht er von keinem der beiden Rechte Gebrauch, so muß er auch für den durch den Zufall betroffenen Theil der Ladung die volle Fracht entrichten. Den durch Krieg, Ein- und Ausfuhrverbot oder eine andere Verfügung von hoher Hand unfrei gewordenen Theil der Ladung ist er jedenfalls aus dem Schiffe herauszunehmen verbunden.

Tritt der Zufall nach Antritt der Reise ein, so muß der Befrachter für den dadurch betroffenen Theil der Ladung die volle Fracht auch dann entrichten, wenn der Schiffer diesen Theil in einem anderen als dem Bestimmungshafen zu löschen sich genöthigt gefunden und hierauf mit oder ohne Aufenthalt die Reise fortgesetzt hat.

Durch diesen Artikel werden die Bestimmungen der Artikel 618. und 619. nicht berührt.

Artikel 639.

Abgesehen von den Fällen der Artikel 631. bis 638. hat ein Aufenthalt, welchen die Reise vor oder nach ihrem Antritt durch Naturereignisse oder andere Zufälle erleidet, auf die Rechte und Pflichten der Parteien keinen Einfluß, es sei denn, daß der erkennbare Zweck des Vertrages durch einen solchen Aufenthalt vereitelt würde. Der Befrachter ist jedoch befugt, während jedes durch einen

einen Zufall entstandenen, voraussichtlich längeren Aufenthalts die bereits in das Schiff geladenen Güter auf seine Gefahr und Kosten gegen Sicherheitsleistung für die rechtzeitige Wiedereinladung auszuladen. Unterläßt er die Wiedereinladung, so hat er die volle Fracht zu zahlen. In jedem Falle muß er den Schaden ersetzen, welcher aus der von ihm veranlaßten Wiederausladung entsteht.

Gründet sich der Aufenthalt in einer Verfügung von hoher Hand, so ist für die Dauer derselben keine Fracht zu bezahlen, wenn diese zeitweise bedungen war (Artikel 623.).

Artikel 640.

Muß das Schiff während der Reise ausgebessert werden, so hat der Befrachter die Wahl, ob er die ganze Ladung an dem Orte, wo das Schiff sich befindet, gegen Berichtigung der vollen Fracht und der übrigen Forderungen des Verfrachters (Artikel 615.) und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im Artikel 616. bezeichneten Forderungen zurücknehmen, oder die Wiederherstellung abwarten will. Im letzteren Falle ist für die Dauer der Ausbesserung keine Fracht zu bezahlen, wenn diese zeitweise bedungen war.

Artikel 641.

Wird der Frachtvertrag in Gemäßheit der Artikel 630. bis 636. aufgelöst, so werden die Kosten der Ausladung aus dem Schiffe von dem Verfrachter, die übrigen Löschungskosten von dem Befrachter getragen. Hat der Zufall jedoch nur die Ladung betroffen, so fallen die sämmtlichen Kosten der Löschung dem Befrachter zur Last. Dasselbe gilt, wenn im Falle des Artikels 638. ein Theil der Ladung gelöscht wird. Mußte in einem solchen Falle Behufs der Löschung ein Hafen angelaufen werden, so hat der Befrachter auch die Hafenkosten zu tragen.

Artikel 642.

Die Artikel 630. bis 641. kommen auch zur Anwendung, wenn das Schiff zur Einnahme der Ladung eine Zureise in Ballast nach dem Abladungshafen zu machen hat. Die Reise gilt aber in einem solchen Falle erst dann als angetreten, wenn sie aus dem Abladungshafen angetreten ist. Wird der Vertrag, nachdem das Schiff den Abladungshafen erreicht hat, aber vor Antritt der Reise aus dem letzteren aufgelöst, so erhält der Verfrachter für die Zureise eine nach den Grundsätzen der Distanzfracht (Artikel 633.) zu bemessende Entschädigung.

In anderen Fällen einer zusammengesetzten Reise sind die obigen Artikel insoweit anwendbar, als Natur und Inhalt des Vertrages nicht entgegenstehen.

Artikel 643.

Wenn der Vertrag nicht auf das Schiff im Ganzen, sondern nur auf einen verhältnißmäßigen Theil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffs oder auf Stückgüter sich bezieht, so gelten die Artikel 630. bis 642. mit folgenden Abweichungen:

1) In den Fällen der Artikel 631. und 636. ist jeder Theil sogleich nach Ein-

Eintritt des Hindernisses und ohne Rücksicht auf die Dauer desselben von dem Vertrage zurückzutreten befugt.

2) Im Falle des Artikels 638. kann von dem Befrachter das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten, nicht ausgeübt werden.

3) Im Falle des Artikels 639. steht dem Befrachter das Recht der einstweiligen Löschung nur dann zu, wenn die übrigen Befrachter ihre Genehmigung ertheilen.

4) Im Falle des Artikels 640. kann der Befrachter die Güter gegen Entrichtung der vollen Fracht und der übrigen Forderungen nur dann zurücknehmen, wenn während der Ausbesserung die Löschung dieser Güter ohnehin erfolgt ist.

Die Vorschriften der Artikel 588. und 590. werden hierdurch nicht berührt.

Artikel 644.

Nach Beendigung jeder einzelnen Abladung hat der Schiffer dem Ablader ohne Verzug gegen Rückgabe des etwa bei der Annahme der Güter ertheilten vorläufigen Empfangscheins ein Konnossement in so vielen Exemplaren auszustellen, als der Ablader verlangt.

Alle Exemplare des Konnossements müssen von gleichem Inhalt sein, dasselbe Datum haben und ausdrücken, wie viele Exemplare ausgestellt sind.

Dem Schiffer ist auf sein Verlangen von dem Ablader eine mit der Unterschrift des letzteren versehene Abschrift des Konnossements zu ertheilen.

Artikel 645.

Das Konnossement enthält:

1) den Namen des Schiffers;
2) den Namen und die Nationalität des Schiffs;
3) den Namen des Abladers;
4) den Namen des Empfängers;
5) den Abladungshafen;
6) den Löschungshafen oder den Ort, an welchem Order über denselben einzuholen ist;
7) die Bezeichnung der abgeladenen Güter, deren Menge und Merkzeichen;
8) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
9) den Ort und den Tag der Ausstellung;
10) die Zahl der ausgestellten Exemplare.

Artikel 646.

Auf Verlangen des Abladers ist das Konnossement, sofern nicht das Gegentheil vereinbart ist, an die Order des Empfängers oder lediglich an Order zu stellen. Im letzteren Falle ist unter der Order die Order des Abladers zu verstehen.

Das Konnossement kann auch auf den Namen des Schiffers als Empfängers lauten.

Artikel 647.

Der Schiffer ist verpflichtet, im Löschungshafen dem legitimirten Inhaber auch nur eines Exemplars des Konnossements die Güter auszuliefern.

Zur Empfangnahme der Güter legitimirt ist derjenige, an welchen die Güter nach dem Konnossement abgeliefert werden sollen, oder auf welchen das Konnossement, wenn es an Order lautet, durch Indossament übertragen ist.

Artikel 648.

Melden sich mehrere legitimirte Konnossementsinhaber, so ist der Schiffer verpflichtet, sie sämmtlich zurückzuweisen, die Güter gerichtlich oder in einer anderen sicheren Weise niederzulegen und die Konnossementsinhaber, welche sich gemeldet haben, unter Angabe der Gründe seines Verfahrens hiervon zu benachrichtigen.

Wenn die Niederlegung nicht gerichtlich geschieht, so ist er befugt, über sein Verfahren und dessen Gründe eine öffentliche Urkunde errichten zu lassen und wegen der daraus entstehenden Kosten in gleicher Art wie wegen der Fracht sich an die Güter zu halten (Artikel 626.).

Artikel 649.

Die Uebergabe des an Order lautenden Konnossements an denjenigen, welcher durch dasselbe zur Empfangnahme legitimirt wird, hat, sobald die Güter wirklich abgeladen sind, für den Erwerb der von der Uebergabe der Güter abhängigen Rechte dieselben rechtlichen Wirkungen wie die Uebergabe der Güter.

Artikel 650.

Sind mehrere Exemplare eines an Order lautenden Konnossements ausgestellt, so können von dem Inhaber des einen Exemplars die in dem vorstehenden Artikel bezeichneten rechtlichen Wirkungen der Uebergabe des Konnossements zum Nachtheil desjenigen nicht geltend gemacht werden, welcher auf Grund eines anderen Exemplars in Gemäßheit des Artikels 647. die Auslieferung der Güter von dem Schiffer erlangt hat, bevor der Anspruch auf Auslieferung von dem Inhaber des ersteren Exemplars erhoben worden ist.

Artikel 651.

Hat der Schiffer die Güter noch nicht ausgeliefert, so geht unter mehreren sich meldenden Konnossementsinhabern, wenn und soweit die von denselben auf Grund der Konnossementsübergabe an den Gütern geltend gemachten Rechte kollidiren, derjenige vor, dessen Exemplar von dem gemeinschaftlichen Vormann, welcher mehrere Konnossementsexemplare an verschiedene Personen übertragen hat, zuerst der einen dieser Personen dergestalt übergeben ist, daß dieselbe zur Empfangnahme der Güter legitimirt wurde.

Bei dem nach einem anderen Orte übersandten Exemplare wird die Zeit der Uebergabe durch den Zeitpunkt der Absendung bestimmt.

Art.

Artikel 652.

Der Schiffer ist zur Ablieferung der Güter nur gegen Rückgabe eines Exemplars des Konnossements, auf welchem die Ablieferung der Güter zu bescheinigen ist, verpflichtet.

Artikel 653.

Das Konnossement ist entscheidend für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Verfrachter und dem Empfänger der Güter; insbesondere muß die Ablieferung der Güter an den Empfänger nach Inhalt des Konnossements erfolgen.

Die in das Konnossement nicht aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist. Wird in Ansehung der Fracht auf den Frachtvertrag verwiesen (z. B. durch die Worte: „Fracht laut Chartepartie"), so sind hierin die Bestimmungen über Löschzeit, Ueberliegezeit und Liegezeit nicht als einbegriffen anzusehen.

Für die Rechtsverhältnisse zwischen Verfrachter und Befrachter bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrages maaßgebend.

Artikel 654.

Der Verfrachter ist für die Richtigkeit der im Konnossement enthaltenen Bezeichnung der abgeladenen Güter dem Empfänger verantwortlich. Seine Haftung beschränkt sich jedoch auf den Ersatz des Minderwerths, welcher aus der Nichtübereinstimmung der Güter mit der im Konnossement enthaltenen Bezeichnung sich ergiebt.

Artikel 655.

Die im vorstehenden Artikel erwähnte Haftung des Verfrachters tritt auch dann ein, wenn die Güter dem Schiffer in Verpackung oder in geschlossenen Gefäßen übergeben sind.

Ist dieses zugleich aus dem Konnossement ersichtlich, so ist der Verfrachter für die Richtigkeit der Bezeichnung der Güter dem Empfänger nicht verantwortlich, sofern er beweist, daß ungeachtet der Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers die Unrichtigkeit der in dem Konnossement enthaltenen Bezeichnung nicht wahrgenommen werden konnte.

Die Haftung des Verfrachters wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Identität der abgelieferten und der übernommenen Güter nicht bestritten oder daß dieselbe von dem Verfrachter nachgewiesen ist.

Artikel 656.

Werden dem Schiffer Güter in Verpackung oder in geschlossenen Gefäßen übergeben, so kann er das Konnossement mit dem Zusatze: „Inhalt unbekannt" versehen. Enthält das Konnossement diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz, so ist der Verfrachter im Falle der Nichtübereinstimmung des abgelieferten Inhalts mit dem im Konnossement angegebenen nur insoweit verantwortlich, als ihm bewiesen wird, daß er einen anderen als den abgelieferten Inhalt empfangen habe.

Artikel 657.

Sind die im Konnossement nach Zahl, Maaß oder Gewicht bezeichneten Güter dem Schiffer nicht zugezählt, zugemessen oder zugewogen, so kann er das Konnossement mit dem Zusatze: „Zahl, Maaß, Gewicht unbekannt" versehen. Enthält das Konnossement diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz, so hat der Verfrachter die Richtigkeit der Angaben des Konnossements über Zahl, Maaß oder Gewicht der übernommenen Güter nicht zu vertreten.

Artikel 658.

Ist die Fracht nach Zahl, Maaß oder Gewicht der Güter bedungen und im Konnossement Zahl, Maaß oder Gewicht angegeben, so ist diese Angabe für die Berechnung der Fracht entscheidend, wenn nicht das Konnossement eine abweichende Bestimmung enthält. Als eine solche ist der Zusatz: „Zahl, Maaß, Gewicht unbekannt" oder ein gleichbedeutender Zusatz nicht anzusehen.

Artikel 659.

Ist das Konnossement mit dem Zusatze: „frei von Bruch" oder: „frei von Leckage" oder: „frei von Beschädigung", oder mit einem gleichbedeutenden Zusatze versehen, so haftet der Verfrachter bis zum Beweise des Verschuldens des Schiffers oder einer Person, für welche der Verfrachter verantwortlich ist, nicht für Bruch oder Leckage oder Beschädigung.

Artikel 660.

Sind dem Schiffer Güter übergeben, deren Beschädigung, schlechte Beschaffenheit oder schlechte Verpackung sichtbar ist, so hat er diese Mängel im Konnossement zu bemerken, widrigenfalls er dem Empfänger dafür verantwortlich ist, auch wenn das Konnossement mit einem der im vorhergehenden Artikel erwähnten Zusatze versehen ist.

Artikel 661.

Nachdem der Schiffer ein an Order lautendes Konnossement ausgestellt hat, darf er den Anweisungen des Abladers wegen Zurückgabe oder Auslieferung der Güter nur dann Folge leisten, wenn ihm die sämmtlichen Exemplare des Konnossements zurückgegeben werden.

Dasselbe gilt in Ansehung der Anforderungen eines Konnossementsinhabers auf Auslieferung der Güter, so lange der Schiffer den Bestimmungshafen nicht erreicht hat.

Handelt er diesen Bestimmungen entgegen, so bleibt er dem rechtmäßigen Inhaber des Konnossements verpflichtet.

Lautet das Konnossement nicht an Order, so ist der Schiffer zur Zurückgabe oder Auslieferung der Güter, auch ohne Beibringung eines Exemplars des Konnossements, verpflichtet, sofern der Ablader und der im Konnossement bezeichnete Empfänger in die Zurückgabe oder Auslieferung der Güter willigen. Werden jedoch nicht sämmtliche Exemplare des Konnossements zurückgestellt, so kann der Schiffer wegen der deshalb zu besorgenden Nachtheile zuvor Sicherheitsleistung fordern.

Art.

Artikel 662.

Die Bestimmungen des Artikels 661. kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Frachtvertrag vor Erreichung des Bestimmungshafens in Folge eines Zufalls nach den Artikeln 630. bis 643. aufgelöst wird.

Artikel 663.

In Ansehung der Verpflichtungen des Schiffers aus den von ihm geschlossenen Frachtverträgen und ausgestellten Konnossementen hat es bei den Vorschriften der Artikel 478. 479. und 502. sein Bewenden.

Artikel 664.

Im Falle der Unterverfrachtung haftet für die Erfüllung des Unterfrachtvertrages, insoweit dessen Ausführung zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört und von diesem übernommen ist, insbesondere durch Annahme der Güter und Ausstellung des Konnossements, nicht der Unterverfrachter, sondern der Rheder mit Schiff und Fracht (Artikel 452.).

Ob und inwieweit im Uebrigen der Rheder oder der Unterverfrachter von dem Unterbefrachter in Anspruch genommen werden könne, und ob im letzteren Falle der Unterverfrachter für die Erfüllung unbeschränkt zu haften oder nur die auf Schiff und Fracht beschränkte Haftung des Rheders zu vertreten habe, wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Sechster Titel.

Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden.

Artikel 665.

Ist der Reisende in dem Ueberfahrtsvertrage genannt, so ist derselbe nicht befugt, das Recht auf die Ueberfahrt an einen Anderen abzutreten.

Artikel 666.

Der Reisende ist verpflichtet, alle die Schiffsordnung betreffenden Anweisungen des Schiffers zu befolgen.

Artikel 667.

Der Reisende, welcher vor oder nach dem Antritt der Reise sich nicht rechtzeitig an Bord begiebt, muß das volle Ueberfahrtsgeld bezahlen, wenn der Schiffer die Reise antritt oder fortsetzt, ohne auf ihn zu warten.

Artikel 668.

Wenn der Reisende vor dem Antritt der Reise den Rücktritt von dem Ueberfahrtsvertrage erklärt, oder stirbt, oder durch Krankheit oder einen anderen in seiner Person sich ereignenden Zufall zurückzubleiben genöthigt wird, so ist nur die Hälfte des Ueberfahrtsgeldes zu zahlen.

Wenn

Wenn nach Antritt der Reise der Rücktritt erklärt wird oder einer der erwähnten Zufälle sich ereignet, so ist das volle Ueberfahrtsgeld zu zahlen.

Artikel 669.

Der Ueberfahrtsvertrag tritt außer Kraft, wenn durch einen Zufall das Schiff verloren geht (Artikel 630. Ziff. 1.).

Artikel 670.

Der Reisende ist befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn ein Krieg ausbricht, in Folge dessen das Schiff nicht mehr als frei betrachtet werden kann und der Gefahr der Aufbringung ausgesetzt wäre, oder wenn die Reise durch eine das Schiff betreffende Verfügung von hoher Hand aufgehalten wird.

Das Recht des Rücktritts steht auch dem Verfrachter zu, wenn er in einem der vorstehenden Fälle die Reise aufgiebt, oder wenn das Schiff hauptsächlich zur Beförderung von Gütern bestimmt ist, und die Unternehmung unterbleiben muß, weil die Güter ohne sein Verschulden nicht befördert werden können.

Artikel 671.

In allen Fällen, in welchen zufolge der Artikel 669. und 670. der Ueberfahrtsvertrag aufgelöst wird, ist kein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet.

Ist jedoch die Auflösung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so hat der Reisende das Ueberfahrtsgeld nach Verhältniß der zurückgelegten zur ganzen Reise zu zahlen.

Bei der Berechnung des zu zahlenden Betrages sind die Vorschriften des Artikels 633. maaßgebend.

Artikel 672.

Muß das Schiff während der Reise ausgebessert werden, so hat der Reisende, auch wenn er die Ausbesserung nicht abwartet, das volle Ueberfahrtsgeld zu zahlen. Wartet er die Ausbesserung ab, so hat ihm der Verfrachter bis zum Wiederantritt der Reise ohne besondere Vergütung Wohnung zu gewähren, auch die nach dem Ueberfahrtsvertrage in Ansehung der Beköstigung ihm obliegenden Pflichten weiter zu erfüllen.

Erbietet sich jedoch der Verfrachter, den Reisenden mit einer anderen gleich guten Schiffsgelegenheit ohne Beeinträchtigung der übrigen vertragsmäßigen Rechte desselben nach dem Bestimmungshafen zu befördern, und weigert sich der Reisende, von dem Anerbieten Gebrauch zu machen, so hat er auf Gewährung von Wohnung und Kost bis zum Wiederantritt der Reise nicht weiter Anspruch.

Artikel 673.

Für den Transport der Reise-Effekten, welche der Reisende nach dem Ueberfahrtsvertrage an Bord zu bringen befugt ist, hat derselbe, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, neben dem Ueberfahrtsgelde keine besondere Vergütung zu zahlen.

Artikel 674.

Auf die an Bord gebrachten Reise-Effekten finden die Vorschriften der Artikel 562. 594. 618. Anwendung.

Sind dieselben von dem Schiffer oder einem dazu bestellten Dritten übernommen, so gelten für den Fall ihres Verlustes oder ihrer Beschädigung die Vorschriften der Artikel 607. 608. 609. 610. 611.

Auf sämmtliche von dem Reisenden an Bord gebrachte Sachen finden außerdem die Artikel 564. 565. 566. und 620. Anwendung.

Artikel 675.

Der Verfrachter hat wegen des Ueberfahrtsgeldes an den von dem Reisenden an Bord gebrachten Sachen ein Pfandrecht.

Das Pfandrecht besteht jedoch nur so lange die Sachen zurückbehalten oder deponirt sind.

Artikel 676.

Stirbt ein Reisender, so ist der Schiffer verpflichtet, in Ansehung der an Bord sich befindenden Effekten desselben das Interesse der Erben nach den Umständen des Falles in geeigneter Weise wahrzunehmen.

Artikel 677.

Wird ein Schiff zur Beförderung von Reisenden einem Dritten verfrachtet, sei es im Ganzen oder zu einem Theil oder dergestalt, daß eine bestimmte Zahl von Reisenden befördert werden soll, so gelten für das Rechtsverhältniß zwischen dem Verfrachter und dem Dritten die Vorschriften des fünften Titels, soweit die Natur der Sache die Anwendung derselben zuläßt.

Artikel 678.

Wenn in den folgenden Titeln dieses Buchs die Fracht erwähnt wird, so sind unter dieser, sofern nicht das Gegentheil bestimmt ist, auch die Ueberfahrtsgelder zu verstehen.

Artikel 679.

Die auf das Auswanderungswesen sich beziehenden Landesgesetze, auch insoweit sie privatrechtliche Bestimmungen enthalten, werden durch die Vorschriften dieses Titels nicht berührt.

Siebenter Titel.

Von der Bodmerei.

Artikel 680.

Bodmerei im Sinne dieses Gesetzbuchs ist ein Darlehnsgeschäft, welches von dem Schiffer als solchem kraft der in diesem Gesetzbuch ihm ertheilten Befugnisse unter Zusicherung einer Prämie und unter Verpfändung von Schiff,

Fracht

Fracht und Ladung, oder von einem oder mehreren dieser Gegenstände in der Art eingegangen wird, daß der Gläubiger wegen seiner Ansprüche nur an die verpfändeten (verbodmeten) Gegenstände nach Ankunft des Schiffs an dem Orte sich halten könne, wo die Reise enden soll, für welche das Geschäft eingegangen ist (Bodmereireise).

Artikel 681.

Bodmerei kann von dem Schiffer nur in folgenden Fällen eingegangen werden:

1) während das Schiff außerhalb des Heimathshafens sich befindet, zum Zweck der Ausführung der Reise, nach Maaßgabe der Artikel 497. 507. bis 509. und 511.;
2) während der Reise im alleinigen Interesse der Ladungsbetheiligten zum Zweck der Erhaltung und Weiterbeförderung der Ladung nach Maaßgabe der Artikel 504. 511. und 634.

In dem Falle der Ziffer 2. kann der Schiffer die Ladung allein verbodmen, in allen übrigen Fällen kann er zwar das Schiff oder die Fracht allein, die Ladung aber nur zusammen mit dem Schiff und der Fracht verbodmen.

In der Verbodmung des Schiffs ohne Erwähnung der Fracht ist die Verbodmung der letzteren nicht enthalten. Werden aber Schiff und Ladung verbodmet, so gilt die Fracht als mitverbodmet.

Die Verbodmung der Fracht ist zulässig, so lange diese der Seegefahr noch nicht entzogen ist.

Auch die Fracht desjenigen Theils der Reise, welcher noch nicht angetreten ist, kann verbodmet werden.

Artikel 682.

Die Höhe der Bodmereiprämie ist ohne Beschränkung dem Uebereinkommen der Parteien überlassen.

Die Prämie umfaßt in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung auch die Zinsen.

Artikel 683.

Ueber die Verbodmung muß von dem Schiffer ein Bodmereibrief ausgestellt werden. Ist dieses nicht geschehen, so hat der Gläubiger diejenigen Rechte, welche ihm zustehen würden, wenn der Schiffer zur Befriedigung des Bedürfnisses ein einfaches Kreditgeschäft eingegangen wäre.

Artikel 684.

Der Bodmereigeber kann verlangen, daß der Bodmereibrief enthalte:

1) den Namen des Bodmereigläubigers;
2) den Kapitalbetrag der Bodmereischuld;
3) den Betrag der Bodmereiprämie oder den Gesammtbetrag der dem Gläubiger zu zahlenden Summe;

4) die

4) die Bezeichnung der verbodmeten Gegenstände;
5) die Bezeichnung des Schiffs und des Schiffers;
6) die Bodmereireise;
7) die Zeit, zu welcher die Bodmereischuld gezahlt werden soll;
8) den Ort, wo die Zahlung erfolgen soll;
9) die Bezeichnung der Urkunde im Kontext als Bodmereibrief, oder die Erklärung, daß die Schuld als Bodmereischuld eingegangen sei, oder eine andere das Wesen der Bodmerei genügend bezeichnende Erklärung;
10) die Umstände, welche die Eingehung der Bodmerei nothwendig gemacht haben;
11) den Tag und den Ort der Ausstellung;
12) die Unterschrift des Schiffers.

Die Unterschrift des Schiffers muß auf Verlangen in beglaubigter Form ertheilt werden.

Artikel 685.

Auf Verlangen des Bodmereigebers ist der Bodmereibrief, sofern nicht das Gegentheil vereinbart ist, an die Order des Gläubigers oder lediglich an Order zu stellen. Im letzteren Falle ist unter der Order die Order des Bodmereigebers zu verstehen.

Artikel 686.

Ist vor Ausstellung des Bodmereibriefs die Nothwendigkeit der Eingehung des Geschäfts von dem Landeskonsul oder demjenigen Konsul, welcher dessen Geschäfte zu versehen berufen ist, und in dessen Ermangelung von dem Gerichte oder der sonst zuständigen Behörde des Orts der Ausstellung, sofern es aber auch an einer solchen fehlt, von den Schiffsoffizieren urkundlich bezeugt, so wird angenommen, daß der Schiffer zur Eingehung des Geschäfts in dem vorliegenden Umfange befugt gewesen sei.

Es findet jedoch der Gegenbeweis statt.

Artikel 687.

Der Bodmereigeber kann die Ausstellung des Bodmereibriefs in mehreren Exemplaren verlangen.

Werden mehrere Exemplare ausgestellt, so ist in jedem Exemplar anzugeben, wie viele ertheilt sind.

Der Bodmereibrief kann durch Indossament übertragen werden, wenn er an Order lautet.

Der Einwand, daß der Schiffer zur Eingehung des Geschäfts überhaupt oder in dem vorliegenden Umfange nicht befugt gewesen sei, ist auch gegen den Indossatar zulässig.

Artikel 688.

Die Bodmereischuld ist, sofern nicht in dem Bodmereibriefe selbst eine andere Bestimmung getroffen ist, in dem Bestimmungshafen der Bodmereireise und am achten Tage nach der Ankunft des Schiffs in diesem Hafen zu zahlen.

Von dem Zahlungstage an laufen kaufmännische Zinsen von der ganzen Bodmereischuld einschließlich der Prämie.

Die vorstehende Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn die Prämie nach Zeit bedungen ist; die Zeitprämie läuft aber bis zur Zahlung des Bodmereikapitals.

Artikel 689.

Zur Zahlungszeit kann die Zahlung der Bodmereischuld dem legitimirten Inhaber auch nur eines Exemplars des Bodmereibriefs nicht verweigert werden.

Die Zahlung kann nur gegen Rückgabe dieses Exemplars verlangt werden, auf welchem über die Zahlung zu quittiren ist.

Artikel 690.

Melden sich mehrere gehörig legitimirte Bodmereibriefs-Inhaber, so sind sie sämmtlich zurückzuweisen, die Gelder, wenn die verbodmeten Gegenstände befreit werden sollen, gerichtlich oder in anderer sicherer Weise niederzulegen und die Bodmereibriefs-Inhaber, welche sich gemeldet haben, unter Angabe der Gründe des Verfahrens hiervon zu benachrichtigen.

Wenn die Niederlegung nicht gerichtlich geschieht, so ist der Deponent befugt, über sein Verfahren und dessen Gründe eine öffentliche Urkunde errichten zu lassen und die daraus entstehenden Kosten von der Bodmereischuld abzuziehen.

Artikel 691.

Dem Bodmereigläubiger fällt weder die große noch die besondere Haverei zur Last.

Insoweit jedoch die verbodmeten Gegenstände durch große oder besondere Haverei zur Befriedigung des Bodmereigläubigers unzureichend werden, hat derselbe den hieraus entstehenden Nachtheil zu tragen.

Artikel 692.

Die sämmtlichen verbodmeten Gegenstände haften dem Bodmereigläubiger solidarisch.

Auch schon vor Eintritt der Zahlungszeit kann der Gläubiger nach Ankunft des Schiffs im Bestimmungshafen der Bodmereireise die Beschlagnahme der sämmtlichen verbodmeten Gegenstände nachsuchen.

Artikel 693.

Der Schiffer hat für die Bewahrung und Erhaltung der verbodmeten Gegenstände zu sorgen; er darf ohne dringende Gründe keine Handlung vornehmen, wodurch die Gefahr für den Bodmereigeber eine größere oder eine andere wird, als derselbe bei dem Abschlusse des Vertrages voraussetzen mußte.

Handelt er diesen Bestimmungen zuwider, so ist er dem Bodmereigläubiger für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich (Artikel 479.).

Artikel 694.

Hat der Schiffer die Bodmereireise willkürlich verändert, oder ist er von dem

dem derselben entsprechenden Wege willkürlich abgewichen, oder hat er nach ihrer Beendigung die verbodmeten Gegenstände von Neuem einer Seegefahr ausgesetzt, ohne daß das Interesse des Gläubigers es geboten hat, so haftet der Schiffer dem Gläubiger für die Bodmereischuld insoweit persönlich, als derselbe aus den verbodmeten Gegenständen seine Befriedigung nicht erhält, es sei denn, daß er beweist, daß die unterbliebene Befriedigung durch die Veränderung der Reise oder die Abweichung oder die neue Seegefahr nicht verursacht ist.

Artikel 695.

Der Schiffer darf die verbodmete Ladung vor Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers weder ganz noch theilweise ausliefern, widrigenfalls er dem Gläubiger für die Bodmereischuld insoweit persönlich verpflichtet wird, als derselbe aus den ausgelieferten Gütern zur Zeit der Auslieferung hätte befriedigt werden können.

Es wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß der Gläubiger seine vollständige Befriedigung hätte erlangen können.

Artikel 696.

Hat der Rheder in den Fällen der Artikel 693. 694. 695. die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Artikels 479. zur Anwendung.

Artikel 697.

Wird zur Zahlungszeit die Bodmereischuld nicht bezahlt, so kann der Gläubiger den öffentlichen Verkauf des verbodmeten Schiffs und der verbodmeten Ladung, sowie die Ueberweisung der verbodmeten Fracht bei dem zuständigen Gericht beantragen.

Die Klage ist zu richten in Ansehung des Schiffs und der Fracht gegen den Schiffer oder Rheder, in Ansehung der Ladung vor der Auslieferung gegen den Schiffer, nach der Auslieferung gegen den Empfänger, sofern dieselbe sich noch bei ihm oder einem Anderen befindet, welcher sie für ihn besitzt.

Zum Nachtheil eines dritten Erwerbers, welcher den Besitz der verbodmeten Ladung in gutem Glauben erlangt hat, kann der Gläubiger von seinen Rechten keinen Gebrauch machen.

Artikel 698.

Der Empfänger, welchem bei Annahme der verbodmeten Güter bekannt ist, daß auf ihnen eine Bodmereischuld haftet, wird dem Gläubiger für die Schuld bis zum Werthe, welchen die Güter zur Zeit ihrer Auslieferung hatten, insoweit persönlich verpflichtet, als der Gläubiger, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätte befriedigt werden können.

Artikel 699.

Wird vor dem Antritt der Bodmereireise die Unternehmung aufgegeben, so ist der Gläubiger befugt, die sofortige Bezahlung der Bodmereischuld an dem Orte zu verlangen, an welchem die Bodmerei eingegangen ist; er muß sich jedoch eine verhältnißmäßige Herabsetzung der Prämie gefallen lassen; bei der Herab-

 setzung

setzung ist vorzugsweise das Verhältniß der bestandenen zu der übernommenen Gefahr maßgebend.

Wird die Bodmereireise in einem anderen als dem Bestimmungshafen derselben beendet, so ist die Bodmereischuld ohne einen Abzug von der Prämie in diesem anderen Hafen nach Ablauf der vertragsmäßigen und in deren Ermangelung der achttägigen (Artikel 688.) Zahlungsfrist zu zahlen. Die Zahlungsfrist wird vom Tage der definitiven Einstellung der Reise berechnet.

Soweit in diesem Artikel nicht ein Anderes bestimmt ist, kommen die Artikel 689. bis 698. auch in den vorstehenden Fällen zur Anwendung.

Artikel 700.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Titels wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schiffer zugleich Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffs oder der Ladung oder beider ist, oder daß er auf Grund besonderer Anweisung der Betheiligten die Bodmerei eingegangen ist.

Artikel 701.

Die Bestimmungen über die uneigentliche Bodmerei, d. h. diejenige, welche nicht von dem Schiffer als solchem in den im Artikel 681. bezeichneten Fällen eingegangen ist, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.

Achter Titel.

Von der Haverei.

Erster Abschnitt.

Große (gemeinschaftliche) Haverei und besondere Haverei.

Artikel 702.

Alle Schäden, welche dem Schiff oder der Ladung oder beiden zum Zweck der Errettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer oder auf dessen Geheiß vorsätzlich zugefügt werden, sowie auch die durch solche Maaßregeln ferner verursachten Schäden, ingleichen die Kosten, welche zu demselben Zweck aufgewendet werden, sind große Haverei.

Die große Haverei wird von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich getragen.

Artikel 703.

Alle nicht zur großen Haverei gehörigen, durch einen Unfall verursachten Schäden und Kosten, soweit letztere nicht unter den Artikel 622. fallen, sind besondere Haverei.

Die besondere Haverei wird von den Eigenthümern des Schiffs und der Ladung, von jedem für sich allein, getragen.

Artikel 704.

Die Anwendung der Bestimmungen über große Haverei wird dadurch nicht

nicht ausgeschlossen, daß die Gefahr in Folge des Verschuldens eines Dritten oder auch eines Betheiligten herbeigeführt ist.

Der Betheiligte, welchem ein solches Verschulden zur Last fällt, kann jedoch nicht allein wegen der ihm etwa entstandenen Schäden keine Vergütung fordern, sondern er ist auch den Beitragspflichtigen für den Verlust verantwortlich, welchen sie dadurch erleiden, daß der Schaden als große Haverei zur Vertheilung kommt.

Ist die Gefahr durch eine Person der Schiffsbesatzung verschuldet, so trägt die Folgen dieses Verschuldens auch der Rheder nach Maaßgabe der Artikel 451. 452.

Artikel 705.

Die Havereivertheilung tritt nur ein, wenn sowohl das Schiff als auch die Ladung, und zwar jeder dieser Gegenstände entweder ganz oder theilweise wirklich gerettet worden ist.

Artikel 706.

Die Verpflichtung, von einem geretteten Gegenstande beizutragen, wird dadurch, daß derselbe später von besonderer Haverei betroffen wird, nur dann vollständig aufgehoben, wenn der Gegenstand ganz verloren geht.

Artikel 707.

Der Anspruch auf Vergütung einer zur großen Haverei gehörenden Beschädigung wird durch eine besondere Haverei, welche den beschädigten Gegenstand später trifft, sei es, daß er von Neuem beschädigt wird oder ganz verloren geht, nur insoweit aufgehoben, als bewiesen wird, daß der spätere Unfall nicht allein mit dem früheren in keinem Zusammenhange steht, sondern daß er auch den früheren Schaden nach sich gezogen haben würde, wenn dieser nicht bereits entstanden gewesen wäre.

Sind jedoch vor Eintritt des späteren Unfalles zur Wiederherstellung des beschädigten Gegenstandes bereits Aufwendungen gemacht, so bleibt rücksichtlich dieser der Anspruch auf Vergütung bestehen.

Artikel 708.

Große Haverei liegt namentlich in folgenden Fällen vor, vorausgesetzt, daß in denselben zugleich die Erfordernisse der Artikel 702. 704. und 705. insoweit vorhanden sind, als in diesem Artikel nichts Besonderes bestimmt ist:

1) Wenn Waaren, Schiffstheile oder Schiffsgeräthschaften über Bord geworfen, Masten gekappt, Taue oder Segel weggeschnitten, Anker, Ankertaue oder Ankerketten geschlippt oder gekappt worden sind.

   Sowohl diese Schäden selbst als die durch solche Maaßregeln an Schiff oder Ladung ferner verursachten Schäden gehören zur großen Haverei.

2) Wenn zur Erleichterung des Schiffs die Ladung ganz oder theilweise in Leichterfahrzeuge übergeladen worden ist.

   Es gehört zur großen Haverei sowohl der Leichterlohn als der Scha-

Schaden, welcher bei dem Ueberladen in das Leichterfahrzeug oder bei dem Rückladen in das Schiff der Ladung oder dem Schiff zugefügt worden ist, sowie der Schaden, welcher die Ladung auf dem Leichterfahrzeug betroffen hat.

Muß die Erleichterung im regelmäßigen Verlauf der Reise erfolgen, so liegt große Haverei nicht vor.

3) Wenn das Schiff absichtlich auf den Strand gesetzt worden ist, jedoch nur wenn die Abwendung des Unterganges oder der Nehmung damit bezweckt war.

Sowohl die durch die Strandung einschließlich der Abbringung entstandenen Schäden, als auch die Kosten der Abbringung gehören zur großen Haverei.

Wird das Behufs Abwendung des Unterganges auf den Strand gesetzte Schiff nicht abgebracht oder nach der Abbringung reparaturunfähig (Artikel 444.) befunden, so findet eine Havereivertheilung nicht statt.

Ist das Schiff gestrandet, ohne daß die Strandung zur Rettung von Schiff und Ladung vorsätzlich herbeigeführt war, so gehören zwar nicht die durch die Strandung veranlaßten Schäden, wohl aber die auf die Abbringung verwendeten Kosten und die zu diesem Zweck dem Schiff oder der Ladung absichtlich zugefügten Schäden zur großen Haverei.

4) Wenn das Schiff zur Vermeidung einer dem Schiff und der Ladung im Falle der Fortsetzung der Reise drohenden gemeinsamen Gefahr in einen Nothhafen eingelaufen ist, wohin insbesondere gehört, wenn das Einlaufen zur nothwendigen Ausbesserung eines Schadens erfolgt, welchen das Schiff während der Reise erlitten hat.

Es gehören in diesem Falle zur großen Haverei: die Kosten des Einlaufens und des Auslaufens, die das Schiff selbst treffenden Aufenthaltskosten, die der Schiffsbesatzung während des Aufenthalts gebührende Heuer und Kost, sowie die Auslagen für die Unterbringung der Schiffsbesatzung am Lande, wenn und so lange dieselbe an Bord nicht hat verbleiben können, ferner, falls die Ladung wegen des Grundes, welcher das Einlaufen in den Nothhafen herbeigeführt hat, gelöscht werden muß, die Kosten des Von- und Anbordbringens und die Kosten der Aufbewahrung der Ladung am Lande bis zu dem Zeitpunkte, in welchem dieselbe wieder an Bord hat gebracht werden können.

Die sämmtlichen Aufenthaltskosten kommen nur für die Zeit der Fortdauer des Grundes in Rechnung, welcher das Einlaufen in den Nothhafen herbeigeführt hat. Liegt der Grund in einer nothwendigen Ausbesserung des Schiffs, so kommen außerdem die Aufenthaltskosten nur bis zu dem Zeitpunkte in Rechnung, in welchem die Ausbesserung hätte vollendet sein können.

Die Kosten der Ausbesserung des Schiffs gehören nur insoweit zur großen Haverei, als der auszubessernde Schaden selbst große Haverei ist.

5) Wenn

5) Wenn das Schiff gegen Feinde oder Seeräuber vertheidigt worden ist.

Die bei der Vertheidigung dem Schiff oder der Ladung zugefügten Beschädigungen, die dabei verbrauchte Munition und, im Fall eine Person der Schiffsbesatzung bei der Vertheidigung verwundet oder getödtet worden ist, die Heilungs- und Begräbnißkosten, sowie die zu zahlenden Belohnungen (Artikel 523. 524. 549. 551.) bilden die große Haverei.

6) Wenn im Fall der Anhaltung des Schiffs durch Feinde oder Seeräuber Schiff und Ladung losgekauft worden sind.

Was zum Loskauf gegeben ist, bildet nebst den durch den Unterhalt und die Auslösung der Geißeln entstandenen Kosten die große Haverei.

7) Wenn die Beschaffung der zur Deckung der großen Haverei während der Reise erforderlichen Gelder Verluste und Kosten verursacht hat, oder wenn durch die Auseinandersetzung unter den Betheiligten Kosten entstanden sind.

Diese Verluste und Kosten gehören gleichfalls zur großen Haverei.

Dahin werden insbesondere gezählt der Verlust an den während der Reise verkauften Gütern, die Bodmereiprämie, wenn die erforderlichen Gelder durch Bodmerei aufgenommen worden sind, und wenn dies nicht der Fall ist, die Prämie für Versicherung der aufgewendeten Gelder, die Kosten für die Ermittelung der Schäden und für die Aufmachung der Rechnung über die große Haverei (Dispache).

Artikel 709.

Nicht als große Haverei, sondern als besondere Haverei werden angesehen:

1) die Verluste und Kosten, welche, wenn auch während der Reise, aus der in Folge einer besonderen Haverei nöthig gewordenen Beschaffung von Geldern entstehen;
2) die Reklamekosten, auch wenn Schiff und Ladung zusammen und beide mit Erfolg reklamirt werden;
3) die durch Prangen verursachte Beschädigung des Schiffs, seines Zubehörs und der Ladung, selbst wenn, um der Strandung oder Nehmung zu entgehen, geprangt worden ist.

Artikel 710.

In den Fällen der großen Haverei bleiben bei der Schadensberechnung die Beschädigungen und Verluste außer Ansatz, welche die nachstehenden Gegenstände betreffen:

1) die nicht unter Deck geladenen Güter; diese Vorschrift findet jedoch bei der Küstenschiffahrt insofern keine Anwendung, als in Ansehung derselben Deckladungen durch die Landesgesetze für zulässig erklärt sind (Artikel 567.);
2) diejenigen Güter, worüber weder ein Konnossement ausgestellt ist, noch das Manifest oder Ladebuch Auskunft giebt;

3) die

3) die Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere, welche dem Schiffer nicht gehörig bezeichnet sind (Artikel 608.).

Artikel 711.

Der an dem Schiff und dem Zubehör desselben entstandene, zur großen Haverei gehörige Schaden ist, wenn die Reparatur während der Reise erfolgt, am Ort der Ausbesserung und vor derselben, sonst an dem Ort, wo die Reise endet, durch Sachverständige zu ermitteln und zu schätzen. Die Taxe muß die Veranschlagung der erforderlichen Reparaturkosten enthalten. Sie ist, wenn während der Reise ausgebessert wird, für die Schadensberechnung insoweit maaßgebend, als nicht die Ausführungskosten unter den Anschlagssummen bleiben. War die Aufnahme einer Taxe nicht ausführbar, so entscheidet der Betrag der auf die erforderlichen Reparaturen wirklich verwendeten Kosten.

Insoweit die Ausbesserung während der Reise nicht geschieht, ist die Abschätzung für die Schadensberechnung ausschließlich maaßgebend.

Artikel 712.

Der nach Maaßgabe des vorstehenden Artikels ermittelte volle Betrag der Reparaturkosten bestimmt die zu leistende Vergütung, wenn das Schiff zur Zeit der Beschädigung noch nicht ein volles Jahr zu Wasser war.

Dasselbe gilt von der Vergütung für einzelne Theile des Schiffs, namentlich für die Metallhaut, sowie für einzelne Theile des Zubehörs, wenn solche Theile noch nicht ein volles Jahr in Gebrauch waren.

In den übrigen Fällen wird von dem vollen Betrage wegen des Unterschiedes zwischen alt und neu ein Drittel, bei den Ankerketten ein Sechstel, bei den Ankern jedoch nichts abgezogen.

Von dem vollen Betrage kommen ferner in Abzug der volle Erlös oder Werth der etwa noch vorhandenen alten Stücke, welche durch neue ersetzt sind oder zu ersetzen sind.

Findet ein solcher Abzug und zugleich der Abzug wegen des Unterschiedes zwischen alt und neu statt, so ist zuerst dieser letztere und sodann erst von dem verbleibenden Betrage der andere Abzug zu machen.

Artikel 713.

Die Vergütung für aufgeopferte Güter wird durch den Marktpreis bestimmt, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsort bei Beginn der Löschung des Schiffs haben.

In Ermangelung eines Marktpreises, oder insofern über denselben oder über dessen Anwendung, insbesondere mit Rücksicht auf die Qualität der Güter, Zweifel bestehen, wird der Preis durch Sachverständige ermittelt.

Von dem Preise kommt in Abzug, was an Fracht, Zöllen und Unkosten in Folge des Verlustes der Güter erspart wird.

Zu den aufgeopferten Gütern gehören auch diejenigen, welche zur Deckung der großen Haverei verkauft worden sind (Artikel 708. Ziff. 7.).

Artikel 714.

Die Vergütung für Güter, welche eine zur großen Haverei gehörige Be-

Beschädigung erlitten haben, wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem durch Sachverständige zu ermittelnden Verkaufswerth, welchen die Güter im beschädigten Zustande am Bestimmungsorte bei Beginn der Löschung des Schiffs haben, und dem im vorstehenden Artikel bezeichneten Preise nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Artikel 715.

Die vor, bei oder nach dem Havereifall entstandenen, zur großen Haverei nicht gehörenden Werthsverringerungen und Verluste sind bei Berechnung der Vergütung (Artikel 713. 714.) in Abzug zu bringen.

Artikel 716.

Endet die Reise für Schiff und Ladung nicht im Bestimmungshafen, sondern an einem anderen Orte, so tritt dieser letztere, endet sie durch Verlust des Schiffs, so tritt der Ort, wohin die Ladung in Sicherheit gebracht ist, für die Ermittelung der Vergütung an die Stelle des Bestimmungsortes.

Artikel 717.

Die Vergütung für entgangene Fracht wird bestimmt durch den Frachtbetrag, welcher für die aufgeopferten Güter zu entrichten gewesen sein würde, wenn dieselben mit dem Schiff an dem Orte ihrer Bestimmung, oder wenn dieser von dem Schiff nicht erreicht wird, an dem Orte angelangt wären, wo die Reise endet.

Artikel 718.

Der gesammte Schaden, welcher die große Haverei bildet, wird über das Schiff, die Ladung und die Fracht nach Verhältniß des Werths und des Betrages derselben vertheilt.

Artikel 719.

Das Schiff nebst Zubehör trägt bei:

1) mit dem Werthe, welchen es in dem Zustande am Ende der Reise bei Beginn der Löschung hat;
2) mit dem als große Haverei in Rechnung kommenden Schaden an Schiff und Zubehör.

Von dem unter Ziffer 1. bezeichneten Werth ist der noch vorhandene Werth derjenigen Reparaturen und Anschaffungen abzuziehen, welche erst nach dem Havereifall erfolgt sind.

Artikel 720.

Die Ladung trägt bei:

1) mit den am Ende der Reise bei Beginn der Löschung noch vorhandenen Gütern, oder, wenn die Reise durch den Verlust des Schiffs endet (Artikel 716.), mit den in Sicherheit gebrachten Gütern, soweit in beiden Fällen diese Güter sich zur Zeit des Havereifalls am Bord des Schiffs oder eines Leichterfahrzeuges (Artikel 708. Ziff. 2.) befunden haben;
2) mit den aufgeopferten Gütern (Artikel 713.).

Artikel 721.

Bei Ermittelung des Beitrags kommt in Ansatz:

1) für die Güter, welche unversehrt sind, der Marktpreis oder der durch Sachverständige zu ermittelnde Preis (Artikel 713.), welchen dieselben am Ende der Reise bei Beginn und am Orte der Löschung des Schiffs, oder, wenn die Reise durch Verlust des Schiffs endet (Artikel 716.), zur Zeit und am Orte der Bergung haben, nach Abzug der Fracht, Zölle und sonstigen Unkosten;
2) für die Güter, welche während der Reise verdorben sind oder eine zur großen Haverei nicht gehörige Beschädigung erlitten haben, der durch Sachverständige zu ermittelnde Verkaufswerth (Artikel 714.), welchen die Güter im beschädigten Zustande zu der unter Ziffer 1. erwähnten Zeit und an dem dort bezeichneten Orte haben, nach Abzug der Fracht, Zölle und sonstigen Unkosten;
3) für die Güter, welche aufgeopfert worden sind, der Betrag, welcher nach Artikel 713. für dieselben als große Haverei in Rechnung kommt;
4) für die Güter, welche eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten haben, der nach der Bestimmung unter Ziffer 2. zu ermittelnde Werth, welchen die Güter im beschädigten Zustande haben, und der Werthsunterschied, welcher nach Artikel 714. für die Beschädigung als große Haverei in Rechnung kommt.

Artikel 722.

Sind Güter geworfen, so haben dieselben zu der gleichzeitigen oder einer späteren großen Haverei im Falle ihrer Bergung nur dann beizutragen, wenn der Eigenthümer eine Vergütung verlangt.

Artikel 723.

Die Frachtgelder tragen bei mit zwei Drittel:

1) des Bruttobetrages, welcher verdient ist;
2) des Betrages, welcher nach Artikel 717. als große Haverei in Rechnung kommt.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die auf zwei Drittel bestimmte Quote bis auf die Hälfte zu ermäßigen.

Ueberfahrtsgelder tragen bei mit dem Betrage, welcher im Falle des Verlustes des Schiffs eingebüßt wäre (Artikel 671.) nach Abzug der Unkosten, welche alsdann erspart sein würden.

Artikel 724.

Haftet auf einem beitragspflichtigen Gegenstand eine, in einem späteren Nothfalle sich gründende Forderung, so trägt der Gegenstand nur mit seinem Werthe nach Abzug dieser Forderung bei.

Artikel 725.

Zur großen Haverei tragen nicht bei:

1) die Kriegs- und Mundvorräthe des Schiffs;
2) die Heuer und Effekten der Schiffsbesatzung;
3) die Reise-Effekten der Reisenden.

Sind Vorräthe oder Effekten dieser Art aufgeopfert oder haben sie eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten, so wird für dieselben nach Maaßgabe der Artikel 713. bis 717. Vergütung gewährt; für Effekten, welche in Kostbarkeiten, Geldern und Werthpapieren bestehen, wird jedoch nur dann Vergütung gewährt, wenn dieselben dem Schiffer gehörig bezeichnet sind (Artikel 608.). Vorräthe und Effekten, für welche eine Vergütung gewährt wird, tragen mit dem Werth oder dem Werthsunterschied bei, welcher als große Haverei in Rechnung kommt.

Die im Artikel 710. erwähnten Gegenstände sind beitragspflichtig, soweit sie gerettet sind.

Die Bodmereigelder sind nicht beitragspflichtig.

Artikel 726.

Wenn nach dem Havereifall und bis zum Beginn der Löschung am Ende der Reise ein beitragspflichtiger Gegenstand ganz verloren geht (Artikel 706.), oder zum Theil verloren geht oder im Werthe verringert wird, wohin insbesondere der Fall des Artikels 724. gehört, so tritt eine verhältnißmäßige Erhöhung der von den übrigen Gegenständen zu entrichtenden Beiträge ein.

Ist erst nach Beginn der Löschung der Verlust oder die Werthsverringerung erfolgt, so geht der Beitrag, welcher auf den Gegenstand fällt, soweit dieser zur Berichtigung desselben unzureichend geworden ist, den Vergütungsberechtigten verloren.

Artikel 727.

Die Vergütungsberechtigten haben wegen der von dem Schiff und der Fracht zu entrichtenden Beiträge die Rechte von Schiffsgläubigern (Tit. 10.). Auch in Ansehung der beitragspflichtigen Güter steht ihnen an den einzelnen Gütern wegen des von diesen zu entrichtenden Beitrages ein Pfandrecht zu. Das Pfandrecht kann jedoch nach der Auslieferung der Güter nicht zum Nachtheil des dritten Erwerbers, welcher den Besitz in gutem Glauben erlangt hat, geltend gemacht werden.

Artikel 728.

Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrages wird durch den Havereifall an sich nicht begründet.

Der Empfänger beitragspflichtiger Güter wird jedoch, wenn ihm bei der Annahme der Güter bekannt ist, daß davon ein Beitrag zu entrichten sei, für den letzteren bis zum Werthe, welchen die Güter zur Zeit ihrer Auslieferung hatten, insoweit persönlich verpflichtet, als der Beitrag, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätte geleistet werden können.

Art.

Artikel 729.

Die Feststellung und Vertheilung der Schäden erfolgt an dem Bestimmungsort und, wenn dieser nicht erreicht wird, in dem Hafen, wo die Reise endet.

Artikel 730.

Der Schiffer ist verpflichtet, die Aufmachung der Dispache ohne Verzug zu veranlassen. Handelt er dieser Verpflichtung zuwider, so macht er sich jedem Betheiligten verantwortlich.

Wird die Aufmachung der Dispache nicht rechtzeitig veranlaßt, so kann jeder Betheiligte die Aufmachung in Antrag bringen und betreiben.

Artikel 731.

Im Gebiete dieses Gesetzbuchs wird die Dispache durch die ein- für allemal bestellten oder in deren Ermangelung durch die vom Gericht besonders ernannten Personen (Dispacheure) aufgemacht.

Jeder Betheiligte ist verpflichtet, die zur Aufmachung der Dispache erforderlichen Urkunden, soweit er sie zu seiner Verfügung hat, namentlich Chartepartieen, Konnossemente und Fakturen, dem Dispacheur mitzutheilen.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, über das Verfahren bei Aufmachung der Dispache und die Ausführung derselben nähere Bestimmungen zu erlassen.

Artikel 732.

Für die von dem Schiff zu leistenden Beiträge ist den Ladungsbetheiligten Sicherheit zu bestellen, bevor das Schiff den Hafen verlassen darf, in welchem nach Artikel 729. die Feststellung und Vertheilung der Schäden erfolgen muß.

Artikel 733.

Der Schiffer darf Güter, auf welchen Havereibeiträge haften, vor Berichtigung oder Sicherstellung der letzteren (Artikel 616.) nicht ausliefern, widrigenfalls er, unbeschadet der Haftung der Güter, für die Beiträge persönlich verantwortlich wird.

Hat der Rheder die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Artikels 479. zur Anwendung.

Das an den beitragspflichtigen Gütern den Vergütungsberechtigten zustehende Pfandrecht wird für diese durch den Verfrachter ausgeübt.

Artikel 734.

Hat der Schiffer zur Fortsetzung der Reise, jedoch zum Zweck einer nicht zur großen Haverei gehörenden Aufwendung, die Ladung verbodmet oder über einen Theil derselben durch Verkauf oder durch Verwendung verfügt, so ist der Verlust, welchen ein Ladungsbetheiligter dadurch erleidet, daß er wegen seiner Ersatzansprüche aus Schiff und Fracht gar nicht oder nicht vollständig befriedigt werden kann (Artikel 509. 510. 613.), von sämmtlichen Ladungsbetheiligten nach den Grundsätzen der großen Haverei zu tragen.

Bei

Bei der Ermittelung des Verlustes ist in dem Verhältniß zu den Ladungsbetheiligten in allen Fällen, namentlich auch im Falle des zweiten Absatzes des Artikels 613., die im Artikel 713. bezeichnete Vergütung maaßgebend. Mit dem Werthe, durch welchen diese Vergütung bestimmt wird, tragen die verkauften Güter auch zu einer etwa eintretenden großen Haverei bei (Artikel 720.).

Artikel 735.

Ueber die außerdem nach den Grundsätzen der großen Haverei zu vertheilenden Schäden und Kosten bestimmt der Artikel 637.

Die in den Fällen des Artikels 637. und des Artikels 734. zu entrichtenden Beiträge und eintretenden Vergütungen stehen in allen rechtlichen Beziehungen den Beiträgen und Vergütungen in Fällen der großen Haverei gleich.

Zweiter Abschnitt.

Schaden durch Zusammenstoß von Schiffen.

Artikel 736.

Wenn zwei Schiffe zusammenstoßen und entweder auf einer oder auf beiden Seiten durch den Stoß Schiff oder Ladung allein, oder Schiff und Ladung beschädigt werden oder ganz verloren gehen, so ist, falls eine Person der Besatzung des einen Schiffs durch ihr Verschulden den Zusammenstoß herbeigeführt hat, der Rheder dieses Schiffs nach Maaßgabe der Artikel 451. und 452. verpflichtet, den durch den Zusammenstoß dem anderen Schiff und dessen Ladung zugefügten Schaden zu ersetzen.

Die Eigenthümer der Ladung beider Schiffer sind zum Ersatze des Schadens beizutragen nicht verpflichtet.

Die persönliche Verpflichtung der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen, für die Folgen ihres Verschuldens aufzukommen, wird durch diesen Artikel nicht berührt.

Artikel 737.

Fällt keiner Person der Besatzung des einen oder des anderen Schiffs ein Verschulden zur Last, oder ist der Zusammenstoß durch beiderseitiges Verschulden herbeigeführt, so findet ein Anspruch auf Ersatz des dem einen oder anderen oder beiden Schiffen zugefügten Schadens nicht statt.

Artikel 738.

Die beiden vorstehenden Artikel kommen zur Anwendung ohne Unterschied, ob beide Schiffe, oder das eine oder das andere sich in der Fahrt oder im Treiben befinden, oder vor Anker oder am Lande befestigt liegen.

Artikel 739.

Ist ein durch den Zusammenstoß beschädigtes Schiff gesunken, bevor es einen Hafen erreichen konnte, so wird vermuthet, daß der Untergang des Schiffs eine Folge des Zusammenstoßes war.

Artikel 740.

Wenn sich das Schiff unter der Führung eines Zwangslootsen befunden hat und die zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen die ihnen obliegenden Pflichten erfüllt haben, so ist der Rheder des Schiffs von der Verantwortung für den Schaden frei, welcher durch den von dem Lootsen verschuldeten Zusammenstoß entstanden ist.

Artikel 741.

Die Vorschriften dieses Abschnitts kommen auch dann zur Anwendung, wenn mehr als zwei Schiffe zusammenstoßen.

Ist in einem solchen Falle der Zusammenstoß durch eine Person der Besatzung des einen Schiffs verschuldet, so haftet der Rheder des letzteren auch für den Schaden, welcher daraus entsteht, daß durch den Zusammenstoß dieses Schiffs mit einem anderen der Zusammenstoß dieses anderen Schiffs mit einem dritten verursacht ist.

Neunter Titel.

Von der Bergung und Hülfsleistung in Seenoth.

Artikel 742.

Wird in einer Seenoth ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise, nachdem sie der Verfügung der Schiffsbesatzung entzogen oder von derselben verlassen waren, von dritten Personen an sich genommen und in Sicherheit gebracht, so haben diese Personen Anspruch auf Bergelohn.

Wird außer dem vorstehenden Fall ein Schiff oder dessen Ladung durch Hülfe dritter Personen aus einer Seenoth gerettet, so haben dieselben nur Anspruch auf Hülfslohn.

Der Schiffsbesatzung des verunglückten oder gefährdeten Schiffs steht ein Anspruch auf Berge- oder Hülfslohn nicht zu.

Artikel 743.

Wenn noch während der Gefahr ein Vertrag über die Höhe des Berge- oder Hülfslohns geschlossen ist, so kann derselbe wegen erheblichen Uebermaaßes der zugesicherten Vergütung angefochten und die Herabsetzung der letzteren auf das den Umständen entsprechende Maaß verlangt werden.

Artikel 744.

In Ermangelung einer Vereinbarung wird die Höhe des Berge- oder Hülfslohns von dem Richter unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles nach billigem Ermessen in Geld festgesetzt.

Artikel 745.

Der Berge- oder Hülfslohn umfaßt zugleich die Vergütung für die Aufwendungen, welche zum Zweck des Bergens und Rettens geschehen sind.

Nicht

Nicht darin enthalten sind die Kosten und Gebühren der Behörden, die von den geborgenen oder geretteten Gegenständen zu entrichtenden Zölle und sonstigen Abgaben und die Kosten zum Zweck der Aufbewahrung, Erhaltung, Abschätzung und Veräußerung derselben.

Artikel 746.

Bei der Bestimmung des Betrages des Berge- oder Hülfslohns kommen insbesondere in Anschlag: der bewiesene Eifer, die verwendete Zeit, die geleisteten Dienste, die geschehenen Aufwendungen, die Zahl der thätig gewesenen Personen, die Gefahr, welcher dieselben ihre Person und ihre Fahrzeuge unterzogen haben, sowie die Gefahr, welche den geborgenen oder geretteten Gegenständen gedroht hat, und der nach Abzug der Kosten (Artikel 745. Absatz 2.) verbliebene Werth derselben.

Artikel 747.

Der Berge- oder Hülfslohn darf ohne den übereinstimmenden Antrag der Parteien nicht auf eine Quote des Werthes der geborgenen oder geretteten Gegenstände festgesetzt werden.

Artikel 748.

Der Betrag des Bergelohns soll den dritten Theil des Werthes der geborgenen Gegenstände (Artikel 746.) nicht übersteigen.

Nur ausnahmsweise, wenn die Bergung mit ungewöhnlichen Anstrengungen und Gefahren verbunden war und jener Werth zugleich ein geringer ist, kann der Betrag bis zur Hälfte des Werthes erhöht werden.

Artikel 749.

Der Hülfslohn ist stets unter dem Betrage festzusetzen, welchen der Bergelohn unter sonst gleichen Umständen erreicht haben würde. Auf den Werth der geretteten Gegenstände ist bei Bestimmung des Hülfslohns nur eine untergeordnete Rücksicht zu nehmen.

Artikel 750.

Haben mehrere Personen an der Bergung oder Hülfsleistung sich betheiligt, so wird der Berge- oder Hülfslohn unter dieselben nach Maaßgabe der persönlichen und sachlichen Leistungen der Einzelnen und im Zweifel nach der Kopfzahl vertheilt.

Zur gleichmäßigen Theilnahme sind auch diejenigen berechtigt, welche in derselben Gefahr der Rettung von Menschen sich unterzogen haben.

Artikel 751.

Wird ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise von einem anderen Schiff geborgen oder gerettet, so wird der Berge- oder Hülfslohn zwischen dem Rheder, dem Schiffer und der übrigen Besatzung des anderen Schiffs, sofern nicht durch Vertrag unter ihnen ein Anderes bestimmt ist, in der Art vertheilt, daß der Rheder die Hälfte, der Schiffer ein Viertel und die übrige Besatzung zusammen gleichfalls ein Viertel erhalten. Die Vertheilung unter die letz-

letztere erfolgt nach Verhältniß der Heuer, welche dem Einzelnen gebührt oder seinem Range nach gebühren würde.

Artikel 752.

Auf Berge- und Hülfslohn hat keinen Anspruch:

1) wer seine Dienste aufgedrungen, insbesondere ohne Erlaubniß des anwesenden Schiffers das Schiff betreten hat;
2) wer von den geborgenen Gegenständen dem Schiffer, dem Eigenthümer oder der zuständigen Behörde nicht sofort Anzeige gemacht hat.

Artikel 753.

Wegen der Bergungs- und Hülfskosten, wozu auch der Berge- und Hülfslohn gezählt wird, steht dem Gläubiger ein Pfandrecht an den geborgenen oder geretteten Gegenständen, an den geborgenen Gegenständen bis zur Sicherheitsleistung zugleich das Zurückbehaltungsrecht zu.

In Ansehung der Geltendmachung des Pfandrechts finden die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Artikels 697. Anwendung.

Artikel 754.

Der Schiffer darf die Güter vor Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers weder ganz noch theilweise ausliefern, widrigenfalls er dem Gläubiger insoweit persönlich verpflichtet wird, als derselbe aus den ausgelieferten Gütern zur Zeit der Auslieferung hätte befriedigt werden können.

Hat der Rheder die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Artikels 479. zur Anwendung.

Artikel 755.

Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung der Bergungs- und Hülfskosten wird durch die Bergung oder Rettung an sich nicht begründet.

Der Empfänger von Gütern wird jedoch, wenn ihm bei Annahme derselben bekannt ist, daß davon Bergungs- oder Hülfskosten zu berichtigen seien, für diese Kosten insoweit persönlich verpflichtet, als dieselben, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätten berichtigt werden können.

Sind noch andere Gegenstände gemeinschaftlich mit den ausgelieferten Gütern geborgen oder gerettet, so geht die persönliche Haftung des Empfängers über den Betrag nicht hinaus, welcher bei Vertheilung der Kosten über sämmtliche Gegenstände auf die ausgelieferten Güter fällt.

Artikel 756.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vorschriften dieses Titels zu ergänzen.

Dieselben können bestimmen, daß über die Verpflichtung zur Zahlung eines Berge- oder Hülfslohns oder über den Betrag desselben von einer anderen als einer richterlichen Behörde unter Vorbehalt des Rechtsweges (Artikel 744.) zu entscheiden sei.

Die

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Wiedernehmung eines von dem Feinde genommenen Schiffs werden durch die Vorschriften dieses Titels nicht berührt.

Zehnter Titel.

Von den Schiffsgläubigern.

Artikel 757.

Die nachbenannten Forderungen gewähren die Rechte eines Schiffsgläubigers:

1) die Kosten des Zwangsverkaufs des Schiffs; zu diesen gehören auch die Kosten der Vertheilung des Kaufgeldes, sowie die etwaigen Kosten der Bewachung, Verwahrung und Erhaltung des Schiffs und seines Zubehörs seit der Einleitung des Zwangsverkaufs oder seit der derselben vorausgegangenen Beschlagnahme;
2) die in der Ziffer 1. nicht begriffenen Kosten der Bewachung und Verwahrung des Schiffs und seines Zubehörs seit der Einbringung des Schiffs in den letzten Hafen, falls das Schiff im Wege der Zwangsvollstreckung verkauft ist;
3) die öffentlichen Schiffs-, Schiffahrts- und Hafenabgaben, insbesondere die Tonnen-, Leuchtfeuer-, Quarantaine- und Hafengelder;
4) die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung;
5) die Lootsengelder, sowie die Bergungs-, Hülfs-, Loskaufs- und Reklamekosten;
6) die Beiträge des Schiffs zur großen Haverei;
7) die Forderungen der Bodmereigläubiger, welchen das Schiff verbodmet ist, sowie die Forderungen aus sonstigen Kreditgeschäften, welche der Schiffer als solcher während des Aufenthalts des Schiffs außerhalb des Heimathshafens in Nothfällen abgeschlossen hat (Artikel 497. 510.), auch wenn er Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffs ist; den Forderungen aus solchen Kreditgeschäften stehen die Forderungen wegen Lieferungen oder Leistungen gleich, welche ohne Gewährung eines Kredits dem Schiffer als solchem während des Aufenthalts des Schiffs außerhalb des Heimathshafens in Nothfällen zur Erhaltung des Schiffs oder zur Ausführung der Reise gemacht sind, soweit diese Lieferungen oder Leistungen zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich waren;
8) die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung der Ladungsgüter und der im zweiten Absatze des Artikels 674. erwähnten Reise-Effekten;
9) die nicht unter eine der vorigen Ziffern fallenden Forderungen aus Rechtsgeschäften, welche der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse

nisse und nicht mit Bezug auf eine besondere Vollmacht geschlossen hat (Artikel 452. Ziff. 1.), sowie die nicht unter eine der vorigen Ziffern fallenden Forderungen wegen Nichterfüllung oder wegen unvollständiger oder mangelhafter Erfüllung eines von dem Rheder abgeschlossenen Vertrages, insofern die Ausführung des letzteren zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört hat (Artikel 452. Ziff. 2.);

10) die Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (Artikel 451. und 452. Ziff. 3.), auch wenn dieselbe zugleich Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffs ist.

Artikel 758.

Den Schiffsgläubigern, welchen das Schiff nicht schon durch Verbodmung verpfändet ist, steht ein gesetzliches Pfandrecht an dem Schiff und dem Zubehör desselben zu.

Das Pfandrecht ist gegen dritte Besitzer des Schiffs verfolgbar.

Artikel 759.

Das gesetzliche Pfandrecht eines jeden dieser Schiffsgläubiger erstreckt sich außerdem auf die Bruttofracht derjenigen Reise, aus welcher seine Forderung entstanden ist.

Artikel 760.

Als eine Reise im Sinne dieses Titels wird diejenige angesehen, zu welcher das Schiff von neuem ausgerüstet, oder welche entweder auf Grund eines neuen Frachtvertrages oder nach vollständiger Löschung der Ladung angetreten wird.

Artikel 761.

Den im Artikel 757. unter Ziffer 4. aufgeführten Schiffsgläubigern steht wegen der aus einer späteren Reise entstandenen Forderungen zugleich ein gesetzliches Pfandrecht an der Fracht der früheren Reisen zu, sofern die verschiedenen Reisen unter denselben Dienst- und Heuervertrag fallen (Artikel 521. 536. 538. 554.).

Artikel 762.

Auf das dem Bodmereigläubiger in Gemäßheit des Artikels 680. zustehende Pfandrecht finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche für das gesetzliche Pfandrecht der übrigen Schiffsgläubiger gelten.

Der Umfang des Pfandrechts des Bodmereigläubigers bestimmt sich jedoch nach dem Inhalt des Bodmereivertrages (Artikel 681.).

Artikel 763.

Das einem Schiffsgläubiger zustehende Pfandrecht gilt in gleichem Maaße für Kapital, Zinsen, Bodmereiprämie und Kosten.

Artikel 764.

Der Schiffsgläubiger, welcher sein Pfandrecht verfolgt, kann sowohl den Rhe-

Rheder als auch den Schiffer belangen, den letzteren auch dann, wenn das Schiff in dem Heimathshafen liegt (Artikel 495.).

Das gegen den Schiffer ergangene Erkenntniß ist in Ansehung des Pfandrechts gegen den Rheder wirksam.

Artikel 765.

Auf die Rechte eines Schiffsgläubigers hat es keinen Einfluß, daß der Rheder für die Forderung bei deren Entstehung oder später zugleich persönlich verpflichtet wird.

Diese Vorschrift findet insbesondere auf die Forderungen der Schiffsbesatzung aus den Dienst- und Heuerverträgen Anwendung (Artikel 453.).

Artikel 766.

Gehört das Schiff einer Rhederei, so haftet das Schiff und die Fracht den Schiffsgläubigern in gleicher Weise, als wenn das Schiff nur Einem Rheder gehörte.

Artikel 767.

Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger am Schiff erlischt:

1) durch den im Inlande im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgten Verkauf des Schiffs; an Stelle des letzteren tritt für die Schiffsgläubiger das Kaufgeld.

   Es müssen die Schiffsgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte öffentlich aufgefordert werden; im Uebrigen bleiben die Vorschriften über das den Verkauf betreffende Verfahren den Landesgesetzen vorbehalten;

2) durch den von dem Schiffer im Falle der zwingenden Nothwendigkeit auf Grund seiner gesetzlichen Befugnisse bewirkten Verkauf des Schiffs (Artikel 499.); an Stelle des letzteren tritt für die Schiffsgläubiger das Kaufgeld, so lange es bei dem Käufer aussteht oder noch in den Händen des Schiffers ist.

Artikel 768.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß auch in anderen Veräußerungsfällen die Pfandrechte erlöschen, wenn die Schiffsgläubiger zur Anmeldung der Pfandrechte ohne Erfolg öffentlich aufgefordert sind, oder wenn die Schiffsgläubiger ihre Pfandrechte innerhalb einer bestimmten Frist, seitdem das Schiff in dem Heimathshafen oder in einem inländischen Hafen sich befunden hat, bei der zuständigen Behörde nicht angemeldet haben.

Artikel 769.

Der Artikel 767. findet keine Anwendung, wenn nicht das ganze Schiff, sondern nur eine oder mehrere Schiffsparten veräußert werden.

Artikel 770.

In Ansehung des Schiffs haben die Kosten des Zwangsverkaufs (Artikel 757. Ziff. 1.) und die Bewachungs- und Verwahrungskosten seit der Ein-

 brin-

bringung in den letzten Hafen (Artikel 757. Ziff. 2.) vor allen anderen Forderungen der Schiffsgläubiger den Vorzug.

Die Kosten des Zwangsverkaufs gehen den Bewachungs- und Verwahrungskosten seit der Einbringung in den letzten Hafen vor.

Artikel 771.

Von den übrigen Forderungen gehen die die letzte Reise (Artikel 760.) betreffenden Forderungen, zu welchen auch die nach der Beendigung der letzten Reise entstandenen Forderungen gerechnet werden, den Forderungen vor, welche die früheren Reisen betreffen.

Von den Forderungen, welche nicht die letzte Reise betreffen, gehen die eine spätere Reise betreffenden denjenigen vor, welche eine frühere Reise betreffen.

Den im Artikel 757. unter Ziffer 4. aufgeführten Schiffsgläubigern gebührt jedoch wegen der eine frühere Reise betreffenden Forderungen dasselbe Vorzugsrecht, welches ihnen wegen der eine spätere Reise betreffenden Forderungen zusteht, sofern die verschiedenen Reisen unter denselben Dienst- oder Heuervertrag fallen.

Wenn die Bodmereireise mehrere Reisen im Sinne des Artikels 760. umfaßt, so steht der Bodmereigläubiger denjenigen Schiffsgläubigern nach, deren Forderungen die nach Vollendung der ersten dieser Reisen angetretenen späteren Reisen betreffen.

Artikel 772.

Die Forderungen, welche dieselbe Reise betreffen, sowie diejenigen, welche als dieselbe Reise betreffend anzusehen sind (Artikel 771.), werden in nachstehender Ordnung berichtigt:

1) die öffentlichen Schiffs-, Schiffahrts- und Hafenabgaben (Artikel 757. Ziff. 3.);
2) die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung (Artikel 757. Ziff. 4.);
3) die Lootsengelder, sowie die Bergungs-, Hülfs-, Loskaufs- und Reklamekosten (Artikel 757. Ziff. 5.), die Beiträge des Schiffs zur großen Haverei (Artikel 757. Ziff. 6.), die Forderungen aus den von dem Schiffer in Nothfällen abgeschlossenen Bodmerei- und sonstigen Kreditgeschäften, sowie die diesen Forderungen gleichzuachtenden Forderungen (Artikel 757. Ziff. 7.);
4) die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung von Gütern und Reise-Effekten (Artikel 757. Ziff. 8.);
5) die im Artikel 757. unter Ziffer 9. und 10. aufgeführten Forderungen.

Artikel 773.

Von den unter Ziffer 1. 2. 4. und 5. des Artikels 772. aufgeführten Forderungen sind die unter derselben Ziffer dieses Artikels aufgeführten gleichberechtigt.

Von

Von den unter Ziffer 3. des Artikels 772. aufgeführten Forderungen geht dagegen die später entstandene der früher entstandenen vor; die gleichzeitig entstandenen sind gleichberechtigt.

Hat der Schiffer aus Anlaß desselben Nothfalls verschiedene Geschäfte abgeschlossen (Artikel 757. Ziff. 7.), so gelten die daraus herrührenden Forderungen als gleichzeitig entstanden.

Forderungen aus Kreditgeschäften, namentlich aus Bodmereiverträgen, welche der Schiffer zur Berichtigung früherer, unter die Ziffer 3. des Artikels 772. fallender Forderungen eingegangen ist, sowie Forderungen aus Verträgen, welche derselbe Behufs Verlängerung der Zahlungszeit, Anerkennung oder Erneuerung solcher früherer Forderungen abgeschlossen hat, haben auch dann, wenn das Kreditgeschäft oder der Vertrag zur Fortsetzung der Reise nothwendig war, nur dasjenige Vorzugsrecht, welches der früheren Forderung zustand.

Artikel 774.

Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger an der Fracht (Artikel 759.) ist nur so lange wirksam, als die Fracht noch aussteht oder die Frachtgelder in den Händen des Schiffers sind.

Auch auf dieses Pfandrecht finden die in den vorstehenden Artikeln über die Rangordnung enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Im Falle der Cession der Fracht kann das Pfandrecht der Schiffsgläubiger, so lange die Fracht noch aussteht oder die Frachtgelder in den Händen des Schiffers sind, auch dem Cessionar gegenüber geltend gemacht werden.

Insoweit der Rheder die Fracht eingezogen hat, haftet er den Schiffsgläubigern, welchen das Pfandrecht dadurch ganz oder zum Theil entgeht, persönlich und zwar einem jeden in Höhe desjenigen Betrages, welcher für denselben bei Vertheilung des eingezogenen Betrages nach der gesetzlichen Rangordnung sich ergiebt.

Dieselbe persönliche Haftung des Rheders tritt ein in Ansehung der am Abladungsort zur Abladungszeit üblichen Fracht für die Güter, welche für seine Rechnung abgeladen sind.

Artikel 775.

Hat der Rheder die Fracht zur Befriedigung eines oder mehrerer Gläubiger, welchen ein Pfandrecht an derselben zustand, verwendet, so ist er den Gläubigern, welchen der Vorzug gebührt hätte, nur insoweit verantwortlich, als erwiesen wird, daß er dieselben wissentlich verkürzt hat.

Artikel 776.

Insoweit der Rheder in den im Artikel 767. unter Ziffer 1. und 2. erwähnten Fällen das Kaufgeld eingezogen hat, haftet er in Höhe des eingezogenen Betrages sämmtlichen Schiffsgläubigern in gleicher Weise persönlich, wie den Gläubigern einer Reise im Falle der Einziehung der Fracht (Artikel 774. 775.).

Artikel 777.

Wenn der Rheder, nachdem er von der Forderung eines Schiffsgläubigers, für

für welche er nur mit Schiff und Fracht haftet, Kenntniß erhalten hat, das Schiff zu einer neuen Reise (Artikel 760.) in See sendet, ohne daß das Interesse des Schiffsgläubigers es geboten hat, so wird er für die Forderung in Höhe desjenigen Betrages zugleich persönlich verpflichtet, welcher für den Gläubiger sich ergeben haben würde, falls der Werth, welchen das Schiff bei Antritt der Reise hatte, unter die Schiffsgläubiger nach der gesetzlichen Rangordnung vertheilt worden wäre.

Es wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß der Gläubiger bei dieser Vertheilung seine vollständige Befriedigung erlangt haben würde.

Die persönliche Verpflichtung des Rheders, welche aus der Einziehung der dem Gläubiger haftenden Fracht entsteht (Artikel 774.), wird durch diesen Artikel nicht berührt.

Artikel 778.

Die Vergütung für Aufopferung oder Beschädigung in Fällen der großen Haverei tritt für die Schiffsgläubiger an Stelle desjenigen, wofür die Vergütung bestimmt ist.

Dasselbe gilt von der Entschädigung, welche im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Schiffs, oder wegen entzogener Fracht im Falle des Verlustes oder der Beschädigung von Gütern dem Rheder von demjenigen gezahlt werden muß, welcher den Schaden durch eine rechtswidrige Handlung verursacht hat.

Ist die Vergütung oder Entschädigung von dem Rheder eingezogen, so haftet er in Höhe des eingezogenen Betrages den Schiffsgläubigern in gleicher Art persönlich, wie den Gläubigern einer Reise im Falle der Einziehung der Fracht (Artikel 774. 775.).

Artikel 779.

Im Falle der Konkurrenz der Schiffsgläubiger, welche ihr Pfandrecht verfolgen, mit anderen Pfandgläubigern oder sonstigen Gläubigern, haben die Schiffsgläubiger den Vorzug.

Artikel 780.

Die Bestimmungen der Artikel 767. und 769. über das Erlöschen der Pfandrechte der Schiffsgläubiger finden auch Anwendung auf die sonstigen Pfandrechte, welche nach den Landesgesetzen an dem Schiff oder einer Schiffspart durch Willenserklärung oder Gesetz erworben und gegen den dritten Besitzer verfolgbar sind.

Die Vorschrift des Artikels 767. Ziffer 1. tritt auch rücksichtlich der auf einer Schiffspart haftenden Pfandrechte im Falle des Zwangsverkaufs dieser Schiffspart ein.

Im Uebrigen werden die Rechte der im ersten Absatze erwähnten Pfandgläubiger nicht nach den Bestimmungen dieses Titels, sondern nach den Landesgesetzen beurtheilt.

Artikel 781.

Von den auf den Gütern wegen der Fracht, der Bodmereigelder, der

Beiträge zur großen Haverei und der Bergungs- und Hülfskosten (Artikel 624. 626. 680. 727. 753.) haftenden Pfandrechten steht das wegen der Fracht allen übrigen nach; unter diesen übrigen hat das später entstandene vor dem früher entstandenen den Vorzug; die gleichzeitig entstandenen sind gleichberechtigt. Die Forderungen aus den von dem Schiffer aus Anlaß desselben Nothfalls abgeschlossenen Geschäften gelten als gleichzeitig entstanden.

In den Fällen der großen Haverei und des Verlustes oder der Beschädigung durch rechtswidrige Handlungen kommen die Vorschriften des Artikels 778., und in dem Falle des von dem Schiffer zur Abwendung oder Verringerung eines Verlustes nach Maaßgabe des dritten Absatzes des Artikels 504. bewirkten Verkaufs die Vorschriften des Artikels 767. Ziffer 2., und wenn derjenige, für dessen Rechnung der Verkauf geschehen ist, das Kaufgeld einzieht, der Artikel 776. zur Anwendung.

Elfter Titel.

Von der Versicherung gegen die Gefahren der Seeschiffahrt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Artikel 782.

Jedes in Geld schätzbare Interesse, welches Jemand daran hat, daß Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeschiffahrt bestehe, kann Gegenstand der Seeversicherung sein.

Artikel 783.

Es können insbesondere versichert werden:

das Schiff;
die Fracht;
die Ueberfahrtsgelder;
die Güter;
die Bodmereigelder;
die Havereigelder;
andere Forderungen, zu deren Deckung Schiff, Fracht, Ueberfahrtsgelder oder Güter dienen;
der von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartete Gewinn (imaginaire Gewinn);
die zu verdienende Provision;
die von dem Versicherer übernommene Gefahr (Rückversicherung).

In der einen dieser Versicherungen ist die andere nicht enthalten.

Artikel 784.

Die Heuerforderung des Schiffers und der Schiffsmannschaft kann nicht versichert werden.

Art.

Artikel 785.

Der Versicherungsnehmer kann entweder sein eigenes Interesse (Versicherung für eigene Rechnung), oder das Interesse eines Dritten (Versicherung für fremde Rechnung), und in dem letzteren Falle mit oder ohne Bezeichnung der Person des Versicherten unter Versicherung bringen.

Es kann im Vertrage auch unbestimmt gelassen werden, ob die Versicherung für eigene oder für fremde Rechnung genommen wird (für Rechnung „wen es angeht"). Ergiebt sich bei einer Versicherung für Rechnung „wen es angeht", daß dieselbe für fremde Rechnung genommen ist, so kommen die Vorschriften über die Versicherung für fremde Rechnung zur Anwendung.

Die Versicherung gilt als für eigene Rechnung des Versicherungsnehmers geschlossen, wenn der Vertrag nicht ergiebt, daß sie für fremde Rechnung oder für Rechnung „wen es angeht" genommen ist.

Artikel 786.

Die Versicherung für fremde Rechnung ist für den Versicherer nur dann verbindlich, wenn entweder der Versicherungsnehmer zur Eingehung derselben von dem Versicherten beauftragt war, oder wenn der Mangel eines solchen Auftrages von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschlusse des Vertrages dem Versicherer angezeigt wird.

Ist die Anzeige unterlassen, so kann der Mangel des Auftrages dadurch nicht ersetzt werden, daß der Versicherte die Versicherung nachträglich genehmigt.

Ist die Anzeige erfolgt, so ist die Verbindlichkeit der Versicherung für den Versicherer von der nachträglichen Genehmigung des Versicherten nicht abhängig.

Der Versicherer, für welchen nach den Bestimmungen dieses Artikels der Versicherungsvertrag unverbindlich ist, hat, selbst wenn er die Unverbindlichkeit des Vertrages geltend macht, gleichwohl auf die volle Prämie Anspruch.

Artikel 787.

Ist die Versicherung von einem Bevollmächtigten, von einem Geschäftsführer ohne Auftrag, oder von einem sonstigen Vertreter des Versicherten in dessen Namen geschlossen, so ist im Sinne dieses Gesetzbuchs weder der Vertreter Versicherungsnehmer, noch die Versicherung selbst eine Versicherung für fremde Rechnung.

Im Zweifel wird angenommen, daß selbst die auf das Interesse eines benannten Dritten sich beziehende Versicherung eine Versicherung für fremde Rechnung ist.

Artikel 788.

Der Versicherer ist verpflichtet, eine von ihm unterzeichnete schriftliche Urkunde (Polize) über den Versicherungsvertrag dem Versicherungsnehmer auf dessen Verlangen auszuhändigen.

Artikel 789.

Auf die Gültigkeit des Versicherungsvertrages hat es keinen Einfluß, daß

zur

zur Zeit des Abschlusses desselben die Möglichkeit des Eintritts eines zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen, oder daß der zu ersetzende Schaden bereits eingetreten ist.

Waren jedoch beide Theile von dem Sachverhältnisse unterrichtet, so ist der Vertrag als Versicherungsvertrag ungültig.

Wußte nur der Versicherer, daß die Möglichkeit des Eintritts eines zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen sei, oder wußte nur der Versicherungsnehmer, daß der zu ersetzende Schaden schon eingetreten sei, so ist der Vertrag für den anderen, von dem Sachverhältnisse nicht unterrichteten Theil unverbindlich. Im zweiten Falle hat der Versicherer, selbst wenn er die Unverbindlichkeit des Vertrages geltend macht, gleichwohl auf die volle Prämie Anspruch.

Im Falle der Vertrag für den Versicherungsnehmer durch einen Vertreter abgeschlossen wird, kommt die Vorschrift des zweiten Absatzes des Artikels 810., im Falle der Versicherung für fremde Rechnung die Vorschrift des Artikels 811. und im Falle der Versicherung mehrerer Gegenstände oder einer Gesammtheit von Gegenständen die Vorschrift des Artikels 814. zur Anwendung.

Artikel 790.

Der volle Werth des versicherten Gegenstandes ist der Versicherungswerth.

Die Versicherungssumme kann den Versicherungswerth nicht übersteigen.

Soweit die Versicherungssumme den Versicherungswerth übersteigt (Ueberversicherung), hat die Versicherung keine rechtliche Geltung.

Artikel 791.

Uebersteigt im Falle einer gleichzeitigen Abschließung verschiedener Versicherungsverträge der Gesammtbetrag der Versicherungssummen den Versicherungswerth, so haften alle Versicherer zusammen nur in Höhe des Versicherungswerthes, und zwar jeder einzelne für so viele Prozente des Versicherungswerthes, als seine Versicherungssumme Prozente des Gesammtbetrages der Versicherungssummen bildet. Hierbei wird im Zweifel vermuthet, daß die Verträge gleichzeitig abgeschlossen sind.

Mehrere Versicherungsverträge, worüber eine gemeinschaftliche Polize ertheilt ist, ingleichen mehrere Versicherungsverträge, welche an demselben Tage abgeschlossen sind, gelten als gleichzeitig abgeschlossen.

Artikel 792.

Wird ein Gegenstand, welcher bereits zum vollen Werthe versichert ist, nochmals versichert, so hat die spätere Versicherung insoweit keine rechtliche Geltung, als der Gegenstand auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr bereits versichert ist (Doppelversicherung).

Ist durch die frühere Versicherung nicht der volle Werth versichert, so gilt die spätere Versicherung, insoweit sie auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr genommen ist, nur für den noch nicht versicherten Theil des Werthes.

Artikel 793.

Die spätere Versicherung hat jedoch ungeachtet der Eingehung der früheren Versicherung rechtliche Geltung:

1) wenn bei dem Abschlusse des späteren Vertrages mit dem Versicherer vereinbart wird, daß demselben die Rechte aus der früheren Versicherung abzutreten seien;
2) wenn die spätere Versicherung unter der Bedingung geschlossen wird, daß der Versicherer nur insoweit hafte, als der Versicherte sich an den früheren Versicherer wegen Zahlungsunfähigkeit desselben nicht zu erholen vermöge oder die frühere Versicherung nicht zu Recht bestehe;
3) wenn der frühere Versicherer mittelst Verzichtanzeige seiner Verpflichtung insoweit entlassen wird, als zur Vermeidung einer Doppelversicherung nöthig ist, und der spätere Versicherer bei Eingehung der späteren Versicherung hiervon benachrichtigt wird. Dem früheren Versicherer gebührt in diesem Falle, obschon er von seiner Verpflichtung befreit wird, gleichwohl die volle Prämie.

Artikel 794.

Im Falle der Doppelversicherung hat nicht die zuerst genommene, sondern die später genommene Versicherung rechtliche Geltung, wenn die frühere Versicherung für fremde Rechnung ohne Auftrag genommen ist, die spätere dagegen von dem Versicherten selbst genommen wird, sofern in einem solchen Falle der Versicherte entweder bei Eingehung der späteren Versicherung von der früheren noch nicht unterrichtet war, oder bei Eingehung der späteren Versicherung dem Versicherer anzeigt, daß er die frühere Versicherung zurückweise.

Die Rechte des früheren Versicherers in Ansehung der Prämie bestimmen sich in diesen Fällen nach den Vorschriften der Artikel 900. und 901.

Artikel 795.

Sind mehrere Versicherungen gleichzeitig oder nach einander geschlossen worden, so hat ein späterer Verzicht auf die gegen den einen Versicherer begründeten Rechte keinen Einfluß auf die Rechte und Verpflichtungen der übrigen Versicherer.

Artikel 796.

Wenn die Versicherungssumme den Versicherungswerth nicht erreicht, so haftet der Versicherer im Falle eines theilweisen Schadens für den Betrag desselben nur nach Verhältniß der Versicherungssumme zum Versicherungswerth.

Artikel 797.

Wird durch Vereinbarung der Parteien der Versicherungswerth auf eine bestimmte Summe (Taxe) festgestellt (taxirte Polize), so ist die Taxe unter den Parteien für den Versicherungswerth maaßgebend.

Der Versicherer ist jedoch befugt, eine Herabsetzung der Taxe zu fordern, wenn er beweist, daß dieselbe wesentlich übersetzt sei; ist imaginairer Gewinn

ta-

taxirt, so hat er im Falle der Anfechtung der Taxe zu beweisen, daß dieselbe den zur Zeit des Abschlusses des Vertrages nach kaufmännischer Berechnung möglicher Weise zu erwartenden Gewinn überstiegen habe.

Eine Polize mit der Bestimmung: „vorläufig taxirt" wird, so lange die Taxe nicht in eine feste verwandelt ist, einer nicht taxirten Polize (offenen Polize) gleichgeachtet.

Bei der Versicherung von Fracht ist die Taxe in Bezug auf einen von dem Versicherer zu ersetzenden Schaden nur dann maaßgebend, wenn dieses besonders bedungen ist.

Artikel 798.

Wenn in einem Vertrage mehrere Gegenstände oder eine Gesammtheit von Gegenständen unter einer Versicherungssumme begriffen, aber für einzelne derselben besondere Taxen vereinbart sind, so gelten die Gegenstände, welche besonders taxirt sind, auch als abgesondert versichert.

Artikel 799.

Als Versicherungswerth des Schiffs gilt, wenn die Parteien nicht eine andere Grundlage für die Schätzung vereinbart haben, der Werth, welchen das Schiff in dem Zeitpunkt hat, in welchem die Gefahr für den Versicherer zu laufen beginnt.

Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn der Versicherungswerth des Schiffs taxirt ist.

Artikel 800.

Die Ausrüstungskosten, die Heuer und die Versicherungskosten können zugleich mit dem Schiff oder besonders versichert werden, insoweit sie nicht bereits durch die Versicherung der Bruttofracht versichert sind. Dieselben gelten nur dann als mit dem Schiff versichert, wenn es vereinbart ist.

Artikel 801.

Die Fracht kann bis zu ihrem Bruttobetrage versichert werden, insoweit sie nicht bereits durch die Versicherung der Ausrüstungskosten, der Heuer und der Versicherungskosten versichert ist.

Als Versicherungswerth der Fracht gilt der Betrag der in den Frachtverträgen bedungenen Fracht, und wenn eine bestimmte Fracht nicht bedungen ist, oder insoweit Güter für Rechnung des Rheders verschifft sind, der Betrag der üblichen Fracht (Artikel 620.).

Artikel 802.

Ist bei der Versicherung der Fracht nicht bestimmt, ob dieselbe ganz oder ob nur ein Theil derselben versichert sei, so gilt die ganze Fracht als versichert.

Ist nicht bestimmt, ob die Brutto- oder Nettofracht versichert sei, so gilt die Bruttofracht als versichert.

Wenn die Fracht der Hinreise und die Fracht der Zurückreise unter einer Versicherungssumme versichert sind und nicht bestimmt ist, welcher Theil der

 Ver-

Versicherungssumme auf die Fracht der Hinreise und welcher Theil auf die Fracht der Zurückreise falle, so wird die Hälfte derselben auf die Fracht der Hinreise, die Hälfte auf die Fracht der Zurückreise gerechnet.

Artikel 803.

Als Versicherungswerth der Güter gilt, wenn die Parteien nicht eine andere Grundlage für die Schätzung vereinbart haben, derjenige Werth, welchen die Güter am Ort und zur Zeit der Abladung haben, unter Hinzurechnung aller Kosten bis an Bord einschließlich der Versicherungskosten.

Die Fracht, sowie die Kosten während der Reise und am Bestimmungsort werden nur hinzugerechnet, sofern es vereinbart ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Versicherungswerth der Güter taxirt ist.

Artikel 804.

Sind die Ausrüstungskosten oder die Heuer, sei es selbstständig, sei es durch Versicherung der Bruttofracht, versichert, oder sind bei der Versicherung von Gütern die Fracht oder die Kosten während der Reise und am Bestimmungsort versichert, so leistet der Versicherer für denjenigen Theil derselben keinen Ersatz, welcher in Folge eines Unfalls erspart wird.

Artikel 805.

Bei der Versicherung von Gütern ist der imaginaire Gewinn oder die Provision, selbst wenn der Versicherungswerth der Güter taxirt ist, als mitversichert nur anzusehen, sofern es im Vertrage bestimmt ist.

Ist im Falle der Mitversicherung des imaginairen Gewinnes der Versicherungswerth taxirt, aber nicht bestimmt, welcher Theil der Taxe auf den imaginairen Gewinn sich beziehe, so wird angenommen, daß zehn Prozent der Taxe auf den imaginairen Gewinn fallen. Wenn im Falle der Mitversicherung des imaginairen Gewinnes der Versicherungswerth nicht taxirt ist, so werden als imaginairer Gewinn zehn Prozent des Versicherungswerthes der Güter (Artikel 803.) als versichert betrachtet.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes kommen auch im Falle der Mitversicherung der Provision mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der zehn Prozent zwei Prozent treten.

Artikel 806.

Ist der imaginaire Gewinn oder die Provision selbstständig versichert, der Versicherungswerth jedoch nicht taxirt, so wird im Zweifel angenommen, daß die Versicherungssumme zugleich als Taxe des Versicherungswerthes gelten soll.

Artikel 807.

Die Bodmereigelder können einschließlich der Bodmereiprämie für den Bodmereigläubiger versichert werden.

Ist bei der Versicherung von Bodmereigeldern nicht angegeben, welche Gegenstände verbodmet sind, so wird angenommen, daß Bodmereigelder auf Schiff,

Fracht

Fracht und Ladung versichert seien. Wenn in Wirklichkeit nicht alle diese Gegenstände verbodmet sind, so kann nur der Versicherer auf die vorstehende Bestimmung sich berufen.

Artikel 808.

Hat der Versicherer seine Verpflichtungen erfüllt, so tritt er, insoweit er einen Schaden vergütet hat, dessen Erstattung der Versicherte von einem Dritten zu fordern befugt ist, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im zweiten Absatze des Artikels 778. und im zweiten Absatze des Artikels 781., in die Rechte des Versicherten gegen den Dritten.

Der Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer, wenn er es verlangt, auf dessen Kosten eine beglaubigte Anerkennungsurkunde über den Eintritt in die Rechte gegen den Dritten zu ertheilen.

Der Versicherte ist verantwortlich für jede Handlung, durch welche er jene Rechte beeinträchtigt.

Artikel 809.

Ist eine Forderung versichert, zu deren Deckung eine den Gefahren der See ausgesetzte Sache dient, so ist der Versicherte im Falle eines Schadens verpflichtet, dem Versicherer, nachdem dieser seine Verpflichtungen erfüllt hat, seine Rechte gegen den Schuldner insoweit abzutreten, als der Versicherer Ersatz geleistet hat.

Der Versicherte ist nicht verpflichtet, die ihm gegen den Schuldner zustehenden Rechte geltend zu machen, bevor er den Versicherer in Anspruch nimmt.

Zweiter Abschnitt.

Anzeigen bei dem Abschlusse des Vertrages.

Artikel 810.

Der Versicherungsnehmer ist sowohl im Falle der Versicherung für eigene Rechnung als im Falle der Versicherung für fremde Rechnung verpflichtet, bei dem Abschlusse des Vertrages dem Versicherer alle ihm bekannten Umstände anzuzeigen, welche wegen ihrer Erheblichkeit für die Beurtheilung der von dem Versicherer zu tragenden Gefahr geeignet sind, auf den Entschluß des letzteren, sich auf den Vertrag überhaupt oder unter denselben Bestimmungen einzulassen, Einfluß zu üben.

Wenn der Vertrag für den Versicherungsnehmer durch einen Vertreter desselben abgeschlossen wird, so sind auch die dem Vertreter bekannten Umstände anzuzeigen.

Artikel 811.

Im Falle der Versicherung für fremde Rechnung müssen dem Versicherer bei dem Abschlusse des Vertrages auch diejenigen Umstände angezeigt werden, welche dem Versicherten selbst oder einem Zwischenbeauftragten bekannt sind.

Die Kenntniß des Versicherten oder eines Zwischenbeauftragten kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Umstand denselben so spät bekannt wird, daß sie

sie den Versicherungsnehmer ohne Anwendung außergewöhnlicher Maaßregeln vor Abschluß des Vertrages nicht mehr davon benachrichtigen können.

Die Kenntniß des Versicherten kommt auch dann nicht in Betracht, wenn die Versicherung ohne Auftrag und ohne Wissen desselben genommen ist.

Artikel 812.

Wenn die in den beiden vorstehenden Artikeln bezeichnete Verpflichtung nicht erfüllt wird, so ist der Vertrag für den Versicherer unverbindlich.

Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung, wenn der nicht angezeigte Umstand dem Versicherer bekannt war, oder als ihm bekannt vorausgesetzt werden durfte.

Artikel 813.

Wird von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschlusse des Vertrages in Bezug auf einen erheblichen Umstand (Artikel 810.) eine unrichtige Anzeige gemacht, so ist der Vertrag für den Versicherer unverbindlich, es sei denn, daß diesem die Unrichtigkeit der Anzeige bekannt war.

Diese Bestimmung kommt zur Anwendung ohne Unterschied, ob die Anzeige wissentlich oder aus Irrthum, ob sie mit oder ohne Verschulden unrichtig gemacht ist.

Artikel 814.

Wird bei einer Versicherung mehrerer Gegenstände oder einer Gesammtheit von Gegenständen den Vorschriften der Artikel 810. bis 813. in Ansehung eines Umstandes zuwidergehandelt, welcher nur einen Theil der versicherten Gegenstände betrifft, so bleibt der Vertrag für den Versicherer in Ansehung des übrigen Theils verbindlich. Der Vertrag ist jedoch auch in Ansehung dieses Theils für den Versicherer unverbindlich, wenn erhellet, daß der letztere denselben allein unter denselben Bestimmungen nicht versichert haben würde.

Artikel 815.

Dem Versicherer gebührt in den Fällen der Artikel 810. bis 814., selbst wenn er die gänzliche oder theilweise Unverbindlichkeit des Vertrages geltend macht, gleichwohl die volle Prämie.

Dritter Abschnitt.

Verpflichtungen des Versicherten aus dem Versicherungsvertrage.

Artikel 816.

Die Prämie ist, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, sofort nach dem Abschlusse des Vertrages und, wenn eine Polize verlangt wird, gegen Auslieferung der Polize zu zahlen.

Zur Zahlung der Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet.

Wenn bei der Versicherung für fremde Rechnung der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig geworden ist und die Prämie von dem Versicherten noch nicht erhalten hat, so kann der Versicherer auch den Versicherten auf Zahlung der Prämie in Anspruch nehmen.

Art.

Artikel 817.

Wird statt der versicherten Reise, bevor die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, eine andere Reise angetreten, so ist der Versicherer bei der Versicherung von Schiff und Fracht von jeder Haftung frei, bei anderen Versicherungen trägt der Versicherer die Gefahr für die andere Reise nur dann, wenn die Veränderung der Reise weder von dem Versicherten, noch im Auftrage oder mit Genehmigung desselben bewirkt ist.

Wird die versicherte Reise verändert, nachdem die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, so haftet der Versicherer nicht für die nach der Veränderung der Reise eintretenden Unfälle. Er haftet jedoch für diese Unfälle, wenn die Veränderung weder von dem Versicherten, noch im Auftrage oder mit Genehmigung desselben bewirkt, oder wenn sie durch einen Nothfall verursacht ist, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat.

Die Reise ist verändert, sobald der Entschluß, dieselbe nach einem anderen Bestimmungshafen zu richten, zur Ausführung gebracht wird, sollten auch die Wege nach beiden Bestimmungshäfen sich noch nicht geschieden haben. Diese Vorschrift gilt sowohl für die Fälle des ersten, als für die Fälle des zweiten Absatzes dieses Artikels.

Artikel 818.

Wenn von dem Versicherten oder im Auftrage oder mit Genehmigung desselben der Antritt oder die Vollendung der Reise ungebührlich verzögert, von dem der versicherten Reise entsprechenden Wege abgewichen oder ein Hafen angelaufen wird, dessen Angehung als in der versicherten Reise begriffen nicht erachtet werden kann, oder wenn der Versicherte in anderer Weise eine Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr veranlaßt, namentlich eine in dieser Beziehung ertheilte besondere Zusage nicht erfüllt, so haftet der Versicherer nicht für die später sich ereignenden Unfälle.

Diese Wirkung tritt jedoch nicht ein:

1) wenn erhellet, daß die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr keinen Einfluß auf den späteren Unfall hat üben können;
2) wenn die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr, nachdem die Gefahr für den Versicherer bereits zu laufen begonnen hat, durch einen Nothfall verursacht ist, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat;
3) wenn der Schiffer zu der Abweichung von dem Wege durch das Gebot der Menschlichkeit genöthigt ist.

Artikel 819.

Wird bei dem Abschlusse des Vertrages der Schiffer bezeichnet, so ist in dieser Bezeichnung allein noch nicht die Zusage enthalten, daß der benannte Schiffer auch die Führung des Schiffs behalten werde.

Artikel 820.

Bei der Versicherung von Gütern haftet der Versicherer für keinen Unfall, wenn

wenn und insoweit die Beförderung derselben nicht mit dem zum Transport bestimmten Schiff geschieht. Er haftet jedoch nach Maaßgabe des Vertrages, wenn die Güter, nachdem die Gefahr für ihn bereits zu laufen begonnen hat, ohne Auftrag und ohne Genehmigung des Versicherten in anderer Art als mit dem zum Transport bestimmten Schiff weiter befördert werden, oder wenn dies in Folge eines Unfalls geschieht, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat.

Artikel 821.

Bei der Versicherung von Gütern ohne Bezeichnung des Schiffs oder der Schiffe (in unbestimmten oder unbenannten Schiffen) muß der Versicherte, sobald er Nachricht erhält, in welches Schiff versicherte Güter abgeladen sind, diese Nachricht dem Versicherer mittheilen.

Im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung haftet der Versicherer für keinen Unfall, welcher den abgeladenen Gütern zustößt.

Artikel 822.

Jeder Unfall muß, sobald der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, wenn dieser von der Versicherung Kenntniß hat, Nachricht von dem Unfall erhält, dem Versicherer angezeigt werden, widrigenfalls der Versicherer befugt ist, von der Entschädigungssumme den Betrag abzuziehen, um welchen dieselbe bei rechtzeitiger Anzeige sich gemindert hätte.

Artikel 823.

Der Versicherte ist verpflichtet, wenn ein Unfall sich zuträgt, sowohl für die Rettung der versicherten Sachen, als für die Abwendung größerer Nachtheile thunlichst zu sorgen.

Er hat jedoch, wenn thunlich, über die erforderlichen Maaßregeln vorher mit dem Versicherer Rücksprache zu nehmen.

Vierter Abschnitt.

Umfang der Gefahr.

Artikel 824.

Der Versicherer trägt alle Gefahren, welchen Schiff oder Ladung während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, soweit nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen oder durch Vertrag ein Anderes bestimmt ist.

Er trägt insbesondere:

1) die Gefahr der Elementarereignisse und der sonstigen Seeunfälle, selbst wenn diese durch das Verschulden eines Dritten veranlaßt sind, als: Eindringen des Seewassers, Strandung, Schiffbruch, Sinken, Feuer, Explosion, Blitz, Erdbeben, Beschädigung durch Eis u. s. w.;
2) die Gefahr des Krieges und der Verfügungen von hoher Hand;
3) die Gefahr des auf Antrag eines Dritten verhängten, von dem Versicherten nicht verschuldeten Arrestes;

4) die

4) die Gefahr des Diebstahls, sowie die Gefahr des Seeraubes, der Plünderung und sonstiger Gewaltthätigkeiten;
5) die Gefahr der Verbodmung der versicherten Güter zur Fortsetzung der Reise oder der Verfügung über dieselben durch Verkauf oder durch Verwendung zu gleichem Zweck (Artikel 507. bis 510. 734.);
6) die Gefahr der Unredlichkeit oder des Verschuldens einer Person der Schiffsbesatzung, sofern daraus für den versicherten Gegenstand ein Schaden entsteht;
7) die Gefahr des Zusammenstoßes von Schiffen und zwar ohne Unterschied, ob der Versicherte in Folge des Zusammenstoßes unmittelbar oder ob er mittelbar dadurch einen Schaden erleidet, daß er den einem Dritten zugefügten Schaden zu ersetzen hat.

Artikel 825.

Dem Versicherer fallen die nachstehend bezeichneten Schäden nicht zur Last:

1) bei der Versicherung von Schiff oder Fracht:
   der Schaden, welcher daraus entsteht, daß das Schiff in einem nicht seetüchtigen Zustande oder nicht gehörig ausgerüstet oder bemannt oder ohne die erforderlichen Papiere (Artikel 480.) in See gesandt ist;
   der Schaden, welcher außer dem Falle des Zusammenstoßes von Schiffen daraus entsteht, daß der Rheder für den durch eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten zugefügten Schaden haften muß (Artikel 451. und 452.);
2) bei einer auf das Schiff sich beziehenden Versicherung:
   der Schaden an Schiff und Zubehör, welcher nur eine Folge der Abnutzung des Schiffs im gewöhnlichen Gebrauch ist;
   der Schaden an Schiff und Zubehör, welcher nur durch Alter, Fäulniß oder Wurmfraß verursacht wird;
3) bei einer auf Güter oder Fracht sich beziehenden Versicherung der Schaden, welcher durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl., oder durch mangelhafte Verpackung der Güter entsteht oder an diesen durch Ratten oder Mäuse verursacht wird; wenn jedoch die Reise durch einen Unfall, für welchen der Versicherer haftet, ungewöhnlich verzögert wird, so hat der Versicherer den unter dieser Ziffer bezeichneten Schaden in dem Maaße zu ersetzen, in welchem die Verzögerung dessen Ursache ist;
4) der Schaden, welcher in einem Verschulden des Versicherten sich gründet, und bei der Versicherung von Gütern oder imaginairem Gewinn auch der Schaden, welcher durch ein dem Ablader, Empfänger oder Kargadeur in dieser ihrer Eigenschaft zur Last fallendes Verschulden entsteht.

Artikel 826.

Die Verpflichtung des Versicherers zum Ersatze eines Schadens tritt auch dann ein, wenn dem Versicherten ein Anspruch auf dessen Vergütung gegen den Schif-

Schiffer oder eine andere Person zusteht. Der Versicherte kann sich wegen Ersatzes des Schadens zunächst an den Versicherer halten. Er hat jedoch dem Versicherer die zur wirksamen Verfolgung eines solchen Anspruchs etwa erforderliche Hülfe zu gewähren, auch für die Sicherstellung des Anspruchs durch Einbehaltung der Fracht, Auswirkung der Beschlagnahme des Schiffs oder in sonst geeigneter Weise auf Kosten des Versicherers die nach den Umständen angemessene Sorge zu tragen (Artikel 823.).

Artikel 827.

Bei der Versicherung des Schiffs für eine Reise beginnt die Gefahr für den Versicherer mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballastes angefangen wird, oder, wenn weder Ladung noch Ballast einzunehmen ist, mit dem Zeitpunkt der Abfahrt des Schiffs. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung der Ladung oder des Ballastes im Bestimmungshafen beendigt ist.

Wird die Löschung von dem Versicherten ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung beendigt sein würde, falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte.

Wird vor Beendigung der Löschung für eine neue Reise Ladung oder Ballast eingenommen, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballastes begonnen wird.

Artikel 828.

Sind Güter, imaginairer Gewinn oder die von verschifften Gütern zu verdienende Provision versichert, so beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter zum Zweck der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge vom Lande scheiden; sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter im Bestimmungshafen wieder an das Land gelangen.

Wird die Löschung von dem Versicherten oder bei der Versicherung von Gütern oder imaginairem Gewinn von dem Versicherten oder von einer der im Artikel 825. unter Ziffer 4. bezeichneten Personen ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung beendigt sein würde, falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte.

Bei der Einladung und Ausladung trägt der Versicherer die Gefahr der ortsgebräuchlichen Benutzung von Leichterfahrzeugen.

Artikel 829.

Bei der Versicherung der Fracht beginnt und endet die Gefahr in Ansehung der Unfälle, welchen das Schiff und dadurch die Fracht ausgesetzt ist; mit demselben Zeitpunkt, in dem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffs für dieselbe Reise beginnen und enden würde, in Ansehung der Unfälle, welchen die Güter ausgesetzt sind und dadurch die Fracht ausgesetzt ist, mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung der Güter für dieselbe Reise beginnen und enden würde.

Bei der Versicherung von Ueberfahrtsgeldern beginnt und endet die Gefahr mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffs beginnen und enden würde.

Der

Der Versicherer von Fracht- und Ueberfahrtsgeldern haftet für einen Unfall, von welchem das Schiff betroffen wird, nur insoweit, als Fracht- oder Ueberfahrtsverträge bereits abgeschlossen sind, und wenn der Rheder Güter für seine Rechnung verschifft, nur insoweit, als dieselben zum Zweck der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge bereits vom Lande geschieden sind.

Artikel 830.

Bei der Versicherung von Bodmerei- und Havereigeldern beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Gelder vorgeschossen sind, oder, wenn der Versicherte selbst die Havereigelder verausgabt hat, mit dem Zeitpunkt, in welchem dieselben verwendet sind; sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem sie bei einer Versicherung der Gegenstände, welche verbodmet oder worauf die Havereigelder verwendet sind, enden würde.

Artikel 831.

Die begonnene Gefahr läuft für den Versicherer während der bedungenen Zeit oder der versicherten Reise ununterbrochen fort. Der Versicherer trägt insbesondere die Gefahr auch während des Aufenthalts in einem Noth- oder Zwischenhafen und im Falle der Versicherung für die Hin- und Rückreise während des Aufenthalts des Schiffs in dem Bestimmungshafen der Hinreise.

Müssen die Güter einstweilen gelöscht werden oder wird das Schiff zur Reparatur an das Land gebracht, so trägt der Versicherer die Gefahr auch während die Güter oder das Schiff sich am Lande befinden.

Artikel 832.

Wenn nach dem Beginn der Gefahr die versicherte Reise freiwillig oder gezwungen aufgegeben wird, so tritt in Ansehung der Beendigung der Gefahr der Hafen, in welchem die Reise beendigt wird, an die Stelle des Bestimmungshafens.

Werden die Güter, nachdem die Reise des Schiffs aufgegeben ist, in anderer Art als mit dem zum Transport bestimmten Schiff nach dem Bestimmungshafen weiter befördert, so läuft in Betreff derselben die begonnene Gefahr fort, auch wenn die Weiterbeförderung ganz oder zum Theil zu Lande geschieht. Der Versicherer trägt in solchen Fällen zugleich die Kosten der früheren Löschung, die Kosten der einstweiligen Lagerung und die Mehrkosten der Weiterbeförderung, auch wenn diese zu Lande erfolgt.

Artikel 833.

Die Artikel 831. und 832. gelten nur unbeschadet der in den Artikeln 818. und 820. enthaltenen Vorschriften.

Artikel 834.

Ist die Dauer der Versicherung nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt, so wird die Zeit nach dem Kalender und der Tag von Mitternacht zu Mitternacht berechnet. Der Versicherer trägt die Gefahr während des Anfangstages und Schlußtages.

 Bei

Bei der Berechnung der Zeit ist der Ort, wo das Schiff sich befindet, maaßgebend.

Artikel 835.

Wenn im Falle der Versicherung des Schiffs auf Zeit dasselbe bei dem Ablauf der im Vertrage festgesetzten Versicherungszeit unterweges ist, so gilt die Versicherung in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung als verlängert bis zur Ankunft des Schiffs im nächsten Bestimmungshafen und, falls in diesem gelöscht wird, bis zur Beendigung der Löschung (Artikel 827.). Der Versicherte ist jedoch befugt, die Verlängerung durch eine dem Versicherer, so lange das Schiff noch nicht unterweges ist, kundzugebende Erklärung auszuschließen.

Im Falle der Verlängerung hat der Versicherte für die Dauer derselben und, wenn die Verschollenheit des Schiffs eintritt, bis zum Ablauf der Verschollenheitsfrist die vereinbarte Zeitprämie fort zu entrichten.

Ist die Verlängerung ausgeschlossen, so kann der Versicherer, wenn die Verschollenheitsfrist über die Versicherungszeit hinausläuft, auf Grund der Verschollenheit nicht in Anspruch genommen werden.

Artikel 836.

Bei einer Versicherung nach einem oder dem anderen unter mehreren Häfen ist dem Versicherten gestattet, einen dieser Häfen zu wählen; bei einer Versicherung nach einem und einem anderen oder nach einem und mehreren anderen Häfen ist der Versicherte zum Besuch eines jeden der bezeichneten Häfen befugt.

Artikel 837.

Wenn die Versicherung nach mehreren Häfen geschlossen oder dem Versicherten das Recht vorbehalten ist, mehrere Häfen anzulaufen, so ist dem Versicherten nur gestattet, die Häfen nach der vereinbarten oder in Ermangelung einer Vereinbarung nach der den Schiffahrtsverhältnissen entsprechenden Reihenfolge zu besuchen; er ist jedoch zum Besuch aller einzelnen Häfen nicht verpflichtet.

Die in der Polize enthaltene Reihenfolge wird, insoweit nicht ein Anderes erhellet, als die vereinbarte angesehen.

Artikel 838.

Dem Versicherer fallen zur Last:

1) die Beiträge zur großen Haverei mit Einschluß derjenigen, welche der Versicherte selbst wegen eines von ihm erlittenen Schadens zu tragen hat; die in Gemäßheit der Artikel 637. und 734. nach den Grundsätzen der großen Haverei zu beurtheilenden Beiträge werden den Beiträgen zur großen Haverei gleich geachtet;
2) die Aufopferungen, welche zur großen Haverei gehören würden, wenn das Schiff Güter und zwar andere als Güter des Rheders an Bord gehabt hätte;

3) die

3) die sonstigen zur Rettung sowie zur Abwendung größerer Nachtheile nothwendig oder zweckmäßig aufgewendeten Kosten (Artikel 823.), selbst wenn die ergriffenen Maaßregeln erfolglos geblieben sind;

4) die zur Ermittelung und Feststellung des dem Versicherer zur Last fallenden Schadens erforderlichen Kosten, insbesondere die Kosten der Besichtigung, der Abschätzung, des Verkaufs und der Anfertigung der Dispache.

Artikel 839.

In Ansehung der Beiträge zur großen Haverei und der nach den Grundsätzen der großen Haverei zu beurtheilenden Beiträge bestimmen sich die Verpflichtungen des Versicherers nach der am gehörigen Ort im Inlande oder im Auslande, im Einklange mit dem am Ort der Aufmachung geltenden Rechte aufgemachten Dispache. Insbesondere ist der Versicherte, welcher einen zur großen Haverei gehörenden Schaden erlitten hat, nicht berechtigt, von dem Versicherer mehr als den Betrag zu fordern, zu welchem der Schaden in der Dispache berechnet ist; andererseits haftet der Versicherer für diesen ganzen Betrag, ohne daß namentlich der Versicherungswerth maaßgebend ist.

Auch kann der Versicherte, wenn der Schaden nach dem am Ort der Aufmachung geltenden Recht als große Haverei nicht anzusehen ist, den Ersatz des Schadens von dem Versicherer nicht aus dem Grunde fordern, weil der Schaden nach einem anderen Rechte, insbesondere nach dem Rechte des Versicherungsorts, große Haverei sei.

Artikel 840.

Der Versicherer haftet jedoch nicht für die im vorstehenden Artikel erwähnten Beiträge, insoweit dieselben in einem Unfall sich gründen, für welchen der Versicherer nach dem Versicherungsvertrage nicht haftet.

Artikel 841.

Ist die Dispache von einer durch Gesetz oder Gebrauch dazu berufenen Person aufgemacht, so kann der Versicherer dieselbe wegen Nichtübereinstimmung mit dem am Ort der Aufmachung geltenden Recht und der dadurch bewirkten Benachtheiligung des Versicherten nicht anfechten, es sei denn, daß der Versicherte durch mangelhafte Wahrnehmung seiner Rechte die Benachtheiligung verschuldet hat.

Dem Versicherten liegt jedoch ob, die Ansprüche gegen die zu seinem Nachtheil Begünstigten dem Versicherer abzutreten.

Dagegen ist der Versicherer befugt, in allen Fällen die Dispache dem Versicherten gegenüber insoweit anzufechten, als ein von dem Versicherten selbst erlittener Schaden, für welchen ihm nach dem am Ort der Aufmachung der Dispache geltenden Rechte eine Vergütung nicht gebührt hätte, gleichwohl als große Haverei behandelt worden ist.

Artikel 842.

Wegen eines von dem Versicherten erlittenen, zur großen Haverei gehörenden oder nach den Grundsätzen der letzteren zu beurtheilenden Schadens haf-

haftet der Versicherer, wenn die Einleitung des die Feststellung und Vertheilung des Schadens bezweckenden ordnungsmäßigen Verfahrens stattgefunden hat, in Ansehung der Beiträge, welche dem Versicherten zu entrichten sind, nur insoweit, als der Versicherte die ihm gebührende Vergütung auch im Rechtswege, sofern er diesen füglich betreten konnte, nicht erhalten hat.

Artikel 843.

Ist die Einleitung des Verfahrens ohne Verschulden des Versicherten unterblieben, so kann derselbe den Versicherer wegen des ganzen Schadens nach Maaßgabe des Versicherungsvertrages unmittelbar in Anspruch nehmen.

Artikel 844.

Der Versicherer haftet für den Schaden nur bis auf Höhe der Versicherungssumme.

Er hat jedoch die im Artikel 838. unter Ziffer 3. und 4. erwähnten Kosten vollständig zu erstatten, wenngleich die hiernach im Ganzen zu zahlende Vergütung die Versicherungssumme übersteigt.

Sind in Folge eines Unfalls solche Kosten bereits aufgewendet, z. B. Loskaufs- oder Reklamekosten verausgabt, oder sind zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der durch den Unfall beschädigten Sache bereits Verwendungen geschehen, z. B. zu einem solchen Zwecke Havereigelder verausgabt, oder sind von dem Versicherten Beiträge zur großen Haverei bereits entrichtet, oder ist eine persönliche Verpflichtung des Versicherten zur Entrichtung solcher Beiträge bereits entstanden, und ereignet sich später ein neuer Unfall, so haftet der Versicherer für den durch den späteren Unfall entstehenden Schaden bis auf Höhe der ganzen Versicherungssumme ohne Rücksicht auf die ihm zur Last fallenden früheren Aufwendungen und Beiträge.

Artikel 845.

Der Versicherer ist nach Eintritt eines Unfalls berechtigt, durch Zahlung der vollen Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrage sich zu befreien, insbesondere von der Verpflichtung, die Kosten zu erstatten, welche zur Rettung, Erhaltung und Wiederherstellung der versicherten Sachen erforderlich sind.

War zur Zeit des Eintritts des Unfalls ein Theil der versicherten Sachen der vom Versicherer zu tragenden Gefahr bereits entzogen, so hat der Versicherer, welcher von dem Rechte dieses Artikels Gebrauch macht, den auf jenen Theil fallenden Theil der Versicherungssumme nicht zu entrichten.

Der Versicherer erlangt durch Zahlung der Versicherungssumme keinen Anspruch auf die versicherten Sachen.

Ungeachtet der Zahlung der Versicherungssumme bleibt der Versicherer zum Ersatze derjenigen Kosten verpflichtet, welche auf die Rettung, Erhaltung oder Wiederherstellung der versicherten Sachen verwendet sind, bevor seine Erklärung, von dem Rechte Gebrauch zu machen, dem Versicherten zugegangen ist.

Artikel 846.

Der Versicherer muß seinen Entschluß, daß er von dem im Artikel 845. be-

bezeichneten Rechte Gebrauch machen wolle, bei Verlust dieses Rechts dem Versicherten spätestens am dritten Tage nach Ablauf desjenigen Tages erklären, an welchem ihm der Versicherte nicht allein den Unfall unter Bezeichnung der Beschaffenheit und unmittelbaren Folgen desselben angezeigt, sondern auch alle sonstigen auf den Unfall sich beziehenden Umstände mitgetheilt hat, soweit die letzteren dem Versicherten bekannt sind.

Artikel 847.

Im Falle nicht zum vollen Werthe versichert ist, haftet der Versicherer für die im Artikel 838. unter Ziffer 1. bis 4. erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten nur nach Verhältniß der Versicherungssumme zum Versicherungswerth.

Artikel 848.

Die Verpflichtung des Versicherers, einen Schaden zu ersetzen, wird dadurch nicht wieder aufgehoben oder geändert, daß später in Folge einer Gefahr, welche der Versicherer nicht zu tragen hat, ein neuer Schaden und selbst ein Totalverlust eintritt.

Artikel 849.

Besondere Havereien, wenn sie ohne die Kosten der Ermittelung und Feststellung des Schadens (Artikel 838. Ziff. 4.) drei Prozent des Versicherungswerths nicht übersteigen, hat der Versicherer nicht zu ersetzen, wenn sie aber mehr als drei Prozent betragen, ohne Abzug der drei Prozent zu vergüten.

Ist das Schiff auf Zeit oder auf mehrere Reisen versichert, so sind die drei Prozent für jede einzelne Reise zu berechnen. Der Begriff der Reise bestimmt sich nach der Vorschrift des Artikels 760.

Artikel 850.

Die im Artikel 838. unter Ziffer 1. bis 3. erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten muß der Versicherer ersetzen, auch wenn sie drei Prozent des Versicherungswerths nicht erreichen. Dieselben kommen jedoch bei der Ermittelung der im Artikel 849. bezeichneten drei Prozent nicht in Berechnung.

Artikel 851.

Ist vereinbart, daß der Versicherer von bestimmten Prozenten frei sein soll, so kommen die in den Artikeln 849. und 850. enthaltenen Vorschriften mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der dort erwähnten drei Prozent die im Vertrage angegebene Anzahl von Prozenten tritt.

Artikel 852.

Ist vereinbart, daß der Versicherer die Kriegsgefahr nicht übernehme, auch die Versicherung rücksichtlich der übrigen Gefahren nur bis zum Eintritt einer Kriegsbeläſtigung dauern solle — welche Vereinbarung namentlich angenommen wird, wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei vom Kriegsmolest" abgeschlossen ist —, so endet die Gefahr für den Versicherer mit dem Zeitpunkt, in welchem die Kriegsgefahr auf die Reise Einfluß zu üben beginnt, insbesondere also, wenn

der

der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Kriegsschiffe, Kaper oder Blokade behindert oder zur Vermeidung der Kriegsgefahr aufgeschoben wird, wenn das Schiff aus einem solchen Grunde von seinem Wege abweicht, oder wenn der Schiffer durch Kriegsbelästigung die freie Führung des Schiffs verliert.

Artikel 853.

Ist vereinbart, daß der Versicherer zwar nicht die Kriegsgefahr übernehme, alle übrigen Gefahren aber auch nach Eintritt einer Kriegsbelästigung tragen solle — welche Vereinbarung namentlich angenommen wird, wenn der Vertrag mit der Klausel: „nur für Seegefahr" abgeschlossen ist — so endet die Gefahr für den Versicherer erst mit der Kondemnation der versicherten Sache, oder sobald sie geendet hätte, wenn die Kriegsgefahr nicht ausgenommen worden wäre; der Versicherer haftet aber nicht für die zunächst durch Kriegsgefahr verursachten Schäden, also insbesondere nicht:

für Konfiskation durch kriegführende Mächte;

für Nehmung, Beschädigung, Vernichtung und Plünderung durch Kriegsschiffe und Kaper;

für die Kosten, welche entstehen aus der Anhaltung und Reklamirung, aus der Blokade des Aufenthaltshafens oder der Zurückweisung von einem blokirten Hafen oder aus dem freiwilligen Aufenthalt wegen Kriegsgefahr;

für die nachstehenden Folgen eines solchen Aufenthalts: Verderb und Verminderung der Güter, Kosten und Gefahr ihrer Entlöschung und Lagerung, Kosten ihrer Weiterbeförderung.

Im Zweifel wird angenommen, daß ein eingetretener Schaden durch Kriegsgefahr nicht verursacht sei.

Artikel 854.

Wenn der Vertrag mit der Klausel: „für behaltene Ankunft" abgeschlossen ist, so endet die Gefahr für den Versicherer schon mit dem Zeitpunkt, in welchem das Schiff im Bestimmungshafen am gebräuchlichen oder gehörigen Platze den Anker hat fallen lassen oder befestigt ist.

Auch haftet der Versicherer nur:

1) bei der auf das Schiff sich beziehenden Versicherung, wenn entweder ein Totalverlust eintritt, oder wenn das Schiff abandonnirt (Artikel 865.) oder in Folge eines Unfalles vor Erreichung des Bestimmungshafens wegen Reparaturunfähigkeit oder wegen Reparaturunwürdigkeit verkauft wird (Artikel 877.);

2) bei der auf Güter sich beziehenden Versicherung, wenn die Güter oder ein Theil derselben in Folge eines Unfalles den Bestimmungshafen nicht erreichen, insbesondere wenn sie vor Erreichung desselben in Folge eines Unfalles verkauft werden. Erreichen die Güter den Bestimmungshafen, so haftet der Versicherer weder für eine Beschädigung noch für einen Verlust, welcher Folge einer Beschädigung ist.

Ueber-

Ueberdies hat der Versicherer in keinem Falle die in dem Artikel 838. unter Ziffer 1. bis 4. erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten zu tragen.

Artikel 855.

Wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei von Beschädigung außer im Strandungsfall" abgeschlossen ist, so haftet der Versicherer nicht für einen Schaden, welcher aus einer Beschädigung entstanden ist, ohne Unterschied, ob derselbe in einer Werthsverringerung oder in einem gänzlichen oder theilweisen Verluste und insbesondere darin besteht, daß die versicherten Güter gänzlich verdorben und in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört den Bestimmungshafen erreichen oder während der Reise wegen Beschädigung und drohenden Verderbs verkauft worden sind, es sei denn, daß das Schiff oder das Leichterfahrzeug, worin die versicherten Güter sich befinden, gestrandet ist. Der Strandung werden folgende Seeunfälle gleich geachtet: Kentern, Sinken, Zerbrechen des Rumpfes, Scheitern und jeder Seeunfall, wodurch das Schiff oder Leichterfahrzeug reparaturunfähig geworden ist.

Hat eine Strandung oder ein dieser gleich zu achtender anderer Seeunfall sich ereignet, so haftet der Versicherer für jede drei Prozent übersteigende (Artikel 849.) Beschädigung, welche in Folge eines solchen Seeunfalls entstanden ist, nicht aber für eine sonstige Beschädigung. Es wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, daß eine Beschädigung, welche möglicherweise Folge des eingetretenen Seeunfalls sein kann, in Folge desselben entstanden ist.

Für jeden Schaden, welcher nicht aus einer Beschädigung entstanden ist, haftet der Versicherer, ohne Unterschied, ob eine Strandung oder ein anderer der erwähnten Unfälle sich zugetragen hat oder nicht, in derselben Weise, als wenn der Vertrag ohne die Klausel abgeschlossen wäre. Jedenfalls haftet er für die im Artikel 838. unter Ziffer 1. 2. und 4. erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten, für die darin unter Ziffer 3. erwähnten Kosten aber nur dann, wenn sie zur Abwendung eines ihm zur Last fallenden Verlustes verausgabt sind.

Eine Beschädigung, welche erweislich ohne Selbstentzündung durch Feuer oder durch Löschung eines solchen Feuers, oder durch Beschießen entstanden ist, wird als eine solche Beschädigung, von welcher der Versicherer durch die Klausel befreit wird, nicht angesehen.

Artikel 856.

Wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei von Bruch außer im Strandungsfall" abgeschlossen ist, so finden die Bestimmungen des vorstehenden Artikels mit der Maaßgabe Anwendung, daß der Versicherer für Bruch insoweit haftet, als er nach dem vorstehenden Artikel für Beschädigung aufkommt.

Artikel 857.

Eine Strandung im Sinne der Artikel 855. und 856. ist vorhanden, wenn das Schiff unter nicht gewöhnlichen Verhältnissen der Schiffahrt auf den Grund festgeräth und entweder

nicht wieder flott wird, oder

zwar wieder flott wird, jedoch entweder

1) nur

1) nur unter Anwendung ungewöhnlicher Maaßregeln, als: Kappen der Masten, Werfen oder Löschung eines Theiles der Ladung und dergleichen, oder durch den Eintritt einer ungewöhnlich hohen Fluth, nicht aber ausschließlich durch Anwendung gewöhnlicher Maaßregeln, als: Winden auf den Anker, Backstellen der Segel und dergleichen, oder
2) erst nachdem das Schiff durch das Festgerathen einen erheblichen Schaden am Schiffskörper erlitten hat.

Fünfter Abschnitt.

Umfang des Schadens.

Artikel 858.

Ein Totalverlust des Schiffs oder der Güter liegt vor, wenn das Schiff oder die Güter zu Grunde gegangen oder dem Versicherten ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen sind, namentlich wenn sie unrettbar gesunken oder in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört oder für gute Prise erklärt sind. Ein Totalverlust des Schiffs wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einzelne Theile des Wracks oder des Inventars gerettet sind.

Artikel 859.

Ein Totalverlust in Ansehung der Fracht liegt vor, wenn die ganze Fracht verloren gegangen ist.

Artikel 860.

Ein Totalverlust in Ansehung des imaginairen Gewinnes oder in Ansehung der Provision, welche von der Ankunft der Güter am Bestimmungsorte erwartet werden, liegt vor, wenn die Güter den Bestimmungsort nicht erreicht haben.

Artikel 861.

Ein Totalverlust in Ansehung der Bodmerei- oder Havereigelder liegt vor, wenn die Gegenstände, welche verbodmet oder für welche die Havereigelder vorgeschossen oder verausgabt sind, entweder von einem Totalverluste oder dergestalt von anderen Unfällen betroffen sind, daß in Folge der dadurch herbeigeführten Beschädigungen, Verbodmungen oder sonstigen Belastungen zur Deckung jener Gelder nichts übrig geblieben ist.

Artikel 862.

Im Falle des Totalverlustes hat der Versicherer die Versicherungssumme zum vollen Betrage zu zahlen, jedoch unbeschadet der nach Vorschrift des Artikels 804. etwa zu machenden Abzüge.

Artikel 863.

Ist im Falle des Totalverlustes vor der Zahlung der Versicherungssumme etwas gerettet, so kommt der Erlös des Geretteten von der Versicherungssumme in Abzug. War nicht zum vollen Werthe versichert, so wird nur

nur ein verhältnißmäßiger Theil des Geretteten von der Versicherungssumme abgezogen.

Mit der Zahlung der Versicherungssumme gehen die Rechte des Versicherten an der versicherten Sache auf den Versicherer über.

Erfolgt erst nach der Zahlung der Versicherungssumme eine vollständige oder theilweise Rettung, so hat auf das nachträglich Gerettete nur der Versicherer Anspruch. War nicht zum vollen Werthe versichert, so gebührt dem Versicherer nur ein verhältnißmäßiger Theil des Geretteten.

Artikel 864.

Sind bei einem Totalverluste in Ansehung des imaginairen Gewinnes (Artikel 860.) die Güter während der Reise so günstig verkauft, daß der Reinerlös mehr beträgt, als der Versicherungswerth der Güter, oder ist für dieselben, wenn sie in Fällen der großen Haverei aufgeopfert sind, oder wenn dafür nach Maaßgabe der Artikel 612. und 613. Ersatz geleistet werden muß, mehr als jener Werth vergütet, so kommt von der Versicherungssumme des imaginairen Gewinnes der Ueberschuß in Abzug.

Artikel 865.

Der Versicherte ist befugt, die Zahlung der Versicherungssumme zum vollen Betrage gegen Abtretung der in Betreff des versicherten Gegenstandes ihm zustehenden Rechte in folgenden Fällen zu verlangen (Abandon):

1) wenn das Schiff verschollen ist;
2) wenn der Gegenstand der Versicherung dadurch bedroht ist, daß das Schiff oder die Güter unter Embargo gelegt, von einer kriegführenden Macht aufgebracht, auf andere Weise durch Verfügung von hoher Hand angehalten oder durch Seeräuber genommen und während einer Frist von sechs, neun oder zwölf Monaten nicht freigegeben sind, je nachdem die Aufbringung, Anhaltung oder Nehmung geschehen ist:
   a) in einem Europäischen Hafen oder in einem Europäischen Meere oder in einem, wenn auch nicht zu Europa gehörenden Theile des Mittelländischen, Schwarzen oder Azowschen Meeres, oder
   b) in einem anderen Gewässer, jedoch diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Kap Horn, oder
   c) in einem Gewässer jenseits des einen jener Vorgebirge.

Die Fristen werden von dem Tage an berechnet, an welchem dem Versicherer der Unfall durch den Versicherten angezeigt ist (Artikel 822).

Artikel 866.

Ein Schiff, welches eine Reise angetreten hat, ist als verschollen anzusehen, wenn es innerhalb der Verschollenheitsfrist den Bestimmungshafen nicht erreicht hat, auch innerhalb dieser Frist den Betheiligten keine Nachrichten über dasselbe zugegangen sind.

Die Verschollenheitsfrist beträgt:

1) wenn sowohl der Abgangshafen als der Bestimmungshafen ein Euro-

 pä-

päischer Hafen ist, bei Segelschiffen sechs, bei Dampfschiffen vier Monate;

2) wenn entweder nur der Abgangshafen oder nur der Bestimmungshafen ein nichteuropäischer Hafen ist, falls derselbe diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Kap Horn belegen ist, bei Segel- und Dampfschiffen neun Monate, falls derselbe jenseits des einen jener Vorgebirge belegen ist, bei Segel- und Dampfschiffen zwölf Monate;

3) wenn sowohl der Abgangs- als der Bestimmungshafen ein nichteuropäischer Hafen ist, bei Segel- und Dampfschiffen sechs, neun oder zwölf Monate, je nachdem die Durchschnittsdauer der Reise nicht über zwei oder nicht über drei oder mehr als drei Monate beträgt.

Im Zweifel ist die längere Frist abzuwarten.

Artikel 867.

Die Verschollenheitsfrist wird von dem Tage an berechnet, an welchem das Schiff die Reise angetreten hat. Sind jedoch seit dessen Abgange Nachrichten von demselben angelangt, so wird von dem Tage an, bis zu welchem die letzte Nachricht reicht, diejenige Frist berechnet, welche maaßgebend sein würde, wenn das Schiff von dem Punkt, an welchem es nach sicherer Nachricht zuletzt sich befunden hat, abgegangen wäre.

Artikel 868.

Die Abandonerklärung muß dem Versicherer innerhalb der Abandonfrist zugegangen sein.

Die Abandonfrist beträgt sechs Monate, wenn im Falle der Verschollenheit (Artikel 865. Ziff. 1.) der Bestimmungshafen ein Europäischer Hafen ist und wenn im Falle der Aufbringung, Anhaltung oder Nehmung (Artikel 865. Ziff. 2.) der Unfall in einem Europäischen Hafen oder in einem Europäischen Meere oder in einem, wenn auch nicht zu Europa gehörenden Theile des Mittelländischen, Schwarzen oder Azowschen Meeres sich zugetragen hat. In den übrigen Fällen beträgt die Abandonfrist neun Monate. Die Abandonfrist beginnt mit dem Ablaufe der in den Artikeln 865. und 866. bezeichneten Fristen.

Bei der Rückversicherung beginnt die Abandonfrist mit dem Ablaufe des Tages, an welchem dem Rückversicherten von dem Versicherten der Abandon erklärt worden ist.

Artikel 869.

Nach Ablauf der Abandonfrist ist der Abandon unstatthaft, unbeschadet des Rechts des Versicherten, nach Maaßgabe der sonstigen Grundsätze Vergütung eines Schadens in Anspruch zu nehmen.

Ist im Falle der Verschollenheit des Schiffs die Abandonfrist versäumt, so kann der Versicherte zwar den Ersatz eines Totalschadens fordern, er muß jedoch, wenn die versicherte Sache wieder zum Vorschein kommt, und sich dabei ergiebt, daß ein Totalverlust nicht vorliegt, auf Verlangen des Versicherers gegen Verzicht des letzteren auf die in Folge Zahlung der Versicherungssumme nach Artikel 863. ihm zustehenden Rechte die Versicherungssumme erstatten und mit dem Ersatze eines etwa erlittenen Partialschadens sich begnügen.

Art.

Artikel 870.

Die Abandonerklärung muß, um gültig zu sein, ohne Vorbehalt oder Bedingung erfolgen und auf den ganzen versicherten Gegenstand sich erstrecken, soweit dieser zur Zeit des Unfalls den Gefahren der See ausgesetzt war.

Wenn jedoch nicht zum vollen Werthe versichert war, so ist der Versicherte nur den verhältnißmäßigen Theil des versicherten Gegenstandes zu abandonniren verpflichtet.

Die Abandonerklärung ist unwiderruflich.

Artikel 871.

Die Abandonerklärung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die Thatsachen, auf welche sie gestützt wird, sich nicht bestätigen oder zur Zeit der Mittheilung der Erklärung nicht mehr bestehen. Dagegen bleibt sie für beide Theile verbindlich, wenn auch später Umstände sich ereignen, deren früherer Eintritt das Recht zum Abandon ausgeschlossen haben würde.

Artikel 872.

Durch die Abandonerklärung gehen auf den Versicherer alle Rechte über, welche dem Versicherten in Ansehung des abandonnirten Gegenstandes zustanden.

Der Versicherte hat dem Versicherer Gewähr zu leisten wegen der auf dem abandonnirten Gegenstande zur Zeit der Abandonerklärung haftenden dinglichen Rechte, es sei denn, daß diese in Gefahren sich gründen, wofür der Versicherer nach dem Versicherungsvertrage aufzukommen hatte.

Wird das Schiff abandonnirt, so gebührt dem Versicherer desselben die Nettofracht der Reise, auf welcher der Unfall sich zugetragen hat, soweit die Fracht erst nach der Abandonerklärung verdient ist. Dieser Theil der Fracht wird nach den für die Ermittelung der Distanzfracht geltenden Grundsätzen berechnet.

Den hiernach für den Versicherten entstehenden Verlust hat, wenn die Fracht selbstständig versichert ist, der Versicherer der letzteren zu tragen.

Artikel 873.

Die Zahlung der Versicherungssumme kann erst verlangt werden, nachdem die zur Rechtfertigung des Abandons dienenden Urkunden dem Versicherer mitgetheilt sind und eine angemessene Frist zur Prüfung derselben abgelaufen ist. Wird wegen Verschollenheit des Schiffs abandonnirt, so gehören zu den mitzutheilenden Urkunden glaubhafte Bescheinigungen über die Zeit, in welcher das Schiff den Abgangshafen verlassen hat, und über die Nichtankunft desselben im Bestimmungshafen während der Verschollenheitsfrist.

Der Versicherte ist verpflichtet, bei der Abandonerklärung, soweit er dazu im Stande ist, dem Versicherer anzuzeigen, ob und welche andere, den abandonnirten Gegenstand betreffende Versicherungen genommen sind, und ob und welche Bodmereischulden oder sonstige Belastungen darauf haften. Ist die Anzeige unterblieben, so kann der Versicherer die Zahlung der Versicherungssumme so lan-

lange verweigern, bis die Anzeige nachträglich geschehen ist; wenn eine Zahlungsfrist bedungen ist, so beginnt dieselbe erst mit dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige nachgeholt ist.

Artikel 874.

Der Versicherte ist verpflichtet, auch nach der Abandonerklärung für die Rettung der versicherten Sachen und für die Abwendung größerer Nachtheile nach Vorschrift des Artikels 823. und zwar so lange zu sorgen, bis der Versicherer selbst dazu im Stande ist.

Erfährt der Versicherte, daß ein für verloren erachteter Gegenstand wieder zum Vorschein gekommen ist, so muß er dies dem Versicherer sofort anzeigen und ihm auf Verlangen die zur Erlangung oder Verwerthung des Gegenstandes erforderliche Hülfe leisten.

Die Kosten hat der Versicherer zu ersetzen; auch hat derselbe den Versicherten auf Verlangen mit einem angemessenen Vorschusse zu versehen.

Artikel 875.

Der Versicherte muß dem Versicherer, wenn dieser die Rechtmäßigkeit des Abandons anerkennt, auf Verlangen und auf Kosten desselben über den nach Artikel 872. durch die Abandonerklärung eingetretenen Uebergang der Rechte eine beglaubigte Anerkennungsurkunde (Abandonrevers) ertheilen und die auf die abandonnirten Gegenstände sich beziehenden Urkunden ausliefern.

Artikel 876.

Bei einem partiellen Schaden am Schiff besteht der Schaden in dem nach Vorschrift der Artikel 711. und 712. zu ermittelnden Betrage der Reparaturkosten, soweit diese die Beschädigungen betreffen, welche dem Versicherer zur Last fallen.

Artikel 877.

Ist die Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit des Schiffs (Artikel 444.) auf dem im Artikel 499. vorgeschriebenen Wege festgestellt, so ist der Versicherte dem Versicherer gegenüber befugt, das Schiff oder das Wrack zum öffentlichen Verkaufe zu bringen, und besteht im Falle des Verkaufs der Schaden in dem Unterschiede zwischen dem Reinerlöse und dem Versicherungswerthe.

Die übernommene Gefahr endet für den Versicherer erst mit dem Verkaufe des Schiffs oder des Wracks; auch haftet der Versicherer für den Eingang des Kaufpreises.

Bei der zur Ermittelung der Reparaturunwürdigkeit des Schiffs erforderlichen Feststellung des Werthes desselben im unbeschädigten Zustande bleibt dessen Versicherungswerth, gleichviel ob dieser taxirt ist oder nicht, außer Betracht.

Artikel 878.

Der Beginn der Reparatur schließt die Ausübung des in dem vorhergehenden Artikel dem Versicherten eingeräumten Rechts nicht aus, wenn erst später erhebliche Schäden entdeckt werden, welche dem Versicherten ohne sein Verschulden unbekannt geblieben waren.

Macht

Macht der Versicherte von dem Rechte nachträglich Gebrauch, so muß der Versicherer die bereits aufgewendeten Reparaturkosten insoweit besonders vergüten, als durch die Reparatur bei dem Verkaufe des Schiffs ein höherer Erlös erzielt worden ist.

Artikel 879.

Bei Gütern, welche beschädigt in dem Bestimmungshafen ankommen, ist durch Vergleichung des Bruttowerthes, den sie daselbst im beschädigten Zustande wirklich haben, mit dem Bruttowerthe, welchen sie dort im unbeschädigten Zustande haben würden, zu ermitteln, wie viele Prozente des Werthes der Güter verloren sind. Eben so viele Prozente des Versicherungswerthes sind als der Betrag des Schadens anzusehen.

Die Ermittelung des Werthes, welchen die Güter im beschädigten Zustande haben, erfolgt durch öffentlichen Verkauf oder, wenn der Versicherer einwilligt, durch Abschätzung. Die Ermittelung des Werthes, welchen die Güter im unbeschädigten Zustande haben würden, geschieht nach Maaßgabe der Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes des Artikels 612.

Der Versicherer hat außerdem die Besichtigungs-, Abschätzungs- und Verkaufskosten zu tragen.

Artikel 880.

Ist ein Theil der Güter auf der Reise verloren gegangen, so besteht der Schaden in eben so vielen Prozenten des Versicherungswerthes, als Prozente des Werthes der Güter verloren gegangen sind.

Artikel 881.

Wenn Güter auf der Reise in Folge eines Unfalls verkauft worden sind, so besteht der Schaden in dem Unterschiede zwischen dem nach Abzug der Fracht, Zölle und Verkaufskosten sich ergebenden Reinerlöse der Güter und deren Versicherungswerthe.

Die übernommene Gefahr endet für den Versicherer erst mit dem Verkauf der Güter; auch haftet der Versicherer für den Eingang des Kaufpreises.

Die Bestimmungen der Artikel 838. bis 842. werden durch die Vorschriften dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 882.

Bei partiellem Verluste der Fracht besteht der Schaden in demjenigen Theile der bedungenen oder in deren Ermangelung der üblichen Fracht, welcher verloren gegangen ist.

Ist die Fracht taxirt und die Taxe nach Vorschrift des vierten Absatzes des Artikels 797. in Bezug auf einen von dem Versicherer zu ersetzenden Schaden maaßgebend, so besteht der Schaden in eben so vielen Prozenten der Taxe, als Prozente der bedungenen oder üblichen Fracht verloren sind.

Artikel 883.

Bei imaginairem Gewinne oder Provision, welche von der Ankunft der Güter erwartet werden, besteht der Schaden, wenn die Güter im beschädigten Zustande ankommen, in eben so vielen Prozenten des als Gewinn oder Provision ver-

versicherten Betrages, als der nach Artikel 879. zu ermittelnde Schaden an den Gütern Prozente des Versicherungswerthes der letzteren beträgt.

Hat ein Theil der Güter den Bestimmungshafen nicht erreicht, so besteht der Schaden in eben so vielen Prozenten des als Gewinn oder Provision versicherten Betrages, als der Werth des in dem Bestimmungshafen nicht angelangten Theiles der Güter Prozente des Werthes aller Güter beträgt.

Wenn bei der Versicherung des imaginairen Gewinnes in Ansehung des nicht angelangten Theiles der Güter die Voraussetzungen des Artikels 864. vorhanden sind, so kommt von dem Schaden der im Artikel 864. bezeichnete Ueberschuß in Abzug.

Artikel 884.

Bei Bodmerei- oder Havereigeldern besteht im Falle eines partiellen Verlustes der Schaden in dem Ausfalle, welcher darin sich gründet, daß der Gegenstand, welcher verbodmet oder für welchen die Havereigelder vorgeschossen oder verausgabt sind, zur Deckung der Bodmerei- oder Havereigelder in Folge späterer Unfälle nicht mehr genügt.

Artikel 885.

Der Versicherer hat den nach den Artikeln 876. bis 884. zu berechnenden Schaden vollständig zu vergüten, wenn zum vollen Werthe versichert war, jedoch unbeschadet der Vorschrift des Artikels 804.; war nicht zum vollen Werthe versichert, so hat er nach Maaßgabe des Artikels 796. nur einen verhältnißmäßigen Theil dieses Schadens zu vergüten.

Sechster Abschnitt.

Bezahlung des Schadens.

Artikel 886.

Der Versicherte hat, um den Ersatz eines Schadens fordern zu können, eine Schadensberechnung dem Versicherer mitzutheilen.

Er muß zugleich durch genügende Beläge dem Versicherer darthun:

1) sein Interesse;
2) daß der versicherte Gegenstand den Gefahren der See ausgesetzt worden ist;
3) den Unfall, worauf der Anspruch gestützt wird;
4) den Schaden und dessen Umfang.

Artikel 887.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung hat außerdem der Versicherte sich darüber auszuweisen, daß er dem Versicherungsnehmer zum Abschlusse des Vertrages Auftrag ertheilt hat. Ist die Versicherung ohne Auftrag geschlossen (Artikel 786.), so muß der Versicherte die Umstände darthun, aus welchen hervorgeht, daß die Versicherung in seinem Interesse genommen ist.

Artikel 888.

Als genügende Beläge sind anzusehen im Allgemeinen solche Beläge, welche im Handelsverkehr namentlich wegen der Schwierigkeit der Beschaffung anderer Beweise nicht beanstandet zu werden pflegen, insbesondere

1) zum Nachweise des Interesse:

bei der Versicherung des Schiffs die üblichen Eigenthumsurkunden;

bei der Versicherung von Gütern die Fakturen und Konnossemente, insofern nach Inhalt derselben der Versicherte zur Verfügung über die Güter befugt erscheint;

bei der Versicherung der Fracht die Chartepartien und Konnossemente;

2) zum Nachweise der Verladung der Güter die Konnossemente;

3) zum Nachweise des Unfalls die Verklarung und das Schiffsjournal (Artikel 488. und 494.), in Kondemnationsfällen das Erkenntniß des Prisengerichts, in Verschollenheitsfällen glaubhafte Bescheinigungen über die Zeit, in welcher das Schiff den Abgangshafen verlassen hat und über die Nichtankunft desselben im Bestimmungshafen während der Verschollenheitsfrist;

4) zum Nachweise des Schadens und dessen Umfanges die den Gesetzen oder Gebräuchen des Orts der Schadensermittelung entsprechenden Besichtigungs-, Abschätzungs- und Versteigerungsurkunden, sowie die Kostenanschläge der Sachverständigen, ferner die quittirten Rechnungen über die ausgeführten Reparaturen und andere Quittungen über geleistete Zahlungen; in Ansehung eines partiellen Schadens am Schiff (Artikel 876. 877.) genügen jedoch die Besichtigungs- und Abschätzungsurkunden, sowie die Kostenanschläge nur dann, wenn die etwaigen Schäden, welche in Abnutzung, Alter, Fäulniß oder Wurmfraß sich gründen, gehörig ausgeschieden sind, und wenn zugleich, soweit es ausführbar war, solche Sachverständige zugezogen worden sind, welche entweder ein- für allemal obrigkeitlich bestellt oder von dem Ortsgericht oder dem Landeskonsul und in deren Ermangelung oder, sofern deren Mitwirkung sich nicht erlangen ließe, von einer anderen Behörde besonders ernannt waren.

Artikel 889.

Auch im Falle eines Rechtsstreits ist den im Artikel 888. bezeichneten Urkunden in der Regel und, insofern nicht besondere Umstände Bedenken erregen, Beweiskraft beizulegen.

Artikel 890.

Eine Vereinbarung, wodurch der Versicherte von dem Nachweise der im Artikel 886. erwähnten Umstände oder eines Theiles derselben befreit wird, ist gültig, jedoch unbeschadet des Rechts des Versicherers, das Gegentheil zu beweisen.

Die bei der Versicherung von Gütern getroffene Vereinbarung, daß das Konnossement nicht zu produziren sei, befreit nur von dem Nachweise der Verladung.

Artikel 891.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist der Versicherungsnehmer ohne Beibringung einer Vollmacht des Versicherten legitimirt, über die Rechte, welche in dem Versicherungsvertrage für den Versicherten ausbedungen sind, zu verfügen, sowie die Versicherungsgelder zu erheben und einzuklagen. Diese Bestimmung gilt jedoch im Falle der Ertheilung einer Polize nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Polize beibringt.

Ist die Versicherung ohne Auftrag genommen, so bedarf der Versicherungsnehmer zur Erhebung oder Einklagung der Versicherungsgelder der Zustimmung des Versicherten.

Artikel 892.

Im Falle der Ertheilung einer Polize hat der Versicherer die Versicherungsgelder dem Versicherten zu zahlen, wenn dieser die Polize beibringt.

Artikel 893.

Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, die Polize dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Konkursmasse desselben auszuliefern, bevor er wegen der gegen den Versicherten in Bezug auf den versicherten Gegenstand ihm zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Im Falle eines Schadens kann der Versicherungsnehmer wegen dieser Ansprüche aus der Forderung, welche gegen den Versicherer begründet ist, und nach Einziehung der Versicherungsgelder aus den letzteren vorzugsweise vor dem Versicherten und vor dessen Gläubigern sich befriedigen.

Artikel 894.

Der Versicherer macht sich dem Versicherungsnehmer verantwortlich, wenn er, während dieser noch im Besitze der Polize sich befindet, durch Zahlungen, welche er dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Konkursmasse desselben leistet, oder durch Verträge, welche er mit denselben schließt, das in dem Artikel 893. bezeichnete Recht des Versicherungsnehmers beeinträchtigt.

Inwiefern der Versicherer einem Dritten, welchem Rechte aus der Polize eingeräumt sind, sich dadurch verantwortlich macht, daß er über diese Rechte Verträge schließt oder Versicherungsgelder zahlt, ohne die Polize sich zurückgeben zu lassen oder dieselbe mit der erforderlichen Bemerkung zu versehen, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Artikel 895.

Wird der Versicherer auf Zahlung der Versicherungsgelder in Anspruch genommen, so kann er bei der Versicherung für fremde Rechnung Forderungen, welche ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehen, nicht zur Kompensation bringen.

Artikel 896.

Der Versicherte ist befugt, nicht allein die aus einem bereits eingetretenen Unfall ihm zustehenden, sondern auch die künftigen Entschädigungsansprüche einem Dritten abzutreten. Ist eine Polize ertheilt, welche an Order lautet, so

kann

kann dieselbe durch Indossament übertragen werden; in Ansehung eines solchen Indossamentes kommen die Vorschriften der Artikel 301. 303. 305. zur Anwendung. Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist zur Gültigkeit der ersten Uebertragung das Indossament des Versicherungsnehmers genügend.

Artikel 897.

Wenn nach Ablauf zweier Monate seit der Anzeige des Unfalls die Schadensberechnung (Artikel 886.) ohne Verschulden des Versicherten noch nicht vorgelegt, wohl aber durch ungefähre Ermittelung die Summe festgestellt ist, welche dem Versicherer mindestens zur Last fällt, so hat der letztere diese Summe in Anrechnung auf seine Schuld vorläufig zu zahlen, jedoch nicht vor Ablauf der etwa für die Zahlung der Versicherungsgelder bedungenen Frist. Soll die Zahlungsfrist mit dem Zeitpunkt beginnen, in welchem dem Versicherer die Schadensberechnung mitgetheilt ist, so wird dieselbe im Falle dieses Artikels von der Zeit an berechnet, in welcher dem Versicherer die vorläufige Ermittelung mitgetheilt ist.

Artikel 898.

Der Versicherer hat

1) in Havereifällen zu den für die Rettung, Erhaltung oder Wiederherstellung der versicherten Sache nöthigen Ausgaben in Anrechnung auf seine später festzustellende Schuld zwei Drittel des ihm zur Last fallenden Betrages,
2) bei Aufbringung des Schiffs oder der Güter den vollen Betrag der ihm zur Last fallenden Kosten des Reklameprozesses, sowie sie erforderlich werden, vorzuschießen.

Siebenter Abschnitt.

Aufhebung der Versicherung und Rückzahlung der Prämie.

Artikel 899.

Wird die Unternehmung, auf welche die Versicherung sich bezieht, ganz oder zum Theil von dem Versicherten aufgegeben, oder wird ohne sein Zuthun die versicherte Sache ganz oder ein Theil derselben der von dem Versicherer übernommenen Gefahr nicht ausgesetzt, so kann die Prämie ganz oder zu dem verhältnißmäßigen Theil bis auf eine dem Versicherer gebührende Vergütung zurückgefordert oder einbehalten werden (Ristorno).

Die Vergütung (Ristornogebühr) besteht, sofern nicht ein anderer Betrag vereinbart oder am Ort der Versicherung üblich ist, in einem halben Prozent der ganzen oder des entsprechenden Theiles der Versicherungssumme, wenn aber die Prämie nicht ein Prozent der Versicherungssumme erreicht, in der Hälfte der ganzen oder des verhältnißmäßigen Theiles der Prämie.

Artikel 900.

Ist die Versicherung wegen Mangels des versicherten Interesse (Artikel 782.)

782.) oder wegen Ueberversicherung (Artikel 790.) oder wegen Doppelversicherung (Artikel 792.) unwirksam, und hat sich der Versicherungsnehmer bei dem Abschlusse des Vertrages und im Falle der Versicherung für fremde Rechnung auch der Versicherte bei der Ertheilung des Auftrages in gutem Glauben befunden, so kann die Prämie gleichfalls bis auf die im Artikel 899. bezeichnete Ristornogebühr zurückgefordert oder einbehalten werden.

Artikel 901.

Die Anwendung der Artikel 899. und 900. ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Versicherungsvertrag für den Versicherer wegen Verletzung der Anzeigepflicht oder aus anderen Gründen unverbindlich ist, selbst wenn der Versicherer ungeachtet dieser Unverbindlichkeit auf die volle Prämie Anspruch hätte.

Artikel 902.

Ein Ristorno findet nicht statt, wenn die Gefahr für den Versicherer bereits zu laufen begonnen hat.

Artikel 903.

Wenn der Versicherer zahlungsunfähig geworden ist, so ist der Versicherte befugt, nach seiner Wahl entweder von dem Vertrage zurückzutreten und die ganze Prämie zurückzufordern oder einzubehalten, oder auf Kosten des Versicherers nach Maaßgabe des Artikels 793. eine neue Versicherung zu nehmen. Dieses Recht steht ihm jedoch nicht zu, wenn ihm wegen Erfüllung der Verpflichtungen des Versicherers genügende Sicherheit bestellt wird, bevor er von dem Vertrage zurückgetreten ist oder die neue Versicherung genommen hat.

Artikel 904.

Wird der versicherte Gegenstand veräußert, so können dem Erwerber die dem Versicherten nach dem Versicherungsvertrage auch in Bezug auf künftige Unfälle zustehenden Rechte mit der Wirkung übertragen werden, daß der Erwerber den Versicherer ebenso in Anspruch zu nehmen befugt ist, als wenn die Veräußerung nicht stattgefunden hätte und der Versicherte selbst den Anspruch erhöbe.

Der Versicherer bleibt von der Haftung für die Gefahren befreit, welche nicht eingetreten sein würden, wenn die Veräußerung unterblieben wäre.

Er kann sich nicht nur der Einreden und Gegenforderungen bedienen, welche ihm unmittelbar gegen den Erwerber zustehen, sondern auch derjenigen, welche er dem Versicherten hätte entgegenstellen können, der aus dem Versicherungsvertrage nicht hergeleiteten jedoch nur insofern, als sie bereits vor der Anzeige der Uebertragung entstanden sind.

Durch die vorstehende Bestimmung werden die rechtlichen Wirkungen der mittelst Indossamentes erfolgten Uebertragung einer Polize, welche an Order lautet, nicht berührt.

Artikel 905.

Die Vorschriften des Artikels 904. gelten auch im Falle der Versicherung einer Schiffspart.

Ist

Ist das Schiff selbst versichert, so kommen dieselben nur dann zur Anwendung, wenn das Schiff während einer Reise veräußert wird. Anfang und Ende der Reise bestimmen sich nach Artikel 827. Ist das Schiff auf Zeit oder für mehrere Reisen (Artikel 760.) versichert, so dauert die Versicherung im Falle der Veräußerung während einer Reise nur bis zur Entlöschung des Schiffs im nächsten Bestimmungshafen (Artikel 827.).

Zwölfter Titel.

Von der Verjährung.

Artikel 906.

Die im Artikel 757. aufgeführten Forderungen verjähren in einem Jahre. Es beträgt jedoch die Verjährungsfrist zwei Jahre:

1) für die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung, wenn die Entlassung jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Kap Horn erfolgt ist;
2) für die aus dem Zusammenstoße von Schiffen hergeleiteten Entschädigungsforderungen.

Artikel 907.

Die nach dem vorstehenden Artikel eintretende Verjährung bezieht sich zugleich auf die persönlichen Ansprüche, welche dem Gläubiger etwa gegen den Rheder oder eine Person der Schiffsbesatzung zustehen.

Artikel 908.

Die Verjährung beginnt:

1) in Ansehung der Forderungen der Schiffsbesatzung (Artikel 757. Ziff. 4.) mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das Dienst- oder Heuerverhältniß endet, und falls die Anstellung der Klage früher möglich und zulässig ist, mit dem Ablaufe des Tages, an welchem diese Voraussetzung zutrifft; jedoch kommt das Recht, Vorschuß- und Abschlagszahlungen zu verlangen, für den Beginn der Verjährung nicht in Betracht;
2) in Ansehung der Forderungen wegen Beschädigung oder verspäteter Ablieferung von Gütern und Reise-Effekten (Artikel 757. Ziff. 8. und 10.) und wegen der Beiträge zur großen Haverei (Artikel 757. Ziff. 6.) mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung erfolgt ist, in Ansehung der Forderungen wegen Nichtablieferung von Gütern mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das Schiff den Hafen erreicht, wo die Ablieferung erfolgen sollte, und wenn dieser Hafen nicht erreicht wird, mit dem Ablaufe des Tages, an welchem der Betheiligte sowohl hiervon als auch von dem Schaden zuerst Kenntniß gehabt hat;
3) in Ansehung der nicht unter die Ziffer 2. fallenden Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (Artikel 757. Ziff. 10.) mit dem

dem Ablaufe des Tages, an welchem der Betheiligte von dem Schaden Kenntniß erlangt hat, in Ansehung der Entschädigungsforderungen wegen des Zusammenstoßes von Schiffen jedoch mit dem Ablaufe des Tages, an welchem der Zusammenstoß stattgefunden hat;

4) in Ansehung aller anderen Forderungen mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Forderung fällig geworden ist.

Artikel 909.

Ferner verjähren in einem Jahre die auf den Gütern wegen der Fracht nebst allen Nebengebühren, wegen des Liegegeldes, der ausgelegten Zölle und sonstigen Auslagen, wegen der Bodmereigelder, der Beiträge zur großen Haverei und der Bergungs- und Hülfskosten haftenden Forderungen, sowie alle persönlichen Ansprüche gegen die Ladungsbetheiligten und die Forderungen wegen der Ueberfahrtsgelder.

Die Verjährung beginnt in Ansehung der Beiträge zur großen Haverei mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die beitragspflichtigen Güter abgeliefert sind, in Ansehung der übrigen Forderungen mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Fälligkeit eingetreten ist.

Artikel 910.

Es verjähren in fünf Jahren die Forderungen des Versicherers und des Versicherten aus dem Versicherungsvertrage.

Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des letzten Tages des Jahres, in welchem die versicherte Reise beendigt ist, und bei der Versicherung auf Zeit mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Versicherungszeit endet. Sie beginnt, wenn das Schiff verschollen ist, mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Verschollenheitsfrist endet.

Artikel 911.

Eine Forderung, welche nach den Artikeln 906. bis 910. verjährt ist, kann auch im Wege der Kompensation oder sonst als Gegenforderung nicht geltend gemacht werden, wenn sie zur Zeit der Entstehung der anderen Forderung bereits verjährt war.

In-

Inhalt.

Allgemeine Bestimmungen ..... (Art. 1— 3.)

Erstes Buch. Vom Handelsstande.

Erster Titel. Von Kaufleuten ..... (Art. 4— 11.)
Zweiter Titel. Von dem Handelsregister ..... (Art. 12— 14.)
Dritter Titel. Von Handelsfirmen ..... (Art. 15— 27.)
Vierter Titel. Von den Handelsbüchern ..... (Art. 28— 40.)
Fünfter Titel. Von den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten (Art. 41— 56.)
Sechster Titel. Von den Handlungsgehülfen ..... (Art. 57— 65.)
Siebenter Titel. Von den Handelsmäklern oder Sensalen ..... (Art. 66— 84.)

Zweites Buch. Von den Handelsgesellschaften.

Erster Titel. Von der offenen Handelsgesellschaft.
Erster Abschnitt. Von der Errichtung der Gesellschaft ..... (Art. 85— 89.)
Zweiter Abschnitt. Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander ..... (Art. 90—109.)
Dritter Abschnitt. Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschaft zu dritten Personen ..... (Art. 110—122.)
Vierter Abschnitt. Von der Auflösung der Gesellschaft und dem Austreten einzelner Gesellschafter aus derselben ..... (Art. 123—132.)
Fünfter Abschnitt. Von der Liquidation der Gesellschaft ..... (Art. 133—145.)
Sechster Abschnitt. Von der Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter ..... (Art. 146—149.)

Zweiter Titel. Von der Kommanditgesellschaft.
Erster Abschnitt. Von der Kommanditgesellschaft im Allgemeinen (Art. 150—172.)
Zweiter Abschnitt. Von der Kommanditgesellschaft auf Aktien insbesondere ..... (Art. 173—206.)

Dritter Titel. Von der Aktiengesellschaft.
Erster Abschnitt. Allgemeine Grundsätze ..... (Art. 207—215.)
Zweiter Abschnitt. Rechtsverhältnisse der Aktionaire ..... (Art. 216—226.)
Dritter Abschnitt. Rechte und Pflichten des Vorstandes ..... (Art. 227—241.)
Vierter Abschnitt. Auflösung der Gesellschaft ..... (Art. 242—248.)
Fünfter Abschnitt. Schlußbestimmungen ..... (Art. 249.)

Drittes Buch. Von der stillen Gesellschaft und von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Erster Titel. Von der stillen Gesellschaft ..... (Art. 250—265.)
Zweiter Titel. Von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung ..... (Art. 266—270.)

Viertes Buch. Von den Handelsgeschäften.

Erster Titel. Von den Handelsgeschäften im Allgemeinen.
Erster Abschnitt. Begriff der Handelsgeschäfte ..... (Art. 271—277.)
Zweiter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen über Handelsgeschäfte ..... (Art. 278—316.)
Dritter Abschnitt. Abschließung der Handelsgeschäfte ..... (Art. 317—323.)
Vierter Abschnitt. Erfüllung der Handelsgeschäfte ..... (Art. 324—336.)

Zwei-

Zweiter Titel. Vom Kauf ..... (Art. 337—359.)
Dritter Titel. Von dem Kommissionsgeschäft ..... (Art. 360—378.)
Vierter Titel. Von dem Speditionsgeschäft ..... (Art. 379—389.)
Fünfter Titel. Von dem Frachtgeschäft.
Erster Abschnitt. Vom Frachtgeschäft überhaupt ..... (Art. 390—421.)
Zweiter Abschnitt. Von dem Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere ..... (Art. 422—431.)

Fünftes Buch. Vom Seehandel.

Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen ..... (Art. 432—449.)
Zweiter Titel. Von dem Rheder und von der Rhederei ..... (Art. 450—477.)
Dritter Titel. Von dem Schiffer ..... (Art. 478—527.)
Vierter Titel. Von der Schiffsmannschaft ..... (Art. 528—556.)
Fünfter Titel. Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern (Art. 557—664.)
Sechster Titel. Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden ..... (Art. 665—679.)
Siebenter Titel. Von der Bodmerei ..... (Art. 680—701.)
Achter Titel. Von der Haverei.
Erster Abschnitt. Große (gemeinschaftliche) Haverei und besondere Haverei ..... (Art. 702—735.)
Zweiter Abschnitt. Schaden durch Zusammenstoß von Schiffen .. (Art. 736—741.)
Neunter Titel. Von der Bergung und Hülfsleistung in Seenoth (Art. 742—756.)
Zehnter Titel. Von den Schiffsgläubigern ..... (Art. 757—781.)
Elfter Titel. Von der Versicherung gegen die Gefahren der Seeschiffahrt.
Erster Abschnitt. Allgemeine Grundsätze ..... (Art. 782—809.)
Zweiter Abschnitt. Anzeigen bei dem Abschlusse des Vertrages (Art. 810—815.)
Dritter Abschnitt. Verpflichtungen des Versicherten aus dem Versicherungsvertrage ..... (Art. 816—823.)
Vierter Abschnitt. Umfang der Gefahr ..... (Art. 824—857.)
Fünfter Abschnitt. Umfang des Schadens ..... (Art. 858—885.)
Sechster Abschnitt. Bezahlung des Schadens ..... (Art. 886—898.)
Siebenter Abschnitt. Aufhebung der Versicherung und Rückzahlung der Prämie ..... (Art. 899—905.)
Zwölfter Titel. Von der Verjährung ..... (Art. 906—911.)

Der gegenwärtigen Nummer des Bundesgesetzblattes ist in einer besonderen Beilage die Eichordnung für den Norddeutschen Bund vom 16. Juli 1869. beigefügt.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Unveränderter Abdruck; Berlin (1891), Reichsdruckerei.

Eichordnung für den Norddeutschen Bund.

Vom 16. Juli 1869.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 18. der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. (Bundesgesetzblatt S. 473.) erläßt die unterzeichnete Normal-Eichungs-Kommission die nachstehende

Eichordnung.

Erster Abschnitt.

Vorschriften über das Material, die Gestalt, die Bezeichnung und die sonstige Beschaffenheit der vom 1. Januar 1872. ab im öffentlichen Verkehr geltenden und bereits vom 1. Januar 1870. ab zur Eichung zuzulassenden neuen Maaße und Gewichte, sowie über die von Seiten der Eichungsstellen bei der Eichung dieser Maaße und Gewichte innezuhaltenden Fehlergrenzen.

I. Längenmaaße.

§. 1.

Zulässige Maaße und Bezeichnung.

Zur Eichung zulässig sind Maaße von folgenden Längen:

20 Meter,
10 Meter oder 1 Dekameter,
5 Meter,
2 Meter,
1 Meter,
0,5 Meter oder 5 Decimeter oder 50 Centimeter,
0,2 Meter oder 2 Decimeter oder 20 Centimeter,
0,1 Meter oder 1 Decimeter oder 10 Centimeter.

Die Bezeichnung dieser Maaße muß mit dem vollen Namen, die in der obigen Zusammenstellung angegeben sind, geschehen. Welche der metrischen Bezeichnungen in den Fällen, wo in der obigen Reihe mehrere nebeneinander aufgestellt sind,

anzuwenden sei, bleibt dem Belieben überlassen. Bei einem Maaße von 10 Meter Länge kann auch der volle Name »Kette«, bei einem Maaße von 1 Meter Länge und seinen oben zugelassenen Vielfachen und Bruchtheilen auch der volle Name »Stab« aufgetragen werden, doch muß in jedem Falle eine der obigen metrischen Bezeichnungen voranstehen.

§. 2.

Material, Form und Struktur der Längenmaaße.

Sämmtliche eichfähige Maaße müssen von solchem Material, in solcher Form und Struktur ausgeführt sein, daß ihre Länge beim Gebrauch keine Schwankungen erleiden kann, welche die im Verkehr zu dulden Fehlergrenzen übersteigen.

Danach sind zur Eichung zuzulassen einfache Strich- oder Endflächen-Maaßstäbe, welche aus genügend hartem Material mit einem vor Verbiegungen hinreichend sichernden Querschnitt massiv gearbeitet sind. Bei Endflächen-Maaßen von Holz bis zu 0,5 Meter Länge herab sind die maaßgebenden Endflächen durch metallene Beschläge zu schützen.

Ferner sind zulässig solche aus mehreren Stücken bestehenden Maaße, für deren Zusammenfügung in derjenigen gegenseitigen Lage der beweglichen Theile, welche die normale Länge des ganzen Maaßes ergiebt, eine genügende Stabilität gesichert ist.

Endlich sind zulässig Bandmaaße, welche aus Material von hinreichend geringer Dehnbarkeit, z. B. aus Metallblech, hergestellt sind.

Es ist zulässig, Maaße, welche den oben aufgestellten Anforderungen entsprechen, auch dann, wenn dieselben Theile anderer Meßwerkzeuge bilden, zu eichen, sobald in dieser Zusammensetzung die Eichungs-Operationen nach den anderweitigen Bestimmungen ausführbar sind.

§. 3.

Eichung und zulässige Abweichung der Längenmaaße.

Die Eichungs-Operationen, über deren Ausführung in einer besonderen Instruktion nähere Vorschriften ertheilt werden, haben sich bei den Längenmaaßen sowohl auf die Gesammtlänge, als auf die Eintheilung zu erstrecken.

Zur Stempelung ist nur dann zu schreiten, wenn die Vergleichung mit den Eichungsnormalen erwiesen hat, daß die Gesammtlänge des Maaßes entweder im Zuviel oder im Zuwenig eine größere Abweichung nicht zeigt, als nachstehend unter A. bestimmt ist, und daß gleichzeitig die Eintheilung der Vorschrift unter B. entspricht.

A. Die Abweichung in der Gesammtlänge darf höchstens betragen:

1) bei metallenen Präcisions-Maaßstäben (mit feiner Eintheilung), deren Genauigkeits-Angabe nur in der Nichtberücksichtigung der Temperatur bei der Anwendung ihre Grenze findet,

bei einer Länge von 1 Meter	0,1	Millimeter.
» » » » 0,5 bis 0,1 Meter	0,05	»

2) bei

2) bei gewöhnlichen Maaßstäben aus Metall oder von 0,5 Meter ab aus Elfenbein, hartem Holz ꝛc.

bei einer Länge von 2 Meter	0,75	Millimeter.
» » » » 1 Meter	0,5	»
» » » » 0,5 bis 0,1 Meter	0,25	»

3) bei Werk-Maaßstäben aus Holz (die Enden durch Metallbeschläge geschützt)

bei einer Länge von 5 Meter	4,0	Millimeter.
» » » » 2 Meter	1,5	»
» » » » 1 Meter	0,75	»

4) bei Maaßstäben für Langwaaren, aus Holz mit Metallbeschlägen, nur in Centimeter getheilt

bei einer Länge von 1 Meter	1,0	Millimeter.
» » » » 0,5 Meter	0,75	»

5) bei zusammenlegbaren Maaßen

in einer Länge von 1 Meter	1,0	Millimeter.
» » » » 0,5 Meter	0,75	»

6) bei Bandmaaßen aus Metallblech

bei einer Länge von 20 Meter	3,5	Millimeter.
» » » » 10 Meter	2,25	»
» » » » 5 Meter	1,75	»
» » » » 2 Meter	1,25	»
» » » » 1 Meter	0,75	»

B. Fehlergrenzen der Eintheilung der Längenmaaße.

Der Fehler des Abstandes irgend einer Eintheilungsmarke eines Maaßes von dem nächsten der beiden Enden des Maaßes darf nirgends die Hälfte der zulässigen Abweichung der Gesammtlänge desselben übersteigen.

Ausgenommen hiervon sind nur unter Nr. 1. die Präcisions-Stäbe von 0,5 bis 0,1 Meter Länge, sowie die unter Nr. 4. erwähnten Maaßstäbe, bei denen die Fehlergrenze für den Abstand einer Eintheilungs-Marke von dem nächsten der beiden Enden gleich der Fehlergrenze der Gesammtlänge angenommen werden darf.

§. 4.

Stempelung.

Die Stempelung erfolgt dicht an den Enden des Maaßes. An den mit Metallkappen versehenen Enden hölzerner Maaßstäbe ist der Stempel halb auf das Holz, halb auf die Kappe und außerdem auf die Endfläche der Kappe zu setzen.

Bei aus einzelnen Theilen bestehenden Maaßen ist außerdem ein Stempel auf die am Gelenk zusammenstoßenden Theile so zu setzen, daß er sowohl den einen als den anderen Theil trifft, und bei solchen, wo dies nicht möglich ist, auf jeden der einzelnen Theile.

Bei Präcisions-Maaßstäben wird neben dem Stempel der Eichungsstelle noch ein sechsstrahliger Stern aufgeschlagen.

II. Flüssigkeitsmaaße.

§. 5.

Zulässige Flüssigkeitsmaaße.

Flüssigkeitsmaaße für den öffentlichen Verkehr werden nur in folgenden Größen zur Eichung und Stempelung zugelassen:

20 Liter oder Kannen,
10 „ „ „
5 „ „ „
2 „ „ „
1 Liter oder Kanne,
1/2 oder 0,5 Liter oder Kanne = 1 Schoppen.
1/4 „ „ „
0,2 „ „ „
1/8 „ „ „
0,1 „ „ „
1/16 „ „ „
0,05 „ „ „
1/32 „ „ „
0,02 „ „ „

Jedes zuzulassende Maaß muß so hergestellt sein, daß eine Abmessung von Flüssigkeiten innerhalb der im Verkehr gestatteten Abweichung vom Sollinhalte durch dasselbe sicher erfolgen kann, daß es den beim Gebrauche unvermeidlich vorkommenden Einwirkungen genügenden Widerstand leistet und absichtlich angebrachte Verletzungen leicht erkennen läßt, übrigens auch den nachstehenden Vorschriften in Bezug auf Bezeichnung, Form, Material und sonstige Beschaffenheit entspricht.

§. 6.

Bezeichnung.

Die Bezeichnung hat deutlich und von dem Maaße untrennbar durch Angabe der Einheiten oder Bruchtheile vom Liter, die es enthält, unter Beisetzung des Wortes Liter oder des Buchstaben L. zu erfolgen. Als Bruchbezeichnungen sind hierbei für die decimalen Abstufungen Decimalbrüche, für die Abstufungen nach Halbirungen gewöhnliche Brüche zu benutzen.

Es ist gestattet, dieser Hauptbezeichnung auch die vollen deutschen Namen beizufügen.

§. 7.

Material.

Für den Verkehr zulässige Maaße müssen aus Zinn, Weißblech, Messing oder Kupfer hergestellt, in den beiden letzteren Fällen aber innerlich mit reinem Zinn vollständig und gut verzinnt sein.

§. 8.

§. 8.

Form.

Maaße von 2 Liter Inhalt und die nach der Halbirungs-Theilung abgestuften kleineren müssen in Form eines Cylinders hergestellt werden, bei dem das Verhältniß des Durchmessers zur Höhe für das 2 L., 1 L. und

1/2 L.	Maaß	wie	1 :	2
1/4 »	»	»	1 :	1,9
1/8 »	»	»	1 :	1,8
1/16 »	»	»	1 :	1,7
1/32 »	»	»	1 :	1,6

zu Grunde gelegt wird. Da es aber schwierig ist, bei der Herstellung solcher Maaße dieses Verhältniß genau inne zu halten, so sind in der Größe des Durchmessers Abweichungen bis zu 5 pCt. im Mehr und Weniger nachgelassen.

Es ergeben sich hiernach für die Dimensionen dieser Flüssigkeitsmaaße folgende Werthe in Millimetern:

Größe des Maaßes.	Berechnete Dimensionen des Durchmessers.	der Höhe.	Der Durchmesser zulässiger Maaße darf betragen: höchstens	mindestens
	mm.	mm.	mm.	mm.
2 L.	108,4	216,7	114	103
1 »	86,0	172,1	90	82
1/2 »	68,3	136,5	73	64
1/4 »	55,1	104,8	58	52
1/8 »	44,6	80,1	47	42
1/16 »	36,0	61,4	38	34
1/32 »	29,2	46,7	31	28

Die nach der Decimaltheilung abgestuften Maaße von 0,2, 0,1, 0,05 und 0,02 Liter Inhalt müssen, um mit den ihnen nahe stehenden Maaßen nach der Halbirungstheilung nicht verwechselt werden zu können, in Form abgestutzter Kegel ausgeführt werden, bei denen der obere Durchmesser der Abmessung entspricht, welche diese Maaße nach den vorher für die Halbirungsreihe aufgestellten Bedingungen bei cylindrischer Gestalt erhalten würden, und deren unterer Durchmesser das 1½fache des oberen ist.

Die Dimensionen derselben und die nachgelassenen Abweichungen im oberen Durchmesser gestalten sich daher in folgender Art:

Größe des Maaßes	Berechneter Durchmesser oben	unten	Berechnete Höhe	Der obere Durchmesser zulässiger Maaße darf betragen höchstens	mindestens
	mm.	mm.	mm.	mm.	mm.
0,2 L.	51,2	76,8	61,4	54	49
0,1 »	41,4	62,1	46,9	43	39
0,05 »	33,5	50,3	35,8	35	32
0,02 »	25,2	37,8	25,3	26	24

Maaße

Maaße von 5, 10 und 20 Liter Inhalt sind cylinder- oder tonnenförmig mit engerem cylindrischem Halse von höchstens 10 Centimeter Weite, durch welchen der Inhalt des Maaßes genauer begrenzt wird, anzufertigen.

Für alle Größen sind Maaße gestattet, bei denen für die richtige Füllung der Flüssigkeitsspiegel mit dem oberen Rande in einer Ebene, und auch solche, bei denen er tiefer liegt.

In beiden Fällen sind Ausgüsse (Schnauzen) zulässig, deren Fassungsraum einen Theil vom Fassungsraume des Maaßes bildet.

Im letzteren Falle kann der richtige Maaßinhalt begrenzt werden:

entweder durch zwei einander gegenüberliegende Abflußöffnungen,

oder durch eine solche Oeffnung und einen diametral gegenüberliegenden Stift (Zäpfchen), statt dessen auch zwei Stifte, um ein Drittel des Umkreises von der Oeffnung abstehend, angebracht werden können,

oder durch zwei diametral gegenüberliegende, sowie auch durch drei gleichmäßig auf dem Umfang vertheilte Stifte.

§. 9.

Sonstige Beschaffenheit.

Alle Maaße, bei denen der Flüssigkeitsspiegel in der Ebene des oberen Randes liegt, müssen an diesem äußerlich genügend verstärkt sein; dies erfolgt bei Blechmaaßen durch aufgelöthete Bunde, wobei für Weißblechmaaße auch ein Bund aus Zinkblech gestattet ist, oder durch einen in den umgebogenen Rand eingelegten Draht.

Die Böden dürfen nicht als bloße Scheiben eingelöthet, sondern müssen mit einem umgebogenen Rande versehen sein. Letzterer kann entweder die cylindrische Wandfläche nach oben gekehrt äußerlich umschließen, oder sich nach unten gekehrt an die cylindrische Wandfläche innerlich anschließen; in beiden Fällen ist er mit der Wandfläche zu verlöthen.

Die Böden sind in ebener Fläche herzustellen und bei größeren Maaßen durch äußerlich aufgelöthete Stege zu verstärken.

Ausgüsse oder Schnauzen, deren Fassungsraum einen Theil des richtigen Gefäßinhalts bildet, müssen bis zur vorderen Spitze in derselben Art wie die übrige Grenzfläche des Fassungsraumes verstärkt sein.

Stifte oder Zäpfchen dürfen nicht eingelöthet, sondern müssen eingenietet und äußerlich mit einem Zinntropfen für die Stempelung versehen sein.

Die Bezeichnung ist entweder auf dem Maaße selbst einzugraviren oder aufzuschlagen, was bei Blechmaaßen auch auf einer aufgelötheten Zinnstelle geschehen kann, oder auf einem aufgelötheten Schilde anzubringen, welches letztere an einer Stelle durch einen zu stempelnden Zinntropfen mit dem Maaße zu verbinden ist.

Bei Maaßen, welche aus einzelnen durch Löthung verbundenen Theilen bestehen, sind die Löthstellen mit Zinntropfen zur Aufschlagung des Stempels zu versehen, sofern die Löthfuge eine unmittelbare Stempelung nicht gestattet.

§. 10.

Unzulässige Maaße.

Unzulässig sind alle Maaße, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entspre-

sprechen, insbesondere Maaße aus Zinkblech; solche mit gewölbter Bodenfläche; Maaße mit Blechring statt der Stifte zur Begrenzung des Flüssigkeitsspiegels; Maaße, bei denen der Flüssigkeitsspiegel durch den oberen Rand begrenzt werden soll, sofern die Grenzlinie nicht parallel zum Boden liegt, oder nicht in eine Ebene fällt.

§. 11.

Eichung und Fehlergrenze der Flüssigkeitsmaaße.

Das Eichen hat unter Beobachtung der in der Instruktion angegebenen Vorschriften zu erfolgen, und es kann nur dann zur Stempelung geschritten werden, wenn eine größere Abweichung von dem Eichungsnormale oder von dem Sollinhalte im Mehr oder Weniger nicht stattfindet, als die folgende:

bei Maaßen von 20 L. bis 1 L. höchstens $^1/_{400}$ des Sollinhaltes,
0,5 L. bis 0,2 L. » $^1/_{200}$
$^1/_5$ L. bis 0,02 L. » $^1/_{100}$

§. 12.

Eichung der Fässer.

Nur solche Fässer dürfen überhaupt zur Bestimmung des Rauminhaltes zugelassen werden, welche hinsichtlich der Haltbarkeit ihrer Konstruktion und ihrer sonstigen Beschaffenheit untadelhaft sind.

Der Inhalt ist durch das in der Instruktion angeführte Verfahren zu bestimmen und bis auf $^1/_{300}$ des Fassungsraumes mit Abrundung auf Zehntheile des Liters anzugeben.

§. 13.

Stempelung der Flüssigkeitsmaaße und Fässer.

Die Beglaubigung der bis zum Rande gefüllten Flüssigkeitsmaaße erfolgt durch zwei diametral gegenüber auf oder dicht unter dem Rande angebrachte Stempel, die der Maaße mit Ausflußöffnungen durch Stempelung dicht unter dem unteren Rande jeder solchen Oeffnung; die der Stiftenmaaße durch Stempelung des äußerlich für jeden Stift vorhandenen Zinntropfens.

Bei jedem aus einzelnen durch Löthung verbundenen Theilen bestehenden Maaße sind die auf den Löthfugen anzubringenden Zinntropfen zu stempeln; die Böden der Blechmaaße an zwei diametral gegenüber liegenden Stellen.

Bei Fässern ist auf dem einen Boden, oder bei kleineren Fässern statt dessen auf dem Umfange, der Inhalt in Liter (bezüglich Zehntheil Liter) unter Beisetzung des Buchstabens L., außerdem die Nummer des Eichregisters und die Jahreszahl der Eichung, sowie der Stempel der Eichungsstelle einzubrennen.

III. Hohlmaaße für trockene Gegenstände.

§. 14.

Zulässige Maaße.

Für den öffentlichen Verkehr bestimmte Maaße werden nur in folgenden Größen zur Eichung und Stempelung zugelassen:

1 Hektoliter oder 1 Faß
$^1/_2$ oder 0,5 Hektoliter oder 1 Scheffel
$^1/_4$ Hektoliter oder $^1/_2$ Scheffel
20 Liter
10 »
5 »
2 »
1 »
$^1/_2$ oder 0,5 Liter
$^1/_4$ »
0,2 »
$^1/_8$ »
0,1 »
$^1/_{16}$ »
0,05 »

Bezüglich der allgemeinen Eigenschaften zuzulassender Maaße dieser Art gelten analog dieselben Bestimmungen, wie sie in §. 5. für Flüssigkeitsmaaße getroffen sind.

§. 15.

Bezeichnung.

Die Bezeichnung hat deutlich und von dem Maaße untrennbar bei den 3 größeren Maaßen durch 1 H., 0,5 H. oder $^1/_2$ H. und $^1/_4$ H., wobei auch das volle Wort zulässig ist und der deutsche Name 1 Faß, 1 Scheffel, $^1/_2$ Scheffel beigesetzt werden kann, für die kleineren Maaße durch die im vorhergehenden Paragraphen angeführten Zahlen und Brüche unter Zufügung von L. oder Liter zu erfolgen.

Sofern die Bezeichnung bei hölzernen Maaßen erst durch die Eichungsstelle erfolgen soll, wird sie nur durch die Buchstaben H. oder L. und die erforderlichen Zahlen ausgeführt.

§. 16.

Material.

Die für den Verkehr zulässigen Maaße können in allen gestatteten Größen von Schwarzblech oder Kupferblech oder von Holz angefertigt sein.

§. 17.

Form.

Alle Maaße dieser Art bis zum $^1/_2$ Liter herab und die nach der Halbirungstheilung abgestuften kleineren müssen in Form eines Cylinders ausgeführt sein, bei welchem im Allgemeinen 3 zu 2 als das Verhältniß des Durchmessers zur Höhe zu Grunde gelegt ist.

Da es aber bei der Herstellung solcher Maaße schwierig ist, dieses Verhältniß in voller Schärfe inne zu halten, so sind Abweichungen bis zu 3 pCt. für Maaße von 1 H. bis 1 L. und Abweichungen bis zu 5 pCt. für die kleineren Maaße in Mehr oder Weniger gegen die richtige Dimension des Durchmessers nachgelassen.

Es

Es ergeben sich hieraus für die verschiedenen Maaßgrößen folgende Durchmesser:

Größe des Maaßes	Berechneter Durchmesser	Der Durchmesser darf betragen höchstens:	mindestens:
1 H.	575,9 mm.	593 mm.	559 mm.
0,5 »	457,1 »	471 »	443 »
1/4 »	362,8 »	374 »	352 »
20 L.	336,8 »	347 »	327 »
10 »	267,3 »	275 »	259 »
5 »	212,2 »	218 »	206 »
2 »	156,3 »	161 »	152 »
1 »	124,1 »	128 »	120 »
0,5 »	98,5 »	103 »	94 »
1/4 »	78,1 »	82 »	74 »
1/8 »	62,0 »	65 »	59 »
1/16 »	49,2 »	52 »	47 »

Die nach der Decimaltheilung abgestuften Maaße von 0,2 L., 0,1 L. und 0,05 L. sind nur in der für Flüssigkeitsmaaße derselben Größe in §. 8. vorgeschriebenen Form aus dem daselbst angegebenen Grunde auch für trockene Körper zulässig.

Größere Maaße aus Holz können in Form von Span- oder Daubenmaaßen hergestellt, die kleinsten unter 1/2 Liter auch aus massivem Holze gedreht werden.

§. 18.

Sonstige Beschaffenheit.

Bei allen Maaßen muß der Boden mit der cylindrischen Wandfläche dicht und dauerhaft verbunden sein.

Maaße aus Schwarz- oder Kupferblech müssen oberhalb zur Sicherung ihrer Gestalt mit einem ebenen, entsprechend breiten Rande versehen sein.

Hölzerne Maaße müssen gut ausgetrocknet sein.

Bei Spanmaaßen von 1 H. und 1/2 H. muß — zur Sicherung der Verbindung des Bodens mit der Wandfläche, zur Erhaltung der Form im Allgemeinen und zur Leitung des Streichholzes — ein mit Boden und Wandfläche fest verbundener Beschlag aus Bandeisen und ein oberhalb diametral liegender Steg angebracht sein.

Die Spanmaaße von 1/4 H., 20 L. und 10 L., sowie kleinere bedürfen des Steges nicht, die drei ersteren sind aber mit entsprechendem Beschlage zu versehen.

Bei den Dauben- oder Stabmaaßen sind die Dauben einzeln mit den umgelegten Eisenringen zu verbinden.

Ueber die zweckmäßigste Herstellung dieser Sicherungsmaaßregeln und über die Befestigung der Handhaben enthält die Instruktion ausführlichere Anweisungen.

§. 19.

Unzulässige Maaße.

Von der Eichung und Stempelung auszuschließen sind alle den vorstehenden

Vorschriften nicht entsprechenden Maaße. Detailbestimmungen hierüber enthält die Instruktion.

§. 20.

Eichung und Fehlergrenze.

Beim Eichen sind die in der Instruktion angegebenen Vorschriften zu befolgen, und es darf ein Maaß nur dann gestempelt werden, wenn bei der Vergleichung mit dem Eichungsnormale entweder in Mehr oder Minder eine größere Abweichung von demselben oder dem Sollinhalte nicht stattfindet, als:

für eine Maaßgröße von	bei Maaßen aus Metall	bei Maaßen aus Holz
1 H. bis ¼ H.	1/500 des Sollinhaltes	1/250 des Sollinhaltes
20 L. » 1 L.	1/400 » »	1/200 » »
0,5 L. » 0,2 L.	1/200 » »	1/100 » »
⅛ L. » 0,05 L.	1/100 » »	1/50 » »

§. 21.

Stempelung.

Alle Maaße aus Blech sind so zu stempeln, wie dies für die Flüssigkeitsmaaße gleicher Herstellungsart in §. 13. vorgeschrieben ist. Sind Handhaben vorhanden, so ist bei jeder ein Niet zu stempeln, um zu vermeiden, daß durch Anbringung solcher Handhaben nach dem Eichen die Form des Maaßes verändert werden kann.

Alle hölzernen Hohlmaaße für trockene Körper sind an drei gleichmäßig von einander abstehenden Stellen auf dem oberen Rande zu stempeln. Hierzu ist, wenn der volle Stempel der Eichungsstelle wegen seiner zu großen Dimension nicht verwendbar ist, der das allgemeine Eichzeichen enthaltende Stempel zu benutzen.

Auf der inneren Bodenfläche und der äußeren Wandfläche ist jedes hölzerne Maaß mit dem vollen Stempel zu versehen.

Zur Sicherung der Verbindung zwischen Boden und Wand sind bei hölzernen Spannmaaßen drei auf dem Umfang gleich vertheilte Stempel so aufzusetzen, daß jeder auf beide zu stehen kommt. Bei Daubenmaaßen sind diese Stempel so auf die innere Seite der vorstehenden Daubenenden zu setzen, daß sie dicht an der unteren Bodenfläche stehen.

IV. Gewichte.

§. 22.

Zulässige Gewichte.

Gewichte für den öffentlichen Verkehr werden nur in folgenden Größen zur Eichung und Stempelung zugelassen:

50 Kilogramm oder 1 Centner,
50 Pfund oder ½ Centner,
20 Kilogramm,
10 »

5 Kilo-

5 Kilogramm,
2 »
1 »
500 Gramm oder 1 Pfund,
½ Pfund,
200 Gramm,
100 »
50 »
20 »
10 » oder 1 Dekagramm oder 1 Neuloth,
5 »
2 »
1 »
5 Decigramm,
2 »
1 »
5 Centigramm,
2 »
1 »
5 Milligramm,
2 »
1 »

Jedes zuzulassende Gewichtsstück muß mit einer regelmäßig verlaufenden Oberfläche, an welcher eine absichtlich angebrachte Verletzung leicht erkennbar ist, versehen sein, den nachfolgenden Vorschriften in Bezug auf Bezeichnung, Form, Material und sonstige Beschaffenheit entsprechen und übrigens so hergestellt sein, daß der Stempel der Eichungsbehörde leicht angebracht und nebst der Bezeichnung in der normalen Stellung des Gewichtsstückes leicht erkannt werden kann.

§. 23.

Bezeichnung.

Jedes Gewichtsstück muß deutlich und untrennbar die Bezeichnung seiner Schwere enthalten.

Bei den die regelmäßigen Abstufungen des Decimalgewichts-Systems darstellenden Stücken sind hierzu als Einheiten zulässig:

das Kilogramm von 50 K. bis 0,001 K.,
das Gramm von 500 G. bis 0,01 G.,
das Decigramm, das Centigramm, das Milligramm } für die 1, 2 und 5fachen der so benannten Gewichtsstücke,
das Dekagramm für Gewichtsstücke von 200 G. bis 5 G.

Die Namen der fünf ersten Einheiten können abgekürzt durch die Anfangsbuchstaben K., G., D., C., M. bezeichnet werden; bei dem Dekagramm ist dies, da der Buchstabe D. bereits für das Decigramm oben bestimmt und bei den Medicinal-

gewichten bereits eingeführt ist, unzulässig. Zur Bezeichnung der Bruchtheile sind nur Decimalbrüche anzuwenden.

Die aus der decimalen Abstufung der Kilogramm-Reihe heraustretenden Stücke von 50 Pfund und ½ Pfund sind nur mit der Bezeichnung 50 Pf. oder ℔ und ½ Pf. oder ℔ zu versehen.

Bei allen Stücken der Kilogramm-Reihe von 50 K. bis 0,5 K. wird auch die alleinige Bezeichnung nach ihrem Werthe in Pfunden zugelassen.

Außerdem ist es gestattet, die Bezeichnungen nach Centnern und Neu-Lothen, wobei die Abkürzungen Ctr. und NL. anwendbar sind, den im Obigen zugelassenen Bezeichnungen hinzuzufügen.

Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenstellung der zulässigen Bezeichnungen nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen:

Bezeichnung der Gewichtsstücke.

Schwere des Gewichtsstücks.	Hauptbezeichnungen, von denen je eine auf dem betreffenden Gewichtsstücke nothwendig und hinreichend ist.			Nebenbezeichnung, die außerdem noch vorhanden sein kann.
50 Kilogramm	50 K.	. . .	100 ℔ od. Pf.	1 Ctr.
50 Pfund	. . . . .	. . .	50 ℔ »	0,5 Ctr.
20 Kilogramm	20 K.	. . .	40 ℔ »	
10 »	10 K.	. . .	20 ℔ »	0,2 Ctr.
5 »	5 K.	. . .	10 ℔ »	0,1 Ctr.
2 »	2 K.	. . .	4 ℔ »	
1 »	1 K.	. . .	2 ℔ »	
500 Gramm	0,5 K.	500 G.	1 ℔ »	
½ Pfund	. . . . .	. . .	½ ℔ »	
200 Gramm	0,2 K.	200 G.	. . . . .	20 NL.
100 »	0,1 K.	100 G.	. . . . .	10 NL.
50 »	0,05 K.	50 G.	. . . . .	5 NL.
20 »	0,02 K.	20 G.	. . . . .	2 NL.
10 »	0,01 K.	10 G.	. . . . .	1 NL.
5 »	0,005 K.	5 G.	. . . . .	0,5 NL.
2 »	0,002 K.	2 G.		
1 »	0,001 K.	1 G.		
5 Decigramm	. . . . .	0,5 G.	5 D.	
2 »	. . . . .	0,2 G.	2 D.	
1 »	. . . . .	0,1 G.	1 D.	
5 Centigramm	. . . . .	0,05 G.	5 C.	
2 »	. . . . .	0,02 G.	2 C.	
1 »	. . . . .	0,01 G.	1 C.	
5 Milligramm	. . . . .	. . .	5 M.	
2 »	. . . . .	. . .	2 M.	
1 »	. . . . .	. . .	1 M.	

Die vollständige Angabe der verschiedenen Einheitsnamen ist nicht ausgeschlossen.

Obgleich die decimale Abstufung des Gewichtes die Herstellung eines besonderen Proportionalgewichtes für Decimal- und Centesimalwaagen als minder erforderlich erscheinen läßt, so sollen doch Gewichtsstücke, welche hinter der, ihre eigene Schwere bestimmenden, Hauptbezeichnung in Klammern das 10- oder 100fache derselben angegeben enthalten, und die sich dadurch als für Decimal- oder Centesimalwaagen bestimmt kennzeichnen, deshalb nicht von der Eichung und Stempelung ausgeschlossen werden.

§. 24.

Material.

Platin, Silber, Messing, Bronze, Argentan und Metallmischungen, die in Bezug auf Härte und Oxydirbarkeit den angeführten Metallen ähnlich sind, können für Gewichtsstücke aller Größen, Gußeisen bis einschließlich zum 50 Grammstück herab, Aluminium für Centigramm- und Milligrammstücke Verwendung finden.

§. 25.

Form.

Für den Verkehr bestimmte Gewichtsstücke von 50 K. können entweder in Cylinderform mit Knopf oder Handhabe oder, dafern sie aus Gußeisen bestehen, auch in Bombenform mit Handhabe ausgeführt werden. Für das 50 ℔ Stück ist nur die letztere, für das 20 K. Stück nur die erstere Form zulässig.

Gewichtsstücke vom 10 K. Stück bis zum ½ ℔ Stück inkl. herab erhalten eine Cylinderform, deren Höhe den Durchmesser übersteigen muß, mit Knopf.

Eine Ausnahme hiervon bildet das 2 K. Stück, bei welchem die Cylinderform zur deutlicheren Unterscheidung von den noch im Verkehr befindlichen 5 Pfundstücken eine gedrücktere sein muß, d. h. die Höhe den Durchmesser nicht erreichen darf.

Die Gewichtsstücke von 200 G. bis 1 G. erhalten die Form von Scheiben, welche nur bei den gußeisernen Gewichten von 200 G., 100 G. und 50 G. ohne Knopf herzustellen sind. Bei der Scheibenform darf die Höhe des Cylinders die Hälfte des Durchmessers nicht übersteigen.

Decigrammstücke erhalten die Form rechtwinkeliger Blechplättchen mit aufgebogenem Rande, Centigrammstücke eine gleiche Form mit aufgebogener Ecke.

Außerdem sind Einsatzgewichte zulässig, bei denen die einzelnen Gewichtsstücke mit Ausnahme des kleinsten, massiv ausgeführten, die Form in einander zu setzender Schalen haben, deren äußerste mit einem Charnierdeckel versehen ist und das Gehäuse bildet. Die doppelt vorhandenen Gewichtsstücke von gleicher Schwere müssen eine solche Form haben, daß sie mit dem nächst größeren und nächst kleineren Gewichtsstücke nicht verwechselt werden können. Das Kilogrammgewicht dieser Art besteht aus 12 Stücken von 500, 200, 100, 100, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm, das Pfundgewicht aus 11 Stücken von ½ Pfd., 100, 50, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm, und das Zweihundert Grammgewicht aus 9 Stücken von 100, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm. Jedes dieser Stücke ist vorschriftsmäßig zu bezeichnen.

§. 26.

Sonstige Beschaffenheit.

Die bei größeren gußeisernen Gewichten etwa vorhandenen Handhaben müssen aus

aus Schmiedeeisen und direkt, d. h. ohne fremdes Zwischenmittel, als Blei und dergleichen, eingegossen sein.

Gußeiserne Gewichte in Bomben- oder Cylinderform müssen oberhalb mit einem runden Justirloch versehen sein, das nach einer Höhlung führt. Dieses Justirloch muß über der Höhlung etwas enger sein, als an der Oberfläche des Gewichtes und sich zwischen beiden Stellen etwas erweitern, damit der Eichpfropf sich unten aufsetzen und beim Aufstauchen in der Erweiterung ausbreiten kann, dadurch aber festgehalten wird.

Ueber die Größe der tiefer liegenden Höhlung läßt sich zwar eine bestimmte Vorschrift nicht geben, es ist aber mit Rücksicht auf die nachträgliche Ausfüllung derselben mit Justirmaterial das rohe Gewichtsstück — bei wesentlich gleicher Größe mit einem massiven vollwichtigen Stücke — im Gusse leichter zu halten:

beim	50	K.	Stück	um	höchstens	300	G.	mindestens	100	G.
»	50	Pfd.	»	»	»	250	»	»	90	»
»	20	K.	»	»	»	200	»	»	80	»
»	10	»	»	»	»	175	»	»	70	»
»	5	»	»	»	»	150	»	»	60	»
»	2	»	»	»	»	100	»	»	40	»
»	1	»	»	»	»	80	»	»	30	»
»	0,5	»	»	»	»	60	»	»	25	»
»	½	Pfd.	»	»	»	45	»	»	20	»

Bei gußeisernen Gewichten in Scheibenform ist auf der oberen Fläche ein rundes genügend tiefes Loch zum Einsetzen des Eichpfropfs so anzubringen, daß derselbe darin sicheren Halt finden kann.

Der dem Gewichtsstücke für beide Arten gußeiserner Gewichte etwa beigegebene Pfropf soll aus Blei mit ungefähr 10 pCt. Zinnzusatz, aus Kupfer oder aus Messing (vergl. §. 28.) bestehen, eine dem Justirloche entsprechende Gestalt haben und so vorbereitet sein, daß nach dem Eintreiben desselben die Stempelfläche möglichst in die Fläche des Gewichtes fällt.

Die Bezeichnung ist bei gußeisernen Gewichten aufzugießen.

Gewichte aus anderen Metallen sind in der Regel massiv aus einem Stücke herzustellen; die Bezeichnung ist auf denselben entweder aufzugießen oder einzuschlagen oder einzugraviren.

§. 27.

Unzulässige Gewichte.

Von der Eichung und Stempelung zurückzuweisen sind Gewichtsstücke, welche in ihrer Ausführung den oben gegebenen Vorschriften nicht entsprechen, daher insbesondere

solche aus weichen und unbeständigen Metallen, z. B. Blei, Zinn, Zink ꝛc. und ähnlich beschaffenen Metallmischungen;

ebenso nicht gehörig abgeputzte und von Formsand nicht gereinigte;

an der Oberfläche größere Poren oder Blasenräume zeigende, auch wenn diese durch Kitt, Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sind;

un-

unterhalb mit einem vorspringenden Rande gegossene, oder zur Herstellung eines solchen ausgedrehte;

mit beweglichen Handhaben, angeschraubten Knöpfen versehene;

Einsatzgewichte, bei denen nicht jedes einzelne Stück die erforderliche Bezeichnung trägt.

§. 28.

Eichung und Fehlergrenze.

Die Eichungsstellen haben jedes Gewichtsstück unter Beobachtung des in der Instruktion angegebenen Verfahrens zu prüfen und erst dann durch den Stempel zu beglaubigen, wenn dasselbe höchstens um die nachfolgend angegebene Größe entweder im Zuviel oder im Zuwenig von dem Eichungsnormal abweicht:

Größe des Gewichtsstückes.	gestattete Abweichung a) bei Präcisionsgewichten.	gestattete Abweichung b) bei gewöhnlichen Handelsgewichten.
50 K.	25 D.	5 G.
50 Pfd.	20 »	4 »
20 K.	20 »	4 »
10 »	125 C.	25 D.
5 »	625 M.	125 C.
2 »	300 »	60 »
1 »	200 »	40 »
500 G.	125 »	25 »
½ Pfd.	62,5 »	12,5 »
200 G.	50 »	10 »
100 »	30 »	6 »
50 »	25 »	5 »
20 »	15 »	3 »
10 »	10 »	2 »
5 »	6 »	
2 »	3 »	
1 »	2 »	
5 D.	1 »	
2 »	1 »	
1 »	1 »	

Bei Präcisionsgewichten von 5 C. bis 1 M., die einzeln möglichst genau herzustellen sind, ist für je 4 Stück zusammen, welche die nächst höher stehende Einheit bilden, eine Abweichung bis zu $^1/_{100}$ der Sollschwere dieser Einheit gestattet.

Bei gewöhnlichem Handelsgewicht darf für das ein 5 G., zwei 2 G. und ein 1 G. Stück zusammen, die einzeln möglichst genau herzustellen sind, eine größere Abweichung als 5 C. nicht stattfinden.

Der Eichpfropf besteht bei den Präcisionsgewichten aus Messing, bei den gewöhnlichen Handelsgewichten aus Kupfer, oder aus Blei mit etwa 10 pCt. Zinnzusatz.

§. 29.

Stempelung.

Mit Eichpfropf versehene Gewichtsstücke erhalten den Stempel der Eichungsstelle auf der Oberfläche dieses Pfropfs, massive Gewichte aus Messing, Bronze und dgl. in Cylinder- oder Scheibenform auf der in der normalen Stellung des Gewichtes nach oben gekehrten Fläche und gleichzeitig auf der Bodenfläche, dergleichen Stücke in Form von Blechplättchen nur auf der oberen Fläche. Die einzelnen Theile der Einsatzgewichte werden auf der inneren und äußeren Bodenfläche gestempelt.

So weit dies die Größe der zu stempelnden Fläche erlaubt, wird hierzu der volle Stempel der Eichungsstelle, bei den kleinsten Gewichtsstücken der Stempel verwendet, welcher das allen Eichungsstellen gemeinschaftliche Zeichen enthält.

Präcisionsgewichte erhalten außerdem an ihrer oberen Fläche einen Stempel in Form eines sechsstrahligen Sternes.

Es ist zulässig, bei den Gewichtsstücken, wo dies überhaupt geschehen kann, nach der ersten Eichung und bei den späteren Revisionen neben dem Beglaubigungsstempel auch die Jahreszahl aufzuschlagen.

§. 30.

In Beziehung auf die Medicinalgewichte bleibt weitere Anweisung vorbehalten.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften über Waagen und sonstige Meßwerkzeuge.

I. Waagen.

§. 31.

Zulässige Waagen überhaupt.

Zur Eichung zuzulassen sind nur solche Gattungen von Waagen, deren Theorie und deren erfahrungsmäßige Leistungen eine Bürgschaft gewähren, daß sie Empfindlichkeit, Tragfähigkeit und Zuverlässigkeit von hinreichendem Grade und hinreichender Dauer für die Zwecke des Verkehrs besitzen.

Es werden daher zur Eichung zunächst nur Hebelwaagen zugelassen und zwar nur solche Gattungen derselben, deren Konstruktionssystem die Erfüllung folgender allgemeiner Bedingungen der Stempelfähigkeit erwarten läßt:

jede zuzulassende Waage muß sowohl belastet als unbelastet, sobald sie, von einer Gleichgewichtslage ausgehend, absichtlich in Schwingungen versetzt worden ist, in die anfängliche Gleichgewichtslage wieder zurückkehren;

ihre Theile dürfen bei der größten Belastung, für welche sie bestimmt ist, keine Formänderungen zeigen;

die sich berührenden Theile, welche bei den Schwingungen der Waage die Drehungsachsen bilden (Schneiden, Lager), müssen von genügender Härte sein, um

gegen zu schnelle Abnutzung Sicherheit zu gewähren; — eine solche Länge haben, daß in der Lage der Drehungspunkte eine bemerkliche Veränderung durch Verschiebung nicht bewirkt werden kann; — Reibungsflächen von möglichst geringer Ausdehnung darbieten, und ihre Bewegung ohne Klemmung und seitliche Friktion so vollführen, daß der Mechanismus der Waage zu freiem Spiele gelangen kann;

auch müssen die an jedem Hebel befindlichen Schneiden rechtwinklig zu demselben, parallel gegen einander und unwandelbar befestigt sein, und in einer solchen Lage sich befinden, daß der Schwerpunkt bei der stärksten Belastung der Waage unter der Mittelschneide liegt und die Waage daher stets ein stabiles Gleichgewicht zeigt.

An jeder Waage muß die größte Last, für welche sie bestimmt ist, bei größeren Lastwaagen auch die geringste zulässige Last, angegeben sein.

§. 32.

Zulässige Konstruktionssysteme.

Auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des §. 31. werden zunächst nur folgende Konstruktionssysteme von Hebelwaagen für eichungsfähig erklärt:

a) gleicharmige Balkenwaagen,
b) ungleicharmige Balkenwaagen,
c) Brückenwaagen,
d) oberschalige Waagen oder Tafelwaagen.

Die speziellen Bedingungen der Stempelfähigkeit dieser einzelnen Gattungen von Waagen sind in den folgenden Paragraphen enthalten.

§. 33.

Gleicharmige Balkenwaagen.

Der Waagebalken einer solchen Waage darf in den beiden Armen eine ersichtliche Verschiedenheit der Gestalt nicht wahrnehmen lassen;

er muß mit einer geradlinig ausgeführten, nach oben oder unten gerichteten Zunge fest verbunden sein; die Mittellinie der Zunge soll von einer zu der Verbindungslinie der beiden Endschneiden winkelrechten Richtung nicht merklich abweichen und verlängert durch die Schärfe der Mittelschneide gehen;

der Waagebalken muß für sich im Gleichgewicht sein, und in dieselbe Lage zurückkehren, wenn er in Schwingungen versetzt worden ist;

endlich gleicharmig sein, wobei höchstens eine Abweichung zulässig ist, deren Größe durch den in §. 38. für die Empfindlichkeit bestimmten Bruchtheil angegeben wird.

Die größte einseitige Tragfähigkeit der Waage und bei Lastwaagen auch die geringste zulässige Belastung nach Kilogrammen oder Pfunden ist entweder auf dem Balken unmittelbar, oder auf einem in denselben eingetriebenen Kupfer- oder Messingpfropf, der noch eine Stempelung zulassen muß, anzugeben.

Der Eichungsstelle ist es besonders anzuzeigen, wenn die Waage als Präcisionswaage dienen soll, da für diese eine größere Genauigkeit verlangt wird.

Die zu einem Waagebalken gehörenden Waageschalen, die übrigens nicht stempelfähig sind, müssen nebst den zu ihrer Aufhängung dienenden Ketten, Schnüren oder

oder Stangen ohne jedes Ausgleichungsmittel (Draht, Bleistück ꝛc.) gleiches Gewicht haben.

§. 34.

Ungleicharmige Balkenwaagen.

A. Mit unveränderlichem Verhältniß der Hebelarme.

Diese Waagen müssen bezüglich der Genauigkeit und Solidität des Balkens, der Lage der Zunge, der Lage und Beschaffenheit der Schneiden dieselben besonderen Bedingungen erfüllen, wie die gleicharmigen Balkenwaagen. Das Verhältniß der Hebelarme darf nur 1 zu 10 sein.

B. Mit veränderlichem Verhältniß der Hebelarme (Schnellwaagen, römische Waagen).

Bei diesen Waagen ruht die Achse des Balkens in einer Scheere, in der die Zunge frei spielt; der kurze Arm ist mit einer Stahlschneide versehen, an deren Gehänge sich entweder ein Haken oder eine Waagschale zur Aufnahme der Last befindet; auf dem mit einer oder zwei Skalen versehenen langen Arme verschiebt sich eine Hülse mit zwei vorstehenden Enden einer Stahlschneide, auf welcher das Gehänge mit dem damit festverbundenen unveränderlichen Laufgewicht ruht.

Die Skalen können für Kilogramme oder für Pfunde ausgeführt sein, die Theilstriche derselben müssen sich auf zulässige Gewichtsabstufungen beziehen und gleichen Abstand von einander haben, der nicht geringer als drei Millimeter sein darf; die beizusetzenden Zahlen dürfen nur die Ganzen der Gewichtseinheit ausdrücken, etwa vorkommende Bruchtheile sind ohne Bezeichnung zu lassen. Die Hülse ist mit einer Marke zu versehen, welche ein deutliches Ablesen auf der Theilung gestattet.

Ist eine lose Lastwaageschale vorhanden, so muß das Gewicht derselben mit Einschluß von Ketten, Oese und Gehänge eine ganze Zahl der Gewichtseinheiten der Skala betragen und diese Zahl ist auf der vorderen Seitenfläche des Gehänges in vertiefter Schrift unter Beisetzung von Kilogramm oder Pfund anzugeben.

Das Laufgewicht muß mit der Hülse unveränderlich verbunden sein. Ist die Hülse abnehmbar, so muß ihr Gewicht nebst Gehänge und Laufgewicht unter Vermeidung jedes anderweiten Ausgleichungsmaterials eine ganze Zahl der Gewichtseinheiten der Skala betragen, welche Zahl unter Beisetzung von K. oder ℔ auf der vorderen Seite der Hülse in vertiefter Schrift anzugeben ist.

Ist die Waage mit zwei Skalen versehen, wobei entweder zwei Scheeren und ein Lastaufhängungspunkt, oder eine Scheere und zwei Lastaufhängungspunkte vorhanden sind, so müssen die Bedingungen der Richtigkeit für jede Skale innegehalten sein; ist die Hülse abnehmbar, so darf sie nur eine Marke, welche für beide Skalen dient, besitzen.

Einer besonderen Angabe der größten Tragfähigkeit bedarf es bei diesen Waagen nicht, da sich dieselbe aus den Skalen ergiebt; doch muß an den letzteren zu erkennen sein, ob sie sich auf Kilogramme oder Pfunde beziehen.

§. 35.

Brückenwaagen.

Das Wesentliche derselben besteht darin, daß die Lastwaageschale durch eine

 Brücke

Brücke gebildet wird, welche auf Traghebeln ruht, deren Kraftarme durch Zugstangen entweder direkt (bei Decimalwaagen) oder durch Vermittelung eines anderweiten Hebels (bei Centesimalwaagen) mit dem Lastarme eines oberhalb angebrachten Waagebalkens in Verbindung stehen, an welchem andererseits die Gewichtswaageschale hängt.

Zulässig ist die bekannte Straßburger oder eine ähnliche Konstruktion, welche das Wesentliche der oben angegebenen Einrichtung enthält, wenn

das Gewicht zur Last entweder im Verhältniß 1 zu 10 oder 1 zu 100 steht,

die Waage eine verschiedene Angabe nicht zeigt, sobald dieselbe Last an verschiedene Stellen der Brücke gestellt wird,

für Herstellung der horizontalen Lage der Brücke die erforderliche Einrichtung getroffen ist (bei transportablen Waagen dieser Art etwa ein an dem vertikalen Ständer angebrachter Pendelzeiger nebst Einspielungsmarke),

und eine Einrichtung vorhanden ist, durch welche das Gewicht sämmtlicher Theile sich so ausgleichen läßt, daß die Zunge der Waage im unbelasteten Zustande derselben zu richtiger Einstellung gebracht werden kann.

Die Centesimalwaage muß die Bezeichnung als solche an sich tragen.

§. 36.

Oberschalige Waagen oder Tafelwaagen.

Bei diesen liegen die Gewichts- und die Lastwaageschale über dem Tragmechanismus und horizontal neben einander.

Sie sind nur dann zulässig:

wenn trotz einer Verschiebung des Gewichtes oder der Last auf verschiedene Stellen ihrer Waageschalen eine verschiedene Angabe nicht erfolgt;

wenn sie bei der ungünstigsten Stellung von Gewicht und Last auf den Waageschalen noch eine innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen liegende Empfindlichkeit zeigen,

und wenn eine nicht ganz horizontale Aufstellung eine unrichtige Angabe nicht zur Folge hat.

§. 37.

Unzulässige Waagen.

Von der Eichung oder Stempelung auszuschließen sind alle Waagen, die den vorher angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, insbesondere daher:

alle Waagen mit hölzernen Waagebalken;

alle Hebelwaagen, bei denen sich nicht die Achsen, sondern die Pfannen in den Hebeln befinden;

alle Hebelwaagen, bei denen die Schärfe der Mittelschneide eines Hebels auf derjenigen Seite der die Endschneiden verbindenden Ebene liegt, welche der Druckrichtung entgegengesetzt ist;

gleicharmige Balkenwaagen mit verstellbarer Mittelachse;

ungleicharmige Balkenwaagen, bei denen das Laufgewicht nicht an einer verschiebbaren Hülse angebracht ist, sondern mit einem Haken unmittelbar auf dem Waagebalken ruht;

Brücken-

Brückenwaagen oder Tafelwaagen, bei denen eine veränderte Gewichts- oder Lastlage zu einem die vorgeschriebene Empfindlichkeit der Waage beeinträchtigenden Reibungswiderstande Veranlassung giebt.

§. 38.

Eichung und Fehlergrenze.

Beim Eichen der Waagen ist die Richtigkeit, Empfindlichkeit und Belastungsgrenze nach den in der Instruktion enthaltenen Verfahrungsarten zu ermitteln, und die Stempelung darf nur dann erfolgen, wenn die Waage im Zustande der größten Belastung noch einen deutlich erkennbaren Ausschlag bei einseitiger Hinzufügung eines Gewichtes giebt, welches nicht mehr betragen darf, als die nachbenannten Größen:

	Gewichtszulage	
	im absoluten Betrage	im Verhältniß zur einseitigen Tragkraft
1) bei Waagen, die für den gewöhnlichen Handels-Verkehr bestimmt sind,		
a) bei gleicharmigen Balkenwaagen von mehr als 5 K. größter einseitiger Tragfähigkeit ..... (für jedes Kilogramm der Last.)	5 D.	$^1/_{2000}$
von 5 K. und weniger größter einseitiger Tragfähigkeit ..... (für jedes Kilogramm der Last.)	1 G.	$^1/_{1000}$
b) bei ungleicharmigen Balkenwaagen ..... (für jedes Kilogramm der Last.)	1 G.	$^1/_{1000}$
c) bei Brückenwaagen ..... (für jedes Kilogramm der Last.)	6 D.	$^1/_{1667}$
d) bei oberschaligen oder Tafelwaagen ... (für jedes Kilogramm der Last.)	wie unter a.	
2) bei Präcisions- und Medicinalwaagen und zwar bei größter einseitiger Tragfähigkeit von mehr als 5 K. für jedes Kilogramm der Last ..	1 D.	$^1/_{10000}$
von mehr als 250 G. bis 5 K. für jedes Kilogramm der Last	2 D.	$^1/_{5000}$
von mehr als 20 G. bis 250 G. für je 10 Gramm der Last	5 M.	$^1/_{2000}$
von 20 G. und weniger für je 1 Gramm der Last:		
bei Präcisionswaagen	1 M.	$^1/_{1000}$
bei Medicinalwaagen	2 M.	$^1/_{500}$

§. 39.

Stempelung.

Die Stempelung der gleicharmigen Waagebalken erfolgt entweder in der Mitte oder auf jedem Arme, jedenfalls an einer solchen Stelle, wo sich der Stempel ohne Beschädigung des Balkens anbringen läßt; bei Balken mit Pfropfen (§. 33.) auf diesen.

Bei Präcisions- und Medicinalwaagen ist dem Eichstempel der sechsstrahlige Stern beizufügen.

Bei Schnellwaagen sind zu stempeln: der Balken an dem ersten und letzten Theilstriche der Skalen, die verschiebbare Hülse zweimal dicht neben der Marke, und die Gehänge.

Bei Brückenwaagen wird der Stempel auf die Arme des Waagebalkens und die Schenkel der Traghebel aufgeschlagen und an geeigneten Stellen der Brücke eingebrannt.

Bei Tafelwaagen gelten die Vorschriften für Balken- und Brückenwaagen, je nachdem sie anwendbar sind.

II. Alkoholometer und dazu gehörige Thermometer.

§. 40.

Zulässige Instrumente.

Zur Prüfung und Stempelung werden nur zugelassen:

a) solche gläserne Alkoholometer, welche nach Tralles den Alkoholgehalt einer weingeistigen Flüssigkeit in 100 Raumtheilen derselben angeben; sie können entweder die volle Skale von 0—100 oder nur einen Theil derselben, und zwar in vollen Graden oder mit Angabe von Bruchtheilen, enthalten;

b) solche Thermometer, deren Skalen auf Papier oder Milchglas getheilt und mit der Quecksilberröhre in eine gläserne Umhüllungsröhre eingeschlossen sind. Die nach Réaumur auszuführende und als solche zu bezeichnende Theilung muß bis auf 10 Grad unter dem Gefrierpunkt fortgesetzt und die Skale bei $12\frac{1}{9}$ Grad mit einem rothen Striche versehen sein;

c) solche gläserne Thermo-Alkoholometer, bei denen das Quecksilbergefäß des den oben angegebenen Erfordernissen entsprechenden Thermometers als Belastung für das damit verbundene Alkoholometer ohne weitere Beschwerung ausreicht. Der äußere Durchmesser des Quecksilbergefäßes, für welches außer der Kugelform auch die eines Cylinders zulässig ist, darf $13^{mm.}$ nicht überschreiten.

Unzulässig ist die Eichung metallener Alkoholometer und solcher gläserner, die neben der Skale nach Tralles noch eine andere von dieser verschiedene Prozenten- oder Reduktionsskale besitzen.

§. 41.

Prüfung und Fehlergrenze.

Bei der Prüfung ist das in der Instruktion angegebene Verfahren zu befolgen, und es dürfen nur solche Instrumente gestempelt werden, bei denen die Theilung eine

eine größere Abweichung als ¼ Grad gegen das zur Vergleichung benutzte Normalinstrument nicht zeigt.

Die Stempelung erfolgt für die Alkoholometer und Thermo-Alkoholometer auf der Papierskale, die den Namen und Wohnort des Verfertigers und die Angabe, daß die Skale nach Tralles getheilt ist, enthalten muß und auf welche schon vorher von der Eichungsstelle das Gewicht in Milligrammen aufgetragen ist; bei Thermometern mit Papierskale ebenfalls auf dieser, bei solchen mit Glasskale durch Aufkleben des auf Papier aufgedruckten Stempels.

§. 42.

Eichschein, Reduktionstabelle, Gebrauchsanweisung.

Mit jedem Alkoholometer und Thermo-Alkoholometer wird ein Eichschein und ein Exemplar der Reduktionstabellen nebst beigedruckter Gebrauchsanweisung ausgegeben.

Ersterer enthält die Firma des Verfertigers, den Tag der Prüfung, die laufende Nummer, den Umfang der Skale, das Gewicht des Instruments und den Stempel der Eichungsstelle.

Der Ersatz eines verlorenen Eichscheins kann nur nach neuer Prüfung des Instruments erfolgen, der Ersatz einer verloren gegangenen Reduktionstabelle nur gegen Vorzeigung des Eichscheines

III. Gasmesser.

§. 43.

Zulässige Gasmesser.

Zur Eichung und Stempelung sind solche Gasmesser zuzulassen:

welche die Gasmenge nach Kubikmetern bestimmen,

bei denen die Messung des Gases durch eine rotirende, zum Theil in Wasser oder eine andere Flüssigkeit eintauchende Blechtrommel (nasse Gasmesser),

oder durch ein System von trockenen Kammern mit beweglichen Wänden (trockene Gasmesser) erfolgt, und

welche mit den zur Erreichung einer sicheren Abmessung erforderlichen Einrichtungen versehen sind.

§. 44.

Beschaffenheit der Gasmesser.

Es muß daher:

A. bei den nassen Gasmessern

die um eine horizontale Achse rotirende Trommel nicht ohne Verletzung des später anzubringenden Stempels zugänglich sein, und in einem gasdichten Gehäuse sich befinden, welches zugleich als Gas- und Flüssigkeits-Behälter dient;

der oberhalb des Flüssigkeitsspiegels liegende, gasfassende Theil der Trommel dadurch zu einem möglichst unveränderlichen Kubikinhalte gebracht werden, daß der, die-

diesen Fassungsraum begrenzende Flüssigkeitsspiegel sowohl überhaupt, als in seiner Lage gegen die Trommelachse constant erhalten werden kann;

ferner müssen die Enden der Füße des Gasmessers sich in einer Ebene befinden, damit demselben für die Aufstellung bei der Verwendung diejenige Stellung gesichert werden kann, welche er bei der Eichung auf einer horizontalen Ebene einnahm;

B. bei trockenen Gasmessern

müssen die messenden Kammern und Ventile von einem gasdichten Gehäuse umschlossen sein,

vollkommen gasdichte, leicht bewegliche Scheidewände haben, welche so angeordnet sind, daß sich Wassersäcke, durch die der Fassungsraum verändert wird, nicht bilden können.

Ad A. und B.

Bei nassen und trockenen Gasmessern muß die Summe der messenden Räume (respective der Trommel oder der Kammern) bei einem Gasdruck von 40mm. Wassersäulenhöhe zu dem Kubikmeter in einem Verhältniß stehen, welches durch den Zählapparat genau wiedergegeben wird.

§. 45.

Beschaffenheit des Zählwerks.

Es muß das Zählwerk (die Gasuhr) so angebracht sein, daß es nicht ohne Verletzung des später aufzubringenden Stempels zugänglich ist, und es müssen

die einzelnen Scheiben nur Zahlen enthalten, welche die abzumessende Gasmenge nach Kubikmetern bestimmen (wobei jedoch nicht ausgeschlossen ist, kleinere Raumtheile als das Kubikmeter nach Bruchtheilen desselben, oder nach Litern zu registriren, die dann mit diesen Bruchtheilen oder mit dem Buchstaben L. auf den Zifferblättern zu bezeichnen sind).

§. 46.

Bezeichnung.

Auf jedem Gasmesser muß untrennbar von demselben angegeben sein:

der Name und Wohnort des Verfertigers,

die laufende Fabriknummer,

der Inhalt des messenden Raumes in Litern in der Form J = . . . L,

das größte Gasvolumen, welches derselbe pro Stunde durchzulassen bestimmt ist, in Kubikmetern in der Form V = . . . Kub. Met.

Auf dem Zählwerke muß angegeben sein, daß es nach Kubikmetern registrirt.

§. 47.

Prüfung und Fehlergrenze.

Die Prüfung der Gasmesser erfolgt nach Maaßgabe der in der Instruktion enthaltenen Vorschriften und die Stempelung kann nur stattfinden, wenn das beob-

ach-

achtete Volumen von dem durch das Zählwerk registrirten um nicht mehr als 2 Procent im Sinne des Zuviel oder Zuwenig abweicht.

§. 48.

Stempelung.

Die Beglaubigung erfolgt durch mehrfaches Aufschlagen oder Aufdrücken des Stempels so, daß die Trennung der Theile, aus denen das umschließende Gehäuse besteht, eine Oeffnung des Zählwerks oder eine Abtrennung des Schildes, dafern auf einem solchen die im §. 46. erwähnten Bezeichnungen aufgetragen sind, nicht ohne Verletzung der Stempel erfolgen kann.

Bei nassen Gasmessern, welche mit einer Vorrichtung versehen sind, durch welche der Flüssigkeitsstand von Außen verändert werden kann, muß diese Vorrichtung so beschaffen sein, und durch Löthung und Stempelung oder durch gestempelte Plombirung so gesichert werden, daß bei der so fixirten Einstellung keine Erhöhung des Flüssigkeits-Spiegels nachträglich mehr erfolgen kann.

Dritter Abschnitt.

Normale.

§. 49.

Arten der Normale.

Die Normale sind:

I. Eichungsnormale und zwar:
   a) Gebrauchsnormale, nach denen die Richtigkeit der Verkehrsgegenstände bei den Eichungsarbeiten beurtheilt wird,
   b) Kontrolnormale, welche zur Berichtigung der Gebrauchsnormale an der Eichungsstelle dienen;

II. Hauptnormale, nach denen die Aufsichtsbehörden der Eichungsstellen die Kontrolnormale richtig erhalten;

III. Kopien des Urmaaßes und Urgewichtes, welche bei der Herstellung und Richtighaltung der Hauptnormale dienen.

I. a. Gebrauchsnormale.

§. 50.

Allgemeine Bestimmungen.

Bei jeder Eichungsstelle müssen für jeden Zweig des Eichungsgeschäftes, welchen dieselbe ausübt, die nachfolgend angegebenen Gebrauchsnormale vorhanden sein.

Sie dürfen in Bezug auf Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Be-

schaffenheit von den im Verkehr zulässigen Stücken ihrer Art nicht im ungünstigen Sinne abweichen und sind durch zwei Sternstempel (für Präcisionsmaaße und Präcisionsgewichte durch drei Sternstempel) zu kennzeichnen.

Sie können von der sie gebrauchenden Eichungsstelle selbst hergestellt werden, soweit dieselbe hierzu die Einrichtung besitzt, oder werden ihr von der Aufsichtsbehörde geliefert. Nur von der Aufsichtsbehörde dürfen geliefert werden die Gebrauchsnormale für trockene Hohlmaaße von $^1/_2$ H., weil für diese nach §. 58. keine Kontrolnormale vorhanden sind und deshalb die Gleichförmigkeit und Mustergültigkeit der Ausführung der Gebrauchsnormale in höherem Grade erfordert ist. — Dafür, daß die Gebrauchsnormale mit den Kontrolnormalen in der vorgeschriebenen Uebereinstimmung fortdauernd erhalten werden, ist die Eichungsstelle verantwortlich.

§. 51.

Gebrauchsnormale für Längenmaaße.

Ein Metermaaßstab als Strichmaaß auf Messing, durchgehends in Centimeter und auf der Länge von einem Decimeter in Millimeter getheilt.

Ein Holzmaaßstab von quadratischem Querschnitt, 16 bis 20 mm. stark, von 1 Meter Länge, in Millimeter getheilt.

Ein solcher von 2 Meter Länge, 20 bis 25 mm. stark, in Centimeter getheilt

Ein Metermaaßstab von Stahl mit Anschlag, in Centimeter getheilt.

Ein Bandmaaß aus Stahl von 20 Meter Länge in Decimeter getheilt.

Die Abweichung dieser Gebrauchsnormale von den Kontrolnormalen oder von den mit Anwendung der Kontrolnormale gemessenen Größen darf höchstens zwei Fünftheile des im §. 3. angegebenen Fehlers betragen, durch dessen Ueberschreitung die mit ihnen zu vergleichenden Gebrauchsmaaße stempelunfähig werden.

§. 52.

Gebrauchsnormale für Flüssigkeitsmaaße.

Ein Satz Flüssigkeitsmaaße von 2 L. bis $^1/_{32}$ L. und 0,2 L. bis 0,02 L. nach den in §. 5. angegebenen Abstufungen aus hart gelöthetem und gehämmertem Kupferblech mit verstärktem und abgeschliffenem Rande nebst zugehörigen plangeschliffenen Glasplatten,

oder ein Satz gläserner Flaschen (Eichkolben), mit engem cylindrischem Halse in den vorher erwähnten Abstufungen, von denen jede etwa in der Mitte des Halses eine Marke für den Wasserspiegel bei richtiger Füllung und über und unter derselben die Angabe des nach §. 11. zulässigen größten Fehlers, außerdem aber die erforderliche Angabe des Fassungsraumes enthält.

Die Abweichung dieser Gebrauchsnormale von den zugehörigen Kontrolnormalen oder, dafern sie durch Gewichtsbestimmung des ihren Fassungsraum füllenden Wassers richtig gestellt worden sind, von dem Sollinhalte, darf höchstens zwei Fünftheile des in §. 11. zugelassenen größten Fehlers betragen.

§. 53.

Gebrauchsnormale für Hohlmaaße zu trockenen Körpern.

Ein Satz Hohlmaaße von ½ H. bis 1/16 L. nach den in §. 14. angegebenen Abstufungen, von ½ H. bis 2 L. inkl. von genügend starkem verzinntem Eisenblech, die kleineren aus Kupferblech, hart gelöthet und gehämmert, mit verstärktem und abgeschliffenem Rande nebst zugehörigen plangeschliffenen Glasplatten.

Ein Satz Fehlergläschen, durch welche die für die einzelnen Maaße nach §. 20. noch nachgelassenen Fehlergrößen angegeben werden.

Bezüglich der Richtigkeit dieser Gebrauchsnormale gilt dieselbe Vorschrift wie in §. 52., mit Uebertragung auf die in §. 20. für die metallenen Hohlmaaße angegebenen Fehlergrenzen.

§. 54.

Gebrauchsnormale für Gewichte.

a) für Präcisionsgewicht.

Ein Satz Gewichte von 50 K. bis 1 M. nach der in §. 22. angegebenen Stückelung in einer solchen Genauigkeit, daß jedes Stück von 50 K. bis 1 D. nur um höchstens zwei Fünftheile des nach §. 28. bei der Eichung von Präcisionsgewichten noch zulässigen Fehlers von dem zugehörigen Kontrolnormal abweicht.

Zwei Sätze Fehlergewichte aus Argentan in Form viereckiger Plättchen, die größeren mit Knopf, die kleineren mit aufgebogenem Rande, in besonderem Etui mit Pincette, von welchen jedes der in §. 28. in Kolumne 2. angegebenen Gewichtsstücke von 25 D. bis 1 M. herab, soweit dies seiner Größe nach ausführbar, mit der Bezeichnung des Stückes, dessen zulässigen Fehler es angiebt, und außerdem mit einem sechsstrahligen Stern versehen, und höchstens mit dem nach §. 28. für seine Schwere als Präzisionsgewicht zulässigen Fehler behaftet ist.

Es sind hier zwei gleiche Sätze vorgeschrieben, um durch Verwendung zweier gleichen Stücke aus beiden Sätzen die Abweichung leicht bestimmen zu können, welche ein Gewichtsstück im Verkehre noch zeigen darf.

b) für Medicinalgewicht.

Es genügen in dem Falle, wenn eine Eichungsstelle nicht für Präcisionsgewichte in voller Ausdehnung eingerichtet sein, sondern nur Medicinalgewichte eichen soll, die unter a. angegebenen Gewichtsstücke vom 200 G. Stück abwärts.

c) für gewöhnliches Handelsgewicht.

Ein Satz Gewichte von 50 K. bis 1 M., deren Abweichung von den zugehörigen Kontrolnormalen höchstens zwei Fünftheile der beim Eichen von Handelsgewichten in §. 28. nachgelassenen Fehlergrenze betragen darf.

Zwei Sätze Fehlergewichte aus Messing von 5 G. bis 2 C. in der Art ausgeführt, wie dies unter a. für Fehlergewichte angegeben wurde, nur daß die einzelnen Stücke noch mit einem Fehler behaftet sein können, welcher durch die Fehlergrenze der Stücke des Handelsgewichtes angegeben wird, mit denen die Fehlergewichte gleiche Schwere haben.

I. b. Kontrolnormale.

§. 55.

Allgemeine Bestimmungen.

Jede Eichungsstelle muß mit den zur Richtighaltung ihrer Gebrauchsnormale erforderlichen Kontrolnormalen versehen sein.

Die einzelnen Stücke gleichen im Allgemeinen in Bezug auf Form und Bezeichnung den für den Verkehr bestimmten Gegenständen gleicher Art, entsprechen in Bezug auf Material und Herstellungsart den nachstehend gegebenen Vorschriften, werden nicht gestempelt, aber von der Behörde, welche sie hergestellt und geprüft hat, mit Beglaubigungsscheinen versehen, in denen attestirt ist, daß sie innerhalb der nachstehend angegebenen Fehlergrenzen richtig sind.

Die Kontrolnormale werden theils einzeln, theils in geeigneten Gruppen zusammengeordnet, in verschließbare Etuis eingesetzt, auf denen sich ein Schild mit der Bezeichnung »Kontrolnormale« und der Angabe des Inhalts, sowie der Stempel der Behörde befindet, welche die Beglaubigungsscheine ausgestellt hat.

Zur Herstellung und Beglaubigung befugt sind außer der Bundes-Normal-Eichungskommission die Aufsichtsbehörden, welche im Besitze der Hauptnormale sich befinden, und mit der sonst hierzu erforderlichen Einrichtung ausgerüstet sind.

Die Richtighaltung der Kontrolnormale liegt den Aufsichtsbehörden ob, und zwar einer jeden Aufsichtsbehörde für die Eichungsstellen ihres Bezirkes.

§. 56.

Kontrolnormale für Längenmaaße.

Ein Metermaaßstab als Strichmaaß auf Messing, durchgehends in Centimeter und auf der Länge von einem Decimeter in Millimeter getheilt.

Ein Stahlstab von 2 Meter Länge als Endflächenmaaß in gleicher Weise getheilt.

Die Abweichung von der Solllänge darf nicht mehr als 0,02 Millimeter bei dem ersten und 0,1 Millimeter bei dem zweiten betragen.

§. 57.

Kontrolnormale für Flüssigkeitsmaaße.

Ein Satz von 2 L. bis $^1/_{32}$ L. und 0,2 L. bis 0,02 L. entweder aus Kupferblech, hart gelöthet und gehämmert, oder aus gezogenen Messingröhren mit eingelöthetem Boden und verstärktem abgeschliffenem Rande hergestellt, nebst zugehörigen Glasplatten.

Die Abweichung des einzelnen Stückes vom Sollinhalte darf höchstens $^1/_{10}$ der im §. 11. beim Eichen nachgelassenen Abweichung betragen.

§. 58.

Kontrolnormale für Hohlmaaße zu trockenen Körpern.

Ein Satz Hohlmaaße von $\frac{1}{4}$ H. bis 5 L., aus Kupferblech, hart gelöthet und gehämmert, mit eingelöthetem Boden und verstärktem abgeschliffenem Rande, nebst

nebst den dazu gehörigen Glasplatten; für die Kontrole der kleineren Gebrauchsnormale dienen die in §. 57. aufgeführten Kontrolnormale.

Die Abweichung des einzelnen Stückes vom Sollinhalte darf höchstens $^1/_{10}$ der nach §. 20. beim Eichen der metallenen Hohlmaaße nachgelassenen Abweichung betragen.

§. 59.

Kontrolnormale für Gewichte.

In Kilogrammen 6 Stücke von: 20, 20, 10, 5, 2, 1 K., welche für Eichungsstellen, die zur Eichung von Präcisionsgewichten im vollen Umfange eingerichtet sind, aus Messing, für die übrigen aus Gußeisen mit Messingpfropf herzustellen sind;

in Grammen 10 Stücke von 500, 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1, 1 G. aus vergoldetem Messing;

in Milligrammen 10 Stücke von 500, 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1, 1 M. aus Platin hergestellt.

Die Gewichtsstücke dürfen einzeln um nicht mehr als $^1/_{10}$ der beim Eichen von Präcisionsgewichten gleicher Schwere gestatteten Abweichung von der Sollschwere unterschieden sein.

II. Hauptnormale.

§. 60.

Allgemeine Bestimmungen.

Jede Aufsichtsbehörde muß zur Richtighaltung der Kontrolnormale bei den Eichungsstellen ihres Bezirks die nachfolgend angegebenen Hauptnormale besitzen.

In Bezug auf Form, Bezeichnung, Beglaubigung und Aufbewahrung in besonderen Etuis mit der Aufschrift »Hauptnormale« gelten hier dieselben Bestimmungen, wie für die Kontrolnormale (vergl. §. 55.), nur daß in den Beglaubigungsscheinen die bei jedem Stücke vorhandene Abweichung von der Sollgröße ihrem Betrage nach anzugeben ist. Auch sind die Hauptnormale mit einer Bezeichnung zu versehen, durch welche die Zugehörigkeit zum Beglaubigungsscheine gesichert ist.

Die Abweichung von der Sollgröße darf bei keinem Stücke größer sein, als sie nach den vorher angegebenen Bestimmungen für das entsprechende Stück der Kontrolnormale zugelassen ist.

Zur Herstellung und Beglaubigung befugt sind außer der Bundes-Normal-Eichungskommission nur solche Eichungsbehörden, welche beglaubigte Kopien des Urmaaßes und Urgewichtes besitzen und mit der sonst hierzu erforderlichen Einrichtung ausgerüstet sind. Dieselben haben von jedem Beglaubigungsscheine eine Kopie an die Bundes-Normal-Eichungskommission einzusenden.

Die Vergleichung der Hauptnormale auf ihre fortdauernde Richtigkeit wird in längeren Zeiträumen von der Bundes-Normal-Eichungskommission vorgenommen.

§. 61.

Hauptnormal für das Längenmaaß.

Ein Metermaaßstab als Strichmaaß auf Messing durchgehends in Centimeter, und auf der Länge von einem Decimeter in Millimeter getheilt.

§. 62.

Hauptnormale für Hohlmaaße.

Litermaaße von 2, 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$ L. aus gezogenem Messing mit verstärktem abgeschliffenem Rande und eingelöthetem Boden.

Maaße von 0,2, 0,1, 0,05 und 0,02 L., ebenso aus Rothguß,

sämmtlich nach den Formen der Flüssigkeitsmaaße hergestellt, nebst den erforderlichen abgeschliffenen Glasplatten.

Hauptnormale für Hohlmaaße zu trockenen Körpern werden nicht angefertigt, da die großen Kontrolmaaße durch Eichung nach Wassergewicht richtig gestellt werden sollen und für die kleineren die Hauptnormale für Flüssigkeitsmaaße dienen können.

§. 63.

Hauptnormale für Gewichte.

Gewichte von 20 K. bis 1 G. aus vergoldetem Messing und
von 500 M. bis 1 M. aus Platin
nach der in §. 59. angegebenen Stückelung, jedoch das 20-K.-stück nur einfach.

III. Kopien des Urmaaßes und Urgewichtes.

§. 64.

Allgemeine Bestimmungen.

Kopien des Urmaaßes und Urgewichtes werden von der Bundes-Normal-Eichungskommission für diejenigen Aufsichtsbehörden der Eichungsstellen angefertigt, welche sie zu erhalten wünschen.

Sie werden mit einem Beglaubigungsschein versehen, aus welchem das bei der Vergleichung befolgte Verfahren, sowie die Abweichung zu ersehen ist, welche gegen das verglichene Original noch stattfindet, und in verschließbare Etuis eingelegt, deren Schild den Stempel, die Bezeichnung des Inhalts, die fortlaufende Nummer und das Jahr der Anfertigung enthält.

§. 65.

Kopien des Urmaaßes.

Kopien des in Art. 2. der Maaß- und Gewichtsordnung bezeichneten Urmaaßes werden zu dem vorliegenden Zwecke in Form eines Strichmaaßes auf einem Messingstabe von quadratischem Querschnitte in 25$^{mm.}$ Stärke hergestellt, in welchen, zur Auftragung der beiden die Länge des Meters begrenzenden Striche, die in einer durch die Achse des Stabes gelegten Ebene gezogen sein müssen, Silberstifte eingelassen sind. Der Stab wird mit einer Nummer bezeichnet, mit einer Eintheilung jedoch nicht versehen.

In dem darauf lautenden Beglaubigungsschein wird außer dem bei der Vergleichung befolgten Verfahren die Temperatur angegeben, bei welcher die aus der Ver-

Vergleichung sich ergebende noch vorhandene Abweichung zwischen Original und Kopie stattfand.

§. 66.

Kopien des Urgewichtes.

Kopien des in Artikel 5. der Maaß- und Gewichtsordnung bezeichneten Urgewichtes werden aus vergoldetem Messing in Cylinderform mit Knopf und mit einer Nummer auf dem Stücke hergestellt; dem Beglaubigungsscheine werden das Wägungsprotokoll mit den zur Reduktion auf den luftleeren Raum erforderlichen Angaben und das Resultat dieser Reduktion beigefügt.

Vierter Abschnitt.

Die übrige Ausrüstung der Eichungsstellen und Aufsichtsbehörden.

I. Waagen.

§. 67.

Waagen der Eichungsstellen.

Jede Eichungsstelle muß für die Eichung der Gewichte und die sonstigen Arbeiten mit den erforderlichen gleicharmigen Balkenwaagen von genügender Empfindlichkeit versehen sein, und zwar

für das Eichen der Präcisionsgewichte mit fünf Waagen,

welche bestimmt sind für folgende Gewichtsabstufungen:	und einen deutlichen Ausschlag geben müssen bei einer Belastung von	für eine Zulage von
Nr. 1. für 50 K. bis mehr als 5 K.	50 K.	1 G.
	10 K.	5 D.
» 2. » 5 K. » » » 500 G.	5 K.	25 C.
	1 K.	8 C.
» 3. » 500 G. » » » 50 G.	500 G.	5 C.
	100 G.	12 M.
» 4. » 50 G. » » » 5 G.	50 G.	10 M.
	10 G.	4 M.
» 5. » 5 G. und weniger.	5 G.	2,4 M.
	1 G.	0,8 M.

für das Eichen von Handelsgewichten genügen die Waagen Nr. 1. bis 4.,

für das Eichen von Medicinalgewichten genügen die Waagen Nr. 3. bis 5.

§. 68.

§. 68.

Waagen der Aufsichtsbehörden.

Die Aufsichtsbehörden der Eichungsstellen müssen für die Vergleichung der Kontrolnormale mit den Hauptnormalen 5 Waagen derselben Tragfähigkeit besitzen, wie sie in §. 67. angegeben ist, deren Empfindlichkeit aber mindestens 5mal so groß ist, als die daselbst bestimmte.

II. Apparate und Hülfsmittel, welche bei Anwendung der Normale erforderlich sind, und durch welche die Normale ersetzt werden.

§. 69.

Hülfsapparate.

Alle Eichungsstellen müssen innerhalb der von ihnen vertretenen Zweige des Eichungsgeschäftes mit denjenigen Apparaten und Hülfsmitteln, welche zur Ausführung der in den Instruktionen angegebenen Eichungsarbeiten erforderlich sind, in der vorgeschriebenen Beschaffenheit ausgerüstet sein, z. B.:

für das Eichen der Längenmaaße:
Nonius, Loupe, Stangenzirkel, Anschlagwinkel ꝛc.,

für das Eichen der Flüssigkeitsmaaße:
horizontal zu stellende Platte, Wasserwaage ꝛc.,

für das Eichen der Hohlmaaße zu trockenen Körpern:
Füllapparat mit Hirse oder Rapssaat, Streichhölzer ꝛc.,

für das Eichen der Gewichte:
Tarirgewichte, Pincetten und Gabeln zum Aufheben der Kontrolnormale ꝛc.,

für das Eichen der Waagen:
Stative, Anhängegewichte ꝛc.

§. 70.

Normalapparate.

Einrichtungen, durch welche die Anwendung von Normalen ersetzt wird, dürfen nur in der in den Instruktionen näher angegebenen Beschaffenheit hergestellt und von den Eichungsstellen nur dann benutzt werden, wenn sie von der Aufsichtsbehörde vorher geprüft und geeignet befunden worden sind; z. B.:

Einrichtung zur Prüfung hölzerner Längenmaaße,

Einrichtungen zum Messen größerer Flüssigkeitsmengen durch kubizirte Behälter,

Ein-

Einrichtung zur Bestimmung des Inhaltes der Fässer durch das Gewicht des Wasserinhaltes unter Anwendung einer Dezimalwaage,

Tabellen zur Ermittelung des Inhaltes von Hohlmaaßen nach dem Wassergewichte, für deren Anfertigung die von der Bundes-Normal-Eichungskommission anzugebenden Normalzahlen zu benutzen sind,

Eichungsapparate für Gasmesser.

§. 71.

Normalinstrumente für Alkoholometer und zugehörige Thermometer.

Bei der Prüfung von Alkoholometern und Thermometern dürfen nur die von der Bundes-Normal-Eichungskommission angefertigten Normalinstrumente benutzt werden.

Jede mit dieser Eichung beauftragte Eichungsstelle muß ein Gebrauchsnormal und Kontrolnormal dieser Art und jede Aufsichtsbehörde ein Hauptnormal besitzen. Sämmtliche Instrumente dieser Art enthalten die Normalskale nach Viertelgraden getheilt.

III. Stempel und Siegel.

§. 72.

Gemeinschaftliches Zeichen.

Als allgemeines Stempelzeichen (vergl. Art. 19. der Maaß- und Gewichtsordnung) wird bestimmt:

ein gewundenes Band mit der Inschrift N. D. B.

§. 73.

Stempel der Bundes-Normal-Eichungskommission.

Der Stempel der Bundes-Normal-Eichungskommission enthält außerdem über und unter dem Bande den sechsstrahligen Stern als Präcisionszeichen und die Umschrift:

Bundes-Normal-Eichungskommission.

§. 74.

Stempel der Aufsichtsbehörden.

Jede Aufsichtsbehörde der Eichungsstellen erhält eine ihr eigenthümliche Ordnungszahl, welche in solcher Art bestimmt wird, daß nach den Aufsichtsbezirken des Königreichs Preußen die Aufsichtsbezirke der übrigen Bundesstaaten möglichst in der Ordnung folgen, in welcher sie in der Verfassung des Norddeutschen Bundes aufgeführt sind.

Jede Aufsichtsbehörde führt im Stempel über dem gemeinschaftlichen Zeichen (§. 72.) die ihr zugehörende Zahl und unter demselben den sechsstrahligen Stern.

§. 75.

Stempel der Eichungsstellen.

Jede Eichungsstelle führt im Stempel über dem allgemeinen Stempelzeichen die Zahl der Aufsichtsbehörde, welcher sie unterstellt ist, und unter demselben die Ordnungszahl, welche ihr von dieser Behörde innerhalb ihres Bezirkes zugetheilt worden ist.

§. 76.

Bekanntmachung der Stempelzeichen.

Die Bundes-Normal-Eichungskommission veröffentlicht ein Verzeichniß sämmtlicher Eichungsstellen des Norddeutschen Bundes mit Angabe der Bezeichnung der von ihnen geführten Stempel.

§. 77.

Siegel und Farbenstempel.

Die Siegel und größeren Farbenstempel der Aufsichtsbehörden und Eichungsstellen enthalten außer den obigen Stempelzeichen eine Umschrift, durch welche Name und Ort derselben angegeben wird.

§. 78.

Erforderliche Stempel.

Jede Eichungsstelle bedarf für die einzelnen Eichungsarbeiten, je nach ihrem Geschäftskreis, der nachfolgenden Stempel:

1) fünf vertieft gravirte, kreisrunde Stempel, und zwar
   2 mit hohler Fläche (für bombenförmige Gewichte),
   3 mit ebener Fläche
   von 18—7 Millimeter Durchmesser für Bleipfropfe bei eisernen Gewichten, den vollen Stempel enthaltend;
2) vier Stempel mit scharfkantigen Konturen von 10—2 Millimeter Durchmesser für Kupfer- und Messingpfropfe, Gewichte aus anderen Metallen als Eisen, Waagen, metallene Längen- und Hohlmaaße, Gasmesser; die größeren den vollen Stempel, der kleinste zum wenigsten nur das allgemeine Stempelzeichen (§. 72.) enthaltend;
3) zwei Stempel von 3 Millimeter und 1 Millimeter, den sechsstrahligen Stern in erhabenen Konturen darstellend;
4) zwei Stempel von 15 und 7 Millimeter Durchmesser, die volle Bezeichnung enthaltend, zum Einschlagen auf hölzerne Gegenstände;
5) drei Stempel von 50 bis 25 Millimeter mit voller Bezeichnung zum Einbrennen;
6) ein Trockenstempel mit voller Bezeichnung von 6 bis 8 Millimeter für die Papierskalen;

7)

7) 2 Satz Zahlenstempel, nebst Komma zum Einschlagen;
8) 4 » » » » » Einbrennen;
9) Brennstempel für die Buchstaben H und L, letzterer in drei verschiedenen Größen.

Fünfter Abschnitt.

Geschäfte der Eichungsstellen.

§. 79.

Eichung und Stempelung neuer Gegenstände.

Jede Eichungsstelle hat die ihr zur Eichung und Stempelung überbrachten, für den öffentlichen Verkehr bestimmten neuen Gegenstände, deren Eichung in ihren Geschäftskreis fällt und die nach den Bestimmungen dieser Eichordnung überhaupt zur Annahme geeignet sind, ohne Berücksichtigung des Ursprungsortes der Gegenstände, auf ihre Richtigkeit den Vorschriften dieser Eichordnung entsprechend zu prüfen und alsdann nur diejenigen zu stempeln, welche größere, als die noch zulässigen Abweichungen von der Richtigkeit nicht zeigen.

§. 80.

Berichtigung unrichtig befundener Gegenstände.

Die Eichungsstellen sind verpflichtet, an den Gegenständen, die bei dieser Prüfung noch nicht stempelfähig befunden wurden, solche Berichtigungsarbeiten auszuführen, welche sich innerhalb der Grenzen der im Verkehre noch zulässigen Abweichungen halten, und für welche sie die erforderlichen Einrichtungen besitzen.

Weitergehende Berichtigungsarbeiten bleiben, soweit nicht anderweite Anordnungen darüber getroffen werden, der Privatverständigung der Betheiligten überlassen.

§. 81.

Prüfung im Verkehr befindlicher Gegenstände.

Jede Eichungsstelle hat solche bereits im Verkehr befindliche, also schon mit Eichungsstempel versehene Gegenstände, zu deren Prüfung sie eingerichtet ist, auf erhaltene Veranlassung entweder auf ihre Richtigkeit im Sinne dieser Eichordnung (Nacheichung), oder auf die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit (Revision), wobei die nach Art. 10. der Maaß- und Gewichtsordnung getroffenen Bestimmungen maaßgebend sind, zu prüfen.

Zeigt der Gegenstand bei der Revision eine geringere als die im Verkehr noch zulässige größte Abweichung, und ist sein früherer Stempel noch genugsam kenntlich, so kann ohne Weiteres die Zurückgabe erfolgen; ist aber der frühere Stempel unkenntlich oder der Gegenstand wegen seiner Unrichtigkeit nicht mehr im Verkehr zu-

 läs-

lässig, so ist entweder vor neuer Stempelung die Berichtigung im Sinne dieser Eichordnung (§. 80.) vorzunehmen, oder durch Vernichtung des früheren Beglaubigungszeichens der Gegenstand als für den Verkehr untauglich zu kennzeichnen.

§. 82.

Eichgebühren.

Die Eichungsstellen erheben für die ausgeführten Eichungsarbeiten die in der Taxe festgesetzten Gebühren. Sie sind aber berechtigt, die Auslagen für etwa verwendetes Material noch außerdem in Anrechnung zu bringen. Andere als die in der Taxe für besondere Umstände vorgeschriebenen Ermäßigungen von Gebühren sind unbedingt untersagt.

§. 83.

Eichscheine, Befundbescheinigungen.

Die Eichungsstellen haben über die von ihnen ausgeführten Prüfungen Eichscheine oder Befundbescheinigungen auszustellen, auf denen zugleich über die Gebühren und Auslagen Quittung ertheilt wird.

§. 84.

Außerordentliche Eichungsarbeiten.

Nach Artikel 18. der Maaß- und Gewichtsordnung hat die Bundes-Normal-Eichungskommission über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Eichung und Stempelung zu entscheiden.

Es haben deshalb die Eichungsbehörden derjenigen Aufsichtsbezirke, in welchen fernerhin die Anordnung besonderer, in dieser Eichordnung nicht aufgenommener Eichungen und Stempelungen im Interesse des öffentlichen Verkehrs erforderlich sein wird, bei der Bundes-Normal-Eichungskommission die bezüglichen Anträge zu stellen. Nach erfolgter Entscheidung sind alsdann die näheren Vorschriften von den betreffenden Aufsichtsbehörden zu erlassen.

§. 85.

Jährliche Geschäftsübersichten.

Jede Eichungsstelle hat nach Maaßgabe eines von der Bundes-Normal-Eichungskommission auszugebenden Schemas jährlich eine Zusammenstellung der von ihr ausgeführten Eichungsarbeiten anzufertigen und ihrer Aufsichtsbehörde einzusenden.

Sechster Abschnitt.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 86.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Eichungsstellen haben zur Beglaubigung von Maaßen und Gewichten, welche nach den Vorschriften dieser Eichordnung von ihnen geprüft sind, vom 1. Ja-

nu-

nuar 1870. an die hier vorgeschriebenen Stempel zu verwenden, dagegen zur Beglaubigung von Gegenständen, welche nach den mit Schluß des Jahres 1871. außer Geltung tretenden Vorschriften von ihnen untersucht sind, die bisherigen Stempel zu benutzen. Letztere dürfen von dem 1. Januar 1872. an nicht weiter verwendet werden.

§. 87.

Eichung von Maaßstäben.

Bis zum Ende des Jahres 1871. ist es zulässig, Maaßstäbe für den Verkehr zu eichen und zu stempeln, welche in Bezug auf ihre Länge den Vorschriften des §. 1. entsprechen, auch wenn sie außer dem Metermaaß noch das bis zu dem oben angeführten Zeitpunkte geltende landesübliche Maaß enthalten; dagegen ist es nicht gestattet, Maaßstäbe zu eichen und zu stempeln, deren Gesammtlänge zwischen ihren Endmarken nach den jetzt landesüblichen Maaßen bestimmt ist und welche gleichzeitig eine Eintheilung nach dem metrischen Systeme enthalten.

§. 88.

Eichung von Hohlmaaßen.

Nach den bisherigen Vorschriften ausgeführte Hohlmaaße können, nachdem sie auf die Größen des neuen Systems umgeändert worden sind, bis zum Ende des Jahres 1871. auch dann zur Eichung zugelassen werden, wenn ihr Durchmesser um mehr als die nach §. 8. und §. 17. gestatteten Größen von dem vorgeschriebenen Durchmesser abweicht; doch darf diese Abweichung nicht mehr als das Doppelte jener später nachzulassenden Abweichung betragen, und es müssen die Maaße mit der hier vorgeschriebenen Bezeichnung versehen sein.

§. 89.

Eichung im Verkehr befindlicher Gewichte.

Im Verkehr befindliche Gewichte, deren Größe und Größenbezeichnung nach den allgemeinen Bestimmungen der neuen Maaß- und Gewichtsordnung zulässig ist, und die nach den bisher geltenden Bestimmungen vorschriftsmäßig geeicht und gestempelt sind, können zwar ungeachtet ihrer etwa mit §§. 22. 23. 25. und 26. nicht übereinstimmenden Gewichtsgröße, Bezeichnung, Form und sonstigen Beschaffenheit auch nach dem 1. Januar 1872. im öffentlichen Verkehr innerhalb des Landes, dessen Stempel sie tragen, geduldet werden; um jedoch innerhalb des ganzen Bundesgebietes im Verkehre zulässig zu sein, bedürfen solche Gewichte einer erneuten Revision und Beglaubigung durch den Bundes-Eichungsstempel, und diese soll ihnen bis zum 1. Januar 1872. trotz etwaiger Abweichungen von den Bestimmungen der §§. 22. 23. 25. und 26. der neuen Eichordnung nicht versagt werden.

§. 90.

Oeffentliche Bekanntmachung der im Verkehre unzulässigen älteren Gewichte.

Die Bundes-Normal-Eichungskommission wird durch öffentliche Bekanntma-

machung diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zu Ende des Jahres 1871. geltenden Gewichtssysteme bezeichnen, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung nicht entsprechen, und deshalb nach dem 1. Januar 1872. im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

§. 91.

Die Eichung der Waagen betreffend.

Die Eichungsstellen haben die im Verkehr befindlichen Waagen, welche nach den bis zu Ende des Jahres 1871. geltenden Vorschriften beglaubigt sind, und für deren spätere Zulassung im Verkehr dasselbe gilt, was im §. 89. für die Gewichte bestimmt worden ist, auch nach dem 1. Januar 1872., wenn ihre Beglaubigung mit dem Bundes-Eichungsstempel verlangt wird, zur Nacheichung anzunehmen und dieselben, sofern ihre Zulässigkeit keinen sonstigen Bedenken unterliegt, zu stempeln, wenn sie auch die in §. 31. vorgeschriebene Bezeichnung der größten Tragfähigkeit nicht an sich tragen. In solchen Fällen ist, soweit es thunlich, eine Bezeichnung der Tragfähigkeit anzubringen.

Zur Eichung gebrachte Waagen können, wenn sie den Vorschriften dieser Eichordnung entsprechen, schon vom 1. Januar 1870. ab mit dem neuen Stempel beglaubigt werden.

§. 92.

Eichung von Alkoholometern und Gasmessern.

Bei Eichung der Alkoholometer ist bereits vom 1. Januar 1870. an die übereinstimmend mit den bisherigen Instruktionen im §. 41. vorgeschriebene Gewichtsbestimmung in Milligrammen auszudrücken.

Die Eichungsstellen können bereits vor dem 1. Januar 1872. Gasmesser, welche nach den in dieser Eichordnung getroffenen Vorschriften registriren, zur Eichung und Stempelung annehmen.

Die bereits vor dem 1. Januar 1872. nach den innerhalb der einzelnen Bundesländer bisher geltenden Vorschriften geprüften und gestempelten Alkoholometer und Gasmesser bleiben auch nach dem 1. Januar 1872. innerhalb des Landes, dessen Stempel sie tragen, im Verkehr zulässig.

Die Beglaubigung durch den Bundes-Eichungsstempel ist bei beiden Arten von Meßwerkzeugen an die Erfüllung der Vorschriften dieser Eichordnung gebunden, doch können Gasmesser, welche bereits vor dem 1. Januar 1872. gehörig gestempelt und in Gebrauch waren, und welche wegen unwesentlicher Reparaturen nach diesem Zeitpunkt einer neuen Stempelung bedürfen, auch ohne den Vorschriften der §§. 43. bis 46. zu genügen, gestempelt werden.

Nach wesentlichen Reparaturen jedoch, worüber die Instruktion Näheres bestimmen wird, müssen solche Gasmesser auf metrische Registrirung eingerichtet werden, bevor sie eine neue Stempelung erfahren können.

§. 93.

Fortgebrauch bereits vorhandener Normale für die Eichung von Gewichten.

Eichungsstellen, welche bereits mit Gebrauchsnormalen und Kontrolnormalen ausgerüstet sind, die nach Stückelung und Bezeichnung zwar den Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. genügen, jedoch den Vorschriften im Abschnitt III. dieser Eichordnung nicht vollständig entsprechen, können diese Normale, sofern sie nur den Vorschriften dieses Abschnittes bezüglich der Genauigkeit genügen, auch fernerhin benutzen.

Berlin, den 16. Juli 1869.

Die Normal-Eichungskommission des Norddeutschen Bundes.

Foerster.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Abdruck als Beilage
zur Gesetz-Sammlung für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Bundes-Gesetzblatt
des
Norddeutschen Bundes.

№ 33.

(Nr. 333.) Handels- und Zollvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Zollvereins einerseits und der Schweiz andererseits. Vom 13. Mai 1869.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden und des Großherzogthums Hessen für dessen südlich des Main belegene Theile, sowie in Vertretung des Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen Großherzogthums Luxemburg, einerseits,

und

der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft, andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die Handelsverbindungen zwischen den Angehörigen beider Theile zu verbessern und zu erweitern, haben zu diesem Ende Unterhandlungen eröffnen lassen und dieserhalb zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning,

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Carl Joseph Benjamin Herzog;

der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, eidgenössischen Obersten, Bernhard Hammer,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die beiden vertragenden Theile geben sich die Zusicherung, in Beziehung auf

Ausgegeben zu Berlin den 10. August 1869.

auf Eingangs- und Ausgangsabgaben sich wechselseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln.

Jeder der beiden Theile verpflichtet sich demgemäß, jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung, welche er in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht bereits zugestanden hat, oder in der Folge zugestehen möchte, gleichmäßig auch dem anderen vertragenden Theile gegenüber ohne irgend welche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen.

Die vertragenden Theile machen sich ferner verbindlich, gegen einander kein Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die anderen Nationen Anwendung fände.

Die vertragenden Theile werden jedoch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages die Ausfuhr von Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterialien gegenseitig nicht verbieten.

Artikel 2.

Hinsichtlich der in der Anlage A. verzeichneten Gegenstände ist man übereingekommen, daß sie bei dem Uebergange vom Gebiete des einen Theiles nach dem Gebiete des anderen Theiles gegenseitig gänzliche Zollfreiheit genießen sollen.

Artikel 3.

Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangsabgabe befreit sein.

In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die vertragenden Theile in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Artikel 4.

Zur Erleichterung im gegenseitigen Verkehr sind unter den vertragenden Theilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart worden, welche sich in der Anlage B. dem gegenwärtigen Vertrage angeschlossen finden.

Artikel 5.

Zu gleichem Zwecke wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden:

1) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des anderen
   auf Märkte oder Messen, oder
   auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr oder als Muster
   eingebracht werden; alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;
2) Vieh, welches aus dem einen Gebiet auf Märkte des anderen gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;
3) leere Fässer, Säcke u. s. w., welche entweder zum Einkauf von Oel, Getreide u. dergl. von dem einen Gebiet in das andere mit der Bestimmung

mung des Wiederausgangs eingebracht werden, oder nachdem Oel, Getreide u. dergl. darin ausgeführt worden, zurückkommen;

4) Vieh, welches zur Fütterung oder auf Weiden aus dem einen Gebiet in das andere gebracht und von der Fütterung oder nach der Weidezeit in das erstere zurückgeführt wird;

5) Glocken und Lettern zum Umgießen,
Stroh zum Flechten,
Wachs zum Bleichen,
Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln);

6) Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, Garne zum Stricken,
Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaaren,
Häute und Felle zur Leder- und Pelzwerkbereitung,
Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn zur Herstellung von Geweben, sowie
Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;

7) sonstige zur Ausbesserung, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das andere Gebiet gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in den Fällen unter 5. unter Festhaltung der Gewichtsmenge, in den übrigen Fällen, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Artikel 6.

Zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen werden die vertragenden Theile die Zollabfertigung im wechselseitigen Verkehr so weit erleichtern, als sich dies mit der Zollsicherheit verträgt.

Artikel 7.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates (der Kantone), oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes, mit Vorbehalt der Bestimmungen des nachfolgenden Artikels.

Artikel 8.

Der im vorstehenden Artikel 7. ausgesprochene Grundsatz findet keine Anwendung auf die in einzelnen Kantonen der Schweiz von Getränken erhobenen (inneren) Verbrauchssteuern. Indessen verpflichtet sich die Schweizerische Eidgenossenschaft dahin, daß derartige Abgaben für Deutsche Getränke während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages weder neu eingeführt, noch bestehende über ihren

ihren dermaligen Ansatz erhöht, und daß, Falls der eine oder andere Kanton die bezüglichen Steuern für Schweizerische Getränke herabsetzen würde, diese Ermäßigung in gleichem Verhältnisse auch auf die Deutschen Getränke angewendet werden soll.

Für Deutsche Weine, welche in Fässern (auch Doppelfässern) nach der Schweiz eingehen, soll, welches auch der Preis oder die Qualität derselben sei, die Steuer jedenfalls den geringsten Betrag derjenigen Ansätze nicht übersteigen, welche für ausländische, in einfachen Fässern eingeführte Weine in den betreffenden Kantonen gegenwärtig erhoben werden.

Artikel 9.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetriebe berechtigt sind, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Artikel 10.

In Betreff der an Waaren oder deren Verpackung angebrachten Bezeichnung oder Etikettirung sollen die Angehörigen des einen Theiles in dem Gebiete des anderen Theiles denselben Schutz, wie die Angehörigen der am meisten begünstigten Nation genießen.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. September 1869. an in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1877. in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat. Die vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruch stehen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden wird.

Artikel 12.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden bis spätestens am 15. August 1869. in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 13. Mai 1869.

Henning.	B. Hammer.
(L. S.)	Oberst.
Herzog.	(L. S.)
(L. S.)	

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

An-

Anlage A.

Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben bei dem Uebergange von dem Gebiete des einen Theiles nach dem Gebiete des anderen Theiles gegenseitig gänzlich befreit:

1) Garten- und Futtergewächse, frische;
Kartoffeln;
Wurzeln, frische;
Obst, frisches, darunter auch Beeren und Weintrauben;
lebende Gewächse, jedoch nicht in Töpfen oder Kübeln;
Heu, Laub, Schilf, Stroh;
Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind;
Steine, rohe;
edle Metalle, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
Münzgekräz;
Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne), von Glashütten, auch Scherben von Glas und Thonwaaren, von der Wachsbereitung, von Salzsiedereien die Mutterlauge, von Seifensiedereien die Unterlauge;
Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes;
Hornspäne, Klauen, Knochen, Knochenmehl;
Thierflechsen;
Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle;
Branntweinspülig;
Treber;
Weinhefe, trockene oder teigartige;
Oelkuchen;
Kleie;
Spreu;
Holzasche;
Steinkohlenasche;
Dünger, thierischer und andere, jedoch nicht auf chemischem Wege zubereitete, Düngungsmittel, als ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum, Zuckererde und dergl.;

2) Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehen;

3) Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind;

4) ge-

4) gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung;

auch, auf eingeholte Erlaubniß, neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Angehörigen der Staaten des einen Theils sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung in dem Gebiete des anderen Theils niederlassen;

5) gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf eingeholte Erlaubniß;

6) Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Hausgeräthe, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen getragene Kleidungsstücke und Wäsche, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen;

Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche;

7) Wagen und Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransport dienen und nur deshalb eingehen; die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange am Bord hatten;

Wagen der Reisenden auf eingeholte Erlaubniß, auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienen, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind;

ferner, unter Vorbehalt schützender Maaßregeln gegen Mißbrauch, Pferde und andere Thiere, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zu dem Angespann eines Reise- und Frachtwagens gehören oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.

An-

Anlage B.

Bestimmungen
über
die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs.

§. 1.

Um die Bewirthschaftung der an der Grenze liegenden Güter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit:

Getreide in Garben oder in Aehren,
die Roherzeugnisse der Wälder, Holz, Kohlen und Pottasche,
Sämereien,
Stangen,
Rebstecken,
Thiere und Werkzeuge jeder Art,

die zur Bewirthschaftung der innerhalb eines Umkreises von zwei Stunden auf beiden Seiten der Grenze gelegenen Güter dienen, vorbehaltlich der in beiden Ländern zur Verhütung von Defraudationen allfällig bestehenden Kontrolen.

Von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben werden ferner befreit sämmtliche Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze zwischen beiden Gebieten durchschnittenen Landgutes, bei der Beförderung zu den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus den durch die Zollgrenze davon getrennten Theilen.

§. 2.

Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben befreit:

1) Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiet in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt; desgleichen landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, welche zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in das andere Gebiet gebracht und nach erfolgter Benutzung wieder in das erstere zurückgeführt werden;

2) Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Oelsaamen, Hanf und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände, welche zum Schneiden, Stampfen, Mahlen, Reiben u. s. w. aus dem einen Gebiet in das andere gebracht und geschnitten, gestampft, gemahlen, gerieben u. s. w. in das erstere Gebiet zurückgebracht werden;

3) Waa-

3) Waaren oder Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr entweder zur Veredelung, namentlich zum Bedrucken, Bleichen, Färben, Gerben, Spinnen, Weben u. s. w. oder zur handwerksmäßigen Verarbeitung oder Ausbesserung aus dem einen Gebiet in das andere aus- und nachher veredelt, verarbeitet oder ausgebessert wieder eingehen;

4) die selbstverfertigten Erzeugnisse der Handwerker, welche von diesen aus dem einen Gebiete auf die benachbarten Märkte des anderen gebracht werden und als unverkauft zurückkommen, mit Ausschluß von Gegenständen der Verzehrung.

§. 3.

Zum Schutze gegen Mißbrauch werden in den Fällen des vorhergehenden §. 2. die erforderlichen Kontrolmaaßregeln beiderseitig zur Anwendung kommen. Doch ist dabei verstanden, daß dieselben auf das geringste, mit dem bezeichneten Zwecke vereinbare Maaß beschränkt, und daß jedenfalls nicht mehr gefordert werden soll, als daß

1) die fraglichen Gegenstände bei der Einfuhr, beziehungsweise Ausfuhr an einer Grenzzollstelle Behufs vormerklicher Behandlung nach Gattung und Menge angemeldet, zur Festhaltung der Identität, wo es angeht, bezeichnet und nachher bei der Wiederausfuhr, beziehungsweise Wiedereinfuhr der nämlichen Zollstelle wieder vorgeführt werden;

und daß

2) die Wiederausfuhr, beziehungsweise Wiedereinfuhr innerhalb einer bestimmten, von der Grenzzollstelle angesetzten Frist stattfinde.

Zur Forderung einer Kaution sind die Grenzzollstellen berechtigt; doch soll dieselbe den einfachen Zollbetrag nicht übersteigen.

Ueber die nähere Ausführung in Betreff dieser Kontrolmaaßregeln soll, soweit nöthig, später eine Uebereinkunft abgeschlossen werden.

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 13. Mai 1869.

Die Unterzeichneten traten zusammen, um den unter ihnen heute vereinbarten Handels- und Zollvertrag nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt wurden.

I. Zu

I. Zu Artikel 1. des Vertrages.

Es soll in keiner Weise dem Recht jedes der vertragenden Theile vorgegriffen sein, in Zukunft Staaten oder Theile von Staaten, welche gegenwärtig seinem Zollverbande fremd sind, in denselben aufzunehmen, und fortan als Inland zu behandeln, ohne daß hierdurch mit Rücksicht auf den allgemeinen Grundsatz des Vertragsartikels 1. eine weitere Begünstigung für den anderen Theil erwächst.

Die Bestimmungen im Art. 1. Absatz 3. schließen die Befugniß nicht aus, zeitweise Einfuhrverbote aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten gegenseitig zu erlassen.

II. Zu Artikel 2. des Vertrages, beziehungsweise Anlage A.

Nr. 4.

Man ist einverstanden, daß die in der Anlage A. Nr. 4. vereinbarte gegenseitige Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben auch für solche in allen ihren Theilen gebrauchte Maschinen gelten soll, welche von bereits Niedergelassenen aus ihren Stamm- oder Filial-Etablissements in dem einen Gebiete zur eigenen Benutzung in ihren Filial- oder Stamm-Etablissements in dem anderen Gebiete aus- und eingeführt werden.

Die Bewilligung der Zollfreiheit für die gedachten Maschinen kann jedoch in jedem einzelnen Falle nur durch die Direktivbehörde erfolgen.

III. Zu Artikel 3. des Vertrages.

Durch die Bestimmung des Art. 3. soll dem Rechte jedes der vertragenden Theile nicht vorgegriffen sein, allfälligen Mißbräuchen durch angemessene Schutzmaaßregeln (Verbleiung, Kontrol- oder Begleitscheine) vorzubeugen.

IV. Zu Artikel 4. des Vertrages, beziehungsweise Anlage B.

Wo die Gebiete der vertragenden Theile durch Gewässer getrennt sind, welche beiderseitig als Ausland betrachtet werden, ist die in Anlage B. §. 1. erwähnte 2 Stunden breite Zone auf jeder Seite vom Ufer jenes Gewässers an landeinwärts zu berechnen, so daß die Ausdehnung des zwischenliegenden Gewässers dabei außer Betracht fällt.

V. Zu Artikel 5. des Vertrages.

A. Die Begünstigung, wonach zollpflichtige Waaren, die zum ungewissen Verkauf oder als Muster eingebracht werden, von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit sind (Art. 5. Nr. 1.), kann von der Erfüllung nachstehender besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden:

1) Bei der Ausfuhr, beziehungsweise Einfuhr, ist der Betrag des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs-, beziehungsweise Eingangszolls zu ermitteln und bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen, oder vollständig sicher zu stellen.

2) Zum

2) Zum Zweck der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Waaren oder Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie zu bezeichnen.

3) Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragenden Theile ergehen, soll enthalten:

a) ein Verzeichniß der zur Ausfuhr bestimmten, beziehungsweise der eingebrachten Waaren oder Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

b) die Angabe des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- und Eingangszolls, sowie darüber, ob solcher niedergelegt oder sichergestellt worden ist;

c) die Angabe über die Art der zollamtlichen Bezeichnung;

d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher der Wiedereingang, beziehungsweise die Wiederausfuhr der Waaren oder Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) nachgewiesen wird, der niedergelegte Zoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

4) Die Wiedereinfuhr, beziehungsweise die Wiederausfuhr, darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Ausfuhr, beziehungsweise die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.

5) Werden vor Ablauf der gestellten Frist (3 d.) die Waaren oder Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zweck der Wiedereinfuhr, beziehungsweise der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Ausgangs- beziehungsweise Eingangsabfertigung vorgelegen haben. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Wiedereinfuhr, beziehungsweise die Wiederausfuhr oder Niederlegung und erstattet den früher niedergelegten Zoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

B. Ueber die Kontrolmaaßregeln, welche zum Schutz gegen Mißbrauch in den übrigen Fällen des Art. 5. beiderseitig in Anwendung kommen sollen, wird Verständigung vorbehalten. Dieselben werden auf das geringste mit dem bezeichneten Zwecke vereinbare Maaß beschränkt und demgemäß im Wesentlichen innerhalb derjenigen Grenzen gehalten werden, welche durch die in Anlage B. zum Vertrage enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs (§. 3.) in Aussicht genommen worden sind; sodann sind dabei folgende Bestimmungen zu beachten:

1) Die Abfertigung der bezeichneten Gegenstände, für welche auf Grund des

des Art. 5. eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, kann auch bei Zollstellen im Innern stattfinden.

2) Gewichtsdifferenzen, welche durch Ausbesserungen, durch die Bearbeitung oder Veredelung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

C. Die zur Wahrung der Identität der aus- und wiedereingeführten, beziehungsweise der ein- und wiederausgeführten Gegenstände amtlich angelegten Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Plomben 2c.) sollen gegenseitig geachtet werden, und zwar in dem Sinne, daß die von einer Zollbehörde des einen Gebiets angelegten Erkennungszeichen in dem anderen Gebiete zum Beweise der Identität ebenfalls dienen können, jedoch mit der Beschränkung, daß beiderseits den Zollbehörden das Recht zusteht, weitere Erkennungszeichen anzulegen.

D. In allen vorangeführten Fällen, mit Ausnahme derjenigen unter Art. 5. Nummer 6. und 7., sind im Zollverein alle Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse, sowie andere besonders mit Ermächtigung hierzu versehene Zollstellen, in der Schweiz die Haupt- und Nebenzollstätten zuständig, die zollfreie Abfertigung, wenn die Voraussetzungen derselben zutreffen, von sich aus vorzunehmen.

Dagegen sind in den Fällen von Art. 5. Nummer 6. und 7. nur die von den Direktivbehörden dazu bezeichneten Zollstellen zur Ertheilung der Abfertigung befugt.

VI. Zu den Artikeln 4. und 5. des Vertrages.

Die Abfertigungen in allen hierunter begriffenen Fällen werden durchaus gebührenfrei erfolgen.

VII. Zu Artikel 6. des Vertrages.

1) Man ist darüber einverstanden, daß im wechselseitigen Verkehr Ursprungszeugnisse über die Waaren nicht gefordert werden sollen.

2) Güter, welche von einem Zollamte auf ein anderes Amt desselben Gebietes unter Zollkontrole abgefertigt werden, sollen, wenn auch bis zur Erreichung des endlichen Bestimmungsortes ein oder mehrere Male das Ausland berührt wird, einer weiteren Abfertigung an zwischenliegenden Aemtern desselben Gebietes nicht unterzogen werden.

Etwaige, dem Geleitpapier beizusetzende Bescheinigungen über erfolgten Aus- und Eintritt aus dem einen Gebiet in das andere sind jedoch nicht ausgeschlossen.

3) Die mit den gewöhnlichen kursmäßigen Fahrten der allgemeinen Verkehrsanstalten, wie Eisenbahnen, Dampfschiffe, Posten u. s. w., anlangenden Waaren und Reise-Effekten sollen beiderseits jederzeit mit thunlichster Beschleunigung zollamtlich abgefertigt werden, und es soll für solche Ab-

Abfertigungen, welche nicht in die gewöhnlichen Abfertigungsstunden fallen, keinenfalls irgend eine besondere Gebühr erhoben werden.

4) Die beiden vertragenden Theile geben sich gegenseitig die Zusicherung, bezüglich der Errichtung von Grenzzollstellen und der Bestimmung der Abfertigungsbefugnisse derselben, die durch wirkliche Verkehrsbedürfnisse veranlaßten Wünsche thunlichst zu berücksichtigen.

5) Die beiden vertragenden Theile behalten sich vor, demnächst eine besondere Uebereinkunft über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen abzuschließen, und man ist einverstanden, daß dabei die Uebereinkunft zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, vom 2. August 1862. als Grundlage dienen soll.

VIII. Zu Artikel 8. des Vertrages.

Schweizerischer Seits wird dabei verstanden und erklärt, daß der im Art. 1. des Vertrages aufgestellte Grundsatz der wechselseitigen Behandlung auf dem Fuße der meist begünstigten Nation auch hinsichtlich der im Art. 8. bezeichneten Verbrauchsteuern Gültigkeit haben soll.

Unter dem »dermaligen Ansatz« der in einzelnen Schweizerischen Kantonen erhobenen inneren Verbrauchssteuern auf Getränke werden diejenigen Sätze verstanden, welche in dem als Anlage C. beigefügten Verzeichnisse aufgeführt sind.

IX. Zu Artikel 9. des Vertrages.

Diejenigen Gewerbtreibenden, welche in dem Gebiete des anderen vertragenden Theils Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, sollen hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathslandes ausgefertigt sind.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter D. anliegenden Muster erfolgen.

Die vertragenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ertheilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen.

X. Zu Artikel 10. des Vertrages.

Unter der Bezeichnung oder Etikettirung sind bloße Marken, einzelne Buchstaben oder sonstige figürliche Zeichen nicht zu verstehen. Zum mindesten muß der Name oder die Firma und der Wohnort oder Fabrikort des Fabrikinhabers, Produzenten oder Kaufmanns in der Bezeichnung oder Etikettirung enthalten sein. Geringe Abänderungen in der Wiedergabe des Namens oder des Ortes, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können, schließen die Strafbarkeit nicht aus.

Ge-

Gegenwärtiges Protokoll soll ohne besondere Ratifikation, als durch den Austausch der Ratifikationen des heutigen Vertrages, auf welchen es Bezug hat, von den betheiligten Regierungen genehmigt und bestätigt angesehen werden.

Geschehen wie oben.

Henning.
(L. S.)

Herzog.
(L. S.)

B. Hammer,
Oberst.
(L. S.)

Anlage C.

Verzeichniß

der

in einzelnen Schweizerischen Kantonen erhobenen inneren Verbrauchssteuern auf Getränke.

Zürich — bezieht keine Taxe dieser Art.

Bern — erhebt folgende Gebühren:

I. Für Getränke Schweizerischen Ursprungs.

a)	Für Wein, Most und Cider	7	Rp.	per Maaß.
b)	" Bier	3	"	"
c)	" Wein und Bier in Flaschen	7	"	per Flasche.
d)	" Wein in Doppelfässern	7	"	per Maaß.

e) " Weingeist und andere geistige Getränke:

1) wenn sie mit der Cartier'schen Probe gemessen werden können:

Bei der Stärke von	15	Grad Cartier und weniger	22	Rp.	per Maaß.
"	16	"	23	"	"
"	17	"	25	"	"
"	18	"	26	"	"
"	19	"	28	"	"
"	20	"	29	"	"
"	21	"	30	"	"
"	22	"	32	"	"

Bei

Bei der Stärke von	23	Grad Cartier	.....	33	Rp.	per Maaß.
"	24	"	.....	35	"	"
"	25	"	.....	36	"	"
"	26	"	.....	38	"	"
"	27	"	.....	39	"	"
"	28	"	.....	40	"	"
"	29	"	.....	42	"	"
"	30	"	.....	43	"	"
"	31	"	.....	45	"	"
"	32	"	.....	46	"	"
"	33	"	.....	48	"	"
"	34	"	.....	49	"	"
"	35	"	.....	50	"	"
"	36	"	.....	52	"	"
"	37	"	.....	54	"	"
"	38	"	.....	55	"	"
"	39	"	.....	56	"	"
"	40	"	oder mehr	58	"	"

2) wenn sie mit der Probe nicht gemessen werden können:

f) Für Liqueurs und andere geistige Getränke in Flaschen von jeder Flasche bei der gewöhnlichen Größe von ungefähr einer halben Schweizermaaß 15 Rappen.

g) Für versüßte und andere versetzte Liqueurs in größeren Gefäßen 29 Rappen per Maaß.

II. Für Getränke nicht Schweizerischen Ursprungs.

a) Für Wein, Most und Cider 8 Rappen per Maaß.

b) " Bier 4 Rappen per Maaß.

c) " Wein und Bier in Flaschen 30 Rappen per Flasche.

d) " Wein in Doppelfässern oder verstärkter Emballage 30 Rappen per Maaß.

e) Für Weingeist und andere geistige Getränke:

1) wenn sie mit der Cartier'schen Probe gemessen werden können: gleich dem Schweizerischen Weingeist mit einem Zuschlag von 10 pCt.

2) Wenn sie mit der Probe nicht gemessen werden können:

f) Von Liqueurs und andern geistigen Getränken in Flaschen von jeder Flasche bei der gewöhnlichen Größe einer halben Schweizermaaß 29 Rappen.

g) Von versüßten und versetzten Getränken in größeren Gefäßen 58 Rappen die Maaß.

Lu-

Luzern — bezieht:

I. Von geistigen Getränken fremden Ursprungs.

a) Wein, gewöhnlichem	16 Rp.	per Maaß.
b) Bier	10 „	„
c) Luxuswein und Branntwein	30 „	„
d) Weingeist	50 „	„
e) Wein und anderen geistigen Getränken in Flaschen	30 „	per Flasche.

II. Von Getränken Schweizerischen Ursprungs.

a) Wein	14 Rp.	per Maaß.
b) Bier	7 „	„
c) Geistigen Getränken und Branntwein	21 „	„
d) Weingeist	42 „	„
e) Wein und anderen geistigen Getränken in Flaschen	21 „	per Flasche.
f) Obstwein	4 „	per Maaß.

III. Der im Kanton erzeugte Wein ist mit einer Verbrauchssteuer belegt; es wird dafür Eins vom Tausend des Werths der Reben, nach Maaßgabe der Katasterschätzung, bezahlt. Für das einheimische Bier, für Obstwein und Branntwein beträgt diese Verbrauchssteuer im Minimum 12 Franken per Jahr.

Uri.

Weingeist Schweizerischen Ursprungs	25 Rp.	per Maaß.
„ nicht Schweizerischen Ursprungs	30 „	„
Wein und Branntwein, Schweizerischer	$7\frac{1}{2}$ „	„
„ „ „ nicht Schweizerischer	$8\frac{1}{2}$ „	„

Schwyz — erhebt:

Von Schweizerischen Weinen	4 „	„
„ Branntwein, inländischem	21 „	„
„ „ ausländischem	30 „	„
„ fremden Weinen in Fässern	9 „	„
„ verpackten Weinen und Liqueurs:		
a) vom Zentner	15 Fr.	
b) von der Flasche	30 Rp.	

Obwalden — bezieht:

Von je 5 Maaß Schweizerischem Wein	21 Rp.
„ „ 5 „ fremdem Wein	28 „
Die Luxusweine und Branntwein, die gewöhnlich in Kisten oder Körben verpackt sind, bezahlen für je 5 Pfund Bruttogewicht	23 „

Von

Von je 5 Maaß Branntwein, Schweizerischem ..	31	Rp.
„ „ „ ausländischem....	42	„
„ „ Weingeist, Schweizerischem.....	65	„
„ „ „ nicht Schweizerischem	90	„
„ „ Obstwein oder Bier.....	7	„

Nidwalden:

Weingeist.....	15	Rp.	per Maaß.
Branntwein.....	8	„	„
Wein, Schweizerischer.....	3	„	„
„ fremder.....	5	„	„
Bier.....	3	„	„
Obstwein.....	2	„	„
Fremder Wein in Flaschen (je 3 Flaschen für 1 Maaß berechnet).....	36	„	„

Glarus:

Wein, Schweizerischer, in Fässern.....	Fr. 2. 20	per Saum.
Gewöhnlicher Tischwein, fremder.....	„ 4. 40	„
Feine ausländische Weine, Luxusweine und überhaupt alle geistigen Getränke, ob sie in Fässern oder in Flaschen eingeführt werden, werden zu Flaschen berechnet und bezahlen.....	„ —. 20	die Flasche.
Obstwein.....	„ —. 30	per Saum.
Aller Branntwein oder Weingeist, ob er eingeführt oder im Kanton fabrizirt, bezahlt, wenn er für den inneren Konsum bestimmt ist.....	„ —. 22	per Maaß.

Zug:

Wein, ausländischer, in Fässern.....	5	Rp.	per Maaß.
„ „ in Flaschen.....	15	„	per Flasche.
„ Schweizerischer.....	2	„	per Maaß.

Auf Weingeist und Branntwein wird keine Steuer erhoben.

Freiburg:

Bier, Schweizerischen Ursprungs.....	3	Rp.	per Maaß.
Wein und Obstwein.....	$7\frac{1}{4}$	„	„
Bier, Wein und Obstwein fremden Ursprungs	12	„	„
Branntwein, Kirschenwasser, Enzianwasser und alle einfach destillirte Liqueure, Schweizerische	$14\frac{1}{2}$	„	„
Dieselben, fremden Ursprungs.....	20	„	„
Extrait d'Absinthe, Weingeist und zusammengesetzte Liqueure, Schweizerische.....	29	„	„
Dito, fremden Ursprungs und feine Weine ..	35	„	„

So-

Solothurn:

Wein und Obstwein jeder Art, nicht Schweizerischen Ursprungs	10	Rp.	per Maaß.
Dergleichen, Schweizerischen Ursprungs	8½	"	"
Branntwein, Weingeist und andere geistige Getränke nicht Schweizerischen Ursprungs, für jeden nach der Cartier'schen Probe sich erzeigenden Geistigkeitsgrad	1	"	"
Wenn obige Schweizerischen Ursprungs sind, je 10 Prozent des Ansatzes weniger, oder	9/10	"	"
Getränke in geschlossenen Flaschen, die mit der Probe nicht geprüft werden können, als Liqueurs, Extrait d'Absinthe, Rum, Kirschen- und andere gebrannte Wasser nicht Schweizerischen Ursprungs, von jeder Flasche bei der gewöhnlichen Größe von ungefähr ½ Maaß	15	"	"
Dito, Schweizerischen Ursprungs	10	"	"
Bier, fremdes	4	"	"

Geistige Getränke, die auf der Beck'schen Probe mehr als 20 Grade zeigen, müssen gleich Weingeist besteuert werden.

Basel-Stadttheil:

Wein	Fr. 5.	70	per Saum.
Bier	" 2.	—	"
Wein, ausländischer, ordinairer, welcher bis an die Schweizergrenze nicht höher als Fr. 1. die Maaß zu stehen kommt	" 1.	—	"
Bier, ausländisches	" 1.	—	"

Die fremden Luxusweine, deren Preis Fr. 1. die Maß übersteigt, so wie fremder Branntwein und Liqueure bezahlen eine Konsumosteuer von 10 pCt. des Betrages der Faktur.

Basel-Landschaft:

Wein und Obstwein Schweizerischen Ursprungs sind steuerfrei.

Die Weine nicht Schweizerischen Ursprungs bezahlen:

in Fässern	Fr. 1.	50	per Saum.
in Flaschen	" —.	15	per Flasche.
Branntwein Schweizerischen Ursprungs	" —.	10	per Maaß.
" fremden Ursprungs	" —.	15	"
Weingeist	" —.	30	"
Extrait d'Absinthe und Rum in Fässern	" —.	30	"
Rum, Extrait d'Absinthe und Liqueure in Flaschen	" —.	30	per Halbmaß.
Schweizerisches Bier	" —.	75	per Saum.
Fremdes Bier	" 1.	—	"

Schaffhausen:

Bezieht keine Getränkegebühr.

Appenzell Außer-Rhoden:

Besteuert die geistigen Getränke nicht.

Appenzell Inner-Rhoden:

Bezieht keine Konsumogebühr auf Getränke.

St. Gallen:

Wie vorstehend.

Graubünden:

Bezieht keine Gebühr für die Getränke, die im eigenen Kanton erzeugt sind, noch für diejenigen aus anderen Kantonen, wenn diese ohne Beimischung nicht Schweizerischer Bestandtheile eingeführt werden.

Wein, gemeiner, ausländischer	Fr. 1. 20	per	Ztr.	brutto.
Wein, feiner, in Fässern.....	„ 4. 80	„	„	„
„ „ in Flaschen	„ 7. 40	„	„	„
Weingeist und alle destillirten Spirituosen von über 20 Grad Stärke nach Beaumé:				
wenn Schweizerischen Ursprungs.....	Fr. 4. 90	„	„	„
wenn nicht Schweizerischen Ursprungs.	„ 6. 75	„	„	„
Branntwein bis einschließlich 20 Grad Stärke:				
Schweizerischen Ursprungs	„ 2. 15	„	„	„
nicht Schweizerischen Ursprungs.....	„ 2. 50	„	„	„

Aargau:

Schweizerische Getränke:

Wein, Obstwein und Bier	1½	Rp.	per	Maaß.
Gebrannte Wasser aller Art	7	„	„	„

Fremde, d. h. nicht Schweizerische Getränke:

Obstwein und Bier.....	3	„	„	„
Wein	6	„	„	„
Gebrannte Wasser aller Art mit Inbegriff des Weingeistes.....	14	„	„	„

Thurgau:

Besteuert die Getränke nicht.

Tessin:

Besteuert die Getränke Schweizerischen Ursprungs nicht.

Es bezieht von:

Wein, vom Ausland eingeführt.....	Fr. 1. 30	per	Ztr.	
Branntwein, idem	„ 2. 25	„	„	
Weingeist, idem	„ 2. 85	„	„	

Waadt

Waadt:

Weine in einfachen Fässern (futaille)	Fr. 1. 50	per	Ztr.
Weine in Doppelfaß	„ 3. —	„	„
Wermuth in Fässern	„ 3. —	„	„
Wein und Wermuth in Flaschen	„ 4. 50	„	„
Weine und Liqueure in Fässern (tonneau) oder in Flaschen	„ 6. —	„	„
Weingeist.....	„ 6. —	„	„
Branntwein und Kirschenwasser	„ 4. 50	„	„
Liqueure in Fässern oder Flaschen.....	„ 6. —	„	„
Rum.....	„ 6. —	„	„
Bier	„ 3. —	„	„

Diese Abgaben sind nur auf die Getränke nicht Schweizerischen Ursprungs zu beziehen.

Wallis:

Die Weine, das Bier, die Liqueure, der Weingeist, Branntwein und andere geistige Getränke fremden Ursprungs sind taxirt wie folgt:

Wein in Fässern und Bier.....	Fr. 2. 20	per	Ztr. brutto.
Branntwein, Liqueure, Wein in Flaschen und andere geistige Getränke	„ 10. —	„	„ „
Weingeist.....	„ 20. —	„	„ „

Neuenburg:

Bezieht keine Gebühr auf Getränke.

Genf:

Ebenfalls nicht, mit Ausnahme der Oktroigebühren der Städte Genf und Carouge.

Auszug aus dem Oktroi-Tarif der Stadt Genf.

Weine aus dem Kanton Genf, aus den anderen Schweizerkantonen und ab Genferischen Liegenschaften in den Zonen von Savoyen und der Landschaft Gex.....	Fr. 3. 50	per	Saum = 150 Liter.
Weine, auswärtige	„ 4. 90	„	„ „ „ „
Weine, feine, sogen. Liqueurweine..	„ 12. 20	„	„ „ „ „
Weine und Essig in Flaschen:			
in gewöhnlichen Flaschen	„ —. 12	„	Stück.
in halben Flaschen	„ —. 06	„	„
Essig und Weine, verdorbene.....	„ 3. 50	„	Saum.
Weintruse (v. 15. Sept. bis 31. März)	„ 3. 50	„	„
„ (v. 1. April bis 15. Sept.)	„ 1. 50	„	„
Bier.....	„ 5. 55	„	„
Bier in Krügen oder in Flaschen....	„ —. 05	„	Krug oder Flasche.
Obstwein.....	„ 3. —	„	Saum.

 Brannt-

Branntwein und Weingeist in Fässern:

Für jeden Saum darin enthaltenen reinen Alkohols ..... Fr. 30. —

Die Vermessung des Weingeistes geschieht mittelst des Alkoholometers von Gay-Lussac bei einer Temperatur von 15 Grad des hunderttheiligen Thermometers.

Liqueure aller Art in Fässern ..... Fr. 22. 25 per Saum.

Branntwein und Liqueure aller Art in Flaschen von und unter 1 Maaß.. = —. 20 = Flasche.

Auszug aus dem Oktroi-Tarif der Stadt Carouge.

Wein, ausländischer	4	Rp.	per	Maaß.
Branntwein	8	=	=	=
Weingeist und Liqueure, in Fässern..	15	=	=	=
Liqueure in Flaschen.....	15	=	=	Flasche.

An-

Anlage D.

Gewerbe-Legitimationskarte,

gültig für das Jahr (Stempel mit dem Wappen und Namen des Landes.) 1800 neun und sechszig.

№ .....

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist und für Rechnung

1) seiner eigenen Drogueriewaaren-Handlung daselbst,
2) der Drogueriewaaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
3) Nachstehender Handlungs- (Fabrik-) Häuser als

im Zollverein und in der Schweiz Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbelegitimation bescheinigt, daß das/die vorgedachte(n) Geschäfts-haus/häuser im hiesigen Lande zum Gewerbebetriebe berechtigt ist/sind (oder: daß für den Gewerbebetrieb des/der vorgedachten Geschäfts-hauses/häuser im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind).

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, angekaufte Waaren aber nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als des/der genannten Geschäfts-hauses/häuser Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

(Nr. 334.) Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 13. Mai 1869.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständniß solche Maaßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning,

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Carl Joseph Benjamin Herzog;

der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, eidgenössischen Obersten, Bernhard Hammer,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

I. Für die Staaten des Norddeutschen Bundes gültige Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, musikalischen Kompositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, welche zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht werden, genießen in den Staaten des Norddeutschen Bundes die Vortheile, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Male innerhalb der Staaten des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind. Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile nur so lange zustehen, als die Rechte der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Urheber in der Schweiz geschützt sind, und sie sollen in den Staaten des Norddeutschen Bundes nicht über die Frist hinaus dauern, welche zu Gunsten einheimischer Urheber in den letzteren Staaten besteht.

Art.

Artikel 2.

Es ist gestattet, in den Staaten des Norddeutschen Bundes Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Male in der Schweiz erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen für Zwecke der Kritik oder Literaturgeschichte bestimmt, oder daß sie ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet sind.

Artikel 3.

Um in den Genuß des im Artikel 1. festgestellten Rechts zu gelangen, bedarf es einer besonderen Anmeldung oder Niederlegung des zu schützenden Erzeugnisses nicht; es genügt vielmehr für denjenigen, welcher den Schutz beansprucht, der Nachweis, daß er selbst Urheber des Erzeugnisses sei, oder seine Rechte von dem Urheber herleite.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des Artikel 1. sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Artikel 5.

Den Originalwerken werden die in der Schweiz veranstalteten Uebersetzungen einheimischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demgemäß sollen diese Uebersetzungen rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung im Gebiete des Norddeutschen Bundes den im Artikel 1. festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keinesweges aber dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Artikel 6.

Der Verfasser eines jeden in der Schweiz veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten hat, soll, vom Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes im Norddeutschen Bundesgebiete geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Das Originalwerk muß auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in der Schweiz an gerechnet, erfolgte Anmeldung auf dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten in Berlin eingetragen werden. Die Anmeldung ist schriftlich an dieses Ministerium zu richten.

Die Eintragung erfolgt in ein besonders zu diesem Zwecke geführtes Register und soll keinen Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr

bühr geben. Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Stempelabgabe.

2) Der Verfasser muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.

3) Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil und binnen einem Zeitraume von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein.

4) Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht werden.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung, und, sofern das Werk in mehrere Bände zerfällt, auf der ersten Lieferung jedes Bandes ausgedrückt ist.

Es soll jedoch hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechts in diesem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden.

Der Verfasser dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4. und 6. bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung drei Monate nach dem Erscheinen des Originalwerkes erscheinen oder aufführen lassen.

Die durch gegenwärtigen Artikel gewährten Rechte sind an die Bedingungen gebunden, welche dem Verfasser eines Originalwerkes durch die Artikel 1. und 3. der gegenwärtigen Uebereinkunft auferlegt sind.

Artikel 7.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Verfasser, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Verfassern, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Artikel 8.

Ungeachtet der in den Artikeln 1. und 5. der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken des Norddeutschen Bundes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll diese Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Verfasser in der Zeitung oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt ha-

haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Fall soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Artikel 9.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1. 4. 5. und 6. unbefugter Weise vervielfältigt sind, ist vorbehaltlich der im Artikel 10. getroffenen Bestimmung im Gebiet des Norddeutschen Bundes verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in der Schweiz oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Artikel 10.

Der Norddeutsche Bund wird im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die seinem Gebiet angehörigen Verleger, Drucker, Buch- oder Kunsthändler durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen Schweizerischer, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor dem Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Die Anordnungen sollen sich auch auf Abklatsche (clichés), Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den Norddeutschen Verlegern oder Druckern befinden und Schweizerischen Originalen ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Abklatsche, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahre, von dem Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Artikel 11.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht der Regierungen beschränken, die Einfuhr solcher Bücher in ihre Staaten zu verbieten, welche nach ihren inneren Gesetzen oder in Gemäßheit ihrer Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrucke erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel 12.

In Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorstehenden Artikel wird die Beschlagnahme der unbefugten Nachbildungen stattfinden und die Gerichte werden die durch das Gesetz bestimmten Strafen zur Anwendung bringen, und zwar in gleicher Weise, wie wenn der Eingriff zum Nachtheile eines im Bereich des Norddeutschen Bundes erschienenen Werkes oder Erzeugnisses begangen worden wäre.

Die eine Nachbildung erweisenden Merkmale werden von den Gerichten in den Staaten des Bundes nach der daselbst in Kraft bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

II. Für die Schweiz gültige Bestimmungen.

Artikel 13.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 2. 3. 5. 6. 7. 8. 10. und 11. werden gleichermaaßen für den Schutz des in den Staaten des Norddeutschen Bundes gehörig erworbenen Eigenthums an Werken des Geistes oder der Kunst als Gegenrecht in der Schweiz Anwendung finden.

Artikel 14.

Die Gerichte, die in der Schweiz, sei es für die Civil-Entschädigung, sei es für die Bestrafung der Vergehen, zuständig sind, werden auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft zum Nutzen der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Eigenthümer literarischer und künstlerischer Werke die Bestimmungen des Artikel 13. und der nachfolgenden Artikel 15. bis 30. in Anwendung bringen.

Es ist, immerhin unter Vorbehalt der im Artikel 31. verabredeten Gewährleistungen, verstanden, daß diese Bestimmungen ersetzt werden können durch gesetzliche Vorschriften, welche die zuständigen Behörden der Schweiz unter Gleichstellung der Ausländer mit den Einheimischen in Bezug auf das literarische oder künstlerische Eigenthum beschließen mögen.

Artikel 15.

Die im Artikel 6. vorgesehene Eintragung derjenigen im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlichten Werke, deren Verfasser sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten wollen, hat innerhalb der in besagtem Artikel angesetzten Fristen bei dem eidgenössischen Departement des Innern in Bern zu erfolgen.

Artikel 16.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, musikalischen Kompositionen oder Arrangements, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und allen anderen gleichartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Künste, welche zum ersten Male in dem Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht werden, genießen in der Schweiz zum Schutze ihrer Eigenthumsrechte die in den nachfolgenden Artikeln näher bezeichneten Rechte.

Artikel 17.

Die Verfasser von dramatischen oder musikalischen Werken, welche im Gebiete des Norddeutschen Bundes zum ersten Male veröffentlicht oder aufgeführt werden, genießen in der Schweiz in Bezug auf die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke den nämlichen Schutz, welcher in letzterem Lande den Verfassern oder Tonsetzern der am meisten begünstigten Nation bezüglich der Darstellung oder Aufführung ihrer Werke gewährt ist oder künftighin gewährt werden wird.

Artikel 18.

Das in der Schweiz gemäß den Bestimmungen der vorgehenden Artikel er-

erworbene Eigenthumsrecht an den im Artikel 16. erwähnten literarischen oder künstlerischen Werken dauert für den Urheber während seiner ganzen Lebenszeit und insofern er vor dem Ablaufe des dreißigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an, stirbt, so wirkt es für den Rest dieser Zeit noch fort zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger.

Wenn die Veröffentlichung nicht zur Lebenszeit des Urhebers stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während sechs Jahre, vom Tode des Urhebers an, das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung des Werkes. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreißig Jahre nach diesem Todesfalle. Die Dauer des Eigenthumsrechts auf Uebersetzungen hingegen ist auf fünf Jahre gemäß dem, was im Artikel 6. festgesetzt ist, beschränkt.

Artikel 19.

Jede Vervielfältigung eines im Artikel 16. erwähnten literarischen oder künstlerischen Werkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft veranstaltet wird, soll als Nachdruck bestraft werden.

Artikel 20.

Wer wissentlich nachgedruckte Gegenstände auf Schweizerischem Gebiete verkauft, zum Verkauf auslegt oder einführt, ist mit den gegen den Nachdruck angedrohten Strafen zu belegen.

Artikel 21.

Der Nachdrucker ist mit einer Buße von wenigstens Einhundert Franken bis auf höchstens zweitausend Franken und der Verkäufer mit einer Buße von wenigstens fünfundzwanzig Franken bis auf höchstens fünfhundert Franken zu belegen; sie sind außerdem verbunden, dem Eigenthümer für den ihm verursachten Nachtheil Ersatz zu leisten.

Sowohl gegen den Nachdrucker, als gegen den Einbringer und den Verkäufer ist auf Wegnahme der Nachdruckausgabe (Artikel 19.) zu erkennen. In allen Fällen können die Gerichte auf Verlangen der Civilpartei verfügen, daß derselben die nachgebildeten Gegenstände, auf Abschlag des ihr zugesprochenen Schadenersatzes, zugestellt werden.

Artikel 22.

In den durch die vorigen Artikel vorgesehenen Fällen ist der Erlös aus den weggenommenen Gegenständen dem Eigenthümer auf Abschlag des ihm erwachsenen Schadens auszuhändigen; der Rest seiner Entschädigung ist im gewöhnlichen Rechtswege zu verfolgen.

Artikel 23.

Der Eigenthümer eines literarischen oder künstlerischen Werkes kann, kraft Verfügung der zuständigen Behörde mit oder ohne Beschlagnahme eine detaillirte Bezeichnung oder Beschreibung der Erzeugnisse vornehmen lassen, welche nach seiner Behauptung in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft zu seinem Schaden nachgemacht sind.

 Die

Die Verfügung ist auf einfachen Antrag des Eigenthümers, im Falle unbefugter Uebersetzung zugleich auf den Vorweis der die Eintragung des Originals bestätigenden Bescheinigung, zu erlassen. Erforderlichen Falls hat die Verfügung die Bezeichnung eines Sachverständigen zu enthalten.

Wird die Beschlagnahme begehrt, so kann der Richter von dem Kläger eine Kautionssumme verlangen, die zu erlegen ist, bevor zur Beschlagnahme geschritten wird.

Dem Inhaber der beschriebenen oder unter Beschlag gelegten Gegenstände ist Abschrift der Verfügung und der die Erlegung der etwaigen Kautionssumme bestätigenden Bescheinigung zuzustellen. Alles bei Vermeidung der Nichtigkeit und der Entschädigungspflicht.

Artikel 24.

Unterläßt der Kläger, innerhalb vierzehn Tagen den Rechtsweg zu betreten, so wird die Beschreibung oder Beschlagnahme von Rechtswegen hinfällig, unbeschadet der Entschädigung, welche etwa verlangt werden kann.

Artikel 25.

Die Verfolgung vor den Schweizerischen Gerichten wegen der in gegenwärtiger Uebereinkunft bezeichneten Vergehen findet nur auf Antrag des beschädigten Theiles oder seiner Rechtsnachfolger statt.

Artikel 26.

Die Klagen auf Nachbildung literarischer oder künstlerischer Werke sind in der Schweiz bei dem Gerichte des Bezirks anzubringen, in welchem die unbefugte Nachbildung oder Feilhaltung stattgefunden hat. Die Civilklagen sind summarisch zu verhandeln.

Artikel 27.

Die durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Strafen dürfen nicht gehäuft werden.

Für alle der ersten Strafeinleitung vorangegangenen Handlungen darf keine härtere Strafe erkannt werden, als diejenige, welche auf die am schwersten zu ahndende unter diesen Handlungen zu verhängen sein würde.

Artikel 28.

Das Gericht kann den Anschlag des Urtheils an den von ihm zu bestimmenden Orten und die ganze oder auszugsweise Einrückung desselben in die von ihm zu bezeichnenden Zeitungen anordnen, und zwar Alles auf Kosten des Verurtheilten.

Artikel 29.

Die im Artikel 21. bestimmten Strafen können bei Rückfällen verdoppelt werden. Ein Rückfall ist vorhanden, wenn gegen den Angeklagten in den fünf vorangegangenen Jahren ein Urtheil wegen eines gleichartigen Vergehens gefällt worden ist.

Artikel 30.

Beim Vorhandensein mildernder Umstände können die Gerichte die gegen die

die Schuldigen ausgesprochenen Strafen auch unter das vorgeschriebene Minimum ermäßigen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 31.

Die vertragschließenden Theile haben sich dahin verständigt, die gegenwärtige Uebereinkunft einer Revision zu unterwerfen, wenn eine neue Gesetzgebung über die darin behandelten Gegenstände im einen oder anderen Lande oder in beiden Ländern eine solche Revision wünschenswerth machen sollte; es ist jedoch verstanden, daß die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft für beide Länder verbindlich bleiben werden, bis sie im gemeinsamen Einverständniß abgeändert sind.

Wenn die gegenwärtig im Gebiet des Norddeutschen Bundes dem Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums gewährten Garantien während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft Aenderungen erleiden sollten, so würde die Schweizerische Regierung befugt sein, die Bestimmungen dieses Vertrages durch die neuen, von der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes erlassenen Vorschriften zu ersetzen.

Artikel 32.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt zu gleicher Zeit und für die nämliche Dauer in Kraft, wie der am 13. Mai 1869. zwischen dem Norddeutschen Bunde nebst den übrigen Staaten des Zollvereins und der Schweiz abgeschlossene Handelsvertrag.

Sie soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden an demselben Orte und zu derselben Zeit, wie die Ratifikations-Urkunden jenes Vertrages, ausgetauscht werden.

So geschehen Berlin, den 13. Mai 1869.

Henning.
(L. S.)

Herzog.
(L. S.)

B. Hammer,
Oberst.
(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden der vorstehenden Uebereinkunft sind zu Berlin ausgewechselt worden.

(Nr. 335.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 5. August 1869.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 8. Mai d. J. (Bundesgesetzbl. S. 130. und 133.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der Artikel 6. und 7. der Verfassungs-Urkunde für den Norddeutschen Bund, beziehungsweise des Artikels 8. §§. 1. und 2. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867.

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:
der Geheime Ober-Finanzrath Hasselbach

zum Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins ernannt worden ist.

Berlin, den 5. August 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:
Delbrück.

(Nr. 336.) Der Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Columbien in Amsterdam, Herr A. Goldberg ist zugleich zum Generalkonsul der genannten Republik für den Norddeutschen Bund ernannt worden. Der genannte Generalkonsul, zu dessen Ernennung Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur ertheilt ist, wird während eines großen Theils des Jahres seinen Wohnsitz in Berlin nehmen.

(Nr. 337.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Preußischen Konsul José da Costa Pedreira zu St. Thomé (Portugiesische Besitzung an der Westküste von Afrika)

zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 338.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes die nachbenannten Personen zu Konsuln, resp. Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht:

A. zu Konsuln:

1) den Kaufmann Maximilian Krieger zu Cardiff,
2) den Kaufmann Otto Trechmann zu Hartlepool,
3) den Preußischen Vizekonsul Heinrich Bolkow zu Middlesbró,
4) den Lübeckischen, Hamburgischen und Bremischen Vizekonsul Thomas Were Fox zu Plymouth,
5) den Kaufmann Martin Wiener zu Sunderland,
6) den Preußischen Vizekonsul Gustav Schmalz zu New-Castle,
7) den Preußischen und Mecklenburgischen Vizekonsul Georg Fawcus zu Shields,
8) den Kaufmann Johann Heinrich Runge zu Belfast,
9) den Preußischen und Mecklenburgischen Vizekonsul R. Martin zu Dublin,
10) den Kaufmann Carl Ludwig zu Aberdeen,
11) den Mecklenburgischen Vizekonsul Johann Otto Lietke zu Glasgow,
12) den Mecklenburgischen und Oldenburgischen Vizekonsul Hermann Quosbarth zu Dundee,
13) den Hamburgischen, Bremischen und Lübeckischen Vizekonsul Adolph Robinow zu Leith;

B. zu Vizekonsuln:

1) den Kaufmann Francis Keller zu Southampton,
2) den Lübeckischen Vizekonsul Samuel Metcalfe Latham zu Dover,
3) den Preußischen Vizekonsul W. Marshall zu Great Grimsby,
4) den Preußischen Vizekonsul R. Miller zu Bristol,
5) den Preußischen Vizekonsul W. Roberts zu Weymouth,
6) den Oldenburgischen und Mecklenburgischen Vizekonsul Th. Roberts zu Milford,
7) den Preußischen Vizekonsul Philipp de St. Croix zu Jersey,
8) den Hamburgischen und Bremischen Vizekonsul Richard Hingston zu Dartmouth,
9) den Hüttendirektor Bernhard Gustav Herrmann zu Swansea,
10) den Preußischen Vizekonsul John Brown zu Shoreham,
11) den Kaufmann A. F. Blanck zu Gloucester,
12) den Preußischen, Oldenburgischen und Mecklenburgischen Vizekonsul W. D. Mathews zu Penzance,
13) den Preußischen, Mecklenburgischen, Oldenburgischen, Lübeckischen, Hamburgischen und Bremischen Vizekonsul Oliver John William zu Harwich,
14) den Preußischen, Hamburgischen, Bremischen und Lübeckischen Vizekonsul H. Blyth Hammond zu Ramsgate,
15) den Preußischen Vizekonsul Ed. Liebert zu Manchester,

16) den

16) den Preußischen Vizekonsul J. Weir zu Arbroath,
17) den Preußischen, Oldenburgischen, Hamburgischen, Lübeckischen und Bremischen Vizekonsul R. W. Stonehouse zu Newport.

(Nr. 339.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

1) den Preußischen Vizekonsul J. Cathie Scarth zu Kirkwall,
2) den Kaufmann J. S. Benson zu Birmingham,
3) den Preußischen Vizekonsul Fr. Barrfield auf den Scilly-Inseln,
4) den Preußischen Vizekonsul W. W. Harvey zu Cork,
5) den Preußischen Vizekonsul A. Stewart zu Londonderry

zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 340.) Dem Schiffsrheder H. W. Baake ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Konsul des Freistaates Uruguay für Memel ertheilt worden.

(Nr. 341.) Dem Herrn William M. Coleman ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Stettin ertheilt worden.

Berichtigung.

In dem durch das 30ste Stück des Bundesgesetzblattes für 1869. veröffentlichten Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869. ist S. 345. §. 105. Z. 2. v. u. und S. 346. §. 108. Z. 11. die Paragraphzahl „102" in 103 abzuändern.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Abdruck als Beilage
zur Gesetz-Sammlung für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Bundes-Gesetzblatt
des
Norddeutschen Bundes.

№ 34.

(Nr. 342.) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 25. September 1869.

Auf Grund der Bestimmung im §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. (Bundesgesetzbl. S. 245.) hat der Bundesrath die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1) Zur Ertheilung der Approbationen für Aerzte, Zahnärzte oder Apotheker für das ganze Bundesgebiet sind nur die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere Landes-Universitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Sachsen, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen-Weimar und der Sächsischen Herzogthümer.

Diese Approbationen werden nach den unter A., B. und C. beigefügten Formularen ausgestellt.

2) Zur Ertheilung der Approbationen für Thierärzte für das ganze Bundesgebiet sind nur die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere Thierarzneischulen haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen und des Königreichs Sachsen.

Diese Approbationen werden nach dem unter D. beigefügten Formular ausgestellt.

3) Ueber den Nachweis der Befähigung der unter 1. und 2. genannten Medizinalpersonen gelten nachstehende Vorschriften:

Ausgegeben zu Berlin den 30. September 1869.

I. Vorschriften über die Prüfung der Aerzte.

§. 1.

Die Approbation darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene ärztliche Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben.

§. 2.

Prüfungs-Behörden.

Die ärztliche Prüfung kann entweder vor der Medizinischen Ober-Examinations-Kommission zu Berlin oder vor einer medizinischen Examinations-Kommission bei einer Norddeutschen Universität abgelegt werden.

Die Prüfungs-Kommissionen, welche aus wissenschaftlich gebildeten Fachmännern aller Zweige der Heilkunde bestehen sollen, werden alljährlich von der zuständigen Centralbehörde zusammengesetzt, von deren Bestimmung es abhängt, ob der Vorsitzende der Kommission aus der Zahl der Examinatoren ernannt werden soll.

§. 3.

Zulassungs-Bedingungen.

Die Meldung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission ist bei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten in Berlin, die Meldung zur Prüfung vor einer akademischen Examinations-Kommission bei dem betreffenden Universitäts-Kuratorium oder, in Ermangelung eines solchen, bei der der Examinations-Kommission zunächst vorgesetzten Behörde einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Gymnasial-Zeugniß der Reife,

2) die Abgangs-Zeugnisse von der Universität,

3) das Zeugniß über Ablegung der naturwissenschaftlichen Prüfung (tentamen physicum) an einer Universität des Norddeutschen Bundes,

4) der Nachweis, daß der Kandidat als Praktikant mindestens zwei Semester hindurch sowohl an der chirurgischen als an der medizinischen Klinik Theil genommen und in einer geburtshülflichen Klinik mindestens vier Geburten selbstständig gehoben hat.

§. 4.

Die Prüfungen beginnen alljährlich im November und sollen nicht über die Mitte des Juli folgenden Jahres ausgedehnt werden. Kandidaten, welche nicht spätestens bis zum Jahresschluß sich gemeldet und die im §. 3. erwähnten Zeugnisse beigebracht haben, dürfen erst zu der mit dem folgenden November beginnenden Prüfung zugelassen werden. Ausnahmen hiervon können nur unter besonderen, die spätere Meldung rechtfertigenden Umständen gestattet werden.

Mit

Mit der Zulassungs-Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 43.) haben sich die Kandidaten bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission zu melden.

§. 5.

Die gesammte Prüfung zerfällt in folgende gesonderte Abschnitte: Prüfungs-Abschnitte.

I. die anatomisch-physiologische und pathologisch-anatomische,

II. die chirurgische und ophthalmiatrische,

III. die medizinische,

IV. die geburtshülfliche und gynäkologische,

V. die mündliche Schlußprüfung.

Diese Prüfungen haben alle Kandidaten ohne Ausnahme in der vorgezeichneten Reihenfolge zu bestehen und es darf bei der Prüfung keine Rücksicht darauf genommen werden, welchem Zweige der Heilkunde der Kandidat sich künftig vorzugsweise widmen will.

§. 6.

Die anatomisch-physiologische und pathologisch-anatomische Prüfung wird vor drei Mitgliedern der Examinations-Kommission abgelegt, welche Anatomie und Physiologie beziehungsweise pathologische Anatomie zu ihrem Spezialfach gemacht haben. I. Anatomisch-physiologische und pathologisch-anatomische Prüfung.

§. 7.

Die Prüfung zerfällt in drei gesonderte Theile: A. den anatomischen, B. den physiologischen, C. den anatomisch-pathologischen Theil und kann in vier Terminen abgehalten werden, wovon zwei auf den anatomischen, einer auf den physiologischen und einer auf den pathologisch-anatomischen Theil fallen.

In jedem Termine dürfen höchstens vier Kandidaten zugleich examinirt werden.

§. 8.

A. In dem anatomischen Theile der Prüfung hat der Kandidat in einem Termine

a) eine osteologische und eine splanchnologische Aufgabe durchs Loos zu ziehen und sofort ex tempore an ihm zur Demonstration vorgelegten Präparaten abzuhandeln.

Alljährlich bei Beginn der Prüfungsperiode werden Behufs der Loosziehung durch die Examinations-Kommission je 12—15 osteologische und splanchnologische Aufgaben bestimmt.

Ein Kandidat legt bei dem einen Examinator das osteologische, bei dem andern Examinator das splanchnologische Extemporale ab, wobei mit den vier zugleich zu Prüfenden alternirend verfahren werden kann.

 b) Außer-

b) Außerdem hat der Kandidat ein ihm von den Examinatoren nach Maaßgabe der vorhandenen Leichentheile aufzugebendes Nervenpräparat selbst anzufertigen und dasselbe in einem zweiten Termin vor einem der Examinatoren zu demonstriren.

§. 9.

B. In dem physiologischen Theile der Prüfung, welcher unmittelbar nach dem Termin der anatomischen Extemporalien, also vor dem Termin des Nervenpräparates, abgehalten werden kann, hat der Kandidat

a) eine histologische Aufgabe,

b) eine physiologische Aufgabe

ex tempore durch mündlichen Vortrag abzuhandeln.

Die Aufgaben sind durch das Loos aus den zu diesem Zwecke von der Examinations-Kommission alljährlich zu bestimmenden 10—12 histologischen und 20 physiologischen Aufgaben zu wählen.

Ein Kandidat legt bei dem einen Examinator das histologische, bei dem andern das physiologische Extemporale ab. Unter den vier auf einmal zu Prüfenden kann hierin alternirend verfahren werden.

Das histologische Extemporale hat zum Zweck, die Kenntnisse der Kandidaten in der mikroskopischen Anatomie und Physiologie zu ermitteln, und ist dabei auch die Kenntniß des Gebrauchs des Mikroskops an einem hierzu geeigneten, vom Kandidaten vorzubereitenden Präparat nachzuweisen.

§. 10.

Ueber jedes der Extemporale (§§. 8. 9.) wird ein kurzes Protokoll aufgenommen und die dem Kandidaten über Lösung der Aufgabe zu ertheilende Censur beigefügt.

§. 11.

Das Urtheil über den Ausfall des anatomischen Theiles der Prüfung wird gebildet aus den Censuren über die beiden anatomischen Extemporalia und das Nervenpräparat.

Das Urtheil über den physiologischen Theil der Prüfung wird gebildet aus den Votis über das histologische und physiologische Extemporale.

§. 12.

Wenn die Schlußcensur der anatomisch-physiologischen Prüfung dahin ausfällt, daß der Kandidat in der Anatomie »gut«, in der Physiologie »mittelmäßig« bestanden ist, so hat der Kandidat den physiologischen Theil der Prüfung nach einiger Zeit, deren Frist durch den Vorsitzenden zu beantragen ist, zu wiederholen, und umgekehrt.

Ist der Kandidat in der Anatomie oder in der Physiologie oder in beiden »schlecht« bestanden, so muß er die gesammte anatomisch-physiologische Prüfung wieder-

ho-

holen und kann dazu in der Regel erst im nächstfolgenden Prüfungsjahr zugelassen werden.

§. 13.

Nur derjenige, der in der anatomisch-physiologischen Prüfung mindestens die Schlußcensur »gut« erhalten hat, darf von dem Vorsitzenden zu den weiteren Prüfungsabschnitten zugelassen werden.

§. 14.

C. In dem pathologisch-anatomischen Theile der Prüfung hat der Kandidat vor dem dritten Examinator die Sektion einer Leiche oder mindestens eines Leichentheils zu machen und die Ergebnisse zu Protokoll zu diktiren, und endlich ein pathologisch-anatomisches Präparat, eintretenden Falles mit Beihülfe des Mikroskops, zu demonstriren.

Das Prüfungsprotokoll nebst der Censur wird den Verhandlungen über den ganzen Prüfungsabschnitt I. beigefügt.

Ungenügender Ausfall dieses Theiles der Prüfung bedingt dessen Wiederholung nach Maaßgabe des §. 12 Alinea 1.

§. 15.

II. Die chirurgische und ophthalmiatrische Prüfung.

Die chirurgische Prüfung wird unter der Leitung von drei Mitgliedern der Examinations-Kommission vorgenommen, welche die Chirurgie beziehungsweise Augenheilkunde selbst ausüben und als Operateure bekannt sind. Im Fall eine große Anzahl von Kandidaten (etwa 100 und darüber) zur Prüfung gelangt, können zu derselben sechs Examinatoren bestellt werden, von denen je drei eine Abtheilung der Examinanden in der von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge zu übernehmen und zu absolviren haben. Bei etwa eintretenden Behinderungen einzelner Examinatoren wird hierdurch zugleich eine Stellvertretung unter denselben ermöglicht.

Jedem Prüfungstermin sind höchstens drei Examinanden zugleich zu überweisen.

Wo ein besonderer Professor der Augenheilkunde nicht fungirt, kann die Prüfung in letzterer dem Examinator für Chirurgie mit übertragen werden.

§. 16.

Die chirurgische Prüfung zerfällt in einen klinischen und in einen technischen Abschnitt.

§. 17.

Die chirurgisch-klinische Prüfung wird in der chirurgischen Abtheilung eines größeren Krankenhauses oder eines Universitäts-Klinikums abgehalten. In derselben muß jeder Kandidat zwei Kranke acht Tage lang in Behandlung nehmen.

Am ersten Prüfungstage wird einem jeden der (3) Examinanden ein Kranker von einem Examinator, am nächstfolgenden Tage der zweite Kranke von dem anderen Examinator in einer Morgenstunde übergeben und der achttägige Prüfungskursus darauf von beiden Examinatoren alternirend überwacht.

In Gegenwart des Examinators hat der Kursist den Kranken zu examiniren und da-

dabei das ätiologische Verhältniß der vorhandenen Krankheit, die Diagnose, Prognose derselben, sowie den Heilplan festzusetzen. Nach vollendeter Untersuchung werden die Kursisten in ein besonderes Zimmer geführt, um daselbst unter Klausur und ohne fremde Hülfe das Resultat ihrer Untersuchung in Form einer Krankengeschichte in Deutscher Sprache schriftlich zusammenzustellen. Es wird ihnen hierzu bis spät Abends Zeit, und während dessen die erforderliche leibliche Nahrung aus der Oekonomie des Hauses gegen billige Vergütung gewährt.

Nach Vollendung der Arbeit haben sie dieselbe, mit ihrer Unterschrift versehen, dem zur Beaufsichtigung der Kursisten bestellten Assistenzarzt der Anstalt zu übergeben, welcher diese am anderen Tage den resp. Examinatoren zur Einsicht vorzulegen hat.

§. 18.

In den hierauf folgenden sieben Tagen hat der Kursist den ihm überwiesenen Kranken zweimal täglich zu besuchen und dabei die Beschreibung des Verlaufs der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankheitsjournals im Verfolg seiner Krankheitsgeschichte (§. 17.) einzutragen. Zu diesem Zweck erhält er die Krankheitsgeschichte bei der ersten Visite von dem Examinator zurück. Beides, Krankheitsgeschichte und Journal, behält der mit der Beaufsichtigung der Kursisten zu beauftragende Assistenzarzt der klinischen Anstalt in Bewahrung.

§. 19.

Den Morgenvisiten hat der betreffende Examinator mindestens dreimal in der Woche beizuwohnen. Bei der ersten dieser Visiten hat er die von dem Kursisten eingereichte Krankheitsgeschichte mit demselben kritisch durchzugehen und ihn Behufs Verbesserung erheblicher Mängel in der Arbeit event. zur Anfertigung von besonderen Nachträgen zu veranlassen. Während der anderen beiden Visiten hat er den Examinanden auch über andere als die ihm zur speziellen Beobachtung überwiesenen Krankheitsfälle zu prüfen und sich von der Fähigkeit desselben in der Erkenntniß und richtigen Beurtheilung der chirurgischen Krankheitsformen, sowie von seiner Fertigkeit in Ausführung kleinerer chirurgischer Operationen Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 20.

Während der klinischen Prüfung wird die chirurgisch-technische Prüfung zur Erforschung der operativen Fertigkeit des Kandidaten in einem besonderen Termine abgehalten.

Zu dem Zweck erhält der Examinand zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben:

1) eine Aufgabe aus dem Bereiche der Akiurgie, nach welcher der Kandidat ex tempore einen Vortrag über die darauf bezüglichen Operationsmethoden und deren spezielle Würdigung zu halten, seine Kenntnisse in der Instrumentenlehre nachzuweisen und die Operation selbst, soweit dies im konkreten Falle ausführbar ist, am Leichnam zu verrichten hat;

2) eine Aufgabe aus der Lehre über Frakturen und Luxationen, welche ebenfalls

falls durch extemporirten Vortrag zu erörtern und demnächst durch das manuelle Verfahren am Phantom, sowie durch kunstgerechte Anlegung des Verbandes zu demonstriren ist.

Ueber diejenigen Operationen, welche in geeigneter Weise an der Leiche nicht auszuführen sind, hat der Kandidat dennoch seine Bekanntschaft mit ihrer Geschichte, ihrem Werth und ihren Indikationen nachzuweisen. Dem Examinator aber bleibt überlassen, statt einer derartigen Operation die Ausführung einer anderen Operation an der Leiche zu verlangen. Außerdem erscheint es wünschenswerth, daß der Kandidat, welche Aufgabe ihm auch durch das Loos zugefallen sein mag, jedenfalls noch eine Gefäßunterbindung und eine andere leichtere Operation an der Leiche vorzunehmen veranlaßt wird.

Auch für den Zweck der chirurgischen Prüfungen bestimmt die Kommission alljährlich 40—50 Aufgaben akiurgischer Art und 15—20 Aufgaben über Frakturen und Luxationen.

§. 21.

Als Vervollständigung der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat auch noch eine klinisch-technisch-ophthalmiatrische Prüfung abzulegen und zwar, wenn sich in der Examinations-Kommission außer den Examinatoren für Chirurgie ein Mitglied befindet, welches sich besonders der Ophthalmiatrie gewidmet hat, vor diesem. In derselben ist ihm ein Fall einer Augenkrankheit zur Untersuchung und Beobachtung innerhalb dreier Tage und zur Anfertigung der darauf bezüglichen Krankheitsgeschichte zu übergeben.

§. 22.

Das Urtheil über den Ausfall der chirurgischen Prüfung wird aus den Censuren des klinischen und des technischen Theiles dieses Prüfungsabschnittes festgestellt. Da aber beide Theile eine gleiche Wichtigkeit haben, so muß der Examinand, welcher in dem einen oder dem anderen Theile den Anforderungen nicht genügt hat, als in der chirurgischen Prüfung überhaupt nicht bestanden erachtet und für denselben die Wiederholung des ganzen Prüfungsabschnittes nach einer dem Schlußvotum entsprechenden Frist beantragt werden.

Die Prüfungsverhandlungen über sämmtliche Kursisten sind unmittelbar nach ihrer Entlassung aus der Prüfung dem Vorsitzenden einzureichen.

§. 23.

III. Die medizinische Prüfung.

Die medizinische Prüfung ist im Wesentlichen eine klinische Prüfung und wird von zweien der für dieses Fach ernannten Examinations-Kommissarien abgehalten.

Bei der Prüfung selbst wird nach Analogie der Bestimmungen in den §§. 17. 18. und 19. verfahren.

§. 24.

Ein ganz besonderes Augenmerk müssen die Prüfungs-Kommissarien auf die Kenntnisse des Kandidaten in der Dosenlehre der Medikamente und im Formuliren von Rezepten richten, und denselben daher hierin bei jeder der drei gemeinschaftlichen Wochen

Wochenvisiten prüfen. Zu demselben Zweck aber haben sich noch beide Examinatoren an einem bestimmten Tage der Woche zu vereinigen und jedem Kandidaten auf einem besonderen Bogen, der am Schluß der Prüfung dem Krankheitsjournal beizufügen ist,

a) einige besondere Aufgaben zur Verschreibung verschiedener Formen von Arzneimitteln (Mixturen, Dekokten, Pillen, Latwergen u. s. w.) zu stellen, welche er sogleich und in Gegenwart beider Kommissarien schriftlich zu lösen hat und

b) mehrere Arzneisubstanzen aufzuzeichnen, zu welchen der Kandidat die Minimal- und Maximal-Dosenbestimmung schreiben muß.

Diejenigen Kandidaten, welche in diesem Prüfungsgegenstand unkundig befunden worden sind, können, selbst wenn sie genügende wissenschaftliche Kenntnisse nachgewiesen haben, als in der medizinischen Prüfung bestanden nicht erachtet werden.

§. 25.

Hinsichtlich des unter der Krankheitsgeschichte zu vermerkenden Urtheils über den Ausfall der medizinisch-klinischen Prüfung eines jeden Kandidaten vereinigen sich beide Kommissarien am Schluß der Prüfung wie ad §. 22.

§. 26.

Die Prüfungsverhandlungen sämmtlicher Kandidaten werden dem Direktor der Examinations-Kommission zugesendet.

§. 27.

IV. Die geburtshülfliche und gynäkologische Prüfung.

Die geburtshülfliche und gynäkologische Prüfung wird zu Berlin in der Gebäranstalt der Charité und in der geburtshülflichen Universitäts-Klinik, bei den akademischen Examinations-Kommissionen in den Gebäranstalten der betreffenden Universitäten von zweien hierzu ernannten Examinatoren vorgenommen.

§. 28.

Jedem Kandidaten wird abwechselnd von je einem Examinator eine Gebärende zugetheilt. Dieselbe hat er in Gegenwart des Examinators, oder, im Behinderungsfalle, des ersten Assistenten oder der Ober-Hebamme der Anstalt zu untersuchen, die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende geburtshülfliche Verfahren zu bestimmen. Die bei einer normalen Geburt erforderlichen Hülfsleistungen sind von dem Kandidaten selbst auszuführen. Die Vornahme geburtshülflicher Operationen bei normwidrigen Geburten bleibt dem Direktor der Gebäranstalt überlassen; der Kandidat wird hierbei nur zu etwaniger Assistenz herangezogen.

§. 29.

Nach absolvirter Entbindung wird über die dabei gemachten Beobachtungen (§. 28.) eine Geburtsgeschichte in Deutscher Sprache von dem Kandidaten zu Hause ausgearbeitet und die Versicherung an Eidesstatt hinzugefügt, daß er die vorstehende Arbeit selbst und ohne fremde Hülfe angefertigt habe. Diese Arbeit wird andern

Ta-

Tages dem Examinator vorgetragen und demnächst in den ersten sieben Tagen des Wochenbettes in Beziehung auf Pflege der Wöchnerin und des Kindes event. in Beziehung auf etwanige Krankheiten beider fortgeführt.

§. 30.

Außerdem ist jeder Kandidat während dieser sieben Tage von dem Examinator, der ihm die Gebärende zugetheilt hat, hinsichtlich seiner Fertigkeit in der geburtshülflichen Untersuchung an etwa vorhandenen schwangeren, kreißenden, kürzlich entbundenen oder auch nicht schwangeren Personen zu prüfen. In gleicher Weise sollen sonstige pathologische Vorkommnisse in den Wochenzimmern der Gebäranstalt benutzt werden, um die gynäkologischen Kenntnisse des Kandidaten im Allgemeinen zu ermitteln.

§. 31.

Während oder nach dieser klinischen Prüfung ist der Kandidat von beiden Examinatoren einer technischen Prüfung am Phantom zu unterwerfen.

Dieselbe besteht in der Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen und Ausführung der Entbindung durch die Wendung, ferner in der Applikation der Zange sowohl an den vorliegenden, als auch an den nachfolgenden Kopf.

§. 32.

Diejenigen Kandidaten, welche auch nur in einem Theile der geburtshülflichen Prüfung ungenügend befunden worden sind, dürfen als bestanden nicht erachtet werden und haben den ganzen Prüfungsabschnitt auf Antrag des Vorsitzenden zu wiederholen.

§. 33.

V. Die mündliche Schluß-Prüfung.

Die mündliche Schlußprüfung wird unter dem Vorsitz des Vorsitzenden der Examinations-Kommission durch mindestens drei, aus der Zahl der für die vorhergegangenen Prüfungsabschnitte ernannten Kommissarien auszuwählenden Examinatoren und durch einen besonderen Kommissarius für die Staatsarzneikunde oder Hygiene öffentlich abgehalten.

§. 34.

Zu dieser Prüfung dürfen nur diejenigen Kandidaten zugelassen werden, welche in sämmtlichen früheren Prüfungsabschnitten mindestens mit dem Prädikat »gut« bestanden sind, und zwar nicht mehr als vier Kandidaten in jedem einzelnen Termin.

§. 35.

In der mündlichen Schlußprüfung soll der Kandidat von dem Standpunkt seiner allgemeinen medizinischen Ausbildung öffentliches Zeugniß ablegen.

Die Prüfung erstreckt sich daher vorzugsweise auf solche Gegenstände der allgemeinen und speziellen Pathologie und Therapie, der Chirurgie, der Geburtshülfe, der Pharmakologie und der Staatsarzneikunde oder Hygiene, welche bei einem Arzt, dem die

die Approbation zur Praxis in allen Fächern der Medizin ertheilt werden soll, als geläufig nothwendig vorausgesetzt werden müssen.

§. 36.

Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Kandidaten wird ein vollständiges Protokoll unter Beifügung der Censur für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen und von dem Vorsitzenden und den Examinatoren vollzogen.

Unter dem Protokoll ist die Gesammtcensur für die Schlußprüfung zu vermerken. Lautet ein Votum auf »schlecht«, oder zwei Vota auf »mittelmäßig«, so ist der Kandidat für nicht bestanden zu erachten. Im Uebrigen entscheidet die Pluralität der Stimmen und bei Stimmengleichheit das Urtheil des Vorsitzenden.

§. 37.

Für diejenigen Kandidaten, welche in der Schlußprüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Schlußcensur über den Ausfall der gesammten Prüfung nach Maaßgabe der Censuren für die fünf einzelnen Prüfungsabschnitte bestimmt.

§. 38.

Demnächst hat der Vorsitzende die vollständigen Prüfungsverhandlungen einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden der zuständigen Central-Staatsbehörde mittelst Berichts vorzulegen.

§. 39.

Allgemeine Bestimmungen.

Bei Ertheilung der Censuren in sämmtlichen Prüfungsabschnitten haben die Examinatoren sich nur der Prädikate »vorzüglich gut«, »sehr gut«, »gut«, »mittelmäßig« und »schlecht« zu bedienen.

Die erste Censur »vorzüglich gut« darf als Schlußcensur nur dann ertheilt werden, wenn der Kandidat in allen Prüfungsabschnitten mindestens »sehr gut«, die zweite Censur »sehr gut« nur dann, wenn der Kandidat mindestens in drei Abschnitten »sehr gut« bestanden ist.

§. 40.

Zur Wiederholung einzelner Prüfungsabschnitte oder einzelner Theile der letzteren darf ein Kandidat, welcher dieselben nicht bestanden hat, nur nach Bestimmung der zuständigen Central-Staatsbehörde zugelassen werden.

Die Censur »schlecht« hat eine Zurückstellung auf mindestens 6, die Censur »mittelmäßig« eine Zurückstellung auf mindestens 3 Monate zur Folge. Ueber die Wiederholungsfrist hat sich der Vorsitzende in seinem Bericht gutachtlich zu äußern.

Wer nach zweimaliger Zurückstellung die Prüfung nicht besteht, wird zur weiteren Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen.

§. 41.

Die einzelnen Prüfungsabschnitte sind von den Kandidaten ohne Unterbrechung zurückzulegen.

Der

Der Zeitraum zwischen einem Prüfungsabschnitt und dem nächstfolgenden darf, falls nicht wichtige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, acht Tage nicht übersteigen. Kandidaten, welche diesen oder den ihnen sonst bekannt gemachten Prüfungstermin nicht inne halten, dürfen zur Fortsetzung der Prüfung erst in dem nächstfolgenden Prüfungsjahre zugelassen werden.

§. 42.

Diejenigen Kandidaten, welchen in einzelnen Prüfungsabschnitten die Censur »schlecht« oder »mittelmäßig« ertheilt worden ist, haben die Wahl, ob sie sich den noch nicht absolvirten Prüfungsabschnitten sogleich oder erst nach der ihnen gestatteten Wiederholung nicht bestandener Abschnitte unterziehen wollen.

§. 43.

Die Gebühren für die Prüfung als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer sind auf 68 Rthlr. festgesetzt.

Davon ist zu rechnen

auf die anatomisch-physiologische und pathologisch-anatomische Prüfung	15	Rthlr.	10	Sgr.
auf die chirurgische und ophthalmiatrische Prüfung	21	»	—	»
auf die medizinische Prüfung	11	»	10	»
auf die geburtshülfliche und gynäkologische Prüfung	8	»	—	»
auf die Prüfung in der Staatsarzneikunde oder Hygiene	2	»	—	»
auf sachliche Ausgaben und Verwaltungskosten	10	»	10	»

Bei Wiederholung des anatomisch-physiologischen und pathologisch-anatomischen Prüfungsabschnittes oder eines Theiles desselben ist jedesmal der hierauf fallende sachliche Gebührenantheil mit zu entrichten, wogegen derselbe bei Wiederholung eines anderen Prüfungsabschnittes nicht wieder in Anrechnung kommt.

§. 44.

Kandidaten, welche während der Prüfung zurücktreten, erhalten die Gebühren für noch nicht angetretene Prüfungsabschnitte zurückerstattet.

Für Wiederholung einzelner Prüfungsabschnitte sind die für dieselben reglementsmäßig festgesetzten Gebühren von Neuem zu zahlen.

Neben den vorstehend bestimmten Gebühren haben die Kandidaten weitere Gebühren nicht zu entrichten.

§. 45.

Nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahres sind die Namen der Approbirten von der betreffenden Centralbehörde dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes anzuzeigen.

II. Vorschriften über die Prüfung der Zahnärzte.

§. 1.

Die Approbation darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene zahnärztliche Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben. Eine Ausnahme findet nur statt für den im §. 6. vorgesehenen Fall.

§. 2.

Die zahnärztliche Prüfung ist vor den für die Prüfungen der Aerzte bestehenden Kommissionen abzulegen, denen für die zahnärztlichen Prüfungen ein praktischer Zahnarzt beizuordnen ist.

§. 3.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt:

1) durch die Reife für die Prima eines Norddeutschen Gymnasiums oder einer Norddeutschen Realschule erster Ordnung. Dieselbe ist nachzuweisen entweder durch das Schulzeugniß oder durch das Zeugniß einer besonderen Prüfungs-Kommission bei einer der genannten Unterrichts-Anstalten,

2) durch zweijähriges Universitätsstudium,

3) durch den Nachweis praktischer Uebung in den technischen zahnärztlichen Arbeiten.

§. 4.

Die Prüfung zerfällt in vier Abschnitte.

Im ersten Abschnitt hat der Kandidat einen ihm vorgeführten Krankheitsfall, betreffend eine Affektion der Zähne oder des Zahnfleisches, des harten Gaumens u. s. w. zu diagnostiziren, und demnächst ohne Beihülfe unter Klausur eine schriftliche Arbeit über die Natur, Aetiologie und Behandlung des Falles anzufertigen.

Im zweiten Abschnitt hat der Kandidat unter spezieller Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Kommission zehn aus mindestens vierzig durch das Loos zu bestimmende Fragen aus dem Gebiete der Anatomie, Physiologie, allgemeinen Pathologie und Therapie, Heilmittellehre mit Einschluß der Toxikologie und der speziellen chirurgischen und dentistischen Pathologie und Therapie schriftlich und ohne Benutzung von Hülfsmitteln zu beantworten.

Im dritten Abschnitt hat der Kandidat seine praktischen Kenntnisse in Anfertigung einzelner künstlichen Zähne und ganzer Zahnreihen, sowie im ganzen technischen Theil der Zahnarzneikunde und in der Anwendung der verschiedenen Zahninstrumente an einer Leiche oder an einem skelettirten Kopfe nachzuweisen.

Im vierten Abschnitt ist derselbe von wenigstens drei Examinatoren über die Anatomie, Physiologie, Pathologie und Diätetik der Zähne, über die Krankheiten derselben und des Zahnfleisches, über die Bereitung und Wirkung der Zahnarzneien, und über

über die Indikationen zur Anwendung der verschiedenen Zahnoperationen mündlich zu prüfen.

§. 5.

Hinsichtlich der Meldung zur Prüfung, der Zulassung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten oder zu Wiederholungen derselben, der Prüfungsprotokolle, der Feststellung der Censuren und der Veröffentlichung der Namen der Approbirten finden die Vorschriften für die Prüfung der Aerzte analoge Anwendung.

§. 6.

Approbirte Aerzte, welche die Approbation als Zahnärzte zu erlangen wünschen, sind der im §. 3. erwähnten Nachweise überhoben, und brauchen nur den ersten, dritten und vierten Prüfungsabschnitt zu absolviren.

§. 7.

Die Gebühren betragen 5 Rthlr. für jeden Prüfungsabschnitt.

III. Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte.

§. 1.

Die Approbation darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene thierärztliche Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben.

§. 2.

Die thierärztliche Prüfung ist bei einer Norddeutschen Thierarzneischule abzulegen. Die Prüfungsbehörde besteht aus dem Direktor und dem Lehrerkollegium der betreffenden Thierarzneischule. Der zuständigen Centralbehörde bleibt vorbehalten, die Prüfungsbehörde durch geeignete Thierärzte zu ergänzen.

§. 3.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch die Reife für Sekunda eines Norddeutschen Gymnasiums oder einer Norddeutschen Realschule und durch den Nachweis, daß während eines mindestens dreijährigen Besuches Norddeutscher Thierarzneischulen sämmtliche Disziplinen des thierärztlichen Studiums absolvirt worden sind.

§. 4.

Die Kandidaten haben sich unter Vorlegung des Abgangszeugnisses von der Thierarzneischule, der Nachweise über die gehörten Vorlesungen und eines Lebenslaufes, in der Zeit vom 1. April bis spätestens 1. Juli jeden Jahres bei der zuständigen Behörde zu melden, welche über ihre Zulassung zur Prüfung entscheidet.

§. 5.

§. 5.

Die Prüfung zerfällt in drei selbstständige Prüfungsabschnitte, nämlich die klinische, die technisch-operative und die Schlußprüfung.

§. 6.

In der klinischen Prüfung sind jedem Kandidaten zwei kranke Thiere zur Untersuchung, Feststellung der Diagnose und Behandlung auf mindestens drei Tage zu überweisen. Ueber jeden der beiden Fälle hat der Kandidat, nach Untersuchung und Feststellung der Krankheit, eine Krankheitsgeschichte in wissenschaftlicher Form unter Klausur auszuarbeiten, und ein ordnungsmäßiges Krankenjournal zu führen. Die mündliche Prüfung über beide Fälle findet erst nach der schriftlichen Bearbeitung statt.

Die angewendeten Arzneien hat der Kandidat selbst anzufertigen. Durch den Lehrer der Pharmazie ist der Kandidat besonders in der Waarenkunde, sowie in der pharmazeutischen Chemie und Technik zu prüfen.

Die Kommission besteht aus drei Examinatoren.

§. 7.

Der zweite Prüfungsabschnitt erstreckt sich auf Anatomie, Akiurgie und Hufbeschlug und umfaßt

1) in der Anatomie:
   a) Lage der Theile (Situs),
   b) Anfertigung eines Präparats,
   c) Erläuterung eines oder mehrerer Präparate ex tempore,
   d) Nachweis erlangter Uebung im Gebrauche des Mikroskops;
2) in der Akiurgie:
   drei verschiedene Operationen, nach der Demonstration praktisch auszuführen;
3) im Hufbeschlag:
   a) praktische Ausführung eines Beschlages,
   b) Beschlag kranker Hufe.

Die Prüfungs-Kommission besteht auch hier aus drei Examinatoren für jede Unterabtheilung.

§. 8.

Gegenstand der Schlußprüfung sind alle thierärztlichen Fächer, soweit sie nicht schon in den beiden früheren Prüfungsabschnitten spezieller Gegenstand der Prüfung gewesen sind.

Die Prüfung wird in Gegenwart der ganzen Kommission von vier Mitgliedern derselben abgehalten. Mehr als vier Kandidaten dürfen zu einem Termine nicht zugelassen werden.

§. 9.

§. 9.

Zu einem folgenden Prüfungsabschnitt darf nur derjenige Kandidat zugelassen werden, welcher den vorhergehenden Prüfungsabschnitt bestanden hat.

§. 10.

Die Censuren sind je nach dem Ausfall »vorzüglich gut«, »sehr gut«, »gut«, »mittelmäßig«, »schlecht«. Die drei ersten erklären den Kandidaten für bestanden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Schlußcensur wird aus den Censuren der drei Prüfungsabschnitte gezogen. Die Schlußcensur »vorzüglich gut« darf nur ertheilt werden, wenn der Kandidat sich in allen einzelnen Gegenständen der Prüfung eine höhere Censur als »gut« erworben hat.

§. 11.

Die protokollarischen Verhandlungen über jeden Kandidaten sind der zuständigen Centralbehörde Behufs Ertheilung der Approbation oder Behufs Zulassung zur Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung vorzulegen.

Der Verhandlung über den ersten Abschnitt sind die vom Kandidaten ausgearbeiteten Krankheitsgeschichten in Urschrift, und der Bericht über die bei Gelegenheit der klinischen Prüfung abgehaltene praktisch-pharmazeutische Prüfung beizulegen.

In dem Protokoll über den zweiten Abschnitt sind die in den einzelnen Unterabtheilungen gestellten oder durch das Loos gezogenen Aufgaben namhaft zu machen, desgleichen in dem Protokoll über den dritten Abschnitt die von jedem Examinator herangezogenen Prüfungsgegenstände anzugeben.

§. 12.

Die beiden ersten Prüfungsabschnitte sind im Laufe des Sommersemesters abzuhalten, so daß die Schlußprüfungen mit dem Schluß des Unterrichtsjahres ihren Anfang nehmen können.

§. 13.

Die Prüfungsgebühren werden von der zuständigen Centralbehörde bestimmt.

§. 14.

Nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahres sind die Namen der Approbirten von der betreffenden Centralbehörde dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes anzuzeigen.

§. 15.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Prüfung der lediglich für den Dienst in der Bundesarmee bestimmten Roßärzte.

IV. Vor-

IV. Vorschriften über die Prüfung der Apotheker.

§. 1.

Der selbstständige Betrieb einer Apotheke im Gebiet des Norddeutschen Bundes erfordert — unbeschadet der Bestimmung im letzten Satze des §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund — eine Approbation Seitens einer der vorstehend unter Ziffer 1. genannten Behörden. Dieselbe darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene pharmazeutische Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben.

§. 2.

Die pharmazeutische Prüfung kann entweder vor der pharmazeutischen Ober-Examinations-Kommission zu Berlin oder vor einer pharmazeutischen Examinations-Kommission bei einer Norddeutschen Universität abgelegt werden. Die Prüfungs-Kommissionen, welche aus einem Lehrer der Physik, einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Botanik und zwei wissenschaftlich gebildeten Pharmazeuten oder Apothekenbesitzern bestehen sollen, werden alljährlich von der zuständigen Centralbehörde berufen, welche zugleich den Vorsitzenden der Kommission ernennt. An Stelle eines der beiden Pharmazeuten kann auch ein Lehrer der materia medica berufen werden.

§. 3.

Zulassungs-Bedingungen.

Die Meldung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission ist bei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten in Berlin, die Meldung zur Prüfung vor einer akademischen Examinations-Kommission bei dem betreffenden Universitäts-Kuratorium oder, in Ermangelung eines solchen, bei der der Examinations-Kommission zunächst vorgesetzten Behörde einzureichen. Die Meldung zur Prüfung im Sommersemester muß spätestens im April, die Meldung zur Prüfung im Wintersemester spätestens im November des betreffenden Jahres eingehen. Wer sich später meldet, wird zur Prüfung im folgenden Semester verwiesen.

Der Meldung hat der Kandidat beizufügen:

1) einen kurzen Lebenslauf,

2) seine Lehr- und Servirzeugnisse,

3) das über den Besuch der Universität ihm ausgestellte Zeugniß.
Beides in beglaubter Form.

Mit der Zulassungs-Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 17.) hat der Kandidat sich bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission zu melden.

§. 4.

§. 4.

Die Prüfung zerfällt in zwei Abschnitte:

1) die Kursusprüfung,

2) die Schlußprüfung.

Zur Schlußprüfung darf nur derjenige Kandidat zugelassen werden, welcher die Kursusprüfung wohl bestanden hat.

§. 5.

Die Kursusprüfung zerfällt in einen schriftlichen, einen praktischen und einen mündlichen Theil. Kursusprüfung.

§. 6.

Behufs der schriftlichen Kursusprüfung erhält der Kandidat

drei Fragen aus der allgemeinen und aus der analytischen Chemie zur Ausarbeitung in Klausur ohne Benutzung von Hülfsmitteln.

Die Fragen können aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos gezogen oder von der Prüfungs-Kommission gegeben werden.

§. 7.

Nach Einrichtung der Klausur-Arbeiten hat der Kandidat für den praktischen Prüfungsabschnitt des pharmazeutischen Kursus:

1) zwei Abschnitte der Pharmakopöe aus dem Lateinischen ins Deutsche vor einem Kommissarius zu übersetzen;

2) zwei schwer zu bereitende Arzneiformen, wozu die Rezepte aus einer Urne zu ziehen sind, unter der Aufsicht eines der pharmazeutischen Mitglieder der Kommission ex tempore zu dispensiren;

3) zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben zu chemisch-pharmazeutischen Präparaten unter spezieller Aufsicht Eines der pharmazeutischen Mitglieder der Kommission in dem hierzu bestimmten Laboratorium anzufertigen;

4) zwei ebenfalls durch das Loos zu bestimmende Aufgaben in der chemischen Analyse unter der Aufsicht je Eines der Mitglieder der Kommission zu lösen, und zwar:

   a) entweder ein natürliches, seinen Bestandtheilen nach bekanntes Gemisch, oder eine künstliche, zu diesem Zweck besonders zusammengesetzte Mischung, qualitativ und quantitativ zu zergliedern;

   b) eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzneimischung einer gerichtlich-chemischen Untersuchung in qualitativer und quantitativer Beziehung zu unterwerfen.

Ueber die Ausführung der praktischen Arbeiten zu 2., 3., 4. hat der Kandidat schriftliche Berichte abzufassen.

Bei der Censur der Berichte über die analytischen Arbeiten zu 4.a. und b. hat das Mitglied der Kommission, von welchem die Aufgabe gestellt worden war, dieselbe namhaft zu machen.

Ueber die praktischen Arbeiten zu 3. und 4. ist ein Laborationsjournal zu führen, in welchem das betreffende Mitglied der Kommission die Art und Weise der Ausführung der praktischen Leistung zu bezeugen hat.

§. 8.

In der mündlichen Kursusprüfung, welche in Gegenwart zweier Kommissarien in einem besonderen Termin abzuhalten ist, hat der Kandidat

a) mindestens zehn ihm vorzulegende frische oder getrocknete offizinelle oder solche Pflanzen, welche mit den offizinellen verwechselt werden können, zu demonstriren,

b) ferner mindestens zehn rohe Droguen nach ihrer Abstammung, Verfälschung und Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken zu erläutern, und

c) mehrere ihm vorzulegende chemisch-pharmazeutische Präparate nach Bestandtheilen, Darstellung, Verfälschungen u. s. w. zu erklären.

§. 9.

Nach Absolvirung der schriftlichen, praktischen und mündlichen Kursusprüfung (§§. 6—8.) werden die dem Kandidaten für jeden einzelnen Abschnitt dieser Prüfung ertheilten Censuren in einem besonderen Protokollschema nach beiliegendem Muster (Anlage a.) zusammengestellt.

§. 10.

Diejenigen Theile der Kursusprüfung, in denen der Kandidat nicht besteht, hat er in einer von der zuständigen Centralbehörde zu bestimmenden Frist zu wiederholen.

§. 11.

Schlußprüfung.

Die Schlußprüfung ist von dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Prüfungs-Kommission mündlich und öffentlich abzuhalten. Mehr als vier Kandidaten dürfen zu Einem Prüfungstermin nicht zugelassen werden.

§. 12.

Diese Schlußprüfung hat sich auf die Erforschung der chemischen, physikalischen und naturhistorischen Ausbildung der Kandidaten im Allgemeinen, und im Besonderen noch auf deren Bekanntschaft mit der Giftlehre und mit den das Apothekerwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu erstrecken.

§. 13.

§. 13.

Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Kandidaten wird ein vollständiges Protokoll unter Beifügung der Censur für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen und von dem Vorsitzenden, sowie von den übrigen Examinatoren vollzogen.

Unter dem Protokoll ist die Gesammtcensur für die Schlußprüfung zu vermerken. Lautet ein Votum auf »schlecht«, oder zwei Vota auf »mittelmäßig«, so ist der Kandidat für nicht bestanden zu erachten. Im Uebrigen entscheidet die Pluralität der Stimmen, und bei Stimmengleichheit das Urtheil des Vorsitzenden.

§. 14.

Schlußcensur.

Für diejenigen Kandidaten, welche in der Schlußprüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Schlußcensur über den Ausfall der gesammten pharmazeutischen Staatsprüfung nach Maaßgabe der Censuren für die früheren Prüfungsabschnitte (§. 7.) bestimmt.

Demnächst hat der Vorsitzende die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Central-Staatsbehörde mittelst Berichts vorzulegen.

§. 15.

Bei Ertheilung der Censuren in sämmtlichen Prüfungsabschnitten haben die Examinatoren sich nur der Prädikate: »vorzüglich gut«, »sehr gut«, »gut«, »mittelmäßig« und »schlecht» zu bedienen.

Die erste Censur »vorzüglich gut« darf als Schlußcensur (§. 14.) nur dann ertheilt werden, wenn der Kandidat in allen Prüfungsabschnitten mindestens »sehr gut«, die zweite Censur »sehr gut« nur dann, wenn der Kandidat in der Pluralität der Spezialcensuren das Prädikat »sehr gut« erhalten hat.

§. 16.

Wiederholung der Prüfung.

Zur Wiederholung einzelner Prüfungsabschnitte darf ein Kandidat, welcher dieselben nicht bestanden hat, nur nach Bestimmung der zuständigen Centralbehörde zugelassen werden.

Die Censur »schlecht« hat eine Zurückstellung auf mindestens 6, die Censur »mittelmäßig« eine Zurückstellung auf mindestens 3 Monate zur Folge.

Wer nach zweimaliger Zurückstellung die Prüfung nicht besteht, wird zu weiterer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen.

§. 17.

Prüfungsgebühren.

Die Gebühren für die Staatsprüfung als Apotheker sind auf 46 Thaler festgesetzt und in der Art zu vertheilen, daß

für die schriftliche, praktische und mündliche Kursusprüfung	22	Rthlr.	20	Sgr.,
für die mündliche Schlußprüfung.....	8	»	5	»
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen u. s. w.	15	»	5	»

in Anrechnung kommen.

§. 18.

§. 18.

Kandidaten, welche während der Prüfung zurücktreten, erhalten die Gebühren für noch nicht angetretene Prüfungsabschnitte zurückerstattet.

Für Wiederholung einzelner Prüfungsabschnitte sind die für diese Prüfungsabschnitte reglementsmäßig festgesetzten Gebühren von Neuem zu zahlen.

Neben den vorstehend bestimmten Gebühren haben die Kandidaten weitere Gebühren nicht zu entrichten.

§. 19.

Nach dem Schlusse jedes Prüfungssemesters sind die Namen der Approbirten von der betreffenden Centralbehörde dem Bundesrath anzuzeigen.

Anlage a.

Verhandelt Berlin, den 18

Gegenwärtig

Herr

Es vereinigten sich heute die sämmtlichen Mitglieder der pharmazeutischen Ober-Examinations-Kommission, um sowohl die sämmtlichen von dem Kandidaten der Pharmazie

gelieferten Arbeiten einzusehen und zu censiren, als auch die noch mit demselben anzustellenden Prüfungen vorzunehmen.

Die Einsicht der schriftlichen Arbeiten ergab, daß der Kandidat

1) über die Präparate die Arbeit,

2) die über die chemische Analyse,

3) die über die gerichtlich chemische Untersuchung,

4) die chemisch-pharmazeutische Abhandlung,

abgefaßt hatte.

In

In Betreff der Präparate, welche zur Stelle gebracht worden waren, und des Votums des Kommissarius, welcher die Aufsicht geführt hatte, ertheilten die Unterzeichneten dem Kandidaten rücksichtlich der praktischen Fertigkeit die Censur:

Hinsichtlich der bei der Analyse bewiesenen praktischen Fertigkeit wurde dem Kandidaten auf den Grund des Votums des Kommissarius, welcher ihn beaufsichtigt hatte, und des Inhalts des dem Herrn Vorsitzenden versiegelt übergebenen Zettels die Censur

zu Theil; in Rücksicht der gerichtlich-chemischen Analyse aber die Censur zuerkannt.

Die Art der Beaufsichtigung ergiebt sich aus dem anliegend beigefügten Extrakt aus dem Arbeitsjournal.

Der Kandidat mußte hierauf mehrere Pflanzen demonstriren.

Solches erfolgte

Hiernächst mußte derselbe von einer Anzahl zur Stelle gebrachten Droguen Namen, Abkunft, Verfälschung, Verwechselung, Prüfungsart und alles übrigens Wissenswürdige angeben.

Solches erfolgte

Endlich wurden dem Kandidaten verschiedene chemisch-pharmazeutische Präparate zur Angabe ihrer Bestandtheile, ihrer Darstellung, ihrer Verfälschung u. s. w. vorgelegt.

Dies erfolgte

Da nun der Kandidat, laut Protokolles, vom als Rezeptarius die Censur erhalten hatte, und ihm hinsichtlich der übrigen Prüfungen die Censur zuerkannt worden war, so vereinigten sich die Kommissarien in Betreff sämmtlicher praktischen Prüfungen zu der Schlußcensur womit diese Verhandlung geschlossen wurde

a. u. s.

---

4) Die-

4) Diejenigen ärztlichen oder zahnärztlichen Kandidaten, welche vor dem 1. Oktober 1871. und diejenigen pharmazeutischen Kandidaten, welche vor dem 1. April 1871. zur Prüfung sich melden, haben nur diejenigen Nachweise beizubringen, welche nach den Gesetzen ihrer Heimath Behufs Zulassung zur ärztlichen oder zahnärztlichen, beziehungsweise pharmazeutischen Staatsprüfung erfordert wurden.

Berlin, den 25. September 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

A.

A.

Aerztlicher Approbationsschein.

Nachdem Herr .....

aus .....

die ärztliche Prüfung vor der ..... Examinations-Kommission zu .....

..... bestanden hat, wird ihm hierdurch

die Approbation als Arzt

für das Gebiet des Norddeutschen Bundes

in Gemäßheit von §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund ertheilt.

B.

Zahnärztlicher Approbationsschein.

Nachdem Herr .....

aus .....

die zahnärztliche Prüfung vor der ..... Examinations-Kommission zu .....

..... bestanden hat, wird ihm hierdurch

die Approbation als Zahnarzt

für das Gebiet des Norddeutschen Bundes

in Gemäßheit von §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund ertheilt.

C.

Pharmazeutischer Approbationsschein.

Nachdem Herr .....

aus .....

die pharmazeutische Prüfung vor der ..... Examinations-Kommission zu ..... bestanden hat, wird ihm hierdurch

die Approbation zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke
im Gebiete des Norddeutschen Bundes

in Gemäßheit von §. 29. der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes ertheilt.

D.

Thierärztlicher Approbationsschein.

Nachdem Herr .....

aus .....

die thierärztliche Prüfung vor der ..... Examinations-Kommission zu ..... bestanden hat, wird ihm hierdurch

die Approbation als Thierarzt
im Gebiete des Norddeutschen Bundes

in Gemäßheit von §. 29. der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes ertheilt.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Anlage a.

Verhandelt Berlin, den 18

Gegenwärtig

Herr

Es vereinigten sich heute die sämmtlichen Mitglieder der pharmazeutischen Ober-Examinations-Kommission, um sowohl die sämmtlichen von dem Kandidaten der Pharmazie

gelieferten Arbeiten einzusehen und zu censiren, als auch die noch mit demselben anzustellenden Prüfungen vorzunehmen.

Die Einsicht der schriftlichen Arbeiten ergab, daß der Kandidat

1) über die Präparate die Arbeit,

2) die über die chemische Analyse,

3) die über die gerichtlich chemische Untersuchung,

4) die chemisch-pharmazeutische Abhandlung,

abgefaßt hatte.

In Betreff der Präparate, welche zur Stelle gebracht worden waren, und des Votums des Kommissarius, welcher die Aufsicht geführt hatte, ertheilten die Unterzeichneten dem Kandidaten rücksichtlich der praktischen Fertigkeit die Censur:

Hinsichtlich der bei der Analyse bewiesenen praktischen Fertigkeit wurde dem Kandidaten auf den Grund des Votums des Kommissarius, welcher ihn beaufsichtigt hatte, und des Inhalts des dem Herrn Vorsitzenden versiegelt übergebenen Zettels die Censur

zu Theil; in Rücksicht der gerichtlich-chemischen Analyse aber die Censur zuerkannt.

Die Art der Beaufsichtigung ergiebt sich aus dem anliegend beigefügten Extrakt aus dem Arbeitsjournal.

Der Kandidat mußte hierauf mehrere Pflanzen demonstriren.

Solches erfolgte

Hiernächst mußte derselbe von einer Anzahl zur Stelle gebrachten Droguen Namen, Abkunft, Verfälschung, Verwechselung, Prüfungsart und alles übrigens Wissenswürdige angeben.

Solches erfolgte

Endlich wurden dem Kandidaten verschiedene chemisch-pharmazeutische Präparate zur Angabe ihrer Bestandtheile, ihrer Darstellung, ihrer Verfälschung u. s. w. vorgelegt.

Dies erfolgte

Da nun der Kandidat, laut Protokolles, vom als Rezeptarius die Censur erhalten hatte, und ihm hinsichtlich der übrigen Prüfungen die Censur zuerkannt worden war, so vereinigten sich die Kommissarien in Betreff sämmtlicher praktischen Prüfungen zu der Schlußcensur womit diese Verhandlung geschlossen wurde

a. u. s.

Bundes-Gesetzblatt
des
Norddeutschen Bundes.

№ 35.

(Nr. 343.) Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1869., betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Bromberg und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirektion in Posen.

Ich will auf Ihren Bericht vom 17. September c. genehmigen, daß vom 1. Oktober c. ab, unter Aufhebung der Ober-Postdirektion in Bromberg, die Postverwaltungsgeschäfte für den Regierungsbezirk Bromberg der Ober-Postdirektion in Posen übertragen werden.

Berlin, den 22. September 1869.

Wilhelm.

In Vertretung des Bundeskanzlers:
v. Roon.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Ausgegeben zu Berlin den 6. Oktober 1869.

(Nr. 344.) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 25. September 1869.

Auf Grund der Bestimmung im §. 31. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. (Bundesgesetzbl. S. 245.) in Verbindung mit Artikel 54. der Bundesverfassung hat der Bundesrath die nachstehenden

Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen

ertheilt:

§. 1.

Küstenschiffahrt im Sinne dieser Vorschriften ist die Fahrt in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und in der Ostsee

a) mit Seeschiffen unter 30 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit,
b) mit solchen Fahrzeugen jeder Größe, welche sich nicht über 20 Seemeilen von der Küste entfernen und nicht zur Beförderung von Reisenden dienen,
c) mit kleinen zur Fischerei dienenden Fahrzeugen (Kuttern, Schaluppen 2c.) und mit Lootsen- und Lustfahrzeugen.

§. 2.

Kleine Fahrt im Sinne dieser Vorschriften ist die Fahrt in der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und in der Ostsee mit Seeschiffen von 30 bis ausschließlich 100 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit.

§. 3.

Große Fahrt im Sinne dieser Vorschriften ist diejenige Seeschiffahrt, welche die Grenzen der Küstenschiffahrt (§. 1.) und der kleinen Fahrt (§. 2.) überschreitet. Die große Fahrt ist entweder

a) Europäische Fahrt,

wenn sie nur Europäische Häfen und Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres berührt,

oder

b) Außereuropäische Fahrt,

wenn sie diese Grenzen überschreitet.

§. 4.

§. 4.

Ob und welcher Nachweis der Befähigung als Führer von Küstenschiffen (§. 1.) erforderlich ist, bleibt einstweilen der Bestimmung der Landesregierungen überlassen.

§. 5.

Die Zulassung als Schiffer auf kleiner Fahrt wird bedingt durch

die Ablegung einer Prüfung in den in Anlage I. bezeichneten Gegenständen (Schifferprüfung für kleine Fahrt). Diese Prüfung wird denjenigen erlassen, welche die Steuermannsprüfung (§. 7. b.) bestanden haben.

§. 6.

Um zur Schifferprüfung für kleine Fahrt zugelassen zu werden, ist erforderlich

die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden, mindestens 60 monatlichen Fahrzeit zur See.

§. 7.

Die Zulassung als Steuermann auf großer Fahrt wird bedingt durch:

a) die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden, mindestens 45 monatlichen Fahrzeit zur See, von welcher mindestens 24 Monate entweder als Vollmatrose auf Kauffahrteischiffen oder als Matrose I. oder II. Klasse in der Bundes-Kriegsmarine, und zwar mindestens zwölf Monate auf einem Segelschiffe, zugebracht sein müssen,

b) die Ablegung einer Prüfung in den in Anlage II. bezeichneten Gegenständen (Steuermannsprüfung).

§. 8.

Um zur Steuermannsprüfung zugelassen zu werden, ist erforderlich

die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden, mindestens 33 monatlichen Fahrzeit zur See, von welcher mindestens zwölf Monate entweder als Vollmatrose auf Segelschiffen der Handelsmarine oder als Matrose I. oder II. Klasse in der Bundes-Kriegsmarine zugebracht sein müssen.

§. 9.

Die Zulassung als Schiffer auf großer Fahrt wird bedingt durch

die Ablegung einer Prüfung in den in der Anlage III. bezeichneten Gegenständen (Schifferprüfung für große Fahrt), vorbehaltlich der nach §. 11. eintretenden Ausnahme.

§. 10.

§. 10.

Um zur Schifferprüfung für große Fahrt zugelassen zu werden, ist erforderlich:

a) die Ablegung der Steuermannsprüfung (§. 7. b.),

b) die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann (§. 7.) folgenden mindestens 24 monatlichen Fahrzeit zur See als Steuermann auf Kauffahrteischiffen,

c) die Ausführung und schriftliche Aufzeichnung von Beobachtungen und Berechnungen über Kurse und Distanzen, Breite und Länge während dieser Fahrzeit.

§. 11.

Für die Zulassung als Schiffer auf Europäischer Fahrt (§. 3. a.) mit Segelschiffen unter 250 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit und mit Dampfschiffen jeder Größe genügt:

a) die Ablegung der Steuermannsprüfung (§. 7. b.),

b) die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann (§. 7.) folgenden mindestens 36 monatlichen Fahrzeit zur See als Steuermann, von welcher mindestens 24 Monate als Einzelsteuermann zugebracht sein müssen.

§. 12.

Der Schiffer auf großer Fahrt darf auf Schiffen von 100 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) und mehr Tragfähigkeit nicht ohne einen Steuermann fahren.

§. 13.

Hat ein Schiff in großer Fahrt mehrere Steuerleute, so muß einer derselben (der Obersteuermann) die Schifferprüfung für große Fahrt (§. 9.) abgelegt haben.

§. 14.

Seeleute, welche vor dem 1. Mai 1870. in einem Bundesstaate oder in einem zu einem Bundesstaate gehörigen Gebiete als Schiffer oder Steuerleute zugelassen sind, dürfen diese Befugniß auf Schiffen, welche in dem betreffenden Staate oder Gebiete heimathsberechtigt sind, im bisherigen Umfange auch ferner ausüben.

Beispielsweise bleiben also befugt:

a) die in den Preußischen Provinzen Preußen und Pommern mit beschränkter Befugniß zugelassenen Schiffer II. und III. Klasse zur Führung von Schiffen jeder Größe in der Ostsee;

b) diejenigen Schiffer, welche bisher Watt- und Küstenfahrt betrieben haben, sowie die zur Schiffsführung auf Nord- und Ostsee zugelassenen früheren Kahnschiffer im Preußischen Amte Blumenthal zur ferneren Ausübung ihres Gewerbes im bisherigen Umfange;

c) die

c) die in Bremen mit beschränkter Befugniß zugelassenen Schiffer zur Führung Bremischer Schiffe ohne Steuermann in den Europäischen Meeren bis zum Kap Finisterre.

§. 15.

Vom 1. Mai 1870. ab stehen die bis dahin in einem Bundesstaate oder in einem zu einem Bundesstaate gehörigen Gebiete zugelassenen Untersteuerleute, Steuerleute aller Klassen und Obersteuerleute in Ansehung ihrer Befugnisse den nach §. 7. dieser Vorschriften zugelassenen Steuerleuten gleich.

§. 16.

Diejenigen Seeleute, welche vor dem 1. Mai 1870. die Oldenburgische oder die Bremische Prüfung zum Untersteuermann bestanden haben, jedoch wegen Mangels des erforderlichen Lebensalters oder der vorschriftsmäßigen Fahrzeit noch nicht als Steuerleute zugelassen sind, erlangen die Befugnisse der nach §. 7. dieser Vorschriften zugelassenen Steuerleute, sobald sie die in §. 7. a. bezeichnete Fahrzeit zurückgelegt haben.

§. 17.

Denjenigen Seeleuten, welche vor dem 1. Mai 1870. in einem Bundesstaate oder in einem zu einem Bundesstaate gehörigen Gebiete zur Schiffsführung auf allen Meeren zugelassen sind, steht die gleiche Befugniß auf allen Deutschen Kauffahrteischiffen zu, sobald sie 24 Monate lang auf Kauffahrteischiffen als Steuermann oder Schiffer gefahren haben.

§. 18.

Vom 1. Mai 1870. ab sind die bis dahin in den Preußischen Provinzen Preußen und Pommern mit beschränkter Befugniß zugelassenen Schiffer II. und III. Klasse zur Führung aller Deutschen Kauffahrteischiffe unter 250 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit in Europäischer Fahrt (§. 3. a.) befugt.

§. 19.

Vom 1. Mai 1870. ab sind die bis dahin in den Preußischen Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, in Lübeck und Hamburg zugelassenen Steuerleute, sowie die bis dahin in Oldenburg und Bremen zugelassenen Obersteuerleute, sobald sie mindestens 24 Monate als Steuermann auf Kauffahrteischiffen gefahren haben, zur Führung aller Deutschen Kauffahrteischiffe in allen Meeren befugt.

§. 20.

Diese Vorschriften treten am 1. Mai 1870. in Kraft.

§. 21.

Der Bundesrath erläßt die Vorschriften über das Prüfungsverfahren und über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen.

Berlin, den 25. September 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

An-

Anlage I.

Schifferprüfung für kleine Fahrt.

Die Prüfung für Schiffer auf kleiner Fahrt erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Sprachen.

Kenntniß der Deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntniß einer anderen Sprache für genügend erklären.

B. Mathematik.

1) Die vier Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen und Dezimalbrüchen und die Regeldetrie.
2) Kenntniß der einfacheren geometrischen Begriffe von Linien, Winkeln und Dreiecken, sowie von dem Kreise und der Kugel.

C. Nautik.

1) Begriff der geographischen Breite und Länge.
2) Aufstellung und Gebrauch der Steuerkompasse.
3) Einrichtung und Gebrauch des gewöhnlichen Loggs.
4) Aufmachung des Etmals nach Koppelkurs und Mittelbreite.
5) Gebrauch der Seekarten; Eintragung des Schiffsortes nach Peilung und Abstand, Kurs und Distanz, Breite und Länge sowie nach Lothungen; Ermittelung von Kurs und Distanz durch die Karte.
6) Gebrauch des Spiegel-Oktanten.
7) Berichtigung der beobachteten Sonnenhöhe.
8) Bestimmung der Breite durch die Höhe der Sonne im Meridian.
9) Bestimmung der Hochwasserzeit.
10) Führung des Schiffsjournals.

D. See-

D. Seemannschaft.

1) Kenntniß der Haupt- und Rundhölzer von Seeschiffen.
2) Kenntniß der Einrichtung und der Ausrüstung der Schiffe, der Stärke und Länge des stehenden und laufenden Gutes, sowie der Ketten und des Gewichts der Anker.
3) Auf- und Abtakelung der Seeschiffe.
4) Stauung der Ladung.
5) Schiffsmanöver bei jedem Wetter.
6) Kenntniß der Vorschriften über Nacht- und Nebelsignale, sowie über das Ausweichen der Schiffe.
7) Gebrauch des Signalbuches für die Kauffahrteischiffe aller Nationen.
8) Kenntniß der Rettungsmaaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen.

Anlage II.

Steuermanns-Prüfung.

Die Prüfung für Steuerleute auf großer Fahrt erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Sprachen.

1) Kenntniß der Deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntniß einer anderen Sprache für genügend erklären.

2) Kenntniß der Englischen Sprache, soweit sie zum Verständnisse der Seekarten und des Nautical Almanac nothwendig ist.

B. Mathematik.

1. Arithmetik.

a) Die Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Dezimalbrüchen und Buchstaben; Anwendung derselben auf das Lösen von Verhältnißgleichungen und einfachen Gleichungen ersten Grades.

b) Be-

b) Berechnung von Quadrat- und Kubikwurzeln.
c) Rechnen mit Logarithmen.

2. Planimetrie.

a) Kenntniß der einfacheren Sätze über die Gleichheit von Winkeln, sowie über die Kongruenz, Aehnlichkeit und Gleichheit gradliniger Figuren.
b) Kenntniß der einfacheren Sätze vom Kreise und von den Winkeln im Kreise.
c) Lösen leichter Konstruktions- und Rechnungsaufgaben vermittelst der Lehrsätze.
d) Berechnung des Flächeninhalts drei- und vierseitiger Figuren, sowie des Inhalts des Kreises.

3. Stereometrie.

a) Kenntniß der einfachsten Sätze über die gegenseitige Lage von Linien und Ebenen, über Kugelschnitte, sphärische Winkel und Dreiecke.
b) Berechnung des Inhalts von Prismen, Cylindern und Fässern.

4. Ebene Trigonometrie.

a) Kenntniß der trigonometrischen Funktionen und Tafeln.
b) Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke.

5. Sphärische Trigonometrie.

Kenntniß der Sinusregel und der Grundgleichung.

C. Nautik.

1) Mathematische Geographie, soweit sie für den Seemann wissenswerth ist.
2) Prüfung, Aufstellung und Gebrauch der Steuer- und Peilkompasse.
3) Einrichtung und Handhabung der gebräuchlichsten Instrumente und Vorrichtungen zur Messung der Geschwindigkeit der Schiffe.
4) Besteckrechnung nach Kurs und Distanz, sowie nach Koppelkurs; Berichtigung der Kurse für Abtrift, örtliche Ablenkung und Mißweisung des Kompasses; Bestimmung der veränderten und aufgekommenen Breite aus Kurs und Distanz; Ermittelung der veränderten und aufgekommenen Länge nach Mittelbreite und vergrößerter Breite.
5) Ortsbestimmung durch Peilung von Gegenständen und Winkelmessung zwischen denselben, wenn deren Lage oder Höhe bekannt ist.
6) Ermittelung der Richtung und Geschwindigkeit von Strömungen; Bestim-

stimmung von Kurs und Fahrt des Schiffes in Strömungen; Berichtigung des Bestecks bei Strömungen.

7) Zeichnen und Gebrauch der Seekarten; Eintragung des Schiffsortes nach Peilung und Abstand, Kurs und Distanz, Breite und Länge; Uebertragung des Bestecks aus einer Karte in eine andere; Ermittelung von Kurs und Distanz durch die Karte; Berichtigung des Bestecks in der Karte durch Peilungen, Winkelmessungen, Lothungen und astronomische Beobachtungen.

8) Gebrauch und Berichtigung der Spiegelinstrumente, namentlich des Oktanten und Sextanten.

9) Benutzung des künstlichen Horizonts.

10) Gebrauch der nautischen Jahrbücher und Ephemeriden.

11) Kenntniß der wichtigsten Sternbilder und Gestirne.

12) Berichtigung beobachteter Höhen durch Kimmtiefe, Refraktion, Parallaxe und Halbmesser.

13) Bestimmung der Breite:
   a) durch Höhen der Sonne und Fixsterne im Meridian,
   b) durch Höhen der Sonne in der Nähe des Meridians,
   c) durch zwei Sonnenhöhen vermittelst Annäherung.

14) Bestimmung der Mißweisung:
   a) durch Amplituden der Sonne,
   b) durch Azimuthe der Sonne.

15) Berechnung der Hochwasserzeit; Berichtigung der Lothung auf Niedrigwasser.

16) Bestimmung der Ortszeit durch Einzelhöhen der Sonne und Fixsterne.

17) Bestimmung der Länge:
   a) durch Chronometer,
   b) durch Monddistanzen mit beobachteten Höhen.

18) Führung des Schiffsjournals.

D. Seemannschaft.

1) Kenntniß der Haupt- und Rundhölzer von Seeschiffen.

2) Auf- und Abtakelung der Seeschiffe.

3) Stauung der Ladung.

4) Schiffsmanöver bei jedem Wetter.

5) Kenntniß der Vorschriften über Nacht- und Nebelsignale, sowie über das Ausweichen der Schiffe.

6) Ge-

6) Gebrauch des Signalbuches für die Kauffahrteischiffe aller Nationen.
7) Kenntniß der Rettungsmaaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen.

Anlage III.

Schifferprüfung für große Fahrt.

Die Prüfung für Schiffer auf großer Fahrt erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Sprachen.

1) Kenntniß der Deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntniß einer anderen Sprache für genügend erklären.

2) Kenntniß der Englischen Sprache, soweit sie zum Verständnisse der Seekarten, des Nautical Almanac, des Lootsenkommandos und der Segelanweisungen nothwendig ist.

B. Mathematik.

1. Arithmetik.

a) Die Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Dezimalbrüchen und Buchstaben; Anwendung derselben auf das Lösen von Verhältnißgleichungen und einfachen Gleichungen ersten Grades.
b) Berechnung von Quadrat- und Kubikwurzeln.
c) Rechnen mit Logarithmen.

2. Planimetrie.

a) Kenntniß der einfacheren Sätze über die Gleichheit von Winkeln, sowie über die Kongruenz, Aehnlichkeit und Gleichheit gradliniger Figuren.
b) Kenntniß der einfacheren Sätze vom Kreise und von den Winkeln im Kreise.
c) Lösen leichter Konstruktions- und Rechnungsaufgaben vermittelst der Lehrsätze.
d) Berechnung des Flächeninhalts drei- und vierseitiger Figuren, sowie des Inhalts des Kreises.

3. Ste-

3. Stereometrie.

a) Kenntniß der einfachsten Sätze über die gegenseitige Lage von Linien und Ebenen, über Kugelschnitte, sphärische Winkel und Dreiecke.
b) Berechnung des Inhalts von Prismen, Cylindern und Fässern.

4. Ebene Trigonometrie.

a) Kenntniß der trigonometrischen Funktionen und Tafeln.
b) Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke.

5. Sphärische Trigonometrie.

a) Kenntniß der Sinusregel und der Grundgleichung.
b) Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke.

C. Nautik.

1) Mathematische Geographie, soweit sie für den Seemann wissenswerth ist.
2) Prüfung, Aufstellung und Gebrauch der Steuer- und Peilkompasse.
3) Einrichtung und Handhabung der gebräuchlichsten Instrumente und Vorrichtungen zur Messung der Geschwindigkeit der Schiffe.
4) Besteckrechnung nach Kurs und Distanz, sowie nach Koppelkurs; Berichtigung der Kurse für Abtrift, örtliche Ablenkung und Mißweisung des Kompasses; Bestimmung der veränderten und aufgekommenen Breite aus Kurs und Distanz; Ermittelung der veränderten und aufgekommenen Länge nach Mittelbreite und vergrößerter Breite.
5) Ortsbestimmung durch Peilung von Gegenständen und Winkelmessung zwischen denselben, wenn deren Lage oder Höhe bekannt ist.
6) Ermittelung der Richtung und Geschwindigkeit von Strömungen; Bestimmung von Kurs und Fahrt des Schiffes in Strömungen; Berichtigung des Bestecks bei Strömungen.
7) Zeichnen und Gebrauch der Seekarten; Eintragung des Schiffsortes nach Peilung und Abstand, Kurs und Distanz, Breite und Länge; Uebertragung des Bestecks aus einer Karte in eine andere; Ermittelung von Kurs und Distanz durch die Karte; Berichtigung des Bestecks in der Karte durch Peilungen, Winkelmessungen, Lothungen und astronomische Beobachtungen.
8) Segeln im größten Kreise.
9) Gebrauch und Berichtigung der Spiegel-Instrumente, namentlich des Oktanten und Sextanten.
10) Benutzung des künstlichen Horizonts.
11) Gebrauch der nautischen Jahrbücher und Ephemeriden.
12) Kenntniß der wichtigsten Sternbilder und Gestirne.
13) Berichtigung beobachteter Höhen durch Kimmtiefe, Refraktion, Parallaxe, und Halbmesser.

14) Be-

14) Berechnung der Kulminationszeit der Gestirne.
15) Berechnung wahrer und scheinbarer Höhen der Gestirne.
16) Bestimmung der Breite
   a) durch Höhen der Gestirne im Meridian,
   b) durch Höhen der Sonne und Fixsterne in der Nähe des Meridians,
   c) durch zwei Sonnenhöhen.
17) Bestimmung der Mißweisung
   a) durch Amplituden der Sonne,
   b) durch Azimuthe der Sonne.
18) Bestimmung der örtlichen Ablenkung der Kompasse an Bord.
19) Berechnung der Hochwasserzeit. Berichtigung der Lothung auf Niedrigwasser.
20) Bestimmung der Ortszeit
   a) durch Einzelnhöhe der Gestirne,
   b) durch gleiche Höhen der Sonne.
21) Bestimmung von Stand und Gang der Chronometer.
22) Bestimmung der Länge
   a) durch Chronometer,
   b) durch Monddistanzen.
23) Gebrauch der Barometer und Thermometer.
24) Kenntniß der Luft- und Meeresströmungen im Allgemeinen und des Gesetzes der Stürme im Besonderen.
25) Führung des Schiffsjournals.

D. Seemannschaft.

1) Kenntniß der Haupt- und Rundhölzer von Seeschiffen.
2) Kenntniß der Einrichtung und der Ausrüstung der Schiffe, der Stärke und Länge des stehenden und laufenden Gutes, sowie der Ketten und des Gewichts der Anker.
3) Auf- und Abtakelung der Seeschiffe.
4) Stauung der Ladung.
5) Schiffsmanöver bei jedem Wetter.
6) Kenntniß der Vorschriften über Nacht- und Nebelsignale, sowie über das Ausweichen der Schiffe.
7) Gebrauch des Signalbuchs für die Kauffahrteischiffe aller Nationen.
8) Kenntniß der Rettungsmaaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen.

(Nr. 345.) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867. (Bundesgesetzbl. S. 81.) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Hauptämtern die nachbenannten Beamten als **Vereinskontroleure** beigeordnet worden, und zwar:

A. im Königreich Preußen:

1) den Hauptämtern zu Magdeburg und Wittenberge an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Sächsischen Zollinspektors Schmid der Königlich Sächsische Ober-Steuerkontroleur v. Wachsmann mit dem Wohnsitz in Magdeburg,

2) den Hauptämtern zu Biebrich und Oberlahnstein der den Hauptämtern zu Frankfurt a. M. und Hanau als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich Bayerische Zollinspektor Ziebland unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Frankfurt a. M.;

B. im Großherzogthum Baden:

1) den Hauptämtern zu Stühlingen und Thiengen der den Hauptämtern zu Ueberlingen und Randegg mit dem Wohnsitz in Singen als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich Preußische Ober-Steuerkontroleur Freytag unter Entbindung von der Kontrole des Hauptamtes zu Ueberlingen und unter Anweisung seines Wohnsitzes in Waldshut,

2) dem Hauptamte zu Ueberlingen der den Hauptämtern zu Friedrichshafen und Constanz als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich Preußische Steuerinspektor Villaret unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Constanz;

C. im Großherzogthum Hessen:

den Hauptämtern zu Darmstadt und Offenbach an Stelle des von der Kontrole dieser Hauptämter entbundenen Vereinskontroleurs, Königlich Bayerischen Zollinspektors Ziebland zu Frankfurt a. M., der Königlich Preußische Steuerinspektor Klostermann unter gleichzeitiger Uebertragung der Kontrole des Hauptamtes zu Gießen und unter Anweisung seines Wohnsitzes in Darmstadt.

(Nr. 346.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 28. August d. J. dem Herrn Juan Antonio Rascon eine Privataudienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben des gegenwärtigen Regenten des Königreichs Spanien, Marschalls Serrano, entgegenzunehmen, durch welches derselbe in seiner Stellung als Spanischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Norddeutschen Bunde von Neuem beglaubigt worden ist.

(Nr. 347.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Geheimen Legationsrath v. Alten

zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Jerusalem unter gleichzeitiger Beilegung des Karakters als Generalkonsul zu ernennen geruht.

(Nr. 348.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann und Verweser des Preußischen Konsulats G. L. Wilhelms zu La Guavra,
den Hamburgischen, Lübeckischen und Bremischen Konsul Heinrich Krohn zu Ciudad Bolivar,
den Preußischen Konsul H. E. Breuer zu Maracaïbo und
den Kaufmann A. W. Gruner zu Puerto Cabello

zu Konsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 349.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann und Verweser des Preußischen Konsulats Carl Friedrich Wilhelm Hüttlinger zu Porto Plata (Dominikanische Republik)

zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 350.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Preußischen Konsul Richard Julius v. Carlowitz zu Canton (China)

zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 351.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann P. Jörgensen zu Korsör und
den Kaufmann C. W. Löhr zu Fridericia

zu Konsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 352.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann A. Eimbcke zu Hongkong

zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 353.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Preußischen Konsul Th. Williams zu Nassau (New Providence)

zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 354.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann Carl Johann Conrad Wilkens zu Papeete (Tahiti)

zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 355.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann Theodor Kraemer zu Colombo (Ceylon)

zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 356.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

1) den bisherigen Preußischen Konsul R. D. Picciotto zu Aleppo,
2) den bisherigen Preußischen Konsul Dr. Kalisch zu Rustschuck und
3) den bisherigen Preußischen Vizekonsul E. Reiser zu Varna

zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, sowie

4) den bisherigen Preußischen Vizekonsul Barthelémi Badetti zu Adrianopel,
5) den bisherigen Hanseatischen Vizekonsul E. Whitacker zu Gallipoli und
6) den Kaufmann Carl Schwaab zu Brussa

zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 357.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Preußischen Vizekonsul Herrmann Francke zu Puerto-Montt (Chili)

zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 358.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Preußischen Vizekonsul John Lowe zu Perth

zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes für Perth und Newbury zu ernennen geruht.

(Nr. 359.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann Alexander Schmalz zu Onega

zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 360.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Konsularagenten Jonathan Wagner zu Honfleur

zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 361.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann James Roß Spence zu Lerwick

zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 362.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann Wilhelm P. Maal

zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Colon (Kolumbien) zu ernennen geruht.

(Nr. 363.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Königlich Preußischen Konsularagenten Leopold Krug zu Mayaguez

zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 364.) Dem Chevalier Verdinois ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich Italienischer Generalkonsul für Hamburg ertheilt worden.

(Nr. 365.) Dem Kaufmann und bisherigen Königlich Dänischen Konsul Herrmann Mumm in Frankfurt a. M. ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich Dänischer Generalkonsul daselbst ertheilt worden.

(Nr. 366.) Dem William P. Webster in Frankfurt a. M. ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Nordamerika dortselbst ertheilt worden.

(Nr. 367.) Dem Herrn James Park aus Indiana ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Aachen ertheilt worden.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Unveränderter Abdruck; Berlin (1891), Reichsdruckerei.

Bundes-Gesetzblatt
des
Norddeutschen Bundes.

№ 36.

(Nr. 368.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, betreffend Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit. Vom 25. Mai 1869.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes und des Großherzogthums Hessen einerseits, und seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden andererseits, geleitet von dem Wunsche, den beiderseitigen Staatsangehörigen die Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht zu erleichtern, haben, in Erwägung der Uebereinstimmung, welche bezüglich der Verpflichtung zum Kriegsdienste, der Ersatzaushebung, der Bewaffnung und der Ausbildung der Truppen zwischen dem Norddeutschen Bunde und Baden im Allgemeinen bereits besteht, beziehungsweise in der Herstellung begriffen ist, den Abschluß eines Vertrages über die Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit beschlossen und für diesen Zweck Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Obersten und Abtheilungschef im Kriegsministerium Carl von Karczewski und Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath im Bundeskanzleramt Robert Victor von Puttkamer,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Hans Freiherrn von Türckheim und zu dessen Unterstützung Allerhöchstihren Hauptmann Heinrich Seyb,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen ist:

Artikel 1.

Badische Staatsangehörige sind berechtigt, innerhalb des Bundesgebiets, und Angehörige des Norddeutschen Bundes in Baden sich der Musterung zu unterziehen.

 Die

Ausgegeben zu Berlin den 30. Oktober 1869.

Die Entscheidungen der musternden Ersatz- (Aushebungs-) Behörde, sowie die darüber ordnungsmäßig ausgestellten Ausweise, haben die gleiche Geltung, als wenn die Gestellung vor die heimathliche Ersatz- (Aushebungs-) Behörde erfolgt wäre.

Artikel 2.

Es steht Badischen Staatsangehörigen frei, im Norddeutschen Bunde, bez. Angehörigen des letzteren im Großherzogthum Baden ihre aktive Militairdienstpflicht mit der Wirkung abzuleisten, daß sie damit der Verpflichtung zum aktiven Dienst in ihrem Heimathstaat genügen.

Dieselben werden dabei in allen militairischen Beziehungen wie eigene Landesangehörige behandelt.

Artikel 3.

Die im Vorstehenden (Artikel 1. und 2.) erwähnten Berechtigungen finden auch Anwendung auf das Großherzogthum Hessen, südlich des Main, dergestalt, daß Angehörige des letzteren in Baden und Badische Staatsangehörige im Großherzogthum Hessen, südlich des Main, sich der Musterung unterziehen, beziehungsweise ihre Militairdienstpflicht ableisten dürfen.

Artikel 4.

Die Musterung derjenigen Militairpflichtigen, welche von der Berechtigung des Artikel 1. Gebrauch machen, erfolgt nach Maaßgabe der bezüglichen Gesetze und Verordnungen desjenigen der kontrahirenden Theile, vor dessen Ersatz- (Aushebungs-) Behörde dieselben sich stellen.

Gesuche um Zurückstellung oder Befreiung vom Militairdienst bleiben jedoch stets der Entscheidung der heimathlichen Ersatz- (Aushebungs-) Behörde vorbehalten.

Desgleichen steht letzterer die definitive Entscheidung über solche Angehörige des Norddeutschen Bundes beziehungsweise des Großherzogthums Hessen südlich des Main zu, die zwar nicht zum Waffendienst, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen fähig sind, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen.

Artikel 5.

Während der Dienstzeit unterliegt jeder Militairpflichtige den Militairstrafgesetzen desjenigen der kontrahirenden Theile, in welchem er dient.

Deserteure, welche in ihrem Heimathstaat betreten werden, sind daselbst wegen der Desertion sowohl, als etwaiger anderer damit zusammenhängender militairischer Vergehen nach den Gesetzen des Heimathstaates zu bestrafen.

Artikel 6.

Nach vollendeter aktiver Dienstzeit erfolgt der Uebertritt zur Reserve des Heimathstaates.

Artikel 7.

Ein Ersatz der durch Einstellung eines Militairpflichtigen auf Grund des Artikel 2. gegenwärtigen Vertrages entstehenden Kosten Seitens des Heimathstaates findet nicht statt.

Nach

Nach Maaßgabe der Gesetzgebung desjenigen Staates, in welchem die Dienstpflicht abgeleistet wird, werden auch etwaige Invalidenpensions-Ansprüche geregelt.

Ebenso fällt die Zahlung der Pension dem vorbezeichneten Staate zur Last, ohne Rücksicht darauf, ob der Invalide in der Folgezeit seinen Wohnsitz in das Gebiet des anderen der beiden kontrahirenden Staaten verlegt.

Artikel 8.

Die zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen Bestimmungen bleiben besonderer Vereinbarung zwischen dem Bundespräsidium und der Großherzoglich Badischen Regierung vorbehalten.

Artikel 9.

Gegenwärtiger Vertrag soll baldmöglichst ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens bis zum 31. Oktober c. in Berlin bewirkt werden.

Derselbe soll vorläufig bis zum 1. Oktober 1870. gelten und von gedachtem Zeitpunkte ab weiter von Jahr zu Jahr verbindlich bleiben, sofern nicht einer der kontrahirenden Theile dem anderen sechs Monate vorher die Absicht kund giebt, den Vertrag aufzuheben. Für den Fall der Mobilmachung eines oder beider der kontrahirenden Theile tritt für die Dauer derselben der gegenwärtige Vertrag außer Kraft.

Es behält derselbe jedoch im Fall der Aufkündigung sowohl, als der Mobilmachung, für diejenigen Militairpflichtigen, welche auf Grund der in Artikel 2. gewährten Berechtigung zur Zeit der Aufkündigung beziehungsweise Mobilmachung bereits in Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht begriffen sind, bis zur Vollendung der letzteren seine Geltung.

So geschehen Berlin, den 25. Mai 1869.

v. Karczewski.	v. Puttkamer.	v. Türckheim.	Seyb.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

 Schluß-

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 25. Mai 1869.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer Hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag, betreffend die Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit, nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen.

Bei dieser Gelegenheit wurde die Verabredung in gegenwärtiges Schlußprotokoll niedergelegt, daß, wenn wider Erwarten der Vertrag für die südlich des Main gelegenen Theile des Großherzogthums Hessen nicht zur Gültigkeit gelangen sollte, derselbe alsdann nichtsdestoweniger zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden in Wirksamkeit tritt.

Geschehen wie oben.

v. Karczewski. v. Puttkamer. v. Türckheim. Seyb.

(Nr. 369.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 25. Oktober 1869.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 8. Mai d. J. (Bundesgesetzbl. S. 133.) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des Artikels 8. §§. 1. und 2. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867.

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein:

der Obersteuerrath Göring zum Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins ernannt worden ist.

Berlin, den 25. Oktober 1869.

Der Vorsitzende des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins.

In Vertretung:

Delbrück.

(Nr. 370.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes:

1) den bisherigen Oldenburgischen und Bremischen Konsul Christian Kühling zu Hull

zum Konsul des Norddeutschen Bundes, sowie

2) den bisherigen Preußischen Vizekonsul Edward Millar zu Montrose,
3) „ „ „ „ G. F. Wanhill zu Poole,
4) „ „ „ „ A. B. Gowan zu Berwick,
5) „ „ „ und Hamburgischen Vizekonsul Alex. Robertson zu Peterhead,
6) den bisherigen Preußischen Vizekonsul Norman Mc. Iver zu Stornaway und
7) den bisherigen Preußischen Vizekonsul D. Coghill zu Wick

zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes an den bezeichneten Plätzen, endlich

8) den bisherigen Preußischen Vizekonsul Th. H. Bentham zu Sheerneß

zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes für Sheerneß, Rochester und Fawersham zu ernennen geruht.

(Nr. 371.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

1) den bisherigen Bremischen Konsul J. Cladera zu Campêche,
2) „ „ Preußischen Konsul Adolph Oetling zu Colima,
3) „ „ „ „ Th. Kunhardt zu Guadalajara,
4) „ „ „ „ J. Eversmann zu Matamoros,
5) „ „ Hamburgischen Konsul Otto Bartning zu Mazatlan,
6) „ „ Preußischen Vizekonsul Georg Berkenbusch zu Puebla,
7) „ „ Hamburgischen Vizekonsul J. H. Bahnsen zu San Louis Potosi,
8) den bisherigen Preußischen und Oldenburgischen Konsul Ed. A. Clausen zu Tampiko,
9) den bisherigen Preußischen Konsul Heinrich d'Oleire zu Vera Cruz

zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, sowie

10) den bisherigen Preußischen Konsular-Agenten H. Finck zu Cordova,
11) „ „ „ Vizekonsul M. Damm zu Durango,

12) den

12) den bisherigen Preußischen Konsular-Agenten F. C. Söhle zu Guanajuato und

13) den bisherigen Preußischen Konsular-Agenten August Haase zu Huatusko

zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes an den bezeichneten sämmtlich in Mexiko gelegenen Plätzen zu ernennen geruht.

(Nr. 372.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes an Stelle des auf seinen Antrag aus dem Amte geschiedenen Bundeskonsuls Otto Günther zu Antwerpen

den Kommerzienrath Richard Kind daselbst

zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 373.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Hamburgischen Konsul Baron de Partonneau zu Mentone

zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 374.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Vertreter der Falkland Islands Kompany und Lloyd-Agenten Frederick E. Cobb zu Port Stanley (Falklands-Inseln)

zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 375.) Dem Kaufmann Leo Molinari in Breslau ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich Italienischer Konsul daselbst ertheilt worden.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Unveränderter Abdruck; Berlin (1891), Reichsdruckerei.

Bundes-Gesetzblatt
des
Norddeutschen Bundes.

№ 37.

(Nr. 376.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 18. November 1869.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 8. Mai d. J. (Bundesgesetzbl. S. 130. und 133.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der Artikel 6. und 7. der Verfassungs-Urkunde für den Norddeutschen Bund, beziehungsweise des Artikels 8. §§. 1. und 2. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867.

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

der Staats- und Finanzminister Camphausen

zum Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins ernannt worden ist.

Berlin, den 18. November 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

Ausgegeben zu Berlin den 20. November 1869.

(Nr. 377.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, den bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes in Wien, Königlich Preußischen Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn v. Werther zum außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter des Norddeutschen Bundes bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen zu ernennen.

(Nr. 378.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Generalkonsul des Norddeutschen Bundes zu Bukarest, Grafen v. Kayserling-Rautenburg zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes bei der Ottomanischen Pforte zu ernennen.

(Nr. 379.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, den bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu Madrid, Freiherrn v. Canitz und Dallwitz zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes bei dem Regenten des Königreichs Spanien zu ernennen.

(Nr. 380.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann Adolf Kindt zu Tepic (Mexiko)

zum Konsul des Norddeutschen Bundes für Tepic und San Blas zu ernennen geruht.

(Nr. 381.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes an Stelle des verstorbenen Vizekonsuls Sellier zu Dieppe den Kaufmann Friedrich Chapmann daselbst zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 382.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

1) den Kaufmann Robert Fox zu Falmouth,
2) den bisherigen Preußischen Vizekonsul Andrew Mackay zu Grangemouth,
3) " " " " Christ. Martin zu Stockton,
4) den Kaufmann Mathew Butcher zu Yarmouth

zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes an den bezeichneten Plätzen, sowie

5) den bisherigen Preußischen Vizekonsul W. H. Garland zu Lynn

zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes für Lynn und Wisbeach, und

6) den Kaufmann H. Morris zu Portsmouth

zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes für Portsmouth und Gosport zu ernennen geruht.

(Nr. 383.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann Johann Schlenker zu Lyon

zum Konsul des Norddeuschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 384.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

1) den bisherigen Preußischen Vizekonsul J. Farrel zu Dundalk,
2) " " " " J. Spaight zu Limerick und
3) " " " " J. Rounce zu Lowestoft

zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 385.) Dem Kaufmann Richard Magsig zu Danzig ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Kaiserlich Russischer Konsular-Agent daselbst ertheilt worden.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Unveränderter Abdruck; Berlin (1892), Reichsdruckerei.

Bundes-Gesetzblatt
des
Norddeutschen Bundes.

№ 38.

(Nr. 386.) Bekanntmachung, betreffend die Entbindung von den im §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen. Vom 9. Dezember 1869.

Auf Grund der Bestimmung im §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. (Bundesgesetzbl. S. 245.) hat der Bundesrath die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1) Die Entbindung von den im §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen auf Grund wissenschaftlich erprobter Leistungen ist nur dann zulässig, wenn der Nachsuchende nachweist, daß ihm von Seiten eines Staates oder einer Gemeinde amtliche Funktionen übertragen werden sollen.
2) Ueber Gesuche um Entbindung von der vorgeschriebenen Prüfung entscheiden die in der Bekanntmachung vom 25. September d. J., betreffend die Prüfung der Aerzte ꝛc. (Bundesgesetzbl. S. 635.), unter Nummer 1. und 2. genannten Centralbehörden.
3) Diese Entscheidung erfolgt ohne vorgängiges Gutachten der in der Bekanntmachung vom 25. September d. J. angeordneten Prüfungsbehörde, wenn es sich um die Dispensation eines als Lehrer an eine Norddeutsche Universität zu berufenden Gelehrten handelt. In allen anderen Fällen wird zuvor ein Gutachten der gedachten Prüfungsbehörden eingeholt. Den letzteren bleibt es überlassen, ihre Information für das Gutachten durch ein mit dem Nachsuchenden abzuhaltendes Kolloquium zu ergänzen.
4) Die Centralbehörde stellt über die Ertheilung der Dispensation eine Bescheinigung aus und zeigt den Namen des Dispensirten dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes zum Zweck der Veröffentlichung an.

Berlin, den 9. Dezember 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Dezember 1869.

(Nr. 387.) Bekanntmachung, betreffend die bei der Universität Gießen bestehende Veterinäranstalt und die mit der Polytechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmazeutische Fachschule. Vom 9. Dezember 1869.

Auf Grund der Bestimmung im §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. (Bundesgesetzbl. S. 245.) hat der Bundesrath beschlossen, seine durch die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, vom 25. September d. J. (Bundesgesetzbl. S. 635.) veröffentlichten Beschlüsse, wie folgt, zu ergänzen:

1) Zur Ertheilung von für das ganze Bundesgebiet gültigen Approbationen für Thierärzte ist auch das zuständige Großherzoglich Hessische Ministerium befugt, und es wird der Besuch der bei der Universität Gießen bestehenden Veterinäranstalt dem Besuch einer Thierarzneischule im Sinne der Vorschriften für die Prüfung der Thierärzte gleich geachtet.

2) Zur Ertheilung von für das ganze Bundesgebiet gültigen Approbationen für Apotheker ist auch das zuständige Herzoglich Braunschweigische Ministerium befugt, und es wird der Besuch der pharmazeutischen Fachschule bei der Herzoglichen Polytechnischen Schule (Collegium Carolinum) in Braunschweig dem Besuch einer Universität im Sinne der Vorschriften für die Prüfung der Apotheker gleich geachtet.

Berlin, den 9. Dezember 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

(Nr. 388.) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867. (Bundesgesetzbl. S. 81.) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Hauptämtern die nachbenannten Beamten als **Vereinskontroleure** beigeordnet worden, und zwar:

A. im Königreich Württemberg:

1) den Hauptämtern zu Rothweil und Sulz der den Hauptämtern zu Friedrichshafen, Constanz und Ueberlingen als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich Preußische Steuerinspektor Villaret unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Constanz,
2) dem Hauptamte zu Hall der den Hauptämtern zu Stuttgart, Kannstadt und Heilbronn als Vereinskontroleur beigeordnete Großherzoglich Badische Ober-Zollinspektor Abegg unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stuttgart;

B. im Großherzogthum Baden:

den Hauptämtern Alt-Breisach und Freiburg der den Hauptämtern zu Schusterinsel und Rheinfelden als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich Preußische Steuerinspektor Habrecht unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Basel.

(Nr. 389.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann und Verweser des Preußischen Konsulats Adolph v. Treuer zu Adelaide

zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 390.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann Jules Lebeau zu Boulogne s. M.

zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 391.) Dem zum Generalkonsul der Argentinischen Republik für den Norddeutschen Bund ernannten bisherigen Argentinischen Konsul Heinrich Cammann in Harburg ist das Exequatur zu dieser Ernennung mit dem amtlichen Wohnsitz zu Altona Namens des Norddeutschen Bundes ertheilt worden.

(Nr. 392.) Dem Herrn G. N. Boysen zu Husum ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich Schwedisch-Norwegischer Vizekonsul daselbst ertheilt worden.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Unveränderter Abdruck; Berlin (1890), Reichsdruckerei.

Bundes-Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

№ 39.

(Nr. 393.) Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 13. Dezember 1869.

Auf Grund der Bestimmungen in den §§. 3. 13. Nr. 2., 24. Nr. 1. und 26. des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 10. Juni d. J. (Bundesgesetzbl. S. 193.) hat der Bundesrath die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

I. Zu §. 3. des Gesetzes.

Behufs der Umrechnung der in einer anderen als der Thalerwährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelabgabe sind für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten Mittelwerthe bis auf Weiteres festgesetzt und allgemein im ganzen Bundesgebiete bei der Berechnung des Wechselstempels zum Grunde zu legen:

Süddeutsche und Niederländische Währung	7	Gulden	=	4	Rthlr.	—	Gr.
Bremer Louisd'or Thaler	10	Thaler Gold	=	11	"	—	"
Hamburger Mark Banko	2	Mark	=	1	"	—	"
Pfund Sterling	100	Pfund	=	675	"	—	"
Franks oder Lire	300	Frks. oder Lire	=	80	"	—	"
Oesterreichische Währung	150	Gulden	=	85	"	—	"
desgleichen	1	Gulden (effektiv)	=	$\frac{2}{3}$	"	—	"
Russische Währung	100	Rubel Silber	=	85	"	—	"
desgleichen	1	Rub. Silb. (effektiv)	=	1	"	2	"
Nordamerikanische Währung	1	Dollar	=	1	"	—	"
desgleichen	1	Dollar (effektiv)	=	1	"	$12\frac{1}{2}$	"
Dänische Währung	100	Thaler R. M.	=	75	"	—	"
Schwedische Währung	1000	Thaler R. M.	=	375	"	—	"
Finnische Währung	1000	Mark	=	269	"	—	"
Spanische Währung	8	Pesos fuertes de 20 reales de Vellon	=	11	"	—	"
Portugiesische Währung	1	Milréis	=	$1\frac{1}{2}$	"	—	"

Ausgegeben zu Berlin den 15. Dezember 1869.

II. Zu §. 13. Nr. 2. des Gesetzes.

In Bezug auf die Art und Weise der Verwendung der Bundesstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§. 24. des Gesetzes) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1) Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde, und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, dergestalt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossamentes, Blanko-Indossamentes u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt.

   Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.

   Wird die Breite der Rückseite durch die aufgeklebten Marken nicht ausgefüllt, so ist der zur Seite oder zu beiden Seiten der letzteren bleibende leere Raum in der Höhe der Marke dergestalt zu durchkreuzen, daß zu einem Indossamente oder sonstigen Vermerke neben der Marke kein Raum bleibt.

2) In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Wohnortes und des Namens, beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung (in Ziffern) mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein (z. B.:

   H., 7./1. 70., statt: Hamburg, 7. Januar 1870., E. F. M. statt: Ernst Friedrich Moldenhauer, oder N. V. B. statt Norddeutsche Vereinsbank).

   Es ist jedoch auch zulässig, den Kassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

   Enthält der Kassationsvermerk mehr als nach dem Vorstehenden erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern u. s. w.), so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Wohnortes und Namens, beziehungsweise der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

3) Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an

an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§. 14. des Gesetzes.).

III. Zu §. 24. Nr. 1. des Gesetzes.

Die nachstehend je unter einer Nummer aufgeführten Plätze werden insofern als Ein Platz betrachtet, daß die an dem einen ausgestellten und an dem anderen zahlbaren Anweisungen in Bezug auf die Wechselstempelabgabe als Platzanweisungen zu betrachten sind:

1) Hamburg und Altona,
2) Magdeburg, Sudenburg, Buckau und Neustadt,
3) Elberfeld und Barmen,
4) Aachen und Burtscheid,
5) Frankfurt a. M. und Bockenheim,
6) Saarbrücken und St. Johann,
7) Ernstthal und Hohenstein,
8) Annaberg und Buchholz,
9) Bremerhafen und Geestemünde.

IV. Zu §. 26. des Gesetzes.

Diejenigen, welche in den einzelnen Staaten des Bundes von der Wechselstempelsteuer auf Grund lästiger Privatrechtstitel befreit und nach Maaßgabe der Bestimmungen im §. 26. des Gesetzes Erstattung der von ihnen fortan entrichteten Wechselstempelbeträge aus der Bundeskasse in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, haben zuerst bis zum 15. April 1870. und ferner für jedes Vierteljahr bis zur Mitte des darauf folgenden Monats eine Nachweisung der in den verflossenen drei Monaten von ihnen entrichteten Wechselstempelbeträge, deren Erstattung begehrt wird, dem Bundeskanzler-Amte einzureichen. Die Nachweisung muß ein spezielles Verzeichniß der zu erstattenden Abgabenbeträge, eine genaue Bezeichnung der Wechsel, wofür dieselben entrichtet sind, und die Angabe der Eigenschaft, in welcher der Antragsteller an dem Umlaufe derselben im Bundesgebiete Theil genommen hat, sowie die Versicherung enthalten, daß der Antragsteller die Erstattung des Stempelbetrages von anderen Theilnehmern am Umlaufe des Wechsels oder von Kommittenten nicht zu fordern habe.

 Es

Es wird vorbehalten, nach Bewandniß der Umstände andere Fristen zur Vorlegung der periodischen Nachweisungen zu bestimmen.

Der Antragsteller bleibt verpflichtet, jede weitere zur Prüfung und Justifizirung der in die Nachweisung aufgenommenen Beträge erforderliche Auskunft dem Bundesrathe oder den von demselben beauftragten Behörden oder Beamten zu ertheilen.

Bei Einreichung der ersten Nachweisung ist zugleich der Anspruch auf Entschädigung selbst durch Angabe des lästigen Privatrechtstitels, worauf die bisherige subjektive Befreiung von der Wechselstempelsteuer in dem betreffenden Staate beruht, unter Vorlegung der Beweismittel zu begründen.

Berlin, den 13. Dezember 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

(Nr. 394.) Bekanntmachung, betreffend den Debit der Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer, sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets. Vom 13. Dezember 1869.

Zur Ausführung der Bestimmung im §. 22. des Gesetzes vom 10. Juni d. J., die Wechsel-Stempelsteuer im Norddeutschen Bunde betreffend (Bundesgesetzbl. S. 193.), wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 30. d. M. ab die zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer (nach §. 13. des Gesetzes vom 10. Juni d. J.) erforderlichen Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zu dem Preise des Stempelbetrages, auf welchen dieselben lauten, bei den Postanstalten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, werden verkauft werden.

Die Bundes-Stempelmarken sind mit der Umschrift „Norddeutscher Wechselstempel" und der Angabe des Steuerbetrages in Groschen, für welchen sie gelten, bezeichnet und für Werthbeträge von 1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 30, 45, 60, 90, 150 und 300 Groschen zum Verkauf gestellt. Die mit dem Bundesstempel versehenen Wechselblankets lauten auf Steuerbeträge von 1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15 und 30 Groschen.

Stempelmarken und Blankets zum Werthe von 1, 1½ und 3 Groschen werden bei allen Postanstalten, auch den Postexpeditionen zweiter Klasse, verkauft. Die Debitsstellen für Marken und Blankets, welche auf höhere Stempelbeträge lauten, werden nach den örtlichen Verhältnissen, dem Bedürfniß entsprechend, bestimmt. Die bezüglichen Anordnungen sollen durch Aushang an Amtsstelle der Postanstalten und, soweit erforderlich, durch amtliche Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Für die bei den Postanstalten angekauften, demnächst aber verdorbenen Stempelmarken und Blankets kann nur dann Erstattung beansprucht werden, wenn

1) der Schaden mindestens einen Thaler beträgt und wenn

2) vollständig erwiesen wird, daß der Schaden lediglich durch Zufall oder Versehen veranlaßt und von den betreffenden Stempelmaterialien, beziehungsweise von den Schriftstücken, zu welchen sie verwendet sind, noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht ist, wodurch das steuerliche Interesse gefährdet werden kann;

wenn endlich

3) der Erstattungsanspruch innerhalb 14 Tagen, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden, bei der Ober-Postdirektion des Bezirks, in Lübeck, Bremen und Hamburg bei dem zuständigen Ober-Postamte, angemeldet wird.

Die Erstattung erfolgt durch Umtausch der verdorbenen gegen andere Stempelmaterialien bei der zu bestimmenden Debitsstelle.

Hin-

Hinsichtlich der Art und Weise der Verwendung der Bundes-Stempelmarken wird auf die am heutigen Tage erlassene Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechsel-Stempelsteuer im Norddeutschen Bunde, unter Nr. II. verwiesen.

Berlin, den 13. Dezember 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

(Nr. 395.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 5. Dezember d. J. dem zum Königlich Schwedisch-Norwegischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Norddeutschen Bunde ernannten Herrn Due eine Privataudienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen entgegen zu nehmen, durch welches er in der gedachten Eigenschaft beglaubigt wird.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Bundes-Gesetzblatt
des
Norddeutschen Bundes.

№ 40.

(Nr. 396.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1869., betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5,500,000 Thalern.

Auf Ihren Bericht vom 28. November d. J. genehmige Ich, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung (Bundesgesetzbl. v. Jahre 1867. S. 157. ff.), und des Gesetzes vom 20. Mai d. J. wegen Abänderung des vorbezeichneten Gesetzes (Bundesgesetzbl. v. Jahre 1869. S. 137.) verzinsliche Schatzanweisungen im Gesammtbetrage von fünf Millionen fünfmal hunderttausend Thalern, und zwar in Abschnitten von je 100 Thalern und 1000 Thalern, ausgegeben werden. Zugleich ermächtige Ich Sie, den Zinssatz dieser Schatzanweisungen und die Dauer ihrer Umlaufszeit, welche den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten darf, den Verhältnissen entsprechend nach Ihrem Ermessen zu bestimmen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ich überlasse Ihnen, die Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden mit näherer Anweisung zu versehen und diesen Meinen Erlaß durch das Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 4. Dezember 1869.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Dezember 1869.

(Nr. 397.) Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit. Vom 6. Dezember 1869.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 10. der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. (Bundesgesetzbl. S. 473.) hat der Bundesrath, nach Vernehmung der Normal-Eichungskommission, folgenden Beschluß gefaßt.

Die äußersten Grenzen der bei Maaßen, Gewichten und Waagen im öffentlichen Verkehre noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit, die sowohl im Mehr als im Weniger stattfinden können, und bei deren Ueberschreitung einer der nachbenannten Gegenstände im Sinne des Artikels 10. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. unrichtig und zum Gebrauche im Verkehr unzulässig ist, werden wie folgt bestimmt.

A. Größte zulässige Abweichung bei Längenmaaßen:

2 Millimeter bei Maaßstäben aus Holz von 1 Meter Länge, nur in Centimeter getheilt, und für Langwaaren bestimmt, sowie bei zusammenlegbaren Maaßstäben von gleicher Länge;

1,5 Millimeter bei Maaßstäben vorstehender Art, wenn sie ½ Meter lang sind;

8,0 — 3,0 — 1,5 Millimeter bei Werkmaaßstäben aus Holz von
5 — 2 — 1 Meter Länge;

7,0 — 4,5 — 3,5 — 2,5 — 1,5 Millimeter bei Bandmaaßen aus Metallblech von
20 — 10 — 5 — 2 — 1 Meter Länge;

1,5 — 1,0 Millimeter bei Maaßstäben aus Metall von
2 — 1 Meter Länge, und

0,5 Millimeter bei Maaßstäben derselben Art von 0,5, 0,2 oder 0,1 Meter Länge, sowie bei dergleichen Maaßstäben aus hartem Holze, Elfenbein und ähnlichem Stoff.

B. Größte zulässige Abweichung vom Sollinhalte bei Hohlmaaßen für Flüssigkeiten und trockene Körper, sofern sie 1. aus Metall, 2. aus Holz hergestellt sind (ausgedrückt in Theilen des Sollinhaltes):

1.	2.	
1/250	1/125	für Maaße von 1 Hektoliter bis ¼ Hektoliter;
1/200	1/100	für Maaße von 20 Liter bis 1 Liter;
1/100	1/50	für Maaße von 0,5 Liter bis 0,2 Liter;
1/50	1/25	für Maaße von ⅛ Liter bis 0,02 Liter;

fer-

ferner:

$^1/_{150}$ der aufgebrannten Inhaltsangabe bei Fässern,

$^1/_{50}$ des angegebenen Inhaltes bei Maaßen für Kalk, Kohlen und dergleichen, welche größer sind, als die vorstehend unter 1. und 2. aufgeführten.

C. Größte zulässige Abweichung bei Gewichten:

1) Bei gewöhnlichen Handelsgewichten:

10	Gramm	bei dem	50 K.	Stück;
8	=	= =	50 U.	Stück und 20 K. Stück;
5	=	= =	10 K.	Stück;
25	Decigramm	bei dem	5 K.	Stück;
12	=	= =	2 K.	Stück;
8	=	= =	1 K.	Stück;
5	=	= =	500 G.	oder 1 U. Stück;
25	Centigramm	bei dem	½ U.	Stück;
20	=	= =	200 G.	Stück;
12	=	= =	100 G.	Stück;
10	=	= =	50 G.	Stück;
6	=	= =	20 G.	Stück;
4	=	= =	10 G.	Stück;

1 Decigramm bei einem 5 Gramm-, zwei 2 Gramm- und einem 1 Grammstücke zusammen, welche einzeln die ihnen hiernach zukommende durchschnittliche Abweichung nicht wesentlich überschreiten dürfen.

2) Bei Gewichten zum Abwägen von Gold, Silber, Juwelen und Perlen (Präzisionsgewichten), sowie bei Medizinalgewichten, beide als solche durch eine neben dem Eichstempel stehenden sechsstrahligen Sternstempel gekennzeichnet, beträgt die größte zulässige Abweichung für die Gewichtsstücke von 100 Pfund bis 10 Gramm nur die Hälfte der für dieselben unter C. angegebenen zulässigen Abweichung; ferner ist zulässig:

12	Milligramm	bei dem	5	Grammstücke,
6	=	= =	2	=
4	=	= =	1	=
2	=	= =	5,	dem 2 und dem 1 Decigrammstück,

bei den kleineren Gewichtsstücken aber für je 4 zusammen, welche die nächst höhere Einheit bilden, $^1/_{50}$ der Schwere dieser Einheit,

 wo-

wobei die einzelnen Gewichtsstücke die ihnen hiernach zukommende durchschnittliche Abweichung nicht wesentlich überschreiten dürfen.

D. Größte zulässige Abweichung bei Gasmessern:

$^1/_{50}$ des durch das Zählwerk registrirten Gasvolumens.

E. Größte zulässige Abweichung bei Alkoholometern:

$\frac{1}{4}$ Grad in den Skalentheilen, verglichen mit den von der Bundes-Normal-Eichungskommission hergestellten Normal-Instrumenten.

F. Die Zulässigkeit einer Waage wird bedingt durch die Einhaltung folgender Bestimmungen.

Ist zum Zwecke der Prüfung die Waage auf beiden Seiten mit gleichen Gewichtswerthen, die ihrer größten Tragfähigkeit entsprechen, belastet, so darf der Werth einer einseitigen Gewichtsänderung, durch welche die Waage entweder bei merklicher Abweichung von der Richtigkeit zum Einspielen zurückgeführt, oder bei unmerklicher Abweichung von der Richtigkeit vom Einspielen merklich abgelenkt wird, die im Nachfolgenden festgesetzte Grenze nicht übersteigen (deren nomineller Betrag natürlich bei ungleicharmigen Balken- und bei Brückenwaagen nur für Zulagen auf der Lastseite gilt und für Zulagen auf der Gewichtsseite durch die besondere Einrichtung jeder dieser Waagen bestimmt wird):

1) Bei Waagen, die für den gewöhnlichen Handelsverkehr bestimmt sind:

1 Gramm für jedes Kilogramm der einseitigen Belastung bei gleicharmigen Balkenwaagen, oberschaligen oder Tafelwaagen, wenn die größte Tragfähigkeit 5 Kilogramm übersteigt;

2 Gramm für jedes Kilogramm der einseitigen Belastung bei Waagen derselben Art, wenn die größte Tragfähigkeit 5 Kilogramm oder weniger beträgt, sowie bei ungleicharmigen Balkenwaagen durchgehends;

12 Decigramm für jedes Kilogramm der Last bei Brückenwaagen.

2) Bei Waagen für Gold, Silber, Juwelen und Perlen (Präzisionswaagen), sowie bei den Medizinalwaagen, beide als solche durch einen neben dem Eichstempel stehenden sechsstrahligen Sternstempel gekennzeichnet:

2 Decigramm für jedes Kilogramm der einseitigen Belastung, wenn die größte Tragfähigkeit 5 Kilogramm übersteigt;

4 Decigramm für jedes Kilogramm der einseitigen Belastung, wenn die größte Tragfähigkeit 5 Kilogramm oder weniger beträgt, aber 250 Gramm noch übersteigt;

1 Mil-

1 Milligramm für jedes Gramm der einseitigen Belastung, wenn die größte Tragfähigkeit 250 Gramm oder weniger beträgt, aber 20 Gramm noch übersteigt;

2 Milligramm für jedes Gramm der einseitigen Belastung, wenn die Waage für 20 Gramm und weniger bestimmt ist, bei Präzisionswägungen;

4 Milligramm für jedes Gramm der einseitigen Belastung bei Waagen der letzteren Tragfähigkeit im Medizinalgebrauche.

Berlin, den 6. Dezember 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

(Nr. 398.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den bisherigen Preußischen Konsul Otto Burchardt in Liverpool

zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 399.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann Heinrich Winter zu Bordeaux

zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 400). Dem Don Damaso Ruiz de Luzuriaga ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Spanischer Vizekonsul für Hamburg und Altona mit dem Wohnsitz in Hamburg ertheilt worden.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Unveränderter Abdruck; Berlin (1892), Reichsdruckerei.

Besondere Beilage zu № 40. des Bundesgesetzblattes
des Norddeutschen Bundes.

Eichgebühren-Taxe für den Norddeutschen Bund.
Vom 12. Dezember 1869.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 18. der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. (Bundesgesetzblatt S. 473.) erläßt die unterzeichnete Normal-Eichungskommission die nachfolgende

Taxe
der nach §. 82. der Eichordnung vom 16. Juli 1869. zu erhebenden
Eichgebühren.

Vorbemerkungen.

1. Die Gebühren-Sätze unter A. werden dann berechnet, wenn ein der Eichungsstelle übergebener Gegenstand bei der Prüfung nach den Vorschriften der Eichordnung sich als zulässig erweist, und beziehen sich auf die gesammte Arbeit der Eichung, d. h. auf die Prüfung des Gegenstandes und auf die Stempelung desselben.

2. Die Gebühren-Sätze unter B. werden außer den unter A. aufgeführten jedesmal dann erhoben, wenn ein bei der Prüfung nicht sogleich für zulässig befundener Gegenstand innerhalb des Lokals der Eichungsstelle eine Berichtigung und wiederholte Prüfung erfahren hat. Hierbei wird auf die in §. 80. der Eichordnung als maaßgebend für die Verpflichtung der Eichungsstellen zur Uebernahme von Berichtigungen überhaupt aufgestellte Unterscheidung von Berichtigungsarbeiten, welche sich innerhalb der im Verkehre noch zulässigen Abweichungen halten, und solchen, die darüber hinausgehen, nicht weiter Rücksicht genommen, da die Mühwaltung einer innerhalb des Lokals der Eichungsstelle einmal übernommenen Berichtigung durch die bloße Ueberschreitung jener Abweichungsgrenze nicht wesentlich vermehrt wird.

3. Die

3. Die Vergütung für schwierige und zusammengesetzte, nicht im Eichamtslokale auszuführende Berichtigungsarbeiten bleibt der Verständigung des die Ausführung übernehmenden Eichmeisters mit den Betheiligten überlassen.

4. Die Bedeutung der Sätze unter B. beim Eichen von Waagen und beim Eichen von Gasmessern ist unter bezüglich VI. und VIII. in der Taxe besonders angegeben. In denjenigen Fällen, in welchen eine Berichtigung durch die Eichungsstelle überhaupt für nicht ausführbar oder nicht statthaft erachtet worden ist, oder in welchen der Natur der Sache nach eine Berichtigung überhaupt nicht in Frage kommt, ist die Kolumne B. unausgefüllt gelassen, und nöthigenfalls eine erläuternde Bemerkung eingeschaltet.

5. Die Sätze unter C. sind in den Fällen anzuwenden, wo nur eine Prüfung ohne Stempelung stattfand, also bei im Verkehr bereits befindlichen Gegenständen, welche auf die im Verkehr noch zulässige Abweichung untersucht wurden und ohne neue Stempelung zurückzugeben waren, oder bei neuen Gegenständen, die um mehr als den zulässigen Fehler unrichtig befunden und unberichtigt zurückgegeben wurden.

6. Für Eichungsgeschäfte außerhalb der Amtsstelle, mögen sie auf dienstliche Anordnung oder auf Verlangen der Betheiligten vorgenommen werden, sind neben den tarifmäßigen Gebühren durch den Eichungsbeamten zu berechnen:

a) an Diäten, je nach der auf das Geschäft einschließlich der Hin- und Rückreise verwendeten Zeit,

für einen halben Tag (5 Stunden und weniger) 1 Rthlr. 5 Sgr.,
bei längerer Zeitdauer für jeden Tag . . . . . 2 = 10 = ;

b) die durch eine den Umständen angemessene Art der Hin- und Rückbeförderung erwachsenen Kosten;

c) die Auslagen für den Transport der zu dem Geschäft erforderlichen Utensilien, sowie für die nöthige Arbeitshülfe.

Die Gebührensätze der Kolumne B. werden dann eintretenden Falles für solche Berichtigungsarbeiten erhoben, welche sonst im Lokale der Eichungsstelle ausführbar gewesen wären.

Ueber den Ansatz der Diäten und der Auslagen entscheidet in Streitfällen die Aufsichtsbehörde der Eichungsstelle.

Gegenstand.	A. für die Eichung. Sgr.		B. für die Berichtigung. Sgr.	C. für Prüfung ohne Stempelung. Sgr.	
	a.	b.		c.	d.
I. Längenmaaße.					
(Nr. 1—6. in §. 3 der Eichordnung.)					
1) Metallene Präzisionsmaaßstäbe mit feiner Theilung	6	3	—	3	3
2) gewöhnliche Maaßstäbe aus Metall u. s. w.					
von 2 m. und 1 m.	4	1½	—	2	1½
„ 0,5 m. bis 0,1 m.	3	1½	—	1½	1½
3) Werkmaaßstäbe aus Holz	3	1	—	1½	1
4) Maaßstäbe für Langwaaren in Centimeter getheilt	1	1	—	½	1
5) zusammenlegbare Maaße	2	1	—	1	1
6) Bandmaaße aus Metall:					
von 20 m. 10 m. 5 m.	5	1	—	2½	1
„ 2 m. 1 m.	3	1	—	1½	1

Die Ansätze unter a. und c. beziehen sich auf die Prüfung der Richtigkeit der Länge des ganzen Maaßes;

die Ansätze unter b. und d. auf die Prüfung der Richtigkeit der Eintheilung in der Art, daß dieselben für die Untersuchung je eines Hundert, sowie eines nicht vollen Hundert von Theilstrichen außer dem Ansatz unter a. und c. in Anrechnung gebracht werden. Sie werden unter d. daher nur dann vorkommen, wenn das Maaß nicht schon wegen falscher Gesammtlänge zu verwerfen war.

Die Kolumne B. ist hier nicht ausgefüllt, weil bei Längenmaaßen nur in ganz besonderen Fällen Berichtigungen vorkommen können, welche überdies auf so enge Grenzen beschränkt sind, daß besondere Gebühren dafür wegfallen können.

Gegenstand.	A. für die Eichung. Sgr.	B. für die Berichtigung. Sgr.	C. für Prüfung ohne Stempelung. Sgr.
II. Flüssigkeitsmaaße.			
Maaße von 20 Liter	10	3	5
" " 10 "	6	2	3
" " 5 "	4	1½	2
" " 2 und 1 "	3	1	1½
" " ½ "	2	½	1
jedes kleinere Maaß	1	½	½
Für Maaße von 2 L. abwärts tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Kolumne A. um 20 % ein, sobald Jemand 50 Stück und mehr von derselben Größe zu gleicher Zeit zur Eichung bringt; die Ansätze in Kolumne B. und C. bleiben ungeändert.			
III. Fässer.			
Für ein Faß, dessen Inhalt beträgt bis zu 100 L.	3	—	—
" " " " " " über 100 L. bis zu 200 L.	5	—	—
" " " " " " " 200 L. " " 400 L.	7½	—	—
" " " " " " " 400 L. " " 800 L.	10	—	—
und für ein größeres Faß nach Stufen von 200 L. für jede solche Stufe ein Mehrbetrag von	2½	—	—
für die Ermittelung und Aufstempelung des Taragewichts	5	—	—
Für Fässer von 50 L. und weniger Inhalt tritt eine Ermäßigung der Gebühren um ein Drittel ein, sobald Jemand 25 Stück und mehr zu gleicher Zeit zur Eichung bringt.			

VIII. Gasmesser.

	A. für die Eichung. Thlr. Sgr. Pf.	B. für Nebenarbeiten. Thlr. Sgr. Pf.	C. für Prüfung ohne Stempelung. Thlr. Sgr. Pf.
1. Nasse Gasmesser.			
Bis zu einem Betrage des größten Gasvolumens, welches der Gasmesser pro Stunde durchzulassen bestimmt ist,			
von 0,25 Kub.-Met.	— 10. —	— 6. —	— 8. —
0,50 "	— 15. —	— 7. —	— 10. —
1. "	— 20. —	— 8. —	— 16. —
2. "	1. — —	— 10. —	— 24. —
4. "	1. 10. —	— 12. —	1. 2. —
6. "	1. 20. —	— 14. —	1. 10. —
8. "	2. — —	— 16. —	1. 18. —
10. "	2. 10. —	— 18. —	1. 26. —
15. "	2. 20. —	— 20. —	2. 4. —
für je 5 Kub.-Met. und für einen überschüssigen Bruchtheil dieser Quantität mehr ein Mehrbetrag von	— 10. —	— 2. —	— 8. —

2. Trockene Gasmesser.

Die Gebühren in Kolumne A. und C. sind im doppelten Betrage in Ansatz zu bringen. Die Kolumne B. bleibt unverändert.

ad 1. und 2.

Die Kolumne B. bezieht sich nur auf die mit der Eichung nothwendig verbundenen Nebenarbeiten, für welche ein den Auslagen und der Leistung entsprechender Betrag in Anrechnung zu bringen ist, der die obigen Ansätze nicht übersteigen darf.

Berlin, den 12. Dezember 1869.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes.

Foerster.

Unveränderter Abdruck; Berlin (1891), Reichsdruckerei.

Gegenstand.	A. für die Eichung. Sgr.		B. für die Berichtigung. Sgr.		C. für Prüfung ohne Stempelung. Sgr.	
IV. Hohlmaaße für trockene Körper.						
Maaße von ..... 100 Liter	20		15		10	
" " ..... 50 "	15		10		7½	
" " ..... 25 u. 20 "	8		8		4	
" " ..... 10 "	6		5		3	
" " ..... 5 "	5		4		2½	
" " ..... 2 "	3		3		1½	
" " ..... 1 "	2		2		1	
jedes kleinere Maaß	1		1		½	
Streichhölzer von mehr als 30 Centimeter Länge	2		—		1	
kleinere Streichhölzer	1		—		½	
V. Gewichte.	aus Eisen.	aus anderem Metall.	aus Eisen.	aus anderem Metall.	aus Eisen.	aus anderem Metall.
1. Handelsgewicht.						
50 K.	7	14	1½	4	3½	7
50 ℔ und 20 K.	4	8	1	3	2	4
10 K. und 5 K.	2	4	½	1½	1	2
2 K. bis ½ ℔	1	2	½	1	½	1
200 G. und 100 G.	1	2	½	½	½	1
50 G.	1	1	½	½	½	½
für jedes kleinere Stück	—	½	—	½	—	½

Bei eisernen Handelsgewichten mit Kupferpfropfen sind unter B. die Gebühren der Spalte rechts anzuwenden.

2. Präzisions- und Medizinalgewicht.						
50 K.	10	20	2	4	5	10
50 ℔ und 20 K.	6	12	1½	3	3	6
10 K. und 5 K.	3	6	1	2	1½	3
2 K. bis ½ ℔	1½	3	1	1½	1	1½
200 G. und 100 G.	1½	2	1	1	1	1
50 G.	1½	1	1	1	1	½
für jedes kleinere Stück	—	½	—	½	—	½

Bei Einsatzgewichten betragen die Gebühren die Summe der für die einzelnen Stücke zu erhebenden Gebühren.

Für alle Gewichtsstücke tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Kolumne A. um 20 Prozent ein, sobald Jemand 100 Stück und mehr von derselben Schwere zu gleicher Zeit zur Eichung bringt.

Die Ansätze in Kolumne B. und C. bleiben in solchen Fällen ungeändert.

Gegenstand.	A. für die Eichung. Sgr.	B. für die Berichtigung. Sgr.	C. für Prüfung ohne Stempelung. Sgr.
VI. Waagen.			
a. Gleicharmige Balkenwaagen für den Handelsverkehr.			
Bei einer größten einseitigen Tragfähigkeit			
von 500 G. und weniger . . .	2½	1	1½
von mehr als 500 G. bis zu 5 K. . .	5	2	3
" " " 5 K. " " 20 K. . .	7½	3	5
" " " 20 K. " " 50 K. . .	10	5	7½
" " " 50 K. " " 100 K. . .	12½	6	9
für je 50 K. mehr ein Mehrbetrag von	2½	1	2
für besondere Untersuchung zweier Waagschalen für Waagen bis zu 20 K. größter Tragfähigkeit	—	½	1
darüber hinaus	—	1	2
b. Gleicharmige Balkenwaagen als Präzisionswaagen (und Medizinalwaagen).			
Bei einer größten einseitigen Tragfähigkeit			
von 500 G. und weniger . . .	5	2½	3
von mehr als 500 G. bis zu 5 K. . . .	10	5	6
" " " 5 K. " " 20 K. . . .	15	7½	10
" " " 20 K. " " 50 K. . . .	20	10	15
für Untersuchung der Waagschalen, wie unter a.			

Gegenstand.	A. für die Eichung. Sgr.	B. für die Berichtigung. Sgr.	C. für Prüfung ohne Stempelung. Sgr.
c. Ungleicharmige Dezimalbalkenwaagen.			
Bei einer größten einseitigen Tragfähigkeit von 5 K. und weniger.....	4	2	2
von mehr als 5 K. bis 20 K.....	6	3	3
= = = 20 K. = 50 K.....	8	4	4
für je 50 K. mehr ein Mehrbetrag von	2	1	1
für Untersuchung der Waagschalen, wie unter a.			
d. Schnellwaagen, Römische Waagen.			
Bei einer größten einseitigen Tragfähigkeit von 500 G. und weniger ...	7½	2½	5
von mehr als 500 G. bis zu 5 K...	10	3	7
= = = 5 K. = = 20 K...	12½	4	9
= = = 20 K. = = 50 K...	15	5	11
= = = 50 K. = = 100 K...	17½	6	13
für je 100 K. mehr ein Mehrbetrag von	2½	1	2
e. Straßburger Brückenwaagen.			
Bis zur größten Tragfähigkeit von 20 K.....	6	2	4
1 Ctr.....	7½	3	5
5 = ...	10	4	8
10 = ...	15	5	11
15 = ...	20	6	14
20 = ...	25	8	17
30 = ...	30	10	20
für je 10 Ctr. mehr ein Mehrbetrag von	5	2	3
f. Brückenwagen anderer Konstruktion.			
Wie unter e, mit Wegfall der Kolumne B.			

Gegenstand.	A. für die Eichung. Sgr.	B. für die Berichtigung. Sgr.	C. für Prüfung ohne Stempelung. Sgr.
g. Für oberschalige Waagen, Tafelwaagen.			
Wie unter a, mit Wegfall der Kolumne B.			

Bei Waagen sind als diejenigen Berichtigungsarbeiten, welche unter die Gebührentaxe fallen, nur etwaige Tarirungen der Schalen und der Balken, sowie geringfügige Verbesserungen der Schneiden anzusehen. Ansehnlichere Berichtigungsarbeiten sind innerhalb des Eichungslokales nicht statthaft (vergleiche Nr. 3. der Vorbemerkungen).

VII. Alkoholometer und Thermometer.			
Thermometer: Erste Prüfung	—	—	$4\frac{1}{2}$
Zweite Prüfung	—	—	3
Eichung, d. h. erste, zweite Prüfung, Stempelung	$7\frac{1}{2}$	—	—
Alkoholometer: Erste Prüfung einer einzelnen Spindel	—	—	$3\frac{1}{2}$
Zweite Prüfung einer solchen	—	—	$1\frac{1}{2}$
Eichung einer einzelnen Spindel, d. h. erste, zweite Prüfung, Stempelung	5	—	—
Thermo-Alkoholometer: Erste Prüfung einer einzelnen Spindel	—	—	$4\frac{1}{2}$
Zweite Prüfung einer Spindel	—	—	4
Dritte Prüfung einer Spindel	—	—	$1\frac{1}{2}$
Eichung einer Spindel	10	—	—
Reduktionstabellen und Gebrauchsanweisung	$1\frac{1}{2}$	—	—
Nachträgliche Prüfung zur Ausfertigung eines neuen Eichscheines bei einer Alkoholometer- oder Thermo-Alkoholometer-Spindel	—	—	3

Sachregister

zum Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Jahrgang 1869.

A.

Abänderung von Innungsstatuten (G. Ordn. §. 92.) 267.

Abandonniren bei Versicherungen gegen Seegefahr (Hand. G. B. Art. 854. 865. 868—875.) 586.

Abdeckereien, zur Anlegung derselben bedarf es der Genehmigung (G. Ordn. §. 16.) 249.

Abfertigung bei den Zollbehörden, allgemeine Bestimmung (V. Z. G. §. 27.) 324. — auf Begleitschein I. (das. §§. 41. 42.) 327. — beim Eisenbahntransport (das. §§. 64. 66.) 334.

Abgaben, die Berechtigung zur Erhebung derselben für den Gewerbebetrieb wird aufgehoben (G. Ordn. §. 7. Nr. 6.) 247. — Abgaben für den Marktverkehr (das. §. 68.) 262. — für Benutzung von Verkehrsanstalten (V. Z. G. §§. 8. 10.) 318. — für Schiffe, Schiffahrt und Hafen (Hand. G. B. Art. 622.) 532. — Vorrechte derselben (das. Art. 757. Nr. 3. Art. 772. Nr. 1. Art. 773.) 563. — Verjährung derselben (das. Art. 906.) 599.

s. Kirchen-, Kommunal-, Kreis-, Schulabgaben.

Abgeordnete zum Reichstage werden durch direkte Wahl gewählt (G. v. 31. Mai §. 12.) 147. — Vermehrung ihrer Zahl erfolgt durch Gesetz (das. §. 5.) 146.

Ablösung von Berechtigungen, die den Gewerbebetrieb beschränken (G. Ordn. §. 8.) 247.

Absperrung, als Maßregel gegen Rinderpest (G. v. 7. April §§. 2. 14.) 105.

A.

Abwesende, Abschluß von Verträgen in Handelssachen unter Abwesenden (Hand. G. B. Art. 319—321. Art. 69. Nr. 6.) 468.

Advokaten beim Bundes-Oberhandelsgericht (G. v. 12. Juni §. 10.) 202. — Auf die Praxis der Advokaten findet die Gewerbe-Ordnung keine Anwendung (G. Ordn. §. 6.) 246.

Agenten von Feuerversicherungs-Anstalten, Bestimmungen über ihren Gewerbebetrieb (G. Ordn. §§. 14. 148.) 248.

Akkreditive unterliegen der Wechselstempelsteuer (G. v. 10. Juni §. 24.) 198.

Akten, Abgabe derselben an das Bundes-Oberhandelsgericht (G. v. 12. Juni §§. 17—19.) 205.

Aktenversendung, durch dieselbe wird die Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts nicht ausgeschlossen (G. v. 12. Juni §. 12.) 203.

Aktien, Ankauf von Aktien als Handelsgeschäft (Hand. G. B. Art. 67. 271. Nr. 1.) 416. — Bestimmungen über die Aktien der Kommanditgesellschaften (das. Art. 173. 182 bis 184.) 437. — desgleichen der Aktiengesellschaften (das. Art. 207. 222. 223.) 445.

Aktiengesellschaften, Bestimmungen darüber (Hand. G. B. Art. 207—249.) 445. — Die in Betreff der Kaufleute geltenden Vorschriften finden auch auf Aktiengesellschaften Anwendung (Hand. G. B. Art. 5.) 404. — Firma derselben (das. Art. 17. 18.) 407.

Kommanditgesellschaften auf Aktien, s. diese.

Aktionaire, Rechtsverhältnisse derselben (Hand. G. B. Art. 216—226.) 447.

Akzept von Wechseln, Begriff und Rechtsverhältnisse aus demselben (W. Ordn. Art. 21. ff. 7. 19. 20. 81.) 386.

Akzeptant, Verpflichtung desselben aus der Annahme des Wechsels (W. Ordn. Art. 21—24. 75. 81.) 386. — Unsicherheit desselben begründet den Anspruch auf Sicherstellung (das. Art. 29.) 388. (Nürnberg. Nov. 6.) 403. — seine Befugniß zur Deposition der Wechselsumme (W. Ordn. Art. 40. 73.) 390. — Verjährung des Anspruchs an denselben (das. Art. 77. 83.) 397.

Akzeptation, s. Annahme.

Alimentationsansprüche von Familiengliedern, inwieweit auf Beitreibung derselben das Gesetz wegen Beschlagnahme des Arbeitslohns Anwendung findet (G. v. 21. Juni §. 4. Nr. 3.) 242.

Alonge bei Wechseln (W. Ordn. Art. 11.) 384.

Amortisation von Kautions-Empfangscheinen (G. v. 2. Juni §. 13.) 163. — von Wechseln (W. Ordn. Art. 74.) 396. — von Anweisungen, Verpflichtungsscheinen, Konnossementen u. s. w. (Hand. G. B. Art. 305.) 465.

Aemter (öffentliche), die Befähigung zur Bekleidung derselben ist unabhängig vom religiösen Bekenntnisse (G. v. 3. Juli) 292.

Amtseid der Mäkler (Hand. G. B. Art. 66.) 416.

Amtskautionen der Bundesbeamten (G. v. 2. Juni) 161. — Höhe derselben (V. v. 29. Juni Art. 2.) 286. — Objekte, in denen sie zu leisten sind (G. v. 2. Juni §. 5.) 162. — Rechte des Bundes an denselben (das. §§. 10—12.) 163. — Beschaffung derselben durch Gehaltsabzüge (das. §. 7.) 162. (V. v. 29. Juni Art. 4—6.) 287.

Amtsverlust der Mitglieder des Bundes-Oberhandelsgerichts (G. v. 12. Juni §. 24.) 206.

Anlagen, gewerbliche, ihre Errichtung und Veränderung (G. Ordn. §§. 16—28.) 249. — Untersagung ihrer Benutzung aus Gründen des Gemeinwohls (das. §. 51.) 257. — polizeiliche Wegschaffung derselben (das. §. 147.) 279.

Anleihe, antheilige Uebernahme der Garantie für eine zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina-Arms der Donaumündungen bestimmte Anleihe der Europäischen Donauschiffahrts-Kommission (G. v. 11. Juni 68.) 33.

Erhöhung des Betrages der Anleihe für die Bundes-Kriegsmarine (G. v. 20. Mai) 137.

Annahme (Akzeptation) von Wechseln (W. Ordn. Art. 21—24. 92.) 386. — Präsentation zur Annahme und Protest Mangels derselben (das. Art. 18—20.) 385. — Regreß auf Sicherstellung wegen nicht erhaltener Annahme (das. Art. 25—28.) 387. — eines Antrages in Handelsgeschäften (Hand. G. B. Art. 318—322.) 468. — Annahme einer Anweisung (das. Art. 300. 301.) 464.

Ansageverfahren bei Einfuhr zollpflichtiger Güter (V. Z. G. §§. 33. 38. 52. 74. 83. 84.) 326.

Antiquare haben ihr Geschäftslokal anzuzeigen (G. Ordn. §. 14.) 248.

Anträge in Handelsgeschäften (Hand. G. B. Art. 297.) 464. — Erklärung darüber, Annahme oder Ablehnung (das. Art. 318—323.) 468. — Antrag zum Kauf (das. Art. 337.) 472.

Anweisungen (Assignationen) der Kaufleute (Hand. G. B. Art. 300—305.) 464. — dieselben unterliegen der Wechselstempelsteuer (G. v. 10. Juni §. 24.) 198. — Anweisungen auf Arbeits- oder Dienstlohn, rechtliche Wirkung derselben (G. v. 21. Juni §. 2.) 242.

Anzeigepflicht bei Ausbruch der Rinderpest (G. v. 7. April §§. 4. 11.) 106. — bei Wechselstempel-Hinterziehungen (G. v. 10. Juni §. 21.) 197. — bei Anfang des Gewerbebetriebes (G. Ordn. §§. 14. 35. 148. Nr. 1. 2. 4.) 248.

Apotheker, inwieweit die Gewerbe-Ordnung auf dieselben Anwendung findet (G. Ordn. §. 6.) 246. — Approbation derselben (das. §. 29.) 252. — Centralbehörden, welche zur Ertheilung derselben befugt sind (Bek. v. 25. Sept.) 635. (Bek. v. 9. Dezbr.) 688. — ihre Befugniß zur Annahme von Gehülfen und Lehrlingen (G. Ordn. §. 41.) 255. — Taxen für dieselben (das. §. 80.) 264. — Verhältniß derselben zu ihren Lehrlingen (das. §§. 126. 106.) 273.

Approbationen von Medizinalpersonen gelten für das ganze Bundesgebiet (G. Ordn. §. 29.) 252. — Zurücknahme von Approbationen (das. §. 53.) 258. — Centralbehörden, welche zur Ertheilung derselben befugt sind (Bek. v. 25. Sept.) 635. (Bek. v. 9. Dezbr.) 688.

Arbeit an Sonn- und Festtagen, Beschränkung derselben (G. Ordn. §§. 105. 129.) 269. — Dauer der Arbeit bei jugendlichen Arbeitern in Fabriken (das. §§. 128. 129.) 274. — Strafen der gemeinschaftlichen Einstellung der Arbeit werden aufgehoben (das. §. 152.) 281.

Arbeiter, ihr Verhältniß zu den Arbeitgebern (G. Ordn. §§. 105—139.) 269. — Sicherung derselben gegen Gefahr beim Gewerbebetrieb (das. §. 107.) 270. — Streitigkei-

Arbeiter, (Forts.)
keiten derselben mit Arbeitsherren (das. §. 108.) 270. — Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern in Fabriken (das. §§. 128—133. 149. Nr. 7. 150.) 274. — Hülfskassen für Arbeiter (das. §§. 141. 137. 139.) 277. — Vereinigungen derselben zur Erlangung von besserem Lohn sind nicht mehr verboten (das. §. 152.) 281. — Inwieweit Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung auf Bergwerks- und Grubenarbeiter Anwendung finden (das. §. 154.) 282.
s. Fabrikarbeiter, Gewerbegehülfen.

Arbeitgeber, ihr Verhältniß zu den Arbeitsgehülfen (G. Ordn. §§. 105—114.) 269. — desgl. zu den Lehrlingen (das. §§. 105—108. 115—126.) 269. — desgl. zu Fabrikarbeitern (das. §§. 127—139.) 274. — insbesondere zu jugendlichen Arbeitern (das. §§. 128—133. 149. Nr. 7. 150.) 274. — Streitigkeiten der Arbeitgeber mit Arbeitern (das. §. 108.) 270. — Vereinigungen derselben (das. §§. 152. 153.) 281.

Arbeitsbücher, die Verpflichtung zur Führung derselben ist aufgehoben (G. Ordn. §. 113.) 271. — Arbeitsbücher jugendlicher Fabrikarbeiter (das. §. 131.) 275.

Arbeitseinstellung auf vorgängige Verabredung ist nicht mehr verboten (G. Ordn. §. 152.) 281.

Arbeitslohn darf erst nach Fälligkeit mit Beschlag belegt werden (G. v. 21. Juni §. 1.) 242. — derselbe ist an Fabrikarbeiter in baarem Gelde auszuzahlen (G. Ordn. §§. 134—139.) 275.

Arbeitsnehmer, s. Arbeiter.

Arbeitszeugnisse, Bestimmungen über dieselben (G. Ordn. §§. 113. 124. 108.) 271.

Arrha (Daraufgabe) in Handelsgeschäften (Hand. G. B. Art. 285.) 462.

Arzneimittel, wieweit die Gewerbe-Ordnung auf den Verkauf derselben Anwendung findet (G. Ordn. §. 6.) 246.

Aerzte, ihre Approbation (G. Ordn. §. 29.) 252. — Behörden, welche zur Ertheilung derselben befugt sind, und Vorschriften über die Prüfung der Aerzte (Bek. v. 25. Sept.) 635. — Entbindung von dieser Prüfung (Bek. v. 9. Dezbr.) 687. — Taxen für Aerzte (G. Ordn. §. 80.) 264. — Strafe der unbefugten Annahme der Bezeichnung als Arzt (das. §. 147. Nr. 3.) 279.

Assekuranz-Polize, Uebertragung derselben durch Indossament (Hand. G. B. Art. 302—303.) 465. — Cession derselben (das. Art. 896. 904. 905.) 596.
s. auch Polize, Versicherung.

Assignationen (kaufmännische) unterliegen der Wechselstempelsteuer (G. v. 10. Juni §. 24.) 198.
s. auch Anweisungen.

Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses (G. Ordn. §§. 110—112.) 270.

Aufhebung von Portofreiheiten (G. v. 5. Juni §. 6.) 142. — desgl. der subjektiven Befreiungen von der Wechselstempelsteuer (G. v. 10. Juni §. 26.) 199. — desgl. von Gewerbeberechtigungen (G. Ordn. §§. 7. 9. 10.) 246.

Auflösung von Innungen (G. Ordn. §. 93.) 267.

Aufsichtsrath bei Kommanditgesellschaften auf Aktien (Hand. G. B. Art. 175. Nr. 6. Art. 177. Nr. 3. Art. 185 bis 187. 191—195. 204.) 438. — desgl. bei Aktiengesellschaften (das. Art. 225. 226. 231.) 449.

Aufträge in Handelsgeschäften (Hand. G. B. Art. 297. 360—362. 376. 377.) 464. — Die Erklärung darüber muß ohne Zögern erfolgen (das. Art. 323.) 469. — Auftrag zur Versicherung (das. Art. 786. 787.) 570.

Augenärzte bedürfen der Approbation (G. Ordn. §. 29.) 252.

Auktionatoren, Bestimmungen über ihren Gewerbebetrieb (G. Ordn. §. 36.) 254.

Ausfuhr, für dieselbe ist Zollfreiheit die Regel (V. Z. G. §§. 1. 5.) 318. — Allgemeine Bestimmungen darüber (das. §§. 21—35.) 321. — auf Landstraßen, Flüssen und Kanälen (das. §§. 55. 56.) 331. — auf Eisenbahnen (das. §§. 71. 72.) 336. — seewärts (das. §. 88.) 339.

Ausfuhrvergütung für Zucker (G. v. 26. Juni §. 3.) 283.

Ausfuhrverbot, Einfluß desselben auf die Dienst- und Heuerverträge der Schiffsbesatzung (Hand. G. B. Art. 517. 543. Nr. 4.) 510. — desgl. auf Frachtverträge (das. Art. 564. 631. Nr. 1. Art. 636—643. 674.) 520.

Auslagen der Handelsgesellschafter in Gesellschaftsangelegenheiten (Hand. G. B. Art. 93.) 421. — Auslagen der Kaufleute in Handelsgeschäften (das. Art. 290.) 463. — Auslagen des Kommissionairs (das. Art. 371. 374.) 479. — des Spediteurs (das. Art. 381. 382.) 481. — des Frachtführers (das. Art. 409.) 487. — des Schiffers (das. Art. 501.) 507.

Ausland, Befreiung im Auslande zahlbarer Wechsel von der Stempelabgabe (G. v. 10. Juni §. 1.) 193. — das Bundesgebiet gilt rechtlich nicht als Ausland (G. v. 21. Juni §. 39.) 313. — Erfordernisse von im Ausland ausgestellten Wechseln (W. Ordn. Art. 85.) 398. — Pflichten des Schiffers im Auslande (Hand. G. B. Art. 482.) 503.

Ausländer können zum Gewerbebetrieb im Umherziehen zugelassen werden (G. Ordn. §. 57.) 259. — Beschränkungen derselben im Marktverkehr (das. §. 64.) 261. — Nachtheile für Ausländer finden keine Anwendung auf Norddeutsche (G. v. 21. Juni §. 39.) 313. — Wechselfähigkeit der Ausländer (W. Ordn. Art. 84.) 398.

Auslieferung im Wege der Rechtshülfe in Strafsachen (G. v. 21. Juni §§. 21—31. 34. 36.) 310.

Auslieferungs-Provision in Handelsgeschäften (Hand. G. B. Art. 371.) 479.

Auslieferungsscheine in Handelssachen, Uebertragung derselben durch Indossament (Hand. G. B. Art. 302 bis 305.) 465.

Aussteller (Trassant), Name desselben als Erforderniß eines gezogenen Wechsels (W. Ordn. Art. 4. Nr. 5.) 383. — derselbe kann sich als Bezogenen bezeichnen (das. Art. 6.) 383. — Verpflichtungen desselben (das. Art. 8. 25. 26. 66. 81.) 383. — demselben haftet der Akzeptant wechselmäßig (das. Art. 23.) 386. — Fälschung der Unterschrift des Ausstellers (das. Art. 75.) 396. — Verjährung des Anspruchs an ihn (das. Art. 78. 79.) 397. — desgl. aus eigenen Wechseln (das. Art. 100.) 402.

Auswanderung, Bestimmung über Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungs-Agenten (G. Ordn. §. 6.) 246. — Die auf das Auswanderungswesen sich beziehenden Gesetze erleiden durch das Handelsgesetzbuch keine Abänderung (Hand. G. B. Art. 679.) 545.

Aval (Wechselbürge), Verbindlichkeit desselben (W. Ordn. Art. 7. 81.) 397.

B.

Bäcker und Backwaarenhändler, Bestimmungen über den Gewerbebetrieb derselben (G. Ordn. §§. 73. 74. 79.) 263.

Baden (Großherzogthum), Postvertrag mit Italien (v. 10. Nov. 68.) 55. — Handels- und Zollvertrag mit der Schweiz (v. 13. Mai) 603. — Vertrag mit dem Norddeutschen Bunde wegen der militairischen Freizügigkeit (v. 25. Mai) 675.

Ballast, Einnahme desselben in Seeschiffe (Hand. G. B. Art. 481. 623. 642. 827.) 503.

Banken, die in Betreff der Kaufleute geltenden Vorschriften finden auch auf öffentliche Banken Anwendung (Hand. G. B. Art. 5.) 404. — Rechte der Banken in Beziehungen auf Bestellung und Veräußerung von Pfändern (das. Art. 312.) 467.

s. auch Privatbanken.

Bankiergeschäfte, Eigenschaft derselben als Handelsgeschäfte (Hand. G. B. Art. 272. Nr. 2.) 460.

Banknoten sind befreit von der Wechselstempelsteuer (G. v. 10. Juni §. 24.) 198.

Bannmeile, Aufhebung derselben (G. Ordn. §. 7. Nr. 4. b.) 246.

Bannrechte, Aufhebung derselben (G. Ordn. §. 7. Nr. 2—4.) 246.

Bayern (Königreich), Postvertrag mit Italien (v. 10. Nov. 68.) 55. — Handels- und Zollvertrag mit der Schweiz (v. 13. Mai) 603.

Beamte, auf Gehalt und Dienstbezüge öffentlicher Beamter findet das Gesetz wegen Beschlagnahme des Arbeitslohns keine Anwendung (G. v. 21. Juni §. 4. Nr. 1.) 242.

Beerdigung des Schiffers während der Seereise, Kosten derselben (Hand. G. B. Art. 524.) 512. — Beerdigungskosten für die Schiffsmänner (das. Art. 551.) 518.

Befreiungen von der Wechselstempelsteuer (G. v. 10. Juni §§. 1. 7. 24.) 193. — Aufhebung der subjektiven Befreiungen von dieser Abgabe (das. §. 26.) 199.

Befriedigung (abgesonderte), erfolgt nach dem Recht des Orts, wo das an die Konkursmasse abzuliefernde Vermögen sich befindet (G. v. 21. Juni §. 15. Nr. 2. §. 18.) 308.

Begleiter beim Gewerbebetriebe im Umherziehen (G. Ordn. §§. 62. 149. Nr. 5.) 261.

Begleitpapiere bei Frachtgeschäften (Hand. G. B. Art. 393. 480. 592.) 484.

Begleitscheine bei der Zollabfertigung, allgemeine Bestimmung (V. Z. G. §. 33.) 326. — Verfahren bei Begleitschein I. (das. §§. 41. 42.) 327. — Ertheilung von Begleitschein II. (das. §. 51.) 331. — Begleitschein-Regulativ (das. §. 58.) 332.

Begnadigung von Zollvergehen (G. v. 1. Juli Art. 15.) 373.

Begünstiger von strafbaren Handlungen, ihre Auslieferung im Wege der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni §. 22.) 310.

Behörden, Bezeichnungen der in Gewerbeangelegenheiten zuständigen Behörden (G. Ordn. §. 155.) 282.

Bekanntmachung der Eintragungen in die Handelsregister (Hand. G. B. Art. 13. 14. 25. 46. 87. 115. 129. 135. 151. 155. 156. 171. 176. 198. 210. 214.) 406. — Bekanntmachung der Kommandit- und Aktiengesellschaften (Hand. G. B. Art. 175. Nr. 8. Art. 198. 209. Nr. 11. Art. 210. Nr. 6. Art. 214. 221. 233. 243. 245. 247.) 516. — Bekanntmachung der stillen Gesellschaften (Hand. G. B. Art. 260.) 458.

Bekenntniß, die auf der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses beruhenden Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden aufgehoben (G. v. 3. Juli) 292.

Benachrichtigung von der Nichtzahlung des Wechsels (W. Ordn. Art. 45—47.) 391.

Berechtigungen, die den Gewerbebetrieb beschränken, werden aufgehoben (G. Ordn. §§. 7—9. 10.) 246.

Bergelohn für die Bergung von Schiffen (Hand. G. B. Art. 742—756. 757. 772. 773. 781. 906. 909.) 560.

Bergung des Schiffes und der Ladung (Hand. G. B. Art. 742—756.) 560. — Mitwirkung der Schiffsleute (das. Art. 542.) 515. — Kosten der Bergung (das. Art. 622. 722. 735. Nr. 5. Art. 772. Nr. 3. Art. 773. 781.) 532. — Verjährung der Bergungskosten (das. Art. 906. 909.) 599. — Rechtsverhältnisse aus derselben sind Handelssachen (G. v. 12. Juni §. 13. Nr. 3. f.) 204.

Bergwerksarbeiter, Anwendung von Bestimmungen der G. Ordn. auf dieselben (G. Ordn. §. 154.) 282.

Bergwesen, wieweit die Gewerbeordnung auf dieselbe Anwendung findet (G. Ordn. §. 6.) 246.

Berufskonsuln (consules missi), ihre Stellung in Norddeutschland und Italien (Vertr. v. 21. Dez. 68. Art. 3.) 114.

Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns, Bestimmungen über dieselbe (G. v. 21. Juni) 242. — Beschlagnahme im Wege der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni §. 36.) 313. — Beschlagnahme gegen Handelsgesellschaften (H. G. B. Art. 119. 120. 146.) 426. — gegen Schiffe und die darauf befindlichen Waaren (das. Art. 446. 631. 692.) 495.

Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, welche auf der Konfession beruhen, werden aufgehoben (G. v. 3. Juli) 292.

Besicht, Kauf auf Besicht (Hand. G. B. Art. 339. 347.) 472.

Bestechung von Zollbeamten, Strafe derselben (V. Z. G. §. 160.) 363. (G. v. 1. Juli Art. 18.) 374.

Betriebslokal, Gewerbetreibende, welche zur Anzeige desselben verpflichtet sind (G. Ordn. §. 14.) 248. — Strafe der Zuwiderhandlung (das. §. 148. Nr. 3.) 280.

Betrug bei Handelsgeschäften, Folgen desselben (Hand. G. B. Art. 294.) 464. — insbesondere beim Kauf (das. Art. 350.) 475. — beim Speditionsgeschäft (das. Art. 386.) 482. — bei Frachtgeschäften (das. Art. 408.) 487.

Beweis in Handelssachen durch Bücher, Zeugen, Urkunden (Hand. G. B. Art. 34—40. 77. 78. 295. 488. 494.) 410. — Beweis in Assekuranz-Angelegenheiten (das. Art. 888—890.) 595.

Bezogener, Name desselben als Erforderniß gezogener Wechsel (W. Ordn. Art. 4. Nr. 7.) 383. — der Aussteller kann sich als Bezogenen bezeichnen (das. Art. 6.) 383. — Haftung des Bezogenen aus dem Akzept (das. Art. 21—24.) 386.

s. auch Akzeptant.

Bilanz der Kaufleute, Anfertigung derselben (Hand. G. B. Art. 29—31. 33.) 409. — Bilanz der offenen Gesellschaften (das. Art. 105. 107.) 424. — der Kommanditgesellschaften (das. Art. 160. 165.) 435. — der Kommanditgesellschaften auf Aktien (das. Art. 185. 186. 193. 197.) 440. — der Aktiengesellschaften (das. Art. 209. Nr. 6. Art. 217. 224. 225. 239. 240. 249. Schlußsatz) 445. — der stillen Gesellschaften (das. Art. 253. 254.) 456.

Bilderhändler haben ihr Geschäftslokal anzuzeigen (G. Ordn. §. 14.) 248.

Billets à Ordre unterliegen der Wechselstempelsteuer (G. v. 10. Juni §. 24.) 198.

Binnenland, Kontrolen in demselben (V. Z. G. §. 125.) 351.

Binnenlinie, Bestimmung derselben (V. Z. G. §. 16.) 320.

Binnenzölle sind unzulässig (V. Z. G. §. 8.) 318.

Blankets (gestempelte) zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer (G. v. 10. Juni §. 13.) 196. — dieselben werden bei den Postanstalten verkauft (Bek. v. 13. Dez.) 695.

Blanko-Indossamente, Begriff und Rechtsverhältnisse aus denselben (W. Ordn. Art. 12. 13. 36.) 384.

Blokade, Einfluß derselben auf die Dienst- und Heuerverträge der Schiffsbesatzung (Hand. G. B. Art. 517. 543. Nr. 4.) 510. — desgl. auch Frachtverträge (das. Art. 631. Nr. 1. Art. 636—638. 643. Nr. 1.) 534. — desgl. auf die Ueberfahrtsverträge der Reisenden (das. Art. 670. 671.) 544.

Bodmerei, Begriff und Rechtsverhältnisse (Hand. G. B. Art. 680—700.) 545. (G. v. 12. Juni §. 13. Nr. 3. f.) 204. — Rechte und Pflichten des Schiffers in Bezug auf Bodmereigeschäfte (Hand. G. B. Art. 497. 500. 503. 504. 507. 512. 613. 634. 681.) 506. — Verbodmung der Ladung (das. Art. 504. 507. 613. 634. 681. 734. 735. 838. 842.) 508. — Versicherung verbodmeter Sachen (das. Art. 824. Nr. 5.) 578. — Uneigentliche Bodmerei (das. Art. 701.) 550.

Bodmerei, (Forts.)

Rechte der Bodmereigläubiger (Hand. G. B. Art. 680. ff. 757. Nr. 7. Art. 762. 771. 773. 781.) 564. — Verjährung ihrer Forderungen (das. Art. 906. ff.) 599.

Die Bodmerei gehört zu den Handelsgeschäften (Hand. G. B. Art. 271. Nr. 4.) 460. — Vermittlung derselben durch Mäkler (das. Art. 67.) 416.

Bodmereibriefe, Ausstellung derselben (Hand. G. B. Art. 683—690.) 546. — Uebertragung derselben durch Indossament (das. Art. 302. 687.) 465.

Bodmereigelder, Zahlung und Sicherstellung derselben vor Auslieferung der Güter an den Empfänger (Hand. G. B. Art. 616. 634. 695.) 531. — Beitrag derselben zur großen Haverei (das. Art. 691. 725.) 548. — Versicherung derselben gegen Seegefahr (das. Art. 783. 807. 830. 861. 884.) 569. — Verjährung derselben (das. Art. 906—911.) 599.

Börse, als Ort für Handlungen im Wechselverkehr (W. Ordn. Art. 91.) 399. — Bestimmungen über Börsen und Börsenordnungen (Hand. G. B. Art. 331.) 471.

Börsenpreis, was darunter zu verstehen ist (Hand. G. B. Art. 353.) 475. — vergl. auch (das. Art. 311. 343. 357—359. 376.) 467.

Branntwein, Bundesgesetz wegen Besteuerung des Branntweins in der Hamburgischen Voigtei Moorwärder und der Insel Wilhelmsburg eingeführt (V. v. 5. Juni) 241. — zu Kleinhandel mit Branntwein ist Erlaubniß erforderlich (G. Ordn. §. 33.) 254.

Branntweinzwang, Aufhebung desselben (G. Ordn. §. 7. Nr. 4. a.) 246.

Braumalz, Bundesgesetz wegen Besteuerung des Braumalzes in der Hamburgischen Voigtei Moorwärder und der Insel Wilhelmsburg eingeführt (V. v. 5. Juni) 241.

Braunkohlentheer, Anlagen zur Bereitung desselben bedürfen der Genehmigung (G. Ordn. §. 16.) 249.

Brauzwang, Aufhebung desselben (G. Ordn. §. 7. Nr. 4. a.) 246.

Bromberg, Aufhebung der dortigen Ober-Postdirektion und Vereinigung derselben mit der zu Posen (A. E. v. 22. Sept.) 659.

Bruttogewicht bei Zollrevisionen (V. Z. G. §. 29.) 324.

Buchdrucker haben ihr Geschäftslokal anzuzeigen (G. Ordn. §. 14.) 248.

Buchdruckereien, die Geschäfte derselben sind als Handelsgeschäfte zu beurtheilen (Hand. G. B. Art. 272. Nr. 5.) 460.

Bücher, s. Handelsbücher.

Buchhandel, die Geschäfte der Buchhändler sind als Handelsgeschäfte zu beurtheilen (Hand. G. B. Art. 272. Nr. 5.) 460.

Buchhändler haben ihr Geschäftslokal anzuzeigen (G. Ordn. §. 14.) 248.

Bund, Rechte desselben an den Amtskautionen der Bundesbeamten (G. v. 2. Juni §§. 10—13.) 163.

Bundesbeamte, Amtskautionen derselben (G. v. 2. Juni) 161. — Welche Klassen derselben kautionspflichtig sind (V. v. 29. Juni) 285. — Die bei dem Bundes-Oberhandelsgericht angestellten Beamten sind Bundesbeamte (G. v. 12. Juni §. 3.) 201.

Bundesdienst-Angelegenheiten, Bestimmungen über die Portofreiheit derselben (G. v. 5. Juni §. 2.) 141.

Bundesgesandte (Botschafter, Ministerresidenten, Geschäftsträger), Ernennung derselben für: den Argentinischen Bund und Uruguay, 139. Frankreich, 684. Italien, 288. Mexiko, 240. Spanien, 684. Türkei, 684. Venezuela, 108.

Bundeshaushalt, Nachtrag zum Haushalts-Etat für 1869. (G. v. 18. März) 51. — Feststellung des Haushalts-Etats für 1870. (G. v. 13. Juni) 211. — Nachtrag zu demselben (G. v. 29. Juni) 289.

Bundeskanzler, hat den Zinssatz der Schatzanweisungen zu bestimmen (A. E. v. 15. März) 71. (A. E. v. 24. Mai) 239. (A. E. v. 4. Dez.) 697. — hat die Ausführung des Gesetzes, betreffend Maaßregeln gegen die Rinderpest, zu überwachen (G. v. 7. April §. 12.) 107. — ernennt die Sekretaire des Bundes-Oberhandelsgerichts (G. v. 12. Juni §. 4.) 201.

Befugnisse desselben in Gewerbe-Angelegenheiten (G. Ordn. §. 56.) 259.

Bundeskasse, die Kosten in Sachen vor dem Bundes-Oberhandelsgericht fließen zur Bundeskasse (G. v. 12. Juni §. 22.) 206.

Bundeskonsuln (General-Konsuln, Vice-Konsuln), Ernennungen zu Bundeskonsuln in:

Aberdeen, 633. Adelaide, 689. Adrianopel, 673. Akkiermann, 50. Aleppo, 673. Almeria, 54. Antwerpen, 681. Arbroath, 634. Arica (Peru), 135.

Bahia, 111. Belfast, 633. Belgrad, 44. Berwick, 680. Bilbao, 31. Birmingham, 634. Blumenau, 111. Bona, 42. Bordeaux, 702. Boston, 50. Boulogne s. M., 689. Bristol, 633. Brussa, 675. Bukarest, 42.

Ca-

Bundeskonsuln [General-Konsuln, Vice-Konsuln], (Forts.)

Cadix, 30. Canton, 672. Cardenas, 112. Cardiff, 633. Campêche, 680. Catania, 44. Ceará, 111. Chili, 108. Cienfuegos, 112. Cincinnati, 108. Ciudad Bolivar, 672. Colima, 680. Colombo (Ceylon), 673. Colon (Columbien), 674. Concepcion, 40. Copiapó, 40. Cordova, 680. Cork, 634. Coronel, 40. Sa. Cruz (Teneriffa), 30.

Dartmouth, 633. Desterro, 111. Dieppe, 684. Dona Francisca, 112. Dover, 633. Dublin, 633. Dundalk, 685. Dundee, 633. Durango, 680.

Falklands Inseln, 681. Falmouth, 685. Faversham, 680. Fridericia, 672.

Galacz, 50. Gallipoli, 673. Gijon, 30. Glasgow, 633. Gloucester, 633. Gonaïves (Hayti), 50. Gosport, 685. Grangemouth, 685. Great Grimsby, 633. Großbritannien und Irland, 144. Guadalajara, 680. Guanajuato, 681.

Hakodade, 144. Harlingen, 54. Hartlepool, 633. Harwich, 633. Helder, 54. Honfleur, 674. Honkong, 673. Huntusko, 681. Hull, 680.

Jassy, 50. Jersey, 633. Jerusalem, 672. Iquique (Peru) 646.

Kirkwall, 634. Konstantinopel, 54. Korsoer, 672.

Lagos (Guinea), 30. La Guayra, 672. La Rochelle, 50. La Valette (Malta), 44. Leith, 633. Lerwick, 674. Licata, 135. Limerick, 685. Liverpool, 702. London, 144. Londonderry, 634. Lowestoft, 685. S. Luiz, 112. Lynn, 685. Lyon, 685.

Madras, 288. Malta, s. La Valette, 44. Manchester, 633. Manzanillo, 112. Maracaibo, 672. Maroine, 112. Matamoros, 680. Mayaguez, 674. Mazatlan, 680. Mentone, 681. Mexiko, 240. Middlesbró, 633. St. Miquel de St. Salvador, 46. Milford, 633. Mobile, 50. Montrose, 680.

Nagasaki, 144. Nassau (New Providence), 673. Natal (Rio Grande do Norte), 112. Newcastle, 633. Newport, 634. Niegata, 144.

Onega, 674. Oran 42.

So. Paolo, 112. Papeete (Tahiti), 673. Parà de Belem, 111. Penzance, 633. Perth, 673. Pesth, 44. Peterhead, 680. Petropolis, 112. Philippeville, 42. Plymouth, 633. Ponce (Portoriko), 108. Poole, 680. Port au Prince, 54. Port Elizabeth (Kap der guten Hoffnung), 128. Port Louis (Insel Mauritius), 144. Porto Alegre, 112. Porto Plata, 672. Portsmouth, 685. Port Stanley, 681. Puebla, 680. Puerto Cabello, 672. Puerto Montt (Chili), 673.

Ramsgate, 633. Rio Grande do Sul, 112. Rochester, 680. Rustschuck, 673.

Bundeskonsuln [General-Konsuln, Vice-Konsuln], (Forts.)

Samarang (Java), 69. San Blas, 684. San Louis Potosi, 680. Santiago, 40. Santos, 111. Savannah, 139. Scilly-Inseln, 634. Shangai, 376. Sheerneß, 680. Shields, 633. Shoreham, 633. Southampton, 633. Stockton, 685. Stornaway, 680. Sunderland, 633. Swansea, 633.

Taganrog, 376. Tampiko, 680. Tepic, 684. Texel, 54. St. Thomas (Antillen), 30. St. Thomé (West-Afrika), 632. Tiflis, 72.

d'Urban (Natal), 144.

Valdivia, 40. Valparaiso, 40. Varna, 673. Venezuela, 108. Vera Cruz, 680. Vigo, 30.

Wasa, 135. Weymouth, 633. Wick, 680. Wisbeach, 685.

Yarmouth, 685. Yokohama, 144.

Zanzibar, 108.

Bundes-Kriegsmarine, Erhöhung des Betrages der Anleihe zur Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine (G. v. 20. Mai) 137. — Die Portovergünstigungen der Personen der Bundes-Kriegsmarine werden einstweilen aufrecht erhalten (G. v. 5. Juni §. 5.) 142.

Bundes-Oberhandelsgericht, gemeinsamer oberster Gerichtshof für Handelssachen, wird in Leipzig errichtet (G. v. 12. Juni §§. 1. 2.) 201. — Ernennung der Mitglieder und der übrigen Beamten (das. §§. 3. 4.) 201. — Eintheilung desselben in Senate (das. §. 8.) 202. — Praxis bei demselben (das. §. 10.) 202. — Zuständigkeit (das. §§. 12—19. 21.) 203. — Dienstverhältnisse der Mitglieder (das. §§. 23—26.) 206.

Bundes-Präsidium. Die Instruktion über Maßregeln gegen die Rinderpest wird vom Bundes-Präsidium erlassen (G. v. 7. April §. 8.) 106.

Dasselbe hat die Klassen der kautionspflichtigen Bundesbeamten und die Höhe der Amtskautionen im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu bestimmen (G. v. 2. Juni §. 3.) 161.

Dasselbe hat die Anordnungen wegen Anfertigung von Wechselstempelzeichen zu erlassen (G. v. 10. Juni §. 22.) 197.

Dasselbe ernennt die Mitglieder des Bundes-Oberhandelsgerichts (G. v. 12. Juni §. 3.) 201. — und bestimmt den Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, in Wirksamkeit tritt (das. §. 27.) 208.

Bundesrath: 1) des Norddeutschen Bundes.

Einberufung des Bundesrathes (V. v. 29. Jan.) 41.

Ernennung von Bevollmächtigten 43. 130. 632. 683.

Die

Bundesrath, (Forts.)

Die in Bundesrathssachen bestehenden Portofreiheiten werden aufrecht erhalten (G. v. 5. Juni §. 2.) 141.

Der Bundesrath hat das Wahlreglement zu den Reichstagswahlen zu erlassen (G. v. 31. Mai §. 15.) 148.

Desgl. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer (G. v. 10. Juni §. 28.) 199. — Beschlüsse desselben auf Grund dieser Befugniß (Bek. v. 13. Dez.) 691.

Derselbe schlägt die Mitglieder des Bundes-Oberhandelsgerichts vor (G. v. 12. Juni §. 3.) 201.

Derselbe hat den Vertheilungsmaßstab der Mehrerträge der Postverwaltung aus Anlaß der Aufhebung von Portofreiheiten festzustellen (G. v. 13. Juni §. 2.) 211.

Befugnisse desselben hinsichtlich des Gewerbebetriebs (G. Ordn. §§. 16. 24. 29. 31. 56. 57. 64.) 249.

Beschlüsse desselben in Betreff der Prüfung der Aerzte u. s. w. (Bek. v. 25. Sept.) 635. (Bek. v. 9. Dez.) 687. (Bek. v. 9. Dez.) 688.

Desgl. über die Prüfungen der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen (Bek. v. 25. Sept.) 660.

2) Bundesrath des Deutschen Zollvereins.

Einberufung des Bundesrathes (V. v. 17. April) 109.

Ernennung von Bevollmächtigten 133. 632. 679. 683.

Derselbe hat die Anordnungen zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers, festzustellen (G. v. 26. Juni §. 5.) 284. — desgl. Bestimmungen über Privatläger unverzollter Waaren zu treffen (V. Z. G. §. 109.) 346. — desgl. über Verkehrs-Erleichterungen und Befreiungen, sowie Zoll-Erlasse (das. §. 118.) 348. — desgl. die Bestimmungen zur Ausführung des Vereinszollgesetzes (das. §. 167.) 364.

Bundesstaaten, Beiträge derselben zu den Gesammtausgaben für 1868. (G. v. 9. Juni) 165.

Antheile derselben an der Einnahme aus der Wechselstempelsteuer (G. v. 10. Juni §. 24.) 199.

Bürgerrecht, bei Gewerbetreibenden (G. Ordn. §. 13.) 248.

Bürgschaft in Handelsgeschäften (Hand. G. B. Art. 281. — Vergl. auch Art. 69. Nr. 1.) 462.

C.

Centralbehörden, Befugnisse derselben in Gewerbe-Angelegenheiten (G. Ordn. §§. 38. 80. 128. 133. 142. 155.) 255. — Centralbehörden, welche zur Approbation von Medizinalpersonen befugt sind (Bek. v. 25. Sept.) 635. (Bek. v. 9. Dez.) 688. — Befugniß derselben, von der ärztlichen Prüfung zu entbinden (Bek. v. 9. Dez.) 687.

Certifikat über die Eintragung eines Schiffes in das Schiffsregister (Hand. G. B. Art. 435. 436.) 494.

Cession einer Forderung in Handelsgeschäften (Hand. G. B. Art. 299.) 464. — Cession der Rechte aus Seeversicherungsverträgen (das. Art. 896. 904. 905.) 596. — von Arbeits- oder Dienstlohn, rechtliche Wirkung derselben (G. v. 21. Juni §. 2.) 242.

Chartepartie, Errichtung derselben bei Frachtverträgen (Hand. G. B. Art. 558. 653.) 519.

Cheks ohne Akzept sind befreit von der Wechselstempelsteuer (G. v. 10. Juni §. 24.) 198.

Civilentschädigung, Vollstreckung von Erkenntnissen über dieselbe im Wege der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni §. 42.) 314.

D.

Dampfkessel, Bestimmungen über die Anlegung derselben (G. Ordn. §. 24.) 251.

Dampfschiffahrtsgesellschaften haften subsidiarisch für Uebertretung der Zollvorschriften durch ihr Personal (V. Z. G. §. 153.) 361.

Daraufgabe (arrha) in Handelsgeschäften (Hand. G. B. Art. 285.) 462.

Darlehn, in wiefern Handelsbevollmächtigte Darlehne aufzunehmen befugt sind (Hand. G. B. Art. 47.) 412. — desgl. Korrespondent-Rheder (das. Art. 460.) 498. — desgl. Schiffer (das. Art. 497.) 506. — Darlehne der Kaufleute, Verzinsung derselben (das. Art. 292.) 463.

Dato-Wechsel (W. Ordn. Art. 4. Nr. 4.) 383. — Verfallzeit (das. Art. 32. 34.) 388.

Defraudation, s. Zolldefraudation.

Deklaration zollpflichtiger Waaren, allgemeine Bestimmungen darüber (V. Z. G. §§. 22—27.) 322. — Abweichungen vom deklarirten Gewicht, welche straffrei bleiben (das. §§. 39. 81.) 327.

Depeschen (telegraphische), ihre Frankirung durch Freimarken (G. v. 16. Mai) 377.

Desinfizirung, als Maßregel gegen Rinderpest (G. v. 7. April §§. 2. 6.) 105.

Diebstahl, Verkauf und Verpfändung gestohlener Waaren u. s. w. (Hand. G. B. Art. 306—308.) 466.

Dienstbezüge, wieweit das Gesetz wegen Beschlagnahme des Arbeitslohns auf Dienstbezüge von Beamten und Privatpersonen Anwendung findet (G. v. 21. Juni §. 4. Nr. 1. 4.) 242.

Dienstmänner, Bestimmung über ihren Gewerbebetrieb (G. Ordn. §§. 37. 76.) 255.

Dienstlohn darf erst nach der Fälligkeit mit Beschlag belegt werden (G. v. 21. Juni §. 1.) 242.

Dienstzeit, Berechnung derselben bei Pensionirung von Mitgliedern des Bundes-Oberhandelsgerichts (G. v. 12. Juni §. 25.) 207.

Diskonto, Abzug desselben von Seiten des Schuldners in Handelsgeschäften (Hand. G. B. Art. 334.) 471.

Dispache, Rechnung über die große Haverei (Hand. G. B. Art. 708. Nr. 7. Art. 730. 731.) 553. — Inwiefern die Dispache für die Verpflichtungen des Versicherers maßgebend ist (das. Art. 839—841.) 583.

Distanzfracht bei dem Verlust eines Schiffes (Hand. G. B. Art. 632—634. 642.) 535. — desgl. bei der Auflösung des Frachtvertrages durch andere Zufälle (das. Art. 636—642.) 536.

Domizilwechsel, Begriff und Rechtsverhältnisse aus demselben (W. Ordn. Art. 24. 43.) 386. — eigene domizilirte Wechsel (das. Art. 99.) 401.

Dom-Kietz, Ortschaft (Brandenburg), wird in die II. Servisklasse versetzt (A. E. v. 26. April) 130.

Doppelversicherung, Wirkungen derselben (Hand. G. B. Art. 792—795. 900.) 571.

Druckereien, die Geschäfte derselben sind als Handelsgeschäfte zu beurtheilen (Hand. G. B. Art. 272. Nr. 5.) 460.

Druckschriften, die Befugniß zur Herausgabe und zum Vertriebe derselben kann nicht im Verwaltungswege entzogen werden (G. Ordn. §. 143.) 278.

Druckschriftenhändler haben ihr Geschäftslokal anzuzeigen (G. Ordn. §. 14.) 248.

Durchfuhr ist abgabenfrei gestattet (V. Z. G. §. 6.) 318. — Allgemeine Bestimmungen darüber (das. §§. 21 bis 35.) 321. — auf Landstraßen, Flüssen und Kanälen (das. §§. 36—58.) 326. — ausgangszollpflichtiger Waaren (das. §. 53.) 331. — auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden (das. §. 57.) 332. — auf Eisenbahnen (das. §. 70.) 336.

E.

Ehefrauen, in welchen Fällen eine Ehefrau als Handelsfrau anzusehen ist (Hand. G. B. Art. 7.) 405. — Verpflichtungen derselben, Haftung des Mannes für ihre Schulden (das. Art. 8.) 405.

Ehegatten, Einfluß der Gütergemeinschaft unter Ehegatten, wenn einer von ihnen zu den Kaufleuten gehört (Hand. G. B. Art. 8.) 405.

Ehrenakzeptant, Rechte und Verpflichtungen desselben (W. Ordn. Art. 58—60.) 393. — Provision desselben (das. Art. 65.) 394.

Ehrenannahme von Wechseln, Rechtsverhältnisse aus derselben (W. Ordn. Art. 56—61.) 393. — dieselbe ist im Protest zu erwähnen (das. Art. 88. Nr. 5.) 399.

Ehrenzahlung von Wechseln, Rechtsverhältnisse aus derselben (W. Ordn. Art. 62—65.) 394. — dieselbe ist im Protest zu erwähnen (das. Art. 88. Nr. 5.) 399.

Eichgebührentaxe für den Norddeutschen Bund (Anl. zu Stück 40.).

Eichordnung für den Norddeutschen Bund (Anl. zu Stück 32.).

Eichungswesen, Kautionspflicht von Beamten desselben (V. v. 29. Juni Art. 1.) 285.

Eid, eidliche Bestärkung der Handelsbücher (Hand. G. B. Art. 34.) 410. — desgl. des Tagebuchs und der Schlußnoten von Seiten der Mäkler (Hand. G. B. Art. 77.) 418. — des Journals von Seiten der Schiffer (Hand. G. B. Art. 488.) 505. — Beeidigung des Schiffers und der Schiffsmänner bei der Verklarung (das. Art. 493. 535.) 506. — Eidesleistung der Aktiengesellschaften (das. Art. 232.) 451. — Amtseid der Mäkler (das. Art. 66.) 416.

Eigenthum, Uebertragung des Eigenthums an Waaren, Papieren und anderen Handelssachen (Hand. G. B. Art. 306—308.) 466. — desgl. an Schiffen und Schiffsparten (das. Art. 439.) 494. — desgl. an abandonnirten Gegenständen (das. Art. 872. 874.) 591. — Erwerb des Eigenthums an Grundstücken, s. diese.

Einfuhr, für dieselbe ist Zollfreiheit die Regel (V. Z. G. §§. 1. 3.) 317. — Allgemeine Bestimmungen darüber (das. §§. 21—35.) 321. — auf Landstraßen, Flüssen und Kanälen (das. §§. 36—52.) 326. — auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden (das. §. 57.) 332. — auf Eisenbahnen (das. §§. 61—69.) 333. — seewärts (das. §§. 74—87.) 336.

Einfuhrbeschränkungen, als Maßregel gegen Rinderpest (G. v. 7. April §§. 2. 10.) 105.

Einfuhrverbot, Einfluß desselben auf die Dienst- und Heuerverträge der Schiffsbesatzung (Hand. G. B. Art. 517. 543. Nr. 4.) 510. — desgl. auf die Frachtverträge (das. Art. 564. 631. 636—643. 674.) 520. — als Maßregel gegen Rinderpest (G. v. 7. April §§. 2. 9.) 105. (Instr. v. 26. Mai §§. 1—9.) 150.

Eingangszölle, allgemeine Bestimmungen darüber (V. Z. G. §§. 1. 3.) 317. — ihre Erhebung (das. §§. 32. 39.) 325. — ihre Sicherstellung (das. §. 45.) 329. — ihre Stundung (das. §. 51.) 331.

Einquartierung, s. Quartierleistung.

Einquartierungskataster, Vorschriften über Aufstellung derselben (Instr. v. 31. Dez. 68. §. 7.) 4.

Eintragung von Werken der Literatur und Kunst als Bedingung für den gegenseitigen Schutz des Urheberrechts in Norddeutschland und Italien (Vertr. v. 12. Mai Art. 3.) 294. — desgl. als Bedingung für den Schutz des Vorrechts der Verfasser in Norddeutschland und der Schweiz bei Veranstaltung von Uebersetzungen (Vertr. v. 13. Mai Art. 6. 15.) 625.

Einwendungen bei der Zwangsvollstreckung, wann dieselben die Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts begründen (G. v. 12. Juni §. 15.) 204. — bei Zwangsvollstreckungen im Wege der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni §§. 8. 9.) 306. — Beschränkung der Einreden des Wechselschuldners (W. Ordn. Art. 82.) 398.

Eisenbahnen als Zollstraßen (V. Z. G. §§. 17. 21.) 320. — Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Gütertransports auf denselben (das. §. 73.) 336. — Frachtgeschäfte der Eisenbahnen (Hand. G. B. Art. 421 bis 431.) 489.

Eisenbahn-Unternehmungen, auf dieselben findet die Gewerbeordnung keine Anwendung (G. Ordn. §. 6.) 246.

Eisenbahnverwaltungen, Verpflichtung derselben zur Desinfizirung von Eisenbahnwagen wegen der Rinderpest (G. v. 7. April §. 6.) 106. (Instr. v. 26. Mai §§. 47 bis 55.) 159. — Verpflichtungen derselben bezüglich des Transportes zollpflichtiger Güter (V. Z. G. §§. 59—73.) 332. — dieselben haften subsidiarisch für Uebertretung der Zollvorschriften durch ihr Personal (das. §. 153.) 361.

Embargo bei Schiffen, Einfluß desselben auf die Dienst- und Heuerverträge der Schiffsbesatzung (Hand. G. B. Art. 517. 543. Nr. 4.) 510. — desgl. auf die Frachtverträge (das. Art. 631. Nr. 1. Art. 636—638. 643. Nr. 1. Art. 865. Nr. 2.) 534. — desgl. auf die Ueberfahrtsverträge der Reisenden (das. Art. 670. 671.) 544. — desgl. auf die Verbindlichkeit des Versicherers (das. Art. 865.) 589.

Entschädigung, für Verluste durch Rinderpest (G. v. 7. April §. 3.) 106. — für Aufhebung von Portofreiheiten (G. v. 5. Juni §§. 6 ff.) 142. — für Aufhebung subjektiver Befreiungen von der Wechselstempelsteuer (G. v. 10. Juni §. 26.) 199. (Bek. v. 13. Dez. IV.) 693. — für Aufhebung von Gewerbeberechtigungen (G. Ordn. §. 7.) 247. — für Untersagung der Benutzung gewerblicher Anlagen (das. §§. 51. 52.) 257. — für Verminderung des Marktverkehrs (das. §. 65.) 262.

s. auch Servisentschädigung.

Entscheidungen über Errichtung gewerblicher Anlagen, Bestimmungen darüber (G. Ordn. §§. 18—21.) 249.

Erben, Einwilligung derselben in die Fortführung einer kaufmännischen Firma (Hand. G. B. Art. 22.) 408. — Eintritt der Erben in eine Handelsgesellschaft (das. Art. 123. Nr. 2. Art. 170. 261. Nr. 2.) 427.

Erfordernisse gezogener Wechsel (W. Ordn. Art. 4—7.) 382. (Nürnb. Nov. 1. 2.) 402. — desgl. bei im Ausland ausgestellten Wechseln (W. Ordn. Art. 85.) 398.

Erkenntnisse, Vollstreckung derselben im Wege der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni §§. 10—12.) 307.

Erlaubniß zum Gewerbebetriebe, wann dieselbe erforderlich ist (G. Ordn. §§. 32. 33. 43. 59.) 253.

Etat des Norddeutschen Bundes, s. Bundeshaushalt.

Exekution gegen Handelsgesellschafter wegen Privatschulden (Hand. G. B. Art. 119. 120. 126. 132.) 426. — desgl. gegen Kommanditisten (das. Art. 169. 170.) 437. — Retentionsrecht des Gläubigers im Fall der Exekution (das. Art. 314.) 468.

— fruchtlose Vollstreckung derselben gegen den Akzeptanten begründet den Regreß auf Sicherstellung (W. Ordn. Art. 29.) 388.

Exemtionen der Konsuln in Norddeutschland und Italien (Kons. V. v. 21. Dez. 68. Art. 3. 4. 19.) 114.

Exequatur, kostenfreie Ertheilung desselben an die Konsularbeamten in Norddeutschland und Italien (Kons. V. v. 21. Dez. 68. Art. 2.) 114.

Ertheilung desselben an ausländische Konsularbeamte für: Aachen, 674. Altona, 304. 690. 702. Barmen, 44. 144. Berlin, 31. 632. Braunschweig, 288. Bremen, 139. 304. Bremerhafen, 44. Breslau, 681. Cöln, 31. Danzig, 54. 139. 376. 685. Emden, 144. Frankfurt a. M., 674. Geestemünde, 376. Hamburg, 46. 240. 674. 702. Husum, 690. Memel, 634. Sonneberg, 144. Stettin, 31. 54. 634. Stolp, 31.

F.

Fabriken, deren Errichtung obrigkeitliche Genehmigung erfordert (G. Ordn. §. 16.) 249. — Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken (das. §§. 128—133.) 274. — Revisionen derselben (das. §. 132.) 275.

Fabrikarbeiter, Bestimmungen über die Verhältnisse derselben (G. Ordn. §§. 105—114. 127—139.) 269. — insbesondere der jugendlichen Fabrikarbeiter (das. §§. 128 bis 133.) 274.

Bestimmungen über die Entrichtung des Arbeitslohnes an Fabrikarbeiter (das. §§. 134—139. 146.) 275.

Fabrikinhaber, Pflichten derselben gegen ihre Arbeiter (G. Ordn. §§. 127—139.) 274. — Verurtheilungen derselben wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung des Arbeitslohnes werden öffentlich bekannt gemacht (das. §. 146.) 278.

Fähren (öffentliche), auf dieselben findet die Gewerbe-Ordnung keine Anwendung (G. Ordn. §. 6.) 246.

Fahrlässigkeit (grobe), bei Erwerbung des Wechsels verpflichtet den Besitzer zur Herausgabe desselben (W. Ordn. Art. 74.) 396.

Fahrposten, Ueberschreitung der Zolllinie durch dieselben (V. Z. G. §. 21.) 321.

Fahrzeuge (kleine), Eintragung derselben in das Schiffsregister (Hand. G. B. Art. 438.) 494. — Führung des Journals auf denselben (das. Art. 489.) 505.

s. auch Küstenfahrer.

Faktor, s. Prokuristen.

Fälligkeit bei Wechseln (W. Ordn. Art. 30—35.) 388.

Falliment, s. Konkurs.

Fälschung von Wechselstempelzeichen, Strafe derselben (G. v. 10. Juni §. 23.) 198. — desgl. des amtlichen Waarenverschlusses (V. Z. G. §. 159.) 363. — von Telegraphen-Freimarken (G. v. 16. Mai §. 2.) 377. — Fälschung bei Wechseln, rechtliche Wirkungen derselben (W. Ordn. Art. 75. 76.) 396.

Familienglieder, das Gesetz wegen Beschlagnahme des Arbeitslohnes findet auf Beitreibung ihrer gesetzlichen Alimentationsansprüche keine Anwendung (G. v. 21. Juni §. 4. Nr. 3.) 242.

Faustpfand des Bundes an den Kautionen der Bundesbeamten (G. v. 2. Juni §§. 5. 6.) 162. — desgl. an Waaren und Papieren u. s. w. (Hand. G. B. Art. 309 bis 312.) 466.

s. Pfandrecht.

Fautfracht bei der Verfrachtung von Schiffen (Hand. G. B. Art. 581—588. 638.) 523.

Feldmesser, Bestimmungen über dies Gewerbe (G. Ordn. §. 36.) 254.

Feuerversicherungs-Anstalten, Bestimmung über den Gewerbebetrieb ihrer Agenten (G. Ordn. §. 14.) 248.

s. auch Versicherungen.

Feuerwerkerei, die Anlagen dazu bedürfen der Genehmigung (G. Ordn. §. 16.) 249.

Finanzbehörden, Befugnisse der obersten Landes-Finanzbehörden in Vereinszollsachen (V. Z. G. §§. 52. 54. 70. 81. 111. 119. 121. 124. 125. 128. 131.) 331.

Firma (Handelsfirma), allgemeine Bestimmungen darüber (Hand. G. B. Art. 15—27.) 406. — Zeichnung der Firma durch den Prokuristen (das. Art. 41. 44. 45.) 411. — desgl. durch den Handlungsbevollmächtigten (das. Art. 48. 49.) 413.

Firma der offenen Handelsgesellschaften (das. Art. 17. 24. 86—89.) 407. — der Kommanditgesellschaften (das. Art. 17. 150—155. 168.) 407. — der Kommanditgesellschaften auf Aktien (das. Art. 175. Nr. 2. Art. 176. Nr. 3.) 438. — der Aktiengesellschaften (das. Art. 209. Nr. 1. Art. 210. Nr. 2. Art. 228. 229.) 445. — der stillen Gesellschaften (das. Art. 251. 257.) 456. — Liquidationsfirma (das. Art. 139.) 431.

Verfahren gegen diejenigen, welche sich einer ihnen nicht zustehenden Firma bedienen (das. Art. 26.) 408.

Streit über das Recht zum Gebrauche einer Firma ist Handelssache (G. v. 12. Juni §. 13. Nr. 3.b.) 203.

Firnißsiedereien, zur Anlegung derselben ist Genehmigung erforderlich (G. Ordn. §. 16.) 249.

Fischerei, auf dieselbe findet die Gewerbe-Ordnung keine Anwendung (G. Ordn. §. 6.) 246.

Fischerfahrzeuge, Ueberschreitung der Zolllinie durch dieselben (V. Z. G. §. 21.) 321.

Flagge, Führung der Landesflagge auf Seeschiffen (Hand. G. B. Art. 432—437. 470.) 493.

Flüsse, Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waaren auf denselben (V. Z. G. §§. 36—58.) 326.

Forderungen an Fabrikarbeiter für verbotswidrig kreditirte Waaren fallen der gewerblichen Hülfskasse zu (G. Ordn. §. 139.) 276.

Forstbeamte sind verpflichtet, die Grenzwache zu unterstützen (V. Z. G. §. 20.) 320.

Fortbildungsschulen, Besuch derselben durch Gewerbegehülfen (G. Ordn. §. 106.) 269.

Fracht (Frachtgeld), Zahlung derselben, Rechte des Frachtführers wegen der Fracht (Hand. G. B. Art. 406—412.) 486. — Fracht für den Seetransport (das. Art. 615 bis 629. 678.) 531. — Verbodmung der Fracht (das. Art. 509. 680. 681. 701.) 509. — Versicherung der Fracht gegen Seegefahr (das. Art. 783. 797. 801. 802. 804. 825. 829. 859. 882.) 569. — Verjährung der Forderung (das. Art. 909—911.) 600.

Frachtbrief, Ausstellung desselben (Hand. G. B. Art. 391. 392. 401—406. 410.) 483. — insbes. bei Eisenbahnen (das. Art. 429—431.) 492.

Frachtführer, Begriff, Rechte und Pflichten derselben (Hand. G. B. Art. 390. ff. 420.) 483. — Die Geschäfte der Frachtführer sind als Handelsgeschäfte zu beurtheilen (das. Art. 272. Nr. 3.) 460. — in welchen Fällen der Spediteur als Frachtführer anzusehen ist (das. Art. 385.) 482.

Gesetzliches Pfandrecht der Frachtführer (Hand. G. B. Art. 306. 409—412.) 466.

Frachtgeschäfte, allgemeine Bestimmungen darüber (Hand. G. B. Art. 390—421.) 483. — Frachtgeschäfte der Eisenbahnen (das. Art. 421. 422—431.) 489. — Frachtgeschäfte beim Seetransport (das. Art. 557—679.) 519.

Frachtmäkler (Hand. G. B. Art. 389.) 483, s. Mäkler.

Frachtvertrag, s. Chartepartie.

Frauen, welche Handelsgeschäfte betreiben (Hand. G. B. Art. 6.) 404. — desgl., welche selbstständig Gewerbe betreiben (G. Ordn. §. 11.) 247, s. auch Ehefrauen, Handelsfrau.

Freihäfen, Bestimmungen darüber (V. Z. G. §§. 98 bis 104.) 343.

Freiläger für unverzollte Waaren (V. Z. G. §. 107.) 346.

Freimarken, s. Telegraphen-Freimarken.

Freizügigkeit, Vertrag zwischen Norddeutschland und Baden wegen gegenseitiger militairischer Freizügigkeit (v. 25. Mai) 675.

Fuhrleute, in wieweit das Handelsgesetzbuch auf gewöhnliche Fuhrleute Anwendung findet (Hand. G. B. Art. 10.) 405. — s. auch Frachtführer.

Fürsten (regierende) der Bundesstaaten, sowie die Gemahlinnen und Wittwen derselben behalten die Portofreiheit (G. v. 5. Juni §. 1.) 141.

G.

Gasbereitungs- und **Gasbewahrungs-Anstalten** bedürfen der Genehmigung (G. Ordn. §. 16.) 249.

Gastwirthe, in wieweit das Handelsgesetzbuch auf die Geschäfte derselben Anwendung findet (Hand. G. B. Art. 10—11.) 405. — zum Geschäftsbetriebe derselben ist Erlaubniß nöthig (G. Ordn. §. 33.) 254. — Die Gastwirthe können zum Anschlagen eines Preisverzeichnisses angehalten werden (das. §§. 75. 79.) 264.

Gebrauch (Ortsgebrauch) in Handelssachen, Berücksichtigung desselben (Hand. G. B. Art. 57. 61. 70. 80. 82. 83. 285. 339. 346. 351. 352. 371. 394. 536. 562. 569. 576. 578. 594. 596. 600. 605. 899.) 414.

s. auch Handelsgebrauch.

Gebühren der Anwalte und Advokaten in Prozessen vor dem Bundes-Oberhandelsgericht bestimmen sich nach den Landesgesetzen (G. v. 12. Juni §. 22.) 206. — Für Aufnahme und Entlassung von Lehrlingen werden keine Gebühren erhoben (G. Ordn. §. 125.) 273.

Geburtshelfer bedürfen der Approbation (G. Ordn. §. 29.) 252.

Gehalt von Beamten und Privatpersonen, wieweit das Gesetz wegen Beschlagnahme des Arbeitslohns darauf Anwendung findet (G. v. 21. Juni §. 4. Nr. 1. 4.) 242. — Ansammlung von Amtskautionen durch Gehaltsabzüge (V. v. 29. Juni Art. 4—6.) 287.

Gehülfen, bei strafbaren Handlungen, ihre Auslieferung im Wege der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni §. 22.) 310.

s. auch Gewerbegehülfen, Handlungsgehülfen.

Geldwechsler, die Geschäfte derselben sind als Handelsgeschäfte zu beurtheilen (Hand. G. B. Art. 272. Nr. 2.) 460.

Geldzahlungen, s. Zahlungen.

Gemahlinnen von regierenden Fürsten der Bundesstaaten behalten die Portofreiheit (G. v. 5. Juni §. 1.) 141.

Gemeindebehörden, Befugnisse derselben in Gewerbeangelegenheiten (G. Ordn. §§. 64. 66. 69. 70. 76. 88. 89. 95. 96. 108. 113. 124.) 261.

Gemeindevertretung, die Theilnahme an ihr ist unabhängig vom religiösen Bekenntniß (G. v. 3. Juli) 292.

Gemeinschuldner, das in einem anderen Staats- oder Rechtsgebiete befindliche Vermögen desselben ist zur Konkursmasse abzuliefern (G. v. 21. Juni §. 14.) 308.

Gemeinwohl, mit Rücksicht auf dasselbe kann die Benutzung gewerblicher Anlagen untersagt werden (G. Ordn. §. 51.) 257.

Gendarmen, ihre Befugnisse bei Verfolgung strafbarer Handlungen (G. v. 21. Juni §. 30.) 312.

Genehmigung, obrigkeitliche, in Gewerbeangelegenheiten, allgemeine Bestimmungen (G. Ordn. §§. 49. 50. 53.) 257. — bei Errichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen (das. §§. 16—28.) 249. — zum Betriebe von Gewerben (das. §§. 30. 32—34.) 253. — Strafe der Zuwiderhandlungen (das. §. 147. Nr. 1. 2.) 279.

General-Postamt entscheidet über Ansprüche auf Entschädigung für Aufhebung von Portofreiheiten (G. v. 5. Juni §. 7.) 142. — Befugnisse desselben in Betreff des Kautionswesens der Postbeamten (V. v. 29. Juni Art. 3.) 287.

Generalversammlung bei Kommanditgesellschaften auf Aktien (Hand. G. B. Art. 186—190.) 440. — desgl. bei Aktiengesellschaften (das. Art. 214. 224. 225. 236 bis 238. 240. 248. 249.) 447.

Gerbereien, zur Anlegung derselben bedarf es der Genehmigung (G. Ordn. §. 16.) 249.

Gerichte, Vertretung der Innungen vor Gericht (G. Ordn. §. 88.) 266. — desgl. der offenen Handelsgesellschaften (Hand. G. B. Art. 111. 117. 137.) 425. — der Kommanditgesellschaften (das. Art. 164. 167.) 436. — der Kommanditgesellschaften auf Aktien (das. Art. 194—196.) 442. — der Aktiengesellschaften (das. Art. 213. 226. 234.) 446.

Gerichte, (Forts.)

Befugniß der Handelsfrau, vor Gericht aufzutreten (Hand. G. B. Art. 9.) 405. — In wiefern Handlungsbevollmächtigte ermächtigt sind, für den Prinzipal Prozesse bei den Gerichten zu führen (das. Art. 47.) 412. — Befugniß der Korrespondentrheder, die Rhederei vor Gericht zu vertreten (das. Art. 460.) 498. — Befugniß des Schiffers zur Anstellung von Klagen (das. Art. 496.) 506.

Verfahren der Gerichte bei Verklarungen (Hand. G. B. Art. 492—494.) 505. — desgl. beim Verkauf eines Seeschiffes (das. Art. 499.) 507. — Mitwirkung des Gerichts bei Eingehung von Bodmereigeschäften (das. Art. 686.) 547.

Kompetenz der Gerichte des Heimathshafens bei Klagen gegen Rheder u. s. w. (Hand. G. B. Art. 455. 475.) 497. — der verschiedenen Bundesstaaten haben sich gegenseitig Rechtshülfe zu leisten (G. v. 21. Juni §§. 1. 20.) 305.

s. auch Handelsgerichte.

Gerichtsbeamte, ihre Verpflichtungen bei Aufnahme von Wechselproteſten (W. Ordn. Art. 87. 88. 90—91.) 399.

Gerichtshof (oberster), für Handelssachen, s. Bundes-Oberhandelsgericht.

s. auch Landesgerichtshöfe.

Gerichtskosten bei Prozessen vor dem Bundes-Oberhandelsgericht bestimmen sich nach den Landesgesetzen (G. v. 12. Juni §. 22.) 206.

Gerichtsstand der offenen Handelsgesellschaften (Hand. G. B. Art. 111. 144.) 425. — der Kommanditgesellschaften (das. Art. 164.) 436. — der Aktiengesellschaften (das. Art. 213. 247. Nr. 2.) 446. — der Rheder (das. Art. 455. 475.) 497.

Gesandte, Beglaubigung fremder Gesandten beim Bunde, von: Schweden und Norwegen, 696. Spanien, 168. 672.

Geschäftslokal, Gewerbetreibende, welche dasselbe anzuzeigen haben (G. Ordn. §. 14.) 248. — In demselben sind die im Wechselverkehr vorkommenden Handlungen vorzunehmen (W. Ordn. Art. 91.) 399.

Gesellen, allgemeine Bestimmungen über dieselben (G. Ordn. §§. 105—108.) 269. — ihr Verhältniß zu den Arbeitgebern (das. §§. 109—114.) 270.

Gesellschaften, s. Aktien-, Handels-, Kommandit-, Offene, Stille Gesellschaften.

Gesindevermiether, wem dies Gewerbe untersagt werden kann (G. Ordn. §. 35.) 254.

Gestohlene Waaren, Verkauf und Verpfändung derselben (Hand. G. B. Art. 306—308.) 466.

Getränke (geistige), sind vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen (G. Ordn. §. 56.) 259. — Bestimmungen über Verkauf derselben im Marktverkehr (das. §§. 66. 67.) 262.

Gewährsmängel beim Kauf von Waaren, Vertretung derselben (Hand. G. B. Art. 347—350.) 474.

Gewalt (vis major). Einfluß der höheren Gewalt auf Frachtverträge (Hand. G. B. Art. 607. 674.) 484.

Gewerbe, allgemeine Bestimmungen über den Betrieb derselben (G. Ordn. §§. 1—13.) 245. — stehende Gewerbe (das. §§. 14—54.) 248. — Gewerbebetrieb im Umherziehen (das. §§. 55—63.) 258.

Gewerbeberechtigungen (ausschließliche), Bestimmungen über ihre Aufhebung (G. Ordn. §§. 7. 9. 10.) 246.

Gewerbebetrieb kann weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden (G. Ordn. §. 143.) 278. — Ausnahmen hiervon (das. §§. 15. 35. 143.) 248.

Gewerbegehülfen, Befugniß zur Annahme derselben (G. Ordn. §. 41.) 255. — Allgemeine Bestimmungen über dieselben (das. §§. 105—108.) 269. — Ihr Verhältniß zu den Arbeitgebern (das. §§. 109—114.) 270.

Gewerbeschein kann zugleich als Legitimationsschein dienen (G. Ordn. §. 58.) 260.

Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen (G. Ordn. §§. 29—34.) 252. — welche vereidigt und öffentlich angestellt werden können (das. §§. 36. 78.) 254. — die Korporationen von Gewerbetreibenden dauern fort (das. §. 81.) 265. — ihr Verhältniß zu Gewerbegehülfen und Lehrlingen (das. §§. 105 bis 126.) 269. — Hülfskassen derselben (das. §. 140.) 277. — Kontrole der Gewerbetreibenden im Grenzbezirke (V. Z. G. §. 124.) 350. — Subsidiarische Verhaftung derselben für Zuwiderhandlungen ihres Personals gegen die Zollvorschriften (das. §. 153.) 361.

Gewerbe-Unternehmer, ihre Verpflichtung zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr beim Gewerbebetriebe (G. Ordn. §. 107.) 270.

Gewicht, nach welchem Gewicht die Erfüllung eines Handelsgeschäftes zu leisten ist (Hand. G. B. Art. 336.) 471. — Berechnung des Gewichts beim Kauf von Waaren u. s. w. (das. Art. 352.) 475. — Feststellung der Fracht nach dem Gewicht (das. Art. 621.) 532.

Wieweit Gewichte von der absoluten Richtigkeit abweichen dürfen (Bek. v. 6. Dez.) 698.

Gewohnheiten, s. Gebrauch, Handelsgebrauch.

Gifte, zum Handel mit denselben kann Genehmigung erfordert werden (G. Ordn. §. 34.) 254.

Giro, s. Indossament.

Glashütten, zur Anlegung derselben bedarf es der Genehmigung (G. Ordn. §. 16.) 249.

Glaube (böser), bei Erwerbung des Wechsels verpflichtet den Besitzer zur Herausgabe desselben (W. Ordn. Art. 74.) 396.

Gläubiger, s. Pfandgläubiger.

Glaubwürdigkeit der Handelsbücher (Hand. G. B. Art. 34. 35.) 410. — der Mäklerbücher (das. Art. 77. 78.) 418. — der Verklarungen und Journale des Schiffers (das. Art. 488. 494.) 505.

Grenzaufseher, ihre Amtsbefugnisse (V. Z. G. §. 129.) 353.

Grenzbezirk, Bestimmung desselben (V. Z. G. §. 16.) 320. — Kontrolen in demselben (das. §§. 119—124.) 349.

Grenzwache, Befugnisse derselben (V. Z. G. §. 19.) 320.

Grenzzollämter, ihre Amtsbefugnisse (V. Z. G. §. 128.) 352.

Großhandlungen, denselben können fortlaufende Konten bewilligt werden (V. Z. G. §. 110.) 346.

Grubenarbeiter, Anwendung von Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung auf dieselben (G. Ordn. §. 154.) 282.

Grundstücke, Verträge über Grundstücke sind keine Handelsgeschäfte (Hand. G. B. Art. 275.) 461. — Erwerbung von Grundstücken durch Handelsgesellschaften (das. Art. 111. 119—122. 164. 169. 213.) 425.

In wiefern der Prokurist zur Veräußerung von Grundstücken ermächtigt ist (Hand. G. B. Art. 42.) 411. — desgl. der einzelne Handelsgesellschafter (das. Art. 114.) 425. — desgl. die Liquidatoren (das. Art. 137.) 431.

Güterbestätiger (Güterbestätter), Bestimmung über ihren Gewerbebetrieb (G. Ordn. §. 36.) 254. — auf dieselben finden die Bestimmungen über Speditionsgeschäfte keine Anwendung (Hand. G. B. Art. 389.) 483.

Gütergemeinschaft, Einfluß derselben unter Ehegatten, wenn einer von ihnen zu den Kaufleuten gehört (Hand. G. B. Art. 8.) 405. — Vorlegung der Handelsbücher in Angelegenheiten der Gütergemeinschaft (das. Art. 40.) 411.

Gypsöfen, zur Anlegung derselben bedarf es der Genehmigung (G. Ordn. §. 16.) 249.

H.

H.

Hafen, allgemeine Bestimmungen über Seehäfen (Hand. G. B. Art. 447.) 496. — Abgangs- und Abladungshafen (das. Art. 505. 631. 636. 642.) 509.

s. auch Heimathshafen, Nothhafen.

Hafengeld (Hafenkosten, Hafenabgaben), (Hand. G. B. Art. 622. 641. 708. Nr. 4. Art. 757. Nr. 3. Art. 772. Nr. 1. Art. 773.) 532. — Verjährung der Hafengelder (das. Art. 906.) 599.

Hafenregulative, über Ein- und Ausgang zollpflichtiger Güter (V. Z. G. §. 90.) 340.

Hallen zur Niederlegung unverzollter Waaren (V. Z. G. §§. 97—104.) 343.

Hamburg, Aufhebung des Schwedischen Postamts in Hamburg (P. V. v. 23/24. Febr. Art. 29.) 99—100. — Einführung der Bundesgesetze wegen Besteuerung des Braumalzes und des Branntweins in die Hamburgische Voigtei Moorwärder (V. v. 5. Juni) 241. — Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollverein ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen (G. v. 1. Juli) 370.

Hammerwerke, zur Anlegung derselben bedarf es der Genehmigung (G. Ordn. §. 16.) 249.

Handel, welche Arten des Handels untersagt werden können (G. Ordn. §. 25.) 254. — mit welchen Gegenständen derselbe nicht im Umherziehen betrieben werden darf (das. §. 56.) 259.

Handelsbriefe, Aufbewahrung derselben (Hand. G. B. Art. 28. 33.) 409.

Handelsbücher, allgemeine Bestimmungen darüber (Hand. G. B. Art. 28—40.) 409. — Beweiskraft derselben (das. Art. 34—37.) 410. — Aufbewahrung der Handelsbücher (das. Art. 33. 145. 246. 465.) 410. — Führung derselben bei Aktiengesellschaften (das. Art. 239.) 452.

Handelsfirmen, s. Firma.

Handelsfrau, Begriff, Rechte und Pflichten derselben (Hand. G. B. Art. 6—9.) 404.

s. auch Ehefrauen, Frauen.

Handelsgebrauch, Berücksichtigung desselben (Hand. G. B. Art. 1. 279. 326. 327. 334 342. 349. 352. 369—371.) 404.

s. auch Gebrauch.

Handelsgerichte haben das Handelsregister zu führen (Hand. G. B. Art. 12—14.) 406. — namentlich in Betreff der Firmen (das. Art. 19. 21. 25—27.) 407. — der Prokura (das. Art. 45. 46.) 412. — der offenen Handelsgesellschaften (das. Art. 86—89. 115. 129. 135.) 420. — der Kommanditgesellschaften (das. Art. 151 bis 156. 163. 171. 172.) 433. — der Kommanditgesellschaften auf Aktien (das. Art. 176—179. 198. 201. 206.) 438. — der Aktiengesellschaften (das. Art. 210—212. 214. 228. 233. 243. 244. 247. 249.) 446.

Kompetenz der Handelsgerichte bei Streitigkeiten der Aktionaire einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (Hand. G. B. Art. 160. 195.) 435. — einer Aktiengesellschaft (das. Art. 226.) 449. — in Betreff stiller Gesellschafter (das. Art. 253.) 456.

Mitwirkung der Handelsgerichte bei dem Verkauf verpfändeter Waaren u. s. w. (Hand. G. B. Art. 310. 375. 382. 402. 409.) 466.

Handelsgeschäft (Handlung), Uebernahme eines bestehenden Handelsgeschäfts mit der bisherigen Firma (Hand. G. B. Art. 22. 23.) 408. — Eintritt eines Gesellschafters in dasselbe (das. Art. 24.) 408. — Klagen aus der Veräußerung eines Handelsgeschäfts sind Handelssachen (G. v. 12. Juni §. 13. Nr. 3. c.) 203.

Handelsgeschäfte, Begriff derselben (Hand. G. B. Art. 271—277. 378. 388. 420.) 460. — Allgemeine Bestimmungen darüber (das. Art. 278—316.) 461. — Abschließung der Handelsgeschäfte (das. Art. 317—323.) 468. — Erfüllung derselben (das. Art. 324—336.) 469. — gewerbsmäßiger Betrieb derselben (das. Art. 4. 6. 7. 10.) 404. — Vereinigung Mehrerer zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung (das. Art. 266 bis 270.) 459.

Klage gegen Kaufleute aus Handelsgeschäften sind Handelssachen (G. v. 12. Juni §. 13. Nr. 1.) 203.

Handelsgesellschaften, die in Betreff der Kaufleute ertheilten Bestimmungen gelten auch in Betreff der Handelsgesellschaften (Hand. G. B. Art. 5.) 404. — Erwerb von Grundstücken Seitens einer Handelsgesellschaft (das. Art. 111. 119—122. 164. 169. 213.) 425. — Erwerb von Seeschiffen (das. Art. 456.) 497.

Es giebt drei Arten von Handelsgesellschaften: offene Handelsgesellschaften (Hand. G. B. Art 85—149.) 420. — Kommanditgesellschaften (das. Art. 150—172.) 433. — insbesondere Kommanditgesellschaften auf Aktien (das. Art. 173—206.) 437. — und Aktiengesellschaften (das. Art. 207—249.) 445.

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft sind Handelssachen (G. v. 12. Juni §. 13. Nr. 3. a.) 203.

s. auch

Handelsgesellschaften, (Forts.)
s. auch Aktien-, Kommandit-, Offene, Stille Gesellschaften.

Handelsgesetzbuch (Allgemeines Deutsches), seine Einführung als Bundesgesetz (G. v. 5. Juni §. 1.) 379. — Landesgesetze, welche als Ergänzungen resp. Abänderungen desselben in Kraft bleiben (das. §§. 2. 3. B. — 5.) 379.

Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe (Hand. G. B. Art. 10.) 405.

Handelsmäkler, s. Mäkler.

Handelsniederlassung, Bestimmungen darüber (Hand. G. B. Art. 19. 41. 87. 324. 325. 342.) 407.
s. auch Zweigniederlassung.

Handelsregister, allgemeine Bestimmungen darüber (Hand. G. B. Art. 12—14.) 406. — Eintragung der Firma (das. Art. 19—21. 25.) 407. — der Prokura (das. Art. 45. 46.) 412. — der Errichtung und der Verhältnisse einer offenen Handelsgesellschaft (das. Art. 86—89. 110. 115. 129. 135.) 420. — einer Kommanditgesellschaft (das. Art. 151—156. 163. 171. 172.) 433. — einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (das. Art. 176—179. 198. 201. 203.) 438. — einer Aktiengesellschaft (Hand. G. B. Art. 210—212. 214. 228. 233. 243. 244. 247. Nr. 4. Art. 249.) 446.

Handelssachen, Bestimmungen darüber (Hand. G. B. Art. 1. 9. 34.) 404. — für dieselben wird ein oberster Gerichtshof errichtet (G. v. 12. Juni §. 1.) 201. — Begriffsbestimmung derselben (das. §. 13.) 203.

Handelsstand, Kaufleute, Handlungsgehülfen, Mäkler u. s. w. (Hand. G. B. Art. 4—84.) 404.

Handelsvertrag des Deutschen Zollvereins mit der Schweiz (vom 13. Mai) 603.

Handeltreibende haften subsidiarisch für Uebertretungen der Zollvorschriften durch ihr Personal (V. Z. G. §. 153.) 361.

Handlung (kaufmännische), s. Handelsgeschäft.

Handlungsbevollmächtigter, Anstellung, Rechte und Pflichten desselben (Hand. G. B. Art. 42. 47 bis 49. 52—56. 297. 298.) 411. — Mäkler dürfen nicht Handelsbevollmächtigte sein (das. Art. 69. Nr. 2.) 417. — Bevollmächtigte der Kommanditgesellschaften (das. Art. 167.) 436. — der Aktiengesellschaften (das. Art. 234.) 451.
Rechtsverhältnisse der Handlungsbevollmächtigten sind Handelssachen (G. v. 12. Juni §. 13. Nr. 3. d.) 204.
s. auch Prokura, Vollmacht.

Handlungsgehülfen, Anstellung, Befugnisse und Pflichten derselben (Hand. G. B. Art. 57—65. vergl. auch Art. 36. 42. 50. 51.) 414. — Mäkler dürfen nicht Handlungsgehülfen sein (das. Art. 69. Nr. 2.) 417. — Rechtsverhältnisse der Handlungsgehülfen sind Handelssachen (G. v. 12. Juni §. 13. Nr. 3. d.) 204.

Handlungslehrlinge, Rechte und Pflichten derselben (Hand. G. B. Art. 57—65. vergl. auch Art. 50. 51. 42.) 414. (G. Ordn. §§. 126. 106.) 273.

Handlungsreisende, Rechte und Pflichten derselben (Hand. G. B. Art. 49.) 413.
s. auch Reisende.

Handwerker, wieweit das Handelsgesetzbuch auf dieselben Anwendung findet (Hand. G. B. Art. 10. 272. Nr. 1. Art. 273.) 405. — Beschränkungen derselben in Bezug auf Verkauf von Waaren finden nicht statt (G. Ordn. §. 3.) 245.

Handwerkerwaaren, vom Verkauf derselben auf dem Wochenmarkt können auswärtige Verkäufer ausgeschlossen werden (G. Ordn. §. 64.) 261.

Hannoversches Prozeßrecht, Verfahren bei der Nichtigkeitsbeschwerde in Handelssachen nach Hannoverschem Prozeßrecht (G. v. 12. Juni §. 18.) 205.

Hauptsteuerämter, ihre Amtsbefugnisse (V. Z. G. §. 131.) 353.

Hauptzollämter, ihre Amtsbefugnisse (V. Z. G. §§. 128. 131.) 352.

Hausirer, auf die Geschäfte derselben findet das Handelsgesetzbuch keine Anwendung (Hand. G. B. Art. 10.) 405.

Hausirgewerbe, Beschränkungen desselben im Grenzbezirke (V. Z. G. §. 124.) 350.

Haussuchungen im Wege der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni §§. 30. 36.) 312. — Haussuchungen zur Ermittelung von Zollkontraventionen (V. Z. G. §. 126.) 351.

Haverei, 1) große Haverei, allgemeine Vorschriften darüber (Hand. G. B. Art. 702. 704—708. 710—735.) 550. — spezielle Bestimmungen (das. Art. 508. 619. 622. 637. 691. 757. Nr. 6. Art. 772. Nr. 3. Art. 773. 778. 781.) 509. — Beiträge des Versicherers zur großen Haverei (das. Art. 838. ff. 898.) 582. — Verjährung der Havereibeiträge (das. Art. 906—911.) 599.
2) kleine Haverei (Hand. G. B. Art. 622.) 532.
3) besondere Haverei (Hand. G. B. Art. 703. 706. 707. 709. 849.) 550.
4) uneigentliche Haverei (Hand. G. B. Art. 637. 735.) 537.

Rechts-

Haverei, (Forts.)

Rechtsverhältnisse aus der Haverei sind Handelssachen (G. v. 12. Juni §. 13. Nr. 3. f.) 204. — Ermittelung des Gewichts von Waaren, welche Haverei erlitten haben (V. Z. G. §. 29.) 324.

Havereigelder, Deckung derselben vor der Auslieferung der Güter (Hand. G. B. Art. 616. 634.) 531. — Aufbringung derselben (das. Art. 708—713.) 551. — Versicherung der Havereigelder gegen Seegefahr (das. Art. 460. 783. 824. 830. 861. 884. 898.) 498.

Hebeammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses (G. Ordn. §. 30.) 253.

Heilkunde, wieweit die Gewerbeordnung auf die Ausübung derselben Anwendung findet (G. Ordn. §. 6.) 246.

Heilungskosten für erkrankte Schiffer (Hand. G. B. Art. 523.) 512. — desgl. für die Schiffsleute (das. Art. 548—550.) 517.

Heimathshafen, Bestimmungen darüber (Hand. G. B. Art. 435. 448. 455. 469. 475. 495. 496. 503. 520. 521. 523. 538. 548.) 494.

Hessen (Großherzogthum), Anwendung des Postvertrages mit Italien auf die südmainischen Provinzen von Hessen (P. V. v. 10. Nov. 68. Art. 23.) 68. — desgl. des Postvertrages mit Schweden (P. V. v. 23./24. Febr. Art. 1.) 74. — desgl. mit dem Kirchenstaat (P. V. v. 22. April Art. 20.) 182. — desgl. des Vertrages mit Baden wegen gegenseitiger militairischer Freizügigkeit (v. 25. Mai) 675.

Handels- und Zollvertrag mit der Schweiz (v. 13. Mai) 603.

Heuer des Schiffers (Hand. G. B. Art. 516—526.) 510. — Heuer der Schiffsmänner (das. Art. 529—531. 536 bis 552. 555.) 513. — Vorrechte der Heuer (das. Art. 453. 725. Nr. 2. Art. 757. Nr. 4. Art. 761. 765. 771—773.) 497. — die Heuer kann nicht versichert werden (das. Art. 784.) 569. — Verjährung der Heuer (das. Art. 906—911.) 599.

Hingabe an Zahlungsstatt, Beschränkungen derselben beim Arbeitslohn (G. Ordn. §§. 134—139.) 275.

Hinterziehung des Wechselstempels verjährt in fünf Jahren (G. v. 10. Juni §. 17.) 196.

Hohenzollernsche Lande sind von dem Bundesgesetze über die Wechselstempelsteuer ausgeschlossen (G. v. 10. Juni §. 1.) 193.

Höhere Gewalt (vis major), s. Gewalt.

Höker, wie weit das Handelsgesetzbuch auf die Geschäfte derselben Anwendung findet (Hand. G. B. Art. 10.) 405.

Honorat bei Wechsel-Interventionen (W. Ordn. Art. 58. ff.) 393.

Hülfskassen (gewerbliche), Vorschriften darüber (G. Ordn. §§. 140. 141.) 277. — denselben fallen Forderungen an Fabrikarbeiter für verbotswidrig kreditirte Waaren zu (das. §. 139.) 276. — ebenso Geldbußen (das. §. 146.) 278.

Hülfsleistung im Fall der Seenoth (Hand. G. B. Art. 742—757. Nr. 5. Art. 542.) 560. (G. v. 12. Juni §. 13. Nr. 3. f.) 204. — Kosten der Hülfsleistung (Hand. G. B. Art. 616. 622. 634. 640.) 531. — Verjährung der Hülfskosten (das. Art. 906—911.) 599.

Hypothekenforderungen, Rechte der Gläubiger, denen eine Hypothek an dem Vermögen eines Handelsgesellschafters zusteht (Hand. G. B. Art. 120. 169.) 426.

J.

Jade, die dort in der Gründung begriffene Stadt erhält den Namen Wilhelmshaven (Bek. Nr. 326.) 375.

Jahrmärkte, Bestimmungen darüber (G. Ordn. §§. 64. 65. 67. 71.) 261.

Immobilien, welche in einem andern Staats- oder Rechtsgebiete belegen sind, Behandlung derselben im Konkurse (G. v. 21. Juni §. 18.) 309.

Immunitäten der Konsuln in Norddeutschland und Italien (Kons. V. v. 21. Dez. 68. Art. 3. 19.) 114.

Indossament bei Wechseln, Begriff und Rechtsverhältnisse aus demselben (W. Ordn. Art. 9—17. 26. 36. 75. 76. 81.) 384. — desgl. aus Indossamenten auf Wechselkopien (das. Art. 71. 72.) 396.

Uebertragung von Aktien durch Indossament (Hand. G. B. Art. 182. 223.) 440. — Uebertragung von Anweisungen, Konnossementen, Lieferungsscheinen u. s. w. (das. Art. 301—305.) 466. — von Ladescheinen (das. Art. 417.) 489. — von Polizen (das. Art. 896. 904.) 596.

Verpfändung indossirter Papiere (Hand. G. B. Art. 309—312.) 466. — Ort ihrer Auszahlung (das. Art. 325.) 470.

s. auch Blanko-Indossament, Prokura-Indossament.

Indossant, Verpflichtung desselben (W. Ordn. Art. 14. 25. 26. 64. 67. 76. 81.) 384. — Verjährung der Ansprüche an ihn (das. Art. 78. 79. 83.) 397.

Indossatar, Rechte desselben (W. Ordn. Art. 10. 26.) 384. — bei Ausstellung von Wechselduplikaten (das. Art. 66.) 394.

Inhaber von zollpflichtigen Gegenständen haftet für Entrichtung des Zolles (V. Z. G. §. 13.) 319. — Aktien, welche auf den Inhaber lauten (Hand. G. B. Art. 173. 207. 209. 210. 222.) 437. — Andere Papiere, welche auf den Inhaber lauten, Veräußerung und Verpfändung derselben (das. Art. 307—312.) 465. — Ort der Auszahlung (das. Art. 325. 342.) 470.

Injuriensachen gelten in Ansehung der Rechtshülfe als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (G. v. 21. Juni §. 41.) 314.

Inländer, als solcher gilt jeder Norddeutsche in Ansehung der Civil- und Strafprozeßgesetze im Bundesgebiet (G. v. 21. Juni §. 39.) 313.

Innungen stehen unter Aufsicht der Gemeindebehörde (G. Ordn. §§. 95. 96.) 268. — die bestehenden dauern fort (das. §. 81.) 265. — Bestimmungen über dieselben (das. §§. 82—96.) 265. — desgl. über neue Innungen (das. §§. 97—103.) 268.

Innungsvermögen, Bestimmungen über die Verwendung desselben bei Auflösung der Innung (G. Ordn. §. 94.) 267.

Insinuation der Vorladung an offene Handelsgesellschaften (Hand. G. B. Art. 117.) 426. — desgl. an Kommanditgesellschaften (das. Art. 167.) 436. — an Kommanditgesellschaften auf Aktien (das. Art. 196.) 442. — an Aktiengesellschaften (das. Art. 235.) 451. — an die Liquidatoren (das. Art. 144.) 432.

Instruktion zum Gesetze, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend (v. 26. Mai) 149. — der Rechtsmittel in Handelssachen (G. v. 12. Juni §§. 17—19.) 205.

Interimsscheine zu Aktien, Ausstellung derselben (Hand. G. B. Art. 173. 222.) 437.

Intervention bei Annahme und Zahlung von Wechseln (W. Ordn. Art. 56—65.) 393.

Inventur der Kaufleute (Hand. G. B. Art. 29—33.) 409. — der offenen Handelsgesellschaften (das. Art. 91. 107.) 421. — Inventur eines Schiffes (das. Art. 443.) 495.

Journal, Führung desselben auf den Schiffen (Hand. G. B. Art. 486—489. 942.) 504. — Journal der Mäkler (das. Art. 71—79.) 417.

Journale, s. Zeitungen.

Journalartikel, Bestimmungen über die Befugniß zum Abdruck derselben in Norddeutschland und Italien (Vertr. v. 12. Mai Art. 9.) 299. — desgl. in Norddeutschland und der Schweiz (Vertr. v. 13. Mai Art. 8. 13.) 626.

Italien (Königreich), Postvertrag mit dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden (v. 10. Nov. 68.) 55. — Konsular-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien (v. 21. Dez. 68.) 113. — Uebereinkunft zwischen denselben wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst (v. 12. Mai) 293.

Juristische Personen, Verjährung der Forderungen juristischer Personen an Handelsgesellschafter (Hand. G. B. Art. 149.) 433.

K.

Kajüte des Schiffes, inwiefern darin Fracht verladen werden darf (Hand. G. B. Art. 559.) 519.

Kalköfen, zur Anlegung derselben bedarf es der Genehmigung (G. Ordn. §. 16.) 249.

Kanäle, Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waaren auf denselben (V. Z. G. §§. 36—58.) 326.

Kapitain des Schiffes, s. Schiffer.

Kaplaken, Belohnung des Schiffers bei Frachtgeschäften (Hand. G. B. Art. 513. 622.) 510.

Kargadeur bei Versicherungsgeschäften (Hand. G. B. Art. 825. Nr. 4.) 579.

Kassel (Ober-Postdirektion), erhält die Postverwaltungsgeschäfte für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zugewiesen (A. E. v. 24. April) 129.

Kauf von Waaren und anderen Handelsartikeln (Hand. G. B. Art. 337—359.) 472. — Kauf auf Probe, auf Besicht, nach Muster u. s. w. (das. Art. 339—341. 347.) 472. — Kauf auf Borg durch den Schiffer (das. Art. 497.) 506.

Welche Kaufgeschäfte zu den Handelsgeschäften gehören (Hand. G. B. Art. 271. Nr. 1.) 460. — Vermittelung derselben durch Mäkler (das. Art. 67.) 416.

Käufer, Rechte desselben an den gekauften Waaren (Hand. G. B. Art. 306—308. 339. ff.) 466.

Kauffahrteischiffe, Vorschriften über die Prüfung der Schiffer und Steuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen (Bek. v. 25. Sept.) 660.

Kaufleute, Begriff und allgemeine Bestimmungen darüber (Hand. G. B. Art. 4—11.) 404. — Geschäfte derselben (das. Art. 272—274.) 460. — Kommissionsgeschäfte (das. Art. 378.) 481. — Speditionsgeschäfte (das. Art. 388.) 483. — Frachtgeschäfte (das. Art. 420.) 489. — Veräußerung und Verpfändung von Waaren und anderen Sachen durch Kaufleute (das. Art. 306—312.) 466.

Sorgfalt, welche der Kaufmann bei seinen Geschäften anzuwenden hat (Hand. G. B. Art. 282. 344. 361. 367. 380.) 462. — Berechtigung desselben zu Zinsen, Provision u. s. w. (das. Art. 289—293.) 463. — Retentionsrecht der Kaufleute (das. Art. 313—316.) 467.

Klagen gegen Kaufleute aus Handelsgeschäften sind Handelssachen (G. v. 12. Juni §. 13. Nr. 1.) 203. — Verhältniß der Kaufleute zu ihren Lehrlingen (G. Ordn. §§. 126. 106.) 273.

Kaufpreis für Waaren, Berechnung und Entrichtung desselben (Hand. G. B. Art. 342. 352—359. 388.) 473.

Kautionen, s. auch Amtskautionen, Sicherstellung.

Kentern des Schiffes wird der Strandung gleich geachtet (Hand. G. B. Art. 855.) 587.

Kinder, ihre Beschäftigung in Fabriken (G. Ordn. §. 128.) 274.

Kirchenabgaben, inwieweit das Gesetz wegen Beschlagnahme des Arbeitslohns auf die Beitreibung derselben Anwendung findet (G. v. 21. Juni §. 4. Nr. 2.) 242.

Kirchenstaat, Postvertrag mit dem Norddeutschen Bunde (v. 22. April) 169.

Klagen, welche die Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts begründen (G. v. 12. Juni §. 13.) 203.

Klagenhäufung, wann dieselbe die Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts begründet (G. v. 12. Juni §. 14.) 204.

Knochenbrennereien, zur Anlegung derselben bedarf es der Genehmigung (G. Ordn. §. 16.) 249.

Koaks, Anlagen zur Bereitung von Koaks bedürfen der Genehmigung (G. Ordn. §. 16.) 249.

Kommandite, s. Zweigniederlassung.

Kommanditgesellschaften, allgemeine Bestimmungen darüber (Hand. G. B. Art. 150—172.) 433. — Firma derselben (das. Art. 17. 24. 153. 155. 168.) 407. — Verfahren im Falle des Konkurses (das. Art. 169.) 437.

Kommanditgesellschaften, (Forts.)

Kommanditgesellschaften auf Aktien (Hand. G. B. Art. 173—206.) 437. — Firma derselben (das. Art. 17. 24. 175. Nr. 2.) 407. — Verfahren im Fall des Konkurses (das. Art. 200. 201.) 443.

Kommanditisten, Rechtsverhältnisse derselben (Hand. G. B. Art. 150. 158. ff. 173. ff.) 433.

Kommissionäre, Begriff, Rechte und Pflichten derselben (Hand. G. B. Art. 360—378.) 477. — Die Geschäfte derselben sind als Handelsgeschäfte zu beurtheilen (das. Art. 272. Nr. 3.) 460. — Berechnung der Zinsen von ihren Vorschüssen, Auslagen u. s. w. (das. Art. 290.) 463. — Pfandrecht derselben (das. Art. 306. ff. 374. 410. 411.) 466.

Kommissionsgeschäfte, Bestimmungen darüber (Hand. G. B. Art. 360—378.) 477.

Kommunalabgaben, wieweit das Gesetz wegen Beschlagnahme des Arbeitslohns auf die Beitreibung derselben Anwendung findet (G. v. 21. Juni §. 4. Nr. 2.) 242.

Kommunalbeamte sind verpflichtet, die Grenzwache zu unterstützen (V. Z. G. §. 20.) 320.

Kommunalbehörden, Befugnisse derselben hinsichtlich der Wechselstempelsteuer (G. v. 10. Juni §. 21.) 197.

Kompensation zwischen Forderungen einer offenen Handelsgesellschaft und den Privatforderungen eines Gesellschaftsschuldners (Hand. G. B. Art. 121.) 427. — desgl. bei einer Kommanditgesellschaft (das. Art. 169.) 437. — Kompensation bei Seeversicherungen (das. Art. 895. 904.) 596. — Kompensation mit verjährten Forderungen (das. Art. 911.) 600.

Konfessionen, Gleichberechtigung derselben in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung (G. v. 3. Juli) 292.

Konfiskation unrichtig deklarirten Zuckers (G. v. 26. Juni §. 4.) 284. — als Strafe von Zollvergehen (V. Z. G. §§. 134. 135. 140. 141. 154—157.) 355. (G. v. 1. Juli Art. 1—3. 6. 8.) 370.

Konfirmanden-Unterricht, s. Religionsunterricht.

Königstein, Festung (Königreich Sachsen), wird in die III. Servisklasse versetzt (A. E. v. 26. April) 130.

Konkurs bei offenen Handelsgesellschaften (Hand. G. B. Art. 122. 123. 133.) 427. — bei Kommanditgesellschaften (das. Art. 169. 170.) 437. — bei Kommanditgesellschaften auf Aktien (das. Art. 200. 201.) 443. — bei

Konkurs, (Forts.)
bei Aktiengesellschaften (das. Art. 240. 242. Nr. 4.) 452. — bei stillen Gesellschaften (das. Art. 258. 259. 261. Nr. 3.) 457. — bei Mitrhedern (das. Art. 472.) 501. — Rententionsrecht der Kaufleute bei Eröffnung des Konkurses (Hand. G. B. Art. 314.) 468. — schließt die Berechtigung zum Wählen für den Reichstag aus (G. v. 31. Mai §. 3. Nr. 2.) 145. — Wirkungen desselben im Bundesgebiete (G. v. 21. Juni §§. 13—18.) 308. — In Beziehung auf denselben gilt jeder Norddeutsche als Inländer (das. §. 39.) 313. — Die Eröffnung desselben über den Akzeptanten begründet den Regreß auf Sicherstellung (W. Ordn. Art. 29.) 388.

Konkurrenz anderer strafbarer Handlungen mit Zollvergehen (V. Z. G. §. 158.) 362. (G. v. 1. Juli Art. 12.) 372.

Konnossemente der Schiffer (Hand. G. B. Art. 644 bis 664. vergl. auch Art. 313. ff. 374. 382. 615. 678. 731.) 539. — Uebertragung derselben durch Indossament (das. Art. 302.) 465.

Konsul, Kompetenz desselben in Bezug auf Schiffahrtsangelegenheiten (Hand. G. B. Art. 434. 499.) 493. — insbes. bei Streitigkeiten zwischen dem Schiffer und der Schiffsmannschaft (das. Art. 537. 547.) 514. — desgl. bei der Bodmerei (das. Art. 686.) 547.

Konsular-Agenten, können von den Konsuln in Norddeutschland und Italien bestellt werden (Kons. V. v. 21. Dez. 68. Art. 8.) 116.

Konsular-Beamten, ihre Befugnisse in Norddeutschland und Italien (Kons. V. v. 21. Dez. 68. Art. 10—18.) 117.

Konsular-Vertrag, zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien (v. 11. Dez. 68.) 113.

Konsulats-Archive, Unverletzlichkeit derselben in Norddeutschland und Italien (Kons. V. v. 21. Dez. 68. Art. 6.) 115.

Konten (fortlaufende) können an Großhandlungen bewilligt werden (V. Z. G. §. 110.) 346.

Kontokurrent, jährlicher Abschluß der Rechnung, Berechnung der Zinsen (Hand. G. B. Art. 291.) 463.

Kontrebande, Begriff und Strafe (V. Z. G. §. 134.) 355. (G. v. 1. Juli Art. 1. 3.) 370. — Thatbestand (das. §. 136.) 356. — erschwerende Umstände (das. §§. 144—148.) 359. (G. v. 1. Juli Art. 4.) 370.
s. auch Kriegskontrebande.

Kontrolen des Zollverkehrs, im Grenzbezirke (V. Z. G. §§. 119—124.) 349. — im Binnenlande (das. §. 125.) 351.

Konventionalstrafe in Handelsgeschäften (Hand. G. B. Art. 220. 284. 398. 399.) 488.

Konzessionen, die Berechtigung zur Ertheilung derselben für Gewerbebetrieb wird aufgehoben (G. Ordn. §. 7. Nr. 5.) 246.

Kopie der Handelsbriefe (Hand. G. B. Art. 28. 33.) 409. — des Ladescheins (das. Art. 414.) 488.

Kopirbuch der Kaufleute (Hand. G. B. Art. 28. 33.) 409.

Korporationen (kaufmännische) sind nicht berechtigt, Andere vom Betrieb eines Gewerbes auszuschließen (G. Ordn. §. 4.) 245. — Auf dieselben finden die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über Innungen keine Anwendung (das. §. 104.) 269. — Die Korporationen von Gewerbetreibenden dauern fort (das. §. 81.) 265.

Korrespondent-Rheder, Rechte und Pflichten desselben (Hand. G. B. Art. 459—466. 476.) 498. (G. v. 12. Juni §. 13. Nr. 3. f.) 204.

Korrespondenz, s. Briefe.

Kostbarkeiten, inwiefern der Frachtführer oder Schiffer für Kostbarkeiten haftet (Hand. G. B. Art. 395. 608. 674. 725.) 484.

Kosten der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni §. 43.) 314.
s. auch Gerichtskosten.

Krankenkassen (gewerbliche), Vorschriften darüber (G. Ordn. §§. 140. 141.) 277.
s. auch Hülfskassen.

Krankheit, Verfahren im Fall der Erkrankung des Schiffers (Hand. G. B. Art. 483. 523.) 503. — desgl. der Schiffsmannschaft (das. Art. 543. Nr. 3. Art. 548. ff.) 515. — Krankheit des Handlungsgehülfen (das. Art. 60. 64. Nr. 4.) 415. — des Handelsgesellschafters (das. Art. 125. Nr. 5. Art. 170.) 428.

Kredit-Institute, Rechte derselben in Bezug auf Bestellung und Veräußerung von Pfändern (Hand. G. B. Art. 312.) 467.

Kreisabgaben, wieweit das Gesetz wegen Beschlagnahme des Arbeitslohnes auf die Beitreibung derselben Anwendung findet (G. v. 21. Juni §. 4. Nr. 2.) 242.

Krieg, Einfluß desselben auf die Dienst- und Heuerverträge der Schiffsbesatzung (Hand. G. B. Art. 517. 543. Nr. 4.) 510. — desgl. auf Frachtverträge (das. Art. 631. Nr. 2. Art. 637. 638. 643. Nr. 1.) 534. — desgl. auf die Ueberfahrtsverträge der Reisenden (das. Art. 670. 671.) 544. — Beschädigung des Schiffes bei Vertheidigung desselben gegen Feinde (das. Art. 708. Nr. 5. 6.) 551. — Versicherung gegen Kriegsgefahr (das. Art. 824. Nr. 2. Art. 852. 853. 865. Nr. 2.) 578.

Kriegskontrebande, Bestimmungen darüber (Hand. G. B. Art. 482. 564. 674.) 503.

Kunst, das Urheberrecht an Erzeugnissen derselben wird in Norddeutschland und Italien gegenseitig geschützt (Vertr. v. 12. Mai) 293. — desgl. in Norddeutschland und der Schweiz (Vertr. v. 13. Mai) 624.

Kunsthandel, inwiefern die damit verbundenen Geschäfte als Handelsgeschäfte zu beurtheilen sind (Hand. G. B. Art. 272. Nr. 5.) 460.

Kunsthändler haben ihr Geschäftslokal anzuzeigen (G. Ordn. §. 14.) 248.

Kuratel, Befugniß der Konsularbeamten von Norddeutschland und Italien zur Einleitung von Kuratelen (Kons. V. v. 21. Dez. 68. Art. 11.) 122.

Küstenfahrer (Küstenschiffahrt), Eintragung derselben in das Schiffsregister (Hand. G. B. Art. 438.) 494. — Führung des Journals auf demselben (das. Art. 489.) 505. — Beladung des Verdecks (das. Art. 567. 710. Nr. 1.) 521.

L.

Laden, Befugnisse der in einem Kaufmannsladen angestellten Personen (Hand. G. B. Art. 50.) 413.

Ladescheine der Frachtführer (Hand. G. B. Art. 413 bis 419. 313. 374. 382.) 488. — Uebertragung derselben durch Indossament (das. Art. 302—305.) 465.

Ladezeit bei Befrachtung von Schiffen (Hand. G. B. Art. 568—578. 588.) 521.

Ladung des Schiffes (Hand. G. B. Art. 503—512. 561—664. 680—701. ff.) 508. — Pfandrecht an der Ladung (das. Art. 409. 624—626. 727. 733. 781.) 487. — Löschung der Ladung (Hand. G. B. Art. 481. 504. 593—606. 641—643.) 503.

Ladungsverzeichniß bei der Zollabfertigung (V. Z. G. §. 33.) 326. vergl. (das. §. 63.) 334.

Lagerfrist bei Niederlegung unverzollter Waaren (V. Z. G. §. 98.) 343.

Lagergeld für Aufbewahrung von Waaren und anderen Sachen (Hand. G. B. Art. 290.) 463. — bei Niederlegung unverzollter Waaren (V. Z. G. §. 99.) 343.

Lagerhäuser (V. Z. G. §§. 98—104.) 343.

Lagerscheine, Uebertragung derselben durch Indossament (Hand. G. B. Art. 302—305.) 465. — vergl. auch (das. Art. 313. 374. 382.) 467.

Landesgerichtshöfe (oberste), ihre Mitwirkung bei Instruktion der Rechtsmittel in Handelssachen (G. v. 12. Juni §. 18.) 205.

Landesgesetze, Bedeutung dieses Ausdrucks (G. Ordn. §. 155.) 282. — Landesgesetze, welche neben der Wechselordnung und dem Handelsgesetzbuch in Kraft bleiben (G. v. 5. Juni §§. 2—5.) 379.

Landesvertretung, die Theilnahme an ihr ist unabhängig von religiösem Bekenntniß (G. v. 3. Juli) 292.

Landstraßen, Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waaren auf denselben (V. Z. G. §§. 36—58.) 326.

Leckage, inwiefern der Frachtführer und der Verfrachter dafür haften (Hand. G. B. Art. 395. 424. Nr. 4. Art. 607. 674.) 484. — Besondere Bestimmungen über Leckage bei dem Seetransport (das. Art. 617. 659.) 531. — Haftung des Versicherers für Leckage (das. Art. 825. Nr. 3.) 579.

Legitimationsscheine, als Erforderniß zum Gewerbebetriebe (G. Ordn. §§. 42—44. 55. 57—62.) 256. — Gründe, aus denen die Ertheilung desselben zum Gewerbebetriebe im Umherziehen versagt werden kann (das. §. 57.) 259. — Strafe der Zuwiderhandlungen (das. §. 148. Nr. 5—7. §. 149. Nr. 1—4.) 280. — Legitimationsscheine zum Zwecke der Transportkontrole im Grenzbezirk (V. Z. G. §§. 119. 120.) 349.

Lehranstalten, zweites Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind (Bek. v. 10. März) 47.

Lehrgeld, Bestimmungen darüber (G. Ordn. §§. 115. 120. 122. 123.) 272.

Lehrherren, ihr Verhältniß zu den Lehrlingen (G. Ordn. §§. 105—108. 115—126.) 269. — Strafe grober Pflichtverletzung (das. §. 148. Nr. 9.) 280.

Lehrlinge, Befugniß zur Annahme derselben (G. Ordn. §§. 41. 116. 117.) 255. — Verhältniß derselben zu den Lehrherren (das. §§. 105—108. 115—126.) 269.
s. auch Handlungslehrlinge.

Lehrverhältniß, Aufhebung desselben vor Ablauf der Lehrzeit (G. Ordn. §§. 120—122.) 272. — Auflösung desselben durch den Tod (das. §. 123.) 273.

Lehrzeit, ihre Dauer unterliegt der freien Vereinbarung (G. Ordn. §. 105.) 269.

Lehrzeugnisse, Bestimmungen darüber (G. Ordn. §. 124.) 273.

Leichterschiffe, Umladung zollpflichtiger Güter in dieselben (V. Z. G. §. 84.) 339.

Leihanstalten, die Rechte derselben in Betreff der Bestellung oder Veräußerung von Pfändern bleiben in Kraft (Hand. G. B. Art. 312.) 467.

Leihbibliothekare haben ihr Geschäftslokal anzuzeigen (G. Ordn. §. 14.) 248.

Leimsiedereien, zur Anlegung derselben bedarf es der Genehmigung (G. Ordn. §. 16.) 249.

Leipzig, Sitz des Bundes-Oberhandelsgerichts (G. v. 12. Juni §. 2.) 201.

Lesekabinette, die Inhaber derselben haben ihr Geschäftslokal anzuzeigen (G. Ordn. §. 14.) 248.

Leuchtfeuergeld bei der Schiffahrt (Hand. G. B. Art. 622.) 532. — Vorrecht dieser Abgabe (das. Art. 757. Nr. 3.) 562. — Verjährung der Forderung (das. Art. 906.) 599.

Lichterfahrzeuge (Leichterfahrzeuge), Beförderung der Frachtgüter in denselben (Hand. G. B. Art. 708. Nr. 2. Art. 829. 855.) 551.

Lieferungen von Waaren, Aktien u. s. w., inwiefern sie Handelsgeschäfte sind (Hand. G. B. Art. 271. Nr. 2.) 460. — Bestimmungen über Lieferungsgeschäfte (das. Art. 394. 397—399.) 484.

Lieferungsscheine, Uebertragung derselben durch Indossament (Hand. G. B. Art. 302—305.) 465.

Liegegeld bei Frachtgeschäften (Hand. G. B. Art. 409.) 487. — insbes. bei der Befrachtung von Schiffen (das. Art. 568—580. 582. 587. 588.) 521. — desgl. bei Löschung der Ladung (das. Art. 595—606. 615. 623.) 527. — Verjährung des Liegegeldes (das. Art. 909.) 600.

Liquidation, bei Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft (Hand. G. B. Art. 133—145.) 430. — einer Kommanditgesellschaft (das. Art. 172.) 437. — einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (das. Art. 205.) 444. — einer Aktiengesellschaft (das. Art. 244.) 453. — einer stillen Gesellschaft (das. Art. 265.) 459. — bei Beendigung eines gemeinschaftlichen Handelsgeschäfts (das. Art. 270.) 459. — Liquidationsfirma (das. Art. 139.) 431.

Liquidatoren, Ernennung, Rechte und Pflichten derselben (Hand. G. B. Art. 133. ff. 172. 244. 245.) 430. — Die Rechtsverhältnisse zwischen denselben sind Handelssachen (G. v. 12. Juni §. 13. Nr. 3. a.) 203.

Literatur, das Urheberrecht an Erzeugnissen derselben wird in Norddeutschland und Italien gegenseitig geschützt (Vertr. v. 12. Mai) 293. — desgl. in Norddeutschland und der Schweiz (Vertr. v. 13. Mai) 624.

Lohnbediente, Taxen für dieselben setzt die Ortspolizei-Behörde fest (G. Ordn. §. 76.) 264.

Lootsen, Annahme derselben (Hand. G. B. Art. 487. 740.) 504. — Vorschriften über ihren Gewerbebetrieb (G. Ordn. §§. 31. 34.) 253.

Lootsengeld, Zahlung und Rechte dieser Forderung (Hand. G. B. Art. 622. 757. Nr. 5. Art. 772. Nr. 3. Art. 773.) 532. — Verjährung der Lootsengelder (das. Art. 906.) 599.

Lotterieloose, auf den Vertrieb derselben findet die Gewerbeordnung keine Anwendung (G. Ordn. §. 6.) 246.

Luxemburg (Großherzogthum), Anwendung des Postvertrages mit Italien auf Postsendungen nach Luxemburg (P. V. v. 10. Nov. 68. Art. 23.) 68. — desgl. mit dem Kirchenstaat (P. V. v. 22. April Art. 20.) 182. — Handels- und Zollvertrag mit der Schweiz (v. 13. Mai) 603.

M.

Maaß, nach welchem die Erfüllung eines Handelsgeschäfts zu leisten ist (Hand. G. B. Art. 336.) 471. — Berechnung der Fracht nach Maaß und Gewicht (das. Art. 621.) 532.

Wieweit Maaße von der absoluten Richtigkeit abweichen dürfen (Bek. v. 6. Dez.) 698.

Magazin, Befugnisse der in einem offenen Waaren-Magazin angestellten Personen (Hand. G. B. Art. 50.) 413.

Mahlzwang wird aufgehoben (G. Ordn. §. 7. Nr. 4.) 246.

Mahnung des Schuldners zur Zahlung bei Handelsgeschäften (Hand. G. B. Art. 288. 289.) 463.

Marine-Angelegenheiten, Bestimmung über die Portofreiheit derselben (G. v. 5. Juni §. 2.) 141.

Mäkler (Handelsmäkler), Anstellung, Rechte und Pflichten derselben (Hand. G. B. Art. 66—84. 311. 343. 354. 365.) 416. — ihre amtlichen Geschäfte sind nicht als Handelsgeschäfte zu beurtheilen (das. Art. 272. Nr. 4.) 460. — vergl. auch (G. v. 12. Juni §. 13. Nr. 3. e.) 204.

s. auch Frachtmäkler, Schiffsmäkler.

Mäklergebühren (Hand. G. B. Art. 82. 83.) 419.

Markscheider, für den Gewerbebetrieb derselben können die Landesgesetze besondere Vorschriften treffen (G. Ordn. §. 34.) 254.

Marktpreis bei Waaren u. s. w. (Hand. G. B. Art. 353.) 475. — vergl. auch (das. Art. 311. 343. 357. 359. 376. 612. 713. 721.) 467.

Marktverkehr, Bestimmungen über denselben (G. Ordn. §§. 64—71. 149. Nr. 6.) 261. — Erleichterungen desselben (V. Z. G. §. 112.) 347.

s. auch Jahrmärkte, Wochenmärkte.

Marktwechsel (W. Ordn. Art. 4. Nr. 4.) 383. — Präsentation derselben zur Annahme (das. Art. 18.) 385. — Verfallzeit (das. Art. 35.) 389.

Marschrouten, werden von den oberen Verwaltungsbehörden ausgestellt (Instr. v. 31. Dez. 68. §. 10.) 5. — Formular dazu (das. Beilage A.) 8.

Matrikularbeiträge, zu Deckung der Ausgaben für 1868, anderweit festgestellt und vertheilt (G. v. 9. Juni) 165. — Anrechnung der Mehrerträge der Postverwaltung aus der Aufhebung von Portofreiheiten auf die Matrikularbeiträge für 1870. (G. v. 13. Juni §. 2.) 211.

Medizinalpersonen, die Strafbestimmungen, welche ihnen Zwang zu ärztlicher Hülfe auflegen, werden aufgehoben (G. Ordn. §. 144.) 278. — Bestimmungen über die Prüfung derselben (Bek. v. 25. Sept.) 635. (Bek. v. 9. Dez.) 687. (Bek. v. 9. Dez.) 688.

Messen, Bestimmungen über dieselben (G. Ordn. §§. 64. 65. 71.) 261. — Erleichterungen des Meßverkehrs (V. Z. G. §. 112.) 347.

Meßwechsel (W. Ordn. Art. 4. Nr. 4.) 383. — Präsentation derselben zur Annahme (das. Art. 18.) 385. — Verfallzeit (das. Art. 35.) 389.

Metallgießereien, zur Anlegung derselben bedarf es der Genehmigung (G. Ordn. §. 16.) 249.

Militair-Angelegenheiten, Bestimmung über die Portofreiheit derselben (G. v. 5. Juni §. 2.) 141.

Militairdienst, Verzeichniß von Lehranstalten, welche Zeugnisse über Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst auszustellen berechtigt sind (Bek. v. 10. März) 47. — Bestimmungen über Ableistung der aktiven Militairdienstpflicht in Norddeutschland und Baden (Vertr. v. 25. Mai) 675.

Militairstand, die Portovergünstigungen der Personen des Militairstandes werden einstweilen aufrecht erhalten (G. v. 5. Juni §. 5.) 142.

Minden (Westphalen), Aufhebung der Ober-Postdirektion in Minden und Vereinigung derselben mit der Ober-Postdirektion in Münster (A. E. v. 24. April) 129.

Minderjährige, Verjährung ihrer Forderungen gegen Handelsgesellschaften (Hand. G. B. Art. 149.) 433.

Mißhandlungen zwischen Handlungsgehülfen und dem Prinzipal (Hand. G. B. Art. 63. 64. Nr. 5.) 415. — Mißhandlungen der Schiffsmannschaft von Seiten des Schiffers (das. Art. 547.) 517.

Mitglieder des Bundes-Oberhandelsgerichts, Ernennung, Qualifikation und Dienstverhältniß derselben (G. v. 12. Juni §§. 3. 6. 23—26.) 201. — Mitglieder von Innungen können jederzeit ausscheiden (G. Ordn. §. 82.) 265.

Mitrheder, Rechtsverhältnisse derselben (Hand. G. B. Art. 457. 458. 463. 467—472. 474. 522.) 497. — Gerichtsstand der Mitrheder (das. Art. 475.) 502.

s. auch Rheder, Rhederei.

Monate, Berechnung der Verfallzeit in Handelsgeschäften nach Monaten (Hand. G. B. Art. 327. 328.) 470. — desgl. bei Versicherungen (das. Art. 834.) 581.

Moorwärder (Hamburgische Voigtei), die Bundesgesetze wegen Besteuerung des Braumalzes und des Branntweins werden dort eingeführt (V. v. 5. Juni) 241.

Münster (Westphalen), Vereinigung der Ober-Postdirektion in Minden mit der in Münster (A. E. v. 24. April) 129.

Münzsorte, in welcher Münzsorte die Zahlung bei Handelsgeschäften zu leisten ist (Hand. G. B. Art. 336.) 471. — desgl. bei Wechseln (W. Ordn. Art. 37.) 389.

Musikaufführungen im Umherziehen bedürfen besonderer Erlaubniß durch die Ortsbehörde (G. Ordn. §. 59.) 260.

Muster, Kauf nach Muster (Hand. G. B. Art. 340. 341. 337.) 472.

Musterrolle der Schiffsmannschaft (Hand. G. B. Art. 529. 530.) 513.

Musterung, Bestimmungen über Gestellung zu derselben in Norddeutschland und Baden (Vertr. v. 25. Mai Art. 1. 3. 4.) 675.

N.

Nachbildung (unbefugte) von Werken der Literatur und Kunst, Strafen derselben in Norddeutschland und Italien (Vertr. v. 12. Mai Art. 11.) 300. — desgl. in Norddeutschland und der Schweiz (Vertr. v. 13. Mai Art. 12. 19. ff.) 627.

Nachdruck von in Norddeutschland erschienenen Werken, Strafen desselben in der Schweiz (Vertr. v. 13. Mai Art. 19. ff.) 629.

Nacheile bei Verfolgung strafbarer Handlungen (G. v. 21. Juni §. 30.) 312.

Nachlaß des während der Reise verstorbenen Schiffsmannes (Hand. G. B. Art. 551.) 518. — des Schiffers (das. Art. 524.) 512. — des Reisenden (das. Art. 676.) 545. — Befugnisse der Konsularbeamten von Norddeutschland und Italien in Nachlaßangelegenheiten (Vertr. v. 21. Dez. 68. Art. 11—13.) 119.

Nebengebühren, wieweit dieselben neben Zöllen erhoben werden dürfen (V. Z. G. §. 10.) 318.

Nebenzollämter, ihre Amtsbefugnisse (V. Z. G. §. 128.) 352.

Nettogewicht bei Zollrevisionen (V. Z. G. §. 29.) 324.

Nichtigkeitsbeschwerde in Handelssachen, Instruktion derselben nach dem Hannoverschen Prozeßrecht (G. v. 12. Juni §. 18.) 205.

Niederlagen unverzollter Waaren (V. Z. G. §§. 97 bis 110.) 343. — vergl. (§. 40.) 327. — öffentliche (das. §§. 97—107.) 343. — allgemeine (das. §§. 97. 104.) 343. — beschränkte (das. §. 105.) 345. — freie (das. §. 107.) 346.

Niederlassung, s. Handelsniederlassung, Zweigniederlassung.

Norddeutsche gelten in Ansehung der Civil- und Strafprozeßgesetze im Bundesgebiete als Inländer (G. v. 21. Juni §. 39.) 313. — Zeugenpflicht derselben im Bundesgebiete (das. §. 40.) 314.

Normal-Eichungs-Kommission, Errichtung derselben (Bek. v. 16. Febr.) 46. — Der Rendant ihrer Kasse ist kautionspflichtig (V. v. 29. Juni Art. 1.) 285. — Dieselbe erläßt eine Eichordnung (Anl. zu Stück 32.) — und eine Eichgebührentaxe (Anl. zu Stück 40).

Notare, Verpflichtung derselben hinsichtlich der Wechselstempelsteuer (G. v. 10. Juni §. 21.) 197. — desgl. hinsichtlich der Wechselproteste (W. Ordn. Art. 87. 88. 90. 91.) 399. — Auf die Praxis derselben findet die Gewerbe-Ordnung keine Anwendung (G. Ordn. §. 6.) 246.

Notariats-Urkunden, Befugniß der Konsularbeamten in Norddeutschland und Italien zur Aufnahme derselben (Konf. V. v. 21. Dez. 68. Art. 10.) 117.

Nothadressen auf Wechseln, Wirkungen derselben (W. Ordn. Art. 56. ff. 62. 69.) 393.

Nothhafen, Einlaufen und Aufenthalt des Schiffes in einem Nothhafen (Hand. G. B. Art. 453. 490. 636 bis 639. 641—643. 708. Nr. 4.) 497.

Novellen (Nürnberger), ihre Einführung als Bundesgesetz (G. v. 5. Juni §. 1.) 379.

Nürnberger Novellen, ihre Einführung als Bundesgesetz (G. v. 5. Juni §. 1.) 379.

O.

Ober-Postdirektionen, Aufhebung der Ober-Postdirektion in Minden und Vereinigung derselben mit der in Münster (A. E. v. 24. April) 129. — desgl. der Ober-Postdirektion zu Bromberg mit der zu Posen (A. E. v. 22. Sept.) 659. — Die Ober-Postdirektion in Kassel erhält die Postverwaltungsgeschäfte für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zugewiesen (A. E. v. 24. April) 129. — Klagen auf Entschädigung wegen Aufhebung von Portofreiheiten sind gegen die Ober-Postdirektionen zu richten (G. v. 5. Juni §. 7.) 142.

Obligationen über Schulden des Bundes oder einzelner Bundesstaaten, mit denselben können die Kautionen der Bundesbeamten bestellt werden (G. v. 2. Juni §. 5.) 162.

Oeffentlichkeit des Handelsregisters (Hand. G. B. Art. 12—14.) 406. — des Schiffsregisters (das. Art. 432.) 493.

Offene Handelsgesellschaften, Bestimmungen darüber (Hand. G. B. Art. 85—149.) 420. — Firma derselben (das. Art. 17. 24. 87.) 407. — Verfahren im Fall des Konkurses (das. Art. 122. 123. 133.) 427.

Order, Angabe desjenigen, an den oder dessen Order gezahlt werden soll, ist Erforderniß eines gezogenen Wechsels (W. Ordn. Art. 4. Nr. 3.) 383. — Wechsel an eigene Order (das. Art. 6.) 383. — Wirkung der Worte »nicht an Order« (das. Art. 9. 15.) 384.

Ordnungsstrafen, um die Eintragungen in das Handelsregister zu bewirken (Hand. G. B. Art. 26. 45. 89. 129. 135. 154—156. 171. 179. 198. 212. 214. 228. 233. 243. 244. 247. Nr. 4.) 408. — Andere Ordnungsstrafen in Handelssachen (das. Art. 251. 437.) 456. — bei Uebertretung der Zollvorschriften (V. Z. G. §§. 151. 152.) 361. (G. v. 1. Juli Art. 7. 9. 12.) 371.

Ortsbehörden, Befugnisse derselben in Gewerbe-Angelegenheiten (G. Ordn. §§. 58. 59.) 260.

Ortsgebrauch in Handelssachen, s. Gebrauch, Handelsgebrauch.

Ortspolizeibehörden, Befugnisse derselben in Gewerbe-Angelegenheiten (G. Ordn. §§. 27. 37. 43. 67. 69. 72 bis 77. 128. 130—133.) 252. — desgl. in Zollsachen (G. v. 1. Juli Art. 16.) 373. — Nachfrage bei denselben zur Ermittelung des Geschäftslokals oder der Wohnung im Wechselverkehr (W. Ordn. Art. 91.) 399.

Ortsstatuten, Bestimmungen derselben in Gewerbe-Angelegenheiten (G. Ordn. §§. 106. 108. 140. 141.) 269. — ihre Abfassung und Wirkung (das. §. 142.) 277.

P.

Packhöfe, Bestimmungen darüber (V. Z. G. §§. 98 bis 104.) 343.

Papiere auf den Inhaber, Verkauf und Verpfändung derselben (Hand. G. B. Art. 307—312.) 466. — Ort der Auszahlung (das. Art. 325. 342.) 470.

s. auch Werthpapiere.

Parteien, Anträge derselben auf Leistungen der Rechtshülfe in Civilprozessen (G. v. 21. Juni §§. 4—6. 10.) 306.

Pension der Mitglieder des Bundes-Oberhandelsgerichts, Betrag derselben (G. v. 12. Juni §. 25.) 207.

Pensionirung der Mitglieder des Bundes-Oberhandelsgerichts (G. v. 12. Juni §. 25.) 207. — Verfahren bei unfreiwilliger Pensionirung derselben (G. v. 7. Mai 1851. §§. 56—63.) 209.

Personal-Arrest darf gegen Wahlkonsuln in Civilsachen nicht verhängt werden (Vertr. v. 21. Dez. 68. Art. 4.) 115.

Pfandanstalten, Rechte derselben in Betreff der Bestellung oder Veräußerung von Pfändern (Hand. G. B. Art. 312.) 467.

s. Pfandleiher.

Pfandgläubiger, Rechte derselben an den ihnen verpfändeten Waaren und Papieren (Hand. G. B. Art. 309 bis 312.) 466.

s. Pfandrecht.

Pfandleiher, wem dies Geschäft untersagt werden kann (G. Ordn. §. 35.) 254.

Pfandrecht des Bundes an den Kautionen der Bundesbeamten (G. v. 2. Juni §§. 5. 6. 10—12.) 162. — desgl. an Vermögensstücken einer Handelsgesellschaft (Hand. G. B. Art. 120. 169.) 426. — desgl. an Waaren, Papieren und anderen Handelssachen (das. Art. 306 bis 312.) 466. — des Kommissionairs (das. Art. 306. 374. 410. 411.) 466. — des Spediteurs (das. Art. 306. 382. 410. 411.) 466. — des Frachtführers (das. Art. 306. 382. 409. 411.) 466. — des Verfrachters (das. Art. 624 bis 626. 629. 630.) 533. — der Mitrheder (das. Art. 467.) 499. — der Schiffsgläubiger (das. Art. 727. 733. 758 bis 781.) 557. — Pfandrecht für die Bergungs- und Hülfskosten (das. Art. 753. 754.) 562.

seine Wirkung im Konkurse (G. v. 21. Juni §. 17.) 309.

Platzanweisungen auf Sicht und ohne Akzept sind befreit von der Wechselstempelsteuer (G. v. 10. Juni §. 24.) 198. — Plätze, welche in Bezug hierauf als Ein Platz betrachtet werden (Bek. v. 13. Dez. III.) 693.

Plenum des Bundes-Oberhandelsgerichts, Beschlüsse desselben (G. v. 12. Juni §§. 9. 11. 23—25.) 202.

Politische Verbrechen oder Vergehen, auf wie lange Bestrafung wegen derselben von der Berechtigung zum Wählen ausschließt (G. v. 31. Mai §. 3. Nr. 4.) 145.

Polize über den Versicherungsvertrag, Aushändigung derselben (Hand. G. B. Art. 788. 891—893.) 570. — Taxirte Polize, offene Polize (das. Art. 797.) 572. — Cession der Polize (das. Art. 896. 904.) 596. — Polize an Order, Uebertragung derselben durch Indossament (das. Art. 302—305. 896.) 465.

Polizeibeamte sind verpflichtet, die Grenzwache zu unterstützen (V. Z. G. §. 20.) 320.

Polizeibehörden, s. Orts-Polizeibehörden.

Polizeigesetze, Verpflichtung des Schiffers und Befrachters zur genauen Befolgung derselben (Hand. G. B. Art. 482. 564. 674.) 503.

Porto für Briefe, Drucksachen und Waarenproben nach Italien (P. V. v. 10. Nov. 68. Art. 6—8.) 59. — desgl. nach Schweden (P. V. v. 23./24. Febr. Art. 5 bis 7.) 80. — desgl. nach dem Kirchenstaat (P. V. v. 22. April Art. 6—8.) 172.

Portofreiheiten, Regelung derselben (G. v. 5. Juni) 141. — Aufhebung resp. Einschränkung derselben (das. §. 6.) 142.

Posen, der dortigen Ober-Postdirektion werden die Postverwaltungsgeschäfte für den Regierungsbezirk Bromberg mitübertragen (A. E. v. 22. Sept.) 659.

Postanstalten, Frachtgeschäfte der Postanstalten (Hand. G. B. Art. 421. 449.) 489. — denselben wird der Debit der Wechselstempelzeichen übertragen (Bek. v. 13. Dez.) 695.

Postanweisungen, nach Schweden (P. V. v. 23./24. Februar Art. 11.) 86. — desgl. nach dem Kirchenstaat (P. V. v. 22. April Art. 18.) 180.

Postattest, als Beweis für Benachrichtigung von der Nichtzahlung des Wechsels (W. Ordn. Art. 46.) 391.

Postbeamte, welche Klassen derselben kautionspflichtig sind (V. v. 29. Juni Art. 1.) 285.

Postdampfschiffe, zwischen Stralsund und Malmoe (P. V. v. 23./24. Febr. Art. 2.) 74.

Posten, Behandlung der mit denselben eingehenden zollpflichtigen Güter (V. Z. G. §. 91.) 340. — Gütertransport mit denselben in den Grenzbezirken (das. §. 120. d.) 349.

Postgesetze, die auf ihnen beruhenden Gewerbebeschränkungen bleiben bestehen (G. Ordn. §. 5.) 245.

Postüberschüsse, Berechnung und Verwendung der durch die Aufhebung von Portofreiheiten zu gewinnenden Postüberschüsse (G. v. 5. Juni §. 13.) 143. — Veranschlagung und Anrechnung derselben auf die Matrikularbeiträge für 1870. (G. v. 13. Juni §. 2.) 211.

Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Italien andererseits (v. 10. Nov. 68.) 55. — zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden (v. 23./24. Febr.) 73. — desgl. mit dem Kirchenstaat (v. 22. April) 169.

Postverwaltung, Befugnisse derselben bei Festsetzung der Entschädigung für Aufhebung von Portofreiheiten (G. v. 5. Juni §§. 7. ff.) 142.

Prämie, Zahlung derselben bei Versicherungen (Hand. G. B. Art. 815. 816.) 576. — Rückzahlung derselben (das. Art. 899—905.) 597. — die Uebernahme von Versicherungen gegen Prämie gilt als Handelsgeschäft (das. Art. 271. Nr. 3.) 460.

Prangen des Schiffes, die dadurch verursachte Beschädigung gilt als Haverei (Hand. G. B. Art. 709. Nr. 3.) 553.

Präsentation von Wechseln, allgemeine Bestimmungen (W. Ordn. Art. 91.) 399. — Präsentation zur Annahme (das. Art. 18—20.) 385. (Nürnb. Nov. 5.) 403. — desgl. zur Zahlung (W. Ordn. Art. 31. 41. 99.) 388.

Präsident des Bundes-Oberhandelsgerichts, Befugnisse desselben (G. v. 12. Juni §§. 4. 8. 11. 20.) 201.

Praxis beim Bundes-Oberhandelsgericht, wer dazu berechtigt ist (G. v. 12. Juni §. 10.) 202.

Presse, wegen durch dieselbe begangener Zuwiderhandlungen kann der Gewerbebetrieb gerichtlich entzogen werden (G. Ordn. §. 143.) 278. — Verfolgung der durch die Presse verübten strafbaren Handlungen im Wege der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni §§. 21. 25. Nr. 1.) 310.

Primage, Belohnung des Schiffers bei Frachtgeschäften (Hand. G. B. Art. 513. 622.) 510.

Primawechsel (W. Ordn. Art. 66.) 394.

Prinzipal, Rechte und Pflichten desselben gegen seine Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und Gehülfen u. s. w. (Hand. G. B. Art. 41—65.) 411.

Prise, privatrechtliche Folgen, wenn ein Schiff für gute Prise erklärt wird (Hand. G. B. Art. 453. 542. 630. Nr. 1. Art. 636—643. 888. Nr. 3.) 497.

Privatdienstverhältniß, wieweit Bezüge aus demselben der Beschlagnahme unterliegen (G. v. 21. Juni §. 4. Nr. 4.) 243.

Privatläger unverzollter Waaren (V. Z. G. §. 108.) 346.

Probe, Kauf auf Probe, nach Probe und zur Probe (Hand. G. B. Art. 339—341. 347. 337. 80.) 472.

Prokura, Ausstellung, Wirkung und Aufhebung derselben (Hand. G. B. Art. 10. 41—46. 53—55.) 405. — insbes. bei Handelsgesellschaften (das. Art. 104. 118.) 424. — Kollektiv-Prokura (das. Art. 41.) 411.

s. auch Vollmacht, Spezialvollmacht, Handlungsbevollmächtigter.

Prokura-Indossament, Begriff und Rechtsverhältnisse aus demselben (W. Ordn. Art. 17.) 385.

Prokuristen, Begriff, Rechte und Pflichten derselben (Hand. G. B. Art. 41—46. 52—56.) 411. — Mäkler dürfen nicht Prokuristen sein (das. Art. 69. Nr. 2.) 416. — Bestellung eines Prokuristen für Handelsfirmen (das. Art. 6.) 404. — desgl. für Handelsgesellschaften (das. Art. 104. 118.) 424. — Die Rechtsverhältnisse der Prokuristen sind Handelssachen (G. v. 12. Juni §. 13. Nr. 3. d.) 204.

Promessen der Kommanditgesellschaften auf Aktien (Hand. G. B. Art. 173.) 437. — der Aktiengesellschaften (das. Art. 222.) 448.

Protest bei Wechseln: allgemeine Erfordernisse (W. Ordn. Art. 87—90.) 399. — Zeit und Art für die Protesterhebung (das. Art. 91. 92.) 399. — Protest Mangels Annahme (das. Art. 18. 20. 58.) 385. — zur Sicherstellung wegen Unsicherheit des Akzeptanten (das. Art. 29.) 388. — Mangels Zahlung (das. Art. 41—44. 62—64. 99.) 390. — Indossamente nach Ablauf der Frist für die Erhebung dieses Protestes (das. Art. 16.) 384.

Provision der Kaufleute in Handelssachen (Hand. G. B. Art. 290.) 463. — Provision der Kommissionaire (das. Art. 370—376.) 479. — der Spediteure (das. Art. 381—385.) 481. — Versicherung der Provision gegen Seegefahr (das. Art. 783. 805. 806. 828. 883.) 569.

s. auch Wechselprovision.

Prozeßverfahren vor dem Bundes-Oberhandelsgericht bestimmt sich nach den Landesgesetzen (G. v. 12. Juni §. 16.) 204.

Prüfungen von Gewerbetreibenden als Bedingung der Mitgliedschaft von Innungen (G. Ordn. §. 84.) 265. — Bestimmungen über die Prüfung der Medizinalpersonen (Bek. v. 25. Sept.) 635. (Bek. v. 9. Dez.) 687. (Bek. v. 9. Dez.) 688. — desgl. über die Prüfung der Schiffer und Steuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen (Bek. v. 25. Sept.) 660.

Pyrmont (Fürstenthum), Ueberweisung der Postverwaltungsgeschäfte für dasselbe an die Ober-Postdirektion in Kassel (A. E. v. 24. April) 129.

Q.

Quarantainegelder, fallen dem Verfrachter zur Last (Hand. G. B. Art. 622.) 532. — Vorrechte derselben (das. Art. 757. Nr. 3.) 562. — Verjährung derselben (das. Art. 906.) 599.

Quartierleistung, die Instruktion zum Gesetze wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedens v. 25. Juni 68. wird genehmigt (A. E. v. 31. Dez. 68.) 1.

Quittung, der Ueberbringer einer Quittung ist ermächtigt, Zahlung in Empfang zu nehmen (Hand. G. B. Art. 296.) 464. — nicht aber der Ueberbringer einer unquittirten Rechnung (das. Art. 51.) 413. — Beweiskraft der Quittung (das. Art. 295.) 464. — Quittungen bei Wechselzahlungen (W. Ordn. Art. 39. 54.) 390.

R.

Realgewerbeberechtigungen dürfen nicht mehr begründet werden (G. Ordn. §. 10.) 247. — Uebertragung derselben (das. §. 48.) 257.

Rechnung über Waaren u. s. w. Quittiren derselben (Hand. G. B. Art. 50. 51.) 413. — das Uebersenden der Rechnung gilt nicht als Mahnung (das. Art. 288.) 463. — Anerkennung einer Rechnung (das. Art. 294.) 464. — der Ueberbringer einer quittirten Rechnung ist ermächtigt, Zahlung zu empfangen (das. Art. 296.) 464. — laufende Rechnung (das. Art. 291.) 463. — Rechnungsabschluß der Kaufleute (das. Art. 29—33.) 409.

Rechtshängigkeit kann im gesammten Bundesgebiete geltend gemacht werden (G. v. 21. Juni §. 19.) 309.

Rechtshülfe, allgemeine Bestimmungen über die Gewährung derselben (G. v. 21. Juni §§. 37—46.) 313. — in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (das. §§. 1—19.) 305. — in Strafsachen (das. §§. 20—36.) 309.

Rechtskraft von Civilerkenntnissen kann im gesammten Bundesgebiete geltend gemacht werden (G. v. 21. Juni §. 19.) 309.

Rechtsmittel, Instruktion derselben in Handelssachen (G. v. 12. Juni §§. 17—19.) 205. — Rechtsmittel, welche die Vollstreckung hemmen, können beim Vollstreckungsgericht eingelegt werden (G. v. 21. Juni §. 11.) 307.

Rechtsweg bei Ansprüchen auf Entschädigung für Aufhebung von Portofreiheiten (G. v. 5. Juni §. 7.) 142. — desgl. bei Streitigkeiten über Gewerbeangelegenheiten (G. Ordn. §§. 9. 51. 75. 108.) 247.

Refaktie beim Kauf von Waaren (Hand. G. B. Art. 352.) 475.

Regreß auf Sicherstellung wegen nicht erhaltener Annahme des Wechsels (W. Ordn. Art. 25—28. 61. 69.) 387. — desgl. wegen Unsicherheit des Akzeptanten (das. Art. 29.) 388. — Regreß Mangels Zahlung (das. Art. 41 bis 55. 69.) 390. — Regreßanspruch des Inhabers nach Protesterhebung Mangels Zahlung (das. Art. 50.) 392. — Verjährung dieses Anspruchs (das. Art. 78.) 397. — Regreßanspruch des Indossanten nach Einlösung des Wechsels (das. Art. 51.) 392. — Verjährung dieses Anspruchs (das. Art. 79.) 397.

Reichstag des Norddeutschen Bundes, Einberufung desselben (V. v. 22. Febr.) 45.

Sendungen von dem Reichstag oder an denselben bleiben portofrei (G. v. 5. Juni §. 4.) 142.

Wahlgesetz für den Reichstag (v. 31. Mai) 145.

Reisegepäck, Haftung der Eisenbahnen für den Verlust und die Beschädigung desselben (Hand. G. B. Art. 425.) 491. — Transport der Reise-Effekten auf Schiffen (das. Art. 673—676. 725. Nr. 3. Art. 757. Nr. 8.) 544. — Verjährung der Rechte des Eigenthümers (das. Art. 906. 908. Nr. 2.) 599. — Zollamtliche Behandlung von Reisegepäck (V. Z. G. §. 92.) 311.

Rei-

Reisende, Beförderung derselben auf Schiffen (Hand. G. B. Art. 665—679. 271. Nr. 4. Art. 479.) 543. — Vorschriften über den Gewerbebetrieb durch dieselben (G. Ordn. §. 44.) 256. — Ueberschreitung der Zolllinie durch Reisende (V. Z. G. §. 21.) 322. — Behandlung der Reisenden im Zollverkehr (V. Z. G. §. 92.) 341.
s. auch Handlungsreisende.

Rekurs, bei Errichtung gewerblicher Anlagen (G. Ordn. §§. 20. 21.) 250. — bei Versagung der Genehmigung und Untersagung des Gewerbebetriebes (das. §§. 40. 51.) 255. — gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde in Innungs-Angelegenheiten (das. §. 95.) 268.

Religionsunterricht, zur Theilnahme an demselben ist Lehrlingen und jugendlichen Fabrikarbeitern Zeit zu gewähren (G. Ordn. §§. 106. 128.) 269.

Reklamekosten im Fall der Haverei (Hand. G. B. Art. 709. Nr. 2. Art. 757. Nr. 5. Art. 898. Nr. 2.) 553.

Remittent, Name desselben als Erforderniß eines gezogenen Wechsels (W. Ordn. Art. 4. Nr. 3.) 383. — derselbe kann den Wechsel indossiren (das. Art. 9.) 384. — ist befugt, Sicherstellung zu fordern (das. Art. 25—29.) 387.

Reparatur des Schiffes (Hand. G. B. Art. 467. 468. 503. 640. 672. 708. 711.) 499. — außergewöhnliche Reparatur (das. Art. 463. 503.) 499. — Bestimmungen, wenn das Schiff reparaturunfähig oder unwürdig ist (das. Art. 444. 453. 473. 542. 630. 631. 636—643. 735. 854. 877. 878.) 495.

Requisitionen wegen Leistung der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni §§. 2—6. 36.) 305.

Respekttage bei Wechseln finden nicht statt (W. Ordn. Art. 33.) 389.

Retentionsrecht der Kaufleute wegen Forderungen aus Handelsgeschäften (Hand. G. B. Art. 313—316.) 467. — des Verfrachters (das. Art. 629.) 534. — desgl. der Schiffsgläubiger wegen der Bergungs- und Hülfskosten (das. Art. 753.) 562. — seine Wirkung im Konkurse (G. v. 21. Juni §. 17.) 309.

Retourwaaren, Befreiung derselben vom Eingangszoll (V. Z. G. §§. 113. 114.) 348.

Reugeld in Handelsgeschäften (Hand. G. B. Art. 285.) 462.

Revisionen von Fabriken (G. Ordn. §. 132.) 275. — Revisionen durch die Zollbehörden, allgemeine Bestimmungen darüber (V. Z. G. §§. 28—34.) 324. — Allgemeine, spezielle, probeweise Revision (das. §§. 28. 29. 30.) 324.

Rheder (Schiffsrheder), Begriff (Hand. G. B. Art. 450. 476. 477.) 496. — Rechte und Pflichten derselben (das. Art. 451—454. 523—526. 542. 548. ff. 634. 664. 704. 736—741. 757. 774—778. 825.) 496. (G. v. 12. Juni §. 13. Nr. 3. f.) 204. — Verhältniß zwischen Rheder und Schiffer (Hand. G. B. Art. 479. 483. 495—503. 696. 733. 754. 757.) 502. — Gerichtsstand des Rheders (das. Art. 455.) 497.
s. auch Korrespondentrheder, Mitrheder.

Rhederei, Begriff (Hand. G. B. Art. 456.) 497. — Auflösung der Rhederei (das. Art. 473.) 501. — besondere Bestimmungen über Rhederei (das. Art. 766.) 565. (G. v. 12. Juni §. 13. Nr. 3. f.) 204.
s. auch Mitrheder.

Rheinisches Prozeßrecht, Verfahren bei Instruktion von Rechtsmitteln in Handelssachen nach dem Rheinischen Prozeßrechte (G. v. 12. Juni §. 18.) 205.

Richterliche Beamte, Befugnisse derselben hinsichtlich der Wechselstempelsteuer (G. v. 10. Juni §. 21.) 197.

Rinderpest, Maaßregeln dagegen (G. v. 7. April) 105. — Entschädigung für Verluste durch Rinderpest (das. §. 3.) 106. — Anzeigepflicht bei Ausbruch derselben (das. §§. 4. 11.) 106. — Instruktion zum Gesetz, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend (v. 26. Mai) 149.

Ristorno bei Versicherungen, Begriff und nähere Bestimmungen (Hand. G. B. Art. 899—902.) 597.

Röstöfen, zur Anlegung derselben ist obrigkeitliche Genehmigung erforderlich (G. Ordn. §. 16.) 249.

Rückfall, Bestrafung desselben bei Zollvergehen (V. Z. G. §§. 140—143.) 358. (G. v. 1. Juli Art. 3.) 370.

Rückversicherung (Hand. G. B. Art. 783. 868.) 569.

Rückwechsel des Regreßnehmers (W. Ordn. Art. 53. 392.

Rußhütten, zur Anlegung derselben bedarf es der Genehmigung (G. Ordn. §. 16.) 249.

S.

Sachverständige, Ernennung und Zuziehung derselben in Handelssachen (Hand. G. B. Art. 57. 162. 254. 348. 365. 407. 499. 522. 573. 609. 612. 614. 711. 713. 714. 721.) 414.

Schaffner, Bestimmung über ihren Gewerbebetrieb (G. Ordn. §. 36.) 254.

Schankwirthschaft, zu ihrem Betriebe ist Erlaubniß nöthig (G. Ordn. §. 33.) 254.

Schatzanweisungen, Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen (A. E. v. 15. März) 71. (A. E. v. 24. Mai) 239. (A. E. v. 4. Dez.) 697.

Schaumburg-Lippe (Fürstenthum), Ueberweisung der Postverwaltungsgeschäfte für dasselbe an die Ober-Postdirektion in Münster (A. E. v. 24. April) 129.

Schauspielunternehmer bedürfen Erlaubniß zum Gewerbebetriebe (G. Ordn. §. 32.) 253.

Schaustellungen im Umherziehen bedürfen besonderer Erlaubniß durch die Ortsbehörde (G. Ordn. §. 59.) 260.

Schiedsgerichte, in Gewerbe-Angelegenheiten (G. Ordn. §. 108.) 270.

Schiffe. 1. Seeschiffe, Eintragung derselben in das Schiffsregister (Hand. G. B. Art. 432—438.) 493. — Veräußerung der Schiffe (das. Art. 439—443. 460. 499.) 494. — Verbodmung derselben (das. Art. 509. 680 bis 701.) 509. — Zubehör des Schiffes (das. Art. 443.) 495. — Reparaturunfähigkeit desselben (das. Art. 444.) 495. — Beschlagnahme eines Schiffes (das. Art. 446.) 495. — Beschädigung desselben (das. Art. 702. ff.) 550. — s. Haverei. — Zusammenstoß von Schiffen (das. Art. 736—741.) 559. (G. v. 12. Juni §. 13. Nr. 3. f.) 204. — Versicherung des Schiffes gegen Seegefahr (Hand. G. B. Art. 783. 799. 827. 835. 858. 876. 905.) 569.

2. Zollamtliche Revision von Schiffen (V. Z. G. §§. 80. 81.) 338.

s. auch Fahrzeuge, Kauffahrteischiffe.

Schiffer (Schiffskapitain), Rechte und Pflichten desselben (Hand. G. B. Art. 478—527.) 502. — insbesondere bei Frachtgeschäften (das. Art. 557. ff.) 519. — desgl. bei der Beförderung von Reisenden (das. Art. 665—679.) 543. — gehört zur Schiffsbesatzung (das. Art. 445.) 495. — Annahme und Entlassung desselben (das. Art. 460. 515—522.) 498. — Vorschriften über die Prüfung von Schiffern auf Deutschen Kauffahrteischiffen (Bek. v. 25. Sept.) 660.

Gewöhnliche Schiffer (Hand. G. B. Art. 10.) 405.

s. auch Seeschiffer, Stromschiffer.

Schiffsabgaben fallen dem Verfrachter zur Last (Hand. G. B. Art. 622.) 532. — Vorrechte derselben (das. Art. 757. Nr. 3. Art. 772. Nr. 1. Art. 773.) 563. — Verjährung derselben (das. Art. 906.) 599.

Schiffsbesatzung, Begriff (Hand. G. B. Art. 445.) 495. — inwiefern eine zur Schiffsbesatzung gehörige Person wegen Schulden verhaftet werden kann (das. Art. 446.) 495. — Ansprüche der Schiffsbesatzung gegen den Schiffer (das. Art. 479. 742). 502. — Mitwirkung derselben bei der Verklarung (das. Art. 490—494.) 505. — Beiträge derselben zur Haverei von ihrer Heuer u. s. w. (das. Art. 725.) 557. — Rechtsverhältnisse der Schiffsbesatzung sind Handelssachen (G. v. 12. Juni §. 13. Nr. 3. f.) 204.

Schiffsdirektor (Schiffsdisponent), (Hand. G. B. Art. 459.) 498. — s. Korrespondent-Rheder.

Schiffsführer, Verpflichtung desselben beim Transport zollpflichtiger Güter (V. Z. G. §§. 74—90.) 336.

Schiffsgläubiger, Rechte derselben (Hand. G. B. Art. 479. 727. 757—781.) 502. (G. v. 12. Juni §. 13. Nr. 3. f.) 204. — Verjährung ihrer Forderungen (Hand. G. B. Art. 906—911.) 599.

Schiffsmäkler (Hand. G. B. Art. 70.) 417. — s. Mäkler.

Schiffsmannschaft, Begriff (Hand. G. B. Art. 445. 528. 554.) 495. — Annahme und Entlassung derselben (das. Art. 495. 543—547.) 506. — Rechte und Pflichten der Schiffsmänner (das. Art. 528—556.) 513. — Mitwirkung derselben bei der Bergung und Verklarung (das. Art. 490—494. 535. 542.) 505. — Heuer des Schiffsmannes (das. Art. 529—531. 536. ff.) 513. — Erkrankung, Verwundung und Tod (das. Art. 548—552. 708.) 517. — Auf die Rechtsverhältnisse derselben findet die Gewerbe-Ordnung keine Anwendung (G. Ordn. §. 6.) 246.

Schiffsoffiziere gehören zur Schiffsmannschaft (Hand. G. B. Art. 528.) 513. — Mitwirkung derselben bei der Verklarung (das. Art. 490—494.) 505. — desgl. bei der Verbodmung (das. Art. 686.) 547. — in anderen Fällen (das. Art. 484. 485.) 503.

Schiffspapiere, Beschaffung und Benutzung derselben (Hand. G. B. Art. 480. 592. 825. Nr. 1.) 503.

Schiffspart, Veräußerung und Verpfändung derselben (Hand. G. B. Art. 439—442. 460. 468. 470. 471. 474. 522.) 494. — Versicherung derselben (das. Art. 467. 905.) 499.

Schiffsprokureur (Hand. G. B. Art. 389.) 483.

Schiffsprovisionsliste ist der Zollbehörde zu übergeben (V. Z. G. §. 78.) 337.

Schiffsrath, Haltung und Beschlüsse desselben (Hand. G. B. Art. 485. 487.) 504.

Schiffsregister, Eintragungen in dasselbe (Hand. G. B. Art. 432—438.) 493.

Schiffsrheder, s. Rheder.

Schlächtereien, die Anlegung derselben bedarf der Genehmigung (G. Ordn. §. 16.) 249.

Schleichhandel, Waaren, welche Gegenstände desselben bilden, unterliegen besonderen Kontrolen (V. Z. G. §§. 124. 125.) 350. — Strafbestimmung gegen Haltung von Waarenablagen zum Zwecke desselben (G. v. 1. Juli Art. 8.) 371.

Schlußnoten der Mäkler (Hand. G. B. Art. 73. 76 bis 79. 82.) 417.

Schnellbleichen, die Anlegung derselben bedarf der Genehmigung (G. Ordn. §. 16.) 249.

Schornsteinfeger, Bestimmungen über ihren Gewerbebetrieb (G. Ordn. §§. 39. 47. 77.) 255.

Schulabgaben, wieweit das Gesetz wegen Beschlagnahme des Arbeitslohnes auf die Beitreibung derselben Anwendung findet (G. v. 21. Juni §. 4. Nr. 2.) 242.

Schulbehörden, ihre Befugnisse in Betreff jugendlicher Fabrikarbeiter (G. Ordn. §. 130.) 274.

Schuldscheine der Kaufleute (Hand. G. B. Art. 274.) 461. — Beweiskraft derselben (das. Art. 295.) 464.

Schweden (Königreich), Postvertrag mit dem Norddeutschen Bunde (v. 23./24. Febr.) 73. — Aufhebung des Schwedischen Postamts in Hamburg (das. Art. 29.) 99.

Schweiz, Handels- und Zollvertrag mit dem Deutschen Zollverein (v. 13. Mai) 603. — Uebereinkunft mit dem Norddeutschen Bunde wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst (v. 13. Mai) 624.

Seehandel, Bestimmungen darüber (Hand. G. B. Art. 432. ff.) 493.

Seenoth, Bergung und Hülfsleistung in Seenoth (Hand. G. B. Art. 742—756.) 560. (G. v. 12. Juni §. 13. Nr. 3. f.) 204.

s. Bergung, Hülfsleistung.

Seeraub (Seeräuber), privatrechtliche Folgen, wenn das Schiff geraubt wird (Hand. G. B. Art. 453. 542. 630. Nr. 1. Art. 636—643.) 497. — Beschädigung des Schiffes bei der Vertheidigung desselben gegen Seeräuber (das. Art. 708. Nr. 5. 6.) 551. — Versicherung gegen Seeraub (das. Art. 824. Nr. 4. Art. 865. Nr. 2.) 578.

Seerecht, Rechtsverhältnisse aus demselben sind Handelssachen (G. v. 12. Juni §. 13. Nr. 3. f.) 204.

Seeschiffe, s. Schiffe.

Seeschiffer müssen ihre Befähigung nachweisen (G. Ordn. §. 31.) 253. — Vorschriften über ihre Prüfung (Bek. v. 25. Sept.) 660.

Seesteuerleute, Vorschriften über ihre Prüfung (Bek. v. 25. Sept.) 660.

Seifensiedereien, die Anlegung derselben bedarf der Genehmigung (G. Ordn. §. 16.) 249.

Sekundawechsel (W. Ordn. Art. 66.) 394.

Senate des Bundes-Oberhandelsgerichts, Eintheilung und Zusammensetzung derselben (G. v. 12. Juni §. 8.) 202.

Sensal (Hand. G. B. Art. 66.) 416.

s. Mäkler.

Sensarie (Hand. G. B. Art. 82. 83.) 496. — s. Mäklergebühren.

Servisentschädigung, Liquidation derselben (Instr. v. 31. Dez. 68. §. 15.) 6. — Formular dazu (das. Beil. F.) 23.

Sicherheitsarrest, wann der Widerspruch gegen denselben die Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts begründet (G. v. 12. Juni §. 15.) 204.

Sicherheitsbeamte, ihre Befugnisse bei Verfolgung strafbarer Handlungen im Wege der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni §. 30.) 312.

Sicherstellung des Eingangszolles (V. Z. G. §. 45.) 329. — Regreß und Anspruch auf Sicherstellung bei Wechseln (W. Ordn. Art. 25—29. 61.) 387. (Nürnb. Nov. 6.) 403. — Sicherstellung des Akzeptanten bei Amortisation von Wechseln (das. Art. 73.) 396.

Sichtwechsel (W. Ordn. Art. 4. Nr. 4. Art. 53.) 383. — Frist für ihre Präsentation zur Annahme (das. Art. 19.) 385. — Verfallzeit (das. Art. 31. 32. 93.) 388.

Solawechsel, als solcher wird jedes nicht im Kontext als Duplikat bezeichnete Wechsel-Exemplar angesehen (W. Ordn. Art. 66.) 394.

Solidarische Verpflichtung in Handelsgeschäften (Hand. G. B. Art. 112. 269. 280. 281.) 425. — insbes. aus Zuwiderhandlungen (das. Art. 173. 178. 204. 241. 245. 247. 257.) 437.

Sonntag (Feiertag), Einrechnung desselben in die Lade-, Lösch- und Ueberliegezeit bei Seeschiffen (Hand. G. B. Art. 574. 598.) 522.

Bestimmung, wenn der Verfalltag auf einen Sonntag oder Feiertag fällt (Hand. G. B. Art. 329. 330.) 471. — desgl. bei Verfall von Wechseln (W. Ordn. Art. 92.) 400. — An denselben können Handlungen im Wechselverkehr nicht vorgenommen werden (W. Ordn. Art. 92.) 400.

Sparkassen (gewerbliche), Vorschriften darüber (G. Ordn. §§. 140. 141.) 277.
s. auch Hülfskassen.

Spediteur, Begriff, Rechte und Pflichten desselben (Hand. G. B. Art. 379—389. 412. 431.) 481. — ihre Geschäfte sind Handelsgeschäfte (das. Art. 272. Nr. 3.) 460. — Berechnung der Zinsen für ihre Vorschüsse, Auslagen u. s. w. (das. Art. 290. 381.) 463. — Pfandrecht des Spediteurs (das. Art. 306. 382. 410. 411.) 466.

Speditionsgeschäfte, Bestimmungen darüber (Hand. G. B. Art. 379—389.) 481.

Spezialvollmacht in Handelssachen (Hand. G. B. Art. 42. 47. 460. 512.) 411. — s. auch Prokura, Vollmacht.

Staatsanwaltschaft, ihre Vertretung beim Bundes-Oberhandelsgericht (G. v. 12. Juni §§. 20. 25.) 206. — ihre Befugnisse bei Requisitionen wegen Leistung der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni §§. 3. 36.) 305.

Staatsbeamte sind verpflichtet, die Grenzwache zu unterstützen (V. Z. G. §. 20.) 320.

Staatsbehörden, Befugnisse derselben hinsichtlich der Wechselstempelsteuer (G. v. 10. Juni §§. 20. 21.) 197.

Staatssteuern, wieweit das Gesetz wegen Beschlagnahme des Arbeitslohns auf dieselben Anwendung findet (G. v. 21. Juni §. 4. Nr. 2.) 242.

Statut für Aktiengesellschaften, Errichtung und Inhalt desselben (Hand. G. B. Art. 208. ff.) 445.

Statuten der Innungen, bleiben in Kraft (G. Ordn. §. 81.) 265. — Bestimmungen über die Statuten von bestehenden Innungen (das. §§. 84. 88. 90. 92. 94—96.) 265. — desgl. über die Statuten von neuen Innungen (das. §§. 97. 99. 100.) 268.

Stauanlagen zu Wassertriebwerken, ihre Errichtung bedarf der Genehmigung (G. Ordn. §. 23.) 251.

Steindrucker haben ihr Geschäftslokal anzuzeigen (G. Ordn. §. 14.) 248.

Steinkohlentheer, Anlagen zur Bereitung desselben bedürfen der Genehmigung (G. Ordn. §. 16.) 249.

Stellvertreter, s. Vertreter.

Stempel, Berechnung desselben in Sachen vor dem Bundes-Oberhandelsgericht (G. v. 12. Juni §. 22.) 206.

Stempelabgabe, s. Wechselstempelsteuer.

Stempelgesetze, das Verfahren bei Vergehen gegen dieselben kommt bei Wechselstempel-Hinterziehungen zur Anwendung (G. v. 10. Juni §. 18.) 196.

Stempelmarken können zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer verwendet werden (G. v. 10. Juni §. 13.) 196. — Nähere Bestimmungen darüber (Bek. v. 13. Dez. II.) 692. — Der Verkauf derselben wird den Postanstalten übertragen (Bek. v. 13. Dez.) 695.

Stempelwesen, die Staatsbehörden, die dasselbe beaufsichtigen, haben die gleiche Befugniß bei der Wechselstempelsteuer (G. v. 10. Juni §. 20.) 197.

Sterbekassen (gewerbliche), Vorschriften darüber (G. Ordn. §§. 140. 141.) 277.

Steuerämter, ihre Amtsbefugnisse im Zollverkehr (V. Z. G. §. 131.) 353.

Steueraufseher, ihre Amtsbefugnisse (V. Z. G. §. 132.) 354.

Steuerbehörden haben die Wechselstempelsteuer zu beaufsichtigen (G. v. 10. Juni §. 20.) 197.

Steuergesetze, die auf ihnen beruhenden Gewerbebeschränkungen bleiben bestehen (G. Ordn. §. 5.) 245. — desgl. die auf ihnen beruhende Befugniß, den Gewerbebetrieb zu entziehen (das. §. 143.) 278.

Steuermann auf Seeschiffen, Rechte und Pflichten desselben (Hand. G. B. Art. 484. 486. 487. 543.) 503. — Vorschriften über die Prüfung von Steuerleuten auf Deutschen Kauffahrteischiffen (Bek. v. 25. Sept.) 660.

Steuerstrafen, wann auf dieselben bei konkurrirenden Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbeordnung zu erkennen ist (G. Ordn. §§. 147. 148.) 279.

Stille Gesellschaften, Begriff und Rechtsverhältnisse (Hand. G. B. Art. 250—265.) 456. (G. v. 12. Juni §. 13. Nr. 3. a.) 203.

Stimmrecht der Innungsmitglieder (G. Ordn. §§. 86. 87.) 266.

Stimmzettel bei Wahlen zum Reichstage (G. v. 31. Mai §. 10.) 147.

Strafen der Wechselstempel-Hinterziehung (G. v. 10. Juni §§. 15—18.) 196. — der Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbeordnung (G. Ordn. §§. 143—153.) 278. — der unrichtigen Angabe des Zuckergehalts (G. v. 26. Juni §. 4.) 284. — der Zollvergehen (V. Z. G. §§. 134 bis 165.) 355. (G. v. 1. Juli) 370. — der Fälschung von Telegraphen-Freimarken (G. v. 16. Mai §. 2.) 377. — des Nachdrucks u. s. w. (Vertr. mit der Schweiz v. 13. Mai Art. 12. 19. ff.) 627.

Straferkenntnisse gegen Mitglieder des Bundes-Oberhandelsgerichts, wann dieselben Amtsverlust nach sich ziehen (G. v. 12. Juni §. 23.) 206. — Vollstreckung von Straferkenntnissen im Wege der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni §§. 33. 34. 36.) 312.

Strafmilderung bei Zollvergehen (G. v. 1. Juli Art. 15.) 373.

Strandgut, Ueberschreitung der Zolllinie bei Bergung desselben (V. Z. G. §. 21.) 321. — Eingangszoll für beschädigte Strandgüter (das. §. 82.) 338. — Befreiung inländischer Strandgüter vom Eingangszoll (das. §. 117.) 348.

Strandung des Schiffes, privatrechtliche Folgen derselben (Hand. G. B. Art. 708. Nr. 3. Art. 824.) 551. — Versicherung des Schiffes gegen Strandung (das. Art. 855 bis 857.) 587.

Streitverkündigung des Verklagten unterbricht die Wechselverjährung (W. Ordn. Art. 80.) 397.

Stromschiffer, wieweit das Handelsgesetzbuch auf sie Anwendung findet (Hand. G. B. Art. 10.) 405.
s. auch Fahrzeuge.

Styl, Berücksichtigung der Zeitrechnung nach altem Styl bei der Verfallzeit von Wechseln (W. Ordn. Art. 34.) 389.

Subjektive Befreiungen von der Wechselstempelsteuer sind aufgehoben (G. v. 10. Juni §. 26.) 199.

Sulina-Arm, Anleihe zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina-Arms der Donaumündungen (G. v. 11. Juni 68.) 33.

Suspension von Mitgliedern des Bundes-Oberhandelsgerichts (G. v. 12. Juni §. 24.) 207.

T.

Tage, Berechnung der Verfallzeit in Handelsgeschäften nach Tagen (Hand. G. B. Art. 328—330.) 470. — desgl. bei Wechseln (W. Ordn. Art. 32. Nr. 1.) 388. — desgl. der Lade- und Löschzeit bei Seeschiffen (Hand. G. B. Art. 571. 574. 598.) 522. — desgl. bei Versicherungen (das. Art. 834.) 581.

Tagebuch der Mäkler (Hand. G. B. Art. 71—79.) 417. — Tagebuch des Schiffers, s. Journal.

Tageszeit, als Regel für Ueberschreitung der Zolllinie (V. Z. G. §. 21.) 321.

Talgschmelzen, die Anlegung derselben bedarf der Genehmigung (G. Ordn. §. 16.) 249.

Tara beim Kauf von Waaren (Hand. G. B. Art. 352.) 475. — beim Eingangszoll für ausländischen Zucker (G. v. 26. Juni §. 2.) 283. — desgl. bei Zollrevisionen (V. Z. G. §. 29.) 324.

Tarif, s. Vereinszolltarif.

Taxen, polizeiliche, wieweit dieselben beim Gewerbebetriebe zulässig sind (G. Ordn. §§. 72—80.) 263. — Strafe der Ueberschreitung derselben (das. §. 148. Nr. 8.) 280.

Telegraphen-Freimarken, Einführung derselben (G. v. 16. Mai) 377.

Telegraphenverwaltung, welche Beamten derselben kautionspflichtig sind (V. v. 29. Juni Art. 1.) 285. — dieselbe wird zur Anfertigung von Telegraphen-Freimarken ermächtigt (G. v. 16. Mai) 377.

Theatervorstellungen im Umherziehen bedürfen besonderer Erlaubniß durch die Ortsbehörde (G. Ordn. §. 59.) 260.

Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung ist unabhängig vom religiösen Bekenntniß (G. v. 3. Juli) 292.

Theilnehmer am Umlauf des Wechsels im Bundesgebiet haften solidarisch für die Wechselstempelsteuer (G. v. 10. Juni §. 4.) 194. — Auslieferung der Theilnehmer an strafbaren Handlungen im Wege der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni §. 22.) 310. — Bestrafung der Theilnehmer bei Zollvergehen (V. Z. G. §. 149.) 361. (G. v. 1. Juli Art. 10.) 372.

Theilzahlungen bei Wechseln (W. Ordn. Art. 38. 39.) 390.

Thierärzte, Behörden, welche zur Approbation derselben befugt sind, und Bestimmungen über die Prüfung derselben (Bek. v. 25. Sept.) 635. (Bek. v. 9. Dez.) 685.

Thiere, Beförderung derselben auf Eisenbahnen (Hand. G. B. Art. 424. Nr. 5.) 490. — desgl. auf Seeschiffen (das. Art. 619.) 532.

Thransiedereien, die Anlegung derselben bedarf der Genehmigung (G. Ordn. §. 16.) 249.

Tod, Verfahren und Folgen, wenn ein Handelsgesellschafter stirbt (Hand. G. B. Art. 123. 133. 170. 200. 261. 264.) 427. — Tod des Prinzipals, Folgen desselben in Bezug auf die von ihm ertheilten Aufträge und Vollmachten (das. Art. 54. 297.) 414. — Tod des Mitrheders (das. Art. 472.) 501. — Tod des Schiffers und der Schiffsleute (das. Art. 490. 524. 548. 551.) 505.

Todesstrafe, Berücksichtigung derselben bei Auslieferungsanträgen im Wege der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni §. 25. Nr. 3.) 311.

Tonnengelder, Abgabe für Seeschiffe, Vorrechte derselben (Hand. G. B. Art. 757. Nr. 3.) 562. — Verjährung derselben (das. Art. 906.) 599.

Transport der Waaren beim Kauf, Art der Beförderung (Hand. G. B. Art. 344. 345.) 473. — Transport von Gütern, s. Transportgeschäfte.

Transportanstalten, Frachtgeschäfte derselben (Hand. G. B. Art. 272. Nr. 3. Art. 421.) 460.

Transportgeschäfte, inwiefern dieselben als Handelsgeschäfte anzusehen sind (Hand. G. B. Art. 271. Nr. 4. Art. 272. Nr. 3.) 460. — Transport von Waaren durch Vermittelung des Spediteurs (das. Art. 379—387.) 481. — eines Kaufmanns (das. Art. 388.) 483. — durch Frachtführer (das. Art. 390—421.) 483. — Transport auf Eisenbahnen (das. Art. 422—431.) 489.

Transportkontrole im Grenzbezirke (V. Z. G. §. 119.) 349.

Transportmittel, öffentliche, die Unterhaltung derselben für den Ortsverkehr ist polizeilich zu regeln (G. Ordn. §§. 37. 76.) 255.

Traffant, s. Aussteller.

Trassat, s. Bezogener.

Trassirt-eigene Wechsel (W. Ordn. Art. 6.) 383.

Trödler, wieweit das Handelsgesetzbuch auf die Geschäfte derselben Anwendung findet (Hand. G. B. Art. 10.) 405.

U.

Uebergabe der verkauften Waaren (Hand. G. B. Art. 342. 345. 351. 355—359.) 473. — symbolische Uebergabe (das. Art. 309. 649.) 466.

Ueberfahrt der Reisenden auf Seeschiffen (Hand. G. B. Art. 665—679. 723. 783.) 543.

Ueberliegezeit bei der Befrachtung von Schiffen (Hand. G. B. Art. 568—578.) 521. — desgl. bei der Löschung (das. Art. 595—599. 623.) 527.

Uebersetzungen werden in Norddeutschland und Italien wie Originalwerke geschützt (Vertr. v. 12. Mai Art. 5.) 296. — Recht der Autoren zur Veranstaltung von Uebersetzungen ihrer Werke (das. Art. 6.) 297. — desgl. in Norddeutschland und der Schweiz (Vertr. vom 13. Mai Art. 5. 6.) 625.

Uebertretungen des Vereinszollgesetzes, Ahndung derselben (V. Z. G. §. 152.) 361. (G. v. 1. Juli Art. 7.) 371.

Ueberversicherung (Hand. G. B. Art. 790. 791. 900.) 571.

Umherziehen, Bedingungen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (G. Ordn. §§. 55—63.) 258. — Gegenstände, welche vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sind (das. §. 56.) 259.

Umlauf, wer am Umlauf des Wechsels im Bundesgebiet Theil nimmt, haftet für die Wechselstempelsteuer (G. v. 10. Juni §. 4.) 194. — Von mehreren Exemplaren des Wechsels ist das zum Umlauf bestimmte zu versteuern (das. §. 8.) 194.

Umwandlung der Geldbuße für Zollvergehen in Freiheitsstrafe (V. Z. G. §. 162.) 363. (G. v. 1. Juli Art. 11.) 372.

Unbekanntschaft mit den Zollvorschriften entschuldigt nicht (V. Z. G. §. 163.) 363.

Uneigentliche Bodmerei (Hand. G. B. Art. 701.) 550. — uneigentliche Haverei (das. Art. 637. 735.) 537.

Universitäten, die Centralbehörden der Bundesstaaten, welche eine Universität besitzen, sind zur Approbation von Aerzten u. s. w. befugt (Bek. v. 25. Sept.) 635.

Unsicherheit des Akzeptanten begründet den Regreß und Anspruch auf Sicherstellung (W. Ordn. Art. 29.) 388. (Nürnb. Nov. 6.) 403.

Unternehmer von Privat-Heilanstalten bedürfen einer Konzession (G. Ordn. §. 30.) 253.

Unterricht im Tanzen, Turnen und Schwimmen, wem die Ertheilung untersagt werden kann (G. Ordn. §. 35.) 254. — Bestimmungen über den Unterricht von Gewerbegehülfen und Lehrlingen (das. §§. 106. 126.) 269. — desgl. von jugendlichen Fabrikarbeitern (das. §. 128.) 274.

s. auch Religionsunterricht.

Unterrichtswesen, auf dasselbe findet die Gewerbeordnung keine Anwendung (G. Ordn. §. 6.) 246.

Untersagungen des Gewerbebetriebes (G. Ordn. §. 35.) 254.

Untersuchung wegen Hinterziehung des Wechselstempels (G. v. 10. Juni §§. 18. 19.) 196. — Untersuchungen gegen Mitglieder des Bundes-Oberhandelsgerichts (G. v. 12. Juni §. 24.) 207. — Wirkung der Einleitung von Untersuchungen wegen strafbarer Handlungen im gesammten Bundesgebiet (G. v. 21. Juni §. 35.) 313.

Untersuchungshaft eines Mitgliedes des Bundes-Oberhandelsgerichts zieht seine Amtssuspension nach sich (G. v. 12. Juni §. 24.) 207.

Untersuchungsrichter, Wahrnehmung der Funktion desselben beim Bundes-Oberhandelsgericht (G. v. 12. Juni §. 25.) 207.

Urheber von strafbaren Handlungen, Auslieferung derselben im Wege der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni §. 22.) 310.

Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, Schutz desselben in Norddeutschland und Italien (Vertr. v. 12. Mai) 293. — desgl. in Norddeutschland und der Schweiz (Vertr. v. 13. Mai) 624.

Urkunden, die landesgesetzliche Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden kommt bei Fälschung von Wechselstempelzeichen zur Anwendung (G. v. 10. Juni §. 23.) 198. — desgl. bei Fälschung amtlicher Waarenverschlüsse (V. Z. G. §. 159.) 363.

Usancen, s. Gebrauch, Handelsgebrauch.

V.

Veräußerung (wissentliche) von verwendeten Wechselstempelzeichen wird bestraft (G. v. 10. Juni §. 23.) 198.

Verbindung zur Verübung von Zollvergehen, Bestrafung derselben (V. Z. G. §. 146.) 360.

Verbodmung, s. Bodmerei.

Veredelungsverkehr, Befreiung desselben vom Eingangszoll (V. Z. G. §. 115.) 348.

Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitern zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen sind nicht mehr verboten (G. Ordn. §. 152.) 281. — Strafe der Anwendung unerlaubter Mittel (das. §. 153.) 281.

Vereinsgebiet, Erleichterungen für den Verkehr aus demselben durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet (V. Z. G. §. 111.) 347.

Vereinszolltarif, Bestimmungen darüber (V. Z. G. §§. 9. 11. 12.) 318.

Verfahren bei Wechselstempel-Hinterziehungen (G. v. 10. Juni §. 19.) 196. — bei Pensionirung von Mitgliedern des Bundes-Oberhandelsgerichts (G. v. 12. Juni §. 25.) 207. — bei der Genehmigung gewerblicher Anlagen (G. Ordn. §§. 17—22.) 249. — bei strafbaren Handlungen, wegen deren eine Auslieferung im Wege der Rechtshülfe nicht stattfindet (G. v. 21. Juni §. 27.) 311. — bei Zollvergehen (V. Z. G. §. 165.) 364. (G. v. 1. Juli Art. 13.) 372.

Verfallzeit bei Wechseln (W. Ordn. Art. 30—35. 92. 93.) 388. — in Handelsgeschäften, Berechnung derselben (Hand. G. B. Art. 327—334.) 470.

Verfügung von hoher Hand, Einfluß derselben auf Frachtverträge (Hand. G. B. Art. 631. 636—643. 670. 824. 865.) 534.

Verhaftung eines Schiffers oder Schiffsmannes wegen Schulden, Unzulässigkeit derselben, wenn das Schiff segelfertig ist (Hand. G. B. Art. 446.) 495. — im Wege der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni §§. 29. 36.) 311.

Verjährung:

1) in Handelssachen, Verjährung der Klage gegen die Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft (Hand. G. B. Art. 146—149.) 432. — desgl. gegen Kommanditisten (das. Art. 172.) 437. — gegen den Spediteur (das. Art. 386.) 482. — gegen Frachtführer (das. Art. 408.) 487. — der Klage wegen Gewährsmangel beim Kauf von Waaren (das. Art. 349. 350.) 475. — Verjährung der Forderungen des Schiffers, der Schiffsmannschaft und der Schiffsgläubiger (das. Art. 906. ff.) 599. — desgl. der Forderungen des Versicherers und des Versicherten aus dem Versicherungsvertrage (das. Art. 910.) 600.

2) von Wechselstempel-Hinterziehungen (G. v. 10. Juni §. 17.) 196.

3) von Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbe-Ordnung (G. Ordn. §. 145.) 278.

4) Berücksichtigung derselben bei Auslieferungsanträgen im Wege der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni §. 25. Nr. 2.) 310.

5) von Zöllen (V. Z. G. §. 15.) 319. — von Zollvergehen (das. §. 164.) 363. (G. v. 1. Juli Art. 12.) 372.

6) der Ansprüche aus Wechseln (W. Ordn. Art. 77 bis 80. 83. 100.) 397.

Verkauf von Waaren und Werthpapieren durch den Mäkler (Hand. G. B. Art. 67. 80.) 416. — desgl. durch Kaufleute (das. Art. 306—308.) 466. — in Läden, Magazinen u. s. w. (das. Art. 50.) 413. — Verkauf eines unter Kaufleuten bestellten Faustpfandes (das. Art. 310—312.) 466. — Veräußerung einer Handlungsfirma (das. Art. 23.) 408. — Verkauf eines Seeschiffes (das. Art. 439—442.) 494. — Inwiefern der Prokurist zum Verkauf von Grundstücken ermächtigt ist (das. Art. 42.) 411.

Verkehr, die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte unterliegt ortspolizeilicher Regelung (G. Ordn. §§. 37. 76.) 255. — Für den Verkehr mit dem Vereinsauslande und im Innern ist Freiheit die Regel (V. Z. G. §§. 1—8.) 317. — Eintritt zollpflichtiger Güter in den freien Verkehr (das. §. 39.) 327. — Erleichterungen und Befreiungen des Verkehrs (das. §§. 111 bis 118.) 347.

Verklarung über Unfälle des Schiffes auf der Reise (Hand. G. B. Art. 488. 490—494. 526. 888. Nr. 3.) 505. — Mitwirkung der Schiffsleute bei der Verklarung (das. Art. 535. 542.) 514.

Verlagsgeschäfte, Eigenschaft derselben als Handelsgeschäfte (Hand. G. B. Art. 272. Nr. 5.) 460.

Verletzung, Handelsgeschäfte können wegen übermäßiger Verletzung nicht angefochten werden (Hand. G. B. Art. 286.) 462.

Verlorene Waaren, Verkauf und Verpfändung derselben (Hand. G. B. Art. 306—308.) 466. — verlorene Ladungsgüter (das. Art. 612. 618. 619. 630—635.) 530. — verlorene Reise-Effekten (das. Art. 674.) 545.

Vermögen des Gemeinschuldners, welches sich in einem anderen Staats- oder Rechtsgebiete befindet, inwieweit dasselbe zur Konkursmasse abzuliefern ist (G. v. 21. Juni §§. 14—18.) 308.

Verpfändung von Waaren, Papieren und anderen Handelssachen (Hand. G. B. Art. 306—312.) 466. — von Arbeits- oder Dienstlohn, rechtliche Wirkung derselben (G. v. 21. Juni §. 2.) 242.

Verpflegungskosten für erkrankte Schiffer (Hand. G. B. Art. 523.) 512. — desgl. für erkrankte Schiffsmänner (das. Art. 548.) 517.

Verpflichtungsscheine der Kaufleute, Uebertragung derselben durch Indossament (Hand. G. B. Art. 301 bis 305.) 465.

Verschluß (amtlicher) zollpflichtiger Güter (V. Z. G. §§. 43. 64. 70. 94. 95.) 328.

Verschollenheit bei Seeschiffen, wann dieselbe anzunehmen ist und welche Folgen damit verbunden sind (Hand. G. B. Art. 865—867. 910.) 589.

Versetzung in den Ruhestand von Mitgliedern des Bundes-Oberhandelsgerichts (G. v. 12. Juni §. 25.) 207. (G. v. 7. Mai 1851. §§. 56—63.) 209.

Versicherung gegen die Gefahren der Seeschiffahrt (Hand. G. B. Art. 782—905.) 569. — Verjährung der Rechte aus solchen Versicherungsverträgen (das. Art. 910.) 600. — Versicherungen gegen Prämie sind Handelsgeschäfte (das. Art. 271. Nr. 3.) 460. — Versicherung als Deckmittel bei Zollvergehen, ihre Bestrafung (V. Z. G. §. 147.) 360.

Versicherungs-Unternehmer, auf dieselben findet die Gewerbe-Ordnung keine Anwendung (G. Ordn. §. 6.) 246.

Verträge, die Beschränkungen der Beschlagnahme von Arbeits- oder Dienstlohn können nicht durch Vertrag ausgeschlossen werden (G. v. 21. Juni §. 2.) 242. — von Innungen (G. Ordn. §. 89.) 266. — Verträge gegen die Vorschriften über Entrichtung des Arbeitslohnes von Fabrikarbeitern sind nichtig (das. §. 138.) 276. — Verträge über Leistung der Rechtshülfe, wieweit dieselben in Kraft bleiben (G. v. 21. Juni §. 46.) 315.

Vertreter bei Ausübung des Gewerbebetriebes (G. Ordn. §§. 45—47. 62. 87. 151.) 256. — Haftung des Vertreters wegen unbefugter Vollziehung von Wechselerklärungen (W. Ordn. Art. 95.) 400.

Vertretung in Prozessen oder vor Gericht, s. Gerichte.

Vervielfältigung von Wechseln (W. Ordn. Art. 66 bis 72.) 394.

Verwahrer unversteuerter Wechselexemplare haften für die Versteuerung (G. v. 10. Juni §. 12.) 195. — von Wechselexemplaren, ihre Verpflichtungen (W. Ordn. Art. 68. 72.) 395.

Verwaltungsbehörden, welche zur Ausstellung der Marschrouten berechtigt sind (Instr. v. 31. Dez. 68. Beil. B.) 13. — Verwaltungsbehörden sind zu Maaßregeln gegen die Rinderpest verpflichtet und ermächtigt (G. v. 7. April §. 1.) 105. — Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörden in Gewerbe-Angelegenheiten (G. Ordn. §§. 27. 28. 30. 31. 39. 51. 53. 58. 64. 85. 92 bis 95. 99. 128. 140. 142.) 252. — desgl. der zuständigen Verwaltungsbehörden (das. §§. 31. 65. 66. 70. 106. 141.) 253. — desgl. der unteren Verwaltungsbehörden (das. §§. 44. 58.) 256.

Verwaltungsrath bei Aktiengesellschaften (Hand. G. B. Art. 231.) 450. — s. Aufsichtsrath.

Verweigerung der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni §. 38.) 313.

Verwendung (wissentliche), bereits verwendeter Wechselstempelzeichen wird bestraft (G. v. 10. Juni §. 23.) 198.

Verzugszinsen in Handelsgeschäften, Höhe und Zulässigkeit derselben (Hand. G. B. Art. 287—289. 220.) 463.

s. auch Zinsen.

Vindikationsansprüche unterliegen dem Rechte des Orts, wo das an die Konkursmasse abzuliefernde Vermögen sich befindet (G. v. 21. Juni §. 15. Nr. 1.) 308.

Vis major, s. Gewalt.

Visitation (körperliche), durch Zollbeamte (V. Z. G. §. 127.) 352.

Vollmacht in Handelssachen, Ausstellung und Wirkung derselben (Hand. G. B. Art. 41—44. 47—55. 234. 297—298.) 411. — s. auch Prokura, Spezialvollmacht, Handlungsbevollmächtigter.

Vorkaufsrecht der Mitrheder bei der Veräußerung einer Schiffspart (Hand. G. B. Art. 470.) 500. — der Zollbehörde bei dem Werthzoll unterliegenden Waaren (V. Z. G. §. 93.) 341.

Vorladungen, Insinuation derselben an offene Handelsgesellschaften (Hand. G. B. Art. 117.) 426. — desgl. an Kommanditgesellschaften (das. Art. 167.) 436. — an Kommanditgesellschaften auf Aktien (das. Art. 196.) 442. — an Aktiengesellschaften (das. Art. 235.) 451. — an Liquidatoren (das. Art. 144.) 432.

Vormünder, ihre Haftung wegen unbefugter Vollziehung von Wechselerklärungen (W. Ordn. Art. 95.) 400.

Vormundschaft, Befugniß der Konsularbeamten in Norddeutschland und Italien zur Einleitung von Vormundschaften (Vertr. v. 21. Dez. 68. Art. 11.) 122.

Vorschüsse der Handelsgesellschafter, Erstattung und Verzinsung derselben (Hand. G. B. Art. 93.) 421. — Vorschüsse der Kaufleute (das. Art. 290.) 463. — des Kommissionairs (das. Art. 371. 374.) 479. — des Spediteurs (das. Art. 382.) 481. — der Rheder (das. Art. 453.) 497. — des Schiffers (das. Art. 501.) 507. — Vorschüsse auf die Heuer der Schiffsmannschaft (das. Art. 536. 545.) 514.

Vorstand der Innungen, allgemeine Bestimmungen darüber (G. Ordn. §§. 88. 100. 101.) 266. — desgl. der Aktiengesellschaft (Hand. G. B. Art. 209. Nr. 7. Art. 210. 226.) 445. — Rechte und Pflichten desselben (das. Art. 212. 227—241. 248.) 446.

Vorsteher von Handelsgesellschaften, ihre Rechtsverhältnisse sind Handelssachen (G. v. 12. Juni §. 13. Nr. 3. a.) 203.

Vorzugsrechte beim Konkurse, Bestimmungen darüber (G. v. 21. Juni §§. 15. 16.) 308.

W.

Waagen, wieweit dieselben von der absoluten Richtigkeit abweichen dürfen (Bek. v. 6. Dez.) 698.

Waaren, Bestimmungen über den Kauf und Verkauf derselben (Hand. G. B. Art. 51. 80. 271. Nr. 1. Art. 273. 306—308.) 413. — Fabrikinhaber dürfen ihren Arbeitern keine Waaren kreditiren (G. Ordn. §. 134.) 275. — Waaren haften unbedingt für den darauf ruhenden Zoll (V. Z. G. §. 14.) 319. — Haftung für Beschädigung der in Niederlagen lagernden Waaren (das. §. 102.) 344.

Waarenführer ist zur Deklaration zollpflichtiger Güter verpflichtet (V. Z. G. §. 23.) 322.

Waarenlager, Inventarisirung desselben (Hand. G. B. Art. 29—32.) 409. — Befugnisse der darin angestellten Personen (das. Art. 50.) 413.

Waarenproben, Aufbewahrung der Waarenproben durch den Handelsmäkler (Hand. G. B. Art. 80.) 419. — Die Uebersendung von Waarenproben ist kein verbindlicher Antrag zum Kauf (das. Art. 337.) 472.

Waarenverzeichniß (amtliches), dient zur Anwendung des Vereinszolltarifs (V. Z. G. §. 12.) 319.

Waffengebrauch, wieweit die Grenzwache dazu befugt ist (V. Z. G. §. 19.) 320.

Wahl zum Reichstage ist öffentlich und direkt (G. v. 31. Mai §§. 2. 12.) 147. — erfolgt im ganzen Bundesgebiet an Einem Tage (das. §. 14.) 148.

Wählbarkeit, zum Reichstage (G. v. 31. Mai §. 4.) 146.

Wahlbezirke, zu Wahlen für den Reichstag, Abgrenzung derselben (G. v. 31. Mai §. 6.) 146.

Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes (v. 31. Mai) 145.

Wahlkonsuln (consules electi), sind vom Personalarrest in Civilsachen befreit (Vertr. v. 21. Dez. 68. Art. 4.) 115.

Wahlkreise, zu Wahlen für den Reichstag werden durch Gesetz bestimmt (G. v. 31. Mai §. 6.) 146.

Wahllisten, bei Wahlen zum Reichstag (G. v. 31. Mai §. 8.) 146.

Wahlrecht, zu Wahlen für den Reichstag (G. v. 31. Mai §. 1.) 145. — Wann dasselbe ruht (das. §. 2.) 145. — Wer von demselben ausgeschlossen ist (das. §. 3.) 145. — Ausübung desselben (das. §. 7.) 146.

Waldeck und Pyrmont (Fürstenthümer), Ueberweisung der Postverwaltungsgeschäfte für dieselben an die Ober-Postdirektion in Münster (A. E. v. 24. April) 129.

Wandern, eine Verpflichtung der Gesellen und Gehülfen dazu besteht nicht (G. Ordn. §. 114.) 271.

Wandsbeck, Flecken (Holstein), wird in die II. Servisklasse versetzt (A. E. v. 26. April) 130.

Währungen, Feststellung derselben zur Berechnung der Wechselstempelsteuer (Bek. v. 13. Dez.) 691.

War-

Warrants, Uebertragung derselben durch Indossament (Hand. G. B. Art. 302—305.) 465.

Wartezeit bei der Befrachtung von Schiffen (Hand. G. B. Art. 580—582. 568—578. 586. 630.) 523.

Wassertriebwerke, s. Stauanlagen.

Wechsel:

1) gezogener, Erfordernisse desselben (W. Ordn. Art. 4—7.) 382. — desgl. bei im Auslande ausgestellten Wechseln (das. Art. 84.) 398. — Uebertragung des Wechsels durch Indossament (das. Art. 9—17.) 384. — Annahme desselben (das. Art. 18—24.) 385. — Ehrenannahme (das. Art. 56—61.) 393. — Verfallzeit (das. Art. 30—35.) 388. (Nürnb. Nov. 7.) 403. — Zahlung und Regreß Mangels derselben (W. Ordn. Art. 36—55.) 389. — Ehrenzahlung (das. Art. 62—65.) 394. — Vervielfältigung von Wechseln, Wechselduplikaten und Wechselkopien (das. Art. 66—72.) 394. — Amortisation von Wechseln (das. Art. 73.) 396. — Zinsversprechen in Wechseln sind ungültig (Nürnb. Nov. 4.) 403.

2) eigener (trockener), Erfordernisse und Rechtsverhältnisse aus demselben (W. Ordn. Art. 96—99.) 400. (Nürnb. Nov. 8.) 403.

3) Ankauf von Wechseln durch Mäkler (Hand. G. B. Art. 67.) 416. — desgl. durch Kommissionaire (das. Art. 373. 376.) 480. — Inwiefern Handlungsbevollmächtigte Wechselverbindlichkeiten einzugehen befugt sind (das. Art. 47.) 412. — desgl. Korrespondent-Rheder (das. Art. 460.) 498. — desgl. Schiffer (das. Art. 498.) 507.

4) Besteuerung derselben im Bundesgebiet (G. v. 10. Juni) 193. — Klagen aus Wechseln sind Handelssachen (G. v. 12. Juni §. 13. Nr. 2.) 203.

s. auch Dato-, Domizil-, Markt-, Meß-, Prima-, Sekunda-, Sicht- und Solawechsel.

Wechselabschriften, werden wie Wechselduplikate besteuert (G. v. 10. Juni §. 9.) 195.

Wechselarrest, Begriff und Beschränkungen (W. Ordn. Art. 2.) 382. (Nürnb. Nov. 1. 2.) 402.

Wechselbürge (Aval), Verbindlichkeit desselben (W. Ordn. Art. 7. 81.) 397.

Wechselduplikate müssen im Kontext als solche bezeichnet sein (W. Ordn. Art. 66.) 394. — Rechtsverhältnisse aus denselben (das. Art. 66—69. 91.) 394. — Besteuerung derselben (G. v. 10. Juni §. 9.) 195.

Wechselerklärungen, die mangelhaft vollzogen sind, müssen beglaubigt werden (W. Ordn. Art. 94.) 400. — Haftung aus unbefugt vollzogenen Wechselerklärungen (das. Art. 95.) 400.

Wechselfähigkeit, Begriff und Wirkungen (W. Ordn. Art. 1—3.) 382. (Nürnb. Nov. 1. 2.) 402. — Wechselfähigkeit von Ausländern (W. Ordn. Art. 84.) 398.

Wechselinhaber, Berechtigung und Verpflichtungen desselben (W. Ordn. Art. 13. 18. 19. 38. 40. 45. 49. 50. 78. 81. 83.) 385. — Legitimation des Inhabers indossirter Wechsel (das. Art. 36.) 389. — Fälle, in denen derselbe zur Herausgabe des Wechsels angehalten werden kann (das. Art. 74.) 396. — Rechte und Pflichten der Inhaber von Wechselduplikaten (das. Art. 69.) 395. — desgl. von Wechselkopien (das. Art. 72.) 396.

Wechselklage, gegen welche Personen dieselbe gerichtet werden kann (W. Ordn. Art. 81. 49.) 397. — durch Behändigung derselben wird die Verjährung unterbrochen (das. Art. 80.) 397.

Wechselkopien, Form derselben (W. Ordn. Art. 70.) 395. — Wirkung der Wechselerklärungen auf denselben (das. Art. 71. 72. 81.) 396.

Wechselkurs, zur Feststellung des Betrages der Regreßansprüche bei Mangels Zahlung protestirten Wechseln (W. Ordn. Art. 50—52.) 382.

Wechselordnung, allgemeine Deutsche, ihre Einführung als Bundesgesetz (G. v. 5. Juni §. 1.) 379. — Landesgesetze, welche als Ergänzung derselben in Kraft bleiben (das. §§. 2. 3. A.) 379. — Anwendung der Art. 11—13. 36. 74. der Wechselordnung auf Indossamente bei Aktien, Anweisungen, Verpflichtungsscheinen u. s. w. (Hand. G. B. Art. 182. 223. 305.) 440. — Anwendung des Art. 73. der Wechselordnung auf die Amortisation von Anweisungen, Konnossementen u. s. w. (das. Art. 305.) 465.

Wechselplätze, Berücksichtigung von daselbst bestehenden Zahltagen (W. Ordn. Art. 93.) 400. — Beurtheilung der an ausländischen Wechselplätzen vorzunehmenden Handlungen (das. Art. 86.) 398.

s. auch Platzanweisungen.

Wechselprotest, Verpflichtung der Beamten, welche Wechselproteste aufnehmen, hinsichtlich der Wechselstempelsteuer (G. v. 10. Juni §. 21.) 197.

s. auch Protest.

Wechselprovision, als Theil der Regreßansprüche bei Mangels Zahlung protestirten Wechseln (W. Ordn. Art. 50. 51.) 392.

Wechselrecht, Handlungen zur Erhaltung desselben (W. Ordn. Art. 83. 86. 91. ff.) 398. — Einreden aus demselben (das. Art. 82.) 398.

Wechselschuldner, ist gegen Auslieferung des quittirten Wechsels zu zahlen schuldig (W. Ordn. Art. 39.) 390. — und berechtigt (das. Art. 48.) 391. — Beschränkung seiner Einreden (das. Art. 82.) 398.

Wechselstempelsteuer, fließt zur Bundeskasse (G. v. 10. Juni §. 1.) 193. — Höhe dieser Abgabe (das. §. 2.) 193. — Verhaftung für ihre Entrichtung (das. §§. 4 bis 12.) 194. — Entrichtung derselben (das. §§. 13. 14.) 196. — Strafen für Hinterziehung derselben (das. §. 15.) 196. — Anwendung dieser Abgabe auf Anweisungen und ähnliche Papiere (das. §. 24.) 198. — Berechnung derselben nach Maaßgabe der verschiedenen Währungen (Bek. v. 13. Dez.) 691.

Wechselstempel-Hinterziehungen, das Verfahren wegen derselben bestimmt sich nach der Zoll- resp. Stempelgesetzgebung (G. v. 10. Juni §. 18.) 196.

Wechselstempelzeichen, Vorschriften über Anfertigung, Debit und Erstattung derselben (G. v. 10. Juni §. 22.) 197. (Bek. v. 13. Dez.) 695. — Vorschriften über die Verwendung derselben (Bek. v. 13. Dez. II.) 692. — Der Verkauf derselben wird den Postanstalten übertragen (Bek. v. 13. Dez.) 695. — Strafe der Fälschung derselben (G. v. 10. Juni §. 23.) 198.

Wechselsumme, Zahlung derselben in der Landesmünze (W. Ordn. Art. 37.) 389. — Deposition derselben (das. Art. 40. 73.) 390.

Wechselverjährung des Anspruchs an den Acceptanten (W. Ordn. Art. 77. 83.) 397. — der Regreßansprüche des Inhabers (das. Art. 78.) 397. — desgl. des Indossanten (das. Art. 79.) 397. — Unterbrechung derselben (das. Art. 80.) 397. — Verjährung eigener Wechsel (das. Art. 100.) 402.

Wechselverkehr, Ort und Zeit für die in demselben vorkommenden Handlungen (W. Ordn. Art. 91—93.) 399.

Werkmeister in Fabriken, ihr Verhältniß zum Arbeitgeber (G. Ordn. §. 126.) 273.

Werktage, nur an ihnen können Handlungen im Wechselverkehr vorgenommen werden (W. Ordn. Art. 92.) 400.

Werthpapiere, in denen Amtskautionen bestellt werden können (G. v. 2. Juni §. 5.) 162. — Verkauf derselben (Hand. G. B. Art. 273.) 461. — Anweisungen und Verpflichtungsscheine über Werthpapiere (das. Art. 301 bis 304.) 465. — Retentionsrecht an denselben (das. Art. 313 bis 316.) 467. — Inwiefern der Frachtführer und Schiffer für Werthpapiere haftet (das. Art. 395. 608. 674. 725.) 484.

s. auch Papiere.

Werthzoll, Behandlung der demselben unterliegenden Waaren (V. Z. G. §. 93.) 341.

Widerklagen, wann dieselben die Zuständigkeit des Ober-Handelsgerichts begründen (G. v. 12. Juni §. 14.) 204.

Widersetzlichkeit gegen Zollbeamte, ihre Bestrafung (V. Z. G. §. 161.) 363. (G. v. 1. Juli Art. 18.) 374.

Widerspruch, wenn der Rechtsstreit aus dem Widerspruch bei Sicherheitsarresten und Zwangsvollstreckungen vor das Bundes-Oberhandelsgericht gehört (G. v. 12. Juli §. 15.) 204.

Wilhelmsburg (Preußische Insel), die Bundesgesetze wegen Besteuerung des Braumalzes und des Branntweins werden auf einem Theil derselben eingeführt (V. v. 5. Juni) 241.

Wilhelmshaven, Name der in der Gründung begriffenen Stadt im Jadegebiet (Bek. Nr. 326.) 375.

Wirthe, s. Gastwirthe.

Wittwen von regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes behalten die Portofreiheit (G. v. 5. Juni §. 1.) 141.

Wochen, Berechnung der Verfallzeit in Handelssachen nach Wochen (Hand. G. B. Art. 328.) 470. — desgl. bei Versicherungen (das. Art. 834.) 581. — desgl. bei Wechseln (W. Ordn. Art. 32. Nr. 2.) 389.

Wochenmärkte, Bestimmungen über dieselben (G. Ordn. §§. 64—66.) 261. — Gegenstände des Wochenmarktverkehrs (das. §. 66.) 262.

Wrack eines Schiffes, Verkauf desselben (Hand. G. B. Art. 877.) 592.

Wundärzte bedürfen der Approbation (G. Ordn. §. 29.) 252. — Behörden, welche befugt hierzu sind, und Vorschriften über die Prüfung (Bek. v. 25. Sept.) 635.

Württemberg (Königreich), Postvertrag mit Italien (v. 10. Nov. 68.) 55. — Handels- und Zollvertrag mit der Schweiz (v. 13. Mai) 603.

Z.

Zahl der Abgeordneten zum Reichstage (G. v. 31. Mai §. 5.) 146.

Zahlung, inwiefern Handlungsgehülfen, Mäkler u. s. w. zur Empfangnahme von Zahlungen berechtigt sind (Hand. G. B. Art. 50. 51. 67.) 403. — desgl. der Ueberbringer einer Quittung (das. Art. 296.) 464. — Zahlung des Kaufpreises in Handelssachen (das. Art. 342.) 473. — Ort der Zahlung (das. Art. 325. 342.) 470.

Zahlungsort bei Wechseln (W. Ordn. Art. 4. Nr. 8. 91.) 383.

Zahlungsversprechen an Order unterliegen der Wechselstempelsteuer (G. v. 10. Juni §. 24.) 198.

Zahlungszeit, Angabe derselben als Erforderniß eines gezogenen Wechsels (W. Ordn. Art. 4. Nr. 4.) 383. (Nürnb. Nov. 3.) 403. — Nähere Bestimmungen darüber (W. Ordn. Art. 30—35. 92. 97.) 388. (Nürnb. Nov. 7.) 403. — Berücksichtigung von an Wechselplätzen bestehenden Zahltagen (W. Ordn. Art. 93.) 400.

Zahnärzte, Behörden, welche zur Approbation derselben befugt sind, und Bestimmungen über die Prüfung derselben (Bek. v. 25. Sept.) 635.

Zeitungen, Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister durch die öffentlichen Blätter (Hand. G. B. Art. 13. 14.) 406.
s. auch Bekanntmachung.

Zeitungshändler haben ihr Geschäftslokal anzuzeigen (G. Ordn. §. 14.) 248.

Zeugenpflicht der Norddeutschen vor Gerichten der Bundesstaaten (G. v. 21. Juni §. 40.) 314.

Ziegelöfen, ihre Anlegung bedarf der Genehmigung (G. Ordn. §. 16.) 249.

Zinsen, in Handelsgeschäften (Hand. G. B. Art. 288 bis 293.) 463. — Höhe derselben (das. Art. 287. 293.) 463. — In welchen Fällen Handelsgesellschafter, Kommanditisten und Aktionaire Zinsen zu verlangen berechtigt sind (das. Art. 93. 95. 106. 108. 161. 165. 197. 217. 218. 220. 265.) 421. — Zinsversprechen in Wechseln sind ungültig (Nürnb. Nov. 4.) 403.

Zinsscheine zu als Amtskaution hinterlegten Werthpapieren (G. v. 2. Juni §§. 6. 11.) 162.

Zoll, Vorschriften über die Erhebung desselben (V. Z. G. §§. 9—15.) 318. — Einrichtungen hierfür (das. §§. 16 bis 21.) 320.

Zollämter im Innern, ihre Amtsbefugnisse (V. Z. G. §. 131.) 353.

Zollbeamte, ihre Befugnisse bezüglich des Transports zollpflichtiger Waaren auf den Eisenbahnen (V. Z. G. §. 60.) 332. — ihre Befugnisse zu Haussuchungen und körperlichen Visitationen (das. §§. 126. 127.) 351. — Strafe der Bestechung derselben (das. §. 160.) 363. — desgl. der Widersetzlichkeit gegen dieselben (das. §. 161.) 363. — Amtsbefugnisse und Schutz derselben in den vom Zollverein ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen (G. v. 1. Juli Art. 16—18.) 373.

Zolldefraudation, Begriff und Strafe (V. Z. G. §. 135.) 356. (G. v. 1. Juli Art. 2. 3.) 370. — Thatbestand (V. Z. G. §. 136.) 356. — erschwerende Umstände (das. §§. 144—148.) 359. (G. v. 1. Juli Art. 4.) 370.

Zolldienststellen, Bezeichnung und Amtsbefugnisse derselben (V. Z. G. §§. 128—132.) 352. — Geschäftsstunden derselben (das. §. 133.) 355.

Zollerlaß bei zu Grunde gegangenen und verdorbenen Waaren (V. Z. G. §. 48.) 330. — aus Billigkeitsrücksichten (das. §. 118.) 348.

Zollfreiheit als Regel für den Verkehr mit dem Vereinsauslande (V. Z. G. §§. 1. 3. 5. 6.) 317. — desgl. im Innern (das. §. 7.) 318.

Zollgesetze, das Verfahren bei Vergehen gegen dieselben kommt bei Wechselstempel-Hinterziehungen zur Anwendung (G. v. 10. Juni §. 18.) 196. — die auf Zollgesetzen beruhenden Beschränkungen des Gewerbebetriebs bleiben bestehen (G. Ordn. §. 5.) 245.

Zolllinie, Bestimmung derselben (V. Z. G. §. 16.) 320. — Ueberschreitung derselben (das. §. 21.) 321.

Zollparlament, Einberufung desselben (V. v. 23. Mai) 138.

Zollstraßen, Bestimmung derselben (V. Z. G. §. 17.) 320.

Zoll- und Handelsverein, deutscher, Handelsvertrag desselben mit der Schweiz (v. 13. Mai) 603.

Zollvereinsbeamte, Ernennungen derselben 35. 110. 138. 671. 689.

Zollvereinsgrenze, Sicherung derselben in den vom Zollverein ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen (G. v. 1. Juli) 370.

Zollvergehen, Bestrafung derselben (V. Z. G. §§. 134 bis 165.) 355.

Züchtigung (körperliche), Berücksichtigung derselben bei Auslieferungsanträgen im Wege der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni §. 25. Nr. 3.) 311.

Zucker, Besteuerung desselben (G. v. 26. Juni) 282. — Vergütung bei Ausfuhr desselben (das. §. 3.) 283. — Bestrafung unrichtiger Angabe des Zuckergehalts (das. §. 4.) 284.

Zulässigkeit der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni §. 38.) 313.

Zündstoffe, Anlagen zur Bereitung von Zündstoffen bedürfen der Genehmigung (G. Ordn. §. 16.) 249.

Zünfte sind nicht berechtigt, Andere vom Gewerbebetriebe auszuschließen (G. Ordn. §. 4.) 245.
s. auch Innungen.

Zurückbehaltungsrecht, s. Retentionsrecht.

Zusammenstoß von Schiffen (Hand. G. B. Art. 736 bis 741.) 559. — Versicherung dagegen (das. Art. 824. Nr. 7. Art. 825. Nr. 1.) 578. — Verjährung der Forderung (das. Art. 906. Nr. 2. Art. 908. Nr. 3.) 599.

Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts (G. v. 12. Juni §§. 12—19.) 203.

Zustellungen vom Bundes-Oberhandelsgericht (G. v. 12. Juni §. 10.) 202.

Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbeordnung, Strafen derselben (G. Ordn. §§. 143—153.) 278.

Zwangsrechte, Aufhebung derselben (G. Ordn. §. 7. Nr. 2—4.) 246.

Zwangsvollstreckung, Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts bei Rechtsstreiten aus derselben (G. v. 12. Juni §. 15.) 204. — Zwangsvollstreckung im Wege der Rechtshülfe (G. v. 21. Juni §§. 7—12.) 306.

Zweigniederlassung für Handelsgeschäfte (Hand. G. B. Art. 21. 86—89. 152—156. 179. 212.) 407.
s. auch Handelsniederlassung.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Unveränderter Abdruck; Berlin (1891), Reichsdruckerei.